

Margot Werner, Michael Wladika
Die Tätigkeit der Sammelstellen

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 28

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Margot Werner, Michael Wladika

Die Tätigkeit der Sammelstellen

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges. m. b. H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Laudenbach, 1070 Wien

Druck: AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten

Wissenschaftliche Redaktion: Univ. Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger

Lektorat: Mag. Elisabeth Kauders

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0508-1 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56803-5 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	11
I. Rechtliche Grundlagen	15
1. Der lange Weg zum Auffangorganisationengesetz 1957	15
2. Das Auffangorganisationengesetz (AuffOG), BGBl. Nr. 73/1957	16
2.1 Die Konstituierung der Kuratorien der „Sammelstelle A“ und „Sammelstelle B“	19
2.1.1 Kuratorium der Sammelstelle A	19
2.1.2 Kuratorium der Sammelstelle B	24
3. Die Verhandlungen mit den Sammelstellen über das Vierte RStAG bis zur Ersten Novelle zum AuffOG, BGBl. Nr. 285/1958, vom 16. Dezember 1958	27
3.1 Die AuffOG-Novelle vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 285/1958	30
3.1.1 Beschwerde beim VfGH wegen des „Gesamthand- eigentums“ der beiden Sammelstellen	35
3.2 Die zweite AuffOG-Novelle vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 62/1959	41
3.3 Die dritte AuffOG-Novelle vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 306/1959	42
3.3.1 Der Notenwechsel Österreichs mit den drei westlichen Signatarstaaten vom 8. Mai 1959 und seine Folgen	43
3.4 Die vierte AuffOG-Novelle vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 287/1960	44
4. Das Vierte RStAG vom 17. Mai 1961, BGBl. Nr. 133/1961	46
4.1 Die „Verzichtsproblematik“ in der Praxis	56
5. Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz – Beteiligung der Sammelstellen am „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“	58

6 Inhaltsverzeichnis

6. Die Fünfte AuffOG-Novelle vom 7. Juli 1966, BGBl. Nr. 149/1966 und das „Sammelstellen-Abgeltungsgesetz“ vom 7. Juli 1966, BGBl. Nr. 150/1966	63
6.1 Der Fall Kamilla Schimmel	64
6.2 Der Fall Heinrich Hüttner	68
II. Ausforschung, Beanspruchung und Verwertung des erblosen und unbeansprucht gebliebenen Vermögens	77
1. Liegenschaften	77
1.1 Die Ausforschung von unbeansprucht gebliebenen Liegenschaften	80
1.1.1 Von der Erhebung zur Meldung	91
1.1.2 N-Akten	93
1.2 Beanspruchung der Liegenschaften	96
1.2.1 Ansprüche nach dem Ersten und Zweiten RStG.	96
1.2.2 Ansprüche nach dem Dritten RStG	101
1.3 Die Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften	110
1.3.1 Die Schätzungen der Liegenschaften	113
2. Hypotheken	116
3. Geschäfts- und Betriebsvermögen	119
3.1 Die Ausforschung der entzogenen Geschäfte und Betriebe ...	119
3.2 Die Beanspruchung von entzogenen Geschäften und Betrieben	124
3.2.1 Erlöse aus liquidierten Geschäften und Betrieben	130
4. Die Ausforschung und Beanspruchung von Wertpapieren	139
4.1 Dollarbonds	150
4.1.1 Das Dollarobligationenabkommen	151
4.1.2 Die Entziehung der Dollarobligationen und Beanspruchung durch die Sammelstellen	153
4.2 Rumänische Wertpapiere	161
4.3 Jugoslawische Wertpapiere	165
5. Ansprüche in Deutschland – Das Bundesrückerstattungsgesetz ...	168
5.1 Die Erhebungen bei den Banken	170
5.2 Die Recherchen beim Dorotheum	172
5.3 Die Verhandlungen mit Deutschland	176
5.3.1 Das Kreuzbacher Abkommen	185

6. Versicherungen	187
6.1 Die Entziehung der Lebensversicherungspolizzen	187
6.1.1 Der Sonderfall der Österreichischen Versicherungs- Aktiengesellschaft (ÖVAG)	188
6.2 Die Rückstellung der Versicherungspolizzen	189
6.3 Das Versicherungsentschädigungsgesetz 1958, BGBI. Nr. 130/1958.	194
6.3.1 Die Praxis des Versicherungsentschädigungsgesetzes 1958.	197
6.4 Die Anspruchserhebung der Sammelstellen.	199
6.4.1 Die Verhandlungen mit den Sammelstellen über eine Abgeltung der Versicherungsansprüche.	210
6.5 Ergebnis der Verhandlungen – Resümee	214
7. Mobilien	216
7.1 Die Strategien der Sammelstellen gegen das Erste Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz vom 27. Juni 1969, BGBI. Nr. 294/1969.	217
7.1.1 Der Vergleich des BMF mit den Sammelstellen über die Ansprüche aus dem Kunst- und Kulturgut- bereinigungsgesetz.	219
7.1.2 Resümee des Vergleichsabschlusses	221
7.2 Die Übertragung von Fahrnissen durch Feststellungs- bescheide und die Anspruchserhebung der Sammelstellen auf Fahrnisse auf Grund der Rückstellungsgesetze	224
7.3 Kunstgegenstände	226
7.4 Die Beanspruchung von Schmuckstücken.	229
7.5 Masse Adria	234
7.6 Grabsteine	234
7.6.1 Grabsteine Ybbs	235
7.6.2 Grabsteine Burgenland (Friedhöfe Mattersburg, Rechnitz, Stadtschlaining, Großpetersdorf und Güssing)	237
7.7 Der Schatz im Toplitzsee.	239
8. Der Auswanderungsfonds „Böhmen und Mähren“.	240
8.1 Verweigerung der Auskunftspflicht an die Sammelstellen	241
8.2 Der Rechtscharakter des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“	242

8.3	Das Vermögen des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ als tschechisches Vermögen	244
8.4	§ 3 c der Dritten AuffOG-Novelle vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 306/1959	244
8.4.1	Verzögerungstaktik	246
8.4.2	Bis zur letzten Entscheidung	250
III.	Billigkeitswerber	253
1.	Die Tätigkeit in Billigkeitsfällen	253
1.1	Analyse des Auswahlamples	263
1.2	Die Berechnung der Mühewaltungsentschädigung	267
IV.	Die Verteilung des eingenommenen Vermögens	272
1.	Die Aufteilung des eingenommenen Vermögens zwischen den Sammelstellen A und B	272
1.1	Die Verteilungsdebatte – Interessenkonflikte um die Vereinbarung eines Verteilungsschlüssels	272
1.1.1	Die Vorschläge der Regierung	279
1.2	Die Verteilungsdebatte innerhalb der Sammelstelle B	286
2.	Die Statuten für die Verteilung der Mittel der Sammelstelle A und Sammelstelle B	289
2.1	Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel	292
2.2	Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel	299
2.3	Die Anmeldung der AntragstellerInnen bei der Sammelstelle A und der Sammelstelle B	307
3.	Die Organe der Verteilung der Mittel der Sammelstelle A und der Sammelstelle B und der Instanzenzug	310
A)	Organe	310
B)	Instanzenzug	310
C)	Die Geschäftsordnungen	312
D)	Der Geschäftsführer	312
E)	Die Zuerkennungskommissionen	313

4. Individuelle Verteilung	315
4.1 Statistische Verteilung der Anträge	317
4.1.1 Positiv erledigte Anträge	317
4.1.2 Abgewiesene Anträge	322
4.2 Berücksichtigung von Härtefällen	325
4.3 Die Anerkennung von Witwen	332
4.4 Sonderfall Kärntner SlowenInnen und „Zigeuner“ – zwei vielfach benachteiligte Opfergruppen	337
4.4.1 Roma und Sinti – die so genannten „Zigeuner“	337
4.4.2 Kärntner Slowenen und die Qualifikationen von „Lagern“ anhand der Praxis der Sammelstellen	339
5. Die Verwendung der für kollektive Zwecke vorgesehenen Mittel der Sammelstellen	346
5.1 Die Verteilung der kollektiven Mittel der Sammelstelle A im Ausland	346
5.2 Die Verteilung der kollektiven sozialen Mittel der Sammelstelle A im Inland	354
5.3 Die Verteilung der kollektiven Mittel der Sammelstelle B	357
Die Auflösung der Sammelstellen	361
Zusammenfassung	369
Abkürzungsverzeichnis	376
Quellen und Literaturverzeichnis	379
I. Quellen	379
Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundesministerium für Finanzen, Wien	379
1.) Bestand Sammelstellen	379
2.) Bundesministerium für Finanzen, Abt. 34 und Abt. 16b	380
3.) Bestand Sammelstellen/Aktenbestand Metallkästen (interne Signaturen der Sammelstellen)	380
4.) Bundesministerium für Finanzen, Finanzprokuratur, Abt. VI	384

10 Inhaltsverzeichnis

5.) Bundesministerium für Finanzen, Nachlass Klein	384
Archiv des Bundesdenkmalamtes, Wien	385
National Archives II, College Park, MD, USA	385
Archiv der „Anlaufstelle des international Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“, Wien	385
Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien	385
II. Sekundärliteratur	386
Graphikverzeichnis	388
Autorin und Autor	389

Vorwort

Sammelstellen – dieses Wort erscheint heute im täglichen Leben in einem gänzlich anderen Zusammenhang und nur wenige können diesen Begriff der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung zuordnen. Auch die zeitgeschichtliche Forschung hat dieses Thema bis zur Gründung der Historikerkommission der Republik Österreich 1998 nur in Ansätzen verfolgt. Einige wenige problemorientierte Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften¹ und kurze Erwähnungen von vielleicht ein paar Zeilen im Zusammenhang mit einer Aufzählung der sieben Rückstellungsgesetze gaben einen recht schmalen Überblick.² Eine Gesamtdarstellung, vor allem über die Praxis der Sammelstellen, fehlte bisher komplett.

Dies mag den Grund haben, dass einem mit den Sammelstellen ein ungemein komplexes Thema begegnet. Vereinfacht dargestellt bestand die Tätigkeit der Sammelstellen darin, Vermögen von während der NS-Zeit verfolgten Personen, das bis 1957 durch die Rückstellungsgesetzgebung nicht erfasst war, weil es erblos oder unbeanspruchte geblieben war, zu sammeln, um es in einem zweiten Schritt an in Österreich lebende Opfer des Nationalsozialismus zu verteilen. Weil die Anspruchserhebung aber wieder nur über die Rückstellungsgesetze erfolgen konnte, deren bereits abgelaufene Fristen für die Sammelstellen neu eröffnet worden waren, kommt nun die ganze Problematik dieser Gesetze bzw. der Rückstellungen per se

-
- 1 Zuletzt Paul Oberhammer, Zur rechtlichen Beurteilung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, in: NZ 2001, S. 38–46. Frühere Darstellungen: Braun Rudolf, Das Fünfte Rückstellungsanspruchsgesetz, JBl. 1952, S. 310 ff.; Walter Haindl, Die „erweiterte“ Rückstellungspflicht nach Art 26 Abs 2 des Staatsvertrages, ÖJZ 1961, S. 316 ff.; Gottfried Klein, 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, ÖJZ 1969, S. 57 ff. und 98 ff.; Otto Zimmerer, Um die Auslegung von § 14 Abs 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, ÖJZ 1951, S. 56 ff.; Gustav Jellinek, Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel (Hg.), *The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction*, 2. Aufl., London 1970, S. 395 ff.
 - 2 Umfassender bei: Dietmar Walch, *Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich* (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg), Wien – Salzburg 1971. Dessen Kap. über die Sammelstellen leidet aber darunter, dass ihm damals kein Aktenmaterial zur Verfügung stand und er deswegen die beiden Endberichte des Geschäftsführers der beiden Sammelstellen, Georg Weis, fast wortwörtlich wiedergab.

hinzu, die von der Klärung der Antragslegitimation bis zu der Frage reicht, auf welche Vermögenswerte die Sammelstellen greifen konnten. Zuletzt sind es die so genannten „Billigkeitswerber“, die diese Materie sehr reichhaltig werden lassen. Es sind dies jene geschädigten Personen, die bislang keinen Rückstellungsantrag vor österreichischen Behörden oder Gerichten eingebracht hatten oder hatten einbringen können und denen nunmehr ein Antragsrecht gegen die Sammelstellen auf Herausgabe ihres Vermögens zustand.

Diese Publikation gliedert sich in vier größere Abschnitte. In den „Rechtlichen Grundlagen“ wurde in verkürzter Form³ der Versuch unternommen, einen Überblick über die unzähligen, von einem großen Unwillen⁴ geprägten Entwürfe, Regierungsvorlagen und schließlich Gesetze zu geben, deren Vorarbeiten bereits 1947 begonnen hatten und sich bis zum Ersten Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz 1969 erstreckten. Georg Weis, der Geschäftsführer der beiden Sammelstellen, urteilte über diese Gesetzwerdungsprozesse: „Der Nationalrat hat sich wohl mit keinem anderen Gesetz gleichen Umfanges so intensiv befaßt, wie mit den Gesetzen betreffend die Sammelstellen.“⁵

- 3 Siehe dazu die Publikationen der Österreichischen Historikerkommission von Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3), Wien – München 2003, Kap. III. 5. und V.; Georg Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2), Wien – München 2003, Kap. 8; Bruno Simma, Hans-Peter Folz: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission (= Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 6), Wien – München 2004, Teil III B.
- 4 Stellvertretend dazu das Zitat des damaligen Ministers Peter Krauland aus dem Jahre 1949: „Ob es uns gefällt oder nicht, so werden wir doch den Entwurf eines Gesetzes über den Restitutionsfonds vorbereiten müssen.“
ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 32, Krauland an RR Müller, BMVS, Abt. 1, 16. Februar 1949.
- 5 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 8 a „Cirkulare“, Weis an alle Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle A und B, 10. März 1965.

Die Darstellung dieser Phase wurde auch deswegen für notwendig befunden, weil die mit der Ausarbeitung für die rechtlichen Grundlagen der Sammelstellen befassten staatlichen Stellen und gesetzgebenden Körperschaften keinen zeitgleichen, sondern nur einen abgestuften Rahmen für jene Vermögenswerte absteckten, die die Sammelstellen auch beanspruchen konnten. Der Abschnitt „Ausforschung, Beanspruchung und Verwertung des erblos und unbeansprucht gebliebenen Vermögens“ behandelt diese Vermögenswerte.

Ein eigener Abschnitt setzt sich mit der Tätigkeit der Sammelstellen in Billigkeitsfällen und der sich daraus ergebenden Problematik auseinander.

Schließlich kam den Sammelstellen neben der Beanspruchung des entzogenen Vermögens als zweite Hauptaufgabe die Verteilung dieses Vermögens an in Österreich lebende NS-Opfer zu, die dafür einen eigenen Antrag stellen mussten. Mit den Statuten, die dieses Verteilungsverfahren regelten und den Organen, die dazu notwendig waren, sowie der individuellen Verteilung an die AntragstellerInnen, beschäftigt sich der vierte Abschnitt dieses Berichts.

Der Bestand „Sammelstellen“ konnte im Österreichischen Staatsarchiv unter der Überbezeichnung „Hilfsfonds“ fast lückenlos erfasst werden. Georg Weis, der Geschäftsführer beider Sammelstellen, hatte nach Beendigung der Tätigkeit die Übergabe des gesamten Aktenmaterials inklusive aller Karteien an das Staatsarchiv verfügt, nachdem sich eine zunächst ins Auge gefasste Archivierung in der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) Wien aus Platzgründen als undurchführbar erwiesen hatte. Ausgenommen davon waren lediglich die Kartothek der Anträge nach Art 26 Abs 2 des StV und die Kopien jener 21.000 Anträge, die die Sammelstellen nach dem BRüG überreicht hatten. Sie waren skartiert worden, weil ihre Aufbewahrung zu hohe Kosten verursacht hätte.⁶ Hingegen konnte die von den Sammelstellen angelegte Kartei über die auf Grund der „VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ an das Dorotheum abgelieferten Schmuckgegenstände in den Beständen der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle im Österreichischen Staatsarchiv aufgefunden werden.

⁶ ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 301.212-34/64, Weis an Miklas, 4. März 1964.

Zur Ergänzung wurden die Korrespondenzen der Sammelstellen mit der IKG Wien herangezogen, deren Einsicht uns in dankenswerter Weise von der „Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“ ermöglicht wurde, sowie die Kunstgegenstände betreffenden Akten im Archiv des Bundesdenkmalamtes Wien.

Neben diesen beiden Institutionen gilt unser Dank in erster Linie jenen Archivaren im Österreichischen Staatsarchiv, die unsere Forschungen ermöglicht und vereinfacht haben.

I. Rechtliche Grundlagen

1. Der lange Weg zum Auffangorganisationengesetz 1957

Da der nationalsozialistischen Judenverfolgung ganze Familien zum Opfer gefallen waren, blieb deren Vermögen nach 1945 erblos beziehungsweise unbeansprucht, da niemand mehr am Leben war, der die Rückstellung des geraubten Vermögens hätte fordern können, zumal die Rückstellungsgesetzgebung eine gegenüber dem zivilrechtlichen Erbrecht nur eingeschränkte Erbfolge vorsah.⁷ Sehr früh äußerten deshalb die jüdischen Organisationen ihre Besorgnis, die Republik Österreich könnte auf Grund des in § 760 ABGB normierten Heimfallsrechts des Staates, wonach erbloses Eigentum an den Staat fällt, genauso wie die ehemaligen „Arisiere“ danach trachten, das erblos gebliebene entzogene Vermögen für sich zu behalten. Trotz der Absichtserklärungen des österreichischen Gesetzgebers im Ersten, Zweiten und Dritten RStG, diesbezüglich eine gesetzliche Regelung zu treffen, und des Drucks der West-Alliierten, diese auch zu verwirklichen, beschränkte sich diese Bereitschaft bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages im Mai 1955 auf eine Vielzahl mehr oder weniger ernst gemeinter Entwürfe sowie unerledigt gebliebener Regierungsvorlagen für ein Rückstellungsanspruchsgesetz (RStAG), mit dem die rechtlichen Ansprüche der zu schaffenden Organisation auf das erblose Vermögen geregelt werden sollte.⁸

Dem Grundgedanken all dieser Gesetzesentwürfe, dass ein „Restitutionsfonds“, später abgeändert auf eine „Sammelstelle“ bzw. zwei „Sammelstellen“, bezüglich des unbeansprucht gebliebenen entzogenen Vermögens in die Rechte, aber auch in die Pflichten eines geschädigten Eigentümers nach den bereits bestehenden Rückstellungsgesetzen eintreten sollte, stand das Hauptargument der mit dieser Materie befassten Abt. 34 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) entgegen, dieses Gesetz käme zu

⁷ Siehe dazu Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 2. I.1.

⁸ Anfangs hätte das das Fünfte RStAG sein sollen, nachdem sich die geplante Struktur der RStAG jedoch geändert hatte, wurde es schließlich als Viertes RStAG etliche Jahre später beschlossen. Siehe zu diesem Themenkomplex Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung, Kap. III. 5. und IV.

früh. Vor Ablauf der Rückstellungsfristen könne es zu einer unerwünschten Kollision der Kollektivinteressen der Sammelstellen mit den individuellen Interessen der real Geschädigten kommen. Andererseits könne man nicht sagen, wie hoch dieses erblose Vermögen überhaupt sei. Gleichzeitig äußerten die mit wirtschaftlichen Agenden betrauten Ministerien und Verbände massive Bedenken, ein solches Gesetz würde infolge der Weiterziehung der Rückstellungsgesetzgebung zu einer „Beunruhigung der Bevölkerung“ und vor allem der Wirtschaft führen. Zahlreiche Ausnahmebestimmungen in den Gesetzesentwürfen sollten daher dafür sorgen, dass die Sammelstellen auf möglichst wenige Vermögenswerte Zugriff erhielten.

Nach dem generellen Fristablauf der Rückstellungsgesetze im Juni 1954 wurde von österreichischer Seite vorgebracht, vor Abschluss des Staatsvertrages (StV), dessen Entwurf in Art 44 eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs vorsah, das erblose Vermögen unter seine Kontrolle zu nehmen, kein derartiges Gesetz erlassen zu wollen. Schließlich pochten die österreichischen Vertreter in den ab Frühsommer 1953 geführten Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria auf die Opferrolle Österreichs und lehnten eine vom Claims Committee ins Auge gefasste Pauschalentschädigung für das erblose Vermögen, die der Leistung eines verschuldensabhängigen Schadenersatzes gleichkomme, ab.⁹

2. Das Auffangorganisationengesetz (AuffOG), BGBl. Nr. 73/1957

Art 26 Abs 2 des StV (das war der Art 44 des Entwurfes) begründete eine völkerrechtliche Verpflichtung¹⁰ Österreichs, alle Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen und Gemeinschaften gehört hatten, die „rassischen“, religiösen oder anderen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen unterworfen gewesen waren, unter seine Kontrolle zu nehmen. Bezüglich des Vermögens natürlicher Personen bestand diese Verpflichtung dann, wenn diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen ohne Erben geblieben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des StV nicht beansprucht wurden.

⁹ Zu den einzelnen Entwürfen siehe Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung, Kap. IV.

¹⁰ Siehe dazu Simma, Folz, Völkerrecht, Teil III B.

Österreich sollte diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des StV geeigneten, von den vier Missionschefs in Wien im Wege der Vereinbarung mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden konnten.¹¹

Um wenigstens die äußerste gesetzte Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Art 26 Abs 2 des StV, das war der Stichtag 27. Jänner 1957, zur Schaffung einer Auffangorganisation einzuhalten, kam am 21. Dezember 1956 von der US-Botschaft der Vorschlag, das in diesem Artikel genannte Vermögen (Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen) ohne weitere Präzisierungen ex lege in das Eigentum einer Auffangorganisation zu übertragen. Die in den Gesetzesentwürfen strittig gebliebenen Aussagen über Art und Umfang ihrer Ansprüche sowie die Verteilung der erzielten Mittel sollten einem späteren Gesetz überlassen werden.¹² Da die jüdischen Organisationen von Anfang an eine gesonderte Erfassung des erblosen Vermögens von Jüdinnen und Juden, das wieder nur jüdischen NS-Opfern zugute kommen sollte, gefordert hatten und sich auch der Vertreter der evangelischen Kirche dieser Forderung anschloss, kam man schließlich überein, zwei Sammelstellen zu schaffen. Dabei sollten der Sammelstelle A jene Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen, die „Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört“ hatten,¹³ zukommen, und der Sammelstelle B die erblosen Vermögen der anderen NS-Opfer, also auch der als Juden Verfolgten, die nicht mehr der IKG angehört hatten.

Der Ministerrat bestimmte am 8. Jänner 1957¹⁴ daher die Sammelstelle A und B zu Auffangorganisationen und ermächtigte Außenminister Leopold Figl, diesbezüglich das Einvernehmen mit den vier Missionschefs

11 Zur Auslegung der staatsvertraglichen Grundlagen der Sammelstellen siehe Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8.

12 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 256.154-34/56, BMF an BKA-AA, 28. Dezember 1956.

13 § 2 Abs 1 AuffOG.

14 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4559, Zl. 200.519-34/57, Beschluss des 21. Ministerrates vom 8. Jänner 1957 über Bestimmung der Auffangorganisationen gem. Art 26 Abs 2 des StV durch die Missionschefs der vier Signatarstaaten.

der Signatarstaaten des Staatsvertrages herzustellen.¹⁵ Nachdem bis zum 24. Jänner 1957 deren Zustimmung eingelangt war, wurde eine entsprechende, am 5. Februar 1957 vom Ministerrat¹⁶ angenommene Regierungsvorlage¹⁷ in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Februar 1957 dem Finanz- und Budgetausschuss zugeteilt.¹⁸ Am 13. März 1957 erfolgte die Beschlussfassung durch den Nationalrat.¹⁹

Bei dem Auffangorganisationengesetz²⁰ handelte es sich „um ein ähnliches Programmgesetz wie das so genannte Nichtigkeitsgesetz“. Österreich hätte damit „den Bestimmungen des Staatsvertrages Genüge getan, ohne daß der späteren bundesgesetzlichen Regelung über die materiellrechtliche Stellung der Auffangorganisationen vorgegriffen“ werde.²¹ Die „Art der Geltendmachung“ der Ansprüche (§ 3) war einem „ehestens“ zu erlassenden, „die Verteilung der Mittel der Sammelstellen“ (§ 8) einem „erst nach Gewinnung eines Überblicks über die zur Verfügung stehenden Mittel“ zu beschließenden „besonderen Bundesgesetz“ vorbehalten.²² Letzteres hätte auch jene Bestimmung des Siebenten RStG²³ zu berücksichtigen, die die Forderungen jener geschädigten Dienstnehmer, deren Ansprüche aus Dienstverhältnissen an das Deutsche Reich anstatt an sie geleistet worden waren, auf den zu schaffenden „Restitutionsfonds“ verwiesen hatte.²⁴ In Anlehnung an Art 26 Abs 2 des StV, der vorsah, dass Zahlungen ins Ausland, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft bedeuten könnten, nicht verlangt werden dürften, galt für die Vertei-

15 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BKA-AA Zl. 235.040-VR/57, Vortrag an den Ministerrat vom 4. Jänner 1957 und Anlage 1.

16 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4559, Zl. 201.624-34/57, Bundesgesetz über die Schaffung von Auffangorganisationen.

17 Regierungsvorlage 187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates: Bundesgesetz über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 Abs 2 des StV, VIII. GP.

18 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4559, Zl. 204.252-34/57, Bundesgesetz über die Schaffung von Auffangorganisationen.

19 Stenographische Protokolle des Nationalrates, VIII. GP., 27. Sitzung vom 13. März 1957, S. 1173 f.

20 BGBl 1957/73, im Folgenden AuffOG.

21 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, S. 3.

22 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 201.624-34/57, Note des BKA-AA vom 23. Jänner 1957, S. 3.

23 BGBl 1949/207.

24 § 8 Abs 3, 7. RStG.

lung daher lediglich das Prinzip, dass die gesammelten Mittel inländischen Opfern zugute kommen sollten. Dies war auch in den Verhandlungen mit dem Claims Committee vereinbart worden, wobei es sich dabei um ein Zugeständnis des Claims Committee gegenüber der IKG und den in Österreich lebenden NS-Opfern gehandelt hatte.²⁵

Die in „Artikel 26 Abs 2 des StV genannten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen“ wurden rückwirkend „mit 26. Jänner 1957“ den zwei Sammelstellen, „die als juristische Personen des Privatrechts errichtet“ werden sollten, übertragen.²⁶

2.1 Die Konstituierung der Kuratorien der „Sammelstelle A“ und „Sammelstelle B“

Das AuffOG regelte auch die Organisationsstruktur der Sammelstellen. Jede Sammelstelle wurde durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, welches aus acht, von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern bestand, von denen mindestens drei Viertel die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen mussten.

2.1.1 Kuratorium der Sammelstelle A

Gemäß § 4 Abs 2 AuffOG waren die Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle A „von der Bundesregierung nach Anhörung der israelitischen Kultusgemeinden Österreichs“ zu bestellen und abzurufen. Am 2. April 1957 ersuchte das BMF die fünf in Österreich bestehenden Israelitischen Kultusgemeinden, ihre Vorschläge bekannt zu geben.²⁷ Das Ministerium hatte dabei erwogen, im Hinblick auf das gewaltige Übergewicht der Mitgliederzahl der IKG Wien seinen Einfluss dahingehend geltend zu machen, nur einen Vertreter in das Kuratorium aufzunehmen, der außerhalb Wiens wohnte.²⁸ Nach einer mit der Forderung der IKG Innsbruck, ebenfalls im Kuratorium vertre-

25 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 202 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP.

26 § 1 AuffOG.

27 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 207.855-34/57, Vorschläge für die Bestellung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 24. April 1957.

28 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 210.095-34/57, Vorschläge für die Bestellung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 18. Mai 1957.

ten sein zu wollen, zusammenhängenden Verzögerung machte die IKG Wien gemeinsam mit den Kultusgemeinden Graz, Linz und Salzburg neben sechs in Wien wohnhaften Personen auch zwei Nicht-Österreicher namhaft. Dies hatte mit einer Art „Ausfallhaftung“ zu tun: Ausgehend von dem mit öS 550 Mio. dotierten Hilfsfonds zur Unterstützung der aus Österreich vertriebenen und nun im Ausland lebenden Jüdinnen und Juden und der Zahl der inländischen Jüdinnen und Juden, die ungefähr 1/10 der im Ausland lebenden ehemaligen ÖsterreicherInnen betrug, hatten die ausländischen jüdischen Organisationen den Kultusgemeinden einen Betrag versprochen, der sich aus der Differenz zwischen öS 55 Mio. und jenem aus dem Erlös aus dem erblosen und nicht reklamierten Vermögen ergeben würde. Zwei Vertrauensleute, die schon als Vertreter des Claims Committee mit Österreich verhandelt hatten, sollten daher überprüfen, ob die Sammelstelle die ihr zustehenden Rechte zweckmäßig ausübe.²⁹

Entgegen dem Drängen des Bundesministeriums für Unterricht schlug Finanzminister Reinhard Kamitz dem Ministerrat keinen Innsbrucker Vertreter vor. Da das Ministerium 1957 annahm, dass den Sammelstellen nicht etwa die Verteilung des zudem nach Meinung des Ministeriums nur mehr in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland vorhandenen, einfließenden Vermögens obliegen sollte, sondern lediglich die Erhebung von Rückstellungsansprüchen, sah es eine derartige Bestellung auch nicht als notwendig an.³⁰ Außerdem hätten die übrigen Kultusgemeinden Bedenken wegen „Unregelmäßigkeiten der Gebarung“ der IKG Innsbruck.³¹ Weil „Gesetzeskenntnisse erforderlich“ wären, reklamierte das BMF jedoch im Gegenzug gegen das Wiener Übergewicht, einen Grazer Rechtsanwalt auf die Liste³² aufzunehmen.

Der Ministerrat ernannte daraufhin am 28. Mai 1957 folgende Personen zu Kuratoren der Sammelstelle A (in Klammer die diesen Personen später nachfolgenden Kuratoriumsmitglieder):³³

29 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Meldung der Abt. 34 zu AP 450/1957, 3. Juni 1957.

30 Ebenda.

31 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 209.819-34/57, Vorschläge für die Bestellung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 13. Mai 1957.

32 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF Meldung der Abt. 34 zu AP 450/1957, 3. Juni 1957.

33 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 210.721-34/57, 29. Mai 1957. Veröffentlichung der Namen in der Wiener Zeitung vom 2. Juni 1957.

- Dr. Emil Maurer, Präsident der IKG Wien (Dr. Ernst Feldsberg nach Tod Maurers³⁴ im Jänner 1968)³⁵
- Dr. Ludwig Biro, Rechtsanwalt in Graz
- Dr. Rudolf Braun, Vizepräsident der RA-Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien (Paul Bernstein mit Beschluss des Ministerrates vom 22. Dezember 1958)³⁶
- Theodore D. Feder, Direktor des „American Joint Distribution Committee“, Wien (Ing. Hermann Kraemer mit Beschluss des Ministerrates vom 26. April 1960)³⁷
- Dr. Charles Kapralik, London
- Fritz Kreuter, Oberinspekteur der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Wien (Bertha Hirsch nach Rücktritt Kreuters 1964)³⁸
- Gustav Leitner, Industrieller, Wien (RR Wilhelm Krell, Amtsdirektor der IKG Wien, nach Tod Leitners³⁹ im Jänner 1968)⁴⁰
- Dr. Anton Pick, Rechtsanwalt in Wien

Die konstituierende Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A fand am 7. Juni 1957 statt. Im Sinne der mit dem BMI und der Finanzprokuratur besprochenen Eventualitäten führte Gottfried Klein von der Abt. 34 des BMF bis zur Wahl des Präsidenten der IKG Wien, Emil Maurer, zum Vorsitzenden des Kuratoriums und Ludwig Biro zu seinem Stellvertreter den Vorsitz.⁴¹ Klein sollte auch mit der Überreichung von acht Entwürfen für

34 Maurer starb am 22. Dezember 1967. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 1/1“, BMF allgemein ab 1. 1. 1966, Krell und Feldsberg an Weis, 9. Jänner 1968.

35 Georg Weis, Sammelstelle A – Sammelstelle B, Schlußbericht 1957–1969, S. 3.

36 Georg Weis, Bericht gemäß dem Bescheid des BMF vom 9. April 1963, Zl. 217.424-34/62, Beilage 2 (ungedruckter Bericht im DÖW, Bibliothek, Sig. OS 459).

37 Ebenda.

38 Georg Weis, Sammelstelle A – Sammelstelle B, Schlußbericht 1957–1969, S. 3.

39 Gustav Leitner starb am 30. November 1967. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 1/1“, BMF allgemein ab 1. 1. 1966, Krell und Feldsberg an Weis, 9. Jänner 1968.

40 Georg Weis, Sammelstelle A – Sammelstelle B, Schlußbericht 1957–1969, S. 3.

41 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 211.749-34/57, Referentenerinnerung betreffend Konstituierung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 22. Juni 1957.

das Vierte⁴² Rückstellungsanspruchsgesetz (RStAG) die erste Phase der Tätigkeit der Sammelstelle A bestimmen, nämlich ihre Bemühungen um eine rasche Beschlussfassung dieses Gesetzes, mit dem rechtliche Ansprüche auf die durch das AuffOG übertragenen Vermögensschaften wirklich durchsetzbar werden sollten.

In der ersten ordentlichen Kuratoriumssitzung am 30. Oktober 1957 wurde der seit 1956 amtierende Geschäftsführer des Hilfsfonds, Georg Weis⁴³, mit fünf Stimmen zum Geschäftsführer der Sammelstelle A gewählt. Die Wahl eines Stellvertreters für Weis wurde aufgeschoben, weil Vorsitzender-Stellvertreter Biro seine Stellung dadurch „wesentlich beeinflusst“ sah.⁴⁴ Auch die Bestellung von Weis war nicht unumstritten: Für ihn hatten sich Nahum Goldmann vom World Jewish Congress mit einem Empfehlungsschreiben und die Kuratoren Feder, Leitner und Biro eingesetzt, während Rudolf Braun für den langjährigen Beisitzer bei der Rückstellungskommission, Ernst Feldsberg, das Wort ergriff. Nach seiner Abstimmungsniederlage überlegte Braun sogar kurz, aus dem Kuratorium auszuschneiden, da der gebürtige Sudetendeutsche und nunmehrige englische Staatsbürger Georg Weis nie mit der österreichischen Rechtsmaterie zu tun gehabt habe.⁴⁵

42 Die ersten drei RStAG regelten die Rückstellungsansprüche auf das Vermögen aufgelöster und nicht wieder gegründeter Organisationen.

43 Der am 28. Mai 1898 in Dux im damaligen Nordböhmen geborene Georg Weis, Leutnant im Ersten Weltkrieg, war von 1927 bis zum 3. Dezember 1938, als er aus Verfolgungsgründen aus der Liste gestrichen wurde, als Rechtsanwalt in Eger, Leitmeritz und Prag tätig. Nach seiner Flucht nach England im Jänner 1939 arbeitete er zunächst als „Consultant on Continental Law“ in London. Ab 1946 war Weis Rechtsberater der „Jewish Relief Unit“ in der britischen Zone Deutschlands, ab 1947 zusätzlich Rechtsberater des „American Joint Distribution Committee“. 1948 wurde er englischer Staatsbürger und im selben Jahr Direktor der „Jewish Restitution Successor Organisation“ (JRSO), einer Auffangorganisation für jüdisches Vermögen in der US-Zone Deutschlands.

ÖStA AdR, BMF, Zl. AE 67.116-16b/68, Curriculum vitae Drs. Georg Weis. Vgl. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Pension Dr. Weis“, Antrag auf Alterspension Georg Weis bei der Pensionsversicherung der Angestellten, 19. Dezember 1972 und Weis an RA Ebner, 29. Jänner 1981.

44 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner B 3/1, 1. Kuratoriumssitzung, 30. Oktober 1957.

45 Ebenda.

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums der Sammelstelle A wurde am 15. Mai 1959 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.⁴⁶ Sie war in vier Teile gegliedert (I. Allgemeines, II. Aufgaben des Kuratoriums, III. Sitzungen und Beschlüsse, IV. Der Geschäftsführer) und wiederholte im Wesentlichen die Bestimmungen des AuffOG. So oblag gemäß § 3 Abs 1 die Leitung und Überwachung der Geschäftsgebarung dem Kuratorium, dessen acht Mitglieder ihre Funktionen ehrenamtlich zu versehen hatten. Der aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende hatte dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen rechtzeitig der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterzogen wurden (§ 3 Abs 4). Das Kuratorium hatte außerdem die Grundsätze des Arbeits- und Organisationsplanes für das Büro zu beschließen (§ 6). Es konnte darüber hinaus aus drei Mitgliedern bestehende Ausschüsse einsetzen, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein musste. Diesen Ausschüssen oblag auf Grundlage eines Berichtes des Geschäftsführers die Genehmigung von Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere von Vergleichen und Käufen, wenn der Streitwert beziehungsweise der Kaufpreis den Betrag von öS 50.000,- nicht überschritt. Die Entscheidungen der Ausschüsse bedurften, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefasst worden waren, nur auf Verlangen des Geschäftsführers einer Genehmigung durch das Kuratorium (§ 7).

Die vom Vorsitzenden einzuberufenden ordentlichen Sitzungen waren mindestens vierteljährlich abzuhalten. Auf begründeten Wunsch von zwei Mitgliedern konnten bei Bedarf binnen einer Woche aber auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Das Kuratorium war beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend waren. Es galt das Prinzip der Stimmenmehrheit bei der Beschlussfassung, bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden (§ 8). Der Geschäftsführer, der das Recht hatte, an den Sitzungen teilzunehmen, hatte dabei nur eine beratende Stimme (§ 10 Abs 4).

Der vom Kuratorium auf Grund eines verlängerbaren Dienstvertrages auf drei Jahre bestellte Geschäftsführer übte die Geschäftsführung „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ durch ein Büro aus (§ 11).

Der zentrale § 13 der Geschäftsordnung, der sich als Durchführungsbestimmung zu § 5 Abs 1 des AuffOG verstand, berechnete den Geschäftsführer zu umfassenden Rechtshandlungen: Dazu gehörte die Organisation des Büros und dessen Leitung, wozu auch sämtliche Personalfragen sowie

⁴⁶ Wiener Zeitung vom 15. Mai 1959, Amtsblatt, S. 7.

die Buchhaltung und Kassagebarung zählten. Wichtiger war natürlich die Berechtigung zur Erfassung aller der Sammelstelle durch das AuffOG übertragenen Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen, deren Geltendmachung, Verwaltung und Veräußerung. Im Detail umfasste dies, Verfahren nach den Rückstellungsgesetzen (RStG) anhängig zu machen, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Vergleiche und Verzichte jeder Art abzuschließen und auszusprechen, Geld und Geldwerte zu beheben, bewegliche und unbewegliche Sachen zu veräußern, Treuhänder zu bestellen und in Form einer Generalermächtigung „alles vorzukehren, was er für nützlich oder notwendig“ hielt (§ 13 Abs 1). Nach Abs 2 des § 13 bedurften jedoch manche Rechtshandlungen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums: Dies war der Fall, wenn bei einem Vergleich oder bei einem Verzicht auf ein Rechtsmittel der Wert des Streitgegenstandes öS 20.000,-, bei einer Veräußerung der vorgesehene Veräußerungspreis den Betrag von öS 5.000,- überstieg.

2.1.2 Kuratorium der Sammelstelle B

Im Gegensatz zur Sammelstelle A bereitete dem BMF die Tatsache, dass der Gesetzestext des AuffOG im § 4 die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder der Sammelstelle B durch die Bundesregierung auf Grund einer Anhörung der „Organisationen der durch den Nationalsozialismus Geschädigten“ vorsah, wegen „allfälliger politischer Weiterungen“ mehr Schwierigkeiten. Nachdem sich die frühere „Monopolorganisation“ der NS-Opfer, der „Bund der politisch Verfolgten“, aufgelöst hatte, war der Kreis der in Betracht kommenden Organisationen nicht eindeutig begrenzt.⁴⁷ Da eine Aufforderung an Organisationen zur Nominierung von Personen gesetzlich nicht vorgesehen war, das BMF aber im „Hinblick auf die scharfe politische Orientierung mancher dieser Organisationen“ – womit unter anderem wohl die Nähe des KZ-Verbandes zur KPÖ gemeint war – ihnen nicht die Initiative überlassen wollte, Vorschläge zu erstatten, wurde sogar neben dem Bundespressedienst Bundeskanz-

⁴⁷ ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 207.986-34/57, Referentenerinnerung betreffend Bestellung des Kuratoriums der Sammelstelle B im Sinne des AuffOG, 12. April 1957. Es bestand neben den der ÖVP, SPÖ und KPÖ nahe stehenden Organisationen noch eine Reihe weiterer NS-Opfer-Vereinigungen, die aber politisch eher bedeutungslos waren. Eine Ausnahme stellte nur der überparteiliche Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol dar.

ler Raab bemüht, eine Entscheidung herbeizuführen, in welcher Zeitung eine „Einladung an Interessenten“ zu publizieren wäre.⁴⁸ Raab entschied sich für eine „besser nicht als offizielle Aussendung zu bezeichnende Notiz“ in der APA. Eine Einschaltung erfolgte aber auch am 13. April 1957 in der Wiener Zeitung.⁴⁹ Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder, die Finanzminister Kamnitz dem Ministerrat am 7. Mai 1957 vorschlug,⁵⁰ erfolgte daher streng nach dem Proporzsystem (in Klammer wieder die später an die Stelle der zuerst ernannten getretenen Kuratoriumsmitglieder):

- Jakob Fried, Prälat, Apostolischer Protonotar, Wien (Robert Blau, Amtsrat, Wien, mit Beschluss des Ministerrates vom 5. Dezember 1961, nachdem der Ministerrat am 18. Juli 1961 die Zurücklegung der Funktionen der Kuratoriumsmitglieder Fried, Plöchl und Pawlik zunächst zur Kenntnis genommen und keine neuen Mitglieder bestellt hatte)⁵¹
- Franz Kittel, Obmann der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, Wien
- Karl Mark, Abg. z. NR für die Sozialistische Partei Österreichs und Funktionär des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Wien (Ernst Hein, mit Beschluss des Ministerrates vom 13. Februar 1962;
- Rudolf Appel, Bundesrat, Wien, anstelle des verstorbenen Ernst Hein, mit Beschluss des Ministerrates vom 22. August 1962)⁵² (nach dem Tod Rudolf Appels Monsignore Dr. Alfred Kostelecky)⁵³
- Heinz Mayer, Obmann des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, Innsbruck

48 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 211.284-34/57, BMF an BKA – Bundespressedienst, 12. April 1957.

49 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 208.217-34/57, Ministerratsvortrag, 3. Mai 1957.

50 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 209.671-34/57, Beschlussprotokoll Nr. 37 über die Sitzung des Ministerrates vom 7. Mai 1957, Punkt 20, Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle B; Verlautbarung im „Amtsblatte zur Wiener Zeitung“ vom 9. Mai 1957.

51 Georg Weis, Bericht gemäß dem Bescheid des BMF vom 9. April 1963, Zl. 217.424-34/62, Beilage 3.

52 Ebenda.

53 Georg Weis, Sammelstelle A – Sammelstelle B, Schlußbericht 1957–1969, S. 4.

- Dkfm. Heinrich Pawlik, Hofrat, Wien (Hans Leinkauf, Gemeinderat der Stadt Wien, Wien, mit Beschluss des Ministerrates vom 5. Dezember 1961)⁵⁴
- Dr. Felix Propper, Rechtsanwalt in Wien (Nachdem Propper am 24. November 1962 verstorben war, hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 4. Februar 1963 von einem Vorschlag zur Nachbestellung Abstand genommen.)⁵⁵ (1964 Leo Lesjak nachnominiert)⁵⁶
- Dr. Josef Schlüsselberger, Präsident des VwGH i. R., Wien (Prof. Dr. Willibald Plöchl mit Beschluss des Ministerrates vom 17. März 1959;
- Hyross, Anton Stephan, Vizepräsident der Post- und Telegrafendirektion, Wien, mit Beschluss des Ministerrates vom 5. Dezember 1961)⁵⁷
- Dr. Ludwig Soswinski, Gemeinderat für die Kommunistische Partei Österreichs und Funktionär des KZ-Verbandes, Wien

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums der Sammelstelle B wurde am 21. Oktober 1959 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht⁵⁸ und unterschied sich nicht von jener der Sammelstelle A (siehe oben).

Die Vorgangsweise in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B vom 27. Mai 1957 glich jener der Sammelstelle A: Die Vorsitzführung oblag bis zur Wahl von Prälat Fried zum Kuratoriumsvorsitzenden und Abgeordneter Mark sowie Heinz Mayer zu seinen Stellvertretern, Klein von der Abt. 34 des BMF, der wiederum Entwürfe zum Vierten RStAG verteilte.⁵⁹ Nur war schon bei einem flüchtigen Durchlesen dieses Gesetzestextes die gemeinsame Ablehnung heftiger als bei der Sammelstelle A.

54 Georg Weis, Bericht gemäß dem Bescheid des BMF vom 9. April 1963, Zl. 217.424-34/62, Beilage 3.

55 Ebenda.

56 Georg Weis, Sammelstelle A – Sammelstelle B, Schlußbericht 1957–1969, S. 4.

57 Georg Weis, Bericht gemäß dem Bescheid des BMF vom 9. April 1963, Zl. 217.424-34/62, Beilage 3.

58 Wiener Zeitung, Nr. 244, vom 21. Oktober 1959, Amtsblatt, S. 7.

59 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF, Zl. 211.735-34/57, Referentenerinnerung betreffend Sitzungen des Kuratoriums der Sammelstelle B am 27. Mai und am 15. Juni 1957.

3. Die Verhandlungen mit den Sammelstellen über das Vierte RStAG bis zur Ersten Novelle zum AuffOG, BGBl. Nr. 285/1958, vom 16. Dezember 1958

Das AuffOG, BGBl. Nr. 73/1957, setzte sich aus Auszügen aus einigen früheren Entwürfen zu einem für den Regelungsbereich des erblosen Vermögens vorgesehenen Vierten RStAG zusammen.⁶⁰ Die restlichen übrig gebliebenen Bestimmungen fasste die Abt. 34 des BMF in einem neuen Entwurf zusammen und übermittelte ihn an die damit „befaßten Zentralstellen“ sowie an die mittlerweile bestehenden Kuratorien der beiden Sammelstellen.⁶¹

Der Hauptkritikpunkt der Sammelstellen richtete sich zunächst gegen das AuffOG selbst: Österreich habe nicht nur die im StV festgesetzte Frist bis zum 26. Jänner 1957 nicht eingehalten, sondern mit dem AuffOG ein rechtliches Nichts geschaffen. Da § 3 die „Art der Geltendmachung der Ansprüche“ einem späteren Gesetz vorbehalte, wäre einerseits keine rechtliche Wirkung erzeugt worden, andererseits hätte durch die Aussage, „Ansprüche zuzuweisen“, keine tatsächliche Übertragung stattgefunden. Dass die Sammelstellen ihre Rechte überhaupt erst im Wege eines Rückstellungsverfahrens durchsetzen müssten, verstoße gegen den StV.⁶²

Heftiger Kritik unterzogen die Sammelstellen auch jene Bestimmungen im Entwurf des Vierten RStAG, die einem geschädigten Eigentümer oder einem bisher ausgeschlossenen Erben ein Eintrittsrecht in Rückstellungsverfahren der Sammelstellen wegen eines Mangels in der Anspruchsberechtigung trotz Fristversäumnisses „aus Gründen der Billigkeit“ einräumten. Diese „Begünstigung der geschädigten Eigentümer“ entgegen den Bestimmungen des StV, die Österreich zur Verwendung der nicht reklamierten Vermögen für die Hilfe und Unterstützung der Opfer verpflichtet hätte, laufe praktisch darauf hinaus, „daß die Sammelstelle die Arbeit der Rückstellung des entzogenen Vermögens für die bisher Säumigen besorgen“ dürfe.⁶³

60 Siehe Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung, Kap. V. 5.

61 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 206.395-34/57, BMF an BKA – Verfassungsdienst, BKA-AA und alle Bundesministerien, 28. März 1957.

62 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 225.796-34/58, Stellungnahme Präsident Schlüsselberger zum Entwurf des Vierten RStAG, S. 3 f.

63 Ebenda, S. 5.

Dabei müssten die Sammelstellen gar keine Rückstellungsverfahren führen: Vielmehr verpflichte Art 26 Abs 2 des StV Österreich, die „nicht reklamierten Vermögen unter seine Kontrolle zu nehmen“ und sie den Sammelstellen zu übertragen, was bedeute, dass Österreich diese Verfahren „mit seinen Mitteln und auf seine Kosten“ durchzuführen hätte. Auch der voraussichtlich sehr hohe Verwaltungsaufwand der Sammelstellen müsste aus diesem Grunde von der Republik getragen werden und dürfe nicht auf die Sammelstellen abgewälzt werden.⁶⁴

Eine einvernehmliche Lösung dieser „Kostenfrage“ machten beide Sammelstellen zur Voraussetzung für weitere Verhandlungen über den inzwischen im Juli 1957 trotz ihrer Bedenken⁶⁵ zur Regierungsvorlage gewordenen Entwurf.⁶⁶ Während sich Oberprokuratorsrat Walter Neudörfer von der um eine Stellungnahme ersuchten Finanzprokurator in einem persönlichen Referat bei Finanzminister Kamitz noch vehement dafür ausgesprochen hatte, dass „irgendwelche staatliche Leistungen an die Sammelstellen nicht in Frage“ kämen,⁶⁷ stellte das befragte BKA – Auswärtige Angelegenheiten fest, dass Österreich die in Art 26 Abs 2 StV vorgesehene „Unteraufsichtstellung“ nicht vorgenommen, sondern nur die im StV vorgesehenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen „generell“ übertragen habe. Um diese Übertragung aber wirksam zu machen, müssten die Sammelstellen erst das Vermögen ausforschen und dabei eine Arbeit leisten, die die Republik Österreich zu übernehmen gehabt hätte, wenn sie ihrer „vertraglichen Zusage“ nachgekommen wäre.⁶⁸ Auch die für die Angelegenheiten des StV zuständige Abt. 16 des BMF schloss sich dieser Rechtsauffassung an, schlug jedoch als Ersatz für die Ausforschungskosten der Sammelstellen Pauschalbeträge vor, die Klein vorerst mit öS 5 bis 10 Mio. bezifferte.⁶⁹

64 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 225.796-34/58, Stellungnahme Präsident Schlüsselberger zum Entwurf des Vierten RStAG, S. 6.

65 MR Klein von der Abt. 34 des BMF bemerkte dazu: „Für die Stellungnahmen der Sammelstellen bestand keine gesetzliche Vorschrift.“ ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 212.134-34/57, Vorlage für den Ministerrat am 2. Juli 1957.

66 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 1, „Zirkulare“, Briefdurchschlag Weis, o. D.

67 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 227.055-34/58, Besprechung des Entwurfes des Vierten RStAG.

68 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 227.426-34/58, BKA-AA an BMF, 3. März 1958.

69 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 227.426-34/58, Einsichtsbemerkung der Abt. 16, 20. März 1958 und Amtsvermerk Klein.

Die Abt. 34 des BMF unterließ es jedoch „bewußt“, in einen neuen Entwurf eine Regelung über die Kostenfrage aufzunehmen. Wie die Abt. 16 drängte sie auf eine einmalige Pauschalentschädigung, da zwar eine Verpflichtung gemäß StV für die Ausforschungskosten bestehe, dies bei den Bürokosten aber zweifelhaft wäre. Außerdem würden so „überflüssige Erhebungen vermieden“ werden.⁷⁰ Georg Weis forderte seinerseits von der Republik Österreich einen Kostenbeitrag von öS 15 Mio. für beide Sammelstellen.⁷¹ Er hatte in der Zwischenzeit auch von der Sammelstelle B das Mandat erhalten, die Ausforschungsarbeiten für sie durchzuführen.⁷² Nach mehreren Unterredungen mit dem Sektionschef für Budgetangelegenheiten im BMF, dem späteren Finanzminister Eduard Heilingsetzer, war Weis jedoch bereit, den Pauschalbetrag von öS 5 Mio. für die Jahre 1958 und 1959 treuhänderisch für beide Sammelstellen zu übernehmen⁷³, die schließlich im Jänner 1959 zur Anweisung gelangten.⁷⁴ Die mit dieser Aufgabe betraute Abt. 16⁷⁵ gab zunächst zu bedenken, mit der „Bereitstellung derartiger Mittel in Zukunft vorsichtiger zu sein, weil die Erhebungen geeignet wären, in der Bevölkerung Unruhe hervorzurufen“. Sie wurde von der Abt. 34 dahingehend beruhigt, dass sich die Republik Österreich einerseits viel höhere Kosten erspart hätte und andererseits die Sammelstellen bei ihrer Hauptarbeit, der Durchsicht der Grundbücher und der Aktenbestände der Vermögensverkehrsstelle (VVSt), trachten würden, ihre Kosten möglichst gering zu halten, um auf diese Weise allenfalls noch einen Teil dieses Pauschalbetrages für Unterstützungszwecke erübrigen zu können. Aus diesem Grunde dürften die Sammelstellen „es möglichst vermeiden, Rückstellungsprozesse

70 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 237.210-34/58, BMF Abt. 34 an Abt. 16, 15. September 1958.

71 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/1, Fünfte ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 21. Oktober 1958, Punkt 1 der Tagesordnung.

72 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF Zl. 242.013-34/58, Anweisung der den Sammelstellen für Ausforschungskosten im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV zur Verfügung zu stellenden Mittel.

73 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 241.741-34/58, Weis an Klein, 16. Dezember 1958. ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF Zl. 242.013-34/58, Anweisung der den Sammelstellen für Ausforschungskosten im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV zur Verfügung zu stellenden Mittel.

74 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/1, Sechste ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 30. Jänner 1959, Punkt 1 der Tagesordnung.

75 Durchführung des Staatsvertrages.

zu führen und auf diese Weise Rechtsanwaltskosten anlaufen zu lassen, sondern eher versuchen, die einzelnen Fälle zu vergleichen“.⁷⁶

3.1 Die AuffOG-Novelle vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 285/1958

Vehement forderte Georg Weis in einer detaillierten Stellungnahme, es zunächst durch eine Novellierung des AuffOG zu vermeiden, dass die Sammelstellen auf Rechte „in Österreich“ und auf Ansprüche beschränkt blieben, die „auf Grund der Rückstellungsgesetze erhoben werden können“. Um eine „gewiß nicht sichergestellte“ Aktivlegitimation vor allem nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) zu erreichen,⁷⁷ sollte es der österreichische Gesetzgeber durch Streichung der Worte „in Österreich“ in § 1 des AuffOG den Auffangorganisationen erleichtern, im Ausland, insbesondere in der BRD, Ansprüche geltend zu machen.⁷⁸

Georg Weis erreichte in den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Justiz nicht nur diese erwünschte Streichung⁷⁹, sondern auch die Zusage, das AuffOG baldigst zu novellieren, da die Antragsfrist nach dem BRüG mit 31. Dezember 1958 endete.⁸⁰

76 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF Zl. 201.134-34/59, Referentenerinnerung betreffend. Überweisung eines Pauschalbetrages von öS 5 Mio. für die Ausforschungskosten an die Sammelstelle A.

77 Nach § 5 des BRüG konnte eine Entschädigung für in Österreich entzogene festgestellte Vermögensgegenstände dann geltend gemacht werden, wenn diese Vermögensgegenstände nachweisbar nach Westdeutschland oder Berlin gelangt waren. Zu diesen Vermögensgegenständen gehörten in Österreich vor allem Gold, Silbersachen und Juwelen, welche Juden an das Dorotheum abliefern mussten, sowie Wertpapiere, die teils von den Banken, teils von den Behörden direkt nach Deutschland gesandt wurden. Vgl. dazu das Kap. „Ansprüche in Deutschland – Das Bundesrückerstattungsgesetz“.

78 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/1, Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 2. Juli 1957 zum Vierten RStAG, S. 2.

79 Dass hierbei keine Bedenken beständen, bestätigten sowohl BMF, BMJ als auch BKA – Verfassungsdienst, da es Österreich völkerrechtlich nicht verwehrt sei, die seiner Hoheitsgewalt unterliegenden juristischen Personen mit bestimmten Rechten auszustatten, die ihre Wirkung auch im Ausland erzeugen können (Ausfluss des Personalitätsprinzips) ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Akt 42, Teil II, Kt. 2, BMF an BMJ, 24. Juni 1958.

80 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 232.798-34/58, BMJ an BMF, 4. Juni 1958. Über die Problematik der Anspruchserhebung siehe dazu das Kap. „Ansprüche in Deutschland – Das Bundesrückerstattungsgesetz“.

Bis zuletzt hatte Georg Weis gehofft, dass auch die Regierungsvorlage des Vierten RStAG noch 1958 verabschiedet werde. Als aber dann eine Diskussion über eine mögliche Zusammenlegung der Sammelstellen A und B ausbrach,⁸¹ erklärte der zuständige parlamentarische Unterausschuss endgültig, dass eine Behandlung der Regierungsvorlage „wegen der Fülle des Materials und der Wünsche“ in diesem Jahr nicht mehr möglich sei.⁸² Georg Weis vermutete später, dass einer der Hauptgründe dafür die „Bedenken“ des ÖVP-Abgeordneten Hubert Hofeneders gegen „die Wiedereröffnung der abgelaufenen Fristen“ nach den Rückstellungsgesetzen für ein Jahr gewesen sei.⁸³

Zögerlich stimmte Georg Weis dem Kompromissvorschlag zu, zuerst die gewünschte Novelle zum AuffOG durchzuführen und einmal mehr einige Bestimmungen aus der Regierungsvorlage des Vierten RStAG⁸⁴ „derart in das AuffOG einzubauen, daß sie noch im Jahr 1958 in Kraft treten könnten“. Dadurch werde auch im Hinblick auf eine Anspruchserhebung nach dem BRüG dokumentiert, „daß in Österreich die Auffangorganisationen bereits (!) Ansprüche erheben können“.⁸⁵

Am 16. Dezember 1958 erfolgte die Beschlussfassung der Novelle im Nationalrat und am 18. Dezember im Bundesrat.⁸⁶ Neben der Streichung der Worte „in Österreich“ in § 1, sodass nunmehr allgemein die Übertragung der in Art 26 Abs 2 des StV genannten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen mit 26. Jänner 1957 auf die beiden Sammelstellen normiert wurde, wurde dem § 2 des AuffOG, der die Sammelstellen und den Personenkreis näher definiert, dem Vermögen am 31. Dezember 1937 zustand, ein neuer Abs 3 angefügt, um, wie es im Ausschussbe-

81 Siehe dazu das Kap. „Die Aufteilung des eingenommenen Vermögens zwischen den Sammelstellen A und B“.

82 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 241.465-34/58, Referentenerinnerung betreffend parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage zum Vierten RStAG.

83 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner R 7, 2 Novelle, Klein an Broda, 7. Jänner 1959.

84 Es waren dies § 3 als § 3 c, § 4 als § 3 e und § 7 als § 3 d. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, 126 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.

85 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 241.810-34/58, Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses vom 12. Dezember 1958, über die Beratungen des Vierten RStAG.

86 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 241.874-34/58, Note des BKA vom 17. Dezember 1958.

richt hieß, „die Gerichte und Behörden bei der Prüfung der Antragslegitimation der Sammelstellen zu entlasten“.⁸⁷ Einem Antragsgegner wurde mit dieser Bestimmung der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation genommen, die andere Sammelstelle wäre zur Erhebung des Anspruchs berechtigt. Auf diese Einrede war nur dann Bedacht zu nehmen, „wenn nicht binnen zwei Wochen die schriftliche Zustimmung der anderen Sammelstelle zur Durchführung des Verfahrens vorgelegt“ wurde (§ 2 Abs 3).

Das Kernstück der Novelle bildete der neue § 3 Abs 1. Entgegen dem früheren § 3 des AuffOG, der die Art und den Umfang der Geltendmachung der Ansprüche einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten hatte, wurde nun den Sammelstellen erstmals das Recht zuerkannt, „insbesondere Ansprüche“ nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen zu erheben, sofern diese „innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist jedoch nicht geltend gemacht worden sind oder wegen der Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch § 2 Abs 2 des Ersten und des Zweiten sowie § 14 des Dritten Rückstellungsgesetzes⁸⁸ oder wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung nicht durchgesetzt werden konnten.“ Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen, die nicht unter die ersten drei Rückstellungsgesetze fielen, blieben weiterhin einer „weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten“ (§ 3 Abs 4).

Die in § 3 Abs 1 normierte Anspruchsberechtigung der Sammelstellen erfuhr jedoch einige Einschränkungen. So waren sie gemäß § 3 Abs 2 zur Erhebung eines Rückstellungsanspruches dann nicht berechtigt, wenn der geschädigte Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger „im Besitz des Vermögens geblieben ist oder vor dem 1. Dezember 1958 wieder in dessen Besitz gekommen ist“ oder „wenn er vor diesem Tag darüber letztwillig oder rechtsgeschäftlich“, auch durch „Vergleich oder Verzicht“, „verfügt“ hatte. Genauso konnten die Sammelstellen keine Ansprüche bezüglich „der

87 Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, 578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP., S. 1.

88 § 2 Abs 2 des Ersten und Zweiten RStG sowie § 14 Abs 2 des Dritten RStG schränkte die Anspruchsberechtigung der gesetzlichen Erben auf die Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder ein. Sonstige gesetzliche Erben waren nur dann berechtigt, wenn sie in Haushaltsgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt hatten.

Siehe dazu Zimmerer, Auslegung von § 14 Abs 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, S. 56 ff.

Republik Österreich oder einem Bundesland entzogene Vermögen“ geltend machen, „die am 1. Dezember 1958 im Eigentum einer juristischen Person“ standen, „bei der sich mehr als die Hälfte der Anteilsrechte im Eigentum der Republik Österreich oder eines Bundeslandes“ befanden.⁸⁹

Weiters waren die „Sammelstellen“ zur Erhebung eines Rückstellungsanspruches nicht berechtigt, „wenn der Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten eine Anmeldung erstattet“ hatte. Auch dieser Bereich blieb „einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten“ (§ 3 Abs 3). Damit wollte die Abt. 34 des BMF verhindern, dass die Sammelstellen durch die Verwertung solcher tatsächlich vorhandenen und ihnen übertragenen Vermögenswerte eine Naturalrestitution an die geschädigten Eigentümer, wie sie ausdrücklich im Art 26 Abs 2 vorgesehen war, vereiteln.⁹⁰

Dem § 3 des AuffOG wurde mit der Novelle ein § 3 a angefügt, mit dem laut Ausschussbericht „dokumentiert“ werden sollte, dass die Republik Österreich die in ihrer „Verwaltung stehenden, auf sie durch den Staatsvertrag übergegangenen Vermögensschaften“ nicht „weiter behalten beziehungsweise verwalten will, sondern sie an die Auffangorganisationen ohne weitere Anspruchserhebung ausfolgt“.⁹¹

Mit dem Stichtag 31. Dezember 1956 gingen somit ex lege folgende, „in der Verwaltung des BMF stehende Vermögen“ auf beide Sammelstellen „zur gesamten Hand“ über:

a) die aus der Liquidation jüdischer Unternehmungen herrührenden Guthaben, die insbesondere unter den Bezeichnungen Konto 93, Konto 10 und Konto 90 bei inländischen Kreditinstituten eingerichtet wurden,

b) jene Guthaben und Depots, die während der deutschen Besetzung Österreichs für die Geheime Staatspolizei oder für sonstige Behörden oder deren Bevollmächtigte eröffnet worden waren und die von Vermögen herrührten, die ihren Eigentümern entzogen worden waren, sofern am 1. Dezember 1958 der Anspruchsberechtigte nicht bekannt war,

89 Zur rechtlichen Bewertung dieser Einschränkungen der Anspruchsberechtigung siehe Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8.

90 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, BMF Abt. 34, o. Zl., o. D.

91 Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, 578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP., S 2.

c) Vermögen, die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes) oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, genannten Gründen entzogen worden waren und von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-ÜberleitungsG verwaltet wurden⁹²,

d) offensichtlich entzogene Vermögen, die am 8. Mai 1945 – bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung – im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen gestanden waren.

Die Übertragung der zu c) und d) genannten Vermögen erfolgte jedoch mit der Einschränkung des § 23 Abs 3 und 4 des Dritten RStG – diese betrafen eine Untunlichkeit der Rückstellung auf Grund wirtschaftlicher Umgestaltung des entzogenen Vermögens sowie die Rückstellung land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens⁹³ – sowie des § 3 Abs 2 und 3 dieser AuffOG-Novelle (§ 3 a Abs 1).

Hinsichtlich der zu c) und d) angeführten Vermögenswerte hatte „die zuständige Finanzlandesdirektion“ in einem Bescheid unter Anwendung der Bestimmungen des Ersten RStG „von Amts wegen das Zutreffen dieser Voraussetzungen festzustellen“ (§ 3 a Abs 2).

Für alle in einem solchen Bescheid „nicht verzeichneten entzogenen Vermögen“, auf die die Voraussetzungen des § 3 dieses Bundesgesetzes Anwendung zu finden hatten, konnten die Sammelstellen Rückstellungsansprüche im Sinne des Ersten RStG beziehungsweise des § 30 Abs 1 des 1. StVDG⁹⁴ stellen (§ 3 a Abs 3).⁹⁵

92 § 1 Abs 1 des Ersten RStG.

93 Bei wirtschaftlicher Umgestaltung sollte keine Naturalrestitution erfolgen, sondern vom Rückstellungspflichtigen anderer Ersatz geleistet werden. Ebenso sollte ein Entschädigungsanspruch anstatt einer Naturalrestitution Platz greifen, wenn einer Rückstellung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden öffentliche Interessen entgegenstehen, weil diese Grundstücke für landwirtschaftliche Siedlungszwecke herangezogen worden waren.

94 § 30 Abs 1 1. StVDG sah vor, dass Rückstellungsverfahren, die sich auf solche Vermögenswerte bezogen, die am 8. Mai 1945 im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen gestanden waren, nach den Bestimmungen des 2. RStG zu beurteilen waren.

95 Zur juristischen Bewertung siehe Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8.

Schließlich stelle § 3 a Abs 4 in Aussicht, dass die Verteilung des Vermögens der Sammelstellen durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werde, „wenn die beiden Sammelstellen sich nicht schon vorher über die Aufteilung geeinigt haben“.

3.1.1 Beschwerde beim VfGH wegen des „Gesamthand Eigentums“ der beiden Sammelstellen

Der Unterausschuss des Nationalrats stimmte in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1958 zwar der Novelle zu, machte aber in letzter Minute eine Änderung, die sich für die Sammelstellen fatal auswirken sollte. Bisher hatte § 3 Abs 2 der Regierungsvorlage des Vierten RStAG bei der Ex-lege-Übertragung der Vermögenswerte der Republik Österreich auf die Sammelstellen eine solche „zur gesamten Hand“ nur bei den Konten und Depots vorgesehen. Da die Mitglieder des Ausschusses aber fürchteten, dass bei der bisher vorgesehenen Übertragung von Liegenschaften „in das Eigentum jener Sammelstelle, die ein Feststellungsbescheid näher bezeichnet“, bereits den Bestimmungen des Widmungsgesetzes über die zu verteilenden Mittel zwischen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B vorgegriffen werde, dehnten sie auf Antrag des Kuratoriumsmitglieds der Sammelstelle B, Karl Mark, die Übertragung „zur gesamten Hand“ auch auf die Liegenschaften aus.⁹⁶ Obwohl der Vertreter des BKA – Auswärtige Angelegenheiten⁹⁷ und Klein auf die „Gefahr“ verwiesen, dass eine derartige Regelung der Zweckbestimmung der Sammelstellen, die mit Zustimmung der Staatsvertragsmächte bestimmt worden wären, widersprechend befunden werden könnte, kamen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zu der Ansicht, dass man die vorgesehene Regelung versuchen sollte. Da sie kein Definitivum darstelle, könne sie, falls es zu Protesten kommen sollte, bei der Widmung der Beträge geändert werden.⁹⁸

Geradezu erbost zeigte sich Weis über die Ausdehnung des Gesamthand Eigentums bei den unter § 3a Abs 1 lit. c) und d) fallenden Vermögen. Eine Ex-lege-Übertragung auf die Sammelstellen „zur gesamten

96 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 241.465-34/58, Amtsvermerk Klein, 11. Dezember 1958.

97 Dieser war der an den Verhandlungen mit den Westmächten beteiligte Dr. Thomas.

98 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 241.465-34/58, Amtsvermerk Klein, 11. Dezember 1958.

Hand“ wäre bei den in § 3 a Abs 1 lit. a) und b) angeführten Konten und Depots gerade noch verständlich, denn wenn auch diese Vermögen „zweifelloso aus jüdischem Besitz stammen“ würden, so könne fast nicht mehr festgestellt werden, zu welchen Teilen diese Vermögensschaften Glaubensjuden zuzurechnen wären. Da es sich aber vor allem bei den in § 3 a Abs 1 lit. c) angeführten Vermögen um Liegenschaften handle, wäre sehr wohl feststellbar, wer der frühere, überwiegend glaubensjüdische Eigentümer gewesen sei, weswegen Weis in der auf Betreiben des Nationalratsabgeordneten Mark aufgenommenen Bestimmung des Gesamthandeigentums, eine „ernste Tendenz dieses Herrn“ erblickte, dessen Funktion als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses mit der eines Kuratoriumsmitgliedes der Sammelstelle B er überhaupt für unvereinbar hielt, das Eigentum der Sammelstelle A für nichtjüdische Zwecke „zu enteignen“.⁹⁹

Da sich der Gesetzgeber in § 8 AuffOG sowieso das Recht über die Verteilung der Mittel vorbehalten habe, hätte diese Bestimmung nur die praktische Bedeutung, die Verwaltung und Verwertung des rückgestellten Vermögens zu erschweren, denn ab jetzt müssten immer beide Sammelstellen zustimmen, sei es, dass es sich nur um die „Reparatur einer Dachrinne“ oder um den Verkauf des Objekts handle.¹⁰⁰

Die Sammelstelle A machte ihr kurz nach dem Inkrafttreten der ersten Novelle des AuffOG gegebenes „Versprechen“¹⁰¹ wahr. Gegen den ersten Feststellungsbescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 30. Dezember 1958,¹⁰² dessen Spruch lautete, dass bei 173 Vermögenswerten, die in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegen waren, die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 des AuffOG zutreffen würden und dass daher das Eigentum mit 13. Dezember 1956 gemäß § 3 a Abs 1 lit. c) des AuffOG „zur gesamten Hand“ auf die Sammelstelle A und B übergegangen wäre, erhob die Sammelstelle A, vertreten durch ihren Geschäftsführer Georg Weis, am 5. Jänner 1959 Berufung an das

99 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner R 7, 2. Novelle, Weis an Kagan, 7. Jänner 1959.

100 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner R 7, 2. Novelle, Weis an Klein, Hofeneder, Mark, Kirchschräger, Loehr, Rhodes, 2. Jänner 1959, S. 4.

101 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4559, Zl. 200.652-34/59, Weis an Klein, 27. Jänner 1959

102 Zl. VR 315/58.

BMF.¹⁰³ Sie machte darin geltend, dass die Übertragung zur gesamten Hand im Sinne der AuffOG-Novelle vom 16. Dezember 1958 zwar rechtens erfolgt, die Bestimmung des § 3 a Abs 1 lit. c) jedoch verfassungswidrig sei.¹⁰⁴ Da nach dem Feststellungsbescheid alle die in ihm angeführten Liegenschaften Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hätten, stünden demnach diese Liegenschaften nach § 2 des AuffOG der Sammelstelle A zu. Diese habe durch das AuffOG vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 73/1957, daher nach einem Zustand vor der Novelle, ein „gesetzlich begründetes Anwartschaftsrecht“ erworben. Wenn nunmehr § 3 a der Novelle eine Übertragung zur gesamten Hand anordne, käme dies einer Enteignung gleich, da der Sammelstelle A die freie Verfügung über diese Grundstücke entzogen worden wäre. Da eine Enteignung aber nur gegen eine angemessene Schadloshaltung zulässig sei,¹⁰⁵ die Novelle eine solche aber nicht vorsehe, wären die Worte „zur gesamten Hand“, „soweit sie sich auf die Buchstaben c) und d) des § 3a beziehen“ würden, verfassungswidrig.¹⁰⁶

Zurecht bezog sich die Abt. 34 des BMF in ihrem Berufungsbescheid vom 15. Jänner 1959¹⁰⁷, mit dem sie den angefochtenen Bescheid gemäß § 66 Abs 4 AVG bestätigte und der Berufung keine Folge gab, auf das Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze auszuüben sei. Wie die Sammelstelle A in ihrer Berufung zugegeben habe, entsprach der angefochtene Bescheid den „ordnungsmäßig publizierten Bestimmungen“ der AuffOG-Novelle. Mittels Berufung gegen einen den Gesetzen entsprechenden Bescheid könne aber eine „Verfassungswidrigkeit eines diesem Bescheid zugrundeliegenden Gesetzes“ nicht geltend gemacht werden.¹⁰⁸

103 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe R 11, „Verfassungsgerichtshof“, Sammelstelle A an die FLD Wien, 5. Jänner 1959.

104 Ebenda, S. 1.

105 Die Beschwerde zitierte Art 5 des StGG 1867 iV mit Art 149 BVG und § 365 ABGB. Eine gesetzlich zustehende Schadloshaltung bei Enteignungen war damals aber zumindest umstritten.

106 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner R 11, Verfassungsgerichtshof, Sammelstelle A an die FLD Wien, 5. Jänner 1959, S. 2.

107 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, Berufungsbescheid vom 15. Jänner 1959, Zl. 200.512-34/59.

108 Ebenda, S. 5.

Die Sammelstelle A hatte jedoch mit dem abweisenden Berufungsbescheid ein erstes Teilziel erreicht. Der Rechtsweg für eine Beschwerde selbigen Inhalts¹⁰⁹ an den VfGH stand somit offen. Das Höchstgericht äußerte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des gesamten § 3 a der AuffOG-Novelle. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Juni 1959 unterbrach der VfGH das Beschwerdeverfahren und leitete eine Prüfung dieser Bestimmung gemäß Art 140 B-VG ein: Wenn man § 2 des ursprünglichen AuffOG nicht zu einer „normlosen, programmatischen Erklärung“ mache, eine Auslegung, die der VfGH ablehne, dann wären an die Sammelstelle A bereits „private Vermögensrechte“, allerdings mit der Einschränkung des damaligen § 3, zugekommen. Der Gesetzgeber hätte daher nicht ohne ausreichende sachliche Begründung die Rechte der einen Sammelstelle zu Gunsten der Rechte der anderen vermindern dürfen, weswegen zu prüfen wäre, ob die Bestimmung den Vorschriften des Gleichheitsgrundsatzes widerspreche beziehungsweise mit dem Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums vereinbar sei.¹¹⁰

Nachdem der VfGH am 16. September 1959 die Bundesregierung aufgefordert hatte, binnen sechs Wochen eine „Äußerung zum Gegenstand“ zu erstatten, suchte das BKA –Verfassungsdienst fieberhaft nach Vorschlägen, um die Bedenken des VfGH zu entkräften.¹¹¹ Die Abt. 34 BMF zeigte dafür aber plötzlich wenig Verständnis, denn überall begann sich der gesamte § 3 a der AuffOG-Novelle an der Praxis zu reiben: Das Landesgericht Eisenstadt hatte einem Rekurs der beiden Sammelstellen gegen den Beschluss des BG Eisenstadt, mit dem der Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechts an einer Liegenschaft zur gesamten Hand mit dem Hinweis auf § 10 des Allgemeinen GrundbuchG 1955 abgewiesen worden war, mit Beschluss vom 26. August 1959¹¹² keine Folge gege-

109 Die Beschwerde an den VfGH war trotz intensivster Suche nicht auffindbar. Aus dem Ordner der Sammelstelle A „R 11, Verfassungsgerichtshof“ wurde sie entfernt. Dass die Beschwerde den gleichen Inhalt wie die Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien aufweist, konnte aus den Akten der Abt. 34 geschlossen werden.

110 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/9, Neunte ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 28. Oktober 1959, Anhang: Beschluss des VfGH, Zl. B 46/59, 15. Juni 1959.

111 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF Zl. 210.890-34/59, Beschwerde der Sammelstelle A gegen den Bescheid des BMF vom 15. Jänner 1959.

112 LG Eisenstadt, Zl. 3 R 280/59, 26. August 1959.

ben. Weil nach diesem § 10 das Miteigentum an einer zu einem Grundbuchkörper gehörigen Liegenschaft, sofern nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme zuließen, nur nach Anteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt seien (zum Beispiel zur Hälfte, zu einem Drittel) eingetragen werden könne, wäre das Eigentum zur gesamten Hand dem österreichischen Recht grundsätzlich fremd. Bei strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften könne daher eine Verbücherung solange nicht stattfinden, bis der Gesetzgeber eine Eintragung zur gesamten Hand ausdrücklich zulasse.¹¹³ Allein aus Gründen der Rechtssicherheit in der Frage der Verbücherung des Gesamthandigentums wäre eine neuerliche Novellierung des AuffOG nötig geworden. Die gespannte Situation zwischen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B wegen der Aufteilung der einlangenden Mittel schien sich im Sommer 1959 jedoch etwas zu beruhigen. Bereits am 3. März 1959 hatten Prälat Jakob Fried und Felix Propper für die bisher untätige Sammelstelle B¹¹⁴ ihr Einverständnis an die Finanzlandesdirektionen abgegeben, „daß alle Liegenschaften welche auf Grund von Feststellungsbescheiden den Sammelstellen zu gesamten Hand zu übergeben seien“, und zwar gleichgültig, ob es sich um das ehemalige Vermögen von Personen handelt, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten oder nicht, der Sammelstelle A zu übergeben wären.¹¹⁵ Diese Erklärung brachte nicht nur die wegen der „beschränkten administrativen Kapazität der Sammelstelle A“ einvernehmlich mit den Finanzlandesdirektionen auf 12 Objekte pro Woche beschränkte Übertragung von Liegenschaften wieder in Gang.¹¹⁶ Sie ebnete auch den Weg zu einem Verwaltungsübereinkommen der beiden Sammelstellen, das am 27. Juli 1959 abgeschlossen wurde. Neben der Bestellung von Georg Weis auch zum Geschäftsführer der Sammelstelle B

113 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, BMF 210.890-34/59, Abt. 34 an BKA, 22. September 1959.

114 Weis machte in einem Schreiben an Klein darauf aufmerksam, dass die Sammelstelle B weiter keine Bereitschaft zeige, auf Briefe der Sammelstelle A bezüglich des Gesamthandigentums zu antworten. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 201.558-34/59, Mangelnde Bereitwilligkeit zur Mitarbeit seitens der Sammelstelle B.

115 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 204.420-34/49, Fried und Propper an die Finanzlandesdirektionen, 3. März 1959.

116 Ebenda, FLD für Wien, Niederösterreich und Bgld. an BMF, Abt. 34, 18. April 1959.

sowie der Einsetzung eines Schiedsgerichts für künftige Streitigkeiten enthielt dieses Übereinkommen als Kernstück die Regelung für das Gesamthand Eigentum.¹¹⁷ Die Motivation für die VfGH-Beschwerde war damit zumindest aufgeweicht worden.

Am 18. Dezember 1959 erkannte der VfGH auf Verfassungsmäßigkeit des § 3 a des AuffOG. Da der Gesetzgeber in § 3 der ursprünglichen Fassung des AuffOG die „Art der Geltendmachung und den Umfang der Ansprüche“ einem künftigen Gesetz vorbehalten habe, dem damit nur der Charakter einer organisatorischen Norm zukomme, habe er diese Ansprüche auch nicht konkretisiert. Zu einer Übertragung auf die Sammelstellen hätte demnach ein konkretes Objekt gefehlt. Mangels einer Übertragung privater Vermögensrechte konnte durch die Regelung des durch die Novelle eingefügten § 3 a Abs 1 in solche Rechte auch nicht eingegriffen werden. Auch das Gleichheitsrecht wäre durch diesen Paragraphen nicht verletzt worden, da es sich beim Gesamthand Eigentum nur um eine provisorische Regelung handle, da der Verwendungszweck der Gelder noch nicht feststehe.¹¹⁸ Georg Weis zog daraufhin die Beschwerde der Sammelstelle A an den VfGH zurück. Das Verfahren wurde am 18. Dezember 1959 eingestellt.¹¹⁹ Weis interpretierte das Erkenntnis folgendermaßen: „Ich habe vor dem VfGH darauf verwiesen, daß der Gesetzgeber in den ‚Erläuternden Bemerkungen zum AuffOG‘ ausgeführt hatte, daß durch die Übertragung der im Staatsvertrag vorgesehenen Ansprüche auf die Sammelstellen den Bestimmungen des Staatsvertrages Genüge getan wurde. Wenn der Standpunkt des VfGH richtig ist und man muß ja schließlich jetzt davon ausgehen, dann bedeutet dies, was man immer wieder betonen sollte, daß Österreich seine Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag nicht zeitgerecht erfüllt hat.“¹²⁰

117 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 209.256-34/59, Zuschrift des Geschäftsführers der beiden Auffangorganisationen vom 28. Juli 1959 betreffend Vereinbarung der beiden Sammelstellen über die gemeinsame Verwaltung, 6. August 1959.

118 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „R 2“, Entscheidungen, Erkenntnis des VfGH, Zl. G 9/59, 18. Dezember 1959.

119 Beschluss des VfGH, Zl. B 46/59, 18. Dezember 1959.

120 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „R 2“, Entscheidungen, Weis an Kapralik, 18. Dezember 1959 und Weis an die US-Botschaft, Nash, 11. Jänner 1960.

3.2 Die zweite AuffOG-Novelle vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 62/1959

Sehr geschickt legte Georg Weis einen Köder für eine weitere Novelle des AuffOG aus, nachdem sich der Nationalrat, anstatt die Regierungsvorlage des Vierten RStAG¹²¹ einer gesetzmäßigen Erledigung zuzuführen, auf vorrangige „Budgetberatungen“ ausgedet hatte¹²²: Tatsächlich war im Gegensatz zur Regierungsvorlage des Vierten RStAG, die eine Befristung von einem Jahr für die Ansprüche der Sammelstellen nach den ersten drei RStG vorsah, in der ersten Novelle des AuffOG auf eine Befristung überhaupt vergessen worden. Und das, obwohl sich „Dr. Hofeneder vehement gegen jegliche Wiedereröffnung der Fristen geweigert“ habe,¹²³ wie Weis dazu ironisch bemerkte.¹²⁴

Es gab für Georg Weis jedoch noch einen anderen Grund, auf eine Novelle des AuffOG zu bestehen: Im Zuge der Recherchen bei den Banken für die Zusammenstellung der Ansprüche nach dem BRüG waren die Sammelstellen auf Dollarobligationen im ungefähren Wert von \$ 45.000,-¹²⁵ im Sinne des Abkommens zwischen Österreich und den USA vom 21. November 1957, BGBl. Nr. 215/1957, gestoßen. Die Obligationen waren erblos geblieben und standen daher den Sammelstellen zu. Nach dem Abkommen mussten die Anmeldungen bis längstens 16. März 1959 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien überreicht werden. Beim Stand des im damaligen Zeitpunkt in Kraft befindlichen § 3 Abs 4, der eine Anspruchserhebung außerhalb der Rückstellungsgesetze einem besonderen Gesetz vorbehielt, drohten diese Ansprüche den Sammelstellen verloren zu gehen.¹²⁶

121 Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, 578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP., S 1.

122 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4559, Zl. 201.319-34/59, Anregungen wegen Änderungen des Entwurfes des Vierten RStAG.

123 Diese „Weigerung“ ging von der Bundeswirtschaftskammer aus. Siehe ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 212.951-34/59, Klein an Kamitz, 26. November 1959.

124 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner R 7, 2. Novelle, Weis an Broda, 7. Jänner 1959.

125 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner B 3/5, Fünfte ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 21. Oktober 1958, Punkt 1 lit. c der Tagesordnung, S. 2.

126 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner R 7, 2. Novelle, Weis an Klein, Hofeneder, Mark, Kirchschräger, Loehr, Rhodes, 2. Jänner 1959, S. 5. Siehe dazu das Kap. „Das Dollarobligationenabkommen“.

§ 3 Abs 1 wurde in der neuen Novelle ergänzt und stellte nunmehr definitiv fest, dass die Sammelstellen all jene Ansprüche, die nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen erhoben werden konnten, die innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist jedoch nicht geltend gemacht worden waren oder wegen der Beschränkung des Kreises der anspruchsberechtigten Erben oder wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung nicht durchgesetzt hatten werden können, „im Laufe des Jahres 1959“ geltend gemacht beziehungsweise beantragt werden konnten. Zusätzlich wurde den Sammelstellen die Berechtigung eingeräumt, Feststellungsanträge im Sinn des Art 9 des Abkommens zwischen Österreich und den USA betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen, BGBl 1957/215, einzubringen.

3.3 Die dritte AuffOG-Novelle vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 306/1959

Der Hauptzweck dieser Novelle bestand darin, die Frist der Sammelstellen zur Erhebung von Ansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen um ein Jahr zu verlängern. Damit sollte auch vorgebeugt werden, dass vor allem die Sammelstelle A bis zum 31. Dezember 1959 zahlreiche Anträge aus Zeitdruck einreichen würde, die sich dann bei näherer Prüfung als überflüssig herausstellen würden.¹²⁷

Ein neuer § 3 b trug der Tatsache Rechnung, dass die Normierung der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen auf Dollarobligationen „auf halbem Weg stehen geblieben“ war. Ob nämlich aus der Anspruchsberechtigung auch die Einräumung eines Rechts auf Ausstellung von Ersatzschuldverschreibungen abgeleitet werden konnte, hatte in der Praxis zu Auffassungsunterschieden geführt,¹²⁸ was nunmehr durch ein diesbezügliches Antragsrecht der Sammelstellen festgeschrieben wurde.¹²⁹

Eigene Spezialbestimmungen sollten weiters zur „Erleichterung der Rückstellung“ bezüglich des Vermögens des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ beitragen.¹³⁰

127 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 207.947-34/59, Anmerkung Klein, 25. Juli 1959.

128 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 211.117-34/59, Aktennotiz über eine Sitzung vom 11. September 1959 beim Gesandten Kirchschräger, S. 2.

129 Siehe dazu das Kap. „Das Dollarobligationenabkommen“.

130 Siehe dazu das Kap. „Der Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“.

3.3.1 Der Notenwechsel Österreichs mit den drei westlichen Signatarstaaten vom 8. Mai 1959 und seine Folgen

Das Vierte RStAG war ein Torso geblieben. Trotz unzähliger Entwürfe und Regierungsvorlagen und ebenso vieler Proteste der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs und der internationalen jüdischen Organisationen konnten, grob gesprochen, die Bestimmungen über die Billigkeitswerber und jene über die Verteilung der den Sammelstellen zugefallenen Vermögen wegen diverser Einsprüche und wechselnder Verzögerungsstrategien noch immer in keine Gesetzesform gebracht werden.

Dabei hatte es im Frühjahr 1959 nach Abschluss der Verhandlungen mit den Vertretern der drei westlichen Signatarstaaten über die Konsequenzen aus Art 26 StV und den dabei eingegangenen Verpflichtungen Österreichs zumindest nach einer Beschleunigung ausgesehen. Die in einem Notenwechsel vom 8. Mai 1959¹³¹ zusammengefassten Ergebnisse enthielten unter Punkt A Art V auch eine Bestimmung über die Rückstellung erbloser oder nicht fristgerecht beanspruchter entzogener Vermögensschaften:¹³² Die österreichische Bundesregierung gab eine Erklärung ab, „dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß in absehbarer Zeit gesetzliche Vorschriften über erblose und nicht beanspruchte Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen“ im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV erlassen werden würden, wobei vorgesehen werde, „daß in Fällen, in denen ein Verfolgter es unterlassen“ hatte, „innerhalb der durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung vorgesehenen Fristen einen Rückstellungsanspruch auf Rückstellung von Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen geltend zu machen, diesem Verfolgten oder einem Rechtsnachfolger die Möglichkeit gegeben werde, im Sinne der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung Befriedigung für seinen Anspruch zu erhalten“. Als Voraussetzung galt, dass „ein solcher Anspruch innerhalb von drei Monaten nach Empfang einer Aufforderung durch den Anspruchswerber, einen Anspruch geltend zu machen, oder in anderen Fällen innerhalb eines Jahres nach Erlassung dieser gesetzlichen Vorschriften, geltend gemacht worden“ war.

131 Genehmigung in der Sitzung des Ministerrates vom 17. März 1959. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, 211.240-34/59.

132 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 203.036-34/59, Text der österreichischen Note.

Eine Einigung der nun neben der Abt. 34 federführend mit der Durchführung dieser Verpflichtung betrauten Abt. 16 des BMF¹³³ mit den Vertretern der westlichen Botschaften konnte im September 1959 jedoch nur dahingehend erzielt werden, dass Österreich diese Verpflichtung auch erfüllen könne, ohne die allgemeinen Rückstellungsfristen wieder zu eröffnen.¹³⁴ Es wurde im Einvernehmen mit den Sammelstellen die Konstruktion gewählt, dass diese nun auch primär für die auf Grund des Staatsvertrags angemeldeten Vermögen anspruchsberechtigt sein sollten.¹³⁵ Bisher war ihnen dieses Recht gemäß § 3 Abs 3 des AuffOG nur dann zugestanden, wenn ein Geschädigter keine Anmeldung im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV eingebracht hatte. Die Mitteilung einer Anmeldung sollte nunmehr bewirken, dass die Sammelstellen verpflichtet waren, dem geschädigten Eigentümer das ihnen zugesprochene Rückstellungsgut oder das nach Abschluss eines Vergleiches erlangte Vermögen längstens innerhalb von sechs Monaten herauszugeben. Bei einer nicht innerhalb von sechs Monaten erstatteten Anmeldung stand dies den Sammelstellen frei, wie es dazu in der Regierungsvorlage vom Oktober 1959 und einer überarbeiteten Version vom Februar 1960 hieß.¹³⁶

3.4 Die vierte AuffOG-Novelle vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 287/1960

Am 15. Dezember 1960 wurde als „4. Auffangorganisationengesetz-Novelle“ im Nationalrat eine Verlängerung der Fristen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen durch die Sammelstellen um ein weiteres halbes Jahr beschlossen. Die Novelle bestand nur aus einem Satz: „In § 3 Abs 1 werden die Worte ‚im Laufe des Jahres 1960‘ durch die Worte ‚bis zum 30. Juni 1961‘ ersetzt.“

133 Zu diesem Zwecke wechselte ObProkRat Walter Neudörfer von der Finanzprokurator in die Abt. 16 des BMF.

134 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.942-34/61, Stellungnahme der Abt. 16 zum Entwurf des Vierten RStAG.

135 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 211.240-34/59, Note des BMfAA vom 29. September 1959. Zahlreiche Geschädigte hatten Art 26 StV so interpretiert, dass damit neuerliche Rückstellungsmöglichkeiten eröffnet worden seien und unaufgefordert Anmeldungen an das BMF gesandt.

136 Zur Problematik dieser Konstruktion hinsichtlich der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs siehe Simma, Folz, Völkerrecht, Teil III B.

Der Berichterstatter des Finanz- und Budgetausschusses, Nationalratsabgeordneter Erwin Machunze (ÖVP), äußerte sich anlässlich der Beschlussfassung der Novelle im Nationalrat: „Würde das Gesetz am 31. Dezember 1960 auslaufen, so würde das dazu führen, daß die Sammelstellen ein große Anzahl von Klagen einbringen, während durch die Verlängerung die Möglichkeit gegeben ist, zwischen den Sammelstellen und den Parteien Vergleichsverhandlungen zu führen. Wir können hier nur an die Sammelstellen appellieren, diese Vergleichsverhandlungen menschlich zu führen, damit nicht Verbitterung und Verstimmung erfolgt.“¹³⁷

Die Erwartungshaltung der bis zum 15. Dezember 1960 völlig uninformierten Sammelstelle A schwankte zwischen den beiden Möglichkeiten einer Fristverlängerung für das gesamte Jahr 1961 und einem völligen Auslaufen der Frist trotz der damit für Österreich verbundenen völkerrechtlich nachteiligen Konsequenzen. Österreich hatte ja im Notenwechsel eine im Vierten RStAG vorgesehene Anspruchsmöglichkeit der geschädigten Eigentümer beziehungsweise der Sammelstellen vorgesehen.¹³⁸

Für den Fall einer Nichtverlängerung der Frist war eine von Georg Weis erdachte Strategie vorgesehen gewesen: Bereits im Oktober 1960 sah Weis die Erhebungsarbeiten bezüglich erblosen und nicht beanspruchten Vermögens für abgeschlossen an.¹³⁹ Von später an die Sammelstellen herangetragenen Informationen hielt er nicht viel, da sich in den meisten Fällen herausgestellt hatte, dass die Objekte bereits von den Sammelstellen aufgenommen worden waren.¹⁴⁰ Bereits im August 1960 waren alle MitarbeiterInnen angewiesen worden, neben den Vergleichsverhandlungen, die ab September völlig „zu vernachlässigen“ wären,¹⁴¹ „mit Rücksicht auf das herannahende Ende der Anmeldefrist“ auch Rückstel-

137 Stenographisches Protokoll, 57, Sitzung des Nationalrates, IX. GP., 15. Dezember 1960, S. 2540.

138 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe R 17, Fristen, Weis an BMJ, Rauscher, 6. Oktober 1960.

139 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/12, Zwölfte ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 24. Oktober 1960, Punkt 1/b der Tagesordnung, S. 2.

140 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe R 17, „Fristen“, Weis an BMJ, Rauscher, 6. Oktober 1960.

141 Ebenda, Weis an BMF, Miklas, 29. November 1960.

lungsanträge nach dem Dritten RStG zu verfassen, die dann ab 21. Dezember 1960 stufenweise vor die Rückstellungskommission zu bringen gewesen wären.¹⁴²

Wegen der damit verbundenen Verzögerungen bei den Vergleichsverhandlungen brächte die nunmehrige Verlängerung der Frist von einem halben Jahr nur eine „Bequemlichkeit“ von drei Monaten, wie Weis am 27. Dezember 1960 betonte. Außerdem hätte diese kürzere Frist damit zu tun, dass von Seiten der ÖVP „wirtschaftliche Bestrebungen“ im Gange wären, den ganzen „Komplex der Wiedergutmachung bis 30. Juni 1961 zu erledigen“.¹⁴³

4. Das Vierte RStAG vom 17. Mai 1961, BGBl. Nr. 133/1961

Die österreichische Bundesregierung war sich im Laufe des Jahres 1960 wegen der im Notenwechsel vom 8. Mai 1959 eingegangenen Verpflichtung durchaus bewusst, dass „im Hinblick auf die zahlreichen Interventionen von Gruppen politisch verfolgter Personen des In- und Auslandes und der diplomatischen Vertretungen“ der drei westlichen Signatarstaaten „ziemlich energische Schritte“ zu erwarten wären, wenn das Vierte RStAG „nicht so rasch als möglich beschlossen“ werden würde.¹⁴⁴

Trotzdem stellte der Ministerrat am 10. Dezember 1960 den Entwurf des Vierten RStAG zurück¹⁴⁵ und setzte ein Ministerkomitee,¹⁴⁶ bestehend aus den Ministern für Finanzen, Soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau und für Justiz,¹⁴⁷ zur weiteren Beratung der Materie

142 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 4, „Dienstanweisungen“, Dienstanweisung Nr. 22 vom 8. August 1960 und Dienstanweisung Nr. 26 vom 19. August 1960.

143 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe R 17, „Fristen“, Weis an IKG, Krell, 27. Dezember 1960.

144 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 212.951-34/59. Siehe dazu das Kap. „Die Billigkeitswerber“.

145 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, AE 270.636-34/61, Sitzung des Ministerkomitees am 19. Jänner 1961.

146 Dieses wurde mit den Entwürfen eines Vierten RStAG, des 10. StVDG, der 2. Vermögensverfallsamnestiegesetz-Novelle und einer Novelle zum Besatzungsschädengesetz, betraut, die allesamt zurückgestellt worden waren.

147 Eduard Heilingsetzer (BMF), Anton Proksch (BM f soziale Verwaltung), Fritz Bock (BM f Handel und Verkehr) und Christian Broda (BMJ).

ein.¹⁴⁸ Dieses Komitee befasste sich am 27. Jänner 1961 erstmals mit dem Vierten RStAG. Der für Handelsminister Fritz Bock (ÖVP) erscheinene Abgeordnete Hofeneder machte dabei erneut Stimmung für einen im Juni 1960 von den Mitgliedern des Finanz- und Budgetausschusses¹⁴⁹ eingebrachten Initiativantrag der ÖVP, mit dem die „Vorgangsweise der Sammelstellen abzustellen“ sei: Da sich schon in dem kurzen Zeitraum der Tätigkeit der Sammelstellen gezeigt habe, dass ihre Inanspruchnahme von Vermögensobjekten „in zahllosen Fällen einer unverantwortlichen Konfiskation von redlich und in bestem Glauben erworbenem Eigentum“ gleichkomme, werde „das Vertrauen in die Rechtssicherheit durch ein rigoroses und wahlloses Vorgehen der Sammelstellen erschüttert“.¹⁵⁰ Vielfach wären Personen 1938 zu Verkäufen geradezu gedrängt worden, um politisch Verfolgten eine „Auswanderung“ zu ermöglichen, die mit „höchstem eigenen Risiko des Käufers, oft mit einem namhaften Betrag, der unter dem Tisch bezahlt“ wurde, abgeschlossen worden wären. Wenn sich die „ausgewanderten Verkäufer“ deshalb nicht gemeldet hätten, könne man nicht von „erblosem Vermögen“ sprechen. Mannigfaltig seien auch die Fälle, in denen durch Bombenschäden schwerst beeinträchtigte Liegenschaften nach dem Krieg „in bestem Glauben“ erworben worden waren und nur „mit dem Aufwand schwer aufbringbarer Mittel wieder hergestellt werden konnten“. Nun seien „nach zwei Jahrzehnten vielfach alte Menschen, zum Teil Kriegsinvaliden, Kriegsoffer, Witwen und Waisen von der Gefahr einer Auseinandersetzung mit den Sammelstellen betroffen, nachdem ein seinerzeitiger redlicher Erwerb auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine Anfechtung nach den [. . .] strengen §§ 870 und 879 ABGB gegeben hätte“.¹⁵¹

Der Finanz- und Budgetunterausschuss beantragte daher, in das AuffOG einen „§ 3 f“ aufzunehmen, der die Rückstellungskommissionen

148 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Beschluss zu Punkt 23 des Protokolls Nr. 6.

149 Eingebracht vom ÖVP-Abgeordneten Machunze, mitunterzeichnet von den Abgeordneten Prinke, Soronics, Mittendorfer und Hofeneder.

150 Stiftung Bruno Kreisky Archiv (StBKA), IX. 9. Depositum Karl Mark, Box 6, Mappe „Opferfürsorge 1958–1960“, 6. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz vom 1. Juni 1960, Nr. 90/A, Antrag der Abgeordneten Machunze, Prinke, Soronics, Mittendorfer, Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend eine Novellierung des Auffangorganisationengesetz, S. 1.

151 Ebenda, S. 2.

im Falle der Rückstellung verpflichtet, in das Erkenntnis auch eine Summe „unter billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ (§ 3 f Abs 3) aufzunehmen, „durch deren Hingabe sich der Erwerber von der Naturalrückstellung befreien“ könne (§ 3 f Abs 1). Diese Bestimmung wäre nur anzuwenden, wenn „bei der seinerzeitigen Vermögensentziehung im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten“ worden seien.¹⁵²

Da die SPÖ-Minister diesen Initiativantrag aber nicht unterstützen wollten, sahen die Teilnehmer in einer Sitzung am 13. Februar 1961 die „einzige Lösung, um aus der unbefriedigenden Lage herauszukommen“, dem Vorschlag von Georg Weis über eine Ablösung der Ansprüche der Sammelstellen „näherzutreten“.¹⁵³

Die Sammelstelle A hatte nach einstimmig gefassten Beschlüssen ihres Kuratoriums am 30. Jänner 1961 ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, ihre Ansprüche nach dem Dritten RStG, soweit sie sich auf Liegenschaften und auf Geschäfte bezogen, an die Republik Österreich zu veräußern. Wegen eines befürchteten Verstoßes gegen Art V des Notenwechsels vom 8. Mai 1959 sollten jene Fälle nicht abgetreten werden, in denen geschädigte Eigentümer innerhalb der sechsmonatigen Frist eine Anmeldung nach Art 26 Abs 2 des StV erstattet hatten. Georg Weis ging von ungefähr 530 Ansprüchen aus, bei denen die Vergleichsverhandlungen sehr weit fortgeschritten waren.¹⁵⁴ Die etwa 200 Billigkeitsansprüche wollte Weis deswegen nicht „verkaufen“, weil sie der Regierung als Herausgabeverpflichteter unangenehm werden könnten, er wollte jedoch „das Interesse auch an diesen Ansprüchen in den Verhandlungen mit dem Ziel ausnützen, letzten Endes auch diese Ansprüche mit zu verkaufen“.¹⁵⁵ Bereits am 28. November 1960 hatte Georg Weis in einem Schreiben an die Nationalratsabgeordnete Rosa Jochmann (SPÖ) berichtet, „einen sehr anständigen Ausweg“ gefunden zu haben: „Wenn es der Regierung und den Partei-

152 Ebenda, S. 3.

153 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.128-34/61, Sitzung des Ministerkomitees am 27. Jänner 1961.

154 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/12, Dreizehnte ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 30. Jänner 1961, Punkt 1 der Tagesordnung, S. 2 f.

155 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen Sammelstelle A und B“, Weis an Kagan, 1. Februar 1961.

en unangenehm ist, daß die Sammelstellen ihre gesetzliche Pflicht erfüllen und Ansprüche geltend machen oder wenn man es für richtig hält, daß die Ariseure die Arisierungsgewinne behalten, dann soll man doch den Sammelstellen die noch offenen Ansprüche nach dem Dritten RStG abkaufen. Man hat das gleiche in Deutschland getan.¹⁵⁶

Obwohl er in seinem Brief an Rosa Jochmann von „etwa 20 Millionen S“ sprach, die dafür erforderlich seien,¹⁵⁷ plante er, für die Grundstücke die Einheitswerte als Bewertungsmaßstab heranzuziehen, um sodann das Verhältnis zwischen den erzielten Vergleichssummen und den Einheitswerten bei den verglichenen Ansprüchen zu errechnen. Da die Finanzämter jedoch die Bekanntgabe der Einheitswerte aus Gründen der Wahrung des Steuergeheimnisses verweigerten, blieb es bei der oben genannten Summe als Vergleichsgrundlage.¹⁵⁸

Der Plan des Ablösevertrags scheiterte schließlich aus mehreren Gründen: Das Ministerkomitee sprach sich in erster Linie dagegen aus, dass die Republik Österreich im Falle einer Zession der Ansprüche gegen ihre eigenen Staatsbürger auftreten und dabei „das Odium der zu milden oder strengen Handhabe auf sich nehmen müßte“, was wiederum zu „Angriffen von verschiedenen Seiten“ hätte führen können.¹⁵⁹ Georg Weis hatte zu Beginn der Verhandlungen gegen das Ersuchen, bis zu diesem Ablösevertrag die Ansprüche der Sammelstellen „nicht mit ganzer Energie“ zu betreiben,¹⁶⁰ das Zugeständnis erreicht, dass die Bestimmungen über diesen Vertrag, die in einen neuerlichen Entwurf des Vierten RStAG aufgenommen wurden, „sehr unklar“ formuliert waren, damit die Bemühungen der Sammelstellen, Vergleiche mit den Erwerbern abzuschließen, nicht scheitern und alle anhängigen Verfahren nicht in die Länge gezogen werden

156 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 273.013-34/61, Weis an Jochmann, 28. November 1960.

157 Ebenda.

158 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.740-34/61, Resümeeprotokoll über die Sitzung des Ministerkomitees am 13. Februar 1961, Punkt II, Ablöse der Ansprüche der Sammelstellen.

159 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 271.343-34/61, Resümeeprotokoll über die Sitzung des Ministerkomitees am 3. Februar 1961 im BMF, Amtsvermerk Miklas, 9. Februar 1961.

160 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 273.013-34/61, Weis an Heilingsetzer, 17. März 1961, S. 2.

würden.¹⁶¹ Dass die Allgemeinheit „auf einen ausdrücklichen Wunsch“ der Sammelstellen „über die Bedeutung dieser Regelung im unklaren“ gelassen werde, war aber wiederum nach Ansicht des BKA – Verfassungsdienstes mit einer rechtsstaatlichen Verwaltung gemäß Art 18 B-VG unvereinbar. Der damit befasste Finanz- und Budgetausschuss stellte sich überhaupt gegen diese „unklare“ Bestimmung, da somit nicht gewährleistet sei, dass die Sammelstelle nur mit dem Bund einen Ablösevertrag schließen wollten. Es müsste die Republik Österreich vielmehr ausdrücklich genannt werden.¹⁶²

Weiters machte Georg Weis in den Verhandlung selbst darauf aufmerksam, dass eine Abtretung, sprich Zession von Rückstellungsansprüchen, dem Zessionsverbot des § 14 Abs 5 des Dritten RStG widerspreche, wonach Zessionare zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nicht berechtigt seien.¹⁶³ Um einer Änderung des Dritten RStG vorzubeugen, wurde deshalb auf einer internen Sitzung des BMF am 11. April 1961 als Lösung vorgeschlagen, dass die Sammelstellen zuerst alle Rückstellungsanträge einzubringen hätten und die Republik Österreich sodann in die Verfahren eintreten sollte. Dies war jedoch mit einer Fristverlängerung für die Sammelstellen verbunden, die aber außer vom BKA – Auswärtige Angelegenheiten (Gesandter Rudolf Kirschschräger mahnte die Verpflichtung durch Art V des Notenwechsels ein) abgelehnt wurde.¹⁶⁴

Zuletzt strich der Finanz- und Budgetausschuss¹⁶⁵ auf Grund eines Antrags des Nationalratsabgeordneten Erwin Machunze im Namen der ÖVP-Mitglieder alle Bestimmungen des Ablösevertrages aus der am 14. März 1961 eingebrachten Regierungsvorlage.¹⁶⁶ Diese Ablehnung wurde nun auch mit der von der Sammelstelle A heftig eingeforderten generellen Verlängerung der Anspruchsfristen bis zum 30. Juni 1962 ver-

161 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.740-34/61, Weis an Miklas, 17. Februar 1961, S. 1.

162 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 273.013-34/61, Resümeeprotokoll über die Sitzung am 11. April 1961 im BMF, Punkt I, Ablösevertrag.

163 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.740-34/61, Weis an Miklas, 17. Februar 1961, S. 1.

164 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 273.013-34/61, Resümeeprotokoll über die Sitzung am 11. April 1961 im BMF, Punkt I, Ablösevertrag.

165 ÖVP: Prinke, Graf, Machunze, Hofeneder; SPÖ: Bechinie, Holoubek, Kyzelar, Zettl; FPÖ: Gredler.

166 379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.

knüpft, da jegliche Abtretung den Zessionar in die Lage versetzt hätte, Rückstellungsanträge „im eigenen Namen“ einzubringen, was eine „unerwünschte“ Wiedereröffnung der Rückstellungsfristen mit sich gebracht hätte. Es blieb daher beim „unbedingten“ Fristablauf mit 30. Juni 1961 und einer durch Art V des Notenwechsels nötig gewordenen Fristverlängerung bis zum 30. Juni 1962 für alle nach Art 26 Abs 2 des StV angemeldeten Rückstellungsansprüche.¹⁶⁷

Das „Bundesgesetz über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen“ (Viertes RStAG), BGBl. Nr. 133/1961, das der Nationalrat am 17. Mai 1961 nach vierzehn Jahren beschloss, hatte als Kernbereich die Regelungen über die Billigkeitswerber, die es den Sammelstellen nun erstmals ermöglichte, Vermögen an die geschädigten Eigentümer auszufolgen.

§ 1 war als nochmalige „Klarstellung“ gedacht, dass in diesem Gesetz nur jene Ansprüche geregelt würden, die „auf Grund der ersten drei Rückstellungsgesetze in ihrer derzeit geltenden Fassung“ erhoben werden konnten und den Sammelstellen daher alle Rechte zustünden, die in den Rückstellungsgesetzen für einen geschädigten Eigentümer vorgesehen waren. „Geschädigter Eigentümer“ stellte dabei einen Terminus technicus der Rückstellungsgesetzgebung dar und umfasste sowohl den Eigentümer, dem Vermögen entzogen worden war, als auch seine anspruchsberechtigten Erben und Legatäre.¹⁶⁸

§ 2 verstand sich als Durchführung des § 3 der ursprünglichen Fassung des AuffOG, BGBl. Nr. 73/1957, der die „Art der Geltendmachung und den Umfang der Ansprüche“ einer bundesgesetzlichen Regelung unterstellte.¹⁶⁹ Eine „weitere“ gesetzliche Regelung über die ersten drei RStG hinaus war bisher für das Fünfte¹⁷⁰ und Siebente RStG¹⁷¹ noch nicht erfolgt. § 2 dehnte die Bestimmungen nun auf diese beiden RStG

167 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 273.621-34/61, Beilage B, Erläuternde Bemerkungen des Finanz- und Budgetausschusses zur Regierungsvorlage des Vierten RStAG.

168 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.942-34/61, Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Vierten RStAG, S. 1.

169 ÖJZ vom 29. Jänner 1963, Heft Nr. 2, S. 41.

170 BGBl 1949/164.

171 BGBl 1949/207.

aus.¹⁷² Weil diese RStG aber von „Anteilsberechtigten“ und „Berechtigten“ sprechen, musste eine Gleichstellung mit den geschädigten Eigentümern aus Gründen der Präzisierung erfolgen.

Nach § 3 Abs 3 der Ersten AuffOG-Novelle konnten die Sammelstellen noch keine Rückstellungsansprüche hinsichtlich jener Vermögensschaften stellen, für die der geschädigte Eigentümer in der Zeit vom 27. Juli 1955 bis einschließlich Jänner 1956 eine Anmeldung nach Art 26 Abs 2 des StV erstattet hatte. Nur für diesen Kreis wurde nun in § 3 Abs 1 neben einer fakultativen Anspruchsberechtigung der Sammelstellen analog „wie bei allen Entschädigungsgesetzen mindestens eine einjährige Geltendmachungsfrist bis zum 30. Juni 1962 festgesetzt“.¹⁷³ Weil diese etwa 16.000 Anmeldungen aber auch teilweise völlig unbestimmte Angaben enthielten, wurden die Ansprüche auf jene eingegrenzt, die „eine Feststellung der entzogenen Vermögensschaften“ ermöglichten.¹⁷⁴

§ 4 verpflichtete die Sammelstellen, jene Personen vor der Einbringung eines Rückstellungsantrages zu verständigen, von denen anzunehmen war, dass sie die geschädigten Eigentümer waren.

§ 5 enthielt eine Beschränkung der Rückstellungsansprüche der Sammelstellen unter „Rücksichtnahme“ auf die bundes- und landesrechtlichen Reorganisationsbestimmungen bei während der NS-Zeit aufgelösten Stiftungen und Fonds.¹⁷⁵

Eine weitere Beschränkung enthielt § 6, der die von den Sammelstellen übernommenen Rechte, aber auch Pflichten im Sinne des Zweiten RStAG definierte. So sollten vor allem die in § 12 des Dritten RStG genannten „höchstpersönlichen Rechte“¹⁷⁶ des geschädigten Eigentümers,

172 Zur Problematik dieser Erweiterung der Anspruchsberechtigung und der fehlenden Berechtigung der Sammelstellen nach dem Sechsten RStG im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs siehe Simma, Folz, Völkerrecht, Teil III B.

173 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.942-34/61, Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Vierten RStAG, S. 2.

174 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 273.621, Viertes RStAG, Behandlung durch den Finanz- und Budgetunterausschuss.

175 Zur rechtlichen Beurteilung der Regelung für Stiftungen und Fonds siehe Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8 F III.

176 Drittes RStG, „§ 12 Abs 1: Bestandsverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandsverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über, sofern sie nicht vom geschädigten Eigentümer abgeschlossen worden sind. Der geschädigte Eigentümer kann jedoch Pachtverträge, die land- und forstwirt-

wie die Bestandsrechte und das Recht, Pachtverträge, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand hatten, vorzeitig aufzulösen, nicht auf die Sammelstellen übergehen.¹⁷⁷

Die §§ 7 und 8 enthielten die Bestimmungen über die „Billigkeitswerber“ teilweise getrennt. § 7 enthielt die Regelungen bezüglich der Ausfolgung des rückgestellten Vermögens an jene geschädigten Eigentümer, die weder einen fristgerecht eingebrachten Rückstellungsantrag, noch eine Anmeldung im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV erstattet hatten. Aus „Billigkeitsgründen“ wurde ihnen eine letzte, „allerdings verhältnismäßig kurze Frist“ von einem Jahr „nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ gegeben. Ein geschädigter Eigentümer konnte daher innerhalb dieser Frist den Sammelstellen mitteilen, dass er die Ausfolgung des an sie rückgestellten Vermögens beanspruche. Dies galt sinngemäß auch für Vermögen, „das der Sammelstelle auf Grund eines Vergleiches oder sonstigen Vertrages an Stelle des entzogenen Vermögens“ zugekommen war.¹⁷⁸

Da die Erste AufFOG-Novelle den Sammelstellen das Recht abgesprochen hatte, Rückstellungsanträge bezüglich des Vermögens zu erheben, das der geschädigte Eigentümer nach Art 26 Abs 2 des StV angemeldet hatte, und nunmehr die Sammelstellen zur primären Erhebung berechtigt wurden, wurde dieses Recht nun in § 8 ausdrücklich zugestanden. Hieran knüpfte sich die Verpflichtung der Sammelstellen, bei einer entsprechenden Mitteilung gemäß § 7, dieses Vermögen auch „so rasch als möglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten“, auszufolgen. Nur bei einer nicht fristgerechten Anmeldung im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV stand nach § 8 Abs 2 eine Ausfolgung innerhalb der oben erwähnten Frist im Be-

schaftliche Betriebe zum Gegenstand haben, dann auflösen, wenn er die fachliche Eignung zur Führung einer Land- und Forstwirtschaft besitzt und sie nach der Rückstellung selbst betreiben wird.

§ 12 Abs 2: Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandsverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die der Eigentümer in seinem Hause bis zur Entziehung dieser Räume benützt hat, vorzeitig auflösen.“

§ 1 Abs 4 des Ersten RStG und § 1 Abs 5 des Zweiten RStG gleich lautend mit § 12 Abs 2 des Dritten RStG

177 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.942-34/61, Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Vierten RStAG.

178 Ebenda, S. 6.

lieben der Sammelstellen.¹⁷⁹ Die ausdrückliche Erwähnung hatte den Zweck, die Sammelstellen bei dieser „freiwilligen Ausfolgung“ von der Schenkungssteuer zu befreien.¹⁸⁰ Die Berechtigung der Sammelstellen, eine Entschädigung für ihre Mühewaltung zu verlangen, ergab sich nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage aus dem „Risiko einer Anspruchserhebung“, weil sonst der geschädigte Eigentümer erst nach einem günstigen Ausgang des Verfahrens seine Ansprüche geltend machen würde. Entgegen allen bisherigen Regierungsvorlagen strich der Finanz- und Budgetausschuss aber nunmehr die Bestimmung, dass der geschädigte Eigentümer im Falle eines Unterliegens der Sammelstelle die Hälfte der Verfahrenskosten zu tragen hätte, da dies im Falle jener geschädigten Eigentümer, die eine Mitteilung nach § 7 gemacht hätten, „unbillig“ wäre.¹⁸¹

In § 8 Abs 3 wurden die Sammelstellen berechtigt, eine Ausfolgung nach Abs 1 oder 2 von dem gleichzeitigen Erlage einer Entschädigung für ihre Mühewaltung bis zu 25 v. H. des Verkehrswertes des auszufolgenden Vermögens im Zeitpunkt der Rückstellung beziehungsweise bis zu 25 v. H. des Erlöses abhängig zu machen. Wurde der Betrag nicht innerhalb eines Jahres erlegt und war die Hereinbringung auch nicht durch Abzug von den auszufolgenden Vermögenswerten möglich, so war die „Sammelstelle“ berechtigt, das Vermögen zur Hereinbringung ihres Entschädigungsanspruches insoweit zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, als dies zu dessen Hereinbringung notwendig war. In diesem Fall trat der den Entschädigungsanspruch übersteigende Erlös an Stelle des auszufolgenden Vermögens, soweit es versteigert worden war.

Auf nochmaligen „ausdrücklichen Wunsch des BMJ“ wurde die explizite Bestimmung aufgenommen, dass bei Streitigkeiten über den Ausfolgungsanspruch gemäß §§ 7 und 8 nicht die Rückstellungskommissionen, sondern die ordentlichen Gerichte wegen des „allgemeinrechtlich obligatorischen Charakters“ zuständig waren.¹⁸²

179 Zur Problematik dieser Ermessensregelung im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs siehe Simma, Folz, Völkerrecht, Teil III B.

180 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.942-34/61, Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Vierten RStAG, S. 7.

181 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 273.621, Viertes RStAG, Behandlung durch den Finanz- und Budgetunterausschuss.

182 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.942-34/61, Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Vierten RStAG, S. 8.

§ 10 sah für den Fall vor, dass die Sammelstellen jegliches Risiko ausschalten wollten und dem geschädigten Eigentümer den von ihnen eingebrachten Rückstellungsantrag abtraten, der sodann ein Verfahren „im eigenen Namen und auf eigene Kosten“ fortführen konnte. Diese Abtretung hatte „innerhalb von zwölf Monaten nach Einlangen der Mitteilung“ zu geschehen. Die Bestimmung des § 8 Abs 3 (25% Mühewaltung) wurde dabei ausdrücklich ausgeschlossen. In welcher Höhe eine Entschädigung für die Mühewaltung der Sammelstellen angemessen wäre, sollte nach den Bestimmungen des ABGB beurteilt werden (§ 10 Abs 3).¹⁸³

§ 11 trug der Tatsache Rechnung, dass der Erbenkreis der geschädigten Eigentümer durch die Rückstellungsgesetze eingeschränkt worden war und es „eine Unbilligkeit“ wäre, diese Personen in Bezug auf die §§ 7 bis 10 „auf die Dauer der Anspruchserhebung“ auszuschließen. Das BMF ging davon aus, dass ihre Verständigung umso einfacher sein werde, da ihre Namen und Adressen aus den ergebnislos geführten Verfahren bekannt sein müssten.¹⁸⁴

§ 12 behielt schließlich die im Verhandlungsstadium stecken gebliebenen Regelungen über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen einer gesetzlichen Regelung vor (§ 12 Abs 2). Darüber hinaus wurde festgelegt, dass Gegenleistungen, die im Falle von Naturalrückstellungen zu erbringen waren, zunächst von den „einfließenden Mitteln“ zu bestreiten wären. Weil eine weitere Pauschalabgeltung des Bundes endgültig verweigert worden war, nahm der Finanz- und Budgetausschuss nun auch eine Bestimmung auf, dass die Sammelstellen auch den Verwaltungsaufwand aus eigenen Mitteln zu tragen hätten (§ 12 Abs 1).¹⁸⁵

4.1 Die „Verzichtsproblematik“ in der Praxis

Ein viel zitierter Aufsatz des Rechtsanwaltes Walter Haindl, der in der österreichischen Juristenzeitung 1961 erschienen war,¹⁸⁶ hatte sofort maßgeblichen Einfluss auf die Praxis genommen. Er vertrat darin den Stand-

183 Ebenda.

184 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 271.942-34/61, Amtsvermerk Miklas, März 1961.

185 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 273.621, Viertes RStAG, Behandlung durch den Finanz- und Budgetunterausschuss.

186 Haindl, Rückstellungspflicht, S. 316 f.

punkt, dass ein stillschweigender Verzicht in der Regel dann anzunehmen sei, wenn ein Rückstellungsberechtigter die Zeit der Einbringung des Rückstellungsantrages ohne ersichtlichen Grund erfolglos verstreichen hatte lassen. Auf Grund dieser Unterlassung leitete Haindl den Mangel der Antragslegitimation der Sammelstellen im Sinne des § 3 Abs 2 des Auf- fOG ab. Nur ausnahmsweise wäre der Zeitablauf nicht als stillschweigen- der Verzicht anzusehen. Für diese besonderen Umstände wäre jedoch die antragstellende Sammelstelle behauptungs- und beweispflichtig.¹⁸⁷

Viele Antragsgegner machten sich die Argumentation Walter Haindls zu Eigen, zumindest, um das Verfahren beliebig zu verschleppen: Dies führte bisweilen zur grotesken Situation, dass sich die „Ariseure“ auf Er- bensuche begaben, um bei einem Erfolg behaupten zu können, dass nicht nur kein erbloses Vermögen vorliege,¹⁸⁸ sondern die Rechtsnachfolger durch ihre Untätigkeit bis zum Ablauf der Rückstellungsfristen einen still- schweigenden Verzicht kundgetan hätten,¹⁸⁹ an den sich dann der so ge- nannte „Befreiungstatbestand“ des Dritten RStG¹⁹⁰ knüpfte: Der still- schweigende Verzicht oder die „Verzichtserklärung“, die oft nur aus ein paar freundlichen Worten in einem Brief herausgelesen worden war,¹⁹¹ wä- re deswegen nachvollziehbar, weil eben gar keine Entziehung vorläge.¹⁹² Vor allem die Stadt Wien ließ sich in zahlreichen Rückstellungsverfahren gegen die Sammelstellen von Rechtsanwalt Walter Haindl vertreten.¹⁹³

187 Haindl, Rückstellungspflicht, S. 319.

188 Beispielsfall Wiener Stadt- und Landesarchiv, Akten der RK Wien, 1961/RK/354, Sammelstelle A gegen Josef und Anna Windholz, GGÄ OZ 4, S. 9.

189 Beispielsfall Wiener Stadt- und Landesarchiv, Akten der RK Wien, 1961/RK/557, Sammelstelle A gegen Viktor Pichler und Andere, OZ 5, S. 17.

190 Nach § 2 Abs 2 des Dritten RStG lag eine Entziehung dann nicht vor, „wenn der Er- werber dartut, daß der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat oder daß die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre“.

191 Beispielsfall Wiener Stadt- und Landesarchiv, Akten der RK Wien, 1961/RK/469, OZ 7, S. 16.

192 Beispielsfall Wiener Stadt- und Landesarchiv, Akten der RK Wien, 1961/RK/354, Sammelstelle A gegen Josef und Anna Windholz, GGÄ OZ 4, S. 10.

193 So auch im grundlegenden Verfahren Stadt Wien gegen Sammelstelle A, 1961 RK 475, das mit einer Entscheidung der ORK, Rkv 1/62, vom 9. November 1962 zu- gunsten der Sammelstelle endete, dass die Nichtgeltendmachung eines Rückstellungs- anspruches kein stillschweigender Verzicht sei. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammel- stellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf GZl. 6632.

Der um eine Stellungnahme ersuchten Finanzprokurator¹⁹⁴ erschien die Argumentation Haindls jedoch als zu weit gehend, wiewohl auch sie annahm, dass sowohl die Rückstellungsgesetzgebung als auch das AuffOG einen stillschweigenden Verzicht gemäß § 863 ABGB¹⁹⁵ nicht ausschlossen: Sie leitete dies aus § 3 Abs 1 des AuffOG ab, der mit der Einschränkung des § 3 Abs 2 auszulegen sei, dass eine Nichtgeltendmachung von Rückstellungsansprüchen nur dann angenommen werden könne, wenn kein Verzicht des Berechtigten vorliege.¹⁹⁶ Sie würde daher ihre Praxis, die Antragslegitimation der Sammelstelle wegen eines stillschweigenden Verzichts des geschädigten Eigentümers infolge Fristablaufes zu verneinen, in den Fällen aufrecht erhalten, in denen der Eigentümer nach der Aktenlage während der Rückstellungsfristen noch am Leben war, längere Zeit in Österreich lebte und weder einen Rückstellungsantrag noch eine Anmeldung nach Art 26 Abs 2 des StV eingebracht hatte.¹⁹⁷

In mehreren grundlegenden Entscheidungen bestätigten die Rückstellungskommissionen in den Jahren 1960 bis 1962 die Auffassung der Sammelstellen in dieser für sie existenzbedrohenden Frage,¹⁹⁸ denn bei einer Bejahung eines stillschweigenden Verzichts durch Unterlassung eines Rückstellungsanspruches hätten die Sammelstellen nur sehr wenige Verfahren positiv abschließen können. Am deutlichsten stellte die Oberste Rückstellungskommission in ihrer Entscheidung vom 9. November 1962 fest, dass „ein Untergang von Ansprüchen durch Stillschweigen allein dem

194 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, Aktenvermerk der Finanzprokurator, Walter Schack, betreffend die Vorsprache Dr. Walther Kastner am 26. Oktober 1961, 28. November 1961, S. 3.

195 ABGB, § 863 Abs 1: Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

Abs 2: In Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

196 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, Aktenvermerk der Finanzprokurator, Walter Schack, betreffend die Vorsprache Dr. Walther Kastner am 26. Oktober 1961, 28. November 1961, S. 3.

197 Ebenda, S. 7.

198 Grundlegend vor allem RK beim LGfZRS Wien, 1960 RK 46, 28. September 1960 und ROK beim OLG Wien, Rkb 54/60, 29. November 1960, Vgl. SZ XIII/150; JBl. 1954, S. 515 f.

Gesetz“ fremd wäre: „Nach Rechtslehre und Rechtsprechung hat Still-schweigen, sofern nichts anderes angeordnet ist, nur dort die Wirkung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung, wo nach Treu und Glauben, nach der Verkehrssitte oder nach dem Gesetz eine Verpflichtung zum Reden und Handeln bestanden hätte.“¹⁹⁹

5. Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz – Beteiligung der Sammelstellen am „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“

Eng verbunden mit der Diskussion um das Verteilungsgesetz²⁰⁰ wurde seitens der Regierung die Frage, inwieweit aus dem Siebenten RStG resultierende Forderungen aus dem Vermögen der beiden Sammelstellen gedeckt werden sollten. Dabei ging es nicht um eine Anspruchserhebung der Sammelstellen nach dem Siebenten RStG, die der OGH in einer umstrittenen²⁰¹ Entscheidung vom 24. Juli 1962²⁰² mangels einer bundesgesetzlichen Regelung über die Art der Geltendmachung und des Umfangs der Ansprüche der Sammelstelle A und B verneint hatte, sondern um § 8 dieses Siebenten RStG. Mit dieser Bestimmung, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogene oder nicht erfüllte Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen, wie Gehaltsforderungen, Abfertigungs- oder Pensionsansprüche zum Inhalt hatte²⁰³, wurde in Aussicht gestellt, dass jene Ansprüche, die nicht geltend gemacht werden konnten, weil die damaligen Dienstgeber nicht mehr vorhanden waren, durch den zu schaffenden Fonds für erbloses Vermögen gedeckt werden sollten. Eine genaue Regelung wurde einem besonderen Gesetz vorbehalten.²⁰⁴ Dieser Vorbehalt wurde im AuffOG²⁰⁵ und im Vierten

199 ORK, Rkv 1/62, 9. November 1962.

200 Siehe dazu das Kap. „Die Aufteilung des eingenommenen Vermögens zwischen den Sammelstellen A und B“.

201 Zur völkerrechtlichen Problematik dieses Ausschlusses der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen nach dem Siebenten RStG im Hinblick auf Art 26 Abs 2 des StV siehe Simma, Folz, Völkerrecht, Teil III B.

202 4 Ob 54/62; ÖJZ vom 29. Jänner 1963, Heft Nr. 2.

203 BGBl 207/1949 § 1.

204 BGBl 207/1949 § 8 (3).

205 BGBl 73/1975 § 8.

RStAG²⁰⁶ wiederholt, eine spezifische gesetzliche Regelung bis dahin aber nicht erlassen. Das geplante Verteilungsgesetz wurde nun zum Anlass genommen, diese offenen Forderungen geschädigter Dienstnehmer durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus dem Vermögen der Sammelstellen zu erfüllen. Dass diese Vorstellung der Regierung auf Widerstand der Sammelstellen stoßen musste, war abzusehen. Abgesehen von dem bekannten Einwand, dass es nicht angehen könne, dass jüdisches Vermögen für nichtjüdische Zwecke verwendet werden sollte, brachten die Sammelstellen einige gewichtige Argumente gegen eine Finanzierung der Ansprüche aus dem Siebenten RStG durch die Sammelstellen vor:

Besonders die IKG trat entschieden dagegen auf, dass das Vermögen der Sammelstellen für andere Zwecke als für die Hilfeleistung an Verfolgte verwendet werden sollte. Sie vertrat, unterstützt von juristischen Gutachten, die Ansicht, dass das 1949 erlassene Siebente RStG durch Art 26 des StV derogiert worden sei, da die Mittel der Sammelstellen ausschließlich für „Hilfe und Unterstützung“ von Verfolgten zweckbestimmt wären. Diese Ansicht wurde insbesondere vom damaligen Gesandten Kirchschräger, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, widerlegt, der hervorhob, dass die Verpflichtungen aus dem StV schließlich auch die „Wiedergutmachung“ umfassen würde, rückerstattungsrechtliche Ansprüche daher nicht ausgeschlossen seien. Er ging dabei auch auf den Vorhalt ein und verleiht seiner Meinung Ausdruck, dass eine solche „Zweckentfremdung“ der Gelder der Zustimmung der Alliierten benötigt hätte. Das Siebente RStG wäre jedoch noch zur Zeit des Einspruchsrechtes der Alliierten erlassen worden und in Folge der Nichtbeeinspruchung müsse daher von einer Zustimmung ausgegangen werden.²⁰⁷

Als weiteres Argument seitens der IKG wurde vorgebracht, dass mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung noch völlig offen wäre, wie viele AntragstellerInnen Ansprüche erheben könnten, und mit Rücksicht auf das ebenfalls noch unbekanntes Vermögen der Sammelstellen die Verteilung dadurch um Jahre verzögert werden würde.²⁰⁸

206 BGBl 133/1961 § 12 (2).

207 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, AV über die Unterredung v. 3. Februar 1961 im BMF.

208 Ebenda, Memorandum 1961.

Das Verlangen, Rückstellungsansprüche der Dienstnehmer aus dem Vermögen der Sammelstellen zu decken, war – zumindest hinsichtlich der Herkunft des Geldes – grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Bei den Ansprüchen, die durch das Siebente RStG bisher mangels eines Verpflichteten nicht geltend gemacht werden konnten, konnte es sich eigentlich nur um solche handeln, die in Folge der Liquidierung eines Betriebes entstanden waren.²⁰⁹ Das Vermögen der Sammelstellen resultierte jedoch nur zu einem sehr geringen Teil aus Liquidationserlösen²¹⁰, sodass eigentlich hinsichtlich des Vermögens der Sammelstellen kein Zusammenhang zwischen entzogenem und beanspruchtem Vermögen festgestellt werden kann. Auf Verlangen des Staates sollte also ein nicht Verfolgter, der seine Ansprüche durch die Liquidation der Firma seines jüdischen Arbeitgebers verloren hatte, wodurch sich Staat und private „Ariseure“ bereichert hatten, nun aus dem erblosen Vermögen entschädigt werden. Zudem bedeutete dieses Vorgehen nach Ansicht der jüdischen Vertreter der Sammelstellen auch insofern eine Ungerechtigkeit, als Arbeitnehmer durch das geplante Gesetz gegenüber allen anderen Berufsgruppen bevorzugt aus der erblosen Masse entschädigt werden sollten.²¹¹ Seitens der Regierung wurde trotz der berechtigten Proteste der Sammelstellen im Zuge der Verhandlungen mehrmals betont, dass „aus dem Vermögen der Sammelstellen unbedingt das Versprechen im Siebenten RStG erfüllt werden müsse“,²¹² sodass den Sammelstellen klar sein musste, dass ohne die Bereitschaft zur Finanzierung der Ansprüche nach dem Siebenten RStG die Zustimmung der Regierung zum ohnehin umstrittenen Verteilungsschlüssel nicht erlangt werden konnte. Die Interventionen der Sammelstelle mussten sich also darauf beschränken, einen möglichst geringen Fixbetrag zu vereinbaren, sodass darüber hinausgehende Forderungen vom Staat zu finanzieren wären. Genannt wurde in diesem Zusammenhang ein Betrag von öS 5 Mio., wobei allerdings angenommen wurde, dass sich dieser Betrag als viel zu gering erweisen würde.

209 Ebenda, AV über die Unterredung v. 3. Februar 1961 im BMF.

210 Siehe dazu Kap. II.3.2.1 „Erlöse aus liquidierten Geschäften und Betrieben“.

211 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Memorandum 1961.

212 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, AV über Unterredung v. 3. Februar 1961 im BMF; ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 4/1 „Korrespondenz mit Dr. Kapralik ab 1. Jänner 1961“, Weis an Kapralik, 18. Februar 1961.

Sowohl die Sammelstellen als auch die Regierung mussten Interesse daran haben, dass der Kreis der berechtigten AntragstellerInnen möglichst gering gehalten würde: Die Sammelstellen, weil ihnen seitens der Regierung in Aussicht gestellt wurde, dass das nicht aufgebrauchte Vermögen an sie zurückfließen würde,²¹³ die Regierung, weil ein die genannten öS 5 Mio. übersteigender Betrag nicht gedeckt war. Eine Belastung der Sammelstellen mit einer die öS 5 Mio. überschreitenden Summe wurde auch von der Regierung abgelehnt, vor allem, da noch nicht abzusehen war, welche Summen die Sammelstellen tatsächlich einnehmen würden, und durch eine übermäßige Belastung des Budgets die sozialen Aufgaben der Sammelstellen in Frage gestellt worden wären. Als Ergebnis der Verhandlungen wurde in § 1 des Verteilungsgesetzes festgehalten, dass die Sammelstellen öS 5 Mio. aus ihrem Vermögen zu separieren und bis zu einer weiteren gesetzlichen Regelung gesondert zu verwalten hätten. Ein Jahr später wurde das Gesetz über die „Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft“ verabschiedet. § 2 bestimmte im Sinne einer Einschränkung des Antragstellerkreises, dass nur solche Personen antragsberechtigt seien, welche innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des die Ansprüche begründenden Dienstverhältnisses keine oder nur eine um mindestens 20% schlechter entlohnte Beschäftigung gefunden und außerdem keine Leistung aus dem Hilfsfonds erhalten hätten.²¹⁴ Die gewählte Form der Antragsbeschränkung bedeutete damit ein Zugeständnis an die Forderung der Sammelstellen, jüdisches Vermögen nur an Juden zu verteilen, da praktisch alle nichtverfolgten Dienstnehmer ab 1938 innerhalb von einem halben Jahr wieder eine Anstellung gefunden hatten.²¹⁵ Nach dem Gesetz wurde ein von einem Kuratorium verwalteter „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem 7. RückstellungsgG“ errichtet, dem ein Vertreter beider Sammelstelle mit beratender Stimme angehören sollte.²¹⁶ Auf Anregung von Georg Weis wurde weiters die Bestimmung aufgenommen, dass erst nach Ende der

213 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 1 „Zirkulare bis Ende 1962“, Weis an Miklas, 19. Februar 1962.

214 BGBl 187/62, § 2.

215 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kapralik, 6. Dezember 1960.

216 Diese Aufgabe wurde in der Folge von Geschäftsführer Weis wahrgenommen.

sechsmonatigen Anmeldefrist, nachdem Klarheit über die Summen der Forderungen herrschen würde, mit der Verteilung begonnen werden dürfe. Die Höhe der Entschädigungen wurde dementsprechend erst nach Ablauf der bis 29. Juni 1963 laufenden Anmeldefrist durch das so genannte „Leistungsgesetz“²¹⁷ vom 12. Dezember 1963 geregelt.

Wie unsicher die Schätzungen bezüglich der Anzahl der zu erwartenden AntragstellerInnen tatsächlich war, beziehungsweise welche Auswirkungen die Beschränkung des Kreises der AntragstellerInnen hatte, wurde nach dem Ende der Anmeldefrist deutlich. Lediglich 1.560 Anmeldungen langten ein, von denen noch 150 zurückgezogen wurden, sodass nur insgesamt 1475 Anträge durch den Fonds zu erledigen waren. Nachdem, wie im Abschlussbericht des Fonds erwähnt wird, besonders bezüglich der ausländischen AntragstellerInnen Zeit raubende Recherchen notwendig gewesen wären, zog sich die Bearbeitung dieser 1.475 Anträge fast drei Jahre hin.²¹⁸ Immerhin war ein Jahr nach Anmeldeschluss klar, dass die Mittel des Fonds bei weitem nicht aufgebraucht werden würden und die Sammelstellen mit einem Rückfluss von mindestens öS 1 Mio. rechnen konnten. Diese Bilanz verbesserte sich ein Jahr darauf weiter zu Gunsten der Sammelstellen, die mittlerweile davon ausgehen konnten, dass die angemeldeten Ansprüche aus den Zinsen der öS 5 Mio. gedeckt werden würden.²¹⁹

Der Fonds wurde im Oktober 1965 aufgelöst. Von den erwähnten 1.475 bearbeiteten Anträgen waren lediglich 173 positiv beschieden, 1.302 abgewiesen worden.²²⁰ Knapp öS 0,5 Mio.²²¹ gelangten zur Aus-

217 BGBl 319/63.

218 Diese lange Dauer wird übrigens auch von Weis kritisiert, der die Verzögerung auf die umständliche Arbeitsweise des pensionierten Ministerialrates Klein der Abt. 34 BMF, der zum Vorsitzenden des Fonds bestellt wurde, zurückführte. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen Mappe C 4/1 „Korrespondenz mit Dr. Kapralik ab 1. Jänner 1961“, Weis an Kapralik, 18. Dezember 1963.

219 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 1 „Zirkulare ab 1. Jänner 1963–31. Dezember 1965“, Weis an die Kuratoren der Sammelstelle A u. Sammelstelle B, 14. August 1964.

220 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 4 „7. RStG“, Erläuterungen zur Abschlußbilanz des „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem 7. RStG“.

221 Bemerkenswert scheint hier der hohe Verwaltungsaufwand, der mit öS 211.245,- fast die Hälfte der ausbezahlten Summe betrug. Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, Gesamtrechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Jänner 1958–31. Dezember 1968.

zahlung. Das war sogar weniger als die im Laufe der drei Jahre angefallenen Zinsen. Für die Sammelstellen bedeutete dies, dass Ende 1965 öS 5,470.685,33,- aus dem Fonds rücküberwiesen wurden.²²² Letztendlich dürfte wohl Georg Weis Recht behalten haben, der schon 1961 die Vermutung geäußert hatte, dass es sich bei dem Beharren der Regierung auf die Erfüllung der Ansprüche nach dem Siebenten RStG um eine „face saving operation“ gehandelt habe.²²³

6. Die Fünfte AuffOG-Novelle vom 7. Juli 1966, BGBl. Nr. 149/1966 und das „Sammelstellen-Abgeltungsgesetz“ vom 7. Juli 1966, BGBl. Nr. 150/1966

Mit zwei grundlegenden Entscheidungen änderte der VwGH zu Beginn des Jahres 1963 seine Spruchpraxis zum Nachteil der Sammelstellen. Es ging dabei um die grundsätzliche Frage, ob die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941²²⁴, die einen Vermögensverfall ex lege vorgesehen hatte, einer weiteren Ausführungshandlung der Entziehung bedurfte oder nicht: Nach § 2 dieser Verordnung verloren Juden die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie bei Inkrafttreten dieser VO ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, worunter auch die erfolgte Deportation in ein Konzentrationslager außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs verstanden wurde. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zog nach § 3 auch den Vermögensverfall an das Deutsche Reich nach sich. § 8 sah jedoch vor, dass der Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Feststellung, ob die Voraussetzungen für einen Vermögensverfall vorlagen, zu treffen hatte.

Eine 1947 von der Abt. 34 des BMF verfasste „Übersicht über die Rechtsgrundlagen der deutschen Vermögensentziehungen“, die auch die Finanzprokuratur mitgestaltet hatte, stellte dazu fest: Zum Vermögensverfall nach der 11. Verordnung „bedurfte es keines besonderen Bescheides;

²²² Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, Gesamtrechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Jänner 1958–31. Dezember 1968.

²²³ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Weis an Kagan, 1. Februar 1961.

²²⁴ RGBl. I S. 722.

die in § 8 vorgesehene Feststellung des Chefs des Sicherheitspolizeihauptamtes hatte lediglich deklarativen Charakter“.²²⁵

Groß war daher die Aufregung, als der OGH in einer Entscheidung vom 22. Dezember 1954²²⁶ den Rechtsstandpunkt einnahm, dass ein Rückstellungsantrag nach den RStG „nur bei solchen in der NS-Zeit ex lege verfallenen Vermögen erforderlich und zulässig ist, in denen die Entziehungshandlung mit einer deklarativen, nach außen hin erkennbaren Feststellung des automatischen, ex lege eingetretenen Eigentumsübergangs verbunden war. Falls eine erkennbare Entziehung nicht vorliegt, ist deren Nichtigkeit auf Grund des § 1 des Nichtigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 106/46, als mit Ex-tunc-Wirkung festgestellt anzusehen und es bedarf keiner weiteren Feststellung in einem Rückstellungsverfahren“.²²⁷ Vor allem die „ex tunc“ Wirkung hätte zur Folge gehabt, dass in den Fällen, in denen der Grundbuchstand nach dem Vermögensverfall versehentlich nicht hergestellt worden war, der noch immer intabulierte geschädigte Eigentümer sein Eigentumsrecht ohne Rückstellungsverfahren wieder erlangt hätte. Bei einer bis dahin angenommenen „ex nunc“ Außerkraftsetzung der 11. Verordnung seit 10. April 1945 wäre aber das Deutsche Reich und damit die Republik Österreich außerbücherlicher Eigentümer gewesen beziehungsweise geworden. Mit Erleichterung stellte die Abt. 34 des BMF damals fest, dass sich wegen dieses speziellen Einzelfalles „die Befürchtung, daß diese Entscheidung der Beginn einer neuen Praxis wäre“, als „vollkommen unbegründet“ herausgestellt hatte.²²⁸

6.1 Der Fall Kamilla Schimmel

Am 17. Oktober 1960 brachten die Sammelstelle A und die Sammelstelle B bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einen gemeinsamen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides ein. Erhebungen²²⁹ hätten ergeben, dass die ehemals in Wien

225 ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Kt. 2, Akt 42, Teil II.

226 3 Ob 632/54.

227 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4542, Zl. 205.348-34/59.

228 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4542, Zl. 205.348-34/59.

229 Ein Vermögensverzeichnis im Archiv der ehemaligen VVSt. beim BMF und ein Grundbuchauszug.

wohnhafte Kamilla Schimmel²³⁰, die als Jüdin während der NS-Zeit verfolgt und einer Meldeerhebung zufolge 1941 nach Polen deportiert worden war, seit 1929 noch immer als Eigentümerin einer Liegenschaft in Wiener Neustadt²³¹ intabuliert war.²³² Da die Voraussetzungen des Vermögensverfalls gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz an das Deutsche Reich gegeben waren und es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um erbloses Vermögen handelte, – ein Rückstellungsverfahren war nie anhängig und auch eine Anmeldung nach Art 26 Abs 2 war nie erstattet worden –, beantragten die Sammelstellen von der Eigentümerin Republik Österreich gemäß § 3 a Abs 3 AuffOG die Rückstellung der Liegenschaft an sie.²³³

Die Finanzlandesdirektion gab dem Antrag mit Bescheid vom 17. Juli 1961 keine Folge: Sie bestritt zwar nicht, dass die Voraussetzungen des Vermögensverfalls nach der 11. Verordnung an das Deutsche Reich gegeben waren. Da der damals mit der Verwaltung des verfallenen Vermögens betraute Oberfinanzpräsident aber nie eine Handlung zur Einziehung gesetzt hatte, konnte dieses Vermögen auch nicht auf Grund des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945²³⁴ in die Verwaltung einer Dienststelle des Bundes oder der Bundesländer gelangt sein. Da somit eine grundbücherliche Übertragung dieser Liegenschaft nie erfolgt war, stünde sie seit dem Jahre 1929 im Eigentum von Kamilla Schimmel.²³⁵

Die Sammelstelle A²³⁶ gab in ihrer Berufungsausführung vom 20. Juli 1961 zu bedenken, dass das AuffOG nicht auf das Erste RStG beschränkt

230 Geboren 16. Oktober 1895, ehemals wohnhaft in Wien 2., Franz Hochedlingergasse 24.

231 EZ 402/KG Wiener Neustadt/GB Wiener Neustadt; Schlöglgasse 21.

232 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6038, Erhebungsbogen Kamilla Schimmel.

233 Ebenda, Antrag der Sammelstelle A und Sammelstelle B auf Erlassung eines Feststellungsbescheides, 17. Oktober 1960.

234 StGBI. Nr. 94/1945. Gemäß § 28 des BehÜG gingen „die Geschäfte des Oberfinanzpräsidenten, soweit sie nicht nach dem Stande vom 13. März 1938 vom ehemaligen BMF besorgt wurden, auf die Finanzlandesdirektionen“ über.

235 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6038, Bescheid der FLD f. Wien, Niederösterreich und Bgld., Dienststelle für VS- und RS-Angelegenheiten, Zl. VR-V 40.133-7/61, 17. Juli 1961.

236 Nachdem sich herausgestellt hatte, dass Kamilla Schimmel am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, zogen die Sammelstellen am

sei, wonach alles erblose und nicht beanspruchte Vermögen in Verwaltung von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auszufolgen wäre, sondern auch § 30 Abs 1 des 1. StVDG umfasse, der von allen Vermögenswerten spreche, die am 8. Mai 1945 im Eigentum des Deutschen Reiches gestanden waren:²³⁷ Eine Beschränkung wäre auch widersinnig: „Die Tatsache, daß die deutschen Behörden ‚nachlässig‘ waren und nicht alles eingezogene Vermögen in Verwaltung genommen haben und die weitere Tatsache, daß dieses Vermögen auch von den österreichischen Behörden nicht gefunden wurde, kann nicht dazu führen, daß den Sammelstellen die Rückstellung verweigert und auf diese Weise zu dem Ergebnis käme, daß dieses Vermögen vorläufig herrenlos bleibe und schließlich an den Staat fallen würde.“²³⁸

Die für die Berufung zuständige Abt. 34 des BMF ging in ihrem Bescheid vom 5. September 1961 lediglich darauf ein, ob ein Verfall nach der 11. Verordnung vorliege. Da eine solche, von einer „demokratischen Behörde“ vorgenommene Überprüfung aber einen Eingriff „in das Eigentumsrecht auf Grund einer nicht mehr in Kraft stehenden NS-Zwangsbestimmung und eine Entscheidung auf Herausgabe der Liegenschaft an die Sammelstellen eine jetzt erfolgte Entziehung gegenüber potentiellen Erben nach der Eigentümerin Kamilla Schimmel“ bedeuten würde, bestätigte sie den erstinstanzlichen Bescheid.²³⁹

In ihrer Beschwerde an den VwGH, mit dem die Sammelstelle A²⁴⁰ den Berufungsbescheid am 17. Oktober 1961 „in seinem ganzen Umfang wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts“ anfocht, ging sie davon aus, dass auch der Gesetzgeber bei Vorliegen der Voraussetzungen der 11. Verord-

18. November 1960 ihren gemeinsamen Antrag zurück. Die Sammelstelle A brachte am selben Tag einen eigenen Antrag ein. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6038, Zurückziehung des Antrages der Sammelstelle A und Sammelstelle B, 18. November 1960; Antrag der Sammelstelle A, 18. November 1960.

237 Gemäß § 3 a Abs 3 des AuffOG konnten die Sammelstellen hinsichtlich der in den Feststellungsbescheiden der FLD nicht verzeichneten Vermögen Rückstellungsansprüche im Sinne des Ersten RStG bzw. des § 30 Abs 1 des 1. StVDG stellen.

238 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6038, Berufung der Sammelstelle A, 20. Juli 1961.

239 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6038, Berufungsbescheid der Abt. 34 BMF, Zl. 277.504-34/61, 5. September 1961.

240 Vertreten durch RA Dr. Anton Berl, Wien 1., An der Hülben 1.

nung von einem Ex-lege-Verfall an das Deutsche Reich ausgegangen wäre, ohne dass eine besondere Feststellung oder Handlungen für eine Entziehung notwendig gewesen wären. Ihnen wäre auch nur deklaratorische Bedeutung zugekommen.²⁴¹ Dem entspreche auch die Vorschrift des § 9 Abs 1 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz über die „Richtigstellung“ der Grundbücher. Auch das österreichische Grundbuchrecht sehe grundsätzlich die bücherliche Eintragung für den Eigentumserwerb vor, statuiere aber insbesondere beim Vermögensverfall Ausnahmen. Da Kamilla Schimmel ihr Eigentum verloren habe und nicht einmal in den Besitz gekommen wäre, könne ihn auch kein Abwesenheitskurator für sie wieder herstellen.

Wäre die Ansicht der Abt. 34 BMF richtig, dass keine Entziehung vorliege, dann würde „das Vermögen als erblooses Vermögen an den Staat fallen, es würde daher das eintreten, was der Gesetzgeber in Einklang mit seinen Verpflichtungen aus Art 26 Abs 2 des StV verhindern wollte. Das Argument, man könne ein NS-Gesetz jetzt nicht mehr anwenden, führe geradewegs zu dem Resultat, daß das Vermögen eines Deportierten nicht den Verfolgten zugute komme, sondern dem Staatsschatz.“²⁴²

Das Erkenntnis des VwGH erging am 17. Jänner 1963.²⁴³ Das Höchstgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab, indem es sich auf die oben zitierte Entscheidung des OGH vom 22. Dezember 1954²⁴⁴ stützte, die damals der Abt. 34 des BMF als „Hüterin des Ex-lege-Verfalls nach der 11. Verordnung“ große Sorgen bereitet hatte. Nach herrschender Ansicht trete zwar der Verfall auf Grund der Bestimmung der Verordnung ein, diese wäre jedoch mit Wirkung vom 10. April 1945 außer Kraft getreten.²⁴⁵ Darüber hinaus hätte § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1945, BGBl. Nr. 106/1945 (NichtigkeitsG) die rückwirkende Nichtigkeit aller Entziehungshandlungen des Deutschen Reiches und damit den unun-

241 Die Sammelstelle A zitierte die bei Heller-Rauscher, Das Erste Rückstellungsgesetz, 2. Auflage, Wien 1947, wiedergegebenen stenographischen Protokolle des Nationalrates, 139 der Beilagen, V. GP.

242 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6038, Beschwerde der Sammelstelle A an den VwGH, 17. Oktober 1961.

243 Zl. 1878/61.

244 3 Ob 632/54.

245 § 4 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945 und 1. Kundmachung über die Aufhebung der Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, StGBI. Nr. 14/1945.

terbrochenen Weiterbestand des Vermögensrechts verfügt. Eine im § 2 des NichtigkeitsG vorbehaltene gesetzliche Regelung (durch die Rückstellungsgesetze) wäre dann entbehrlich, wenn die Entziehungshandlungen einen automatischen, kraft Gesetzes eintretenden Vermögensverfall vorsahen, der mit einer deklarativen Feststellung eines Eigentumsüberganges nicht verbunden wäre. Lediglich auf solches Vermögen, das der Verfügungsmacht des geschädigten Eigentümers dem „äußeren Tatbestande nach entzogen“ worden wäre, hätten die gesetzlichen Regelungen über „Erfassung, Sicherung und Wiedergutmachung“ Anwendung zu finden.²⁴⁶

Die beschwerdeführende Sammelstelle A hätte nie behauptet, dass ein Feststellungsbescheid nach § 8²⁴⁷ der 11. Verordnung ergangen wäre. Somit hätte die 11. Verordnung auch „keine nach außen hin erkennbare Übertragung der Eigentumsrechte an das Deutsche Reich“ bewirkt. Mangels Erlasses eines Feststellungsbescheides hätte das Deutsche Reich nur die „nuda proprietas“ erlangt, ohne in den Besitz der Sache gelangt zu sein. Wenn auch den Vorschriften des Nichtigkeitsgesetzes zunächst nur ein programmatischer Charakter zukomme, so könnte vom geschädigten Eigentümer einem auf die 11. Verordnung gestützten Begehren nach Übergabe der Liegenschaft „heute jedenfalls“ die Einrede der Nichtigkeit dieser Vermögensentziehung wirksam entgegengesetzt werden. Kamilla Schimmels Eigentum wäre daher seit dem Außerkrafttreten der 11. Verordnung und der Erlassung des Nichtigkeitsgesetzes „wieder unanfechtbar“ geworden.²⁴⁸

6.2 Der Fall Heinrich Hüttner

In einem ähnlichen Fall, in dem es um eine seit 1937 auf den Namen des jüdischen Rechtsanwaltes Heinrich Hüttner lautende, im Grundbuch einer Liegenschaft intabulierte Forderung ging,²⁴⁹ wies der VwGH in sei-

246 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6038, Erkenntnis des VwGH, Zl. 1878/61, 17. Jänner 1963, Entscheidungsgründe, S. 5.

247 Gemäß § 8 Abs 1 der 11. VO zum RBG hatte der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes die Feststellung zu treffen, dass die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorlagen.

248 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6038, Erkenntnis des VwGH, Zl. 1878/61, 17. Jänner 1963, Entscheidungsgründe, S. 6 f.

249 Peter Böhmer, Ronald Faber unter Mitarbeit von Michael Wladika, Die Finanzprokuratur, in: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener

ner Entscheidung vom 9. Juli 1963²⁵⁰ die Beschwerde der Sammelstelle A gegen den Berufungsbescheid der Abt. 34 BMF als unbegründet ab.²⁵¹ In diesem Beschwerdefall hätte der Ex-lege-Verfall der Pfandrechtsforderung nach der 11. Verordnung weder zur Übertragung im Grundbuch, „noch zu sonst einer nach außen hin sichtbaren Übertragung des Eigentumsrechts an das Deutsche Reich“ geführt. Das bloße Anlegen einer Karteikarte durch den Oberfinanzpräsidenten, mit dem im Gegensatz zum Fall Kamilla Schimmel schon der Ansatz einer Verfügung getroffen worden war, könne dem aber trotzdem „nicht gleichgestellt“ werden. Die Voraussetzungen des § 3a lit. c des AuffOG für die Erlassung eines Feststellungsbescheides wären daher nicht gegeben.²⁵²

Zweifellos hatte das BMF mit dieser späten Änderung der Spruchpraxis des VwGH ihr Ziel erreicht, die Ansprüche der Sammelstellen gegen die Republik Österreich auf unbeanspruchtes gebliebenes, vor allem aber auf erbloses Vermögen zu verkürzen. In einem Erlass vom 3. Oktober 1963²⁵³ erteilte die Abt. 34 die Weisung, dass sich „die FLD bei allen künftigen Entscheidungen nach der Rechtsansicht der vom VwGH im Jahre 1963 ergangenen Erkenntnisse, insbes. vom 17. Jänner 1963, Zl. 1878/61, vom 9. Mai 1963, Zl. 486/61 und vom 9. Juli 1963, Zl. 1527/62 zu richten“ habe.²⁵⁴

Auch die Finanzprokurator stützte sich bereits am 18. März 1963 in einem Fall, in dem es um eine von den Sammelstellen beanspruchte, nach der 11. Verordnung verfallenen Hypothek ging, in voller Breite auf die Argumentationsweise des Erkenntnisses des VwGH vom 17. Jänner 1963.²⁵⁵

Vermögen 1945 bis 1960. Mit Beiträgen von Peter Böhmer und Ronald Faber (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 5), Wien – München 2004, FN 313.

250 Zl. 1527/62.

251 ÖStA AdR, BMF, FinProk Abt. VI, Zl. 26.483, „Sammelstellen“, Bd. II., Erk. VwGH zZl. 1527/62 vom 9. 7. 1963.

252 Ebenda.

253 Zl. 236.118-34/63.

254 ÖStA AdR, BMF, FLD f. Wien, NÖ, Bgld., Abt. IV, Zl. 6028-4/64, AV v. 27. 11. 1963.

255 ÖStA AdR, BMF, HF, Sammelstellen, „Liegenschaften – Verkauf“ Zl. 438, Otilie Spielmann.

Dieses Erkenntnis führte nach Ansicht von Georg Weis nunmehr dazu, dass das Vermögen in ungefähr 100 Fällen erblosen Eigentums an die Republik Österreich und nicht an die Sammelstellen fallen würde, weil noch der „getötete Verfolgte“ im Grundbuch als Liegenschaftseigentümer oder Hypothekargläubiger intabuliert war. In all diesen noch offenen Fällen wäre es der Sammelstelle A nicht gelungen, „Erben, die vermutlich auch ermordet worden waren“, zu finden.²⁵⁶

In diesem Zusammenhang verwies Georg Weis auf die schon 1960 in die Diskussion eingebrachten Fälle, die zu einem nicht weiter bearbeiteten Entwurf einer Novelle geführt hatten. Die 11. Verordnung war bei diesen deshalb nicht zur Anwendung gekommen, weil die im Grundbuch eingetragenen Verfolgten in die zum damaligen Großdeutschen Reich gehörigen Konzentrationslager Theresienstadt, Auschwitz oder Riga deportiert worden waren. Nach § 2 der VO trat der Vermögensverfall nur dann ein, wenn Juden ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten. Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung liege keine Entziehung vor und dieses Vermögen würde als kadukes an den Staat fallen.²⁵⁷ Selbstverständlich wäre auch dieses Eigentum als entzogen angesehen worden, doch konnten die NS-Verwaltungsstellen seit 1942 ihre Aufgaben nicht mehr bewältigen, weswegen die Entziehung nicht mehr „manifest“ geworden wäre. Nach der nunmehrigen Rechtsprechung des VwGH werde jedoch angenommen, dass eine Entziehung in all jenen Fällen nicht vorliege, in denen sie nicht manifest gemacht wurde.²⁵⁸

Genauso verhielte es sich mit dem erblos gebliebenen Vermögen Verfolgter, die vor der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, mit der ab dem 9. Juli 1943 das Vermögen eines verstorbenen Juden dem Deutschen Reich verfiel, verstorben waren. Es würde sich die rechtlich unhaltbare Situation ergeben, dass das Vermögen eines Verfolgten, der vor dem 9. Juli 1943 Selbstmord begangen hatte, an den Staat fiel, während dieses bei einer späteren Deportation des Verfolgten in ein Konzentrationslager den Sammelstellen zukommen würde.

256 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, Weis an Miklas, 21. Februar 1963, Punkt 4 a, S. 2.

257 Ebenda, Punkt 4 b, S. 2.

258 Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Sammelstellen, Ordner Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1963, Weis an Miklas, 6. Juni 1963.

Es seien aber auch Fälle bekannt geworden, dass ein Verfolgter vor dem Inkrafttreten der 11. Verordnung gestorben war, sein Vermögen nach 1945 seinen Erben eingeworben wurde, diese aber selbst ermordet worden waren. Ungefähr 20 erblos gebliebene Liegenschaften seien nach der so genannten „Polenverordnung“ verfallen. In den letzten 18 Jahren habe sich auch weder ein geschädigter Eigentümer noch ein Rechtsnachfolger von in Österreich gelegenen Vermögen gefunden, das ehemals in den Oststaaten lebenden Juden gehört hatte.

Alle diese ehemaligen Eigentümer seien aber noch im Grundbuch eingetragen und es werde von der Fiktion ausgegangen, dass sie noch lebten.²⁵⁹

Als einzige Lösung sah Weis, wolle man „Formulierungen, die aus politischen Gründen schwer tragbar scheinen“, vermeiden, § 760 ABGB zu ändern und die Sammelstellen bei einem Vorliegen dieser Tatbestände als gesetzliche Erben an die Stelle der Republik Österreich treten zu lassen.²⁶⁰ Das BMJ stimmte jedoch diesem „schwerwiegenden Eingriff in das bürgerliche Gesetzbuch“ nicht zu.²⁶¹ Dies wollte jedoch auch die Abt. 34 nicht, die daraufhin einen neuen Entwurf einer (Fünften) Novelle des AuffOG ausarbeitete.

„Um das Verfahren der Vermögensübertragung auf die Sammelstellen zur gesamten Hand möglichst zu vereinfachen“,²⁶² wurden sie in einem dem AuffOG einzufügenden § 3 d Abs 2 bis 11 berechtigt, bis 31. Dezember 1964 für das gesamte Bundesgebiet einen Feststellungsantrag an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu stellen, dass der Tatbestand einer Entziehung bei Vermögen vorliege, welches „Personen gehört hat, die politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen und zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 verstorben“ waren. Bedingung für diesen Antrag war, dass für dieses Vermögen bisher weder ein fristgerecht eingebrachter Rückstel-

259 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, Weis an Miklas, 21. Februar 1963, Punkt II, S. 4.

260 Ebenda, S. 6.

261 Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Sammelstellen, Ordner Korrespondenz IKG mit Sammelstelle 1963, Weis an Miklas, 18. Dezember 1963.

262 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, BMF, Abt. 34, Zl. 302.609-34/64, Vortrag an den Ministerrat, 3. Juni 1964.

lungsantrag gestellt, noch eine Anmeldung nach Art 26 Abs 2 erstattet worden war (§ 3 d Abs 2). In der am 10. Juni 1964 vom Ministerrat verabschiedeten Regierungsvorlage wurde diese Frist bis zum 30. Juni 1965 festgesetzt.²⁶³ Die Entscheidung der Finanzlandesdirektion, die nach den Bestimmungen des Zweiten RStG vorzugehen hatte (§ 3 d Abs 4), wurde durch eine gesetzliche Vermutung erleichtert. War der Tod des geschädigten Eigentümers in einem Konzentrationslager eingetreten, dann hatte die Finanzlandesdirektion den Verfall des Vermögens anzunehmen, ohne dass im konkreten Fall nachgewiesen werden musste, dass NS-Behörden das Vermögen eingezogen hatten. Ein Gegenbeweis war nur insoweit zulässig, als der Eintritt des Todes bestritten wurde (§ 3 d Abs 3).²⁶⁴ Diese Vorgangsweise ersetzte die langwierig zu führenden Todeserklärungsverfahren bei Gericht, die erst dann zur Anwendung kamen, wenn die Finanzlandesdirektion berechnete Zweifel am Tod eines Geschädigten hatte (§ 3 d Abs 5).

Der Geschäftsführer der beiden Sammelstellen, Georg Weis, war mit dem Entwurf nicht besonders glücklich. Vor allem die Neueröffnung von Fristen bereitete ihm Sorgen, da diese Arbeit, gemessen an der Ungewissheit, wie hoch die einfließenden Mittel sein würden, nicht voraussagen und mit dem zu Beginn des Jahres 1964 bereits reduzierten „Beamtenstab“ der Sammelstellen nicht zu bewältigen sei.²⁶⁵ Weil die Sammelstellen keinen Billigkeitsgesuchen mehr Folge geben konnten, sah er sich auf der anderen Seite geradezu gezwungen anzuregen, dass in jenen Fällen, in denen der frühere Eigentümer im Konzentrationslager gestorben war und sich nunmehr Erben melden würden, die Billigkeitsfrist zumindest für ein halbes Jahr neu zu eröffnen sei.²⁶⁶

Jene Objekte, die Verfolgten gehörten, die eine polnische, ungarische oder rumänische Staatsbürgerschaft besaßen, waren jedoch nur „theore-

263 428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP., § 3 d Abs 3.

264 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf einer Fünften AufFOG-Novelle, S. 4.

265 Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Sammelstellen, Ordner Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1964, Weis an Miklas, 8. Jänner 1964.

266 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner B 3/24, Weis an Kapralik, 21. Juli 1964.

tisch“ von der Novelle eingeschlossen.²⁶⁷ Während Georg Weis noch im Begriff war, die Erben der 20 hauptsächlich polnischen Liegenschaftseigentümer in Österreich in Zeitungen zu suchen, da er damit rechnete, dass die Finanzprokuratur im Fall eines stattgebenden Bescheides bis zum VwGH gehen würde,²⁶⁸ wurde den Sammelstellen die Absicht des BMF bekannt, diese Vermögenswerte an die betreffenden Staaten auszufolgen,²⁶⁹ nachdem der Entwurf der Fünften Novelle des AuffOG bereits als Regierungsvorlage dem Finanz- und Budgetunterausschuss zugewiesen worden war.²⁷⁰ In einem mit Polen noch nicht ratifizierten Vertrag über die Regelung „gewisser privatrechtlicher Verhältnisse“ anerkannte Österreich, dass für das erblose Vermögen polnischer Staatsangehöriger in Österreich polnisches Erbrecht anzuwenden wäre, das bei Erblosigkeit den Staat als Rechtsnachfolger einsetzte. Damit sollte verhindert werden, dass dieses Vermögen an den ausländischen Staat oder an Nachfolgeorganisationen fallen würde. Nachdem die Sammelstellen die zuständigen Ministerien aufgeklärt hatten, dass sich dieser Vertrag in Widerspruch zu den Verpflichtungen aus dem StV setzen würde, erklärte sich das BMF bereit, die Ansprüche der Sammelstellen nach der Regierungsvorlage der Fünften Novelle in Geld abzufinden.²⁷¹

Die offizielle Version von Regierungsseite lautete, dass die Öffentlichkeit „beunruhigt“ sein könnte, wenn es „ein neues Rückstellungsgesetz gebe“. Jedenfalls wurde die Regierungsvorlage im Nationalrat nicht mehr weiter behandelt und auch nach den Neuwahlen nicht mehr neu eingebracht.²⁷² Georg Weis, der schon vor Jahren eine Pauschalzahlung angeregt hatte, zeigte sich zu-

267 Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Sammelstellen, Ordner Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1964, Weis an die Kuratoren der Sammelstelle A und Sammelstelle B, 27. Jänner 1964.

268 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner B 3/24, Weis an Kuratoriumsmitglieder der Sammelstelle A, Februar 1964.

269 Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Sammelstellen, Ordner Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1964, Weis an Kapralik, 3. Dezember 1963.

270 428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.

271 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner B 3/27, 27. Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 9. November 1965, Punkt 2, S. 2.

272 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, BMF, Abt. 16, Zl. 60.415-16b/66, Vortrag an den Ministerrat

nächst „äußerst unerfreut“, dass man nun auf diese Idee zurückgreife, hatte aber dann nichts „anderes einzuwenden, als daß man die Verhandlungen nicht früher begonnen hat“, nachdem er MR Josef Miklas, Abt. 34 des BMF, mit einer Summe von öS 100 Mio. „geblufft“ hatte.²⁷³

In zähen Verhandlungen, in denen es die Sammelstellen zur Bedingung gemacht hatten, dass neben den Ansprüchen nach der Fünften Novelle auch drei Billigkeitsfälle verglichen werden müssten, deren Verfahren sie als Antragsteller gegen die Republik Österreich führten, kam es im Juni 1965 zunächst zum Angebot einer Vergleichssumme von öS 12 Mio., die Weis als „das höchste, was auf Beamtenebene erreichbar ist“, bezeichnete.²⁷⁴ Als eine endgültige Vereinbarung im Dezember 1965 zu Stande kam, war die Republik Österreich bereit, öS 22,7 Mio. gegen eine vollständige Entfertigungserklärung der Sammelstellen zu bezahlen, die diese vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung sowie einiger weniger, durch den Vergleich nicht geregelter Fälle akzeptierten.²⁷⁵ Die Liegenschaften, Aktien etc. wurden kaduk und fielen an den Staat.

Folgende Ansprüche wurden abgegolten:

a) Ansprüche auf Rückstellung erblos gebliebener Vermögenswerte von Personen, die durch den Nationalsozialismus verfolgt worden waren	öS 14,0 Mio.
b) die Ansprüche auf Rückstellung eines Teiles der im Eigentum des Bundes stehenden Aktien der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Wien	öS 6,5 Mio.
c) Ansprüche auf Ersatzleistung für das Kontoguthaben Nr. 10.551 bei der Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt ²⁷⁶	öS 1,5 Mio.
d) Ansprüche auf Rückstellung der Liegenschaft EZ 864/KG Josefstadt (Sanatorium Fürth) ²⁷⁷	öS 0,7 Mio.
Gesamt	öS 22,7 Mio. ²⁷⁸

273 Ebenda, Weis an alle Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle A und Sammelstelle B, 10. März 1965.

274 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner C 8 a, Zirkulare, Weis an Krell, 18. Juni 1965.

275 86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., Erläuternde Bemerkungen, S. 2

276 Dabei handelte es sich um ehemalige Kontoguthaben des Reichsgaues Kärnten bei der Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt, die auf die Kärntner Landesregierung über-

Die Abt. 34 des BMF „rechtfertigte“ diesen höheren Ablösebetrag²⁷⁹ damit, dass der Bund nunmehr in die Lage versetzt werde, das gesamte Aktienpaket der Dynamit Nobel im Wert von öS 120–125 Mio. zu veräußern.²⁸⁰

Am 7. Juli 1966 beschloss der Nationalrat die Fünfte AuffOG-Novelle, BGBl. Nr. 149/1966, die in einem § 7 anzufügenden Abs 2 nur mehr die Befreiung der Sammelstellen von diversen Steuern, wie der Körperschafts- und Vermögenssteuer „von ihrer Errichtung an“, enthielt:

Am selben Tag beschloss der Nationalrat auch das „Sammelstellen-Abgeltungsgesetz“²⁸¹, BGBl. Nr. 150/1966, dessen § 1 die oben genannten

tragen und schließlich von dieser „abdisponiert“ wurden. Auf diesem Konto befanden sich Erlöse aus der Liquidation der „Jugoceska“ (Jugoslawisch-Tschechische Textilindustrie) in Krainburg sowie Erlöse aus Veräußerungen von jüdischen Vermögenswerten im Dorotheum. Die Angelegenheit wurde von ehemaligen Aktionären der „Jugoceska“ an die Sammelstellen herangetragen, die nach Einbringung eines aussichtslosen Antrages nach dem Dritten und RStG zur Sicherstellung der Kosten von öS 60.000,– an die Sammelstellen erlegt hatten. Ein Vergleich kam nicht zustande, der Antrag musste zurückgezogen werden. 86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., Erläuternde Bemerkungen, S. 2 und Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Sammelstellen, Ordner Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1964, Niederschrift über die 23. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 25. März 1964, Punkt 1/b der Tagesordnung, S. 3.

277 Die Sammelstellen vertraten die Ansprüche eines Legatars nach Dr. Lothar Fürth auf Rückstellung der Liegenschaft im Rückstellungsverfahren gegen die Republik Österreich. 86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., Erläuternde Bemerkungen, S. 2.

278 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, BMF, Abt. 16b, Zl. 60.415-16b/66, Vortrag an den Ministerrat.

279 Eine wirtschaftliche Bewertung der abgegoltenen Ansprüche erwies sich wegen der Hauptsumme von öS 14 Mio. für „Ansprüche auf Rückstellung erblos gebliebener Vermögenswerte von Personen, die durch den Nationalsozialismus verfolgt worden waren“ als undurchführbar: Da sich in den Beständen der Sammelstellen keine Liste finden ließ, die eine Aufstellung jener Fälle enthielt, die abgegolten werden sollten, wäre es notwendig gewesen, die gesamten Fälle der Sammelstellen durchzusehen, die nicht weiter verfolgt worden waren und einen Vermerk am Aktendeckel trugen „Sammelstellen-Abgeltungsgesetz“. Diese aufwändige Vorgangsweise wäre immer noch mit dem Unsicherheitsfaktor belastet gewesen, ob diese Fälle auch tatsächlich zur Abgeltung herangezogen worden waren.

280 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, BMF, Abt. 16b, Zl. 60.415-16b/66, Vortrag an den Ministerrat.

281 Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, betreffend Abgeltung von Ansprüchen der Sammelstellen.

Vermögenswerte des Vergleichs und die Nennung der Vergleichssumme von öS 22,7 Mio. enthielt, die den Sammelstellen „binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ zu überweisen war.

§ 2 verwies hinsichtlich der Aufteilung dieses „steuerbefreiten“ Betrages (§ 3) – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Vierten RStAG – auf die Anwendung des § 2 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen.²⁸²

Die „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage stellten abschließend fest, dass die Sammelstellen nach Auszahlung dieses Vergleichsbetrages „Mitte 1967 in administrative Liquidation treten können“.²⁸³

282 BGBl 1962/108. Siehe Teil I Kap. 5.

283 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 70.253-17b/66, Amtserinnerung betreffend Entwurf eines „Sammelstellen-Abgeltungsgesetzes“, Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, S. 3.

II. Ausforschung, Beanspruchung und Verwertung des erblosen und unbeanspruchte gebliebenen Vermögens

1. Liegenschaften

Zum Zweck der Erfassung und Beurteilung der Anspruchs- und Verteilungspraxis wurde für das vorliegende Projekt eine Datenbank angelegt, in welche eine statistisch relevante Zahl von Einzelakten des im ÖStA vollständig erhaltenen Archivs der Sammelstellen aufgenommen wurde. Die Auswahl erfolgte nach dem Zufallsprinzip gleichmäßig aus den verschiedenen Unterbeständen.²⁸⁴ Insgesamt umfasst das Auswahlprobe 1.157 Fälle, davon 539 Antragstellerakten (von einem Gesamtbestand von 19.383, davon 7.435 betreffend die Sammelstelle A und 11.948 betreffend die Sammelstelle B), 367 Anspruchsakten (von insgesamt etwa 3.000²⁸⁵, davon ca. 23% Geschäftsunternehmungen), 113 Anspruchsakten mit Beteiligung eines Billigkeitswerbers (von insgesamt 1.201) und 138 von den Sammelstellen als negativ abgelegte (im Gesamtbestand 1.965, davon 334 betreffend Handelsunternehmungen und 1.631 betreffend Liegenschaften), nicht weiter beanspruchte Fälle

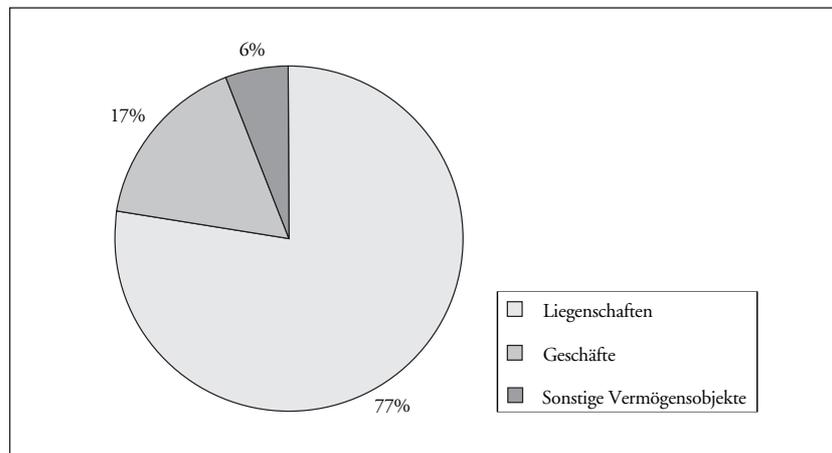
²⁸⁴ Den Grundstock des Samples bilden etwa 330 im Auftrag von Dr. Helen Junz gesuchte Akten. Die über diese Zahl hinausgehenden Fälle wurden nach dem Zufallsprinzip gewählt: Aus den 494 Kartons, in welchen Akten zu den AntragstellerInnen (Sammelstelle A und Sammelstelle B, inklusive der Abweisungen beider Sammelstellen) enthalten sind, wurde jeweils 1 Akt gezogen, genauso wurde hinsichtlich der Anspruchsakten (Liegenschaften, Geschäfte) vorgegangen, wobei hier allerdings je 2 Akten aus den zusammen 150 Kartons gewählt wurden. (Jene Kartons, in welchen die Billigkeitsakten aufbewahrt werden, wurden hier ausgeklammert, da die Billigkeitsakten jeweils einem Hauptakt zugeordnet sind, daher zusätzlich ausgehoben werden mussten. Ein dem Gesamtbestand entsprechendes Verhältnis von Anspruchsakten ohne Beteiligung eines Billigkeitswerbers und mit Beteiligung eines Billigkeitswerbers ist durch diese Vorgangsweise gegeben.) Die Erhöhung des Samples im Bereich der Anspruchsakten erschien notwendig, da innerhalb der Anspruchsakten thematische Untergruppen feststellbar waren, die in einzelnen Bereichen (z. B. Geschäftsvergleiche) zu einem zu geringen Sample geführt hätten. Auch aus dem Unterbestand „N-Akten“ wurde zusätzlich jedem Ordner ein Akt entnommen.

²⁸⁵ Eine ganz genaue Zahl kann nicht angegeben werden, da die Akten zwar von den Sammelstellen fortlaufende Nummern erhalten hatten, diese aber durch Ausgliederung der Negativ-Akten, Aktenverlust und doppelter Aktenführung lückenhaft sind beziehungsweise nicht als exakte Angabe herangezogen werden können.

(„N-Akten“). Die Ergebnisse dienen der Illustration der Ausführungen und sind den betreffenden Kapiteln angeschlossen.

Für Georg Weis war es von Anfang an „klar“, dass der wesentliche Teil des unbeanspruchten Vermögens aus Liegenschaften und Liegenschaftsteilen bestehen würde.²⁸⁶ Diese Aussage lässt sich auch anhand der Datenbank verifizieren.

Graphik 1: Aufstellung der von den Sammelstellen beanspruchten Vermögensobjekte²⁸⁷



Von der Gesamtzahl der für die Datenbank erhobenen Liegenschaften (284) sticht besonders der hohe Anteil an Wohnhäusern und Baugründen hervor:

67,25% der beanspruchten Liegenschaften setzen sich dementsprechend aus Baugründen, Häusern und Häusern mit Gärten (inkl. Bombenruinen) zusammen. Einen zweiten größeren Bereich bilden die entzogenen landwirtschaftlich genutzten Immobilien, der Anteil beträgt 21%.

²⁸⁶ Georg Weis, Schlußbericht 1957 bis 1969, S. 7.

²⁸⁷ In dieser Aufstellung sind auch jene Objekte enthalten, bezüglich deren die Sammelstellen ihren Anspruch letztendlich nicht durchsetzen konnten, sei es weil der Antrag vor der RK abgewiesen wurde, oder nach Gesprächen mit den Antragsgegnern deutlich wurde, dass ein Rückstellungsantrag keine Aussicht auf Erfolg haben würde. Die diesbezüglichen Akten wurden unter der Bezeichnung N(egativ)-Akten abgelegt. Siehe dazu Kap. „N-Akten“.

Auflistung in absoluten Zahlen, bei einem gezogenen Sample von 284:

- 15 Gärten
- 11 Haus und Hof, Landwirtschaft
 - 1 Industriegrund
 - 1 Alpine Grundfläche
 - 2 Schrebergärten
 - 1 Weide
 - 1 Lagerplatz
 - 1 Badehaus
 - 1 Weinkeller
 - 2 Fabriken
- 26 Baugründe
 - 6 Haus und Acker
 - 11 Wiese
- 130 Häuser
 - 4 Bombenruinen
 - 31 Äcker
 - 2 Weingärten
 - 4 Wald
 - 31 Haus und Garten
 - 3 Keine näheren Informationen

Dieser Umstand lässt sich auf den hohen Prozentsatz von in Wien lebenden Juden, gemessen am übrigen Bundesgebiet, zurückführen.²⁸⁸ Dieser Feststellung entspricht auch die Aufteilung der Liegenschaften auf die Bundesländer:

- 148 Wien
- 90 Niederösterreich
- 19 Burgenland
 - 9 Steiermark
 - 3 Tirol
 - 2 Salzburg
 - 2 Kärnten
 - 9 Oberösterreich
 - 0 Vorarlberg

²⁸⁸ Dass vom Vermögensentzug ausschließlich jüdisches Eigentum (im Sinne der Nürnberger Gesetze) betroffen war, galt auch zwischen den beiden Sammelstellen als unbestritten. Siehe dazu das Kap. „Die Verteilungsdebatte – Interessenkonflikte um die Vereinbarung eines Verteilungsschlüssels.“

1.1 Die Ausforschung von unbeanspruchte gebliebenen Liegenschaften

Nach dem Verwaltungsübereinkommen zwischen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B vom 27. Juli 1959 übernahm die Sammelstelle A „zugunsten und im Namen“ der Sammelstelle B neben ihrer eigenen Arbeit auch die „Ausforschung, Anmeldung und Verfolgung der Ansprüche“ der Sammelstelle B, indem sie alles notwendige Personal und alle Materialien zur Verfügung stellte.²⁸⁹

Die Erhebung der beiden Sammelstellen zustehenden Vermögenswerte, somit auch der Liegenschaften, durch die Sammelstelle A muss in einem eng abgesteckten Rahmen gesehen werden, der von folgenden Faktoren bestimmt war:

- a) Kosten der Ausforschung
- b) Personal
- c) Zeitrahmen
- d) Einsichtgewährung

ad a) Die Kosten der Erhebung, in denen neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand wie Büro-, Miet- und Materialkosten und die Honorare für die Grundstücksschätzungen enthalten waren, waren mit jenen einmaligen öS 5 Mio. begrenzt, die die Sammelstellen von der Republik Österreich gemäß der Verpflichtung nach Art 26 Abs 2 des StV erhalten hatten. Daraus ergab sich zum einen eine Konzentration auf wegen der Grundbücher mit geringerem Aufwand zu erhebende Vermögenswerte wie Liegenschaften, zum anderen ein zu erwartendes Ende der Arbeiten nach Aufbrauchen der Ressourcen. Da allein für das Jahr 1960 Aufwendungen in der Höhe von öS 3,453.414,- veranschlagt wurden, wären die Arbeiten dementsprechend mit Oktober 1960, nach Aufzehrung der genannten öS 5 Mio., zu beenden gewesen.²⁹⁰

²⁸⁹ Art II des Verwaltungsübereinkommens der Sammelstelle A mit der Sammelstelle B, 27. Juli 1959, in: Georg Weis, Bericht gemäß dem Bescheid des BMF vom 14. Jänner 1963, Zl. 217.424-34/62, 9. April 1963, Beilage I.

²⁹⁰ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/13“, 13. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 30. Jänner 1961, Aufstellung der provisorischen Verwaltungsausgaben 1960 und Mappe „D 1/1“, BMF allgemein bis Ende 1965, Aufwendungen für die Ausforschung von Ansprüchen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1960.

ad b) Die Höhe des Personalstandes war eng mit den erwähnten Kosten verknüpft. Innerhalb der Sammelstelle hatte sich eine eigene Erhebungsabteilung unter der Leitung von Oskar Weigl gebildet.²⁹¹ Abgesehen von den externen Beamten bei den Grundbuchgerichten arbeiteten bis Ende des Jahres 1960 bei einem Gesamtstand der gesamten Sammelstelle A von 47 Personen²⁹² sieben Angestellte in der Erhebungsabteilung, was, gemessen an dem Arbeitsaufwand, wenig erscheint. Im Februar 1961 wurde dieser Personalstand auf drei Angestellte reduziert.²⁹³

ad c) Der Zeitrahmen für die Erhebungen der Liegenschaften lässt sich relativ genau abstecken. Nachdem die nach dem AuffOG 1957 mangels einer Anspruchserhebung zur Untätigkeit verurteilten Sammelstellen zunächst im Herbst 1958 mit den Erhebungen beim Dorotheum wegen der Ansprüche nach dem BRüG begonnen hatten, die im Dezember abgeschlossen waren,²⁹⁴ begannen im Februar 1959 die Ausforschungsarbeiten bezüglich der Liegenschaften.²⁹⁵ Diese waren im Oktober 1960 beendet. Bis Ende 1960 wurden die Angestellten der Erhebungsabteilung bis auf jene Kräfte abgebaut, welche zur Durchführung der laufenden Erhebungen notwendig waren.²⁹⁶ Am 28. Februar 1961 ließ Georg Weis auch die laufenden Erhebungen einstellen – sie betrafen Anfragen bezüglich Kaufverträge, Kaufpreise, Genehmigungen der VVSt. etc. –, wobei vermerkt wurde, dass jede weitere Erhebung „überflüssige Kosten verursachen würde“.²⁹⁷

291 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Dienstanweisungen, Dienstanweisung Nr. 11, 12. April 1960.

292 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 275.679-34/61, Weis an BMF, Abt. 15, AR Lemberger, 19. August 1960.

293 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/13“, 13. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 30. Jänner 1961, Stellenplan für das Jahr 1961. Der Stellenplan vermerkte für die Juristische Abteilung 9 Sachbearbeiter, für die Erhebungsabteilung 7 Angestellte, für die Registratur, Statistik, Evidenz und Kontrolle, Einlaufstelle und Telefon 8 Angestellte, für die Buchhaltung 5 Angestellte, für das Sekretariat und die Verwaltung 4 Angestellte und 11 Sekretärinnen.

294 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 12 f.

295 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 207.947-34/59, Weis an Klein, 13. Juli 1959.

296 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/12“ 12. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 24. Oktober 1960, Punkt 1/c der Tagesordnung, S. 2.

297 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Dienstanweisungen, Dienstanweisung Nr. 32, Weis an Weigl, 21. Dezember 1960.

Das Ende der Erhebungen ist auch auf eine andere Ursache zurückzuführen: Da die Sammelstelle A nicht mehr mit einer Verlängerung der Anmeldefrist bis zum 31. Dezember 1960 gerechnet hatte, mussten alle Rückstellungsanträge bis zum 1. Oktober 1960 fertig gestellt sein.²⁹⁸

ad d) Nach § 6 des AuffOG 1957²⁹⁹ waren alle zur Entscheidung über Rückstellungsanträge berufenen Behörden sowie alle sonstigen Behörden, bei denen sich Akten über den behaupteten Entziehungstatbestand befanden, zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, um die Frage des Rückstellungsanspruchs zu beurteilen. Bereits 1952 erging nicht nur eine interne Weisung der Abt. 34 des BMF, den Wert des seinerzeitigen jüdischen Vermögens festzustellen, auch die Registratur der ehemaligen VVSt. in der Abt. 34 wurde aufgefordert, die 123.000 Vermögensakten, darunter die 65.000 Vermögensanmeldungen, in „peinlichster Ordnung zu halten“.³⁰⁰ Es genüge jedoch bei Aktenanforderungen ein „bloßes mechanisches Ausheben“ nicht, die Parteien müssten „beim Parteienverkehr überwacht werden, – früher hatten diese Aufgaben Kriminalbeamte zu besorgen –, es müssten auch gegebenenfalls die politisch relevanten Aktenstücke zu diesem Zwecke aus den Akten entnommen werden“.³⁰¹ Diese feindliche Haltung gegenüber Einsichtnehmern, die immer mit dem Gefühl, etwas verbergen zu müssen, verbunden war, setzte sich auch nach dem Erlass des AuffOG fort, das den Sammelstellen über § 17 AVG hinausgehende Befugnisse gesetzlich einräumte: Trotz einer Weisung des Finanzministers an alle Finanzlandesdirektionen vom 25. Juli 1958, den Vertretern der Sammelstellen „in weitestgehendem Ausmaße Einsicht in die während der deutschen Besetzung angelegten derartigen Akten zu gewähren“,³⁰² verweigerten die Finanzlandesdirektionen lange die Bekanntgabe des Einheitswertes von Liegenschaften, da eine solche Auskunft nicht von der Weisung umfasst

298 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Dienstanweisungen, Dienstanweisung Nr. 26, Weis an alle Abteilungen, 19. August 1960.

299 BGBl 1957/73.

300 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 32, Mappe „Eingezogenes Vermögen“, Zl. 184.418-34/52, interne Weisung Abt. 34, S. 3.

301 Ebenda, S. 4.

302 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 235.025-34/58, Kamitz an alle Finanzlandesdirektionen, 25. Juli 1958.

sei.³⁰³ Außerhalb Wiens waren es die Ämter der Landesregierungen, die den Sammelstellen eine Einsichtnahme in die Akten der VVSt. erschweren.

In einem ersten Schritt zur Feststellung nicht beanspruchter Liegenschaften wurde die Bearbeitung der 66.600 Vermögensmeldungen nach der Verordnung vom 26. April 1938 in der Registratur der ehemaligen VVSt. im Archiv des BMF in Angriff genommen und der Akteninhalt auf eine Kartothek³⁰⁴ übertragen.³⁰⁵ Wenn Georg Weis in seinem Schlussbericht anmerkt, dass wegen der schweren Strafsanktionen alle Juden, die nicht schon vor dem 30. Juni 1938 Österreich verlassen hatten, ihre Liegenschaften angemeldet hätten,³⁰⁶ so stimmt diese Aussage nicht mit der Tatsache überein, dass viele Anmeldungen verloren gegangen waren, wie ihm der Leiter der Erhebungsabteilung, Oskar Weigl, im Oktober 1960 mitteilte: So seien neben Kriegsverlusten eine größere Anzahl von Akten der VVSt. anlässlich der Ausgemeindung von Randgemeinden an die Niederösterreichische Landesregierung abgetreten und auf dem Weg verloren gegangen oder nicht richtig erfasst worden.³⁰⁷ Deshalb wurden die bei den Finanzlandesdirektionen erliegenden Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten bearbeitet.³⁰⁸ Anlässlich dieser Bearbeitung sei festgestellt worden, dass viele Geschädigte es unterlassen hatten, ihre Vermögenswerte anzumelden. Dies konnte Weigl auch anhand der Deportationsakten beweisen, in denen das Vermögen der Deportierten angeführt und einer Verwertung durch den Staat zugeführt worden war. Erst nachträglich hätte man noch Liegenschaftsvermögen festgestellt.³⁰⁹

303 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 237.750-34/58, BMF, Abt. 8, an BMF, Abt. 34, 25. September 1958.

304 Dies Kartothek befindet sich im Speicherraum 3/5 des ÖStA.

305 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/7“, 7. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 17. April 1959, Bericht über den Stand der Erhebungsarbeiten.

306 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 7.

307 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 3“, Weigl an Weis, 25. Oktober 1960.

308 Ebenda, Weigl an Weis, 10. April 1959.

309 Ebenda, Weigl an Weis, 25. Oktober 1960.

Ein besonderes Problem bei der Erhebung bereitete auch die Tatsache, dass eine Anzahl von Akten der VVSt. in die Landeshauptstädte gesandt und nicht mehr retourniert worden waren, vor allem dann, wenn die Betroffenen in verschiedenen Ländern Grundbesitz gehabt hatten.³¹⁰ Manche Landesregierungen ließen Anfragen zum Teil unbeantwortet³¹¹, in Tirol blieben die Vermögensanmeldungen unauffindbar³¹², in der Steiermark und in Salzburg fand man sie erst nach genauer Durchsicht³¹³. Nur im Burgenland gestaltete sich die Ausforschung dermaßen zur Zufriedenheit, dass Weigl berichten konnte, den gesamten Liegenschaftsbesitz „lückenlos“ erfasst zu haben. Die Vermögensverzeichnisse konnten anhand der Unterlagen der Steirischen Landesregierung für das Süd-Burgenland ergänzt werden, jene für das Nord-Burgenland waren schon 1946 von der Niederösterreichischen Landesregierung an das Burgenland abgetreten worden.³¹⁴ Zu diesen Aufzeichnungen, die in keinem anderen Bundesland so vollständig gewesen waren, sei auch ein „besonderer Arbeitsbehelf“ herangezogen worden, eine Aufstellung der Gemeinde- und Bürgermeisterämter, in welchen diese das gesamte jüdische Vermögen erfasst und sowohl der NSDAP als auch der VVSt. gemeldet hatten.³¹⁵

Nach dieser ersten Arbeitsphase, die Anfang Juli 1959 abgeschlossen war, hatte die Erhebungsabteilung der Sammelstelle A folgende Akten durchgesehen und die Kartothek mit den darin enthaltenen Daten ergänzt:

310 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 3“, Weigl an Weis, 25. Oktober 1960.

311 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/7“, 7. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 17. April 1959, Bericht über den Stand der Erhebungsarbeiten.

312 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „J 15“, Amt der Tiroler Landesregierung, Amt der Tiroler Landesregierung an Sammelstelle A, 26. Mai 1959; Weis an Tiroler Landesregierung, 9. Juni 1959; Büro des Landeshauptmannes an Weis, 14. Juli 1959.

313 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/7“, 7. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 17. April 1959, Punkt 1/b der Tagesordnung, Bericht über den Stand der Erhebungsarbeiten.

314 Während der NS-Zeit war das Burgenland zwischen der Steiermark und „Niederdonau“ aufgeteilt worden.

315 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 3“, Weigl an Weis, 12. August 1960.

	Zahl der Akten
Akten des BMF über die Vermögensanmeldung von Juden im Jahre 1938	66.600
Vermögensanmeldungen in den Bundesländern	14.000
Akten der Finanzlandesdirektion	37.000
Akten bei der Niederösterreichischen Landesregierung über die Anmeldungen im Jahre 1946	6.000
die gleichen Akten in Wien	8.000
Anmeldungen nach Art 26 des StV	12.000
Beschlüsse der Wiener Rückstellungskommission	16.000
Sonstige Akten	<u>5.000</u>
Gesamt	164.600 ³¹⁶

Ein erstes Ziel war es, einen Vergleich der Entziehungsakten mit den Rückstellungsakten (Finanzlandesdirektion und Rückstellungskommission) herbeizuführen, um nach einem Ausschlussverfahren jene übrig gebliebenen Liegenschaften zu erfassen, die demnach unbeansprucht geblieben waren. Weis schätzte Mitte Juli 1959 diese Zahl vor Abschluss der Arbeiten, der für August geplant war, auf 8.000 Liegenschaften. Wie er selbst einräumte, stellt diese Zahl lediglich ein vorläufiges Ergebnis dar, da noch nicht alle Entscheidungen der Rückstellungskommissionen eingesehen und eine größere Zahl außergerichtlich verglichen worden sei.³¹⁷ Weis setzte den Umfang an Anspruchserhebungen in seinem Schreiben an Klein aber bewusst besonders hoch an, weil er damit eine Verlängerung der Anmeldefrist bis 31. Dezember 1961 erreichen wollte. Bei der damals geltenden Frist bis zum Dezember 1959 hätten die Sammelstellen 8.000 Anträge überreichen müssen, was eine „Beunruhigung der Wirtschaft und der Bevölkerung“ befürchten ließe. Es liege daher im öffentlichen Interesse, den Sammelstellen Zeit zu geben, die scheinbar unbeansprucht gebliebenen Liegenschaften noch weiter zu prüfen und

³¹⁶ ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 207.947-34/59, Weis an Klein, 13. Juli 1959.

³¹⁷ Ebenda.

„all jene Objekte auszuscheiden, bezüglich welcher offenkundig ein Anspruch der Sammelstellen nicht begründet“ sei.³¹⁸

Dazu wurden in einer zweiten Phase bis Ende September 1959 bei den 8.000 Liegenschaften die Register der Rückstellungskommissionen und die Grundbücher, inklusive der Urkundensammlungen, geprüft. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die Eintragungen von Rückstellungsverfahren in den Grundbüchern gelegt.³¹⁹ Insgesamt wurden dabei 18.000 Grundbuchehebungen durchgeführt. Diese Angabe ist wiederum auf die Gepflogenheit zurückzuführen, Grundbuchauszüge und Urkundensammlungen getrennt zu zählen und weiters jeden Erhebungsbogen zweimal zu bearbeiten.³²⁰

Die Ausfertigung der Rückstellungsansprüche, auf die sich die Hauptarbeit ab diesem Zeitpunkt konzentrierte, ergab „ungefähr 3.000 Anträge“, von denen Weis annahm, dass sich „eventuell 2.000 bei weiterer Prüfung nicht als begründet erweisen könnten, weswegen die Überreichung dieser Anträge nur im Notfalle erfolgen“ sollte.³²¹ Dieser Notfall trat nicht ein, denn durch die Dritte Novelle des AuffOG wurde die Anmeldefrist auf das ganze Jahr 1960 erstreckt. Damit konnten jetzt auch im Zuge der Erhebung festgestellte Listen jüdischen unbeweglichen Eigentums, welche 1938 verfasst worden waren und die einige Bezirksgerichte verwahrten, in die Erhebungen mit einbezogen werden.³²²

Die Auswertung der Vermögensverzeichnisse sowie der Akten der Finanzoberpräsidenten erbrachte ein Ergebnis von 11.779 erfassten, „vermutlich erblosen, arisierten und nicht rückgestellten“ Liegenschaften, wobei eine Tabelle eine österreichweite Verteilung vermittelt:

318 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 207.947-34/59, Weis an Klein, 13. Juli 1959.

319 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/8“, 8. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 27. Juli 1959, Punkt 1/b der Tagesordnung, Bericht über den Stand der Erhebungsarbeiten.

320 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 3“, Weigl an Weis, 26. Juli 1960.

321 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/9“, 9. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 28. Oktober 1959, Punkt 1/b der Tagesordnung, Bericht über den Stand der Erhebungsarbeiten.

322 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 1/1“, BMF allgemein bis Ende 1965.

Zahl der Liegenschaften	
Wien	6.493
Niederösterreich	3.055
Burgenland	962
Steiermark	502
Oberösterreich	218
Tirol	70
Vorarlberg	2
Salzburg	77
Kärnten	81
unbekannte Lage	319
Gesamt	11.779 ³²³

Diese Angaben erfolgten mit einem resignativem Unterton und firmierten unter der Überschrift „besondere Unzulänglichkeiten der Unterlagen“, weil man damit nicht, wie erhofft, auf die Anzahl der nicht beanspruchten Liegenschaften gekommen war, sondern diese Zahl das jüdische Grundvermögen, daher auch Rückstellungen, umfasste. Die Erhebungsabteilung der Sammelstellen erblickte den „Fehler“ in dem Umstand, dass zum Zeitpunkt des Arbeitsplanes, der leider kein exaktes Datum trägt, die zur Verfügung gestellte Bescheid-sammlung der Rückstellungskommissionen nur rund ein Zehntel aller Beschlüsse enthielt und weiters die Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung 1946 lediglich im Burgenland und in Niederösterreich vollständig erhalten geblieben waren. Nur an Hand dieser Unterlagen konnte daher mit Sicherheit festgestellt werden, ob eine Rückstellung erfolgt war oder nicht. Dies hatte zur Folge, dass sich die Zahl von 8.000 auf 11.779 zu erhebende Liegenschaften erhöhte, „ohne daß jedoch in vielen Fällen ein echter Entziehungstatbestand“ vorlag.³²⁴

Die im Endbericht von Georg Weis genannte Zahl von „19.447 scheinbar unbeanspruchten Liegenschaften“³²⁵ wurde auch näherungsweise im Arbeitsplan errechnet, der sie „vor allem“ auf „Listen über jüdisches Vermögen von verschiedensten Stellen, die wir im Laufe der weiteren

323 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 3“, Arbeits- und Organisationsvorschlag 1960, S. 3.

324 Ebenda, S. 5.

325 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 8.

Erhebungsarbeit ausfindig gemacht hatten und einer schematischen Bearbeitung einzelner Grundbücher“ zurückführte.³²⁶ Dazu kam, dass bei den Rückstellungskommissionen auch alle Verfahren, die wegen mangelnder Aktivlegitimation der Rückstellungswerber zurückgewiesen worden waren, aufgenommen wurden, da möglicherweise ein Anspruch der Sammelstellen wegen eines Erbenausschlusses nach § 14 Abs 2 des Dritten RStG gegeben war. Ebenso wurden zirka 2.000 Zurückziehungen in Evidenz genommen. Genauso wurden jene Verfahren aufgenommen, die grundbücherlich gelöscht beziehungsweise angemerkt worden waren, ohne dass eine Rückstellung ersichtlich war.³²⁷

Auf den nächsten Seiten präzierte der Arbeitsvorschlag diese „verschiedensten Stellen“, die im Laufe der Erhebungsarbeiten festgestellt worden waren und die zu Schwachpunkten geführt hatten. So wurden bei den Anmeldungen nach Art 26 StV, für die nun eine eigene Kartei angelegt worden war, Ansprüche auf „einige hundert Liegenschaften“ geltend gemacht, die ursprünglich nicht erfasst worden waren. Genauso hätte ein probeweiser Vergleich mit den im Archiv der Abt. 34 des BMF befindlichen „Arisierungsakten“ ergeben, dass von zehn Liegenschaften zwei anhand der Vermögensverzeichnisse nicht erhoben werden konnten – in Oberösterreich und der Steiermark wurden aus Zeitmangel 3.000 Akten überhaupt nicht berücksichtigt.³²⁸

Erstmals wurde jetzt auch eine strikte Trennung zwischen Liegenschaftsentziehungen im Sinne des Dritten RStG und jenen im Sinne des Zweiten RStG, bei den Finanzlandesdirektion verwalteten Liegenschaften, die gemäß § 3 a der AuffOG-Novelle 1958 ex lege auf die Sammelstellen übergegangen waren und für welche den Sammelstellen ein subsidiäres Antragsrecht zustand, vorgenommen.

Die Grundlage für die Kontrolle der Finanzlandesdirektionen im Sinne des Zweiten RStG bildete ein „Verzeichnis über die ehemals dem Deutschen Reich einverleibten und nunmehr der Republik Österreich übertragenen Liegenschaften“, das laufend aktualisiert wurde. Dazu vermerkte der „Arbeitsvorschlag“, dass die Erhebungen zwar abgeschlossen werden

326 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 3“, Arbeits- und Organisationsvorschlag 1960, S. 7.

327 Ebenda, S. 23.

328 Ebenda, S. 10.

konnten, jedoch in 400 Fällen das Verfahren nach dem 2. RStG noch nicht beendet war und den Sammelstellen aus diesem Grund keine Akteneinsicht gewährt worden war. In zirka 1.000 Fällen hatten Geschädigte Rückstellungsanträge nach dem Dritten RStG eingebracht, das Verfahren war jedoch nach dem Zweiten RStG fortgesetzt worden, ohne dass der Ausgang bekannt geworden wäre.³²⁹

Ein besonderes Problem bereitete auch die Tatsache, dass nach einer schematischen Bearbeitung der Grundbücher feststand, dass in rund 2.000 Fällen keine Veränderungen im Eigentumsblatt stattgefunden hatten und daher die Möglichkeit bestand, dass Entziehungen im Sinne der 11. Verordnung vorlagen. Über all diese Liegenschaften wurde eine Meldung verfasst. Genau jene Bearbeitung der Grundbücher führte im Arbeitsplan auch zu dem Schluss, dass zumindest 1.000 vermutlich entzogene, aber nicht rückgestellte Liegenschaften nicht erfasst worden wären, hätte man sich mit den „amtlicherseits zur Verfügung gestellten Unterlagen begnügt“.³³⁰

Georg Weis spricht in seinem Schlussbericht von 19.447 scheinbar unbeanspruchten Liegenschaften, nachdem die Akten der Rückstellungskommission mit den Ergebnissen der anderen Erhebungen verglichen worden waren.³³¹

Eine schlagartige Änderung der Arbeitsweise ergab sich jedoch durch einen vertraulichen Hinweis, wonach in der Zeit von 1945 bis 1947 auf Grund einer geheimen Anordnung des BMJ sämtliche Bezirksgerichte Österreichs für die Besatzungsmächte alle Grundbücher schematisch durcharbeiten und bei „Deutschem Eigentum“ und einer anzunehmenden Entziehung einen eigenen Grundbuchauszug³³² anfertigen hatten müssen. Diese als „Justiz-Palast-Akten“ benannten 250.000 Grundbuchabschriften gelangten nach einer Intervention beim BMJ samt den Urkundensammlungen auch tatsächlich zur Bearbeitung in die Erhebungsabteilung der Sammelstellen und wurden nach Entziehungen nach dem Zweiten bezie-

329 Ebenda, S. 15.

330 Ebenda, S. 7.

331 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 8.

332 „Grundbuchauszug in vierfacher Ausfertigung mit ebenso vielen Kopien der Kaufverträge und Entziehungsurkunden“. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 3“, Weigl an Weis, 22. Jänner 1960.

hungsweise Dritten RStG aufgeteilt.³³³ Bezüglich des Zweiten RStG erhofften die Sammelstellen, aus diesen Akten Aufschluss über jene Liegenschaften zu bekommen, die vom Deutschen Reich an dritte Personen oder an Fiskalverwaltungen verkauft worden waren. Auf Grund des gesetzten Zeitlimits hatte diese zusätzliche Recherche die Einstellung der direkten Erhebungen bei den Behörden und die zumindest vorläufige Bearbeitung aller Akten über Truppenübungsplätze, Flugplätze und Kasernen sowie das Ausfertigen von weiteren Grundbuchauszügen bei den Bezirksgerichten zur Folge.³³⁴ Als einen ebenfalls zu großen Arbeitsaufwand bezeichnete der Leiter der Erhebungsabteilung eine Auswertung nach dem Dritten RStG, da allein bei der Rückstellungskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland bereits 30.000 Akten ausgewertet worden waren und die Justiz-Palast-Abschriften nach dem Stand von 1947 nacherhoben hätten werden müssen. Die „Trefferquote“ wurde dabei als zu niedrig eingestuft, da nur 300 vermutlich positive Fälle recherchiert werden konnten, was gemessen an der Zahl von 30.000 gerade 1% der für die Sammelstellen interessanten Fälle bedeutet hätte. Genauso wurden jetzt Grundbuchabschriften, die Liegenschaften von Vereinen, Stiftungen sowie politischer oder religiöser Verbände betrafen, von einer weiteren Bearbeitung ausgeschlossen.³³⁵

Auf Grund des Zeitdruckes verlegte die Erhebungsabteilung im März 1960 ihren Schwerpunkt auf den Vergleich der Ergebnisse mit den zirka 9.000 „Arisierungsakten“, die Liegenschaften betrafen. In der Folge mussten 6.971 neuerliche Grundbuchehebungen getätigt werden.³³⁶ Weiters wurde eine Bearbeitung von erst im Jänner 1960 aufgefundenen Listen von Hausverwaltungen vorgenommen, die vor allem in der Steiermark Aufschluss über das von diesen verwaltete jüdische Grundvermögen gaben.³³⁷

Mit Hilfe der Bezirkshauptmannschaften, der Abt. 34 des BMF und der Grundbuchrichter wurden bis Oktober 1960 zusätzlich anhand von Karteien sämtliche jüdische Vermögenswerte, die im Wege von Volksge-

333 Ebenda, 4. März 1960.

334 Ebenda, 4. März 1960.

335 Ebenda, 4. März 1960.

336 Ebenda, 26. Juli 1960.

337 Ebenda, 22. Jänner 1960.

richtsverfahren der Republik Österreich verfallen und von den Geschädigten nicht beansprucht worden waren, überprüft.³³⁸

Kurz vor dem Ende der Erhebungsarbeiten, im Oktober 1960, stieß die Abteilung noch auf 5.000 Akten bei der Niederösterreichischen Landesregierung und im Staatsarchiv, die Hinweise auf 800 bisher nicht erfasste Liegenschaften lieferten. Von Georg Weis um Aufklärung über diesen „höchst bemerkenswerten Fund“ gebeten, beruhigte Weigl, dass darunter keineswegs positive Fälle zu verstehen seien. Seiner Erfahrung nach sei ein prozentueller Schlüssel von 9% anzulegen. Von den erhobenen Liegenschaften seien daher nur 9% als aufrechter Entziehungstatbestand zu vermuten.³³⁹

Abschließend stellte Weigl fest:

„Ich glaube sagen zu können, daß zumindest das Liegenschaftsvermögen fast vollständig erfaßt worden ist. Auf jeden Fall wurden alle nur erdenklichen Möglichkeiten zur Erfassung des jüdischen Vermögens gewissenhaft und voll ausgenützt. Die Erfassung wurde in der Regel für einen Vermögenswert nicht nur einmal, sondern zwei und mehrere Male von jeweils verschiedenen Personen durchgeführt.“³⁴⁰

Prinzipiell wurden nur aktenmäßig erfassbare Ansprüche geltend gemacht. Auf Hinweise, zumeist anonymer Natur, legte Georg Weis wenig Wert, da sie mit zusätzlichem Erhebungsaufwand verbunden waren und sich später zumeist herausgestellt hatte, dass die gegenständliche Liegenschaft bereits erfasst worden war. Kamen diese Hinweise nach Ablauf der Anmeldefrist 1962, tröstete sich Weis damit, dass er „jetzt bereits“ wisse, „95% des Liegenschaftsbesitzes erfasst“ zu haben.³⁴¹

1.1.1 Von der Erhebung zur Meldung

Im Schlussbericht schildert Georg Weis die Chronologie der Erhebungsarbeiten: Zuerst wurde der gesamte scheinbar unbeanspruchte gebliebene

338 Ebenda, 17. März 1960.

339 Ebenda, 25. Oktober 1960.

340 Ebenda, 25. Oktober 1960.

341 Archiv der „Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“, Ordner Korrespondenz Sammelstellen 1962, Weis an Krell, 18. April 1962.

Liegenschaftsbestand erhoben und dann einer neuerlichen, eingehenderen Prüfung unterzogen,³⁴² als dessen Ergebnis dann die „Meldung“, ein vollständiger antragstauglicher Bericht, vorlag. Diese Darstellung dient zwar der Klarheit, kann aber in einer solchen Einfachheit nicht aufrecht erhalten werden. Schon allein wegen des zweimaligen drohenden Endes der Anmeldefrist war der Vorgang vielschichtiger. So wurden zu einem Zeitpunkt, als die Erhebungen noch lange nicht abgeschlossen, daher viele Bestände nicht einmal durchgesehen waren, bereits „Meldungen“ verfasst.³⁴³ Immer dann, wenn die Vermutung nahe lag, dass ein Entziehungstatbestand vorlag und der Verkäufer der Liegenschaft beispielsweise aus den Akten der VVSt. als Jude anzusehen war, fertigte die Erhebungsabteilung einen Bogen an, den sie an die Sachbearbeiter der Sammelstelle weiterleitete. Falls sich die Verdachtsmomente erhärteten, wurde auf Grundlage des Erhebungsbogens³⁴⁴ ein ebenfalls mit einer Zahl versehener Meldungsbogen erstellt, in den die Erhebungsabteilung in ständiger Fühlungnahme mit den Sachbearbeitern der juristischen Abteilung die wichtigsten Informationen aufnahm: Die Daten des Geschädigten und des entzogenen Vermögens, eine eventuelle Anmeldung nach der VEAV und nach Art 26 StV, ein mögliches Rückstellungsverfahren, die Grundbuchehebungen, die Daten des „Ariseurs“, das Datum des Kaufvertrages, der Kaufpreis, die Genehmigung der VVSt., eine positive oder negative Erklärung, ob die Beteiligten Juden waren, und die Daten des Letzterwerbers.³⁴⁵

Stellte die Erhebungsabteilung aber fest, dass ein möglicher Verfall nach der 11. Verordnung vorlag, weil sich beim ursprünglichen Eigentümer der Grundbuchstand seit 1938 nicht geändert hatte, das Deutsche Reich daher nicht intabuliert worden war, wurde von der Erhebungsabteilung sofort eine „Meldung“ erstattet.³⁴⁶

342 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 8.

343 „Meldungen“ liegen bereits aus dem Jahr 1959 vor. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6042.

344 Die Erhebungsbögen sind nicht erhalten geblieben.

345 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Dienstanweisungen, Dienstanweisung Nr. 11, Weis an alle Sachbearbeiter und Weigl, 12. April 1960.

346 Beispielsfall ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 1490. Siehe dazu auch das Kap. „Sammelstellen – Abgeltungsgesetz.“

Diese Meldungen wurden nun nach dem Zweiten und Dritten RStG getrennt behandelt und in eine Anspruchskartei aufgenommen³⁴⁷ – Georg Weis spricht dabei von 3.896 Meldungen nach dem Dritten RStG und 256 Meldungen nach dem Zweiten RStG.³⁴⁸

Eine automatische Anspruchserhebungen war damit noch nicht verbunden, eher eine Absicherung. Die im Anschluss in die Kategorien „sicher – unsicher – ungeklärt – aussichtslos“ abgestuften Meldungen sollten bei einem drohenden Ende der Anmeldefrist nach dieser Rangordnung eingebracht werden,³⁴⁹ denn noch immer konnten durch laufende Rechercheergebnisse Meldungen herausfallen und zu so genannten „N-Akten“ (Negativakten) werden.

1.1.2 N-Akten

Nimmt man den von Weigl erstellten Schlüssel als Grundlage, so ergab eine Erhebung in fast 90% der Fälle einen für die Sammelstellen nicht relevanten Sachverhalt: Es handelte sich nicht um erbloses oder nicht beanspruchtes Vermögen, weswegen auch keine weitere Recherche erfolgte. Handelte es sich jedoch schon um eine „Meldung“, so war bereits ein eigener Akt angelegt worden, der einer bürokratischen Erledigung bedurfte. Wurde nach weiteren Recherchen deutlich, dass eine Meldung nicht aufrecht erhalten werden konnte, so wurde der Akt mit einer neuen Zahl, der ein „N“ für Negativmeldung voranstand, in einem eigenen Bestand abgelegt.³⁵⁰

Die Gründe, warum eine Meldung als „N-Akt“ abgelegt werden musste, waren vielfältig. Meistens stellte sich nachträglich heraus, dass der Anspruch mit dem „Ariseur“ oder Letzterwerber bereits gerichtlich oder außergerichtlich verglichen worden oder aus sonstigen Gründen rechtlich aussichtslos war. Die Anlage eines „N-Aktes“ konnte einerseits durch eine Einsicht in einen bereits entschiedenen oder während der Erhebung noch anhängigen Rückstellungsakt hervorgerufen werden – ein Beweis, dass

347 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Dienstsanweisungen, Dienstsanweisung Nr. 2, Weis an alle Sachbearbeiter, 4. Februar 1960.

348 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 8.

349 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Dienstsanweisungen, Dienstsanweisung Nr. 26, Weis an alle Abteilungen, 19. August 1960.

350 Ebenda, Dienstsanweisung Nr. 5, Weis an alle Sachbearbeiter, 7. März 1960.

viele Meldungen noch vor Beendigung der Erhebungen verfasst worden waren – andererseits durch die Methode, die Gegner vor Einbringung eines Rückstellungsantrages einzuladen, um von eventuellen Vergleichsabschlüssen Kenntnis zu erlangen. Ähnliches galt, mit den bereits bekannten Einschränkungen, für Verzichte.

In einer Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A vom 8. März 1960 brachte Georg Weis vor, dass die Erhebungsabteilung auf zahlreiche Fälle gestoßen sei, in denen die Entziehung in der Übertragung des Eigentums von Verfolgten auf ihre nicht verfolgten Kinder oder Enkel oder auf die Ehepartner bestehe. Selbstverständlich waren in diesen Fällen nach 1945 keine Erklärungen abgegeben oder Vergleiche geschlossen worden. Obwohl rechtlich ein Anspruch vorliege, wäre eine Erhebung unerwünscht. Das Kuratorium fasste daraufhin den einstimmigen Beschluss, Ansprüche wegen der Übertragung von Vermögenswerten zwischen Aszendenten und Deszendenten, einschließlich unehelicher Kinder und Adoptivkinder, nicht geltend zu machen und eine Übertragung zwischen Ehegatten dann nicht, wenn die Ehe bis zum Tode des einen Ehegatten oder bis zum 8. Mai 1945 aufrecht geblieben war. Wenn eine Ehescheidung aus anderen Motiven als um den Besitz zu schützen erfolgt war, sollte jedoch nach einer Prüfung des Einzelfalles ein Anspruch erhoben werden.³⁵¹ Auch dieser Beschluss machte zahlreiche Meldungen zu „N-Akten“.

Bei den untersuchten Negativ-Akten ist aus der Stichprobe folgende Verteilung von Gründen ersichtlich, die eine Weiterverfolgung des Anspruchs als aussichtslos erscheinen ließen:

In 43,4% der Fälle ergaben die mit den Gegnern geführten Gespräche, dass einer der Befreiungstatbestände nach den Rückstellungsgesetzen erfolgreich geltend gemacht werden konnte, beziehungsweise ein Scheinverkauf vorlag. 25,7% der nicht weiter beanspruchten Liegenschaften waren schon zwischen den beiden Parteien verglichen worden. 7% fielen nicht in den Kompetenzbereich der Sammelstellen, da die Berechtigten selbst Rückstellungsansprüche eingebracht hatten. In 10,6% der Fälle konnte ein Verzicht der Verfolgten/Erben festgestellt werden und 12,4% der Liegenschaftsansprüche fielen als aussichtslos oder in Folge der Berücksichtigung individueller Umstände aus. (Angaben gerundet.)

³⁵¹ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/10“, 10. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 8. März 1960, Punkt 6 der Tagesordnung.

Aufstellung in absoluten Zahlen, bei einer Stichprobe von 113 Fällen:

- 12 Verzichte
 - 11 ausdrückliche Verzichte, das heißt mit Beweis
 - 1 schlüssiger Verzicht
- 29 Vergleiche
 - 10 außergerichtliche
 - 19 gerichtliche
- 49 Fälle, in denen keine Entziehung vorlag
 - 12 Fälle, in denen die Übertragung vor 1938 erfolgt war
 - 11 Fälle, in denen eine Übertragung unabhängig vom NS erfolgt war
 - 17 Fälle, in denen eine Schenkung oder ein Verkauf an nichtverfolgte Angehörige stattgefunden hatte
 - 8 Fälle in denen die betreffende Person nicht verfolgt war
 - 1 sonstiger Fall
 - 8 Fälle, in denen vom Geschädigten bereits ein Rückstellungsantrag eingebracht wurde
 - 3 Verfahren mit einem positiven Ausgang für den Antragsteller
 - 3 Verfahren, die noch anhängig waren
 - 2 Verfahren mit einem negativen Ausgang für den Antragsteller
 - 3 Fälle, die als aussichtslos bewertet wurden
- 12 sonstige Fälle

Wie erwartet kann festgestellt werden, dass nicht die ungenaue Arbeitsweise der Sammelstellen für die relativ hohe Ausfallsquote verantwortlich war. Vielmehr war diese durch Umstände bedingt, die zwar den „Ariseuren“/ Nachbesitzern bekannt waren, nicht aber den von den Sammelstellen untersuchten Akten entnommen werden konnten. Als Beispiel ist in diesem Zusammenhang die „Übertragung vor 1938“ zu nennen. In vielen Fällen konnten die Gegner beweisen, dass eine Verkaufsabsicht schon lange vor 1938 bestanden hatte, der Kaufvertrag aber erst nach der Machtübernahme protokolliert und der Eigentumsübergang später ins Grundbuch eingetragen wurde. Ob der Verkäufer die Verkaufsabsicht aus Gründen der Verfolgung realisiert hatte, musste im Sinne des Dritten RStG, welches als Zeitraum für unrechtmäßigen Eigentumsübergang die „Zeit der deutschen Besetzung Österreichs“ fixierte, dahingestellt bleiben.³⁵² Insbeson-

³⁵² BGBl 54/1947 § 1.

dere konnten auch Verzichte, außergerichtliche Vergleiche und Scheinverkäufe, etwa unter Ehepartnern, nur durch Gespräche mit den Antragsgegnern geklärt werden.

1.2 Beanspruchung der Liegenschaften

1.2.1 Ansprüche nach dem Ersten und Zweiten RStG

In diesen Fällen ist zwischen jenen Liegenschaften beziehungsweise Liegenschaftsteilen zu unterscheiden, die den Sammelstellen ex lege auf Grund § 3 a lit. c) und d) des AuffOG mittels Feststellungsbescheid der Finanzlandesdirektion übertragen worden waren, und jenen, die diese erst gemäß § 3 a Abs 2 des AuffOG beanspruchen mussten.

Bis zum Erlass der AuffOG-Novelle vom 16. Dezember 1958³⁵³ § 3 des als Programmgesetz aufzufassenden AuffOG vom 13. März 1957³⁵⁴ war die Art und der Umfang der Geltendmachung der Ansprüche einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten und die Sammelstellen hatten zumindest ein Mitsprache- und Genehmigungsrecht bei Verkäufen bezüglich der Liegenschaften, die sich im Sinne des Ersten RStG auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes in Verwaltung einer Dienststelle des Bundes oder der Bundesländer befanden und als „einwandfrei entschädigungslos entzogen“ galten.³⁵⁵ Durch die Bestimmungen des AuffOG vom 13. März 1957 galten diese Liegenschaften auf Grund der Verpflichtungen Österreichs aus dem StV als übertragen, es mangelte jedoch an der Durchführungsgesetzgebung.

Da eine Ex-lege-Übertragung auf Grund der Entwürfe des Vierten RStAG als wahrscheinlich galt, einigten sich die Sammelstellen mit der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland über die Liegenschaften in deren Verwaltung, dass diese dort, wo eine Verwertung möglich war, Verkaufsverhandlungen bis zum Abschluss führen sollten, sodass den Sammelstellen der Verwertungserlös später praktisch spesenfrei

353 BGBl 1958/285.

354 BGBl 1957/73.

355 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 2“, Finanzlandesdirektionen, Amtsvermerk der FLD Wien, NÖ und Bgld. über eine Besprechung mit den Vorsitzenden der Kuratorien der Sammelstelle A und Sammelstelle B, 1. Oktober 1957.

zukommen konnte. „Kauflustige“ hätten daher ihr Interesse bei der Finanzlandesdirektion geltend zu machen, die diese Fälle dem Kuratorium der betreffenden Sammelstelle zwecks Stellungnahme beziehungsweise Zustimmung weiterzuleiten hatte. Nach der Beschlussfassung ermächtigte sodann das jeweilige Kuratorium die Finanzlandesdirektion zum Verkauf zu Gunsten der Sammelstellen.³⁵⁶ Dies entsprach auch den Intentionen der Sammelstellen in dieser Phase, da sie beispielsweise bei einer Bestellung zum öffentlichen Verwalter der Liegenschaften allfällige Spesen zu begleichen gehabt hätten, die mangels eines Vermögens der Sammelstellen nicht zu decken gewesen wären.³⁵⁷

Mit der AuffOG-Novelle vom 16. Dezember 1958³⁵⁸ konnten die Sammelstellen gemäß § 3 nicht nur Ansprüche nach den ersten drei RStG erheben, die noch nicht geltend gemacht worden waren; § 3 a Abs 1 bestimmte weiters, dass „an folgende in der Verwaltung des Bundesministeriums für Finanzen stehende Vermögen“ das „Eigentum mit 31. Dezember 1956 zur gesamten Hand auf beide Sammelstellen“ übergegangen war, wobei für Liegenschaften lit. c) und d) maßgebend waren:

„c) an Vermögen, die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes) oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, genannten Gründen entzogen worden sind und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwaltet werden (§ 1 Abs 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes)“

„d) an offensichtlich entzogenen Vermögen, die am 8. Mai 1945 – bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung – im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen gestanden sind (§ 30 Abs 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956).“

356 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 2“, Finanzlandesdirektionen, Amtsvermerk der FLD Wien, NÖ und Bgld. über eine Besprechung mit den Vorsitzenden der Kuratorien der Sammelstelle A und Sammelstelle B, 1. Oktober 1957.

357 Ebenda, Amtsvermerk des Vorstandes der Abt. II der FLD Wien, Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten, über eine Besprechung mit den Vorsitzenden der Kuratorien der Sammelstelle A und Sammelstelle B, 15. November 1957.

358 BGBl 1958/285.

Es galten dabei aber die Einschränkungen der Bestimmungen der Abs 3 und 4 des § 23 des Dritten RStG, wonach bei „wirtschaftlicher Untullichkeit“ sowie entgegenstehenden „öffentlichen Interessen“ bei land- und forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden statt einer Rückstellung eine Entschädigung auszusprechen war. Eine Rückstellung auf Grund des Gesetzes erfolgte weiters nicht bei Vorliegen der Bestimmungen des § 3 Abs 2 und 3 dieser AuffOG-Novelle (§ 3 a Abs 1): Absatz 2 diente der Absicherung der in den fünfziger Jahren von der Finanzprokuratur durchgeführten Grundbuchumschreibungen und den der Republik Österreich oder einem Bundesland entzogenen Vermögen, die am 1. Dezember 1958 im Eigentum einer juristischen Person standen, bei der sich mehr als die Hälfte der Anteilsrechte im Eigentum der Republik Österreich oder eines Bundeslandes befanden (§ 3 Abs 2). Absatz 3 schloss wegen der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung Ansprüche auf Vermögen aus, die vom Eigentümer im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten angemeldet worden waren (§ 3 Abs 3).

Nach § 3 a Abs 2 hatte die zuständige Finanzlandesdirektion von Amts wegen in einem Bescheid unter Anwendung der Bestimmungen des Ersten RStG das Zutreffen der Voraussetzung eines Eigentumsübergangs auf die beiden Sammelstellen zur gesamten Hand mit 31. Dezember 1956 festzustellen und unter Anwendung der Bestimmungen des Zweiten RStG eine einheitliche Abrechnung durchzuführen, daher gemäß § 1 Abs 4 die Vermögen in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befanden und die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Erträgnisse auszufolgen, sowie gemäß Abs 5 die grundbücherlich zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe eingetragenen dinglichen Rechte zu löschen.

Mit der AuffOG-Novelle beendeten die Sammelstellen auch sofort die Praxis, den Finanzlandesdirektionen die Verwertung der Liegenschaften zu überlassen.³⁵⁹ Die Übertragung auf Grund des Gesetzes wurde nunmehr mittels Feststellungsbescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion ausgesprochen. Neben dem eigentlichen Bescheid, der eine ganze Reihe von Vermögensschaften gesammelt enthielt, waren auch Drucksorten für jede einzelne Liegenschaft beigelegt: Neben dem „Übergabsprotokoll“ betrafen

359 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 1/1“, BMF allgemein bis Ende 1965, Weis an BMF, Abt. 33, 13. Jänner 1959.

diese die zu übergebenden Verwaltungsunterlagen,³⁶⁰ die Benachrichtigung des bisherigen bevollmächtigten Verwalters über seine Enthebung – für die Wiener Liegenschaften waren im Allgemeinen jederzeit kündbare Hausverwalter zwecks Berechnung und Einhebung der Mietzinse bestellt worden, während in den Bundesländern eine Verwaltung vom Amt selbst durchgeführt worden war³⁶¹ – und die Benachrichtigung der an dem Eigentumsübergang interessierten Stellen.³⁶² Gebarungsabrechnungen wurden für jede Liegenschaft gesondert aufgestellt.³⁶³

Die Sammelstellen mussten in dem „Übergabprotokoll“ unterzeichnen, die Liegenschaft in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befand, daher mit allen Rechten und Pflichten sowie mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten, Nutzungen und Lasten übernommen zu haben. Wenn von der jeweiligen Finanzlandesdirektion ein Verwalter bevollmächtigt worden war, wurde dieser angewiesen, die von dem genannten Stichtag an, dem 31. Dezember 1956, aufgelaufenen Erträge und Aufwendungen mit den Sammelstellen abzurechnen.³⁶⁴

Da die Sammelstellen nicht alle Liegenschaften auf einmal übernehmen konnten und wollten, schlossen sie am 29. Jänner 1959 mit der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, ein Übereinkommen: Darin verpflichtete sich die Dienststelle, die Verwaltungsgeschäfte der auf die Sammelstellen übergegangenen Liegen-

360 Grundbuchauszüge, Grundbesitzbögen, Einheitswertbescheide, Grundsteuerbescheide, Versicherungspolizzen, Baubescheide, Ersatzvornahmebescheide, Hypothekerverträge, Löschungsquittungen, Mietverträge, Pachtverträge, Mietzinslisten, Betriebskostenschlüssel, Kaufverträge und sonstige Steuererklärungen.

361 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 2“, Finanzlandesdirektionen, Amtsvermerk des Vorstandes der Abt. II der FLD Wien, Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten, über eine Besprechung mit den Vorsitzenden der Kuratorien der Sammelstelle A und Sammelstelle B, 15. November 1957.

362 Für die Liegenschaften in Wien waren das die zuständige Stadtsteuerkasse, das zuständige Finanzamt, das Zentralfinanzamt, das zuständige Bauamt und die Versicherungsgesellschaften. Für die Liegenschaften in den Bundesländern waren das die zuständige Gemeinde, das zuständige Finanzamt, das Zentralfinanzamt, das zuständige Bauamt und die Versicherungsgesellschaften.

363 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 2“, Finanzlandesdirektionen, FLD Wien, NÖ und Bgld., an die Sammelstellen, Zl. VR 25-1/59, 17. Februar 1959.

364 Ebenda, Muster eines Übergabeprotokolls.

schaften bis zur tatsächlichen physischen Übergabe „nach bestem Wissen und Gewissen“ weiterzuführen, während die Sammelstellen ebenso wie aus der Verwaltungstätigkeit für die Zeit ab dem 31. Dezember 1956 keine „wie immer gearteten“ Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend machen würden, es sei denn Ansprüche aus dolosen Handlungen.³⁶⁵

In 104 Feststellungsbescheiden übertrugen die Finanzlandesdirektionen auf diese Weise den Sammelstellen insgesamt 337 Liegenschaften beziehungsweise Liegenschaftsteile.³⁶⁶

Gemäß § 3 a Abs 3 der AuffOG-Novelle vom 16. Dezember 1958³⁶⁷ konnten die Sammelstellen hinsichtlich der in einem Feststellungsbescheid nicht verzeichneten entzogenen Vermögen, auf die die Voraussetzungen der ersten drei RStG Anwendung zu finden hatten, Rückstellungsansprüche im Sinne des Ersten RStG beziehungsweise des § 30 Abs 1 des 1. StVDG stellen. Dieser Paragraph sah für Rückstellungsanträge von Vermögenswerten, die am 8. Mai 1945 – bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung – im Eigentum des Deutschen Reiches gestanden waren, die Anwendung der Bestimmungen des Zweiten RStG vor. Über die Abrechnung war nach den Bestimmungen des Zweiten RStG zu entscheiden.

Schon nach den ersten Besprechungen der Sammelstellen mit den Vertretern der jeweiligen Finanzlandesdirektion war deutlich geworden, dass die Behörden darunter alle Liegenschaften verstanden, die durch Rechtsgeschäfte, Heimfall oder Schenkung an das Deutsche Reich übergegangen waren und im Sinne des § 3 a Abs 1 lit. c) und d) für eine Übergabe mit Feststellungsbescheid ausschieden.³⁶⁸ Für diese Liegenschaften mussten die Sammelstellen daher einen gesonderten Rückstellungsantrag nach dem 2. RStG einbringen.

365 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 2“, Finanzlandesdirektionen, Übereinkommen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B mit der FLD für Wien, NÖ und Bgld., Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, 29. Jänner 1959.

366 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 16. Weis nennt mit Stand 1969 91 Feststellungsbescheide. Nach einer Durchsicht des 92. bis 104. Feststellungsbescheides steht fest, dass keine weiteren Liegenschaften mehr übertragen worden sind.

367 BGBl 1958/285.

368 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 2“, Finanzlandesdirektionen, Amtsvermerk der FLD Wien, NÖ und Bgld. über eine Besprechung mit den Vorsitzenden der Kuratorien der Sammelstelle A und Sammelstelle B, 1. Oktober 1957.

Hinzu kamen entsprechend der Anspruchspraxis der Sammelstellen auch jene Liegenschaften, die nach der 11. Verordnung dem Deutschen Reich verfallen waren, dieses aber nicht mehr als Eigentümer intabuliert worden war. In diesen Fällen verweigerten die Finanzlandesdirektionen jedoch eine Herausgabe mit der Begründung, dass eine Übertragung auf das Deutsche Reich nicht manifest geworden wäre und daher der Geschädigte noch immer Eigentümer sei, was der VwGH – wie oben dargestellt – in Abänderung seiner bisherigen Spruchpraxis bestätigte. Diese Vorgänge führten unter anderem zum „Sammelstellen-Abgeltungsgesetz“ 1966.³⁶⁹

1.2.2 Ansprüche nach dem Dritten RStG

Bevor die Sammelstellen eine Meldung als Rückstellungsantrag nach dem Dritten RStG vor die zuständige Rückstellungskommission brachten, verfolgten sie die Praxis, die Antragsgegner in einer „Briefaktion“ zu Gesprächen einzuladen. Diese Gespräche dienten zweierlei Zwecken:

Zum einen sollten auf diese Weise mögliche Einwendungen des Gegners im Vorfeld festgestellt werden, die bei einem Zutreffen, wie beispielsweise abgeschlossenen Vergleichen mit dem ursprünglichen Eigentümer, halfen, unnötige und kostspielige Prozesse zu vermeiden (siehe Kapitel „N-Akten“). Außerdem konnten die in derartigen Fällen immer in Beweisnot befindlichen Sammelstellen – sowohl der ursprüngliche Eigentümer als auch der „Ariseur“ bis zum Letzterwerber verfügten über Kenntnisse und Beweise der Umstände des Einzelfalles, die sich die Sammelstellen nie hätten aneignen können – außer den für den Einwand vorgelegten Beweise auch noch andere Dokumente erhalten, um den Akt zu komplettieren.³⁷⁰

Der Geschäftsführer beider Sammelstellen, Georg Weis, hatte zu diesem Zweck Richtlinien für die Sachbearbeiter im Umgang mit potentiellen Antragsgegnern und ihren Einwendungen ausgearbeitet: So sollten diese bereits bei der ersten Besprechung gefragt werden, ob sie mit dem geschädigten Eigentümer oder seinen Erben in Kontakt standen, um eine

369 Siehe dazu das Kap. „Die Fünfte AuffOG-Novelle vom 7. Juli 1966 und das Sammelstellen-Abgeltungsgesetz vom 7. Juli 1966“.

370 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 9.

mögliche Verzichtseinwendung auszuloten. Die Antwort war in einem vom Gegner zu unterschreibenden Aktenvermerk festzuhalten. Wenn dieser behauptete, der geschädigte Eigentümer habe schon vor dem 13. März 1938 verkaufen wollen und zudem nicht festgestellt werden konnte, dass die VVSt. den Kaufpreis herabgesetzt hatte oder der Preis nicht zur freien Verfügung kam, so waren der geschädigte Eigentümer oder seine Erben über die Meldeämter und die Hilfsfonds-Kartei ausfindig zu machen.³⁷¹

Auch für eine Kontaktaufnahme mit einem geschädigten Eigentümer galten strenge Richtlinien. So war ohne Beweisnot in den oben geschilderten Fällen und dem Fall einer behaupteten Überschuldung niemals „aus eigener Initiative“ an ihn heranzutreten. Bevor in einem Schreiben eine eventuelle Bereitschaft gezeigt wurde, einen Anspruch abzutreten, sollte der geschädigte Eigentümer verhalten werden, quasi im Gegenzug Informationen zu den kritischen Punkten zu liefern.³⁷²

Vor den Antragsgegnern war auch in den Gesprächen jede leiseste Andeutung zu vermeiden, dass die Sammelstellen einen Anspruch möglicherweise an einen Billigkeitswerber abtreten würden, da die Kenntnis von diesem Vorhaben die Vergleichsbereitschaft beeinflusst hätte und damit eine Verschleppung des Verfahrens zu befürchten war.³⁷³

Rückstellungspflichtige, die land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften „erworben“ hatten, wurden wegen § 23 Abs 4 des Dritten RStG, der eine Naturalrestitution bei einem Entgegenstehen „öffentlicher Interessen“ ausschloss, an die zur Vertretung ihrer Interessen zuständige Landwirtschaftskammer verwiesen. Die Kammern führten in diesen Fällen die Schätzungen der Liegenschaften durch.³⁷⁴

Auf der anderen Seite dienten die Gespräche mit den Antragsgegnern dazu, die Vergleichsbereitschaft der Sammelstellen zu vermitteln und die des Gegners auszuloten. Hierbei deckten sich die Interessen der bei der Erstellung der Entwürfe des AuffOG hinzugezogenen oder direkt beteiligten Behörden mit jenen der Sammelstellen, wenn auch nur im Ergebnis.

371 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Dienstabweisungen, Dienstabweisung Nr. 7, Weis an alle Abteilungen, 29. März 1960.

372 Ebenda, Dienstabweisung Nr. 15, Weis an alle Sachbearbeiter, 3. Juni 1960.

373 Ebenda, Dienstabweisung Nr. 19, Weis an alle Abteilungen, 12. Juli 1960.

374 Ebenda, Dienstabweisung Nr. 3, Weis an alle Sachbearbeiter, 23. Februar 1960.

Waren jene bestrebt, zur Vermeidung einer Beunruhigung der Bevölkerung oder der Wirtschaft eine nach dem Dritten RStG vorgesehene Naturalrestitution auf gesetzmäßigem Weg möglichst einzuschränken, weil die Sammelstellen im Sinne einer raschen Verteilung sowieso auf Bargeld angewiesen wären, zählte dieses Argument bei den Sammelstellen natürlich genauso, im Vordergrund stand jedoch die Befürchtung, auf Grund eines Beweisnotstandes ein kostspieliges Verfahren führen zu müssen.³⁷⁵ So sah Georg Weis allein in dem Umstand, dass sich viele Rückstellungspflichtige trotz einer Aufforderung nicht gemeldet hatten, die Gefahr, „daß Anwälte, welche über Beweise verfügen, aus denen sich ergibt, daß der Anspruch der Sammelstellen nicht gegeben ist, diese zurückbehalten, um sie erst im Verfahren vorzulegen, um dann einen Kostenanspruch zu erhalten“.³⁷⁶ Um lange und kostspielige Prozesse zu vermeiden, schrieben die Sammelstellen diese Personen erneut an, um von sich aus ihre Vergleichsbereitschaft zu bekunden.³⁷⁷

Die Sammelstellen bevorzugten prinzipiell die Zahlung eines Vergleichsbetrages gegenüber einer Naturalrestitution. Einerseits geschah dies, da dringend flüssige Mittel benötigt wurden, um so rasch wie möglich mit der Auszahlung beginnen zu können, andererseits weil die Verwaltung der Liegenschaften mit weiterem administrativem und finanziellem Aufwand verbunden war. Das gilt besonders für die hohe Zahl an schwer verkäuflichen Liegenschaftsanteilen. Kam ein Vergleich in diesen Fällen trotz eines höheren Nachlasses beziehungsweise einer niedrigeren Schätzung nicht zu Stande, so wurde in erster Linie versucht, den Anteil an die Mitbesitzer zu verkaufen. Schlugen die Verkaufsverhandlungen trotzdem fehl, wurde eine Teilungsklage³⁷⁸ eingebracht.

Dass die Sammelstellen in der Mehrzahl der Fälle bei einer Beanspruchung von Liegenschaftsanteilen weniger Geldmittel lukrieren konnten, als bei einer ganzen Liegenschaft gleicher Größe, verdeutlicht das Aus-

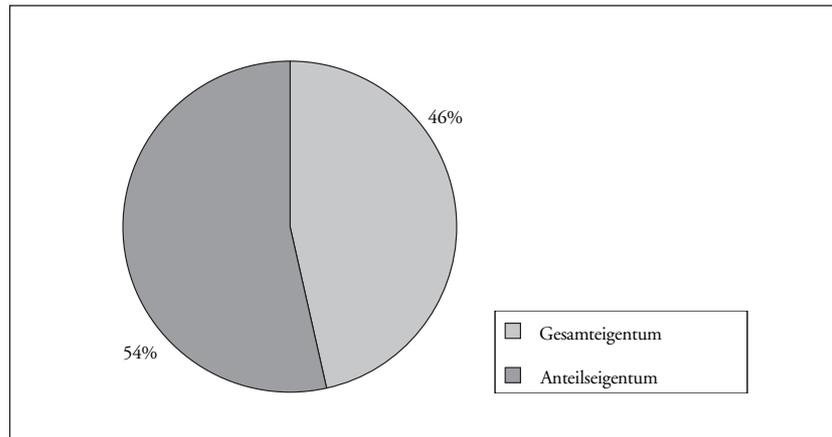
375 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/10“, 10. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 8. März 1960, Punkt 8 der Tagesordnung.

376 Ebenda, Punkt 1/b der Tagesordnung.

377 Ebenda, Punkt 1/c der Tagesordnung.

378 § 843 ABGB: „Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung ihres Wertes geteilt werden, so ist sie, und zwar, wenn auch nur ein Teilgenosse es verlangt, vermittelt gerichtlicher Feilbietung zu verkaufen, und der Kaufschilling unter die Teilhaber zu verteilen.“

Graphik 2: Liegenschaften und Liegenschaftsanteile



wahlsample. Von 284 beanspruchten Liegenschaften waren nur 132 Gesamteigentum, 152 aber anteiliges Eigentum.

Die übliche Vergleichsform war der Zahlungsvergleich. In den Besitz einer Liegenschaft kamen die Sammelstellen für gewöhnlich nur durch ein Rückstellungserkenntnis oder durch die Übertragung mittels eines Feststellungsbescheides. In den seltensten Fällen bevorzugten die Antragsgegner eine vergleichsweise Naturalrestitution. Das Objekt wurde den Sammelstellen dann gegen Rückerstattung des seinerzeitig bezahlten Kaufpreises, inklusive der wertvermehrenden Investitionen, übergeben. Dieses Vorgehen bot für den Antragsgegner den Vorteil, dass er zumindest den Kaufpreis zurückerhielt und weiters die gezogenen Erträge behalten konnte, was bei strittigen Verhandlungen vor der Rückstellungskommission keineswegs gesichert schien.³⁷⁹ Verständlicherweise bevorzugten nicht nur die Sammelstellen aus den erwähnten Gründen den Zahlungsvergleich, auch die „Ariseur“/Nachbesitzer trachteten nach Möglichkeit danach, im Be-

³⁷⁹ Entsprechend dem Dritten RStG, BGBl 53/1947, musste der Antragsteller dem Antragsgegner bei Rückstellung des Objektes den bezahlten Kaufpreis nur dann zurückerstatten, wenn der Kaufpreis nachweislich zur freien Verfügung gelangt war (§ 5 Abs 2). Erträge konnte der „Ariseur“ nur dann behalten, wenn beim Kauf die „Regeln des redlichen Verkehrs“ eingehalten worden waren. (§ 6 Abs 1).

sitz des Objektes zu bleiben. Vergleiche, die eine Naturalrestitution zum Inhalt hatten, wurden zumeist nur bei Zahlungsunfähigkeit des Antragsgegners vereinbart. Von 94 untersuchten Vergleichen konnte nur in vier Fällen eine Naturalrestitution festgestellt werden.

Die Richtlinien für die Vergleichsverhandlungen waren von Entgegenkommen gegenüber den „Ariseuren“/Nachbesitzern geprägt. So nahm das Kuratorium den Vorschlag von Georg Weis an, Vergleiche auf der folgenden Basis zu schließen:

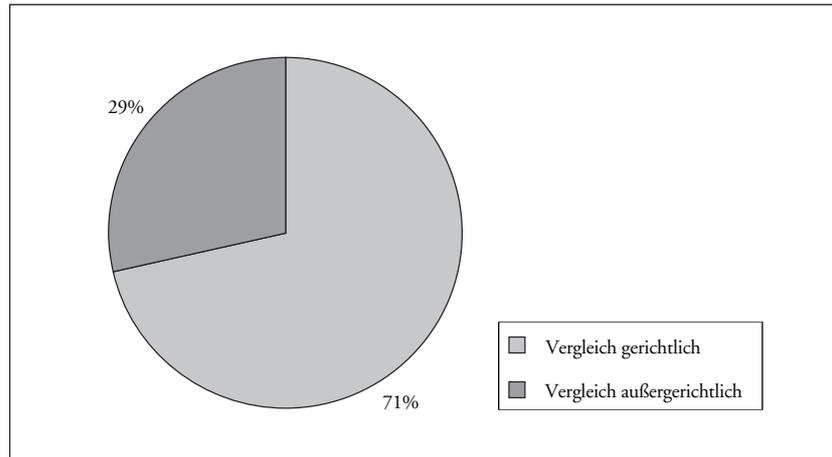
- 1) Als Ausgangspunkt diene der Wert des Objektes zum Zeitpunkt der Vergleichsverhandlungen, welcher als Durchschnittswert aus zwei Sachverständigengutachten ermittelt wurde;
- 2) davon waren all jene Beträge, wie Kaufpreis und getätigte Investitionen, auf deren Anrechnung der Rückstellungspflichtige ein gesetzliches Recht hatte, ohne Valorisierung in Abzug zu bringen.
- 3) Im Gegenzug verzichteten die Sammelstellen auf einen Rückstellungsantrag beziehungsweise zogen diesen unter Kostenverzicht zurück.
- 4) Da jedoch nach der Auffassung von Georg Weis ein solcher Vergleich, abgesehen vom Kostenverzicht, für einen Rückstellungspflichtigen keinen Anreiz zum Vergleichsabschluss bieten würde, gewährten die Sammelstellen einen Nachlass von 20% des gemäß 1) berechneten Wertes.³⁸⁰ (Vgl. Graphik 3, S. 106)

Gemäß § 13 lit. b) Punkt ii) der Geschäftsordnung der Sammelstellen bedurften die vom Geschäftsführer abgeschlossenen Vergleiche der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium, wenn der Wert des Streitgegenstandes öS 20.000,- überstieg.³⁸¹ Soweit es dabei nicht sofort offenkundig war, ob es sich um einen Fall der Sammelstelle A oder der Sammelstelle B handelte, wurde der Vergleich beiden Kuratorien vorgelegt, was letztendlich immer geschah. In allen anderen Fällen schloss der Geschäftsführer die Vergleiche auf Grund einer pauschalen Ermächtigung durch die Geschäftsordnung selbstständig ab, nachdem er den betreffenden Bericht den Kuratoriumsmitgliedern eingeschrieben übersen-

380 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/10“, 10. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 8. März 1960, Punkt 8 der Tagesordnung.

381 Geschäftsordnung des Kuratoriums der Sammelstelle A, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 15. Mai 1959, S. 7. Geschäftsordnung des Kuratoriums der Sammelstelle B, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 21. Oktober 1959, S. 7.

Graphik 3: Prozentuelle Verteilung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche



det hatte und diese den Bericht nicht innerhalb von 14 Tagen beanstandet oder die Erörterung des Vergleiches in einer Sitzung des Kuratoriums gefordert hatten.³⁸²

Auf Grund dieser außergerichtlichen Verhandlungen wurden 2.295 Liegenschaften betreffende Meldungen nicht weiter verfolgt,³⁸³ wobei in dieser Berechnung sowohl die Vergleichsabschlüsse als auch die so genannten „N-Akten“ enthalten sind.

Nur wenn sich die Gegner nicht vergleichsbereit zeigten, überreichten die Sammelstellen Rückstellungsanträge, was in insgesamt 1.209 Fällen geschah. Bis auf 67 Fälle wurden aber auch diese anhängig gemachten Verfahren verglichen.³⁸⁴

Lasteten Hypotheken auf einer Liegenschaft, wurde ein mit einem Antrag auf Löschung versehener Rückstellungsantrag auch gegen die Hypothekargläubiger eingebracht, wobei sich in vielen Fällen herausstellte, dass

382 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/10“, 10. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 8. März 1960, Punkt 8 der Tagesordnung.

383 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 9.

384 Ebenda.

die Schuld längst beglichen und nur die grundbücherliche Richtigstellung nicht erfolgt war.

Wie der in den Akten enthaltenen Korrespondenz zwischen den Sammelstellen und den Antragsgegnern zu entnehmen ist, wurde zumeist auf Wunsch beider Parteien der vereinbarte Vergleich gerichtlich protokolliert, selbst dann, wenn die vorangegangenen Verhandlungen außergerichtlich geführt worden waren. In seltenen Fällen bestanden allerdings die Antragsgegner, wohl aus Angst vor Publizität des Rückstellungsfalls, auf einem außergerichtlich geschlossenen Vergleich.

Die Vergleichspraxis der Sammelstellen zeigt, dass der Kaufpreis beziehungsweise ein Teil desselben nur dann abzugsfähig gewesen war, wenn er auch einwandfrei dem geschädigten Eigentümer zugekommen war. Der Erlag auf eine Sperrkonto schloss somit eine Abzugsfähigkeit aus.³⁸⁵

Höhere Nachlässe konnten dann gewährt werden, wenn das Prozessrisiko hoch war, wie beispielsweise bei durch Zeugenaussagen belegten Verkaufsverhandlungen vor dem 13. März 1938. In den meisten Fällen warteten dann die Sachbearbeiter auf Vergleichsangebote der Antragsgegner.³⁸⁶

Es ließ sich feststellen, dass die Sachbearbeiter im Sinn des „Rufes einer humanen Abwicklung“³⁸⁷ dazu neigten, den Antragsgegnern bei Geltendmachung von Bedürftigkeit einen höheren Nachlass – vorbehaltlich einer Genehmigung durch den Geschäftsführer – zu versprechen, der dann oft gar nicht mehr anders konnte, als mit kleineren Korrekturen zuzustimmen.³⁸⁸ Freilich wurden höhere Nachlässe dann gewährt, wenn Gegner betroffen waren, mit denen sich die Sammelstellen öfter vergleichen mussten, zum Beispiel mit dem „Verein der Freunde des Wohnungseigentums“³⁸⁹ oder der Stadt Wien, mit der die Sammelstellen überhaupt einen Pauschalvergleich abschlossen.³⁹⁰

Härtere Vergleichsverhandlungen wurden jedoch geführt, wenn ein Verfahren bereits vor der Rückstellungskommission anhängig gemacht oder gar ein Teilerkenntnis gegen den Antragsgegner erlassen worden war.

385 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6632, GZl. 6174, GZl. 6212.

386 Ebenda, GZl. 7085.

387 Ebenda, GZl. 6057.

388 Ebenda, GZl. 6959.

389 Ebenda, GZl. 6959.

390 Ebenda, GZl. 6947, GZl. 7161, GZl. 6632.

In einem solchen Fall wurde ein Vergleichsnachlass von nur maximal 10% gewährt.³⁹¹ Die Sammelstellen hatten dabei die bessere Position, denn bei einem Scheitern der Vergleichsverhandlungen konnten sie immer noch auf einer Naturalrestitution bestehen. Es sind aber auch Fälle bekannt geworden, in denen der Vorsitzende der Rückstellungskommission für einen höheren Nachlass plädierte.³⁹²

Wenn jedoch ein Antragsgegner von sich aus eine höhere Vergleichssumme vorschlug als die von den Sammelstellen durch das Vergleichsschema errechnete, schlossen sie natürlich auch mit der höheren Summe ab.³⁹³

Falls die Vergleichsverhandlungen trotz einer Nichteinigung etwa wegen eines erhöhten Prozessrisikos vor der Rückstellungskommission in Schwebe blieben bzw. gehalten wurden, konnte es immer noch vorkommen, dass die Sammelstellen einen Käufer für die Liegenschaft präsentierten, der ein viel höheres Kaufangebot gestellt hatte. An den Antragsgegner erging dann das Angebot, die Liegenschaft gemeinsam mit den Sammelstellen zu verkaufen, wobei den Sammelstellen vom Erlös die nach Schema errechnete Vergleichssumme zukam, während dem Antragsgegner ein darüber hinausgehender Rest verblieb, der manchmal nicht unerheblich war.³⁹⁴

Die Sammelstellen waren auf schnell einzubringende Mittel angewiesen, weswegen sie in Fällen, in denen ein Antragsgegner Schwierigkeiten hatte, die ganze Vergleichssumme aufzubringen, um die Liegenschaft zu behalten, lieber einen höheren Nachlass gewährten. Weniger beliebt waren langfristige Ratenzahlungen, vor allem, wenn sie mit bürokratischem Aufwand verbunden waren. Diese Ratenzahlungen waren mit einer grundbücherlichen Sicherung, einer 6% Verzinsung per anno und einer Wertsicherungsklausel auf der Basis des Verbraucherpreisindex verbunden. Die Sammelstellen drohten eine Zwangsversteigerung bei Terminverlust in den bekannt gewordenen Fällen nur an, lieber verlängerten sie die Zahlungsziele. Ein Zahlungsverzug kam die Antragsgegner bisweilen trotzdem sehr teuer, bei längerfristigen Ratenvereinbarungen mussten sie

391 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6174.

392 Ebenda, GZl. 6057.

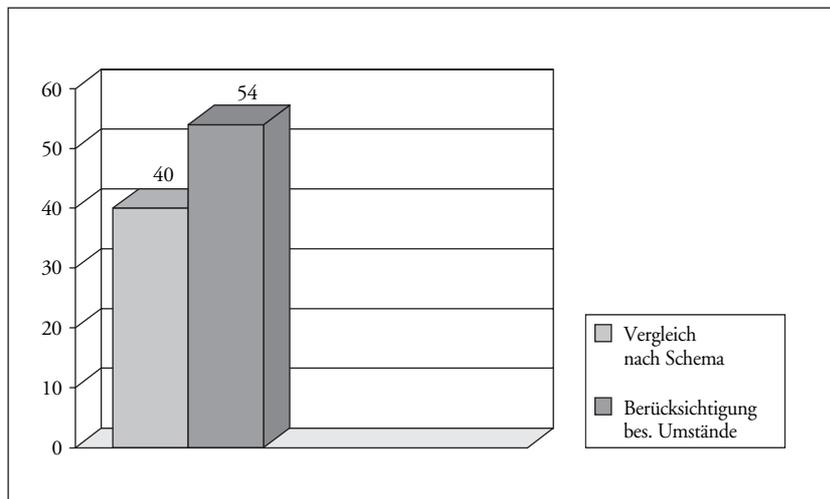
393 Ebenda, GZl. 6212.

394 Ebenda, GZl. 6230.

neben den Zinsen und Zinseszinsen auch noch die manchmal beträchtliche Wertsicherung tragen.³⁹⁵

An Hand der untersuchten Vergleiche konnte folgende Verteilung von Vergleichen, die nach dem besprochenen Schema abgeschlossen wurden, gegenüber jenen, die Berücksichtigung besonderer Umstände angezeigt erscheinen ließen, festgestellt werden (Angabe in absoluten Zahlen, bei einer Stichprobe von 94 Fällen):

Graphik 4: Verteilung der Vergleiche nach Art des Abschlusses



Prozentuell ausgedrückt bedeutet dies, dass die Sammelstellen in 60% der Fälle vom vereinbarten Schema abwichen. Dafür war zumeist die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Antragsgegner oder die Mitberechnung eines Prozessrisikos verantwortlich.

Bezüglich der übrigen beanspruchten, aber nicht verglichenen Liegenschaften ergibt sich aus der Projektstichprobe folgende Verteilung:

³⁹⁵ Ebenda, GZl. 7071.

Restliche Liegenschaften, die nicht verglichen wurden:³⁹⁶

- 47 Mit Feststellungsbescheid rückgestellt
- 2 Anteil mit Feststellungsbescheid/Anteil Rückstellungsverfahren
- 25 Nach RStG ohne Vergleich
 - 7 Vor RK rückgestellt
 - 6 Vor RK zurückgezogen
 - 2 Vor RK abgewiesen
 - 3 Vor Finanzlandesdirektion rückgestellt
 - 5 Vor Finanzlandesdirektion zurückgezogen
 - 2 Vor Finanzlandesdirektion abgewiesen
- 113 „N“-Akten Liegenschaften
 - 7 Sonstige Abteilungen nach dem „Sammelstellenabgeltungsgesetz“

Von den 25 im gezogenen Sample nach dem Zweiten beziehungsweise Dritten RStG ausgetragenen Rückstellungsverfahren endeten lediglich zehn mit einem positiven Erkenntnis für die Sammelstellen. Diese geringe Erfolgsquote zeigt, dass sich die Absicht der Sammelstellen, nach Möglichkeit Vergleiche zu schließen, als äußerst sinnvoll erwiesen hat.

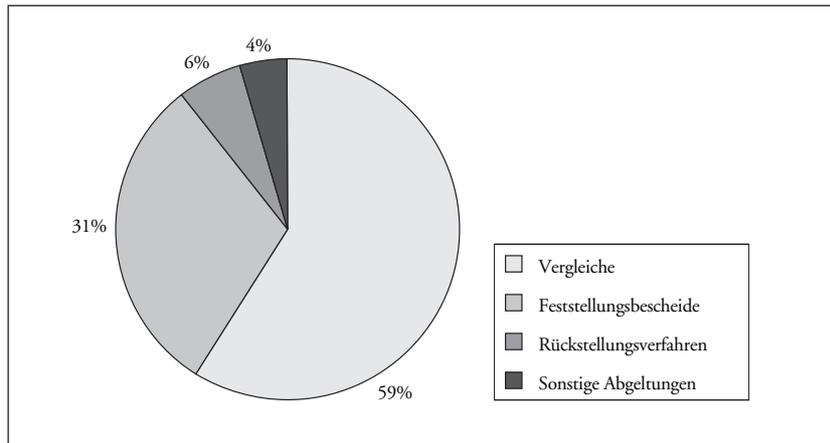
Zusammenfassend kann folgende prozentuelle Verteilung an erfolgreich geltend gemachten Liegenschaften festgestellt werden: 94 Vergleiche, 47 Rückstellungen durch Feststellungsbescheide, 7 Sonstige Abteilungen, 10 positive Erkenntnisse nach dem 2. oder 3. RStG. (Vgl. Graphik 5, S. 111)

1.3 Die Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften

Mit dem ersten Feststellungsbescheid vom 30. Dezember 1958 übertrug die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland 173 Liegenschaften beziehungsweise Liegenschaftsanteile in das Gesamthand-eigentum beider Sammelstellen. Mit der Verwaltung und dem Verkauf, der „mit Energie“ betrieben werden sollte, „ohne daß durch diese Verkaufsbemühungen ein ungünstiger Einfluß auf den Realitätenmarkt ausgeübt“

³⁹⁶ Diese Auflistung ergibt zusammen mit den Vergleichen eine Zahl von 288, tatsächlich wurden nur 284 Liegenschaftsakten untersucht. Die erhöhte Zahl ist darauf zurückzuführen, dass in manchen Fällen Liegenschaften auf verschiedene Weise an die Sammelstellen gelangten. Zum Beispiel wurde ein Teil den Sammelstellen mittels Feststellungsbescheid übertragen, ein weiterer Teil verglichen oder vor der Rückstellungskommission beansprucht.

Graphik 5: Prozentuelle Verteilung der erfolgreich geltend gemachten Liegenschaften



werde, beauftragte das Kuratorium der Sammelstelle A in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1959 die „Eigenhaus Betriebsgesellschaft mbH“, Wien, und die „Österreichische Realitäten AG“, Graz, mit der Geschäftsleitung in Wien.³⁹⁷

Die „Eigenhaus Betriebsgesellschaft“ brachte dazu einen Honorierungsvorschlag ein, der für die Verwaltung der Liegenschaften mit einem Ertrag von über öS 4.500,- der eingehenden Mietzinse 8% und für die übrigen Liegenschaften öS 30,- pro Monat vorsah. Bei Verkäufen verrechnete sie die halbe branchenübliche Provision, das waren 2,5% bis öS 50.000,-, 2% bis öS 150.000,- und 1,5% bei Verkaufspreisen über öS 150.000,-, ohne Unterschied, ob es sich um ganze Liegenschaften oder um die schwerer veräußerbaren Liegenschaftsanteile handelte. Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Sammelstellen, welche die ihr verbleibenden Mittel „karitativen Zwecken“ zuführen würden, garantierte die „Eigenhaus Betriebsgesellschaft“, nach Abschluss des Gesamtgeschäfts den Sammelstellen 25% des errechneten Reingewinns bar auszufolgen.³⁹⁸

³⁹⁷ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/6“, 6. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 30. Jänner 1959, Punkt 6 der Tagesordnung.

³⁹⁸ Ebenda, Eigenhaus Betriebsgesellschaft an Weis, 22. Jänner 1959.

Die „Österreichische Realitäten AG“ lag mit ihrem Angebot deutlich höher: Sie veranschlagte bei der Verwaltung ganzer Objekte ein Honorar von 10% der inkassierten Bruttomietzinse und bei Verkäufen eine Provision von 2% des Kaufpreises, bei Liegenschaftsanteilen sogar je 5% von Käufer- und Verkäuferseite.³⁹⁹ Nach Einflussnahme des Kuratoriumsvorsitzenden Maurer über die Creditanstalt akzeptierte die „Österreichische Realitäten AG“ jedoch die Vertragsbedingungen der „Eigenhaus Betriebsgesellschaft“, die neben der Hälfte der Wiener Liegenschaften auch die der Bundesländer zur Verwaltung und Verwertung übernahm, während die „Österreichische Realitäten AG“ bezüglich der anderen Hälfte der Wiener Liegenschaften beauftragt wurde.⁴⁰⁰

Nach Vertragsabschluss mit den beiden Realitätenkanzleien zeigte die Praxis, dass in jenen Fällen, in denen die Sammelstellen die Minderheit der Liegenschaftsanteile besaß, die Verwaltung in den Händen der Mehrheit bleiben musste, die beiden Gesellschaften aber die Überwachung dieser Verwalter besorgen mussten. Deswegen wurden die Verträge dahingehend ergänzt, dass sie in diesen Fällen 8% vom Nettoeingang des Mietanteiles der Sammelstellen erhielten.⁴⁰¹

Die Anbahnung der Verkäufe der Liegenschaften durch Annoncen in der „Wiener Zeitung“, im „Neuen Österreich“ und in der „Gemeinde“, in monatlichen Gruppen von je zehn Fällen, sowie die Verkaufsverhandlungen führten die Sammelstellen jedoch selbst durch.⁴⁰²

Bezüglich der in Verwaltung der beiden Gesellschaften stehenden Häuser bekamen sowohl die „Eigenhaus“ als auch die „Österreichische Realitäten AG“ Anweisungen von den Sammelstellen, bei Freiwerden von Wohnungen Mietverträge mit Juden abzuschließen, die entweder wieder nach Österreich zurückgekehrt waren oder 1938 ihre Wohnungen verloren hatten, aber mangels einer gesetzlichen Rückstellungsmöglichkeit

399 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/6“, 6. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 30. Jänner 1959, Österreichische Realitäten AG an Weis, 19. Jänner 1959.

400 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/7“, 7. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 17. April 1959, Punkt 4 der Tagesordnung.

401 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/8“, 8. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 27. Juli 1959, Punkt 8 der Tagesordnung.

402 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/7“, 7. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 17. April 1959, Punkt 6 der Tagesordnung.

in schlechteren Quartieren leben mussten. Die Sammelstellen erstellten in Zusammenarbeit mit der IKG Listen mit den in Frage kommenden Personen.⁴⁰³

Nach dem 1. Jänner 1967, als das unbewegliche Vermögen der Sammelstellen nur noch aus wenigen Liegenschaften bestand, wurden diese restlichen Vermögenswerte von den Sammelstellen selbst verwaltet.⁴⁰⁴

Aus einem Gesamtrechnungsabschluss für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis zum 15. Oktober 1971 geht hervor, dass beiden Sammelstellen Objekte im Wert⁴⁰⁵ von öS 54,144.942,33 rückgestellt worden waren. Aus dem Vergleich von Rückstellungsanträgen, die wiederum zu einem großen Teil aus Ansprüchen auf Liegenschaften stammten, hatten die Sammelstellen öS 100,172.948,44 eingenommen.

Aus Erträgen der Liegenschaften konnten die Sammelstellen nach den Abrechnungen mit den Finanzlandesdirektionen beziehungsweise mit den beiden Realitätengesellschaften insgesamt öS 4,107.360,26 lukrieren.⁴⁰⁶

1.3.1 Die Schätzungen der Liegenschaften

Die Praxis, Liegenschaften schätzen zu lassen, verfolgten die Sammelstellen schon seit ihrer Anfangszeit, als sie bei Veräußerungen von in Verwaltung der Finanzlandesdirektionen stehenden Liegenschaften lediglich ein Mitsprache- und Zustimmungsrecht hatten. Diese Stellungnahmen wurden aber durch die Weigerung der Finanzämter, die Einheitswerte der Liegenschaften bekannt zu geben, behindert: Eine solche Bekanntgabe hätte ihrer Meinung nach nicht den Status einer Auskunft im Sinne des § 6 AuffOG. Außerdem wäre sie zur Beurteilung der Frage, ob den Sammelstellen ein Rückstellungsobjekt zustünde, irrelevant⁴⁰⁷. Auch das mit

403 Archiv der „Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“, Ordner „Korrespondenz mit den Sammelstellen 1962“, Krell an Weis, 3. Juli 1962.

404 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 23.

405 Berechnet nach den Verkaufserlösen.

406 Archiv der „Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“, Ordner „Korrespondenz mit den Sammelstellen 1971“, Gesamtrechnungsabschluß vom 1. Jänner 1958 bis 15. Oktober 1971.

407 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 1/1“, BMF allgemein bis Ende 1965, Finanzamt für den III. und XI. Bezirk an die Sammelstelle A, 25. Juni 1958.

diesem Problem von den Sammelstellen konfrontierte BMF lehnte eine Bekanntgabe der Einheitswerte ab, da nach „herrschender Rechtslehre und Praxis“ Verhältnisse eines Steuerpflichtigen nur mit dessen Zustimmung offenbart werden dürften. Wenn auch in diesen Fällen ehemals deutschen Eigentums der steuerpflichtige Eigentümer Republik Österreich heiße, müsste die ausdrückliche Zustimmung jener Dienststelle eingeholt werden, der die wirtschaftliche Verwaltung der Liegenschaft obliege, wobei darauf hingewiesen wurde, dass sich eine Mitteilung im Hinblick auf eine erst nach § 3 des AuffOG durch ein Gesetz festzulegende Anspruchserhebung der Sammelstellen nachteilig auswirken könnte.⁴⁰⁸ Damit war die Frage berührt, ob die Sammelstellen nach dem AuffOG 1957 bereits Eigentümer dieser Liegenschaften geworden waren. Auf Grund des Steuergeheimnisses stand nämlich ausschließlich dem grundbücherlichen Eigentümer das Recht zu, Steuerauskünfte wie Einheitswerte einzuholen, die darüber hinaus nach Ansicht des BMF nicht unter die Auskunftspflicht des § 6 AuffOG⁴⁰⁹ fielen. Das BMF befürchtete daher bei einer Bejahung der Eigentumsfrage der Sammelstellen, dass einer erst zu regelnden Abwicklung der Übertragung im Sinne des § 3 AuffOG vorgegriffen werden würde.

Geschäftsführer Georg Weis behalf sich daher mit Schätzungen der Liegenschaften. Dieses Vorgehen hatte sich als notwendig erwiesen, da andernfalls die Verwertung bedeutend verzögert worden wäre. Auch nach einer endgültigen Eigentumsübertragung konnten Monate bis zu einer Inbetriebnahme im Grundbuch vergehen, von der die Finanzämter eine Bekanntgabe des Einheitswertes abhängig machten.

Für die Ermittlung der Verkaufspreise der Liegenschaften, die auch als Basiswert für die Vergleichsbeträge herangezogen wurden, beauftragten die Sammelstellen einen kleinen Kreis von Sachverständigen. Regie-

408 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 237.750-34/58, Abt. 8 an Abt. 34, 25. September 1958.

409 Nach dieser Bestimmung stand den Sammelstellen das Recht zu, neben einer Einsicht in die Vermögensanmeldungen nach der VEAV (BGBl 1946/166) auch Auskünfte aus Akten zu verlangen, die über behauptete Entziehungstatbestände bestanden. Die Behörden konnten dieser Verpflichtung durch Einsichtgewährung in ihre Akten, Register und sonstige Geschäftsbehelfe entsprechen. Bei einer Bekanntgabe von Einheitswerten handelte es sich jedoch nach Ansicht des BMF nicht um Entziehungstatbestände, sondern um Mitteilungen aus Steuerakten.

rungsrat Wilhelm Krell von der IKG Wien, Kuratoriumsmitglied der Sammelstelle A, machte zunächst Hans Weidisch, einen Schätzmeister der Realitäten für die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, namhaft, der auch als Sachverständiger für die IKG Wien tätig gewesen war.⁴¹⁰ Nachdem sich aber die Fertigstellung seiner Gutachten infolge baldiger Arbeitsüberlastung verzögerte, nannte Krell zwei weitere Schätzmeister, Dipl.-Ing. Johann Pichler und Dipl.-Ing. Siegfried Drill.⁴¹¹ Dazu kamen noch Dipl.-Ing. Karl Mühlberger, KR Otto Spitzkopf und Dipl.-Ing. Dr. Ewald Bing.

Im April 1959 fassten die beiden Kuratorien den Beschluss, die Liegenschaften jeweils von zwei Sachverständigen schätzen zu lassen, aus deren Angaben ein Durchschnittswert ermittelt wurde.⁴¹²

Wie den Schätzgutachten, welche den Anspruchs- und Verkaufsakten beiliegen, zu entnehmen ist, waren die verglichenen beziehungsweise rückgestellten Liegenschaften und Liegenschaftsanteile meist von eher geringem Wert. Selten überschritt ein Schätzgutachten im Einzelfall die Summe von öS 200.000,-. Das eingenommene Gesamtvermögen der Sammelstellen setzte sich daher, gemessen am Liegenschafts- und Betriebsvermögen, aus einer großen Zahl relativ geringer Einzelpositionen zusammen:⁴¹³ Dies lässt den Schluss zu, dass bezüglich großer wertvoller Objekte, falls die Ebeneinschränkung des Dritten RStG dies nicht verhindert hatte, schon Rückstellungsverfahren geführt worden waren.

Vor Beginn der Vergleichsverhandlungen holten die Sammelstellen die Zustimmung der vergleichsbereiten Antragsgegner zu einer auf Kosten der Sammelstellen durchzuführenden Schätzung ein. Diese Schätzungen waren

410 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/7“, 7. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 17. April 1959, Punkt 6 der Tagesordnung.

411 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/9“, 9. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 28. Oktober 1959, Beschlüsse, S. 3.

412 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/7“, 7. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 17. April 1959, Punkt 6 der Tagesordnung.

413 Die ebenfalls in die Datenbank aufgenommenen, 1938 von der VVSt ermittelten Schätzwerte sowie der dem Geschädigten ausbezahlte Kaufpreis können nicht statistisch erfasst werden, da verwertbare Angaben nur in einem Teil der Akten vorhanden sind. Der dem Geschädigten zugekommene Kaufpreis war für die Sammelstellen nur hinsichtlich der Vergleichsberechnung betreffend Liegenschaften relevant, da diese Summe vom Vergleichsbetrag in Abzug gebracht wurde. Nicht ermittelt wurde der Kaufpreis im Fall von Geschäftsvergleichen.

jedoch unpräjudiziell hinsichtlich des Rechtsstandpunktes der Sammelstellen.⁴¹⁴ In fast allen bekannt gewordenen Fällen stimmten die AntragstellerInnen dieser Vorgangsweise zu.

Wichen die Schätzsummen der beiden Sachverständigen erheblich voneinander ab, wurde in den meisten Fällen ein zusätzliches Gutachten von einem dritten Sachverständigen eingeholt.

Als besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang der Unterschied zwischen den Schätzungen von Dipl.-Ing. Pichler und Ing. Weidisch hervorzuheben. Auf diese Diskrepanzen angesprochen, erklärte Weis, dass er beide Schätzmeister für „integer und erfahren“ halte, die Schätzungen aber ohnehin wegen der besonders in Wien stark schwankenden Grundstückspreise nur „einen Fingerzeig“ geben könnten. Weis gab zu bedenken, dass er sich jeden einzelnen Fall genau ansehe und bei „besonderen Umständen“ Rücksprache pflege. Er würde sich aber stets an die höhere Schätzung halten, und wenn diese längere Zeit zurückliege, schlage er bei den Verkaufsverhandlungen 10% bis 20% auf. Den Sammelstellen gelinge es „ja auch meistens“, mehr zu erzielen als die Schätzsumme.⁴¹⁵

2. Hypotheken

Georg Weis wies in seinem Schlussbericht darauf hin, dass die Suche nach unbeanspruchten Hypotheken „einen Aufwand erfordert hätte, der in keinem Verhältnis zu dem möglichen Ergebnis gestanden“ wäre.⁴¹⁶

Tatsächlich hatte die Erhebungsabteilung der Sammelstelle A viel Energie aufgewendet, um Hypotheken ausfindig zu machen: Nach einem Bericht Oskar Weigls an Georg Weis vom Juli 1960 wären aus den „Arisierungsakten“ beziehungsweise Vermögensverzeichnissen ungefähr 5.000 Hypotheken erfasst und vermerkt worden. Die in den Vermögensverzeichnissen gemachten Angaben hätten sich jedoch in den meisten Fällen als so ungenügend erwiesen, dass eine Auffindung in den Grundbüchern unmöglich gewesen wäre. Nur in einigen 100 Fällen von diesen 5.000 sei eine Identifizierung gelungen. Bei einer Durchsicht der Grundbücher

414 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6959.

415 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 5, „Auswanderungsfonds Böhmen Mähren“, Weis an Biro, 27. Juli 1960.

416 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 11.

habe sich jedoch herausgestellt, dass diese Hypotheken bereits alle gelöscht worden waren. Lediglich in drei Fällen⁴¹⁷ konnten die Erhebungen erfolgreich abgeschlossen und an die Rechtsabteilung weitergeleitet werden.⁴¹⁸

Da die Hypotheken auf diese Weise nicht systematisch erfasst werden konnten, startete die Sammelstelle A einen letzten Versuch, die Hypothekarschuldner im Burgenland, wo sich auf Grund der Vollständigkeit der Unterlagen die besten Erhebungsergebnisse gezeigt hatten, durch Inserate in den Gemeindezeitungen zu erfassen.⁴¹⁹ Doch auch diese Bemühungen stellten sich letztlich als Fehlschlag heraus, da kein einziger Geschädigter ausfindig gemacht werden konnte.⁴²⁰

Die Finanzlandesdirektionen übertrugen den Sammelstellen zahlreiche Hypotheken durch Feststellungsbescheide.⁴²¹

Diese Übertragungen gestalteten sich allerdings schwieriger als bei den Liegenschaften, da es in nicht wenigen Fällen vorkam, dass ein Abwesenheitskurator zwecks Deckung seiner Kosten die Forderung bereits eingekassiert hatte. Die restliche Summe kam dann auf ein zu Gunsten des Pflschaftsgerichtes gesperrtes Sparbuch, um dessen Freigabe sich die Sammelstellen erst bemühen mussten.⁴²²

Den Sammelstellen gelang es zwar nur in den seltensten Fällen, Hypotheken selbst zu beanspruchen, demgegenüber mussten sie rückgestellte Liegenschaften mit den darauf lastenden Hypotheken übernehmen. Bei der Übertragung einer Liegenschaft durch einen Feststellungsbescheid übernahmen die Sammelstellen diese ja mit allen Rechten und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten, Nutzungen und Lasten. Wenn sie diese Liegenschaft veräußerten oder an den geschädigten Eigentümer

417 Es handelte sich dabei um Hypotheken im Werte von öS 1000,-; 247,- und 211,47.

418 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Arbeitsplan 1960, Weigl an Weis, 26. Juli 1960.

419 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/10“, 10. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 8. März 1960, Punkt 1/b der Tagesordnung.

420 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „M 4“, Arbeitsplan 1960, Weigl an Weis, 26. Juli 1960.

421 Siehe dazu das Kap. „Der Fall Heinrich Hüttner“.

422 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „J 41“, Hypothekenabgabe betreffend Wohnhauswiederaufbaufonds, RA Perl für die Sammelstellen an das Zentralfinanzamt, 4. Juni 1962.

übertragen, so erlosch gemäß § 1408 ABGB nicht ohneweiters die persönliche Schuld der Sammelstellen. Zwar sollte diese Bestimmung die private Schuldübernahme, der der Hypothekargläubiger zustimmen musste, erleichtern, indem sie vorsah, dass bei Übernahme eines Pfandrechtes durch den Erwerber eine Schuldübernahme in Form einer fingierten Willenserklärung dann anzunehmen sei, wenn der Veräußerer den Gläubiger zur Annahme des neuen Schuldners schriftlich aufgefordert und dieser sie nicht binnen sechs Monaten verweigert hatte. Gerade bei den geschädigten Eigentümern und deren Rechtsnachfolgern hatte der Gläubiger aber allen Grund, die Sammelstellen nicht aus der persönlichen Haftung zu entlassen, da die Übernehmer meist ihren Wohnsitz im Ausland hatten, während die Sammelstellen zur jederzeitigen Exekution im Inland zur Verfügung standen.⁴²³ Da aber die seitens der Sammelstellen an die Abt. 34 des BMF herangetragene Forderung nach einer Sonderregelung, wie sie in Deutschland eingeführt worden war, ungehört blieb, zahlten die Sammelstellen diese Hypothekarschulden.⁴²⁴

Es entspann sich jedoch eine Diskussion darüber, ob die Finanzlandesdirektionen auch auf Liegenschaften lastende Hypotheken mit übertragen sollten, die bereits zur Gänze bezahlt waren und wo(daher) keine Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers zur vorbehaltlosen Löschung bestand.⁴²⁵ Vor allem in der Anfangszeit wollten sich die Sammelstellen ein Entscheidungsrecht über eine Löschung wegen einer allfälligen Wahrung des Ranges selbst vorbehalten, da es dem Grundbucheigentümer zugleich mit der Löschung freistand, die Anmerkung zu erwirken, dass die Eintragung eines neuen Pfandrechtes im Rang und bis zur Höhe des gelöschten Pfandrechtes binnen drei Jahren vorbehalten bleibe.⁴²⁶ Auf diese Weise hätten die Sammelstellen bei Bedarf an flüssigen Geldmitteln günstige Hypotheken auf die bereits in ihrem Besitz befindlichen Liegenschaften aufnehmen können.

423 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 1/1“, BMF allgemein bis Ende 1965, Weis an Klein, 16. Oktober 1958.

424 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/7“, 7. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 17. April 1959, Punkt 1/b der Tagesordnung.

425 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 1/3“, Hypotheken, Abt. 33 BMF an das Kuratorium der Sammelstelle A, Zl. 225.989-33/58, 11. April 1958.

426 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „D 1/1“, BMF allgemein bis Ende 1965, Weis an das BMF, 28. November 1958.

Bei den Ansprüchen nach dem Dritten RStG stellten sich diese Probleme seltener und wenn, dann nur bei Naturalrestitutionen. In die den Vergleichsverhandlungen mit den Antragsgegnern zu Grunde liegenden Schätzungen einer Liegenschaft wurden Hypotheken nicht mit einbezogen.

3. Geschäfts- und Betriebsvermögen

3.1 Die Ausforschung der entzogenen Geschäfte und Betriebe

Bei der Ausforschung von entzogenem Betriebsvermögen schlugen die Sammelstellen zunächst denselben Weg ein, den sie bezüglich der Recherche von Liegenschaften gewählt hatten. Sie legten eine Kartei an, die in erster Linie auf den Vermögensanmeldungen beruhte. Eine Vervollständigung dieser Kartei erfolgte durch die Einarbeitung der den Akten des Oberfinanzpräsidenten, den Deportationsakten und den Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung entnommenen Informationen. Das Ziel war die Erfassung aller in den Akten aufscheinender Betriebe, egal ob das Geschäft „arisiert“ oder, wie in vielen Fällen, liquidiert worden war. Um von vornherein alle jene entzogenen Betriebe ausschließen zu können, die schon Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens gewesen waren und damit wahrscheinlich nicht mehr in die Anspruchsberechtigung der Sammelstellen fallen würden, wurde eine Gegenprüfung an Hand der Akten der Rückstellungskommissionen vorgenommen. Eine Abgleichung erfolgte vorerst allerdings lediglich auf der Basis der Bescheidsammlung,⁴²⁷ die nur einen Teil der geführten Rückstellungsverfahren beinhaltete.⁴²⁸ Zusätzlich wurden in diesem ersten Arbeitsschritt die von den Verfolgten oder deren Erben bei den Finanzlandesdirektionen verspätet eingebrachten Vermögensanmeldungen nach Art 26 Abs 2 StV durchgesehen, da diese natürlich einen geringeren Umfang hatten und aus der Erfahrung

⁴²⁷ Diese ersten Recherchen waren sehr unvollständig, da zum Beispiel die Betriebsvermögen jener Geschädigten, die in einem anderen Fall des ihnen entzogenen Vermögens bereits ein Rückstellungsverfahren angestrengt hatten, ohne weitere Prüfung ausgeschieden wurden. Die Sammelstelle nahmen dabei an, dass ein Geschädigter nicht nur Teile seines entzogenen Vermögens geltend gemacht hatte. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 3 „Arbeitsplan 1960“, Arbeits- und Organisationsvorschlag 1960, S. 31.

⁴²⁸ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 3 „Arbeitsplan 1960“, Arbeits- und Organisationsvorschlag 1960, S. 31.

geschätzt werden konnte, dass ungefähr doppelt so viele fristgerechte wie verspätete Anmeldungen vorliegen würden. Eine Durchsicht auch dieser Anmeldungen hatte sich als notwendig erwiesen, da die Vermögenswerte jener Verfolgten, die Österreich vor dem 20. Juni 1938, der Frist zur Abgabe der Vermögensanmeldungen, verlassen hatten, von der Vermögensverkehrsstelle nicht erfasst worden waren. Als ein erstes Ergebnis lag nun eine Kartei vor, die das vermutlich noch nicht rückgestellte und nicht beanspruchte Betriebsvermögen beinhaltete. Zu dieser Zahl mussten außerdem jene Betriebe hinzugezählt werden, die möglicherweise erst auf Grund der Durchsicht der rechtzeitig eingebrachten Anmeldungen nach Art 26 Abs 2 StV entdeckt werden würden, sodass eine erste Schätzung von ungefähr 12.000 Betrieben ausging, bezüglich derer noch weitere Nachforschungen anzustellen wären.⁴²⁹ Die Zahl von 12.000 angenommenen unbeanspruchten Betrieben hätte noch durch Einsichtnahme in weitere Akten, zum Beispiel in Handelsregister, „Arisierungs“- und Abwicklungsakten, verifiziert werden müssen, was einen immensen Arbeitsaufwand bedeutet hätte.⁴³⁰ Außerdem sollten in diesem Arbeitsschritt die näheren, für die erfolgreiche Geltendmachung eines Rückstellungsanspruchs wesentlichen Details der Entziehung erfasst werden. Die Sammelstellen suchten zwecks Minimierung des Arbeitsaufwandes daher dringend nach einer Möglichkeit, diese geschätzte Zahl zu verringern, von der angenommen wurde, dass ohnehin ein Großteil nicht unter ihre Anspruchsberechtigung fallen würde.⁴³¹ Eine effektive Lösung bot sich, unter Außerachtlassung der bisher angelegten Kartei, durch die Abgleichung der im Archiv der Vermögensver-

429 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 3 „Arbeitsplan 1960“, Arbeits- und Organisationsvorschlag 1960, S. 32.

430 Allein für diese erste ungenaue Bestandsaufnahme mussten bereits 121.345 Karteikarten beziehungsweise Akten durchgesehen werden. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 3 „Arbeitsplan 1960“, Arbeits- und Organisationsvorschlag 1960, S. 31.

431 Im Zuge der Ausforschung der entzogenen Liegenschaften wurde die Erfahrung gemacht, dass lediglich 8% der in einer ersten groben Recherche an Hand der Grundbücher ermittelten Liegenschaften tatsächlich einen Rückstellungsanspruch begründeten. Umgelegt auf das Betriebsvermögen hätte dies bedeutet, dass von den 12.000 in der ersten Phase recherchierten Geschäften, nur 960 zu einem Rückstellungsanspruch führen würden. Tatsächlich war der Prozentsatz im Fall des Betriebsvermögens noch etwas niedriger anzusetzen. Insgesamt konnten lediglich 683 Geschäfte erfolgreich beansprucht werden. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 3 „Arbeitsplan 1960“, Arbeits- und Organisationsvorschlag 1960, S. 37.

kehrsstelle vorhandenen, getrennt nach Handel, Gewerbe und Industrie geführten 16.300 „Arisierungsakten“ mit der ebenfalls von der Vermögensverkehrsstelle angelegten Abwicklerkartei, die alle 9.071 liquidierten Betriebe angeblich vollständig umfasste. Nach Ausscheidung der abgewickelten Betriebe, von denen ja lediglich der noch in Österreich vorhandene Abwicklungserlös beansprucht werden konnte, mussten jene Betriebe übrig bleiben, die „arisiert“ worden waren. Die Sammelstellen nahmen an, dass sich durch diese Vorgangsweise die Zahl auf etwa 7.000 erfasste Betriebe verringern ließe. Alle weiteren Erhebungen hätten daher nur noch an Hand dieser 7.000 statt 12.000 entzogenen Unternehmen erfolgen müssen.

Ob dieser Vorschlag des für die organisatorische Vorgehensweise zuständigen Mitarbeiters der Sammelstellen auch wirklich angenommen wurde, kann dem erhaltenen Aktenmaterial nicht entnommen werden, da nach Abschluss der Ausforschungsarbeiten zahlreiche Hilfskarteien mit Zustimmung des Finanzministeriums vernichtet wurden.⁴³² Für eine Annahme spricht jedoch, dass Georg Weis in seinem Schlussbericht die Durchsicht der 16.300 „Arisierungsakten“ explizit erwähnte⁴³³ und außerdem die ungefähr 7.000 angelegten Karteikarten erhalten geblieben sind.⁴³⁴ Die zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsplanes 1960 gültige Fristsetzung, welche als Stichtag der Einbringung von Rückstellungsanträgen den 31. Dezember 1960⁴³⁵ vorgesehen hatte, hätte auch kaum Zeit raubende Recherchen an Hand von 12.000 Fällen zugelassen.

Die Erhebungsabteilung der Sammelstellen wählte aller Wahrscheinlichkeit nach die weitere Vorgangsweise, in einem zweiten Schritt jene Unternehmen an Hand der gesamten Rückstellungsakten auszuschneiden, die schon Inhalt eines Rückstellungsverfahrens gewesen waren, das auch zu einer Rückstellung geführt hatte. Bei Fällen, in denen das Verfahren mit einer Abweisung wegen mangelnder Legitimation nach dem Dritten RStG oder wegen Fristversäumnis geendet hatte, wurde jedoch eine Anspruchsberechtigung der Sammelstellen angenommen und weitere Nachforschungen wurden veranlasst.

432 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 301.212-34/64, „Sammelstellen, Verwahrung des Archivmaterials“.

433 Georg Weis, Schlußbericht, 1957–1969, S. 10.

434 Die nach Bundesländern und Bezirken geordnete Kartei befindet sich in ÖStA AdR, BMF, innerhalb des Bestandes „Sammelstellen“. Eine überschlagsmäßige Berechnung ergab, daß die Kartei ungefähr 7.000 Karteikarten umfassen dürfte.

435 § 1 3. Nov. AuffOG, BGBl 1959/306.

Ob letztendlich auch Unternehmen von Frühhauswanderern erfasst werden konnten, die nicht in den Akten der Vermögensverkehrsstelle aufschienen, kann nicht mit Sicherheit geklärt werden. Es ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Erhebungsabteilung auch im Fall der Geschäfte, so wie es bei den Liegenschaften geschehen war, alle Anmeldungen nach Art 26 Abs 2 durchgesehen hatte und gegebenenfalls eine Ergänzung der zur Weiterbearbeitung vorgesehenen Fälle erfolgte. Das Bestehen einer Kartothek aller Anträge nach Art 26 Abs 2 StV spricht zumindest für diese Annahme.⁴³⁶ Weiters erfolgte auch eine Überprüfung der insgesamt 29.000 Akten der Treuhandgesellschaften, welche die Oberaufsicht über die zu liquidierenden Betriebe geführt hatten.⁴³⁷ Welches Ziel damit verfolgt wurde, bleibt unklar, da die Sammelstellen Abwicklungserlöse ohnehin nicht von den Gesellschaften beanspruchen konnten, sondern diese Ansprüche beim Finanzministerium, das die Verwaltung der Erlöse übernommen hatte, geltend machen mussten. Bei der verbleibenden Gruppe musste im Anschluss geprüft werden, ob das gegenständliche Unternehmen überhaupt noch existierte. Dies erfolgte zum Teil mittels Adressbüchern, Branchenverzeichnissen, Unterlagen der Innungen und dem Handelsregister.⁴³⁸ Darüber hinaus erschien es notwendig, auch Erhebungen vor Ort anzustellen. Im Gegensatz zu den Liegenschaften, die eine derartig aufwändige Vorgehensweise nicht erforderten, musste die Identität des entzogenen mit dem vorhandenen Betrieb geprüft werden. Ein „Ariseur“ konnte ja beispielsweise den Standort des Unternehmens in Folge von Kriegszerstörungen geringfügig verlegt, dennoch aber Kundenstock und Waren übernommen haben, sodass ein Rückstellungsanspruch gegeben wäre. Ebenso musste festgestellt werden, ob das Unternehmen seit der Entziehung die Branche gewechselt hatte oder noch in seiner ursprünglichen Form bestand. Diese Überlegungen führten dazu, dass nach Angaben von Geschäftsführer Weis „ganz Wien straßenweise besichtigt wurde“.⁴³⁹ Nach Abschluss der geschilder-

436 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 301.212-34/64, „Verwahrung des Archivmaterials“.

437 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 10.

438 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 3 „Arbeitsplan 1960“, Arbeits- und Organisationsvorschlag 1960, S. 38.

439 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 4/1 „Korrespondenz mit Dr. Kapralik“, Weis an Kapralik, 21. September 1961. Die Besichtigungen wurden größtenteils von einem eigens dafür abgestellten Mitarbeiter der Sammelstellen, Alfred Heurteur, vorgenommen, der über jeden besichtigten Betrieb einen Bericht verfasste. In vielen Fällen war dieser Bericht die Grundlage für die Weiterverfolgung oder die Ausscheidung des Anspruchs.

ten Arbeiten – der Abgleichung der „Arisierungsakten“ mit der Abwicklerkartei, der Durchsicht der Rückstellungsakten, der Abwicklungsakten und wahrscheinlich auch der Anmeldungen nach Art 26 Abs 2 StV sowie der Recherche vor Ort – verblieben nur noch 1.017 Unternehmen, bezüglich deren eine aufrechte „Arisierung“ mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte. Hinsichtlich dieser 1.017 Betriebe wurden so genannte „Meldungen“⁴⁴⁰ erstellt. Die Mitarbeiter der Sammelstellen hatten nunmehr die Aufgabe, anhand von genauen Recherchen in den „Arisierungsakten“, Gewerbeakten und Handelsregisterauszüge den Ablauf der Entziehung zusammenzufassen. Die weitere Bearbeitung der Meldungen erfolgte durch die Rechtsabteilung, deren Mitarbeiter einerseits die noch fehlenden Informationen im Einzelfall beschafften und andererseits versuchten, mit den aus den Akten ermittelten derzeitigen Besitzern Kontakt aufzunehmen. Die Antragsgegner sollten innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Wochen die Möglichkeit erhalten, eventuelle Beweise, die geeignet waren, eine „Arisierung“ zu widerlegen, vor Einbringung eines Rückstellungsantrages vorzulegen. Die persönliche Kontaktaufnahme mit den Antragsgegnern hatte den Vorteil, dass die Sammelstellen Informationen über außergerichtliche Vergleiche erhielten und sonstige für die Beurteilung der Verfahrensaussichten wesentliche Details erfuhren, die unter Umständen die Einbringung eines Rückstellungsantrages untunlich erscheinen ließen.

Die Ausforschungsarbeiten dürften im Sommer 1960⁴⁴¹ beendet gewesen sein, wobei Weis verschiedentlich erklärte, dass „wenn nicht 100%, so doch weit über 90%“⁴⁴² des unbeweglichen Vermögens erfasst worden seien. Tatsächlich konnte in den über 1.000 im Zuge der Projektrecherchen bearbeiteten Akten nur ein Fall gefunden werden, in welchem ein Geschäft erst auf Grund einer vertraulichen Mitteilung erfasst werden können.⁴⁴³

440 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969. Die Meldungen sind noch erhalten, sie werden innerhalb des Bestandes Sammelstelle aufbewahrt. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstelle, Ordner 1–9 „Meldungen Handel 1–1017“.

441 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/6, „6. ordentliche Kuratoriumssitzung SA B“, 3. Oktober 1960.

442 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 8 „Korrespondenz Krell“, Weis an Krell, 21. Februar 1962 oder Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 20.

443 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 20.018.

3.2 Die Beanspruchung von entzogenen Geschäften und Betrieben

Durch die Methode, die Gegner vorerst zu einem Gespräch einzuladen, konnte ein nicht unerheblicher Kostenaufwand, der mit der Einbringung von Rückstellungsanträgen verbunden gewesen wäre, vermieden werden. Die Sammelstellen hatten von vornherein die Absicht, Betriebsansprüche zu vergleichen, da eine Weiterführung des restituierten Betriebes unmöglich gewesen wäre beziehungsweise durch die Bestellung von Verwaltern beträchtliche Kosten verursacht hätte. Abgesehen von einigen „radikalen Fällen“,⁴⁴⁴ wie Weis sie nannte, hatten auch die Antragsgegner in den allermeisten Fällen nicht die Absicht, ein kostspieliges Rückstellungsverfahren zu riskieren und erklärten sich daher zu außergerichtlichen Verhandlungen mit den Sammelstellen bereit. Im Verlauf dieser ersten Gespräche mit den derzeitigen Betriebsinhabern konnten die Sammelstellen nicht nur deren Vergleichsbereitschaft prüfen, sondern auch in immerhin fast 20% der Fälle feststellen, dass sich die Gegner bereits außergerichtlich mit den Geschädigten verglichen hatten, ein Verzicht seitens der Geschädigten vorlag, sich das Unternehmen in Konkurs befand oder ein Rückstellungsanspruch aus anderen Gründen keine Aussichten auf Erfolg haben würde. In allen diesen Fällen wurde der Anspruch nicht weiter verfolgt, sondern in so genannten „Negativmeldungen“ unter Angabe der Gründe, welche zur Zurücklegung des Anspruchs geführt hatten, abgelegt.⁴⁴⁵ Eine Beanspruchung erfolgte daher nur mehr in 683 der ursprünglich 1.017 Fällen von als entzogen vermuteten Betrieben. Soweit überschaubar, wurden alle diese Betriebsansprüche außergerichtlich verglichen, wobei die Sammelstellen zumeist, um den Ablauf der Frist zur Einbringung von Rückstellungsanträgen zu wahren,⁴⁴⁶ dennoch einen Rückstellungsantrag überreichten und auch den vereinbarten Vergleich gerichtlich protokollieren ließen.⁴⁴⁷

444 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe H 1 „Wochenzeitschrift Berichte und Informationen“, Weis an Redaktion „Berichte und Informationen“, 22. November 1960.

445 Die N-Akten sind noch vorhanden, sie befinden sich innerhalb des Bestandes Sammelstellen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 1–3 „Meldungen Handel N-Akten 1–334“.

446 Verlängerung der Frist durch die 4. Nov. zum AuffOG bis 30. Juni 1961. BGBl 1960/287, Art I.

447 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 9.

Bereits 1960 stellten die Sammelstellen erste Überlegungen an, welche Bemessungsgrundlage der Berechnung der Vergleichssumme zu Grunde gelegt werden sollte. Im Fall der Geschäfte war dies naturgemäß viel schwieriger als bei den Liegenschaften, da die „Ariseure“ oder Nachbesitzer häufig den Geschäftsumfang oder Geschäftsinhalt verändert hatten, sodass eine Bemessungsgrundlage an Hand eines Schätzungsgutachtens nicht in Frage kam. Georg Weis ging dabei davon aus, „daß die Schätzung des Geschäftswertes durch Sachverständige praktisch fast unmöglich sei und ungeheure Kosten verursachen würde“ und zudem „die von den Sachverständigen errechneten Summen, selbst wenn sie sehr wohlwollend zu Gunsten der Gegner aussagen, so groß (wären), daß sie einfach uneinbringlich wären“.⁴⁴⁸

1960 fragten die Sammelstellen bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft an, ob diese bereit wäre, bei der Erarbeitung von Bewertungsgrundsätzen mitzuwirken. Die Kammer lehnte diese Anfrage jedoch „aus grundsätzlichen Erwägungen“ ab.⁴⁴⁹ Obwohl prinzipiell daran festgehalten wurde, auch den Geschäftsvergleichen den damaligen Wert eines Objektes unter Abzug der Investitionen zu Grunde zu legen, ist den Akten zu entnehmen, dass die Sammelstellen in zahlreichen Fällen andere Maßstäbe anlegten, um einen „angemessenen Abgeltungsbetrag“⁴⁵⁰ zu errechnen. In den wenigen Fällen, in welchen der damalige Wert des Betriebes tatsächlich als Bemessungsgrundlage herangezogen wurde – dies geschah vornehmlich bei den einen erheblichen Wert darstellenden Apotheken⁴⁵¹ – musste natürlich dem Gegner ein Anreiz geboten werden, einer vergleichsweisen Regelung zuzustimmen. Einen solchen Anreiz stellte die Gewährung eines 20%igen Vergleichsnachlasses bei sofortiger Vergleichsbereit-

448 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 2 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kapralik, 17. November 1960.

449 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe L 15, „Geschäfte“, Kammer der gewerblichen Wirtschaft an SA A, 17. Oktober 1960.

450 Ebenda.

451 Zum Beispiel ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6.027 (Apotheke „Zum Hl. Georg“ in Himberg) oder ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/2 „2. ordentliche Kuratoriumssitzung SA B“, 16. November 1959 (Apotheke „Zur göttlichen Vorsehung“ in Wien 14) sowie ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 20.019 („St. Georgs Apotheke“ in Wien 22).

schaft und Vorliegen eines klaren Rückstellungsanspruches dar.⁴⁵² Andernfalls hätte der Gegner möglicherweise ein Rückstellungsverfahren riskiert, bei dem er zumindest die Chance gehabt hätte, einer Rückstellung durch die Geltendmachung von Befreiungstatbeständen nach dem Dritten RStG zu entgehen. Bei zweifelhaften Fällen versuchte Geschäftsführer Weis das Prozessrisiko in etwa einzuschätzen, um dann den errechneten Prozentsatz zusätzlich zu den vereinbarten 20% vom Schätzgutachten in Abzug zu bringen. Diese Form der Berechnung liegt fast allen Liegenschaften, aber, wie bereits erwähnt, nur wenigen Betriebe betreffenden Vergleichen zu Grunde.

Ganz allgemein kann festgestellt werden, dass sich die Sammelstellen, in erster Linie Geschäftsführer Weis, der jeden einzelnen Vergleich selbst berechnete oder zumindest die Berechnung genehmigen musste, gegenüber den Antragsgegnern bei Geschäftsvergleichen viel entgegenkommender zeigten als dies bei Liegenschaftsvergleichen üblich war. Eine Reduktion der Vergleichssumme erfolgte vor allem deshalb, weil in vielen Fällen der Rückstellungsanspruch zweifelhaft war, die Berechnung des Wertes eines Unternehmens Schwierigkeiten bereitete und die Sammelstellen einen Geldvergleich unbedingt einer Naturalrestitution vorzogen. Aus finanziellen und organisatorischen Gründen galt es, „eine Sammlung von Hutsalons, Friseurgeschäften und ähnlichen Betrieben“ zu vermeiden.⁴⁵³ Außerdem schätzte Georg Weis Vergleichsforderungen, die der Höhe nach an den Verkehrswert eines Unternehmens herankamen, als politisch undurchführbar ein. Tatsächlich kann am Beispiel damaliger Zeitungsberichte festgestellt werden, dass Rückstellungsforderungen auf Betriebsvermögen in höherem Maß geeignet waren, Ressentiments in der Bevölkerung hervorzurufen, als dies bei Liegenschaften der Fall war. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage der Bewertung von Geschäftsbetrieben diskutiert, da gerade bei Unternehmen ein häufiger Inhaberwechsel stattgefunden hatte, der neue Besitzer also unter Umständen gar nicht wusste, dass er ehemals „arisieretes“ Vermögen erworben hatte.

452 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/4 „4. ordentliche Kuratoriumssitzung SA B“, 7. März 1960 und Mappe B 3/10 „10. ordentliche Kuratoriumssitzung SA A“, 8. März 1960.

453 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/8 „8. ordentliche Kuratoriumssitzung SA B“, 28. November 1960.

Einige der „Ariseure“ machten – vermutlich zum Teil berechtigt – geltend, dass sie im Wege der Vermögensverkehrsstelle lediglich ein leeres Geschäftslokal übernommen hätten.⁴⁵⁴ Aus allen diesen Gründen waren die Sammelstellen offenbar bereit, besondere Vergleichsnachlässe zu gewähren. Geschäftsführer Weis hob diese Tendenz mehrfach hervor: „Von einer rücksichtslosen Geltendmachung unserer Ansprüche kann bestimmt keine Rede sein. Soweit es sich um Geschäfte handelt, habe ich sogar das Gefühl, dass wir in manchen Fällen allzu sehr entgegenkommen,“⁴⁵⁵ „kein Rückstellungspflichtiger kann sich über die Höhe der Vergleichsbeträge in Geschäftssachen beschweren“.⁴⁵⁶ Die Durchsicht der den Anspruchsakten beigelegten Vergleichsberichte bestätigt diese Aussagen: Im Gegensatz zu den Liegenschaftsvergleichen ist es fast unmöglich, ein Vergleichsschema auszumachen, viel zu sehr gingen die Sammelstellen auf die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles ein. Langwierige Vergleichsberechnungen unter Berücksichtigung von Investitionen und seinerzeit bezahltem Kaufpreis nahmen sie zumeist nicht vor. Vielmehr ersuchten sie die Gegner, die Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie Einheitswertbescheide vorzulegen. In vielen Fällen wurden zusätzlich Auskunftsbüros (Detekteien)⁴⁵⁷ beauftragt, nähere Informationen zur Person des Antragsgegners und zum Geschäftsumfang einzuholen. Die Vorgangsweise diente vorrangig der Bestätigung der Angaben des Antragsgegners, außerdem kann den betreffenden Akten entnommen werden, dass zumindest in einigen Fällen die Kenntnis der persönlichen finanziellen Situation des Antragsgegners in der Vergleichsberechnung ihren Niederschlag fand. Wenn auch eine allgemein gültige Formel für die Berechnung von Geschäftsvergleichen offenbar nicht existierte, so ist dennoch feststellbar, dass am häufigsten der durchschnittliche Jahresgewinn der letzten drei Jahre maßgeblich war. Vor allem bei kleineren Betrieben wurde diese Berechnungsform angewandt, wobei dann allerdings der errechnete Betrag als

454 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe H 1 „Wochenzeitschrift Berichte und Informationen.“

455 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 2 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kapralik, 17. November 1960.

456 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/8 „8. ordentliche Kuratoriumssitzung SA B“, 28. November 1960.

457 Beauftragt wurden die beiden Auskunftsbüros „Hermes“ und „Schimmelpfeng“. Siehe ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Akten Liegenschaften/Verkauf“.

Vergleichsvorschlag galt. Ein weiterer Abzug von Investitionen, Kaufpreis oder Vergleichsnachlass erfolgte nicht. Bei größeren Betrieben ermittelten die Sammelstellen den Verkehrswert teilweise an Hand des Umsatzes oder des Einheitswertes, der dann die Grundlage für die Vergleichsberechnung bildete. Als größere Betriebe hervorzuheben sind hier besonders die sieben von den Sammelstellen beanspruchten Apotheken, deren Vergleichserlöse fast ein Drittel der gesamten aus Geschäftsvergleichen resultierenden Einnahmen ausmachten.⁴⁵⁸ Einer dieser Ansprüche war Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens, die Apotheke wurde nach erfolgter Rückstellung verkauft. In allen anderen Fällen verglichen sich die Sammelstellen mit den Gegnern auf der Basis des Verkehrswertes, der nach Auskunft der Apothekerkammer bei kleinen Apotheken 60–80%, bei größeren 100–150% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betrug.⁴⁵⁹ Dennoch wurden auch in diesen Fällen bedeutende Vergleichsnachlässe, weit jenseits der veranschlagten 20%, gewährt.

Tatsächlich kann am Beispiel der ausgewerteten Datenbank festgestellt werden, dass von den 31 verglichenen Ansprüchen auf Betriebsvermögen nur in sechs Fällen das beschriebene Schema eingehalten wurde. 22 Vergleiche wurden gerichtlich protokolliert, hingegen nur neun außergerichtlich geschlossen. Die Ablehnung einer Naturalrestitution der Betriebe scheint auch dadurch ausgedrückt, dass von den 22 gerichtlichen Vergleichen sieben zuvor strittig vor der Rückstellungskommission ausgetragen worden waren, im Anschluss aber trotz positiven Erkenntnisses für die Sammelstellen ein Zahlungsvergleich geschlossen werden konnte.

Das Zitat von Georg Weis, es sei nicht möglich, dass die Sammelstellen eine Sammlung an „Hutsalons und Friseurbetrieben“ anlegen würden, weshalb unbedingt Vergleiche zu vereinbaren seien, veranschaulicht, welche Art von Betrieben die Sammelstellen beanspruchten: Großteils handelte es sich dabei um sehr kleine Geschäfte, Handwerksbetriebe und Gaststätten. Nur sehr selten wurden Vergleiche, die eine Summe von öS 20.000,- übertrafen, abgeschlossen. Davon ausgenommen waren, wie erwähnt, die Apotheken. Während der Aktenrecherche konnte nur ein

458 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 11. Der Erlös aus Apothekenvergleichen betrug öS 5.555.000,-.

459 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/2 „2. ordentliche Kuratoriumssitzung SA B“, 16. November 1959.

Anspruch auf ein wesentlich größeres Betriebsvermögen gefunden werden: Es handelt sich um den Fall einer Wiener Buchhandlung mit Druckplattenerzeugung. Der Vergleich wurde unter Berücksichtigung der schlechten finanziellen Verhältnisse der „Ariseure“ stark reduziert, betrug aber immerhin noch öS 520.000,—.⁴⁶⁰ Dass die Sammelstellen in erster Linie kleine Familienbetriebe beanspruchten, zeigt auch der Umstand, dass, im Gegensatz zu den Liegenschaften, nur wenige Geschäftsanteile den Gegenstand von Vergleichsverhandlungen bildeten: Bezogen auf das Sample der Datenbank bedeutet dies, dass von 61 aufgenommenen Geschäften lediglich 15 anteiliges Vermögen darstellten.⁴⁶¹

Die ausgeforschten Geschäfte befanden sich zu fast 100% in Wien. Innerhalb des gezogenen Samples ließ sich lediglich jeweils ein Betrieb in Niederösterreich und dem Burgenland feststellen.

Dass mangels der Möglichkeit, rückgestellte Betriebe und Geschäfte zu verwalten, tatsächlich in keinem einzigen Fall ein Geschäft in natura restituiert wurde (mit Ausnahme der erwähnten Apotheke), erscheint auch durch die Auswertung der Datenbank verifiziert. Die Sammelstellen erhielten Betriebsvermögen fast ausschließlich durch Vergleiche: Das gezogene Sample umfasst 61 Anspruchsakten betreffend Betriebe, darin sind 31 Vergleiche enthalten, 25 stellten sich nach Gesprächen mit den „Ariseuren“/Nachbesitzern als nicht entzogen heraus und in fünf Fällen wurde zwar ein Rückstellungsantrag eingebracht, dieser aber wegen mangelnder Erfolgsaussichten zurückgezogen.

Jeder errechnete Vergleichsbetrag, der öS 20.000,—⁴⁶² überstieg, musste vor Abschluss des Vergleiches den beiden Kuratorien zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies geschah in Form eines Berichtes, der auch die Berechnungsmodalitäten und die Berechnungsgrundlage der jeweiligen Summe beinhaltete.

Insgesamt erzielten die beiden Sammelstellen aus Geschäftsvergleichen eine Summe von öS 16,702.372,30.⁴⁶³

⁴⁶⁰ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Liegenschaften/Verkauf, Zl. 20.290.

⁴⁶¹ Im Vergleich dazu: Von 284 beanspruchten Liegenschaften, waren 152 Anteilsvermögen und nur 132 Gesamtbesitz. Siehe dazu das Kap. „Liegenschaften“.

⁴⁶² Gemäß § 13 b/i der Geschäftsordnung des Kuratoriums A vom 6. November 1962 und § 15 b/i der Geschäftsordnung des Kuratoriums B vom 10. Oktober 1962. Geschäftsordnungen in ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 1 „Geschäftsordnungen“.

⁴⁶³ Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 11.

3.2.1 Erlöse aus liquidierten Geschäften und Betrieben

Besondere Schwierigkeiten bereitete den österreichischen Behörden die Frage, wie mit den noch vorhandenen Erlösen aus der Liquidation jüdischer Unternehmen umzugehen sei.⁴⁶⁴ Da ein Großteil der jüdischen Betriebe aufgelöst worden war, musste es natürlich im Interesse der Sammelstellen liegen, zumindest die daraus resultierenden Erlöse zu erhalten. Im Folgenden soll daher auf die Anspruchsberechtigung der Sammelstellen auf diese Erlöse eingegangen werden. Es scheint an dieser Stelle aber vorerst sinnvoll, kurz die Verwaltungsabläufe im Zuge der Liquidation zu schildern.⁴⁶⁵

Entsprechend der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens⁴⁶⁶ war die Mehrzahl der jüdischen Betriebe, insbesondere kleinere Unternehmen, die nach Ansicht der NS-Behörden unrentabel schienen, zur Auflösung vorgesehen.⁴⁶⁷ Mit der Auflösung waren so genannte „Abwickler“ betraut worden, welche die Aufgabe hatten, das Firmenvermögen zu realisieren, etwaige Außenstände einzutreiben und eventuell vorhandene Verbindlichkeiten zu tilgen. Die sich aus der Abwicklung der Unternehmen ergebenden Überschüsse wurden, sofern keine Beschlagnahme auf Grund der 11. Verordnung erfolgt war, durch Treuhandinstitute, denen die Kontrolle über die Abwickler oblag, verwaltet. Die Beträge wurden auf Sammelkonten der Vermögensverkehrsstelle, unter Subkonten der betreffenden Treuhandgesellschaft deponiert. Die Verfügung über den Er-

464 Siehe dazu Peter Böhmer: Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, in: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 5), Wien – München 2004, S. 151–249.

465 Zur detaillierten Schilderung der Liquidationsabläufe siehe Böhmer, Die Finanzlandesdirektion, S. 216 ff.

466 VO vom 3. Dezember 1938 GBl. f. d. L. Österr. 633/38.

467 1957 erstellte die Abt. 34 BMF an Hand der Abwicklungskartei eine Statistik bezüglich der liquidierten Betriebe: Insgesamt wurden 9.071 aufgelöst und abgewickelt, davon 8.877 in Wien, 96 im damaligen Niederdonau, 20 im damaligen Oberdonau, 64 in der Steiermark, 11 in Salzburg, 1 in Kärnten und 2 in Tirol. Bei dieser Statistik wurden auch jene Betriebe berücksichtigt, die in Privatwohnungen geführt wurden, dagegen Filialbetriebe nur einfach gezählt. ÖStA AdR, BMF, GZl. 236.467-34/63, Zl. 219.451-34/57, AV vom 30. Oktober 1957.

lös war den ehemaligen Eigentümern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermögensverkehrsstelle gestattet.⁴⁶⁸

Die Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens wurde 1945 im Zuge der Aufhebung der rassistischen NS-Gesetze unwirksam, es erfolgte jedoch keine weitere gesetzliche Regelung, wie das noch von den Abwicklern verwaltete, aus liquidierten Betrieben stammende Vermögen behandelt werden sollte.⁴⁶⁹ 1946 veranlasste das damalige Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung durch Übertragung der Konten der Vermögensverkehrsstelle bei den drei Großbanken Creditanstalt-Bankverein, Länderbank und Gewerbe- und Handelsbank auf Konten des Ministeriums eine Sicherstellung der verbliebenen Beträge.⁴⁷⁰ Damit war die Sache noch nicht erledigt, denn mangels gesetzlicher Bestimmungen musste vorerst einmal festgestellt werden, wer überhaupt für die Verwaltung und Restitution der Vermögen zuständig war. Bereits 1947, im Zuge der ersten Diskussionen um die Behandlung der Abwicklungsüberschüsse, stellte das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung fest, dass die sich nun in Verwaltung des Ministeriums befindlichen Beträge eigentlich nicht als entzogenes Vermögen zu bezeichnen wären, da dem ehemaligen Besitzer ja nur die Verfügungsgewalt über das durch die Veräußerung des Betriebes entstandene Guthaben entzogen worden war, nicht aber das Eigentum daran.⁴⁷¹ In Folge der Aufhebung der Verordnung hätte der Besitzer nun wieder die volle Verfügungsgewalt über sein Eigentum zurückerlangt, eine Zuständigkeit des Ministeriums wäre daher nicht gegeben.⁴⁷² Ganz anders präsentierte sich der Sachverhalt hinsichtlich des entsprechend der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz eindeutig dem Reich verfallenen, also definitiv entzogenen Vermögen. In diesen Fällen war in Folge der Bestimmungen über das deut-

468 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34/63, Zl. 181.327, Hinterlegung der Abwicklungserlöse vormals jüd. Unternehmungen.

469 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 150.304-34/52, Rechtsstellung der Treuhänder f. jüd. Vermögen nach Aufhebung der VO GBl. f. d. L. Österr. 633/1938.

470 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 15.491-1/49.

471 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34/63, Zl. 26.455-1/47 und ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 15.491-1/49.

472 Diese Ansicht wurde auch vom Justizministerium vertreten. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 27568-1/48.

ches Eigentum die Finanzlandesdirektion für die Verwaltung zuständig. Anlässlich der ersten Besprechungen war jedoch deutlich geworden, dass sich zwar in allen Fällen nachvollziehen ließ, welche der vier großen Treuhandgesellschaften – „Donau“, „Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung“, „Laconia“ und „Kreditschutzverband von 1870“⁴⁷³ – die Kontrolle über die Abwicklung innegehabt hatte, die Namen der einzelnen Geschädigten waren aber zumindest zum Teil wegen der Verbuchung der einlaufenden Beträge auf Sammelkonten nicht mehr eruierbar. Grundsätzlich wurden, wie bereits oben erwähnt, alle durch die Auflösung eines Betriebes anfallenden Beträge auf verschiedene, auf die Namen der Treuhänder lautende Subkonten der Vermögensverkehrsstelle verbucht. Diese Subkonten trugen den Anfangsbuchstaben der Namen der Treuhandgesellschaften, also D, L, R und K, wobei eine weitere Unterteilung bezüglich der Verwendung der Beträge durch Beifügung der Nummern 90 und 93 für Abwicklungserlöse und 10 für die anfallenden Kosten der Abwicklung getroffen wurde. Während das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung annahm, dass für die Konten 90 und 93 zumindest mit einiger Mühe und im Fall der Vollständigkeit der Akten der Treuhandgesellschaften ein Großteil der Geschädigten festgestellt werden könnte⁴⁷⁴, schloss es dies bezüglich der so genannten 10er-Konten von vorneherein aus. Die 10er-Konten waren entstanden, da von jedem abgewickelten Unternehmen 10% des Erlöses zur Deckung der Kosten der Abwicklung und Entlohnung der Treuhänder auf besagte Konten überwiesen werden musste. Die Verbuchung der eingehenden Beträge war zwar unter dem Namen der liquidierten Firma erfolgt, die gemeinsame Kontoführung verunmöglichte aber eine nachträgliche Trennung der für ein bestimmtes Unternehmen getätigten Abbuchung.⁴⁷⁵

Die geschilderten Probleme – die Frage der Zuständigkeit und die Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Berechtigten – führten vorerst dazu, dass das Ministerium mangels einer gesetzlichen Grundlage vorschlug, „die Angelegenheit schnell, wenn auch auf vielleicht bestreitbare Weise (zu) regeln.“⁴⁷⁶ Konkret sah der angestrebte Lösungsvorschlag vor,

473 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 48.737-1/47.

474 Ebenda, Zl. 15.491-1/49.

475 Ebenda, Zl. 15.491-1/49.

476 Ebenda, Zl. 26.679-1/47.

die auf den Konten des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verwahrten Beträge „gleichmäßig“ und „ohne unnötige Belastung des Amtsapparates“ zu behandeln.⁴⁷⁷ Den befassten Ministerien war dabei natürlich bewusst, dass ein Teil des Vermögens, nämlich jenes, welches auf Grund der 11. Verordnung beschlagnahmt worden war, als „Rückstellungsguthaben“ zu behandeln wäre und somit unter das Erste RStG fallen würde; sie wollten aber aus Gründen der befürchteten hohen Arbeitsbelastung darauf verzichten, in jedem Einzelfall Überprüfungen anzustellen. Definitiv entzogenes und entsprechend der damaligen rechtlichen Beurteilung als nicht entzogen geltendes Vermögen sollten nach diesem Beschluss gleich behandelt werden und die Auszahlung an sich meldende Geschädigte der Einfachheit halber durch die Banken erfolgen, die dann gleichzeitig die Legitimation der ehemaligen Besitzer/Erben zu prüfen hätten.⁴⁷⁸ Hinsichtlich jener Beträge, bezüglich deren sich keine Berechtigten melden würden, inklusive der nicht differenzierbaren 10er-Konten, stellte das Ministerium in Aussicht, sie dem „Restitutionsfonds“ zu überlassen, wobei es gleichzeitig anregte, eine diesbezügliche Bestimmung in das Fondsgesetz aufzunehmen.⁴⁷⁹

Welche Gründe dazu geführt haben, dass die vorhandenen Abwicklungserlöse dann doch nicht wie angestrebt „gleichmäßig“ behandelt wurden – was letztendlich auch zur Folge hatte, dass eine Unterscheidung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung der Sammelstellen getroffen wurde –, ist den Akten nicht zu entnehmen. In der Folgezeit dürfte eine Teilung der Abwicklungserlöse vorgenommen worden sein; es ist zu vermuten, dass dabei der Hauptteil tatsächlich, wie geplant, ohne weitere Nachforschungen, ob entzogenes Vermögen vorlag oder nicht, unter Verzicht auf ein Rückstellungsverfahren an die Berechtigten ausgefolgt wurde. Bezüglich des anderen, wesentlich kleineren Teiles, von dem nur mit Sicherheit gesagt werden kann, dass Fälle, die unter die 11. Verordnung fielen, ausgeschlossen wurden und die Geschädigten namentlich bekannt waren,⁴⁸⁰ wurden in der Folgezeit langwierige Diskussionen über die bes-

477 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 26.445-1/47.

478 Ebenda, Zl. 15.491-1/49.

479 Ebenda, Zl. 27.730-1/48. Eine gesetzliche Regelung erfolgte erst 1958 durch den § 3a der 1. Nov. AufOG. BGBl 1958/285.

480 Ebenda, Zl. 26.647-1/48.

te Möglichkeit der Sicherung des Vermögens bis zur Beanspruchung durch die Eigentümer geführt. Es tauchte dabei die Idee auf, die ehemaligen Treuhandgesellschaften zu Abwesenheitskuratoren für die geschädigten Eigentümer zu ernennen. Dieser Vorschlag erschien dem Ministerium zwar selbst problematisch, da ja schließlich jene Unternehmen, die damals für die Liquidierung der Betriebe gesorgt hatten, nun als Interessensvertreter der Geschädigten bestellt werden sollten,⁴⁸¹ hatte aber den Vorteil, dass die Treuhandgesellschaften am besten mit der Materie vertraut waren und außerdem über das betreffende Aktenmaterial verfügten. Schließlich vereinbarte das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung mit den Treuhandgesellschaften, die, wie aus der Diskussion ersichtlich, auch noch selbst Vermögen verwalteten, die Unterlagen des Ministeriums durch die Akten der Treuhandgesellschaften zu ergänzen, um anschließend die Anträge auf Ernennung eines Abwesenheitskurators bei Gericht einzubringen. Nach langwierigen Beratungen über die Zuständigkeit des Gerichtes, der organisatorischen Aufteilung der Kuratorenschaft unter die Treuhandgesellschaften und der Bezahlung derselben, vertrat plötzlich das Justizministerium eine völlig geänderte Rechtsansicht und sprach dem Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Einsetzung eines Abwesenheitskurators ab. Das Justizministerium schlug vor, die Erlöse gemäß § 1425 ABGB zu Gunsten der Eigentümer bei Gericht zu hinterlegen.⁴⁸² Tatsächlich hinterlegte das mittlerweile zuständige Finanzministerium fünf Jahre später 1.110 Einzelbeträge unter den Namen der Geschädigten beim Bezirksgericht Innere Stadt. Interessanterweise betraf dies ausschließlich Abwicklungserlöse, die seit der Entziehung auf Konten der Creditanstalt verwaltet worden waren.⁴⁸³ Bei dieser Hinterlegung konnte das Problem der undifferenzierbaren 10er-Konten ausgeklammert werden, es waren lediglich die auf Namen lautenden Abwicklungsüberschüsse betroffen, die außerdem durch die Maßnahmen

481 Wie vom BMVS etwas hilflos eingewendet wurde, war ja außerdem „zu hoffen, daß in der Struktur dieser Treuhandgesellschaften und ihrer leitenden Personen solche Veränderungen vorgenommen wurden, aus denen zu schließen ist, daß sie nicht mehr die NS-Treuhandgesellschaften darstellen.“ ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 26.445-1/47.

482 Ebenda, Zl. 27.561-1/48.

483 Ebenda, Zl. 252.122-34/60, SA A an BMF Abt. 34, 24. März 1960.

des Währungsschutzgesetzes eine 25%ige Kürzung erfuhren.⁴⁸⁴ Wie aus einem späteren Schreiben der Sammelstellen hervorgeht, erreichten die beim Bezirksgericht Innere Stadt hinterlegten Abwicklungserlöse zusammen die Summe von öS 929.895,06. Die Bestellung eines Abwesenheitskurators war nicht erfolgt, da ein diesbezüglicher Antrag, offenbar auf Grund der vom Justizministerium vertretenen Rechtsansicht, 1952 abgewiesen worden war. Bemerkenswert scheint in diesem Zusammenhang auch die relativ geringe Höhe der hinterlegten Summe und die Tatsache, dass ausschließlich auf Konten der Creditanstalt geführte Beträge hinterlegt worden waren, während die Abt. 34 des BMF an anderer Stelle davon berichtete, dass „Guthaben in beträchtlicher Anzahl bei Creditanstalt-Bankverein, Länderbank und Handels- und Gewerbebank erliegen“.⁴⁸⁵ Und noch 1953, ein Jahr vor der Hinterlegung, sprach das Ministerium anlässlich der Beratung über die organisatorische Vorgehensweise davon, die bei Creditanstalt-Bankverein *und* Handels- und Gewerbebank geführten Konten bei Gericht zu hinterlegen.⁴⁸⁶ Für die Annahme, dass geplant war, auch die Konten der Handels- und Gewerbebank gemäß § 1425 ABGB zu hinterlegen, spricht auch, dass das Finanzministerium 1952 von 2.000 Hinterlegungsanträgen ausging.⁴⁸⁷ Ein Jahr später wurde aber nur etwa die Hälfte (nämlich 1.110 einzelne Abwicklungserlöse) tatsächlich hinterlegt. Die geschilderten Vorgänge werfen einige Fragen auf, die an Hand des vorhandenen Aktenmaterials aber nicht restlos geklärt werden können: Denkbar wäre, dass entgegen der ursprünglichen Absicht, alle Erlöse „gleichmäßig“ zu behandeln – also ohne Prüfung, ob ein Verfall nach der 11. Verordnung wirksam wurde –, doch nach weiterführenden Recherchen nur solche Beträge zur Hinterlegung kamen, die sicher nicht als Rückstellungsvermögen zu gelten hatten und deren Besitzer eindeutig identifiziert werden konnten. Diese Theorie scheint auch durch eine Zuschrift der Niederösterreichischen Landesre-

484 Schon 1948 hatte das Finanzministerium festgestellt, daß die Abwicklungsüberschüsse als „Staatsgelder“ zu betrachten seien, daher mit Rücksicht auf die außenpolitische Situation Österreichs „nur“ einer Abwertung von 25% unterliegen sollten. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 26.647-1/48.

485 Ebenda, Zl. 181.327-34/52.

486 Ebenda, Zl. 69.639-34/52.

487 Ebenda, Zl. 181.327-34/52.

gierung bestätigt, die entsprechend dem Behördenüberleitungsgesetz als Nachfolgerin des Reichsstatthalters ebenfalls noch Abwicklungserlöse verwaltete. In der Mitteilung an das Finanzministerium führte die Niederösterreichische Landesregierung eine exakte Trennung der Vermögen in drei Gruppen durch, die schließlich auch die unterschiedliche Behandlung der Guthaben zur Folge hatte: Gruppe I umfasste Vermögen, für welche die Voraussetzungen zur Anwendung der 11. Verordnung gegeben waren, Gruppe II die nichtspezifizierbaren Abwicklungserlöse (10er-Konten und Sammelkonten) und Gruppe III jene Guthaben, die sicher nicht den Bestimmungen der 11. Verordnung unterlegen waren. Die Konten der Gruppen I und II wurden auf das Sammelkonto des Finanzministeriums überwiesen, Teil III hingegen bei Gericht erlegt. Auch die Finanzlandesdirektion und die Buchhaltungsabteilung des Finanzministeriums erwähnten, dass sie in die Akten der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle Einsicht genommen hatten, um festzustellen, ob ein Verfall nach der 11. Verordnung vorläge⁴⁸⁸ beziehungsweise ob die Eigentümer identifizierbar wären, um einen Antrag auf Erlegung bei Gericht zu stellen.⁴⁸⁹

Interessant wird diese Trennung im Zusammenhang mit den beiden Sammelstellen, die 1960 an das Finanzministerium herantraten, um den erblosen Teil der bei Gericht hinterlegten Erlöse zu beanspruchen. Von den 1953 hinterlegten öS 929.895,06,- waren zu diesem Zeitpunkt nur noch etwa öS 31.000,- vorhanden, der Rest war bereits an die Geschädigten ausbezahlt worden. Das Finanzministerium wies den Antrag der Sammelstellen mit der Begründung ab, dass § 3a AuffOG nur die in Verwaltung des Ministeriums stehenden Vermögen umfasse. Bereits 1959 hatte der Leiter der zuständigen Abt. 34, Ministerialrat Gottfried Klein, erklärt, er wolle die Erlöse nicht den Sammelstellen übertragen, da sich immer noch Geschädigte meldeten.⁴⁹⁰ Ein Jahr später, 1960, erklärte er sich für unzuständig. Besonders auffallend ist in diesem Zusammenhang,

488 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34, Zl. 185.946-34/53, FLD Wien an BMF Abt. 34, 31. Juli 1953.

489 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. und Zl. 236.467-34, Dienstzettel Abt. 8 BMF, 15. Oktober 1963.

490 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 16 „CA Verwertung der Wertpapiere“, AV vom 19. Oktober 1959.

dass offenbar der allergrößte Teil jener Geschädigten, deren Abwicklungserlöse bei Gericht hinterlegt worden waren, diese auch tatsächlich behoben haben. Diese Tatsache widersprach allen bisherigen Erfahrungen der Sammelstellen. Für gewöhnlich blieben Werte, an denen über 15 Jahre kein Berechtigter Interesse gezeigt hatte, auch weiterhin unbeanspruch. Die gleiche Ansicht vertrat übrigens auch die Creditanstalt, welche die Sammelstellen auf die bei Gericht hinterlegten Beträge aufmerksam gemacht hatte, da auch sie annahm, „daß der größte Teil dieser Summen bisher von den Gesellschaftern der abgewickelten Firmen nicht in Anspruch genommen wurde.“⁴⁹¹ Den größten Teil der noch vorhandenen Abwicklungserlöse dürften die Sammelstellen dennoch erhalten haben. Jene unter Verwaltung des Finanzministeriums auf Konten der Creditanstalt geführten Abwicklungsüberschüsse, die nicht bei Gericht hinterlegt worden waren, erhielten sie spätestens 1959 zur Gänze ausgefolgt.⁴⁹² Um welchen Betrag es sich dabei handelte, ist den vorhandenen Akten leider nicht zu entnehmen. Nach Auskunft der Bank waren nur in Einzelfällen Beträge aus diesem Sammelkonto an Berechtigte ausgefolgt worden, wobei hier offensichtlich tatsächlich das ursprünglich geplante formlose Vorgehen unter Verzicht eines Antrages nach dem ersten Rückstellungsgesetz zur Anwendung gelangt war.⁴⁹³ Anfang 1960 richteten die Sammelstellen Anfragen an die Treuhandinstitute, ob sich in deren Verwahrung noch Abwicklungserlöse befänden. Dies erscheint insofern verwunderlich, als doch das seinerzeitige Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung langwierige Verhandlungen mit den Treuhandgesellschaften geführt hatte, woraufhin sich diese bereit erklärt hatten, einerseits ihre Akten mit den Aufzeichnungen des Ministeriums ab-

491 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 16 „CA Verwertung der Wertpapiere“, CA an SA A, 12. Oktober 1959. Im Vergleich dazu wurde von den wegen Steuerforderungen entzogenen und schließlich 1960 an die Sammelstellen übertragenen Schmuckgegenständen, nur ein einziger Posten von einem Berechtigten zurückgefordert. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 17/1 „Juwelen, Briefmarken, Wertpapiere Creditanstalt“, Weis an BMF, 5. Dezember 1963, siehe dazu auch Kap. „Die Beanspruchung von Schmuckstücken“.

492 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 16 „CA Verwertung der Wertpapiere“, Creditanstalt-Bankverein an SA A, 5. November 1959.

493 Ebenda, 17. Oktober 1959. Dieses Vorgehen bestätigt auch ein von der Abt. 8 BMF verfasster Dienstzettel: ÖStA AdR, BMF, Abt 34, GZl und Zl. 236.467-34/63, Dienstzettel Abt. 8 BMF, 15. Oktober 1963.

zugleichen und außerdem eventuell noch von ihnen verwaltete Abwicklungserlöse abzuführen.⁴⁹⁴ Die Nachfrage der Sammelstellen ergab, dass die Treuhandgesellschaften tatsächlich noch Abwicklungserlöse in Verwaltung hatten, deren Abführung sie offenbar ohne konkrete Aufforderung nicht in Erwägung gezogen hatten. Es handelte sich hierbei nur noch um kleine Beträge – öS 43.015,- erlagen noch bei der Donau,⁴⁹⁵ öS 75.600,- 2%-Bundesschuldverschreibungen und öS 55.627,-⁴⁹⁶ in bar bei der Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Gesellschaften die Beträge einbehalten hatten, um ihre im Lauf der Jahre angefallenen Honoraransprüche zu decken. Zumindest wurde schon 1947 die Frage der ausstehenden Honorare seitens aller Treuhandgesellschaften zur Sprache gebracht, wobei damals keine Einigung erzielt werden konnte, da das Ministerium die Ansicht vertreten hatte, dass die Honorarforderungen Ansprüche gegen den Auftraggeber Deutsches Reich und nicht gegen das verwaltete Vermögen selbst seien.⁴⁹⁷

Die Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung forderte nun fast ein Viertel der noch verwalteten Vermögen zur Begleichung ihrer Honoraransprüche und war erst nach der Drohung der Einschaltung des Finanzministeriums zur spesenfreien Übergabe bereit.

1963 erhielten die Sammelstellen auch jene Beträge, die bei Länderbank und Gewerbe- und Handelsbank deponiert waren. Wieso diese Übergabe so spät erfolgte, ist nicht geklärt. Diese erfolgte übrigens auch nicht auf Anforderung der Sammelstellen, sondern auf Anfrage der Buchhaltungsabteilung 8, was mit den noch verbleibenden Erlösen geschehen sollte. Es muss also angenommen werden, dass einfach auf einen Teil des Geldes vergessen wurde, da anders nicht zu erklären ist, wieso die hinsichtlich ihrer Herkunft völlig gleichen Beträge, welche auf Konten der Creditanstalt verwahrt worden waren, schon 1959 den Sammelstellen ausgefolgt werden konnten, diese aber nicht. Die Abteilung 34 stellte jedenfalls fest, dass die Beträge, bei denen es sich um insgesamt öS

494 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34/63, Zl. 48.737-1/47.

495 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 14/1 und 2 „Treuhandgesellschaften“, Donau an SA A, 23. Februar 1960.

496 Ebenda, Ges. f. Revision und treuhändige Verwaltung an Weis, 8. März 1960.

497 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 236.467-34/63, Zl. 48.737-1/47.

1,070.632,- handelte, unter § 3a des AuffOG⁴⁹⁸ fallen würden und verfügte die Auszahlung an die Sammelstellen.⁴⁹⁹

1947 bezifferte das BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung den aus liquidierten Firmen stammenden und eventuell an einen „Restitutionsfond“ zu übergebenden Betrag mit öS 5,686.625,-. Welche Summe die beiden Sammelstellen tatsächlich erhielten, kann an Hand des eingesehenen Aktenmaterials nicht festgestellt werden. Eine Aussage zu treffen ist besonders deshalb schwierig, weil die in RM geführten Konten 1947 zum Großteil in 2%-Bundesschuldverschreibungen umgewandelt wurden, die Abwicklungserlöse somit Kursschwankungen unterworfen waren.⁵⁰⁰ Außerdem ist nicht bekannt, welche Summen das Bundesministerium für Finanzen an Berechtigte „formlos“ ausbezahlt hatte und welche Beträge die Sammelstellen aus den im Auftrag des Ministeriums bei der Creditanstalt geführten Konten erhielten.

4. Die Ausforschung und Beanspruchung von Wertpapieren

Abgesehen von den nach dem BRüG beanspruchten, effektiv nach Deutschland versendeten Wertpapieren sowie den Dollarobligationen, den rumänischen und den jugoslawischen Wertpapieren,⁵⁰¹ stellten die Sammelstellen keine Nachforschungen bezüglich erbloser Wertpapiere an.

Die Sammelstellen haben daher nur jene Wertpapiere erhalten, welche ihnen mittels Feststellungsbescheiden oder durch das Bundesministerium für Finanzen beziehungsweise durch die Staatshauptkassa übertragen wurden.⁵⁰²

498 Mit § 3a der 1. Nov. zum AuffOG, BGBl 1958/285 wurden den Sammelstellen „an den aus der Liquidation jüdischer Unternehmen herrührenden Guthaben, die insbesondere unter den Bezeichnungen Konto 93, Konto 10 und Konto 90 bei inländischen Kreditinstituten eingerichtet wurden,“ und welche sich in Verwaltung des BMF befanden, das Eigentum übertragen.

499 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. und Zl. 236.467-34/63, BMF Abt. 34 an SA A und SA B, 17. Oktober 1963.

500 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 167.963-34/52, Resümeeprotokoll über die am 2. und 3. Mai abgehaltene interne Besprechung über das 5. RStAG.

501 Siehe dazu die folgenden Kap. „Rumänische Wertpapiere“ und Kap. „Jugoslawische Wertpapiere.“

502 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1959, S. 16.

Gesetzliche Grundlage für die aus der Verwahrung der Republik Österreich an die Sammelstellen zu übergebenden Vermögenswerte, zu welchen auch die Wertpapiere zählten, stellte die Erste Novelle zum AuffOG dar. Im neu geschaffenen § 3a wurde verfügt, dass das Eigentum an bestimmten, in der Verwaltung des Bundesministeriums für Finanzen stehenden Vermögen mit 31. Dezember 1956 an die beiden Sammelstellen übergeht. Kurz zusammengefasst waren von dieser Regelung Vermögen betroffen, die auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder Einziehungserkenntnissen entzogen worden waren. Darunter fielen auch solche Werte, die am 8. Mai 1945 im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen gestanden hatten und von denen angenommen werden musste, dass sie als entzogen zu gelten hätten.⁵⁰³

Diese Regelung konnte natürlich nur auf nicht nach Deutschland abgelieferte beziehungsweise auch nicht im Inland verwertete Stücke Anwendung finden. Die von der Ersten Novelle AuffOG erfassten Wertpapiere mussten sich demzufolge noch in Österreich, in Verwahrung einer inländischen Bank befinden. Dass diese Voraussetzung nur für einen sehr geringen Anteil an den in Österreich entzogenen Wertpapieren zutraf, war in erster Linie dadurch bedingt, dass der Reichsminister für Finanzen die Verfügung getroffen hatte, dass alle Wertpapiere direkt nach Deutschland zu versenden waren und zwar bis 1942 an die Reichshauptkassa, danach an die Deutsche Reichsbank beziehungsweise im Fall einer Beschlagnahme in Folge der 11. Verordnung an die Preußische Staatsbank.⁵⁰⁴ In den vor allem bei Länderbank und Creditanstalt-Bankverein errichteten Depots deutscher Banken und des Deutschen Reiches lagen daher nur noch relativ wenige Stücke, die nicht mehr rechtzeitig abgeliefert oder verwertet worden waren.⁵⁰⁵ Theoretisch hatten die Sammelstellen selbst bezüglich

503 BGBl 285/1958, § 3a.

504 Runderlaß vom 30. April 1942 (A 2070-8786-GenB/H 2059-30), siehe ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 209.60/34-57.

505 Nicht alle Wertpapiere waren nach Deutschland versendet worden. Ein Teil gelangte auch in Wien zum Verkauf, beispielsweise jene Wertpapiere, die von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung eingezogen worden waren, sowie auch die als Kautions für nicht bezahlte Steuern beschlagnahmten Stücke. Bzgl. Zentralstelle für jüdische Auswanderung: ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 32 „BRUEG – Erhebungen bei den Banken“, Länderbank an Sammelstelle A, 10. November 1958; bzgl. Steuerrückstände: ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 238.543-34/58, FLD Wien an BMF, Abt. 34, 14. November 1958.

der betreffenden Wertpapiere keine Nachforschungen anzustellen, schließlich war das Eigentum an den genannten Depots nach § 3a der Ersten Novelle des AuffOG schon in das Eigentum der Sammelstellen übergegangen. Dennoch geht aus dem untersuchten Aktenmaterial hervor, dass in zahlreichen Fällen letztendlich die Initiative der Sammelstellen zu der tatsächlichen Ausfolgung der Wertpapiere geführt hatte. Die beiden Banken, in deren Depots sich die meisten fraglichen Wertpapiere befanden, Creditanstalt-Bankverein und Länderbank, hatten 1959 nach einer Aufforderung des Finanzministeriums Listen der betreffenden Depots vorgelegt.⁵⁰⁶ Nachdem die Banken die betreffenden Werte auf Grundlage des Gesetzes teils von sich aus, teils auf Ersuchen der Sammelstellen ausgefolgt hatten, die Finanzlandesdirektion aber durch eine derartige Vorgehensweise die „ordnungsgemäße Abwicklung“ der Übergabe und wohl auch ihre Kontrollkompetenzen in Gefahr sah, verfasste sie 1959 nach einer Besprechung mit den Vertretern der Banken ein Rundschreiben, in welchem sie darauf hinwies, dass hinkünftig alle in § 3a der Ersten Novelle des AuffOG erwähnten Vermögensschaften nur noch auf Grund von Feststellungsbescheiden an die Sammelstellen übertragen werden dürften.⁵⁰⁷ Die Sammelstellen hätten daher quasi „automatisch“ die in Verwaltung des Finanzministeriums stehenden Wertpapiere durch einen von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu erlassenden Feststellungsbescheid erhalten sollen. Dass diese Verwaltungsabläufe nicht immer reibungslos vor sich gingen, zeigen die in den Akten aufgefundenen Korrespondenzen zwischen den Behörden, Sammelstellen und Banken.

Die Creditanstalt-Bankverein hatte der Abt. 34 des Finanzministeriums eine Liste von 28 auf Namen der ehemaligen Besitzer lautende Subdepots übermittelt, in welchen auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich verfallene Wertpapiere verwahrt wurden. Diese Information erfolgte im Zusammenhang mit der Anfrage, ob die betreffenden Wertpapiere nicht den Sammelstellen auszufolgen wären.⁵⁰⁸ Das Fi-

506 ÖStA; AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.986-34/59.

507 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 211.118-34/59, FLD Wien an Verband österr. Banken, 23. September 1959.

508 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.902-34/59, Creditanstalt-Bankverein an BMF, Abt. 34, 21. Jänner 1959.

nanzministerium wies auf Grund dieser Information die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland an, Erhebungen anzustellen, ob die betreffenden Wertpapiere als entzogen zu gelten hätten und gegebenenfalls einen Feststellungsbescheid zu Gunsten der Sammelstellen zu erlassen. Obwohl die Wertpapiere auf einem Konto der Deutschen Reichsbank lagen und die Creditanstalt-Bankverein die Information, dass die Wertpapiere damals auf Grund der 11. Verordnung eingezogen werden mussten, weitergegeben hatte, hielt es die Finanzlandesdirektion dennoch für notwendig, Recherchen in den Akten des Oberfinanzpräsidenten anzustellen, um den Entziehungstatbestand zu verifizieren.⁵⁰⁹ Selbst das Finanzministerium reagierte „mit Befremden“ auf derart Zeit raubende und unnötige Erhebungen. Erst fast ein Jahr nach der Information durch die Bank konnte schließlich der diesbezügliche Feststellungsbescheid erlassen werden.⁵¹⁰

Dass die Sammelstellen selbst in vielen Fällen die Initiative ergreifen mussten, um das von Gesetzes wegen schon an sie übergegangene Vermögen zu beanspruchen, und dass sie zum Teil wohl auch selbst Nachforschungen bei den Banken anstellten, zeigt der folgende Fall: Geschäftsführer Georg Weis wandte sich bezüglich der, wie er sich ausdrückte, „wahrscheinlich nicht unerheblichen Werte“, welche bei Creditanstalt-Bankverein und Länderbank für die Preußische Staatsbank verwahrt wurden, an Ministerialrat Klein von der Abt. 34 des Finanzministeriums.⁵¹¹ Wie er davon Kenntnis erlangt hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Vermutlich wusste Georg Weis durch die Beschäftigung mit den Entziehungsvorgängen, dass entzogene Wertpapiere in Depots bei den österreichischen Banken zwischengelagert worden waren, andererseits ging er Informationen nach, die aus dem In- und Ausland an ihn herangetragen wurden. Jedenfalls konnte Weis die Information nicht von der Länderbank selbst zugekommen sein, da diese ihn zwecks Auskunftserteilung an den öffentlichen Verwalter der Preußischen Staatsbank, die Gesellschaft

509 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.902-34/59, FLD Wien an BMF, Abt. 34, 17. Juli 1959.

510 Der 8. Feststellungsbescheid wurde am 25. November 1959 erlassen, die Information der Bank erfolgte am 21. Jänner 1959. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.902-34/59.

511 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.986-34/59, Weis an Klein, 28. Februar 1959.

für Revision und treuhändige Verwaltung⁵¹² verwies. Der öffentliche Verwalter wiederum erachtete sich trotz § 6 AuffOG,⁵¹³ der den Sammelstellen das Recht auf Auskunftseinholung einräumte und zumindest den Behörden die Pflicht zur Auskunftsleistung auferlegte, für nicht befugt, den Sammelstellen die benötigten Informationen zu geben.⁵¹⁴ Nachdem sie schließlich mit nicht unerheblichem Korrespondenzaufwand Informationen über die bei den Banken erliegenden entzogenen Werte erlangt hatten, erklärte sich die Abt. 34 BMF schließlich bereit, „dem Ersuchen der Sammelstelle A auf Übersendung der auf den Depots der Preußischen Staatsbank erliegenden Werte [. . .] zu entsprechen.“⁵¹⁵ Damit waren allerdings noch längst nicht alle bei den Banken deponierten, den Sammelstellen zustehenden Wertpapiere erfasst. Obwohl Länderbank und Creditanstalt-Bankverein zumindest für die Depots der Preußischen Staatsbank Verzeichnisse angelegt hatten, wurden die Sammelstellen erst durch eine Information der „Jewish Restitution Successor Organisation“ (JRSO) aus Berlin in die Lage versetzt, weitere, bei diesen Banken auf gleich lautenden Depots und Subdepots erliegende Wertpapiere zu beanspruchen. Diese Tatsache verwundert insofern, da doch angenommen werden muss, dass sowohl die Banken als auch der für die Preußische Staatsbank bestellte öffentliche Verwalter auch von diesen, der JRSO bekannten Wertpapieren Kenntnis haben musste.⁵¹⁶

Mit der letztendlichen Übertragung der Wertpapiere an die Sammelstellen waren deren Rechte daran noch immer nicht unbestritten: Einige der rückgestellten Wertpapiere stammten aus mittlerweile verstaatlichten Unternehmen. Die Sammelstellen versuchten daher, auf Grundlage der Verstaatlichungsentschädigungs-Gesetze⁵¹⁷ Entschädigung zu erhalten. Die österreichische Kontrollbank als Prüfstelle lehnte den Antrag aller-

512 Die Gesellschaft f. Revision und treuhändige Verwaltung fungierte übrigens auch als Abwickler für jüdische zur Liquidation vorgesehene Betriebe. Siehe dazu das Kap. „Erlöse aus liquidierten Geschäften und Betrieben.“

513 BGBl 73/1957.

514 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.986-34/59, Länderbank an SA A, 26. Februar 1959.

515 Ebenda.

516 Ebenda, Weis an Klein, 10. November 1959.

517 1. VerstaatlichungsentschädigungsG BGBl 1954/189; 2. VerstaatlichungsentschädigungsG BGBl 3/1960.

dings mit dem Hinweis auf das nicht restlos geklärte Schicksal dieser Wertpapiere ab. Die um Stellungnahme ersuchte Abt. 17a des Finanzministeriums übersah in ihrer Äußerung offenbar, dass den Sammelstellen das Eigentum und die Rechte an erblosen Wertpapieren durch das AuffOG und insbesondere dessen Erster Novelle längst übertragen worden waren. Sie vertrat die Ansicht, dass die Sammelstellen ihren Anspruch näher begründen müssten, da die genannten Papiere schließlich als Reichsvermögen durch Art 22 des StV in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen wären.⁵¹⁸ Diese unhaltbare Interpretation der Abt. 17a gründete in der Tatsache, dass die genannten Wertpapiere, da sie sich ja noch in den für die Preußische Staatsbank eingerichteten Depots befanden, im Zuge des Wertpapierbereinigungsverfahrens vom „Haupttreuhänder für das Rückerstattungsvermögen Berlin“ für die Bereinigung zu Gunsten des Deutschen Reiches angemeldet werden mussten, nach der Bereinigung daher als Deutsches Eigentum gemäß Art 22 des StV der Republik Österreich verfallen waren. Wie die Abt. 34 des BM für Finanzen, welche schließlich veranlasste, dass bei der Kontrollbank das Entschädigungsverfahren zu Gunsten der Sammelstellen eingeleitet wurde, richtig ausführte, war entzogenes Deutsches Eigentum nicht durch den StV in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen, sondern vielmehr den Sammelstellen übertragen worden, die nunmehr als Eigentümer das Recht hätten, eine Entschädigung im Sinne der Verstaatlichungsentschädigungs-Gesetze zu beantragen.⁵¹⁹

Selbst in den Fällen, in denen Wertpapiere ehemals Deutscher Firmen, welche der Republik Österreich verfallen und zwischenzeitlich verstaatlicht worden waren, von der Finanzprokurator zur Wertpapierbereinigung angemeldet wurden, versuchten die Sammelstellen festzustellen, ob die betroffenen Unternehmen eventuell Wertpapiere aus jüdischem Besitz erworben hatten. Die Finanzprokurator informierte die Sammelstellen auf Anfrage ganz generell, „daß es sich bei den von der Prokurator angemeldeten Wertpapieren nicht um Vermögen handle, das den Sammelstellen zustehe“, sondern vielmehr um Deutsches Eigentum. Abgesehen davon seien in den Fällen, in denen die betreffenden Firmen nach-

518 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.986-34/59, Stellungnahme Abt. 17a, o. D.

519 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „WertpapierbereinigungsG“, BMF Abt. 34 an SA A, 25. Mai 1960.

weislich größere Pakete jüdischer Wertpapiere erworben hatten, schon Rückstellungsverfahren durchgeführt worden. Den Sammelstellen könnten also höchstens jene Wertpapiere zustehen, welche die Deutschen Firmen damals aus Streubesitz erworben hatten. Nachforschungen wären jedoch „fast unmöglich“.⁵²⁰ Die Sammelstellen richteten daraufhin Anfragen an einige der verstaatlichten Betriebe, beispielsweise an die Firma Krupp, die Aktien im Wert von RM 18 Mio. der mittlerweile verstaatlichten Berndorfer Metallwarenfabrik A.G. erworben hatte, welche von der Finanzprokuratur nun zur Entschädigung angemeldet wurden. Dass die Sammelstellen nicht nur in diesem Fall, sondern prinzipiell der Überzeugung waren, dass die Aufklärung des Schicksals von einzelnen entzogenen Wertpapieren nicht erfolgreich sein konnte, zeigt die Korrespondenz, die in dieser Sache geführt wurde. Georg Weis vermutete, dass die Firma Krupp nach 1938 jüdische Aktien gekauft hatte, konnte dies aber natürlich nicht beweisen:

„Wir haben für diese Vermutung weder einen Beweis in Händen, noch wird es uns, wie wir ausdrücklich feststellen wollen, möglich sein, in Zukunft dies zu beweisen. Die notwendigen Erhebungen bei den Banken wären viel zu umfangreich, als daß wir den Beweis antreten könnten.“⁵²¹

Er appellierte daher an das Rechtsbewusstsein der Firma Krupp, sich doch nicht der Rückstellungspflicht durch die Beweisnot der Rückstellungsberechtigten zu entziehen – leider ohne Erfolg. Wie nicht anders zu erwarten gewesen war, berief sich die Firma Krupp auf Unkenntnis der Voreigentümer der angekauften Aktien, gab aber gleichzeitig zu, den größten Teil ihres Aktienbesitzes am 15. Juli 1938 erworben zu haben.⁵²² Es darf also tatsächlich vermutet werden, dass sich darunter eine erhebliche Anzahl an entzogenen Wertpapieren befunden hatte, deren Beanspruchung den Sammelstellen verwehrt blieb.

Ebenso erfolglos waren die Bemühungen der Sammelstellen, eine Entschädigung nach dem 1958 erlassenen Reststückegesetz⁵²³ zu erhalten.

520 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „WertpapierbereinigungsG“, AV, 18. Juli 1960.

521 Ebenda, Weis an Fa. Krupp, 2. August 1960.

522 Ebenda, Fa. Krupp an Weis, 24. August 1960.

523 BGBl 134/1958.

Das Reststückegesetz regelte die in § 19 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in Aussicht gestellte Behandlung von jenen Wertpapieren, die nicht innerhalb der Frist oder Nachfrist des Wertpapierbereinigungsgesetzes⁵²⁴ angemeldet worden waren. Nach § 1 des Reststückegesetzes sollten 40% dieser nicht bereinigten Wertpapiere den Besitzern, welche die Anmeldefrist versäumt hatten, zukommen, der Rest dem Staat verfallen. Eine 1960 erstellte Bilanz ergab, dass dabei recht erhebliche Werte an den Staat gelangten. Insgesamt rechnete man mit einem Betrag von öS 25–30 Mio.⁵²⁵ 1961 sprach Weis bei der zuständigen Abt. 16 des Finanzministeriums vor und versuchte zu erreichen, dass den Sammelstellen ein gewisser Prozentsatz dieser Wertpapiere zugesprochen würde, da ein Teil der nicht angemeldeten Wertpapiere seiner Ansicht nach mit hoher Wahrscheinlichkeit aus jüdischen Nachlässen stammen müsste. Bei den unter das Reststückegesetz fallenden Wertpapieren handelte es sich in jedem Fall um solche, die nicht bei den Banken verwahrt gewesen waren, da andernfalls die Banken entsprechend dem Wertpapierbereinigungsgesetz die Aufgabe gehabt hätten, eine Anmeldung für den Besitzer einzureichen.⁵²⁶ Dem Ansuchen von Weis, die Sammelstellen prozentmäßig zu beteiligen, begegneten alle zuständigen Abteilungen des Finanzministeriums mit Ablehnung, wobei sie das etwas fadenscheinige Argument vorbrachten, dass „der Wertpapierbesitz politisch Verfolgter in der Regel bei Banken hinterlegt gewesen ist“. Es müsse daher angenommen werden, dass der größte Teil der entzogenen Wertpapiere schon von den Banken angemeldet worden und im Fall von Erblosigkeit ohnehin den Sammelstellen auszufolgen wäre.⁵²⁷ Wieso ausgerechnet der Wertpapierbesitz von Verfolgten zu einem höheren Prozentsatz bei Banken deponiert gewesen sein sollte als jener von Nicht-Verfolgten, wird in den Stellungnahmen nicht näher erläutert. Im Übrigen hatte die Republik Österreich die Eingänge aus dem Reststückegesetz schon anderwertig verplant: Es war vorgesehen, die eingehende Summe für die Regelung einiger, sich aus der Wertpapierbereinigung ergebender Härtefälle zu verwenden und den Rest dem Abgeltungs-

524 BGBl 1954/188 § 19.

525 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 270.663-34/61, Besprechung der Abt. 16 und 34 des BMF, 16. Mai 1961.

526 BGBl 188/1954 § 5.

527 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Besprechung der Abt. 16 und 34 des BMF, 16. Mai 1961.

fonds⁵²⁸ zufließen zu lassen, „da es schließlich der Republik Österreich überlassen bleiben (muss), von wo her sie den Schilling-Gegenwert der 6 Millionen US-Dollar nimmt.“^{529, 530}

Auch hinsichtlich der in Verwahrung der Staatshauptkassa befindlichen Wertpapiere wird deutlich, dass die österreichischen Behörden vielfach nur auf Anregung von außen Nachforschungen betrieben und die Übertragung der entzogenen Vermögenswerte an die Sammelstellen in Frage stellten. Die Staatshauptkassa verwahrte Wertpapiere, Schmuck und Lebensversicherungspolizzen, die zur Bedeckung von Steuerrückständen beschlagnahmt worden waren.⁵³¹ Nachforschungen über den Verbleib dieser Vermögensgegenstände wurden erst auf Anregung des Bonner Wiedergutmachungsreferenten Blessin begonnen, der sich anlässlich der Verhandlungen zum Finanz- und Ausgleichsvertrag⁵³² in Wien aufhielt. So konnte festgestellt werden, dass sämtliche gepfändeten Vermögenswerte, darunter auch die Wertpapiere, bis zum 31. Dezember 1938 von der Finanz- und Gebührenamtskasse, der Vorläuferin des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern, in Verwahrung genommen worden waren. Im Zuge der Umwandlung der Steueradministrationen in Finanzämter waren alle verwahrten Gegenstände an die Oberfinanzkasse Wien übergeben worden, von wo sie 1945, soweit noch vor-

528 Die Republik Österr. hatte sich im AbgeltungsfondsG in Absprache mit den drei westlichen Signatarmächten des StV verpflichtet, einen Betrag von US \$ 6. Mio. für Ansprüche an den Abgeltungsfonds (Entschädigung f. Bankguthaben, Wertpapiere, Bargeld, Hypothekarforderungen und diskriminierende Abgaben) zur Verfügung zu stellen. BGBl 100/1961.

529 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 270.663-34/61, Stellungnahme der Abt. 34, 6. April 1961.

530 Die Forderungen der Sammelstellen nach Entschädigung aus dem ReststückeG wurden nicht erfüllt, jedoch erhielt die Sammelstelle B 1962 anlässlich der Verhandlungen zum Verteilungsgesetz den Betrag von öS 7 Mio., der zwar offiziell unter dem Titel der „Ausforschungskosten“ gewährt wurde, tatsächlich aber Ansprüche aus Versicherungspolizzen und Reststücken erfüllen sollte. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 282.722-34/61, Resümeeprotokoll über die Sitzung vom 30. November 1961. Siehe dazu auch die Kap. „Die Verteilungsdebatte – Interessenskonflikte um die Vereinbarung eines Verteilungsschlüssels“ und „Beitragsleistungen des Staates zu Gunsten der Sammelstellen.“

531 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34 GZl. 201.646 34/59, Finanzamt f. Gebühren und Verkehrssteuern an FLD Wien, 18. Dezember 1958.

532 Unterzeichnet am 27. November 1961, BGBl 283/1962.

handen,⁵³³ wieder an das Finanzamt zurückgegeben wurden. Dieses führte besagte beschlagnahmte Werte 1952 an die Abt. 8 ab, die Wirtschaftsbuchhaltung beim Finanzministerium, die sie in einem Depot der Staatshauptkassa verwahrte.⁵³⁴ Es erhob sich nun einerseits die Frage, für welche Art der Abgaben die Wertpapiere gepfändet worden waren, andererseits war ungewiss, was mit den noch im Depot erliegenden Objekten geschehen sollte. Eine diesbezügliche Antwort des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern brachte keine Klärung. Darin wurde zwar erwähnt, dass die Hinterlegungen für Steuerrückstände „aller Art“, also auch für Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe erfolgt waren, dass es aber nicht die Aufgabe der Finanz- und Gebührenamtskasse gewesen sei festzustellen, für welche Arten von Abgaben gepfändet worden war. Weiters führte das Finanzamt aus, dass im Einzelfall nicht mehr festgestellt werden könne, von welchem Amt die Wertgegenstände hinterlegt worden waren, da die Aufzeichnungen durch Bombenangriffe verloren gegangen seien. Das Finanzamt gab in selbigem Schreiben auch gleich seine Ansicht bekannt, dass, nachdem ja nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob die Pfandobjekte ehemals Verfolgten gehörten, sie „in dubio pro fisco“ zu verwerten wären.⁵³⁵ Dieser Ansicht konnte sich die Abt. 34 des BM für Finanzen nicht zur Gänze anschließen. Angesichts der Annahme, dass die Sammelstellen durch den Berliner Wiedergutmachungsreferenten Kenntnis von den vermutlich entzogenen Gegenständen erhalten würden, zog das Ministerium zumindest in Erwägung, die betreffenden Gegenstände den Sammelstellen auszufolgen. Für eine Berechtigung der Sammelstellen sprach zudem die Tatsache, dass anlässlich von genaueren Recherchen festgestellt werden konnte, dass sich in den Akten auch durchaus konkrete Hinweise auf Vermögensentziehungen finden ließen, so zum Beispiel Vermerk „Gestapo“ beziehungsweise „Vugesta Depot“.⁵³⁶ Das um Stellungnahme ersuchte Außenministerium trat für eine Übergabe an die Sammelstellen ein, während die

533 Es wurde festgestellt, dass die Verwertung der Wertpapiere und aller anderen hinterlegten Pfandobjekte in Wien erfolgte, eine Versendung nach Berlin fand nicht statt. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 238.543-34/58, FLD Wien an BMF Abt. 34, o. D.

534 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34 GZl. 201.646 34/59, Finanzamt f. Gebühren und Verkehrssteuern an FLD Wien, 18. Dezember 1958.

535 Ebenda, 15. Jänner 1959.

536 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 237.249-34/63.

Abt. 20 des Finanzministeriums die Ansicht vertrat, dass im Hinblick auf die nicht einwandfreie Feststellbarkeit des Vermögens den Sammelstellen nur drei Viertel des Wertes ausgefolgt werden sollten. Die Buchhaltungsabteilung veranlasste daher eine Überprüfung der Wertpapiere durch die Creditanstalt-Bankverein, bei welcher sich herausstellte, dass ein Großteil nicht bewertbar war. „Weil der mit der Bewertung zusammenhängende Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem 25%igen Anteil stünde, welcher der R.Ö verbleiben sollte“, wurde schließlich entschieden, die gesamten Wertpapiere den Sammelstellen zu übergeben.⁵³⁷ Diese Übergabe erfolgte am 13. November 1959 mit der Verpflichtungserklärung der Sammelstellen, die Ansprüche eventuell noch auftretender Geschädigter oder Erben zu berücksichtigen.⁵³⁸ Kurz darauf meldete die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bereits Bedenken wegen der rechtmäßigen Übergabe an die Sammelstellen an: Nach dortiger Ansicht hätte das gesamte Depot eigentlich der Republik Österreich zufallen müssen, da sich nicht mehr eindeutig feststellen hätte lassen, ob das Vermögen tatsächlich Verfolgten entzogen worden war oder nicht. Diese Stellungnahme wurde offenbar in völliger Unkenntnis der Akten und der Nachforschungen, welche das Finanzministerium angestellt hatte, verfasst. Wie schon oben angeführt, ergaben die Recherchen, dass in vielen Fällen Vermerke wie „Vugesta“, „Gestapo“ oder „Sachgebiet P6“⁵³⁹ die Entziehung bescheinigten. Die Finanzlandesdirektion vertrat dennoch die Ansicht, dass die Vermögensobjekte, da keine Verwertung mehr erfolgt war, wahrscheinlich erst kurz vor dem Zusammenbruch beschlagnahmt worden waren, zu einem Zeitpunkt also, „wo doch die meisten verfolgten Personen entweder in Konzentrationslagern oder im Ausland waren.“⁵⁴⁰

Die Sammelstellen realisierten die ihnen zugefallenen Wertpapiere, sofern sie nicht der Verstaatlichungsentschädigungs-Gesetzgebung unterla-

537 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 201.646-34/59.

538 Da die Wertpapiere direkt durch das BMF verwaltet wurden, war in diesem Fall die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht erforderlich. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 237.249-34/63.

539 Das Sachgebiet „P 6“ beim Oberfinanzpräsident Wien/Niederdonau befasste sich ausschließlich mit den nach der 11. oder 13. VO zum RBG eingezogenen Vermögen. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 237.249-34/63.

540 Ebenda, FLD Wien an BMF Abt. 34, 25. November 1963.

gen, an der Börse oder ließen sie durch Banken verkaufen. Der daraus erzielte Betrag war mit öS 26,069.046,70 recht beachtlich, wobei hier noch der für Vergleiche von Wertpapieren erhaltene Betrag von öS 2,039.946,⁵⁴¹ und die im Laufe der Zeit durch die Wertpapiere angefallenen Erträge von öS 2,819.702,⁵⁴² hinzuzurechnen sind.⁵⁴³

4.1 Dollarbonds

Eine Ausnahme hinsichtlich der Ausforschung und Beanspruchung von Wertpapieren stellen die so genannten „Dollarbonds“ dar. Kurz zusammengefasst handelte es sich dabei um von österreichischen Unternehmen bei amerikanischen Banken aufgenommene, auf Dollar lautende Obligationendarlehen. Anleihegläubiger (Obligationäre) waren in vielen Fällen österreichische Juden, denen diese bei inländischen Banken deponierten Wertpapiere (Länderbank und Creditanstalt-Bankverein) teils zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer, teils zur Bezahlung der Sühneleistung der Juden (die so genannte Judenvermögensabgabe = Juva), entzogen wurden.⁵⁴⁴ Wie noch zu zeigen sein wird, gelangten diese entzogenen Obligationen über Umwege an die 1933⁵⁴⁵ gegründete Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, welche sie mit den österreichischen Unternehmen schuldenbefreiend rückverrechnete. Das heißt, die Anleiheschuldner hatten tatsächlich ihre Schuld gelöscht, allerdings natürlich nicht gegenüber den berechtigten Obligationären. Mit Kriegsende gingen die in Ber-

541 Verglichen wurden einige durch das Verstaatlichungsgesetz betroffenen Aktien, sowie die Dollarbonds, siehe dazu das Kap. „Dollarbonds“

542 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, Beilage „Gesamtrechnungsabschluß vom 1. Jänner 1958–31. Dezember 1968“.

543 1957 ließ das BMF durch die Wr. Börsenkammer eine Bewertung der in den Vermögensanmeldungen vom 27. April 1938 angemeldeten Wertpapiere zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 1937 erstellen. Die Börsenkammer ermittelte einen Betrag zwischen öS 1,016,571.500,- als Mindestwert und öS 1,028,448.500,- als Höchstwert. Diese Ergebnisse können natürlich keinesfalls in Relation zu den oben angeführten, von den Sammelstellen erzielten Beträgen gesetzt werden, da, wie auch das BMF feststellte, vielfach Wertpapiere noch von deren Besitzern verwertet wurden, daher nicht als entzogen gelten können. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 221.818-34/57.

544 Siehe RK 39/59 in ÖStA AdR, Bestand Sammelstelle, Ordner 6003 a „Vorakt Dollarbonds.“

545 RGBI 349/1933.

lin bei der Konversionskasse und teils auch bei der Reichsbank aufbewahrten Obligationsscheine verloren,⁵⁴⁶ sodass es sich als notwendig erwies, diese Stücke für ungültig zu erklären beziehungsweise zu bereinigen, um einem Missbrauch Unberechtigter vorzubeugen. Dieses Vorhaben sollte durch das am 21. November 1956 beschlossene und am 15. Oktober 1957 in Kraft getretene Dollarobligationenabkommen zwischen der Republik Österreich und den USA realisiert werden.⁵⁴⁷ In Folge des genannten Abkommens erhob sich die Frage, wie die Materie der entzogenen, verschollenen und erblos gebliebenen Obligationen zu regeln wäre. Dabei musste vorrangig geklärt werden, wer nun als rückstellungs- beziehungsweise entschädigungspflichtig betrachtet werden könne. Wie schon ansatzweise aus dem Erwähnten ersichtlich und wie noch auszuführen sein wird, erwies sich die Beanspruchung der Dollarobligationen für die beiden Sammelstellen als äußerst kompliziert und zeitaufwändig. Dass die Sammelstellen letztendlich ihre Ansprüche erfolgreich durchsetzen konnten, ist in diesem Fall zu einem großen Teil auf das Engagement, die Hartnäckigkeit und das Taktiergeschick von Geschäftsführer Georg Weis zurückzuführen.

4.1.1 Das Dollarobligationenabkommen

Aufbauend auf dem Auslandstitelbereinigungsgesetz, BGBl 22/1953, war es das Ziel des Dollarobligationenabkommens, Sicherheit im Handel mit österreichischen Dollarobligationen zu schaffen,⁵⁴⁸ und zwar insofern, als die rechtmäßigen Besitzer der durch die Entziehung und Entwendung verloren gegangenen Obligationsscheine festgestellt werden sollten. Andererseits mussten auch die österreichischen Anleiheschuldner, die entsprechend den damals gültigen Vorschriften zu Tilgungszwecken Zahlungen an die Konversionskasse geleistet hatten, vor etwaigen Doppelzahlungen geschützt werden. Die betreffenden Papiere waren, nachdem sie die Konversionskasse für die Unternehmen schuldbefreiend verrechnet hatte, niemals den amerikanischen Treuhändern der Obligationäre zur Löschung vorgelegt worden, stellten daher im Prinzip immer noch gültige Schuld-

⁵⁴⁶ ÖStA AdR, Bestand Sammelstelle, Ordner 6004 II „Vergleich Dollarbonds“, Memorandum vom 28. Mai.1960.

⁵⁴⁷ BGBl 63/1957.

⁵⁴⁸ BGBl 215/57, Präambel.

verschreibungen dar. Entsprechend dem Währungsschutzgesetz wurden 1954 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Listen mit Obligationen veröffentlicht, die als erloschen zu gelten hatten.⁵⁴⁹ Nach dem Dollarobligationenabkommen sollten nun jene Besitzer von Obligationen, die sich noch im Besitz derselben befanden und die durch die Ungültigkeitserklärung 1954 eine Vermögenseinbuße erlitten hatten, die Möglichkeit erhalten, ein aus amerikanischen und österreichischen Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht anzurufen, um eine neue, gültige Schuldverschreibung zu erhalten.⁵⁵⁰ Der Besitzer hatte Beweismittel vorzulegen, die entweder glaubhaft machten, dass sich die betreffende Obligation am „1. Jänner 1945 außerhalb Österreichs oder Deutschlands nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 befunden hat“, oder dass er sie rechtmäßig vor dem 1. Jänner 1945 erworben hatte. Wurden diese Beweise vom Schiedsgericht anerkannt, so hatte es die Feststellung zu treffen, dass dem Obligationeninhaber das Recht auf eine gültige Ersatzschuldverschreibung zustehe und weiters zu veranlassen, dass dem Besitzer eine solche vom Anleihe-schuldner ausgestellt wurde.⁵⁵¹

Schwieriger gestaltete sich die Situation dann, wenn der Obligationsschein nicht mehr vorhanden war. Entsprechend Art XI des Abkommens sollten sowohl der frühere Inhaber, als auch der „gemäß den derzeit geltenden österreichischen Rückstellungsgesetzen bestimmte Rechtsnachfolger“, also die Sammelstellen, berechtigt sein, bei den Rückstellungskommissionen vorerst einen die Entziehung bestätigenden Feststellungsbescheid zu erwirken. In weiterer Folge sollte der Besitzer/Rechtsnachfolger die Möglichkeit erhalten, bei festgestellter Entziehung die Ausstellung einer gültigen Ersatzschuldverschreibung zu beantragen.⁵⁵² Hinsichtlich der Feststellung des Entziehungstatbestandes wurde weiters festgelegt, dass der zwischen 8. März 1938 und 8. Mai 1945 von den österreichischen Unternehmen angebotene Umtausch auf Reichsmarkobligationen nicht als Entziehung zu bewerten sei, was für die Interessen der Sammelstellen insofern unwesentlich war, da die Juden entzogenen Obligationen ohnedies schon vor dem angebotenen Umtausch in Deutschland verwertet worden waren.

549 BGBl 215/1957, Präambel.

550 Ebenda, Art I.

551 Ebenda, Art II.

552 Ebenda, Art IX.

Für die Belange der Sammelstellen als höchst bedeutend stellte sich hingegen Abs 3 des Art IX dar, welcher besagte, dass „ der zweite Antrag (Anm.: jener auf Ersatzschuldverschreibung) jedoch abzuweisen (ist), insoweit der Anleiheschuldner Zahlungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen geleistet hat und diese vom Anleihegläubiger in Empfang genommen wurden.“⁵⁵³

4.1.2 Die Entziehung der Dollarobligationen und Beanspruchung durch die Sammelstellen

§ 1 des RGBI 349/33⁵⁵⁴ bestimmte, dass

„Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern [. . .] der Schuldner bei vertragsmäßiger Fälligkeit in Reichsmark zugunsten des ausländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen (hat), [. . .] soweit der Schuldner an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlt, wird er von seiner Verpflichtung frei.“

Im konkreten Fall bedeutete dies, dass die von den Sammelstellen belangten österreichischen Anleiheschuldner, deren ausgegebene Obligationen vom Dollarobligationenabkommen betroffen waren,⁵⁵⁵ tatsächlich die fälligen Raten zwecks Tilgung ihrer Schuld an die Konversionskasse bezahlt hatten. Der Anspruch der Sammelstellen war daher von der Rechtssprechung der Rückstellungskommissionen abhängig.

Die Entziehung der Obligationen verlief in allen Fällen ähnlich: Im Zuge der Verfolgungen wurden die im Besitz von Juden befindlichen Obligationen zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer oder der Judenvermögensabgabe⁵⁵⁶ konfisziert und gelangten danach nach Deutschland, entweder zur Reichsbank oder zur Preußischen Staatsbank. Die Konversionskasse, welche die Obligationen zu billigen Kursen erwarb, verrechnete sie dann ihrerseits gegen die von den österreichischen Unternehmen jährlich

553 Zur rechtlichen Grundlage siehe: Graf, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. 8. III. „Regelung bezüglich entzogener Obligationen“. BGBl 215/1957, Präambel.

554 In der Fassung RGBI f. d. L. Ö. 122/1938.

555 Vgl. Beilage A zu BGBl 215/1957.

556 Rückstellungsantrag SA A gegen Österr. Alpine Montanges. zu RK 41/59. In ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Alpine Dollarbonds“.

zu bezahlenden Raten und hinterlegte schließlich die Wertpapiere für den amerikanischen Treuhänder der Anleihegläubiger als getilgt.⁵⁵⁷ Nebenbei erwirtschaftete die Konversionskasse durch die Kursdifferenz einen wahrscheinlich beachtlichen Gewinn.⁵⁵⁸

Von einer eventuellen Doppelzahlung in Folge der von den Sammelstellen bei der Rückstellungskommission am 20. Februar 1959 eingebrachten Feststellungsanträge sowie von Anträgen auf Ausstellung einer Ersatzschuldverschreibung bedroht waren die Unternehmen „Österreichische Alpine Montangesellschaft“ (Alpine), die „Niederösterreichische Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft“ (Newag) und die „Tiroler Wasserkraftwerke-Aktiengesellschaft“ (Tiwag).

Bedroht sahen sich anlässlich der Antragstellung aber nicht nur die ehemaligen Anleiheschuldner, sondern auch die Republik Österreich. Dies geht aus einigen Stellungnahmen hervor, ob denn die Sammelstellen überhaupt zur Antragstellung auf Ersatzschuldverschreibungen berechtigt seien.⁵⁵⁹ Die Abt. 34 des Finanzministeriums meldete zum Beispiel Bedenken an, dass, falls die Sammelstellen berechtigt sein sollten, Ersatzschuldverschreibungen zu beantragen, „Dollarbonds in beträchtlicher Höhe“ sachfällig werden könnten und Dollaranleiheschuldner „ungeachtet allfälliger von ihnen in der NS-Zeit bereits erbrachter Leistungen nunmehr zur Ausstellung von Ersatzbonds verhalten werden können.“ Vor allen Dingen sei aber zu befürchten, dass die Republik Österreich mit Regressansprüchen seitens der ehemaligen Anleiheschuldner belastet werden würde.⁵⁶⁰ Ein Lösungsvorschlag im Sinne aller Beteiligten lag daher auf der Hand: „Die Sammelstellen sollten ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland richten.“⁵⁶¹

557 Wie aus einem Schreiben der Konversionskasse vom 24. Dezember 1941 hervorgeht, war geplant, „nach Wiedereintreten normaler Verhältnisse“ dem Treuhänder (New York Trust Company) die Stücke zur Tilgung vorzulegen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 6004 I „Vergleiche Dollarbonds“.

558 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Alpine Dollarbonds“, Sachverständigengutachten Ludwig Mandl im Fall Nadscheretz gegen Alpine Montan.

559 § 3 Abs 1 AuffOG in der Fassung der 2. Nov. BGBl 62/1959 legitimiert die Sammelstelle nur zur Einbringung von Feststellungsanträgen im Sinne des Dollarobligationenabkommens, eine Legitimation bezüglich eines Leistungsbegehrens (Ausstellung von Ersatzschuldverschreibungen) ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

560 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 206.239-34/59, BMF an BM AA, 5. September 1959.

561 Ebenda, Stellungnahme der Abt. 17 BMF.

Diesen Lösungsweg beschritten die Sammelstellen, wenn sie auch vorerst versuchten, ihre Ansprüche vor den Rückstellungskommissionen in Österreich durchzusetzen.

In den am 20. Februar 1959 eingebrachten Rückstellungsanträgen beanspruchte die Sammelstelle A 39 Bonds à \$ 1.000,- und vier à \$ 500,-, die Sammelstelle B 34 Bonds à \$ 1.000,- sowie fünf à \$ 500,-. Zusammen handelte es sich also um einen Wert von \$ 73.500,-.⁵⁶² Anlässlich der Recherche bei der Creditanstalt-Bankverein und der Länderbank zwecks Beanspruchung der nach Deutschland abgeführten Wertpapiere gemäß dem BRüG waren die Sammelstellen auf die genannten Bonds aufmerksam geworden. Georg Weis hatte in der Folge alle als wahrscheinlich entzogen und unbeansprucht angenommenen Stücke nach dem BRüG angemeldet. Da die Sammelstellen annehmen mussten, dass sich im Rahmen des Dollarobligationenabkommens eine wesentlich höhere Entschädigung erzielen ließe, nahmen sie die betreffenden Anmeldungen bei den Wiedergutmachungsämtern von Berlin wieder zurück. Die Rückziehung erfolgte insbesondere deshalb, da die Sammelstellen von vornherein geplant hatten, die Ansprüche nach dem BRüG zu vergleichen und die geringe Zahl von 78 Dollarbonds in der Masse von 4.499 Wertpapieranmeldungen nach dem BRüG⁵⁶³ wohl keine Änderung der Vergleichssumme bewirkt hätte. Diese Taktik gibt Georg Weis auch unumwunden zu:

„[. . .] will ich kein Geheimnis daraus machen, dass ich die Anmeldungen nach dem BRüG deshalb zurückgezogen habe, weil es bei einem Vergleich mit dem Bund nicht darauf ankommen wird, ob unsere angemeldete Forderung 1 Million Schilling mehr oder weniger ausmachen wird.“⁵⁶⁴

Es erhob sich nun die Frage, welche Strategie die Sammelstellen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche verfolgen sollten. Georg Weis war sich des Umstandes bewusst, dass die Erfolgchancen, vor der Rückstellungskom-

⁵⁶² Davon aufgeschlüsselt: 15 zu \$ 1.000,- und 1 zu \$ 500,- der 7%igen Anleihe von 1925/55 der Alpine; 5 zu \$ 1.000,- der 6 1/2%igen Goldanleihe von 1924/44 der Newag; 15 zu \$ 1.000,- 7 1/2%ige Hypothekar-Anleihe und 1 zu \$ 500,- von 1925/55 der Tiwag sowie 4 zu \$ 1.000,- 7%ige und 2 zu \$ 500,- Hypothekar-Anleihe der Tiwag von 1927/52. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 6993 a „Vorakt Dollarbonds“.

⁵⁶³ Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 13 f.

⁵⁶⁴ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 6004 I „Vorakt Vergleiche Dollarbonds“, Weis an Tuch (IRSO), 14. Dezember 1959.

mission ein Erkenntnis auf Ausstellung einer Ersatzschuldverschreibung zu bewirken, als eher gering zu bewerten waren. Die Antragsgegner machten zu Recht geltend, dass sie Zahlungen im Rahmen der damals geltenden Bestimmungen an die Konversionskasse geleistet hatten und dass außerdem eine Entziehung im Sinne des § 4 des Dritten RStG⁵⁶⁵ nicht stattgefunden habe, da die Antragsgegner ja nicht wissen konnten, dass es sich bei den von der Konversionskasse zum Rückkauf angebotenen Obligationen um entzogene Stücke handelte.⁵⁶⁶ Diese Behauptung bezeichnete Georg Weis als „sicher unwahr“, da einige der Stücke den Antragsgegnern erst 1942/43 zum Rückkauf angeboten worden waren, zu einem Zeitpunkt also, zu dem es im Inland eigentlich keine auf Dollar lautenden Obligationen mehr geben konnte und der Handel mit dem Ausland bereits unterbrochen war.⁵⁶⁷ Die Versuche des Geschäftsführers der Sammelstellen, diesbezügliche Informationen in Deutschland einzuholen, blieben ergebnislos. Zudem stand im Sinne des Dollarobligationenabkommens nicht die Frage im Vordergrund, ob der Anleiheschuldner wissentlich entzogene Bonds zu Tilgungszwecken erworben hatte, sondern ob eine Zahlung entsprechend den damals geltenden Bestimmungen geleistet worden war. Bereits am 30. Juli 1959 schwanden die diesbezüglichen Erfolgsaussichten der Sammelstellen. Ein Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission wies den Antrag auf Ausstellung einer Ersatzobligation in einem von einem privaten Antragsteller angestrebten Verfahren nach dem Dollarobligationengesetz ab.⁵⁶⁸ In der Begründung eines kurze Zeit später ergangenen Erkenntnisses, das im Verfahren eines ebenfalls privaten Antragstellers gegen die Alpine ergangen war, führte die Rückstellungskommission aus, dass es eines der Ziele des Dollarobligationenabkommens gewesen sei, den Anleiheschuldner vor Doppelzahlung zu schützen. Weiters müsse als Anleihegläubiger im Sinne des Ab-

565 BGBl 54/1947.

566 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Alpine Dollarbonds“, Äußerung der Antragsgegnerin Alpine zu RK 49/59 und ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Tiwaag Dollarbonds“, Tiwaag an SA A, 2. März 1959.

567 Ebenda, Weis an Kagan, 11. Mai 1959.

568 Ebenda, Rkb 52/59 vom 30. Juli 1959, ergangen zu RK 11/58. Insgesamt wurden nach dem Dollarobligationenabkommen \$ 150.000,- geltend gemacht, davon etwa die Hälfte von den Sammelstellen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Alpine Dollarbonds“, AV Sammelstelle A und B vom 28. Oktober 1959.

kommens nicht der Geschädigte, sondern die Konversionskasse verstanden werden, da diese entsprechend den damaligen gesetzlichen Bestimmungen für Tilgungszahlungen zuständig gewesen sei.⁵⁶⁹

Angesichts der Tatsache, dass die Durchsetzung eines Antrags auf Ausstellung einer verwertbaren Ersatzschuldverschreibung vor den österreichischen Rückstellungskommissionen als aussichtslos bewertet werden musste, begann Georg Weis 1959 die Anbahnung von Vergleichsverhandlungen mit den Anleiheschuldnern. Da den Sammelstellen bewusst war, dass die Antragsgegner nicht die Absicht hatten, die ihrer Ansicht nach schon durch die Konversionskasse getilgte Anleiheschuld noch einmal zu bezahlen, mussten sie einen Weg finden, Deutschland zur Zahlung zu verhalten.

Da die Legitimation der Sammelstellen nach dem Deutschen Bundesrückerstattungsgesetz vorerst nicht gegeben war,⁵⁷⁰ glaubte Weis einen Ausweg in dem 1953 geschlossenen Deutschen Auslandsschuldenabkommen (Londoner Abkommen), dem auch Österreich beigetreten war, gefunden zu haben.⁵⁷¹ In Art IX des besagten Abkommens verpflichtete sich Deutschland, 60% der österreichischen Dollarbonds zu entschädigen, falls der Schuldner zwar an die Konversionskasse gezahlt, der Anleihegläubiger davon aber nichts erhalten hatte. Erste Verhandlungen in Deutschland zeigten jedoch, dass die Materie sich wesentlich schwieriger gestalten würde als angenommen. Die deutschen Stellen waren vorerst nicht gewillt, die Haftung der BRD anzuerkennen. Besonders der Beauftragte für Zahlungen an die Konversionskasse zeigte sich unnachgiebig und war zudem nicht mit der Materie vertraut. Geschäftsführer Weis unternahm nun der Versuch, die Antragsgegner im österreichischen Rückstellungsverfahren, Alpine, Newag und Tiwag, in einem Vergleichsabkommen mit der BRD zu vereinen. Da die deutschen Behörden entsprechend dem Deutschen Auslandsschuldenabkommen höchstens einer Zahlung von 60% zustimmen würden, das österreichische Rückstellungsverfahren zwar Chancen

569 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Alpine Dollarbonds“, Abschrift RK 49/59.

570 Zur ausführlichen Diskussion betreffend die Legitimation der Sammelstellen nach dem BRüG siehe die Kap. „Ansprüche in Deutschland – Das Bundesrückerstattungsgesetz“ und „Die Verhandlungen mit Deutschland“.

571 BGBl 203/1958.

auf 100% inklusive der Zinsen bot, die Erfolgsaussichten aber durch das bereits ergangene negative Erkenntnis als äußerst gering eingeschätzt wurden, trachtete Weis danach, mit den Antragsgegnern einen Vergleich von 80% zu schließen. Dabei sollten die Antragsgegner durch einen weiteren, mit Deutschland zu schließenden Vergleich die Möglichkeit erhalten, 60% der im Vergleich mit den Sammelstellen bezahlten Summe rückerstattet zu bekommen. Demzufolge wurde das Prozessrisiko in Österreich, aufbauend auf der möglichen 60%igen Zahlung durch Deutschland, mit 40% bewertet. 20% davon trugen die Sammelstellen, 20% verblieben den Antragsgegnern zur Zahlung, die somit, im Falle eines Vergleichsabschlusses, das Prozessrisiko relativ billig abwenden könnten.⁵⁷² Wie Georg Weis in einer Kuratoriumssitzung ausführte, hätten „die österreichischen Schuldner meine Vorschläge mit Vergnügen“ aufgenommen.⁵⁷³ Dies kann von den deutschen zuständigen Stellen jedenfalls nicht behauptet werden. Weis' Intention war, ihnen bewusst zu machen, dass sie im Falle einer Entscheidung der Rückstellungskommission zu Gunsten der Sammelstellen mit den Regressforderungen der zur Doppelzahlung verurteilten Antragsgegner zu rechnen hätten: „Wie stellen sie sich das vor, sagte ich in Berlin [. . .] wenn sie uns nicht voll unterstützen, gehe ich nach Hause und sie riskieren 100%“. Hinsichtlich der negativen Entscheidung der Rückstellungsoberkommission betonte er im Kuratorium: „Vergessen sie nicht, nicht jeder weiß, daß die Entscheidung gegen uns war.“⁵⁷⁴

Dieses Zitat deutet auf den Zeitdruck hin, dem die Sammelstellen ausgesetzt waren. Die abgewiesenen privaten AntragstellerInnen hatten die Oberste Rückstellungskommission angerufen, deren Entscheidung baldigst erwartet wurde. Da Weis nicht zweifelte, dass die vorangegangenen Entscheidungen in letzter Instanz bestätigt werden würden und ein negatives Erkenntnis die Vergleichsverhandlungen mit Deutschland natürlich empfindlich gestört hätte, zögerte er nicht, den Senatsvorsitzenden zu ersuchen, die Entscheidung aufzuschieben.⁵⁷⁵ Die Vergleichsverhandlungen

572 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Alpine Dollarbonds“, AV SA A und SA B, 28. Oktober 1959.

573 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/3 „3. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B, 25. Jänner 1960.“

574 Ebenda.

575 Ebenda.

zogen sich mittlerweile schon bis Anfang 1960 hin. Der Bundesbeauftragte für Zahlungen der Konversionskasse machte dabei vor allem geltend, dass auch die Dritte Novelle des AuffOG, welche die Legitimation der Sammelstellen erweiterte, nur Auswirkungen auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach österreichischem Recht⁵⁷⁶ hätte, hinsichtlich der Haftung, welche die BRD auf Grund des Deutschen Auslandsschuldenabkommens übernommen hatte, jedoch bedeutungslos sei.⁵⁷⁷ Am 21. Jänner 1960 fand schließlich in Berlin eine Besprechung zwischen Vertretern der ehemaligen Konversionskasse, den österreichischen Antragsgegnern und Georg Weis statt. Vorbehaltlich der Zustimmung des deutschen Bundesfinanzministeriums anerkannte der Bundesbeauftragte für Zahlungen an die Konversionskasse die Haftung der BRD in der Höhe von 60% des Nennbetrages. Eine Zinsenzahlung auf die erwähnten Bonds im Rahmen des Auslandsschuldenabkommens lehnten die deutschen Stellen jedoch ab.⁵⁷⁸ Im Gegenzug forderten sie von den österreichischen Antragsgegnern die Schad- und Klagloshaltung gegenüber allen über diese Vereinbarung hinausgehenden Forderungen und die Vorlage von Ersatzschuldverschreibungen zwecks Abrechnung.⁵⁷⁹ Kurze Zeit nach dieser Besprechung fand eine Kuratoriumssitzung statt, in welcher Georg Weis, um die Zustimmung der Mitglieder zu der in Aussicht gestellten Lösung zu erreichen, die vorangegangenen Ereignisse aus interner Sicht schilderte. Aus dem wörtlich übertragenen Protokoll geht eindrücklich hervor, in welcher Zwickmühle sich die Sammelstellen so kurz vor dem Ziel befanden: Nach wie vor hatte das Deutsche Bundesfinanzministerium dem Vergleich nicht zugestimmt, sodass schlimmstenfalls damit gerechnet werden musste, dass die Sammelstellen bei einem Platzen der

576 § 3b 3. Nov. AuffOG BGBl 306/1959

577 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 6004 II „Vergleich Dollarbonds“, Schoele an Weis, 14. Jänner 1960.

578 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/3 „3. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B, 25. Jänner 1960.“ Im Gegensatz dazu hatten private AntragstellerInnen nach dem BRüG die Möglichkeit, nicht nur 100% des Nominalwertes, sondern auch einen Anteil der Zinsen als Entschädigung zu beanspruchen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Tiwaag Dollarbonds“, Weis an Ludwig (Rechtsanwalt), 13. Juni 1962.

579 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 6004 II „Vergleich Dollarbonds“, Besprechung vom 21. Jänner 1960 in Berlin.

vorläufigen Vereinbarungen mit der BRD dennoch an den mit den Antragsgegnern vereinbarten Vergleich von lediglich 20% gebunden waren und die geringe Chance einer Verurteilung der Antragsgegner durch die Rückstellungskommission verspielt hätten. Weis formulierte diesen Zwierspalt so: „Etwas muß man auch riskieren, wenn man mit großer Wahrscheinlichkeit 80% in der Hand hat, soll man den Mut haben, eventuell nur 20% zu bekommen. Ein vorzüglicher Vergleich [. . .] während wir so gut wie 80% in der Tasche haben, hat, wer zum Obersten Gerichtshof geht, Null in der Tasche.“⁵⁸⁰

Am 16. März 1960 wurde der Antrag auf Feststellung der Entziehung von der Rückstellungskommission positiv für die Sammelstellen erledigt und die Entziehung von \$ 71.000,- bescheinigt.⁵⁸¹ Unmittelbar darauf, am 25. März 1960, ließen die Sammelstellen ihren mit den Unternehmen Alpine, Newag und Tiwag geschlossenen Vergleich vor der Rückstellungskommission protokollieren. Die Antragsgegner verpflichteten sich darin zur Ausstellung von Ersatzurkunden und nach Verrechnung derselben mit Deutschland zur Abführung der erhaltenen 60%igen Entschädigungssumme an die Sammelstellen sowie zur Bezahlung der vereinbarten 20% des Nennbetrages. Letztendlich erhielten die beiden Sammelstellen aus dem reichlich komplizierten und fragwürdigen Anspruch immerhin öS 1.498.857,-, davon öS 1.136.357,- aus der Vereinbarung nach dem Deutschen Auslandsschuldenabkommen und öS 362.500,- von den drei Antragsgegnern. Eine nicht unbeachtliche Summe für „gefundenes Geld“, wie Georg Weis diesen Zuwachs zu den Mitteln der Sammelstellen bezeichnete.⁵⁸²

Dass er bezüglich des Vergleichsabschlusses die richtige Entscheidung getroffen hatte, zeigte sich, als die Oberste Rückstellungskommission am

580 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/3 „3. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 25. Jänner 1960.

581 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 6003 a „Vorakt Dollarbonds“, Abschrift RK 39/59. Das ursprüngliche Mehrbegehren von \$ 73.500,- wurde hinsichtlich der \$ 2.500,- zurückgenommen, da sich in einem Fall herausgestellt hatte, dass die Erben eines Geschädigten selbst ein Verfahren führten. Im anderen Fall waren die Bonds ordnungsgemäß getilgt worden. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 6003 a „Vorakt Dollarbonds“, Verzeichnis über die den Vergleich betreffenden Stücke.

582 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/3 „3. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 25. Jänner 1960.

4. Juli 1960 den Antrages auf Ausstellung einer Ersatzschuldverschreibung jenes privaten Antragstellers abwies, dessen Abweisung vor der Rückstellungsoberkommission⁵⁸³ Weis veranlasst hatte, die Vergleichsverhandlungen aufzunehmen.⁵⁸⁴ Die Oberste Rückstellungskommission stellte in ihrem Erkenntnis fest, dass „[. . .] früherer Inhaber und Anleihegläubiger keineswegs gleichgesetzt werden können“ und „nach den damals bestandenen gesetzlichen Bestimmungen [. . .] der Anleiheschuldner daher nicht in der Lage (war), auf andere Weise als durch Zahlung an die KOKA (Anm: Konversionskasse) seine Verpflichtung zu erfüllen.“⁵⁸⁵

4.2 Rumänische Wertpapiere

Hinsichtlich der Beanspruchung von Wertpapieren durch die Sammelstellen bildeten die rumänischen Aktien und Anleihen einen weiteren Sonderfall. In einem am 3. Juli 1963 mit Österreich geschlossenen Vertrag⁵⁸⁶ verpflichtete sich Rumänien zur Leistung einer pauschalen Abfindung in der Höhe von \$ 355.000,- für alle österreichischen

„Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die bis zum Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages von rumänischen Maßnahmen der Nationalisierung, staatlichen Verwaltung oder anderen gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen in Verbindung mit den strukturellen Wandlungen der rumänischen Volkswirtschaft betroffen wurden (. . .).“⁵⁸⁷

583 Es handelte sich um den Antragsteller Wilhelm Ehrenhaft zu RK 14/59.

584 Siehe auch Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 17.

585 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner 6004 II „Vergleich Dollarbonds“, Abschrift Rkv 44/59. Erwähnt werden muss weiters, dass zumindest drei Fälle bekannt sind, hinsichtlich welcher sich herausstellte, dass die früheren Besitzer doch Ansprüche nach dem BRüG auf die bereits von den Sammelstellen verglichenen Dollarbonds erhoben. Obwohl Weis dazu keine rechtliche Verpflichtung sah, wollte er dennoch die schiefe Optik einer von Deutschland geforderten Doppelzahlung vermeiden und erklärte sich bereit die für die betreffenden AntragstellerInnen erhaltenen Zahlungen zurückzuerstatten. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Newag Dollarbonds“, Weis an die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, 4. April 1962 und ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Tiwag Dollarbonds“, Weis an Ludwig (Rechtsanwalt), 13. Juni 1962.

586 BGBl 70/1965.

587 BGBl 70/1965, Art 1.

Wie Art 1 des Vertrages ausdrücklich festhielt, waren in der genannten Entschädigungssumme auch sämtliche Ansprüche aus rumänischen Wertpapieren inbegriffen. Wie Österreich diese Summe unter den Geschädigten zu verteilen hatte, wurde im Vertrag nicht explizit ausgeführt, der lediglich erwähnte, dass die Verteilung einer Abfindung ausschließlich Sache der Republik Österreich sei.⁵⁸⁸ Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vertrages erfolgte am 13. April 1965 die Herausgabe des den Vertrag spezifizierenden „Verteilungsgesetzes Rumänien“,⁵⁸⁹ welches die Entschädigung jener Personen und Institutionen regeln sollte, die durch rumänische Verstaatlichungsmaßnahmen Verluste erlitten hatten.⁵⁹⁰

Die Sammelstellen befanden sich auf Grund von Rückstellungen durch Feststellungsbescheide nun im Besitz derartiger, meist nach der 11. Verordnung entzogener Papiere,⁵⁹¹ die, abgesehen von dem Entschädigungsanspruch, wertlos waren. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Geltendmachung dieser Wertpapiere galt, dass die angemeldeten Papiere am 1. Jänner 1962 und am 3. Juli 1963 im Eigentum einer österreichischen physischen oder juristischen Personen gestanden hatten⁵⁹² und der Geschädigte selbst zum Zeitpunkt des Verlustes österreichischer Staatsbürger war. Als Schädigungszeitpunkt wurde für Aktien der 11. Juni 1948 und für Anleihen der 18. Juli 1945 festgesetzt.⁵⁹³ Eine Entschädigung sollte im Übrigen nicht nur dem Geschädigten selbst, sondern auch dessen Rechtsnachfolgern gewährt werden, sodass eine Anspruchsberechtigung der Sammelstellen gegeben schien.⁵⁹⁴ Die Anmeldungen waren schriftlich bis zum 4. November 1965, somit innerhalb eines halben Jahres, unter Angabe der Daten, einem Nachweis der Staatsbürgerschaft und der Vor-

588 BGBl 70/1965, Art 3.

589 BGBl 71/1965.

590 Ebenda, § 2.

591 Eine diesbezügliche Übertragung erfolgte zum Beispiel durch den 8. Feststellungsbescheid. Die Finanzlandesdirektion stellte den Eigentumsübergang zu Gunsten der Sammelstellen gemäß § 3a der Zweiten Novelle des AuffOG fest, nachdem sie Informationen bezüglich der auf dem Konto „Depot Deutsche Reichsbank“ erliegenden Wertpapiere bei der Creditanstalt-Bankverein eingeholt hatte. Siehe dazu auch ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.906 34/59.

592 BGBl 71/1965, § 2 (1) b.

593 Ebenda, § 8 b und d.

594 Ebenda, § 4 (2).

lage der betreffenden Wertpapiere bei der Finanzlandesdirektion für die Steiermark einzureichen,⁵⁹⁵ welche dann im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses gemeinsam mit den AntragstellerInnen einen einvernehmlichen Antrag an die zur Verteilung berufene Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen zu richten hatte.⁵⁹⁶ Das Gesetz sah keineswegs eine volle Entschädigung für erlittene Verluste vor, sondern im Falle der rumänischen Staatsanleihen beziehungsweise der Schuldverschreibungen öffentlicher Körperschaften lediglich einen Prozentsatz von 7%.⁵⁹⁷ Eine fixe Entschädigung für Aktien war überhaupt nicht vorgesehen, sie sollte im Verhältnis des Prozentsatzes der angemeldeten Aktien am Verlust des Gesamtvermögens bemessen werden.⁵⁹⁸

Am 7. September 1965 stellten die Sammelstellen bei der Finanzlandesdirektion für die Steiermark einen Antrag auf Entschädigung für insgesamt 390 Aktien und einer, allerdings sehr geringfügigen, Anleihe.⁵⁹⁹ In einer ersten Reaktion forderte die Finanzlandesdirektion die Sammelstellen auf, die Daten der ursprünglich Geschädigten im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen bezüglich der Staatsbürgerschaft zu den angegebenen Stichtagen vorzulegen.⁶⁰⁰ Die Tücke der Materie lag wiederum im Detail: Ansprüche, die in Folge von Verjährung untergegangen waren, wurden nämlich nicht entschädigt.⁶⁰¹ Davon waren eigentlich alle von den Sammelstellen zur Entschädigung angemeldeten Aktien betroffen.

In den Jahren 1941/42 mussten in Rumänien alle Aktien rumänischer Gesellschaften im Zuge einer gesetzlichen Nominalisierung von Inhaber- auf Namensaktien umgestellt und in das Register der jeweiligen Aktiengesellschaft eingetragen werden. Im Falle der Nichtvorlegung innerhalb der vorgesehenen Frist ging der Besitzer seiner Rechte aus der Aktie verlustig.⁶⁰² Dass nun Aktien, die wahrscheinlich schon lange vor dem Jahr 1942 entzogen und zu Gunsten der Deutschen Reichsbank de-

595 Ebenda, § 18 (3).

596 Ebenda, § 19, § 17 Abs 1.

597 Ebenda, § 16.

598 Ebenda, § 13.

599 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Rumänische Wertpapiere“, AV vom 2. Dezember 1965.

600 Ebenda, FLD Steiermark an SA A und SA B, 5. Dezember 1965.

601 BGBl 71/1965, § 2 b.

602 Ebenda, § 13 Abs 2.

poniert worden waren, nicht vom Besitzer selbst, der entweder deportiert oder ausgewandert war, zur Nominalisierung vorgelegt werden konnten, bedarf keiner weiteren Erklärung.⁶⁰³ In einem speziellen Fall mussten die Inhaber schon 1939 von einer Gesellschaft eine Entschädigung für zurückgenommene Aktien verlangen, andernfalls der Anspruch unterging.⁶⁰⁴

Das damit zusammenhängende Hauptproblem bestand für die Sammelstellen darin, dass sie die angemeldeten rumänischen Wertpapiere aus den bei der Creditanstalt-Bankverein eingerichteten Sammeldepots zu Gunsten der Deutschen Reichsbank⁶⁰⁵ erhalten hatten und sich daher in vielen Fällen nicht einmal der Name des Geschädigten einwandfrei feststellen ließ, geschweige denn der geforderte Staatsbürgerschaftsnachweis erbracht werden konnte. Einer Stellungnahme Rumäniens, die die Bundesverteilungskommission eingeholt hatte, kann entnommen werden, dass ohne Vorlage personenbezogener Daten keine Möglichkeit bestand festzustellen, ob die Aktien schon im Zuge der versäumten Nominalisierung ungültig geworden waren. Die Ansprüche der Sammelstellen wurden daher mit Bescheid vom 23. November 1967 auf Grund des Mangels „entsprechender Unterlagen zur Prüfung der Anspruchsberechtigung“ zur Gänze abgewiesen.⁶⁰⁶

603 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Rumänische Wertpapiere“, AV vom 2. Dezember 1965.

604 Es betraf dies die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahnaktien. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Rumänische Wertpapiere“, AV vom 2. Dezember 1965 und ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Rumänische Wertpapiere“, FLD Steiermark an SA A und SA B, 5. Dezember 1965.

605 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Rumänische Wertpapiere“, Creditanstalt-Bankverein an BMF Abt. 34, 21. Jänner 1959.

606 Die Sammelstellen hatten beansprucht: Hermannstädter Bodenkredit Aktien, die auf Grund der Liquidation des Bankhauses schon vor der Verstaatlichung nicht entschädigt wurden; Lemberg-Czernowitzer Eisenbahnaktien, die schon 1939 zur Entschädigung hätten angemeldet werden müssen. Hingegen wurden die Arader Textilindustrie Aktien, „Astra“-Waggonaktien sowie eine 5%ige Rente zur Ablösung von Privatbahnen in Siebenbürgen wegen fehlenden Nachweises der Anspruchsberechtigung abgewiesen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Rumänische Wertpapiere“, Bescheid Zl. 2 Rum BVK-F 486/66 der Bundesverteilungskommission beim BMF, 23. November 1967.

4.3 Jugoslawische Wertpapiere

Ähnlich stellte sich die Situation bezüglich der entzogenen erblosen Jugoslawischen Wertpapiere dar. Generell räumte Art 27 Abs 2 des StV der Volksrepublik Jugoslawien das Recht ein, „österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen“, welche sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf dem Gebiet Jugoslawiens befanden, zu beschlagnehmen oder zu liquidieren. Österreich verpflichtete sich in diesen Fällen, österreichische Staatsbürger, die von der Beschlagnahme betroffen waren, zu entschädigen.⁶⁰⁷ Die Grundsätze, welche zu dieser Entschädigung führen sollten, wurden allerdings erst sieben Jahre später, am 5. Mai 1962, zu einem Zeitpunkt, da schon zahlreiche Verfahren nach Art 27 Abs 2 StV anhängig gemacht worden waren, im 11. StVDG festgelegt. Es sollten einerseits Personen entschädigt werden, deren Eigentum spätestens mit Wirkung vom 28. November 1955 gemäß Art 27 Abs 2 StV beschlagnahmt worden war,⁶⁰⁸ andererseits auch Personen, die Vermögensverluste im Zuge von Verfolgungsmaßnahmen vor dem Zeitpunkt der Beschlagnahme durch Jugoslawien erlitten hatten.⁶⁰⁹ Maßgebend für einen Entschädigungsanspruch war die österreichische Staatsbürgerschaft zu bestimmten Stichtagen, so zum Beispiel am 28. November 1955, ein Datum, welches als Zeitpunkt der Wirkung der Beschlagnahme festgelegt worden war.⁶¹⁰ Personen, denen Vermögensobjekte im Zuge von Verfolgungsmaßnahmen des Deutschen Reiches entzogen worden waren, hatten außerdem den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Entziehung zu erbringen.⁶¹¹ Weitere, den Anspruch begründende Stichtage legte das Gesetz selbst für physische Personen nicht fest. Allerdings war es de facto notwendig, auch den Erwerb des betreffenden Objektes bis spätestens 15. Mai 1945 nachzuweisen, sowie die österreichische Staatsbürgerschaft zum 13. März 1938 und 28. April 1945, da nur jene Vermögensschaften, auf welche diese Voraussetzungen zutrafen, als beschlagnahmt im Sinne des Art 27 Abs 2

607 BGBl 152/1955, Art 27 Abs 2.

608 BGBl 195/1962, § 1.

609 Ebenda, § 5 Abs 1.

610 Ebenda, § 2 Abs 1.

611 Ebenda, § 5 Abs 2.

des StV galten.⁶¹² Die Beschlagnahmeverfügung⁶¹³ musste ebenso wie die besitzbegründenden Urkunden⁶¹⁴ bis spätestens 31. Dezember 1963 der Abt. 16 des Bundesministeriums für Finanzen, welche mit der Durchführung der Verfahren betraut worden war, vorgelegt werden.⁶¹⁵ Durch eine Überprüfung der vorzulegenden Besitzurkunden sollten jene Personen von einer Entschädigung ausgenommen werden, die betreffendes Vermögen durch eine im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung nichtige Entziehung erworben hatten.⁶¹⁶ Entschädigt wurden alle Arten von Vermögensschaften nach festgelegten Richtwerten, wobei generell gesagt werden kann, dass kleine Vermögen nach dem maßgebenden Zustand vom 15. Mai 1945 zur Gänze, größere mit mindestens 50% abgegolten werden sollten.⁶¹⁷ Als Entschädigungsgrundlage bezüglich der hier interessierenden Wertpapiere bestimmte das 11. StVDG für Aktien den mittleren Kurswert der der Ablieferung vorangegangenen acht Jahre. Sonstige Wertpapiere, wie Obligationen oder Pfandbriefe, sollten entsprechend deren Nominalwert entschädigt werden.⁶¹⁸

Wie auch im Fall der rumänischen Wertpapiere hatten die Sammelstellen jugoslawische Wertpapiere durch Feststellungsbescheide zurückgestellt erhalten, welche in den bei der Länderbank und Creditanstalt-Bankverein errichteten Treuhandvermögenskonten aufbewahrt worden waren. Die betreffenden Banken benachrichtigten die Sammelstellen sowohl über die in ihren Depots zu Gunsten der Sammelstellen effektiv vorhandenen Wertpapiere, als auch über jene, die auf Grund des Art 27 Abs 2 StV an die jugoslawische Gesandtschaft abgeliefert werden mussten oder von der jugoslawischen Verwahrabteilung der Papiere eingezogen worden

612 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Jugoslawischen Wertpapiere“, Merkblatt zur Anmeldung österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Jugoslawien gemäß den Bestimmungen des 11. StVDG. § 1.

613 BGBl 195/1962, § 2 Abs 3.

614 Ebenda, § 8 Abs 2.

615 Ebenda, § 8 Abs 1.

616 Als relevanter Zeitraum, in welchem angenommen wurde, daß ein Objekt im Zuge von Verfolgungshandlungen entzogen worden sein könnte, wurde der Zeitraum vom 6. April 1941, als Zeitpunkt des Beginns des Feldzuges gegen Jugoslawien, bis zum 15. Mai 1945, festgelegt. BGBl 195/1962, § 5 Abs 1.

617 BGBl 195/1962, III „Ermittlung der Entschädigung“.

618 Ebenda, § 26.

waren.⁶¹⁹ Die Sammelstellen begannen sofort nach Erhalt dieser Informationen Erhebungen bei den Banken, den Meldeämtern und der IKG einzuleiten, die jedoch erfolglos blieben. Zum Teil konnten sie nicht einmal die Namen der Geschädigten in Erfahrung bringen. Auf Grund der fehlenden Lebensdaten führten auch die Recherchen in den Karteien der IKG zu keiner sicheren Identifizierung der Geschädigten. Dieser Datenmangel machte es den Sammelstellen unmöglich, die im Gesetz geforderten Staatsbürgerschaftsnachweise zu erbringen. Die erfolgreiche Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches für die ihnen zugesprochenen Wertpapiere schien somit ziemlich aussichtslos. Schon das Merkblatt für die Anmeldung von Vermögen nach dem 11. StVDG wies darauf hin, dass „Anmeldungen, denen keine Staatsbürgerschaftsnachweise angeschlossen sind [. . .] nicht behandelt werden (können).“⁶²⁰ Die Bemühungen der Sammelstellen, die fehlenden Dokumente beizubringen, verliefen ergebnislos. Auf eine diesbezügliche telefonische Anfrage teilte ihnen das Finanzministerium mit, „daß ohne Gesetzesregelung eine Sonderbehandlung der Fälle der Sammelstellen nicht möglich“ sei.⁶²¹ Die Verweigerung einer bevorzugten Behandlung der Sammelstellen und das strikte Beharren auf einer Vorlage der im Gesetz beschriebenen Urkunden wurde in einer wenige Tage später erfolgten schriftlichen Stellungnahme der Abt. 33 nochmals deutlich. Die Abt. 33 erklärte sich zwar bereit, die Berechnung der Entschädigung der von den Sammelstellen angemeldeten Wertpapiere durchzuführen, betonte aber ausdrücklich, dass „Voraussetzung hierfür selbstverständlich der noch zu erbringende Staatsbürgerschaftsnachweis des Eigentümers an den Stichtagen (13. März 1938, 15. Mai 1945 und 28. November 1955) ist.“⁶²² Mit der Begründung des Fehlens von relevanten, den Entschädigungsanspruch begründenden Unterlagen wurde der Antrag der Sammelstellen mit Bescheid vom 17. Juli 1967 abgewiesen. Entsprechend der Berechnung des BM für Fi-

619 Zum Beispiel, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Jugoslawische Wertpapiere“, Creditanstalt-Bankverein an Sammelstellen, 27. November 1962, oder Länderbank an Sammelstellen, 19. November 1962.

620 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Jugoslawischen Wertpapiere“, Merkblatt zur Anmeldung österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Jugoslawien gemäß den Bestimmungen des 11. StVDG § 1.

621 Ebenda, Vermerk über Besprechung mit Abt. 33 vom 4. September 1964.

622 Ebenda, BMF Abt. 33 an SA A und SA B, 8. September 1964.

nanzen hätte die den Sammelstellen zustehende Entschädigungssumme öS 47.800,- betragen. Einer handschriftlichen Anmerkung des Geschäftsführers Weis ist zu entnehmen, dass er es trotz der im Gesetz verankerten Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs⁶²³ nicht für angebracht hielt, weitere Schritte zu unternehmen:

„Wir können eine im Gesetz begründete Forderungen mE deshalb nicht stellen, weil wir mit den 7 Millionen Schillingen wegen derartiger Forderungen abgegolten wurden. Es steht auch wegen der 47.800 Schilling nicht dafür viele Kosten aufzustunden.“⁶²⁴

Diese Aussage bezog sich auf die von den Sammelstellen geforderte und lange Zeit umstrittene Entschädigung nach dem Reststückegesetz.⁶²⁵ Die Sammelstellen hatten aus diesem Titel sowie als Entschädigung für nicht beanspruchte Versicherungen eine Pauschale von öS 7 Mio. erhalten. Wie nun der Äußerung Georg Weis' zu entnehmen ist, erachtete er es angesichts der langwierigen Diskussionen, welche über die Berechtigung dieser Forderung geführt wurden, für politisch klüger, nicht auf der Entschädigung der relativ geringen Werte aus den jugoslawischen Wertpapieren zu beharren.

5. Ansprüche in Deutschland – Das Bundesrückerstattungsgesetz

Am 19. Juli 1957 wurde das Deutsche Bundesrückerstattungsgesetz⁶²⁶ erlassen, das, bezogen auf den Geltungsbereich der BRD und Großberlin, die Regelung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche zum Inhalt hatte. Der für Ansprüche von Österreichern maßgebende § 5 des Gesetzes traf eine den territorialen Geltungsbereich erweiternde Regelung. Eine Geldentschädigung war auch dann vorgesehen, wenn ein feststellbarer Vermögensgegenstand zwar nicht im Geltungsbereich entzogen worden,

623 BGBl 195/1962 § 10 (4).

624 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Jugoslawische Wertpapiere“, Handschriftlicher Vermerk Weis, 21. Juli 1967.

625 BGBl 1958/134. Siehe dazu Kap. „Die Ausforschung und Beanspruchung von Wertpapieren.“

626 dBGBl 1957 I, S. 734.

aber nach der Entziehung nachweislich in den Geltungsbereich gelangt war. Diese Entschädigung sollte entsprechend dem am Stichtag des 1. April 1956 geltenden Wiederbeschaffungswert des Objektes⁶²⁷ bis zu einer gewissen Höhe zur Gänze, darüber hinaus zu festgelegten Prozentsätzen geleistet werden. Der Gesamtaufwand aller nach dem BRüG zu befriedigenden Entschädigungsforderungen wurde, entsprechend den Vereinbarungen mit den Alliierten in den Bonner Verträgen, mit DM 1,5 Mio. festgesetzt.⁶²⁸

Für Österreich bedeutete der § 5, dass ehemals Verfolgte, die nach § 14 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens⁶²⁹ entzogenen, an das Dorotheum abgelieferten Schmuck- und Edelmetallgegenstände, beschlagnahmtes Umzugsgut sowie entzogene Wertpapiere, sofern die Vermögensgegenstände in den Geltungsbereich des BRüG gelangt waren, zur Entschädigung anmelden konnten. Aufgrund der deutschen Rechtsansicht, dass Österreich in Art 23 Abs 2 StV mit Wirkung für seine Staatsangehörigen auf alle Forderungen gegen Deutschland verzichtet hatte, erfuhren diese Bestimmungen eine deutliche Einschränkung: Ansprüche konnten somit vorläufig nur von Personen angemeldet werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StV, dem 27. Juli 1955, keine österreichischen Staatsbürger waren beziehungsweise ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 außerhalb des Deutschen Reiches gehabt hatten.⁶³⁰ Für die beiden Sammelstellen bedeutete dies, dass die Durchsetzung ihrer zweifellos recht bedeutenden Forderungen von der Klärung des Rechtsstreites bezüglich ihrer Antragslegitimation abhängig war. Trotz der ungünstigen rechtlichen Prognose leitete Georg Weis schon kurz nach Übernahme der Geschäftsführung Recherchen bei den Banken und beim Dorotheum ein, um den Umfang der fraglichen Ansprüche festzustellen.⁶³¹ Dass unbedingt versucht werden musste, die Ansprüche in Deutschland trotz der drohenden jahrelangen Verhandlungen durchzusetzen, war ihm wie auch dem österreichischen Finanzministerium bewusst. Schon im Vorfeld der Grün-

627 § 16 BRüG.

628 dBGBI 1957, I, S. 734, § 31.

629 In Verbindung mit der VO vom 16. Jänner 1939, RGBI I, S. 2017.

630 BGBl 119/1958, Vertrag mit der BRD zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, Art 21 und 85.

631 Siehe auch, Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969.

derung der Sammelstellen und noch zu Arbeitsbeginn wurde angenommen, dass diese nur sehr geringe Summen einnehmen würden, sodass „irgendwelche ins Gewicht fallenden Zuflüsse der Sammelstellen nur aus Leistungen der BRD bestehen könnten (. . .).“⁶³² Im Frühsommer 1958 leitete Georg Weis Verhandlungen sowohl mit Vertretern der Banken als auch mit dem Dorotheum bezüglich der Ausforschung der entzogenen, unbeanspruchten Werte ein. Die Zeit, welche zur Durchsicht der Akten und Anmeldung der Ergebnisse zur Verfügung stand, war von vornherein sehr knapp bemessen, da die Anmeldefrist nach dem BRüG Ende des Jahres 1958 ablief.⁶³³

5.1 Die Erhebungen bei den Banken

Die beiden Großbanken Creditanstalt-Bankverein und Länderbank erklärten sich grundsätzlich bereit, Nachforschungen hinsichtlich der beschlagnahmten und über Verfügung nach Deutschland versendeten Wertpapiere anzustellen. Diese Recherchen sollten alle aus jüdischem Besitz beschlagnahmten und über Weisung der Behörden nach Deutschland, vor allem an die Preußische Staatsbank, die Reichsbankhauptstelle oder die Reichskreditgesellschaft, effektiv versandten Wertpapiere umfassen.⁶³⁴ Ausgenommen von dieser Erfassung waren natürlich Werte, hinsichtlich derer schon Ansprüche von Geschädigten geltend gemacht worden waren. Die Recherchen unterlagen aber auch anderen, inhaltlichen Einschränkungen: So wurden zum Beispiel alle jene Wertpapiere, die noch in Österreich durch die Wertpapiersammelbank verwertet worden waren, nicht aufgenommen. Laut Auskunft der Länderbank handelte es sich dabei um sehr erhebliche Posten. Im Einzelfall wäre es zwar möglich, die früheren Besitzer zu eruieren, das weitere Schicksal der Wertpapiere sei aber völlig ungewiss. Keinesfalls könne daher der Nachweis der Versendung in den Geltungsbereich des BRüG erbracht werden.⁶³⁵ Weiters

⁶³² ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 205.793-34/59.

⁶³³ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mapped J 32 „BRüG – Erhebungen bei den Banken“, Weis an Bankenverband, 27. Juni 1958; ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mapped J 39 „Dorotheum“, Weis an Dorotheum, 19. Juli 1958.

⁶³⁴ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner J 32 „BRüG – Recherche bei den Banken“, Rundbrief des Bankenverbandes an seine Mitglieder, 4. September 1958.

⁶³⁵ Ebenda, Länderbank an SA A, 1. Oktober 1958.

vereinbarten die Sammelstellen in einem mit den Banken bezüglich der Ausforschung geschlossenen Vertrag, dass auf die Erfassung aller Werte unter RM 100,- verzichtet werde, um die ohnehin sehr umfangreichen Erhebungen in den Versandbüchern zu reduzieren. In diesem Zusammenhang stand zur Diskussion, ob hinsichtlich des Zeitdruckes und der auflaufenden Recherchekosten auf Erhebungen in den Bundesländern verzichtet werden sollte, da laut Informationen des Bankenverbandes Versendungen nach Deutschland fast immer über die Zentralen in Wien durchgeführt worden waren. Georg Weis stimmte dieser Einschränkung zu, da einerseits in den Bundesländern, abgesehen von Niederösterreich und dem Burgenland, kaum Juden wohnhaft gewesen waren, andererseits nahm er an, dass hauptsächlich die städtischen Juden ihr Vermögen in Wertpapieren anlegt hatten.⁶³⁶ Die letztendlich im Herbst 1958 von der Länderbank und Creditanstalt-Bankverein fristgerecht an die beiden Sammelstellen übergebenen Listen waren also keineswegs vollständig. Dies muss umso mehr angenommen werden, als schon im Vertrag der Sammelstellen mit den Banken festgehalten wurde, dass eine restlose Erfassung aller nach Deutschland versendeten Wertpapiere nicht möglich sei und deshalb seitens der Banken auch nicht garantiert werden könne. Dennoch führten die Erhebungen dazu, dass schließlich 4.499⁶³⁷ entzogene, wahrscheinlich unbeanspruchte Wertpapiere im Gesamtwert von ungefähr DM 2 Mio. nach dem BRüG angemeldet werden konnten.⁶³⁸

⁶³⁶ Ebenda, Weis an Biro, 15. September 1958.

⁶³⁷ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG bis 30. 06. 1959“, Aufstellung der eingebrachten Anträge.

⁶³⁸ Eine genaue Berechnung des Wertes war laut Auskunft der Banken wegen fehlender Kurswerte schwer möglich und wurde hinsichtlich des geplanten Vergleichsabschlusses nicht in Angriff genommen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG bis 30. 06. 1959“, Memorandum über die Ansprüche der Sammelstelle auf Grund des § 5 des BundesrückerstattungsG. Die Kosten der Ausforschungen, welche von Mitarbeitern der Banken durchgeführt wurden, beliefen sich auf insgesamt öS 17.575,-. Sowohl die Länderbank, als auch die Creditanstalt-Bankverein, hatten im Hinblick auf die zu erwartende Zusammenarbeit mit den Sammelstellen und nach einer Intervention von Georg Weis, mit Rücksicht „auf den caritativen Charakter“ der Sammelstellen, nur 25% ihrer Kosten in Rechnung gestellt. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 32 „Kosten bei Erhebungen BRüG – Banken“.

5.2 Die Recherchen beim Dorotheum

Die im Dorotheum eingeleiteten Erhebungen gestalteten sich im Vergleich zu jenen bei den Banken wesentlich umfangreicher und mühsamer. Da vom Dorotheum kein Personal für diese Arbeit freigestellt werden konnte, musste sie zudem von Mitarbeitern der Sammelstellen durchgeführt werden. In einer ersten Besprechung informierte der Direktor des Dorotheums die Sammelstellen, dass sowohl Möbel als auch Kunstgegenstände nicht in relevanten Mengen nach Deutschland versendet worden, sondern schon in Wien zur Versteigerung gelangt waren. Es war daher voraussehbar, dass sich die Erhebungen auf die Ablieferungen von Juwelen sowie von Gold- und Silbergegenständen konzentrieren mussten.⁶³⁹ Die Rechercharbeiten im Dorotheum führten insgesamt neun, zum Teil extra für diese Tätigkeit aufgenommene Mitarbeiter der Sammelstelle durch. Dabei wurden die insgesamt 17.700 Ausarbeitungsscheine, auf welchen die Bezeichnung und Bewertung des abzuliefernden Gegenstandes, der Name des Besitzers und der an ihn ausbezahlte Betrag vermerkt worden war, in Form von Karteikarten erfasst. Diese 17.700 Karteikarten mussten nun in einem weiteren Arbeitsschritt mit der Abfuhrliste des Dorotheums, die in eine Silber- und in eine Goldliste geteilt war, abgeglichen werden.⁶⁴⁰ Zusätzlich war es hinsichtlich der unterschiedlichen Anmeldestellen, Berlin (Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen) und München (Verwaltungsamt für Innere Restitution),⁶⁴¹ erforderlich festzuhalten, auf welchem Weg die Objekte nach Deutschland gelangt waren.

Schmuckstücke mussten gemäß den in Form von Schnellbriefen des Reichswirtschaftsministeriums zu § 14 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens ergangenen Richtlinien ab einem Schätzwert von RM 300,-, ab dem 21. März 1939 ab einem Wert von RM 150,- direkt nach Berlin geschickt werden,⁶⁴² wo sie in ihrer ursprünglichen Form als Schmuckgegenstände verkauft oder versteigert wurden. Anders stellte sich die Vorgehensweise bei Schmuck und Edelmetallgegenständen dar, die un-

639 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Weis an Dorotheum, 19. Juni 1958.

640 Ebenda, Arbeitsbericht über die Arbeiten im Dorotheum September/Okttober 1958.

641 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG – 30. 06. 1959“, Merkblatt zur Anmeldung von Ansprüchen nach dem BRüG.

642 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, AV SA A, o. D.

ter diese Wertgrenze fielen. Sie wurden ausnahmslos als Bruchgold beziehungsweise Bruchsilber bewertet und schon in Wien bei den beiden Wiener Scheideanstalten „Rössler & Co.“ sowie der „Scheid’schen Affinerie“ in Barrenform eingeschmolzen.⁶⁴³ Die Frage der eingeschmolzenen Edelmetallgegenstände blieb bezüglich der Verhandlungen mit den deutschen Stellen in dreifacher Hinsicht strittig: Einerseits konnte nicht restlos geklärt werden, welche Menge des eingeschmolzenen Metalls, insbesondere des Silbers, tatsächlich nach Deutschland gelangt war, andererseits bildete die Feststellbarkeit des Vermögensgegenstandes eine der Voraussetzungen für Ansprüche nach dem BRüG.⁶⁴⁴ Da nun die Silbergegenstände eingeschmolzen worden waren, machten die deutschen Behörden mangelnde Feststellbarkeit des ursprünglich entzogenen Gegenstandes geltend. Einen weiteren Streitpunkt stellte die Berechnung der nach dem BRüG zu leistenden Entschädigung dar. Deutschland wollte lediglich den Wert der eingeschmolzenen Gegenstände nach festgelegten Sätzen berücksichtigen.⁶⁴⁵ Die Frage, welche Menge an Silber tatsächlich nach Deutschland verbracht worden war, konnte bis zum Abschluss der Verhandlungen nicht geklärt werden. Auf Grund ihrer Recherchen nahmen die Sammelstellen allerdings an, dass circa ein Drittel der abgeführten Silbermenge nach der Einschmelzung durch die Scheid’sche Affinerie in Österreich oder am Balkan verkauft worden, jedenfalls nicht nach Deutschland gelangt war. Diese Werte nahmen sie daher nicht in die Anmeldungen nach dem BRüG auf.⁶⁴⁶ Maßgebend für die Anerkennung der restlichen, auf Edelmetallgegenstände bezogenen Ansprüche scheint schließlich die Aussage von Franz Wegscheider, eines Angestellten der Wiener Zweigstelle der Degussa, der Firma Rössler & Co., gewesen zu sein. Dieser gab seiner Erfahrung nach an, dass alle Edelmetalle, welche das Dorotheum angeliefert hatte, in Barrenform gepresst und an das Stammhaus der Degussa nach Frankfurt ge-

643 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, AV Unterredung mit Zeuge Wegscheider, o. D.

644 Dt. BGBl 1957, I, S. 734 § 2.

645 Die abgelieferten Silbergegenstände wurden sowohl zum Zeitpunkt der Ablieferung, als auch hinsichtlich der Entschädigung als Bruchsilber bewertet. Die Entschädigung für 1 Gramm Bruchsilber betrug zwischen 15 und 25 Pfennig. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Abschrift Entschädigungssätze.

646 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, AV Unterredung mit Zeuge Wegscheider, o. D.

schickt worden waren. Dies geschah auf Weisung der Reichsstelle für Edelmetalle, die auch über die weitere Verwertung der Metalle verfügte.⁶⁴⁷ Die Deutschen Behörden sahen durch diese Aussage die Entscheidung des Kammergerichtes vom 5. September 1960 als widerlegt an, in welcher festgestellt worden war, dass circa ein Drittel des an die Firma Rössler gelieferten Silbers in Wien verwertet worden sei.⁶⁴⁸

Die Sammelstellen setzten in allen Fällen, also auch hinsichtlich der lediglich nach dem Materialpreis bewerteten Gegenstände, als Wert der Einzelanmeldung nach dem BRüG den vom Dorotheum im Ausarbeitungsschein vermerkten, dem Geschädigten ausgefolgten Reichsmark-Betrag ein. Wie gering dieser häufig war und wie weit vor allem die damaligen Schätzungen unter dem tatsächlichen Marktwert lagen, verdeutlicht die Aussage eines als Schätzmeister beschäftigt gewesenen Zeugen:⁶⁴⁹ Demnach handelte es sich bei dem abgelieferten Silber teils um wertvolle Gegenstände, wie zum Beispiel Besteck, Leuchten und Kultobjekte. Entsprechend den Schnellbriefen des Reichswirtschaftsministeriums durfte lediglich der Materialwert, unabhängig von der Bearbeitung eines Silbergegenstandes, vergütet werden. Ebenso wurde bei goldenen Schmuckstücken ohne Edelsteine verfahren. Auch in diesen Fällen erhielten die Abliefernden lediglich den Materialwert ersetzt, welcher nach Aussage des Zeugen durchschnittlich ein Zehntel des Verkehrswertes betrug. Wertvollere Schmuckstücke, die direkt nach Berlin geschickt werden mussten, wurden geschätzt und 15% vom Schätzwert wurden ausbezahlt.⁶⁵⁰ Diese Angaben bezogen sich zwar auf die Pfandleihanstalt Deutschland, es ist jedoch anzunehmen, da die Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums auch für Österreich Gültigkeit hatten, dass die-

647 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/2 „Verbringung Wegscheider“, Aussage Wegscheider zur Rückerstattungssache Melitta Skutetzky gegen das Deutsche Reich vom 20. Juli 1960.

648 Ebenda, Entscheidung 3. Zivilsenat des Kammergerichtes Berlin in Sachen Neuhaus vom 5. September 1960.

649 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Abschrift der Zeugenaussage in der Rückerstattungssache vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Dortmund vom 18. Februar 1954.

650 Dem widerspricht die Einschätzung Weis, daß durchschnittlich 40% des tatsächlichen Verkehrswertes eines Gegenstandes dem Besitzer vergütet wurden. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Weis an die URO, 15. Mai 1959.

se Prozentsätze auch im Wiener Dorotheum Anwendung fanden. Wie niedrig die Vergütungen für die abgelieferten Gegenstände im Allgemeinen waren, zeigt auch eine Zuschrift der URO an die Sammelstellen: Geschädigte gaben an, dass ihnen zum Teil Schmuckstücke ohne jegliche Entschädigung entzogen worden waren beziehungsweise nicht einmal eine Bewertung nach den in den Schnellbriefen vorgesehenen Richtlinien erfolgt war. Dies sei insbesondere kurz vor Ablauf der Ablieferungspflicht am 31. März 1939 geschehen. Seitens der Geschädigten wurde zudem die Vermutung geäußert, dass das Dorotheum, besonders im Fall von sehr wertvollen Schmuckstücken, die Anweisungen der Schnellbriefe sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch der Ablieferungspflicht nach Berlin nicht befolgt hatte, um die Gegenstände selbst in Wien verwerten zu können. Für diese Annahme sprechen auch die im Zuge der Ausforschungsarbeiten von den Sammelstellen überprüften, unvollständigen Ausfuhrlisten.⁶⁵¹

Nach Abschluss der Ausforschungsarbeiten in den Banken und im Dorotheum konnten schließlich insgesamt 21.489 Anmeldungen nach dem BRüG eingereicht werden. Davon gingen 11.715 Anmeldungen bezüglich der eingeschmolzenen Edelmetalle an das zuständige Verwaltungsamt für innere Restitution in München sowie 5.137 Anträge auf Entschädigung für entzogenen Schmuck, 4.499 Anmeldungen für Wertpapiere, 118 Anmeldungen für Lifts und 20 Anmeldungen für diverse andere Gegenstände an den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin.⁶⁵² Für die Anmeldungen nach Berlin errechneten die Sammelstellen einen Entschädigungsbetrag von RM 1.175.588,75,⁶⁵³ für die in München angemeldeten eingeschmolzenen Edelmetalle konnte lediglich die Summe von RM 786.828,- ermittelt werden.⁶⁵⁴ Die Anmeldungen erreichten daher zusammen knapp RM 2 Mio., einen Wert, der entspre-

651 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Krell an Weis, 28. April 1959.

652 Ebenda, Auflistung der Anmeldungen.

653 Hinsichtlich des Wertes der Anmeldungen muss zudem berücksichtigt werden, dass in Berlin nur ab einer Mindestgrenze von RM 500,- pro Anmeldung entschädigt wurde, zahlreiche kleinere Posten daher unberücksichtigt bleiben mussten. Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969.

654 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Auflistung der Anmeldungen.

chend der deutschen Praxis zur Ermittlung der Entschädigungssumme mit 10 multipliziert wurde.⁶⁵⁵

Bei den errechneten DM 20 Mio. hatten allerdings die Wertpapiere noch keine Berücksichtigung gefunden, da die Feststellung der Kurswerte zum Stichtag 1. Mai 1956 Schwierigkeiten bereitete. Diesen Wert setzten die Sammelstellen sehr grob mit DM 1–2 Mio. ein. Die Angaben in den Akten über die nun letztendlich angenommene Entschädigungssumme variieren stark. Teils wird von DM 21 Mio.⁶⁵⁶ ausgegangen, an anderer Stelle erscheint die Summe auf DM 22–25 Mio.⁶⁵⁷ erhöht. Diese Schwankungen dürften wohl hauptsächlich auf die Unsicherheit bezüglich des Wertes der Wertpapiere und auf die mangelnde Berechnungsgrundlage für die angemeldeten Lifts zurückzuführen sein.

5.3 Die Verhandlungen mit Deutschland

Angesichts der Menge der Anmeldungen sowie strittiger Bewertungs- und Rechtsfragen strebten die Sammelstellen vor vornherein einen Vergleich mit der BRD an.⁶⁵⁸ Diesbezügliche Verhandlungen begannen bald nach Überreichung der Anträge zu Beginn des Jahres 1959. Georg Weis intervenierte bei den zuständigen Wiedergutmachungsämtern, um die Bearbeitung der Anträge, die ja nur als Grundlage der geplanten Vergleichsverhandlungen eingereicht worden waren, aufzuschieben. In ersten Gesprächen mit dem Bundesfinanzministerium in Bonn wurde jedoch sehr schnell deutlich, dass seitens der BRD grundsätzliche Einwände gegen einen Vergleich mit den Sammelstellen bestanden. Vorrangig äußerte die BRD „große Bedenken gegen die Aktivlegitimation der Sammelstel-

655 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG – 30. 06. 1959“, Memorandum über die Ansprüche der Sammelstellen auf Grund des § 5 des BRüG.

656 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 1. Juli 1959“, Weis an Kagan, 20. Mai 1960; ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG – 30. 06. 1959“, Memorandum über die Ansprüche der Sammelstellen auf Grund des § 5 des BRüG.

657 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 8 „Korrespondenz mit Krell“, Memorandum betreffend BRüG Ansprüche der Sammelstellen.

658 Siehe dazu auch die Ausführungen in: Georg Weis, *Schlussbericht 1957–1969*, S. 12 ff.

len“.⁶⁵⁹ Dass die deutschen Stellen offensichtlich nicht planten, sich mit den Ansprüchen der Sammelstellen näher auseinander zu setzen, beweist das weitere Vorgehen der deutschen Wiedergutmachungsämter: Sie begannen entgegen dem Ersuchen von Georg Weis, wahrscheinlich auf Anweisung des Bundesfinanzministeriums, sofort mit der Bearbeitung der Anmeldungen der Sammelstellen. Wie der Korrespondenz der Wiedergutmachungsämter mit den Sammelstellen zu entnehmen ist, war scheinbar geplant, einige hundert Anträge zu bearbeiten und sie dann auf Grund der mangelnden Antragslegitimation der Sammelstellen abzuweisen. Die deutschen Behörden nahmen wohl an, dass die Sammelstellen die restlichen Anträge angesichts der Abweisungen zurückziehen würden.⁶⁶⁰ Georg Weis wollte auf jeden Fall vermeiden, dass entschiedene Rechtsfragen die Vergleichsverhandlungen beeinträchtigen würden. Da aber durch das Verhalten der deutschen Stellen ein Vergleich grundsätzlich gefährdet schien, versuchte er durch die Einschaltung des Bundeskanzleramtes – Auswärtige Angelegenheiten und der österreichischen Botschaft in Bonn zu erreichen, dass die Anträge einerseits ruhen blieben und andererseits die Interessen der Sammelstellen in den parallel stattfindenden Verhandlungen zwischen Österreich und Deutschland zum Finanz- und Ausgleichsvertrag zur Sprache gebracht würden. Dieses Vorgehen erschien Geschäftsführer Weis am ehesten zielführend, da eine Verhandlung der Ansprüche in größerem Zusammenhang angesichts der von deutscher Seite geäußerten erheblichen Einwände rechtlicher und sachlicher Natur gegen einen Vergleich mit den Sammelstellen mehr Aussicht auf Erfolg hätte. Das Ziel, die österreichischen Stellen zur Zusammenarbeit im Sinne einer Einbindung der Interessen der Sammelstellen in die deutsch-österreichischen Verhandlungen zu bewegen, verfolgte Weis mittels eines recht überzeugenden Arguments: Ohne den Eingang der erwarteten Vergleichssumme aus Deutschland würden die Sammelstellen über viel zu geringe Mittel verfügen, um „irgendein soziales Programm durchzuführen, welches Bedeutung hat“. Der Hinweis auf die geplanten „sozialen Programme“ war geschickt gewählt, musste Österreich

659 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG – 30. 06. 1959“, BKA AA an Weis, 12. Mai 1959.

660 Ebenda, BKA AA an Weis, 12. Mai 1959, und Weis an Kirchschräger, 28. April 1959.

doch befürchten, dann selbst die Kosten für derartige Maßnahmen tragen zu müssen. Eine Aufbesserung der finanziellen Situation der Sammelstellen durch Geld aus Deutschland und eine daraus folgende Entlastung des Staatshaushaltes konnte daher nur im Interesse der österreichischen Verhandlungsdelegation liegen.⁶⁶¹

Durch die Intervention der österreichischen Botschaft in Bonn beim deutschen Bundesfinanzministerium erreichte Georg Weis schließlich, dass die Anträge ruhen blieben und Vergleichsverhandlungen zumindest in Aussicht gestellt wurden. Das wesentlichste Argument, das den im Frühsommer 1959 nun endlich beginnenden Verhandlungen im Wege stand, war nach wie vor die Bestreitung der Aktivlegitimation der Sammelstellen,⁶⁶² die sich nach der Interpretation Deutschlands ausschließlich auf das Staatsgebiet der Republik Österreich beschränkte. Außerdem hätte Österreich in Art 23 Abs 2 des StV für seine Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegenüber Deutschland verzichtet.⁶⁶³ Weiters machte die BRD geltend, dass entsprechend den deutschen Rückerstattungsgesetzen nur die deutschen Nachfolgeorganisationen zur Beanspruchung des erblosen Vermögens berechtigt wären. Mit diesen hätte sich die BRD schon verglichen und außerdem gegenüber den Alliierten die Verpflichtung übernommen, keine Minderung der Summe von DM 1,5 Mio. zuzulassen, die ausschließlich Verfolgten nach den deutschen Rückerstattungsgesetzen zustehe.⁶⁶⁴

Das anfänglich vorgebrachte Hauptargument des deutschen Bundesfinanzministeriums, der durch den Staatsvertrag erfolgte Verzicht, trat relativ rasch in den Hintergrund, als das Kammergericht Berlin bezüglich eines österreichischen Antragstellers nach dem BRüG entschied, dass dieser Verzicht „ausdrücklich unbeschadet aller zu Gunsten Österreichs und österreichischer Staatsbürger getroffenen Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland“ erfolgt sei. Davon seien auch Ansprüche nach dem BRüG betroffen, da sie auf rückerstattungsrechtlichen Verfügungen

661 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG – 30. 06. 1959“, Weis an Calice (BKA AA), 12. November 1958.

662 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 8 „Korrespondenz Krell“, Memorandum betreffend die BRüG Ansprüche der Sammelstellen.

663 BGBl 152/1955, Art 3 Abs 2.

664 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Kagan, 17. Juli 1959.

der Alliierten beruhten.⁶⁶⁵ Als schwer wiegender erwies sich jedoch der Einwand, den Sammelstellen seien auf Grund des Art 26 Abs 2 StV lediglich „alle Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen *in Österreich*“ übertragen worden, die Legitimation der Sammelstellen könne sich daher nicht auf Ansprüche in Deutschland beziehen, da diese in der BRD geltend gemacht werden müssten und über sie nur nach deutscher Gesetzgebung verfügt werden könne. Demgegenüber konnten die Sammelstellen natürlich einwenden, dass die Worte „in Österreich“ in der Ersten Novelle des AuffOG, das sich als Durchführungsgesetz zum StV verstand, bewusst gestrichen worden waren.⁶⁶⁶ Problematisch an diesem Einwand war allerdings, dass Deutschland – zumindest nach der Interpretation von Georg Weis – in Art 5 Abs 4 des Londoner Schuldenabkommens⁶⁶⁷ der Übertragung der Rechte an die Sammelstellen im Umfang des Art 26 StV zugestimmt hatte,⁶⁶⁸ nicht jedoch der Ersten Novelle des AuffOG.⁶⁶⁹ Georg Weis versuchte daher einerseits, seine Argumentation vom Staatsvertrag loszulösen und die Ansprüche der Sammelstellen nur auf das AuffOG zu stützen, indem er ausführte, dass nach internationalem Privatrecht bezüglich Zessionen das Recht jenes Staats gelte, in welchem die Zession erfolgt sei, Deutschland somit die gesetzliche Abtretung und damit auch die Antragsberechtigung der Sammelstellen anerkennen müsse.⁶⁷⁰ Andererseits verfolgte Weis eine zweite Argumentationslinie, die das Argument der BRD, Ansprüche nach dem BRüG seien keine „Rechte und Interessen in Österreich“, entkräften helfen sollte: Sein Ansatz basierte auf der Interpretation des Wortes „Interessen“. Wenn die Sammelstellen schon in Folge des Staatsvertrages keine Rechte in Deutschland

665 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG am 01. 07. 1959“, Auszug Entscheidung Kammergericht Berlin vom 27. April 1959 (14 W 234.59).

666 BGBl 285/1958 § 1.

667 BGBl 203/1958.

668 Dem widerspricht das von Weis in Auftrag gegebene Rechtsgutachten Prof. Wenglers, der die Ansicht vertrat, Deutschland habe durch das Londoner Schuldenübereinkommen nicht der Zession nach Art 26 Abs 2 an die Sammelstellen zugestimmt. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, R 13 „Gutachten“, Gutachten Wengler, S. 4.

669 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe R 13 „Gutachten“, Weis an Wengler, 22. Oktober 1959.

670 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Kagan, 17. Juli 1959.

hätten, dann doch zumindest „Interessen“ in Österreich, da die Ansprüche nach dem BRüG als „österreichische Interessen“ verstanden werden könnten.⁶⁷¹

Abgesehen von dieser strittigen Frage machten die deutschen Stellen, insbesondere der Vertreter des Bundesfinanzministeriums, Regierungsrat Koppe, geltend, dass rückerstattungsrechtliche Geldansprüche auf erbloses Vermögen in Deutschland ausschließlich den deutschen Nachfolgeorganisationen zustünden. In § 3 des Vertrages zwischen den deutschen Nachfolgeorganisationen und dem Bund, hatten die Nachfolgeorganisationen zugestimmt, gegen Bezahlung eines Abgeltungsbetrages von DM 75 Mio. auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche zu verzichten.⁶⁷² Die Nachfolgeorganisationen Deutschlands waren durch diesen Vergleich von der Erhebung von Ansprüchen nach dem BRüG ausgeschlossen worden, was auch für die österreichischen Sammelstellen zu gelten habe. Regierungsrat Koppe verwies darauf, dass die in Deutschland geltend zu machenden Ansprüche der Sammelstellen in dem Vergleich inbegriffen gewesen wären. Dieses Argument konnte nur im Zusammenhang mit der Aberkennung der Antragsberechtigung der Sammelstellen in Deutschland vorgebracht werden, denn die Ansprüche der Sammelstelle waren bei der Berechnung des Vergleiches nicht berücksichtigt worden. Das hätte auch gar nicht geschehen können, da die deutschen Nachfolgeorganisationen keine Kenntnis von den in Österreich entzogenen Werten haben konnten, wie Georg Weis mehrmals ausführte. Hinsichtlich der österreichischen Ansprüche wären die Nachfolgeorganisationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 16. März 1956 auch gar nicht legitimiert gewesen, da die Rechte an diesen Ansprüchen schon 1955 durch den Staatsvertrag an die Sammelstellen übergegangen waren.⁶⁷³

671 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Sobek, 2. September 1959.

672 Die beiden Nachfolgeorganisationen, welche in Deutschland die Aufgaben der Sammelstellen erfüllten, waren die „Jewish Restitution Successor Organisation“ (JRSO) und die „Jewish Trust Corporation for Germany Ltd.“ (ITC). ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG – 30. 06. 1959“, Vereinbarung zwischen der BRD und den Nachfolgeorganisationen, 16. März 1956.

673 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe R 13 „Gutachten“, Weis an Doelle, 20. Juli 1959. Siehe dazu auch: ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Sobek, 2. September 1959.

Das dritte vorgebrachte Hauptargument gegen einen Vergleichsabschluss mit den Sammelstellen betraf jenes der ausschließlichen Zweckbestimmung der DM 1,5 Mio. zur Entschädigung von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen nach dem BRüG. Die deutschen Stellen verwiesen dabei auf die gegenüber den Alliierten eingegangene Verpflichtung und ihre Verantwortung gegenüber den tatsächlich nach dem BRüG berechtigten AntragstellerInnen, deren Entschädigungen im Fall der Befriedigung der Ansprüche der Sammelstellen verringert werden würden.⁶⁷⁴ Georg Weis war, wie bereits erwähnt, einerseits der Ansicht, dass die von den Sammelstellen angemeldeten Ansprüche nach dem BRüG ebenfalls zu Recht bestünden, andererseits gedachte er diesen Vorhalt durch die Vorlage einer Einverständniserklärung der Alliierten und der jüdischen Organisationen Deutschlands zu entkräften.

Dieses Argument scheint im Verlauf der weiteren Verhandlungen immer mehr an Gewicht verloren zu haben, da die Ansprüche der Sammelstellen im Verhältnis zu den für Entschädigung nach dem BRüG veranschlagten DM 1,5 Mio. sehr gering waren.⁶⁷⁵

Im Laufe der Verhandlungen erhoben die Vertreter der BRD auch weitere sachliche Einwände. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage der Feststellbarkeit. Nach § 2 des BRüG konnten lediglich feststellbare Vermögenswerte zur Entschädigung angemeldet werden, wodurch Entschädigungsansprüche, die sich auf Geld bezogen, ausgeschlossen waren. Im Fall der Anmeldungen der Sammelstellen waren von dieser Regelung das eingeschmolzene Silber und das bei der Länderbank geführte Konto der Zentralstelle für jüdische Auswanderung betroffen. Die eingezogenen und auf dieses Konto übertragenen Beträge deportierter Juden waren nach der Auflösung der Zentralstelle auf das Konto des Oberfinanzpräsidenten Wien/Niederdonau überwiesen und anschließend an die Reichsbank Berlin abgeführt worden. Die Sammelstellen hatten, ausgehend von den Informationen durch die Länderbank, jenen Betrag, der nachweislich vom Sonderkonto „Judenumsiedlung“ der Zentralstelle für jüdische Auswande-

674 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Kagan, 17. Juli 1959.

675 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10, „BRüG – 30. 06. 1959“, Weis an Calice, 12. November 1958 und ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Kagan, 17. Juli 1959.

runge nach Berlin überwiesen worden war – es handelte sich um RM 13,811.400,- nach dem BRüG – angemeldet.⁶⁷⁶ In einer Zuschrift an die Sammelstellen vertraten die Berliner Wiedergutmachungsämter den Standpunkt, dass ein Sammelkonto, welches durch nicht mehr feststellbare Einzelsummen unbekannter Besitzer gespeist worden war, keinesfalls als feststellbarer Vermögensgegenstand bewertet werden könne. Zudem sei nach deutscher Rechtsprechung anerkannt, dass Geld prinzipiell keinen feststellbaren Vermögensgegenstand darstelle.⁶⁷⁷ Da die Sammelstellen angesichts dieser Rechtslage keine Möglichkeit sahen, den Anspruch geltend zu machen, und andererseits die Vergleichsverhandlungen nicht noch weiter belasten wollten, nahmen sie die Anmeldung am 10. Juni 1959 zurück.⁶⁷⁸

Als ebenfalls strittig stellten sich nach dem Kriterium der Feststellbarkeit die Ansprüche der Sammelstellen auf das in Österreich eingeschmolzene Silber und Gold dar. Die deutschen Stellen wandten auch in diesem Fall mangelnde Feststellbarkeit ein, da die Edelmetallgegenstände ja nicht in ihrem ursprünglichen Zustand nach Deutschland verbracht worden waren, sondern in Barrenform. Weil die deutsche Verhandlungsseite allerdings von Anfang an den Standpunkt vertrat, dass das angemeldete Gold und Silber nur als Bruchware entschädigt werden könne, verzichtete Georg Weis mit Rücksichtnahme auf den geringen Wert der betreffenden Anmeldungen und im Sinne eines positiven Verhandlungsklimas auf weiterführende Diskussionen. Gegenüber der Anregung des World Jewish Congress⁶⁷⁹ und des Kuratoriums⁶⁸⁰, bezüglich der Anerkennung der Silber- und Goldanmeldungen zumindest einen 80%igen Vergleich anzustreben, vertrat er die Ansicht, dass es gleichgültig sei, ob nun 100%,

676 Es handelte sich um das bei der Länderbank geführte Konto Nr. 29.803, lautend auf „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, Sonderkonto „Judenumsiedlung“. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 32, „BRüG – Erhebungen bei den Banken“, Länderbank an SA A, 10. Juli 1958.

677 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG – 30. 06. 1959“, Wiedergutmachungsämter Berlin an Weis, 3. April 1959.

678 Ebenda, Weis an Wiedergutmachungsämter von Berlin, 10. Juni 1959.

679 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen Mappe J 10/2 „BRüG Verbringung Wegscheider“, Weis an Robinson (WJC), 27. Dezember 1960.

680 Angeregt wurde die Diskussion durch Charles Kapralik, einem Kuratoriumsmitglied der SA A. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen Mappe J 10/2 „BRüG Verbringung Wegscheider“, Weis an Bental (URO), 13. Jänner 1961.

80% oder überhaupt nichts entschädigt werde, nachdem ohnehin nur die Abgeltung des Materialwertes möglich gewesen wäre.⁶⁸¹ Dass die Sammelstellen für die angemeldeten Edelmetalle im Falle eines Scheiterns der Vergleichsverhandlungen wahrscheinlich keine Entschädigung erhalten hätten, zeigt eine Entscheidung des Kammergerichts: Demnach fielen Gegenstände, die zur Zeit der Konfiskation feststellbar, aber vor der Ablieferung nach Deutschland in Österreich eingeschmolzen worden waren, nicht unter § 5 des BRüG.⁶⁸²

Einen weiteren, die Vergleichsverhandlungen beeinträchtigenden Punkt betraf die Frage der individuellen AntragstellerInnen nach dem BRüG. Die Sammelstellen hatten im Zuge der Recherchen beim Dorotheum und den Banken stets darauf geachtet, nur Anmeldungen für jene Personen zu überreichen, die selbst bis zum 30. November 1958 keine Ansprüche gestellt hatten;⁶⁸³ jene Vermögenswerte, bezüglich deren sich irgendwann seit Kriegsende ein Berechtigter oder Erbe gemeldet hatte, waren nicht erfasst worden. In diesen Fällen gingen die Sammelstellen davon aus, dass die Beanspruchung des Vermögens vom Geschädigten auch weiter verfolgt werde, selbst wenn dies, wie Georg Weis anführte, oftmals nicht geschah.⁶⁸⁴ Dennoch sahen sich die Sammelstellen mit dem Problem der Doppelanmeldungen konfrontiert. Im Sinne eines positiven Verhandlungsklimas musste Georg Weis natürlich mit allen Mitteln versuchen, in Deutschland keinesfalls den Eindruck zu erwecken, die Sammelstellen hätten schon entschädigte Werte doppelt angemeldet. Eine Anfrage aus Israel, welche Mittel zu ergreifen seien, um die eventuell überlebenden Geschädigten auf die Anmeldungen der Sammelstellen aufmerksam zu machen, kam Weis dabei höchst ungelegen. Er hatte nämlich nicht vor,

681 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen Mappe J 10/2 „BRüG Verbringung Wegscheider“, Weis an Robinson (WJC), 27. Dezember 1960.

682 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Abschrift der Entscheidung des Kammergerichtes vom 24. November 1959 (18 W 1440/59).

683 In die Vereinbarung mit den Banken, welche die Ausforschungsarbeiten für die Sammelstellen übernahmen, wurde eigens eine Erklärung aufgenommen, in welcher sich die Sammelstellen verpflichteten, auf Angaben über jene Fälle zu verzichten, bezüglich deren ein Geschädigter oder dessen Erbe eine Anfrage an die Bank gerichtet hatte. ÖStA AdR, Bestand Sammelstellen, Mappe J 32 „BRüG – Erhebungen bei den Banken“, Rundbrief des Bankenverbandes an die Mitgliedsinstitute, 4. November 1958.

684 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 8 „Korrespondenz Krell“, Memorandum betreffend die BRüG – Ansprüche der Sammelstellen.

irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, um die geschädigten Eigentümer zu informieren. Ausschlaggebend dafür war nicht der Grund, dass er fürchten musste, dass sich der Wert der Anmeldungen durch individuelle AntragstellerInnen stark vermindern würde, sondern weil dadurch unweigerlich der Eindruck von Doppelanmeldungen entstehen musste:

„Ich kann unmöglich auf einen Vergleich nur hoffen, wenn die Sammelstellen jetzt aktiv hervortreten, um die geschädigten Eigentümer und ihre Erben auf ihre Rechte aus unseren Anmeldungen aufmerksam zu machen.“⁶⁸⁵

Zudem waren die Rechte der privaten AntragstellerInnen – selbst wenn die Sammelstellen schon bezüglich desselben Objektes einen Vergleich geschlossen haben sollten – nicht in Gefahr, da ja sowohl die Sammelstellen als auch die deutschen Behörden einen Pauschalvergleich anstrebten, dem nicht der Wert der Einzelobjekte zu Grunde gelegt werden sollte. Weis war also sehr daran gelegen, dass private AntragstellerInnen möglichst erst nach Abschluss des Vergleiches mit den Sammelstellen ihre Ansprüche nach dem BRüG geltend machen würden.

Wie sehr Georg Weis im Hinblick auf die äußerst fragliche rechtliche Situation und die generelle Ablehnung eines Vergleiches durch das deutsche Bundesfinanzministerium bereit war, Kompromisse einzugehen, zeigt unter anderem sein passives Verhalten in der strittigen Frage der Bewertung und die Bereitschaft, fragliche Ansprüche zurückzunehmen oder gar nicht anzumelden. Als Beispiel sind hier jene wertvollen Schmuckstücke anzuführen, die vom Dorotheum zwar angenommen und geschätzt, aber nicht in die Ausfuhrlisten eingetragen worden waren. Da an Hand der Akten das Schicksal dieser Gegenstände nicht mehr zweifelsfrei geklärt werden konnte,⁶⁸⁶ verzichtete Georg Weis auf deren Anmeldung. Auch die URO wies ihn auf Unregelmäßigkeiten im Dorotheum bezüglich der Bewertung und Ablieferung von wertvollen Schmuckstücken hin.⁶⁸⁷ Obwohl Georg Weis selbst im Zuge der Recherchen auf verdächtige, offensichtlich falsche Eintragungen gestoßen war, vermied er es nicht nur, diesen Hinweisen nachzugehen, sondern versuchte außerdem die URO davon zu

685 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10 „BRüG – 30. 06. 1959“, Weis an Bergmann (Finanzministerium Israel), 17. April 1959.

686 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Arbeitsbericht über die Arbeiten im Dorotheum September/Oktober 1958.

687 Ebenda, IKG an Weis, 28. April 1959.

überzeugen, Behauptungen über falsche Bewertungen und den Vorschriften widersprechende Ablieferungen nicht an die Öffentlichkeit zu tragen. Andernfalls „dürfen wir uns aber nicht wundern, wenn das Bundesfinanzministerium noch kopfscheuer wird, als es schon ist.“⁶⁸⁸

5.3.1 *Das Kreuznacher Abkommen*

Wie Geschäftsführer Georg Weis schon bald nach Überreichung der Anträge angeregt hatte, wurden die Ansprüche der Sammelstellen nach dem BRüG in die Verhandlungen zum Finanz- und Ausgleichsvertrag eingebunden.⁶⁸⁹ Wie den Akten zu entnehmen ist, setzte er sich während der gesamten Verhandlungsdauer mit großem Engagement für die Durchsetzung der Interessen der Sammelstellen ein. Ab 1960 scheinen die Fronten aber dermaßen verhärtet gewesen zu sein, dass eine Regelung der Ansprüche der Sammelstellen nur noch im übergeordneten Kontext der deutschen Ausgleichszahlungen möglich schien.⁶⁹⁰ Im Frühsommer 1960 trugen die deutschen Stellen ein Vergleichsangebot über DM 3 Mio. an die Sammelstellen heran. Georg Weis war sich der offenen Rechtsfragen durchaus bewusst, vor allem was die Anspruchsberechtigung der Sammelstellen betraf:

„Was an unserer aktiven Legitimation allein unzweifelhaft ist, ist ihre Anzweifelbarkeit und wenn wir in Deutschland Prozeß führen würden, würden wir wahrscheinlich verlieren“⁶⁹¹.

688 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 39 „Dorotheum“, Weis an May (URO), 15. Mai 1959.

689 Die deutsch-österreichischen Verhandlungen zum Finanz- und Ausgleichsvertrag werden an dieser Stelle nur im Hinblick auf die für die Sammelstellen relevanten Vereinbarungen geschildert. Siehe dazu eine umfassende Darstellung in: Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, Kap. V. 6. „Deutsche Leistungen zur Entschädigung österreichischer NS-Opfer: der Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach“.

690 Dies zeigte sich insofern, als die deutsche Delegation den Wunsch äußerte, nicht mehr mit den Sammelstellen, sondern nur noch mit den offiziellen österreichischen Stellen zu verhandeln. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Kagan, 17. Juli 1959.

691 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Kagan, 20. Mai 1960.

Unter diesem Gesichtspunkt bezeichnete er in einer vertraulichen Stellungnahme zu dem Angebot von DM 3 Mio. jeden Betrag, den die Sammelstellen aus einem Vergleich lukrieren könnten, als „gefundenes Geld“. Weis selbst hatte die Vergleichssumme mit ungefähr einem Viertel der angemeldeten Höchstansprüche, daher mit DM 6 Mio. berechnet. Dass eine eventuelle Vergleichssumme nicht annähernd den angemeldeten Wert erreichen würde, war schon zu Beginn der Verhandlungen klar, da das BRüG eine gestaffelte Entschädigung vorsah: Ansprüche bis DM 20.000,- sollten zur Gänze, alle darüber hinausgehenden Forderungen nur mit einer Quote von 50% entschädigt werden.⁶⁹² Obwohl die Einzelanmeldungen der Sammelstellen weit unter DM 20.000,- lagen, war doch klar, dass die deutschen Stellen die Anmeldungen als Gesamtanspruch behandeln würden. Nach Einschätzung der Sammelstellen würde selbst bei einer eventuellen 50%igen Entschädigung ein Teil als materiell unbegründet wegfallen und schließlich musste noch das nach Ansicht von Weis erhebliche Prozessrisiko in eine Vergleichsberechnung mit einbezogen werden. Auf Grund dieser Überlegungen strebten die Sammelstellen eine Vergleichssumme von DM 5–6 Mio. an.⁶⁹³ Obwohl Georg Weis der Ansicht war, dass sich die Sammelstellen auch mit DM 3 Mio. zufrieden geben müssten, unternahm er dennoch – angeregt von der österreichischen Regierung, der schließlich auch daran gelegen war, dass den Sammelstellen eine möglichst hohe Summe aus dem Ausland zufließen würde – eine weitere Reise nach Bonn, um eine Erhöhung der Vergleichssumme auf DM 5–6 Mio. zu bewirken.⁶⁹⁴

Ein Jahr später, im Juli 1961, waren die Verhandlungen zwischen Österreich und Deutschland offensichtlich so weit gediehen, dass von deutscher Seite hinsichtlich des österreichischen Forderungsverzichts des Art 23 Abs 2 des StV Kompromissbereitschaft signalisiert wurde.⁶⁹⁵ Die Anerkennung der österreichischen Forderungen nach dem BRüG folgte nunmehr der Argumentation der schon 1959 erlassenen Kammergerichts-

⁶⁹² Dt. BGBl 1957, I, S. 734 § 32.

⁶⁹³ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG ab 01. 07. 1959“, Weis an Kagan, 20. Mai 1960.

⁶⁹⁴ Ebenda.

⁶⁹⁵ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG – Verhandlungen ab 01. 07. 1959“, Abschrift aus „Rechtssprechung zum Wiedergutmachungsrecht 12 (1961)“, Heft 7, S. 301.

entscheidung, wonach rückerstattungsrechtliche Verfügungen der Besatzungsmächte explizit aus dem Verzicht im österreichischen StV ausgenommen worden seien.⁶⁹⁶ Als ein Resultat der Neubehandlung des Art 23 Abs 2 des StV wurden nach nunmehr fast dreijährigen Verhandlungen die Art 13 und 15 in den am 27. November 1961 unterzeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrag aufgenommen.⁶⁹⁷ Deutschland verpflichtete sich in Art 13, der Republik Österreich „zum Ausgleich der von den Sammelstellen A und B nach dem BRüG erhobenen Ansprüche“ DM 6 Mio. zu bezahlen. Art 15 bestimmte, dass der Verzicht aus dem StV nicht auf Ansprüche nach dem BRüG anzuwenden wäre und dass aus diesem Grunde erfolgte Abweisungen neu zu behandeln wären.

DM 6 Mio., nach dem damaligen Umrechnungskurs ein Betrag von über öS 38,6 Mio., sollte die bei weitem höchste Einzelsumme bleiben, welche die Sammelstellen im Laufe ihrer Tätigkeit erhalten hatten. Gemessen am Gesamtergebnis stellte sie fast ein Achtel aller Einnahmen dar.⁶⁹⁸

6. Versicherungen

6.1 Die Entziehung der Lebensversicherungspolizzen

Als im Jahre 1938 den Juden durch die diskriminierenden Maßnahmen des NS-Regimes die normalen Erwerbsmöglichkeiten genommen worden waren, mussten die Verfolgten ihren Lebensunterhalt durch Aufzehrung ihrer Barmittel und Guthaben, ferner durch Veräußerung ihrer sonstigen Vermögensteile sicherstellen. Außer Wertpapieren kamen für eine Veräußerung vor allem die Lebensversicherungspolizzen in Betracht, deren Rückkaufswerte in Tausenden von Vermögensanmeldungen, vielfach sogar unter genauer Angabe der Nummern der Polizzen, angeführt worden waren.

⁶⁹⁶ ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 10/1 „BRüG – Verhandlungen ab 01. 07. 1959“, Auszug Kammergerichtsentscheidung Berlin vom 20. Juli 1959 (14 W 234.59).

⁶⁹⁷ BGBl 283/1962.

⁶⁹⁸ Gesamtrechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1968. In Schlußbericht Weis, 1957–1969.

Danach noch aufrechte Versicherungspolizzen wurden teils als „volks- und staatsfeindliches Vermögen“, teils als nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz⁶⁹⁹ als verfallenes jüdisches Vermögen von der Reichsfinanzverwaltung eingezogen. Die Einziehung, die durch Inkasso der Versicherungssumme beziehungsweise des Rückkaufswertes durch den Oberfinanzpräsidenten erfolgte, gelangte in den meisten Fällen für jede einzelne Polizza gesondert zur Durchführung.⁷⁰⁰ Der vom Versicherungsunternehmen erstattete Rückkaufswert wurde auf ein Konto des Oberfinanzpräsidenten überwiesen. Wenn auch der jüdische Versicherungsnehmer ab 1938 keine Prämien geleistet hatte, so war damit die Lebensversicherung ja keineswegs untergegangen, sondern in eine beitragsfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme umgewandelt worden.⁷⁰¹ Während die Versicherungsunternehmen Rückkäufe grundsätzlich aber nur gegen Rückgabe der Polizza durchführten, bildeten diese Zwangsrückkäufe durch den NS-Staat eine Ausnahme. Eine Rückgabe der Polizza an die Versicherungsunternehmen erfolgte nicht, wenn die Reichsfinanzbehörde eine Freistellungserklärung erteilte, die die Versicherungsunternehmen von späteren Zahlungsrisiken befreite.⁷⁰²

6.1.1 Der Sonderfall der Österreichischen Versicherungs-Aktiengesellschaft (ÖVAG)

Nach dem Zusammenbruch der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“ und ihrer Tochtergesellschaft „Janus“ wurden im Jahre 1936 unter der Patronanz der damaligen österreichischen Regierung Maßnahmen ergriffen, nicht nur um die im Versicherungswesen entstandene Krise zu beseitigen, sondern auch um eine wirtschaftliche Katastrophe zu verhindern. Am 29. April 1936 fand die gründende Hauptversammlung der Österreichischen Versicherung Aktiengesellschaft (ÖVAG) als Auffangge-

699 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. I. S. 722.

700 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 217.887-34/57, Information der Abt. 16 für den Herrn Finanzminister über Auslegung und Durchführung des Art 26 StV, Punkt V. Lebensversicherungspolizzen.

701 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4542, Zl. 205.769-34/59, BMF, Abt. 34, an FLD Wien, 16. Juli 1959.

702 Ebenda.

sellschaft der „Phönix“ statt. Einem mehr oder weniger sanftem Druck der Politik folgend, beteiligte sich die damalige gesamte österreichische Versicherungswirtschaft an der ÖVAG.⁷⁰³ Nach dem „Anschluss“ gelang es der „Treuhandgesellschaft für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Deutschen Arbeitsfront mbH“ in Berlin und dem „Deutschen Ring, Lebensversicherungs-AG der Deutschen Arbeitsfront Hamburg“, bis zum 30. September 1941⁷⁰⁴ sämtliche Anteile der ÖVAG in ihre Hände zu bekommen.⁷⁰⁵

Die Feststellung der auf Grund der 11. Verordnung dem Deutschen Reich verfallenen Lebenspolizzen gestaltete sich schwierig – die Versicherungswirtschaft verfügte nahe liegenderweise über keine Aufzeichnungen zur Konfession ihrer Kunden. Die Ausforschung der verfallenen Polizzen musste von den Versicherungsgesellschaften selbst vorgenommen werden und nahm beträchtliche Zeit in Anspruch. Nur die der DAF gehörende Gesellschaft der „Deutsche Ring“, die frühere ÖVAG, bei der als Übernehmerin des Phönix-Stockes besonders viele dem Deutschen Reich verfallene Polizzen lagen, leistete eine pauschale Vorauszahlung von RM 6 Mio. Die Abrechnung der einzelnen Posten sollte nach Kriegsende erfolgen.⁷⁰⁶

6.2 Die Rückstellung der Versicherungspolizzen

In den Jahren nach Kriegsende bis zum Staatsvertrag bestanden für die geschädigten jüdischen Versicherungsnehmer kaum Chancen, zu ihrem Recht zu kommen. Die Versicherungsunternehmen wendeten bei vom Versicherungsnehmer selbst rückgekauften Polizzen ein, dass der Vertrag erloschen sei. Aber auch bei den individuell oder generell eingezogenen

703 ÖStA AdR, BMF FinProk VI-19.899, Bericht Alfons Luchesi über die Feststellungen in der Rückstellungsangelegenheit ÖVAG Aktien, S. 1. Vgl. Rückstellungsantrag Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, 26. November 1952, S. 2.

704 Letzter Ankauf des Aktienbesitzes der CA-Bankverein (5570 Stück).

705 ÖStA AdR, BMF FinProk VI-19.899, Bericht Alfons Luchesi, S. 3. Sachverhaltsdarstellung des ÖGB, S. 2.

706 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 216.375-34/57, Meldung der Abt. 34 an den Herrn Bundesminister, 10. September 1957. Dieter Stiefel: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit: wirtschaftliche Entwicklung; politischer Einfluß; jüdische Polizzen, Wien – Köln – Weimar 2001. S. 130 ff.

und dem Deutschen Reich verfallenen Polizzen, bei denen die Versicherungssumme an den Oberfinanzpräsidenten abgeführt worden war, verweigerten die Versicherungsgesellschaften eine Auszahlung, da aus dem Vertrag schon einmal, wenn auch unter Androhung von Zwangsmaßnahmen, Leistungen an das Deutsche Reich erbracht worden wären.⁷⁰⁷ Nur in den Fällen, in denen Polizzen noch nicht von den Versicherungsunternehmen abgerechnet worden waren, erlangten die Geschädigten mit dem Rückstellungsbescheid eine auch durchsetzbare Forderung.⁷⁰⁸

Auch die ÖVAG begründete zunächst Ablehnungsschreiben damit, dass der Wert der Polizzen durch die Pauschalzahlung der RM 6 Mio. erschöpft sei. Die auch in diesem Sinne erlassenen abweislichen Bescheide wurden jedoch seit 1950 im Berufungsweg nicht mehr bestätigt, weil der Nachweis verlangt worden war, dass die betreffende Polizza noch vor dem 8. Mai 1945 individuell abgerechnet worden war. Es konnte daher in den Fällen, in denen eine individuelle Abrechnung nicht erwiesen war, keine Vertragserfüllung geltend gemacht werden. Dementsprechend musste die ÖVAG im Versicherungsfall den der Prämienzahlung entsprechenden Reduktionswert ausbezahlen.⁷⁰⁹

Eine Besserung dieser Situation trat erst mit dem im Zuge des Staatsvertrages erlassenen Versicherungswiederaufbaugesetz (VWG) vom 8. September 1955⁷¹⁰ ein. Zweck dieses Gesetzes war der wirtschaftliche Wiederaufbau der infolge des Krieges und der Eingliederung in die deutsche Versicherungswirtschaft finanziell schwer angeschlagenen Versicherungswirtschaft.⁷¹¹ Die Grundlage dafür bildete eine nach § 17 von den Versicherungsunternehmen zu erstellende Rekonstruktionsbilanz.⁷¹²

707 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 217.887-34/57, Information der Abt. 16 für den Herrn Finanzminister über Auslegung und Durchführung des Art 26 StV, Punkt V. Lebensversicherungspolizzen.

708 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 250.631-34/56, Auslegung des Art 26 StV, Referat Klein, 19. September 1956.

709 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 251.856-34/56, Verhandlungen über das Aide Memoire der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Juni 1956.

710 Bundesgesetz vom 8. September 1955 über den Wiederaufbau der Vertragsversicherung, BGBl 1955/185.

711 Ausführlich siehe Stiefel, Lebensversicherungen, S. 150 ff., 191 ff.

712 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 211.703-34/59, Bericht der FLD Wien vom 16. Oktober 1959.

Um einen Zeitpunkt zu fixieren, zu dem sowohl für die Versicherungsgesellschaft als auch für den Bund ein endgültiger Überblick über die notwendigen finanziellen Mittel möglich wäre, bestimmte § 13 Abs 2, dass alle vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossenen, noch aufrechten Lebensversicherungsverträge im Sinne des § 6, „bei sonstiger Verwirkung“ innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes,⁷¹³ daher bis zum 1. Oktober 1957, bei der Versicherungsunternehmung schriftlich geltend zu machen wären. Eine Leistung aus dem Vertrag sollte dann gemäß § 6 Abs 2 mit einer Kürzung um 60% erfolgen.

Im Rahmen dieses Gesetzes stellte der Bund gemäß § 19 des VWG der vor dem Bankrott stehenden ÖVAG die Bedeckungsmittel für die nach der 11. Verordnung verfallenen Versicherungen, für die eine individuelle Abrechnung nicht erfolgt war, in Form von Bundesschuldverschreibungen zur Verfügung. Die Pauschalzahlung von öS 6 Mio. wurde jedoch nicht als Erfüllung von Versicherungsleistungen angesehen, also auch nicht auf diese angerechnet.⁷¹⁴

In der Rückstellungspraxis war mit dem VWG für diejenigen geschädigten jüdischen Versicherungsnehmer, die ihre Lebensversicherungspolizzen rückgekauft hatten oder die ihnen vom Deutschen Reich global, aber mit einer individuellen Verrechnung entzogen worden waren, jedoch nicht allzu viel gewonnen.

Ein nach dem Dritten RStG gegen das jeweilige Versicherungsunternehmen gerichteter Rückstellungsantrag hatte mangels eines „Erwerbers“ und eines rückstellungsfähigen Objekts von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg. Auch die Finanzlandesdirektionen wiesen bei Rückkäufen Rückstellungsanträge ab, die nach dem Ersten RStG eingebracht worden waren und auf Rückstellung der Rechte aus Versicherungsverträgen lauteten, da die Versicherung durch diesen Rückkauf zur Gänze erloschen sei und sohin Rechte nicht mehr vorhanden seien.⁷¹⁵ Diese Ansicht vertraten sie auch dann, wenn das Versicherungs-

713 § 40 setzte diesen Wirksamkeitsbeginn mit dem 1. Oktober 1955 fest.

714 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 251.856-34/56, Verhandlungen über das Aide Memoire der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Juni 1956.

715 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4491, Rückstellungsbescheid der FLD Wien, Zl. VR-V 5357-1/56, 5. Juli 1956.

unternehmen „im Auftrag“ des Versicherungsnehmers Belehnungen oder Zessionen bis zur Höhe der Versicherungssumme, beispielsweise zur Zahlung von Steuern, aber auch von Reichsfluchtsteuer und Juva, durchgeführt hatte.⁷¹⁶

Genauso wiesen die Finanzlandesdirektionen Anträge auf Rückstellung von Lebensversicherungspolizzen ab, die dem Deutschen Reich nach der 11. Verordnung verfallen und vom Oberfinanzpräsidenten rückgekauft worden waren, wenn die Beträge an die Reichsfinanzverwaltung nach Berlin abgeführt worden waren, da kein rückstellungsfähiges Vermögen mehr im Inland vorhanden wäre.⁷¹⁷ Berufungen, die sich zumeist darauf stützten, dass es die Finanzlandesdirektionen unterlassen hätten, die oben genannten Entziehungsvorgänge zu überprüfen,⁷¹⁸ begegnete die Abt. 34 des BMF mit einem den abweisenden Bescheid bestätigenden Standardspruch: Der Rückstellungswerber hätte sich „wohl insbesondere“ durch die Begründung der den Bescheid erlassenden Finanzlandesdirektion, dass alle Ansprüche aus den Versicherungsverträgen durch den erfolgten Rückkauf erfüllt erschienen, zur Annahme verleiten lassen, dass die Finanzlandesdirektion über den Bestand der Versicherung entschieden e. Dies treffe keineswegs zu. Auf Grund des Ersten RStG könne Vermögen nur dann rückgestellt werden,

„wenn die Entziehung auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung erfolgt, das entzogene Vermögen im Inland noch vorhanden ist und wenn endlich das Deutsche Reich bis zum Ende der Okkupationszeit dessen Eigentümer geblieben und nach der Beendigung der deutschen Besetzung Österreichs die Verwaltung auf Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer beziehungsweise in deren Eigentum übergegangen (war)“

716 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4491, Rückstellungsbescheid der FLD Wien, Zl. VR-V 5448-1/56, 5. Juli 1956 und Zl. 242.768-34/56, Schreiben des Ferdinand Glückstern vom 14. Mai 1956 betreffend Rückstellung der Belehnung von Versicherungspolizzen für Zwecke der Juva.

717 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4491, Rückstellungsbescheid der FLD Wien, Zl. VR-V 5339-1/56, 4. Juli 1956.

718 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 246.731-34/56, Bericht der FLD Wien vom 19. Juli 1956.

Nur wenn alle diese Voraussetzungen zutreffen würden, könnten entzogene Vermögen auf Grund des Ersten, unter Beobachtung des Zweiten RStG dem geschädigten Eigentümer rückgestellt werden.⁷¹⁹

Der Rückstellungswerber hätte daher in Durchbrechung der Officialmaxime auszuführen gehabt, ob all diese Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen würden, weswegen Erhebungen der Finanzlandesdirektion keine Verpflichtung darstellen würden und für den Spruch des Bescheides unerheblich wären.⁷²⁰ Außerdem komme dem BMF ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung nicht die „Fähigkeit“ zu, eine Handlung einer reichsdeutschen Behörde für nichtig zu erklären.⁷²¹

Die Verwaltung von Lebensversicherungspolizzen erfolgte in den Weise, dass sie, sofern die Beträge noch nicht nach Berlin abgeführt worden waren, von der zuständigen Finanzlandesdirektion unabhängig davon, ob die Polizza noch vorhanden war oder nicht, in Evidenz gehalten wurden.⁷²² War diese Evidenzhaltung nicht nachweisbar, kam es auch in diesen Fällen zu keiner Rückstellung, da die Finanzlandesdirektionen einwenden konnten, dass durch die Einzahlung der Beträge auf das Sammelkonto des Oberfinanzpräsidenten eine Vermengung stattgefunden habe.

Die in all diesen Fällen abgewiesenen Rückstellungswerber wurden entweder auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, eine Klage gegen das Versicherungsunternehmen einzubringen, oder es erging der Ratschlag, einen Antrag beim Hilfsfonds zu stellen beziehungsweise eine gesetzliche Regelung abzuwarten.⁷²³

719 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 253.752-34/56, Abt. 34 an FinProk, 29. Oktober 1956.

720 Ebenda, Bericht der FLD Wien vom 25. Oktober 1956.

721 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 248.581-34/56, Bericht der FLD Wien vom 4. August 1956.

722 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 253.227-34/56, Bericht der FLD Wien vom 25. Oktober 1956.

723 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 249.125-34/56, Bericht der FLD Wien vom 16. August 1956.

6.3 Das Versicherungsentschädigungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 130/1958⁷²⁴

Nachdem die Westmächte im Oktober 1956 in einem Memorandum zum Ausdruck gebracht hatten, dass ihrer Ansicht nach Art 26 des StV über die Rückstellungsgesetzgebung hinausreichende Ansprüche einschließe, bildete sich unter der Leitung von Rudolf Kirchschräger (BKA – Auswärtige Angelegenheiten) ein Verhandlungsteam, um mit den Vertretern der westlichen Botschaften über diese Forderungen zu beraten.⁷²⁵ Ein für die Westmächte besonders wichtiger Punkt betraf die Lebensversicherungspolizzen. Den Vorschlag, diese Polizzen wieder aufleben zu lassen sowie die inzwischen fällig gewordenen Versicherungsleistungen auszuzahlen, lehnte die österreichische Seite mit folgenden Begründungen ab: Die Versicherungsunternehmen hätten schon einmal, entweder an den Versicherungsnehmer oder an das Deutsche Reich, schuldbefreiend gezahlt, weswegen ein Wiederaufleben und eine damit verbundene doppelte Auszahlung einer Schadenersatzleistung gleichkomme, wozu die Republik Österreich aber nicht verpflichtet werden könne.⁷²⁶ Zudem hätte die ÖVAG trotz einer Vorauszahlung RM 6 Mio. an das Deutsche Reich die nach der 11. Verordnung verfallenen Polizzen bereits honoriert. Die Republik Österreich habe im Zuge der Versicherungsrekonstruktion die Mittel hierfür bereitgestellt, was über ihre Verpflichtung aus Art 26 hinausgegangen sei.⁷²⁷ Lösungen, die auch nur „im kleinsten Umfang“ darüber hinausreichende Budgetmittel erfordern würden, könnten daher nicht akzeptiert werden.⁷²⁸

724 Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend die Regelung vom Deutschen Reich eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen, BGBl 1958/130. Zur Vorgeschichte und zum Gesetz selbst siehe Stiefel, Lebensversicherungen, das Kap. E. 3.

725 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 244.585-34/56, Note des BKA – Auswärtige Angelegenheiten, 16. Juni 1956.

726 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 208.798-34/57, Protokolle über die Besprechung wegen Auslegung und Durchführung des Art 26 des StV mit den Vertretern der westlichen Botschaften, 29. April 1957.

727 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 250.631-34/56, Auslegung des Art 26.

728 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 251.856-34/56, Verhandlungen über das Aide Memoire der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Juni 1956, wegen Auslegung des Art 26 des StV.

Die Vertreter der westlichen Botschaften einigten sich schließlich, die Ansprüche in eine Gruppe der nicht individuell eingezogenen ÖVAG-Polizzen und in eine Gruppe aller anderen einzuteilen. Dabei sollten die individuell rückgekauften und vom Oberfinanzpräsidenten in concreto eingezogenen Lebensversicherungen ebenso behandelt werden wie die Polizzen des „ÖVAG-Blockes“. Versicherungen außerhalb dieses Blockes sollten daher genauso mit ihrem Reduktionswert wiederhergestellt werden, als ob die seinerzeitige Vertragsauflösung nie stattgefunden hätte.⁷²⁹

Die Abt. 34 des BMF gab bei der Frage, wer für den Mehraufwand aufzukommen habe, der auf öS 10 Mio. geschätzt wurde, zu bedenken, dass zwar der Staat den Versicherungsunternehmen den Schaden vergüten könne, damit aber für das übrige Rückstellungsrecht ein gefährliches Präjudiz geschaffen werde.⁷³⁰ Kirchschräger setzte sich jedoch mit seiner Meinung, dass den Westmächten unbedingt entgegenzukommen sei, bei den meisten strittigen Punkten durch.⁷³¹ Eine Anspruchserhebung auf jene Polizzen, die vom Oberfinanzpräsidenten rückgekauft und nach Berlin abgeführt worden waren und sich daher nicht mehr in Österreich befanden, lehnte aber auch er mit dem Hinweis auf das BRüG 1957⁷³² ab, wonach ein Ersatz nur für feststellbare Vermögensgegenstände vorgesehen war, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes entzogen und nach der Einziehung nachweislich in diesen Geltungsbereich oder nach Berlin gelangt waren.⁷³³ Eine Reservation betreffend das BRüG erachteten die Westmächte aber wiederum für unannehmbar, da nicht die Möglichkeit einer Antragstellung, sondern nur die tatsächlich erfolgte Leistung seitens der BRD für die Entschädigung durch die Republik Österreich maßgeblich sein dürfe, was die österreichische Seite letztlich auch akzeptierte.⁷³⁴

729 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 217.887-34/57, Information der Abt. 16 für den Finanzminister, Oktober 1957.

730 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 218.083-34/57, Meldung Nr. 4, Klein, 23. Oktober 1957.

731 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 219.709-34/57, Sitzung des Ministerkomitees zur Durchführung des Art 26 des StV vom 25. Oktober 1957.

732 Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juni 1957, dBGBl I S. 734.

733 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 221.768-34/57, Durchschrift des Aktes des BKA-AA vom Dezember 1957.

734 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 225.077-34/57, Sitzungsprotokoll des BKA-AA, 4. Jänner 1958.

Nach mehr als eineinhalbjährigen Verhandlungen konnte im Gegensatz zu den übrigen Forderungen der Westmächte zumindest in der Frage der Lebensversicherungspolizzen eine Einigung erzielt werden. Österreich verpflichtete sich in einer an die drei Westmächte gerichteten Verbalnote vom 15. April 1958, dass die Bundesregierung „umgehend einen Gesetzesvorschlag vorbereiten und an den Nationalrat weiterleiten“ werde, „der die Regelung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen betreffe, die dem inländischen Bestand einer in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung angehört“ hatten und „von dieser wegen Einziehung oder Verfalls auf Grund von in Österreich aufgehobenen reichsgesetzlichen Vorschriften, oder von auf derartigen Vorschriften beruhenden verwaltungsbehördlichen Verfügungen, bereits gegenüber dem Deutschen Reich erfüllt worden“ waren.⁷³⁵

Wie einem Anhang zu dieser Verbalnote zu entnehmen ist, lautete der Grundgedanke dieses Gesetzes, dass „Personen, denen bei Außerachtlassung der an das Deutsche Reich geleisteten Zahlungen Ansprüche auf Grund eines verfallenen oder eingezogenen Versicherungsvertrages zustehen würden, bei Eintritt des Versicherungsfalles von der Versicherungsunternehmung Leistungen verlangen“ konnten: „Ist in dem Zeitpunkte, bis zu dem die Prämien tatsächlich bezahlt worden sind, der Versicherungsfall noch nicht eingetreten, so ist die Versicherung so zu behandeln, als ob sie in diesem Zeitpunkte in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden wäre.“⁷³⁶

So ganz freiwillig wollte die österreichische Seite aber doch keinen Rückstellungsanspruch zuerkennen, der durch seinen behördlichen Charakter in den Verhandlungen lange umstritten war, denn durch die damit verbundene „Doppelzahlung“ stand die Regelung doch zu stark im Geruch einer Schadensersatzleistung. Nach dem recht zweideutigen Bericht des Finanz- und Budgetausschusses lag dem Entwurf dieses Entschädigungsgesetzes daher die Absicht zu Grunde, „Härten zu beseitigen“. Die Versicherungsunternehmen wären durch die Einziehung von Lebensversicherungspolizzen durch das Deutsche Reich „gezwungen worden, unter Verletzung der Rechte der Anspruchsberechtigten, die diesen vertraglich

735 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 227.311-34/58, Verbalnote vom 15. April 1958, Beilage A.

736 Ebenda, Anlage zur Beilage A.

zustehenden Leistungen aus solchen Versicherungsverträgen an das Deutsche Reich zu erbringen“. Da aber zur Beseitigung der dadurch eingetretenen Härten die Versicherungsunternehmen, die ihre Verpflichtungen „bereits einmal, und zwar an das Deutsche Reich erfüllt haben, nochmals eine entsprechende Leistung an die Bezugsberechtigten erbringen“ müssten, wäre der „für die angestrebte Billigkeitsregelung“ erforderliche Mehraufwand aus Bundesmitteln zu tragen.⁷³⁷

6.3.1 Die Praxis des Versicherungsentschädigungsgesetzes 1958

Nach § 3 dieses Gesetzes hatten Bezugsberechtigte ihre Ansprüche „bei sonstigem Ausschluß“ bis spätestens 30. Juni 1959 bei den Versicherungsunternehmen anzumelden. Diese hatten sodann die innerhalb dieser Fallfrist schriftlich eingebrachten Anmeldungen mit einer Darstellung des Sachverhaltes binnen sechs Monaten der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich der Sitz der Versicherungsunternehmung gelegen war, zu übermitteln und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Verspätet eingebrachte Anmeldung waren aus verwaltungsökonomischen Gründen gar nicht zu überreichen.⁷³⁸

Die Finanzlandesdirektionen entschieden jedoch gemäß § 3 Abs 3 nicht formell mittels eines Rückstellungsbescheides, sondern gaben nur eine „gutachtliche Äußerung“ ab, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Versicherungssumme gegeben wären. Diese Äußerung wurde „nicht als eine Willenserklärung einer Behörde, in einer der Rechtskraft fähigen Weise, Rechte oder Rechtsverhältnisse festzustellen oder zu gestalten“, aufgefasst.⁷³⁹ Verneinten die Finanzlandesdirektionen das Vorliegen der Voraussetzungen zur Auszahlung, bedurfte die Äußerung einer „Genehmigung“ durch das BMF, die mittels eines Erlasses erfolgte.

Als Grundlage für diese Äußerung diente den Finanzlandesdirektionen der dem Ersten RStG nachgebildete § 1 Abs 1 des Entschädigungsge-

⁷³⁷ Bericht des Finanz- und Budgetausschusses. 485 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP.

⁷³⁸ ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 212.522-34/59, BMF, Abt. 34, an FLD Wien, 13. November 1959.

⁷³⁹ Ebenda.

setzes, wonach der Anwendungsbereich ex lege auf Lebensversicherungen eingeschränkt war, die „wegen Einziehung und Verfall auf Grund von in Österreich aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder von auf derartigen Vorschriften beruhenden verwaltungsbehördlichen Verfügungen bereits an das Deutsche Reich erfüllt worden“ waren.

Nicht explizit im Gesetz verankert, sondern lediglich in den erläuternden Bemerkungen erwähnt wurde jedoch, dass auf „Versicherungsverträge, in Erfüllung derer die Vertragsleistungen mittelbar oder unmittelbar dem Anspruchsberechtigten (Versicherungsnehmer) zugute gekommen (waren) – insbesondere wenn die Leistung auf Grund persönlicher Verfügungen der Anspruchsberechtigten erbracht wurde – das Gesetz nicht anwendbar“ war.⁷⁴⁰

Diese Bestimmung, die nicht Gesetzesinhalt geworden war, legten die Finanzlandesdirektionen und das BMF nun extensiv aus, wobei sich vor allem bei den „mittelbaren“ Leistungen an den Versicherungsnehmer ein breites Spektrum bot. Sie verstanden darunter jede Leistung als nicht unter § 1 Abs 1 dieses Gesetzes fallend, welche vom Versicherungsnehmer „persönlich zu erbringen gewesen wäre, da ja hier die Versicherungsgesellschaft eine Leistung für den Verpflichteten erbracht hatte“. Diese Leistung wäre „so zu werten, als ob die Versicherungsgesellschaft an den Berechtigten geleistet hätte“.⁷⁴¹

Eine Pfändungsverfügung oder eine verlangte Sicherstellung eines Finanzamtes wegen Reichsfluchtsteuer und Juva konnte genauso darunter fallen wie eine Zessionserklärung, wenn das Versicherungsunternehmen den Rückkaufswert direkt „für den Verpflichteten“ an das Finanzamt überwiesen hatte.⁷⁴² Auch der Beschluss eines Landesgerichtes, mit dem die Einziehung einer Lebensversicherungspolizze gemäß § 31 der Devisen-

740 Erläuternde Bemerkungen zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend die Regelung vom Deutschen Reich eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen, BGBl 1958/130.

741 Stellvertretend ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 205.472-34/59, Bericht der FLD Wien vom 20. Mai 1959.

742 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 205.617-34/59, Bericht der FLD vom 21. Mai 1959; Zl. 206.134-34/59, Bericht der FLD Wien vom 8. Juni 1959; Zl. 203.303-34/59, Bericht der FLD Wien vom 12. März 1959; Zl. 203.398-34/59, Bericht der FLD Wien vom 20. März 1959; Zl. 203.861-34/59, Bericht der FLD Wien vom 7. April 1959; Zl. 206.072-34/59, Bericht der FLD Wien vom 5. Juni 1959.

ordnung vom 23. März 1938 zu Gunsten des Deutschen Reiches ausgesprochen worden war, fiel in diese Kategorie, da der Rückkaufswert vom Versicherungsunternehmen an die Gerichtskasse überwiesen worden war und somit keine unmittelbare Leistung an das Deutsche Reich erbracht worden wäre.⁷⁴³ In all diesen Fällen genehmigte das BMF auch die negativen Äußerungen der Finanzlandesdirektionen.

Eine Grenze sahen die Abt. 19⁷⁴⁴ und die Abt. 34 des BMF im Gegensatz zu den Finanzlandesdirektionen nur dort gegeben, wo auf Grund einer Beschlagnahmeverfügung der Geheimen Staatspolizei „mit dem Ziele der späteren Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches“ ein bestellter Vermögensverwalter den Rückkauf vorgenommen und den Erlös an den Oberfinanzpräsidenten abgeführt hatte. Ein solcher Vorgang könne nicht als „persönliche Verfügung des Anspruchsberechtigten“ qualifiziert werden, andernfalls erhebe sich die Frage, „worin eigentlich eine verwaltungsbehördliche Verfügung im Sinne des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 130/1958 gesehen werden sollte, wenn nicht in einer Beschlagnahmeverfügung der vorliegenden Art“.⁷⁴⁵

Nur wenn Lebensversicherungspolizzen oder Teilrückkaufwerte aus solchen bis zum 25. November 1941 bestanden hatten, dem Tag des Inkrafttretens der 11. Verordnung, und danach auf Grund dieser Verordnung dem Deutschen Reich verfallen waren, war mit einer glatten Eskontierung zu rechnen.

6.4 Die Anspruchserhebung der Sammelstellen

Eine mit einem positiven Ergebnis verbundene Anspruchserhebung der Sammelstellen auf Versicherungspolizzen war, wie in den vorigen Kapiteln dargelegt, nur unter sehr schwierigen Bedingungen möglich. Eng damit verknüpft waren auch die Rechtsfragen des gesetzlichen Fristablaufes beziehungsweise der Antragslegitimation der Sammelstellen.

Anlässlich der Verhandlungen mit den Vertretern der Westmächte, die zum Beschluss des Versicherungsentschädigungsgesetzes 1958 geführt hat-

743 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 206.030-34/59, Bericht der FLD Wien vom 4. Juni 1959.

744 Versicherungsaufsicht, Angelegenheiten der Vertragsversicherung.

745 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 205.850-34/59, Bericht der FLD Wien vom 30. Mai 1959.

ten, wiesen Vertreter der Abt. 34 des BMF in einer Sitzung vom 11. November 1957 darauf hin, dass angesichts des Umstandes, dass für die geplante Honorierung der bereits gegenüber dem Deutschen Reich bezahlten Polizzen Art 26 des StV als Grundlage angeführt werde, auch Art 26 Abs 2 des StV zur Anwendung komme. Dadurch müssten „nämlich jene Polizzen, die nicht von den geschädigten Eigentümern selbst präsentiert werden, den Sammelstellen gegenüber honoriert werden“.⁷⁴⁶ Die ÖVAG gab daraufhin zu bedenken, dass diese als „nicht zu gering“ anzusetzenden möglichen Forderungen der Sammelstellen eine nachträgliche Berichtigung der Vermögensübersicht im Sinne des VWG und eine gesteigerte Zuweisung von Bundesmitteln erforderlich machen könnten, was einer neuen Sanierung gleichkomme.⁷⁴⁷

Deshalb trat die bei den parallel geführten Verhandlungen über ein Viertes RStAG mit den Angelegenheiten der Durchführung des StV betraute Abt. 16 des BMF im März 1958 vehement der Ansicht der Abt. 34 entgegen, dass allfällige Leistungen auf dem Sektor der Versicherungspolizzen als „Wiederherstellungen“ im Sinne des Art 26 zu betrachten wären: Die Maßnahmen des zu verabschiedenden Versicherungsentschädigungsgesetzes sollten daher dementsprechend im Gesetz „ausschließlich als Maßnahme zur Förderung des Versicherungsgedankens und nicht etwa als Wiederherstellung von Rechten konstruiert und begründet werden“.⁷⁴⁸ Die Abt. 34 wurde daher gebeten, den Standpunkt der Republik Österreich in dieser Hinsicht „nicht zu präjudizieren und das Thema nicht aus eigener Initiative anzuschneiden“.⁷⁴⁹

Eine schlagartige Zuspitzung der Diskussion um die Anspruchsproblematik der Sammelstellen machte sich aber erst im Frühjahr 1959 bemerkbar, als Georg Weis den verschiedenen Versicherungsunternehmen noch vor Ablauf der im § 3 Abs 1 des Entschädigungsgesetzes mit 30. Juni

746 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 220.446-34/57, Durchschrift des Aktes des BKA-AA vom 25. November 1957, Zl. 241.086-VR/57, betreffend Durchführung des Art 26 des StV, Sitzung vom 11. November 1957.

747 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 220.667-34/57, Referatsdurchschrift vom November 1957, betreffend ÖVAG, Sanierung gemäß § 19 VWG.

748 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 227.426-34/58, Referentenerinnerung, betreffend Besprechung des Entwurfes des Vierten RStAG, Einsichtsbemerkung der Abt. 16, 20. März 1958.

749 Ebenda.

1959 festgesetzten Fallfrist ungefähr 16.000 Anspruchsanmeldungen⁷⁵⁰ vorlegte. Diese Ansprüche waren von der Erhebungsabteilung aus den verschiedenen, in Verwahrung des BMF befindlichen Akten, vor allem den Vermögensanmeldungen der VVSt., festgestellt worden.⁷⁵¹ In einem mit 23. März 1959 datierten Begleitschreiben betonte Weis, dass zu jenen Vermögensschaften, Rechten und Interessen, welche als erblos oder unbeanspruchte auf die Sammelstellen übertragen worden waren, auch Lebensversicherungspolizzen gehörten. Nach § 28 des Dritten RStG käme den Sammelstellen die Berechtigung zu, von jedem, der entzogenes Vermögen in seiner Macht und Gewahrsame habe, Auskunft über dessen Verbleib zu fordern: Die Nummern und die Namen der Inhaber der Lebensversicherungspolizzen wären den Sammelstellen bekannt, das Schicksal der Polizzen hingegen nicht und ohne Hilfe der Versicherungsunternehmen auch nicht eruierbar.⁷⁵²

Im Oktober 1959 lag den Sammelstellen eine „Analyse“ zumindest der Polizzen der ÖVAG, Janus und „Deutscher Ring“ vor. Sie umfasste folgende Kategorien:⁷⁵³

- N = Die Versicherungsleistungen wurden auf Grund von behördlichen Verfügungen an eine deutsche Stelle auf Grund einer Konfiskation liquidiert.
- N = Die Versicherungsleistungen wurden auf Grund von behördlichen Verfügungen, die keine Konfiskationen waren, liquidiert.
- = Die Versicherungsleistung wurde im Rahmen der RM 6.000.000,-
- O Zahlung mit dem Oberfinanzpräsidenten Wien/Niederdonau verrechnet.
- P
- V = Die Ansprüche aus diesen Versicherungsleistungen sind bereits verjährt.
- 13 = Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind infolge unterlassener Anmeldung gemäß § 13 Abs 2 VWG verwirkt.
- 0 = Keines der anderen Kennzeichen anwendbar.

750 Die Listen dieser Anspruchsanmeldungen befinden sich in Ordnern innerhalb des Aktenbestandes der Sammelstellen.

751 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/9, „9. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 28. Oktober 1959“, Punkt 5 der Tagesordnung.

752 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, Abt. 19, Zl. 66.985-19/59, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen durch die Sammelstellen.

753 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/9, „9. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 28. Oktober 1959“, Punkt 5 der Tagesordnung.

	RM	öS	GS	\$	G\$
<u>N</u>	–	16.673,00	–	–	–
N	18.807,71	1.631.052,67	–	–	–
OP	18.444,97	1.167.331,00	–	–	–
V	19.777,31	–	–	–	–
13	3.392.301,40	146.670,86	44.082,00	41.157,92	2.000,00
0	<u>382.505,47</u>	<u>8.200,00</u>	<u>901,60</u>	<u>–</u>	<u>–</u>
	3.831.836,86	2.969.927,53	44.983,60	41.157,91	2.000,00
	GKr	Britische Pfund	Skr	sfr	
	41.176,–	3.411,12	5.000,–	3.462,–	

Diese Aufstellung verstand sich aber nur als eine reine Bewertung, mit der keine Anspruchserhebung verknüpft war. Bereits am 20. April 1959 hatte eine Verbandsdelegation des Verbandes der Versicherungsanstalten Österreichs bei der Abt. 19 des BMF, der Versicherungsaufsichtsbehörde, vorgeprochen. Sie teilte die Ansprüche der Sammelstellen in zwei Gruppen:

- „1. Ansprüche, die bisher noch nicht geltend gemacht worden waren, in denen daher die Anstalten bisher noch nichts geleistet hatten.
2. Ansprüche, die auf Grund des § 2 Abs 1 BGBl. Nr. 130/1958 neu zugestanden wurden, also Versicherungen, aus denen die Anstalten bereits einmal geleistet hatten.“

Zu Gruppe 1 führte die Verbandsdelegation aus, dass die Ansprüche größtenteils verjährt sein dürften oder aber wegen des Ablaufes der Fallfrist nach § 13 des VWG nicht mehr geltend gemacht werden könnten, da besondere Vorschriften für die den Sammelstellen zugewiesenen Vermögensschaften nicht existierten. Somit sei die Verjährung beziehungsweise der Ablauf der Fallfrist des VWG durch die Legalzession auf die an die Sammelstellen übergegangenen Vermögensschaften weder gehemmt noch unterbrochen worden.

Zu Gruppe 2 führte die Verbandsdelegation aus, dass es sich bei dem Versicherungsentschädigungsgesetz nicht um ein Rückstellungsgesetz im formellen Sinn, sondern um ein „Gesetz sui generis“ handle, weswegen diese Lebensversicherungsverträge nicht auf die Rückstellungsgesetzgebung gestützt werden könnten.⁷⁵⁴

⁷⁵⁴ ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 205.371-34/59, Notiz über die Vorsprache einer Verbandsdelegation bei der Aufsichtsbehörde am 20. April 1959, Beilage zur Zl. 60.767-19/59.

Die Abt. 19 stellte dazu fest: Die zu Gruppe 1 geltend gemachten Ansprüche wären abzulehnen, soweit sie verjährt sind, wobei die Sammelstellen zu beweisen hätten, warum im konkreten Fall die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sei.

Bezüglich der Gruppe 2 wäre eine vorsichtige Äußerung abzugeben, da es ungewiss sei, ob nicht der individuell Berechtigte den Anspruch noch geltend machen werde. Von den Sammelstellen geltend gemachte Ansprüche seien jedoch mit dem Hinweis darauf abzulehnen, dass diese nicht dem AuffOG unterlägen. Ob die Sammelstellen berechtigt wären, sei eine Rechtsfrage, die unter Umständen zu einem Musterprozess Anlass geben könnte, zu dem der Bund als Nebenintervenient beitreten würde.⁷⁵⁵

Der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten und deswegen um eine Stellungnahme ersuchten Abt. 34 erschienen „zwei ganz verschiedene Fragen vermischt“: Bezüglich der Antragsberechtigung der Sammelstellen aus Anlass der Entziehung von Rechten aus Versicherungsverträgen gelte § 3 des AuffOG in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 62/1959, der ihnen eine Frist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen bis zum 31. Dezember 1959 einräume. Es handle sich hierbei um einen klaren Anspruch auf Grund der Rückstellungsgesetze, sodass die Meinung der Versicherungsanstalten „falsch“ sei, dass diese Frist abgelaufen wäre. Ebenso sei die Ansicht, dass eine Verjährung eingetreten sei, unrichtig, da gemäß § 3 Abs 2 des Dritten RStG, dessen Vorschriften entsprechend § 1 Abs 2 dieses Gesetzes auch für das Erste und Zweite RStG Geltung zukämen, auf eine nach gesetzlichen Vorschriften eingetretene Verjährung in Rückstellungsverfahren kein Bedacht zu nehmen sei.⁷⁵⁶

Was hingegen die Ansprüche auf Grund des Versicherungsentschädigungs-Gesetzes betreffe, sei die Möglichkeit der Anspruchserhebung durch die Sammelstellen ausgeschlossen, „weil es sich hier nicht um eine Wiedergutmachung im Sinne des Art 26 Abs 1 des StV, auch nicht um eine Wiederherstellung von Rechten handelt, sondern um eine freiwillige

755 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 205.371-34/59, Notiz über die Vorsprache einer Verbandsdelegation bei der Aufsichtsbehörde am 20. April 1959, Beilage zur Zl. 60.767-19/59.

756 Ebenda, Einsichtsbemerkung der Abt. 34 zu Zl. 60.767-19/59, 16. Mai 1959.

Leistung zur Vermeidung von Unbilligkeiten, die letzten Endes die Republik Österreich auf sich genommen“ habe.⁷⁵⁷

In einer Note vom Juni 1959⁷⁵⁸ bemängelte die Abt. 19 die Ansicht der Abt. 34 bezüglich der Verjährung. Diese habe „übersehen“, dass die Verbandsvertreter nicht nur auf die Möglichkeit einer Verjährung nach dem Versicherungsvertragsgesetz, sondern insbesondere auf den mit 1. Oktober 1957 erfolgten Ablauf der in § 13 Abs 2 VWG statuierten Anmeldefrist hingewiesen hätten. Bei dieser Frist handle es sich um keine Verjährungsfrist, sondern um eine streng davon zu trennende Ausschluss-, Fall- oder Präklusivfrist, die durch den Wortlaut des § 3 Abs 2 des Dritten RStG nicht gedeckt sei. Schrifttum und Judikatur seien sich darüber einig, dass der Ablauf einer Fallfrist das gegenständliche Recht vernichte.⁷⁵⁹ Weiters hätten nach der bestehenden Judikatur die Bestimmungen über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung für Präklusivfristen keine Geltung.⁷⁶⁰

Nach Ansicht der Abt. 19 waren daher alle Ansprüche aus Polizzen, die vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossen und vor dem 1. Oktober 1957 fällig geworden waren, insbesondere vor dem 1. Oktober 1957 fällig gewordene entzogene Versicherungsansprüche, auf Grund des § 3 Abs 2 VWG erloschen.⁷⁶¹

Diese Rechtsmeinung hatte die Abt. 19 aber nicht immer vertreten, wie sie selber zugeben musste: In einem „Einzelfall“ hatte sie die Fallfrist des VWG aus Rücksicht auf die aus Art 26 des StV abzuleitenden Verpflichtungen mit den Verjährungsfristen gleichgesetzt. Nunmehr zwingt sie aber die „Erkenntnis“, von diesem Standpunkt abzugehen, dader rechtspolitische Grund dieser Befristung des VWG in der „unbedingten Notwendigkeit einer endlichen Beseitigung der Unklarheiten, die über das endgültige Ausmaß der zu erbringenden Versicherungs-

757 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 205.371-34/59, Einsichtsbemerkung der Abt. 34 zu Zl. 60.767-19/59, 16. Mai 1959.

758 ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Akt 42, Teil II, Kt. 2, Zl. 66.985-19/59, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen durch die Sammelstellen.

759 Die Abt. 19 führte dabei den Kommentar von Klang, 2. Aufl., 6. Band, S. 565 ff. an.

760 An dieser Stelle führte die Abt. 19 den Kommentar von Kapfer zum ABGB, 25. Aufl., 2. Anmerkung zu § 1491 an.

761 ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Akt 42, Teil II, Kt. 2, Abt. 19, Zl. 66.985-19/59, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen durch die Sammelstellen.

leistungen bestanden haben“, liege. Im Hinblick auf das der Finanzlandesdirektion Wien vorliegende Aktenmaterial und die Intention von Georg Weis, die eine „Aktion größeren Stiles gewärtigen“ ließe, müsste eine „Durchbrechung dieser Linie“ zur „Erschütterung der bisher gewonnenen Bilanzunterlagen einzelner Versicherungsunternehmungen führen“.⁷⁶²

Den Versicherungsunternehmen sei daher zu empfehlen, eine Leistung in allen Fällen, in denen die durch § 13 Abs 2 VWG statuierte Fallfrist versäumt worden war, abzulehnen, „selbst wenn der entzogene Anspruch bereits rechtskräftig rückgestellt worden sein sollte“.⁷⁶³ Aus „prinzipiellen Gründen“ sollten es die Versicherungsunternehmen auf einen Musterprozess vor den ordentlichen Gerichten ankommen lassen. Um damit keine Lawine loszutreten, formulierte die Abt. 19 aber gegen Ende ihrer Ausführungen wieder vorsichtiger: Die mit Fragen der Durchführung des StV befasste Abt. 16 des BMF hätte vorher doch zu prüfen, ob sich diese Vorgangsweise mit den in Art 26 des StV auf „sich genommenen“ Verpflichtungen Österreichs „in Einklang“ bringen ließe.⁷⁶⁴

Bezüglich der von der Abt. 34 des BMF bestätigten, nicht gegebenen Aktivlegitimation der Sammelstellen nach dem Versicherungsentschädigungs-Gesetz sprach die Abt. 19 ihre Zufriedenheit aus, verlangte aber zusätzliche Absicherungen: So erging an die Abt. 34 das Ersuchen zu prüfen, ob nicht die Finanzlandesdirektionen zusammen mit der Abfassung der nach § 3 Abs 3 abzugebenden Äußerungen auch auf die mangelnde Antragsberechtigung der Sammelstellen einzugehen hätten.

Außerdem gab die Abt. 19 zu bedenken, dass die „Bereitschaft der Versicherungsunternehmungen zu einer rigorosen Überprüfung der Antragsberechtigung nicht allzu hoch veranschlagt werden“ dürfe, „da ihnen einerseits jede abschlägige Erledigung als ihrem Renommee abträglich erscheinen könnte, andererseits die im Ausmaß des § 4 zu erbringenden Leistungen gemäß § 6 vom Bund auf Antrag zu vergüten“ wären. Die Ver-

762 ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Akt 42, Teil II, Kt. 2, Abt. 19, Zl. 66.985-19/59, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen durch die Sammelstellen.

763 Stiefel, Lebensversicherungen, Kap. E. 3.

764 ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Akt 42, Teil II, Kt. 2, Abt. 19, Zl. 66.985-19/59, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen durch die Sammelstellen.

suchung wurde daher als „nicht sehr gering“ eingeschätzt, „in diesen Fällen zu Lasten des Bundesschatzes Kulanz zu üben“.⁷⁶⁵

Die vom BMF um eine Stellungnahme ersuchte Finanzprokuratorin pflichtete der Abt. 19 in einer Note vom 10. Juni 1959 bei: Die Sammelstellen wären zwar berechtigt, Rückstellungsansprüche auf entzogene Versicherungspolizzen zu erheben, durch den Rückstellungsbescheid oder das Rückstellungserkenntnis stehe aber noch nicht fest, ob die Forderung aus der Polizza auch noch zu Recht bestehe. Diese Frage sei ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg zu klären.⁷⁶⁶

Bezüglich der Fallfrist des § 13 Abs 2 VWG merkte die Prokuratorin an, dass es die „ratio“ des Gesetzes bei § 3 Abs 2 des Dritten RStG gewesen sei, zwischen den Parteien des Rückstellungsverfahrens die Einrede der Verjährung und Ersitzung nicht zuzulassen. Bezüglich der Fallfristen bestimme das Gesetz nur für die Gewährleistungsfristen zwischen den Erwerbenden, dass auf diese kein Bedacht zu nehmen sei, was den Schluss zulasse, dass der „Gesetzgeber andere Fallfristen durch das Dritte RStG nicht verlängern oder überhaupt unwirksam machen wollte“.⁷⁶⁷

Keinesfalls aber dürfe einem Dritten, der an dem Rückstellungsverfahren gar nicht beteiligt gewesen sei, wie die Versicherungsunternehmen, die Rückstellung zum Nachteil gereichen. Durch ein Rückstellungserkenntnis sei das obligatorische Recht aus dem Versicherungsvertrag lediglich auf den Rückstellungswerber übertragen worden, es habe sich daher nur der Partner geändert, mit dem sich das Versicherungsunternehmen nun auf dem ordentlichen Rechtsweg auseinander setzen müsse. Für dieses Erkenntnis gelte aber der Grundsatz „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“, wonach der Übernehmer der Forderung diese nur insoweit geltend machen könne, als sein Vormann sie hätte geltend machen können. Die Unterlassung von rechtzeitigen Anmeldungen könne daher der Versicherungsgesellschaft nicht zum Vorwurf gemacht werden, deren Leistungspflicht „auf jeden Fall“ durch Fristablauf erloschen sei.⁷⁶⁸

765 ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Akt 42, Teil II, Kt. 2, Abt. 19, Zl. 66.985-19/59, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen durch die Sammelstellen.

766 ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Akt 42, Teil II, Kt. 2, Zl. VI-26483/24.

767 Ebenda.

768 Ebenda.

Auch wenn einer Sammelstelle diese Ansprüche rechtskräftig zurückgestellt worden sein sollten, seien die Versicherungsgesellschaften nicht durch die Verpflichtungen aus Art 26 des StV dazu verhalten, sofern kein weiteres Ausführungsgesetz erlassen werde, Ansprüche zu erfüllen, die nach § 13 Abs 2 VWG durch Fristablauf erloschen waren.⁷⁶⁹

Vor allem gegen die Rechtsansicht der Abt. 19 sprach sich die Abt. 34 des BMF in einer Einsichtsbemerkung vom 17. Juli 1959 in „schärfsten Worten“ aus. Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung habe Entziehungen für nichtig erklärt und Bestimmungen über die Rückstellung getroffen, worunter auch Rechte aus Versicherungsverträgen gefallen seien. Da § 3 Abs 2 des Dritten RStG bestimmt hatte, dass auf etwa eingetretene Verjährungen kein Bedacht zu nehmen sei, hätten Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach ihrer Rückstellung auch ohne weiters erfüllt werden müssen.⁷⁷⁰ Erst lange nach Erlassung der Rückstellungsgesetze wäre durch das VWG eine Fallfrist für die Anmeldung derartiger Ansprüche gesetzt worden, die jedoch den ausdrücklichen Verpflichtungen Österreichs aus Art 26 widerspreche, da eine derartige Fallfrist früher gar nicht bestanden habe. Die Einhaltung dieser Fallfrist sei auch für geschädigte Eigentümer gar nicht möglich gewesen, weil vor Erledigung des Rückstellungsverfahrens noch gar nicht die Anspruchsberechtigung feststehen konnte. So war es der Finanzlandesdirektion Wien unmöglich gewesen, eine Reihe von Rückstellungsverfahren hinsichtlich Rechten aus Versicherungsverträgen abzuschließen, weil der Berechtigte, meistens wegen Schwierigkeiten in der Bestellung der Erben, noch immer nicht feststehe.⁷⁷¹

Anspruchsberechtigt seien aber nicht nur die geschädigten Eigentümer, sondern auch die Sammelstellen, deren Ansprüche ohnedies terminmäßig beschränkt worden seien, wenn auch nicht nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz, was die Abt. 34 erneut bekräftigte.⁷⁷²

Indem sich die Abt. 34 des BMF auf diese Einsichtsbemerkung stützte, beantragte sie bei den Verhandlungen über ein Viertes RStAG Anfang September 1959 zweierlei: Einerseits ein einzuholendes Rechtsgutachten

769 ÖStA AdR, BMF, FinProk, Abt. VI, Akt 42, Teil II, Kt. 2, Zl. VI-26483/24.

770 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, Einsichtsbemerkung der Abt. 34 zur Zl. 73.141-19/59, 27. Juli 1959.

771 Ebenda.

772 Ebenda.

des BKA – Auswärtige Angelegenheiten über die Auslegung des Art 26 des StV und andererseits die Aufnahme eines dem § 3 Abs 2 des Dritten RStG nachgebildeten Paragraphen in das Gesetz „zur Vermeidung künftiger Kontroversen“. Demnach sollte bei Anträgen der Sammelstellen, die vor Ablauf der für sie nach den Bestimmungen dieses RStAG geltenden Fristen eingebracht worden wären, auf Fallfristen ebenso wenig wie auf eine nach den gesetzlichen Vorschriften etwa eingetretene Verjährung oder Ersitzung Bedacht zu nehmen sein.⁷⁷³

Wegen der „schwerwiegenden Bedenken“ gegen eine solche Bestimmung beantragte die Abt. 19 des BMF die sofortige Abhaltung einer Sitzung unter Beiziehung der Abt. 16 und 17⁷⁷⁴ und Rudolf Kirchschrägers für den 11. September 1959.⁷⁷⁵ Sie führte in einem Dienstzettel an die Abt. 34 neben den schon vorgebrachten Gründen, dass ein Wegfall der Fallfrist neuerliche Sanierungsmaßnahmen der Versicherungsunternehmen erforderlich machen könnte, ein weiteres Argument gegen die Anerkennung der Ansprüche der Sammelstellen an: Der Bund war gerade im Begriff, die Anteile an der ÖVAG in einer politisch hochbrisanten Aktion durch die Ausgabe neuer Zwischenscheine zu bestmöglichen Preisen neu zu verteilen. Diese Maßnahme war erst möglich geworden, nachdem Rückstellungsanträge, die von verschiedenen Versicherungsunternehmen wegen des ausgeübten politischen Druckes der NS-Machthaber anlässlich der Übernahme ihrer Aktienpakete an der ÖVAG durch die „Treuhandgesellschaft für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Deutschen Arbeitsfront mbH“ in Berlin und dem „Deutschen Ring, Lebensversicherungs-AG der Deutschen Arbeitsfront Hamburg“ eingebracht worden waren, in langwierigen Verfahren niedergeschlagen werden konnten.⁷⁷⁶

773 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 209.515-34/59, Modifizierung des neuen Entwurfes des Vierten RStAG, BMF, Abt. 34, an Abt. 19, 2. September 1959 und Zl. 210.543-34/59, Fertigstellung des Entwurfes des Vierten RStAG, BMF, Abt. 34, an Abt. 19, 7. September 1959.

774 Vertretung der staatsfinanziellen Interessen an den verstaatlichten Banken und privatwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist.

775 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 210.615-34/59, Dienstzettel der Abt. 19 vom 9. September 1959, betreffend Bedenken wegen des Entwurfes des Vierten RStAG.

776 Siehe dazu den Beispielsfall der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, in: ÖStA AdR, BMF FinProk VI-19.899 und in: Böhmer, Faber, Wladika, Finanzprokuratur.

Ein erfolgreicher Abschluss bildete die Voraussetzung für die Reorganisation des dauernd defizitären Betriebes der ÖVAG. Eine Anspruchserhebung der Sammelstellen hätte hingegen die Fortsetzung der Verkaufsverhandlungen der Aktien auf unbestimmte Zeit blockiert.⁷⁷⁷

Bei einer am 11. September 1959 im Büro Kirchschrägers abgehaltenen Sitzung⁷⁷⁸ standen nur zwei Punkte zur Beratung: Neben einer Einschaltung in den Gesetzesentwurf, dass Fallfristen ebenso wenig wie Verjahrungen und Ersitzungen zu beachten seien, setzten sich die Beteiligten mit der Aufnahme einer Bestimmung auseinander, „wonach den Sammelstellen mehr Rechte zugestanden werden sollten als den geschadigten Eigentumern, dadurch dass sie nicht nur nach § 28 des Dritten RStG Auskunfte uber bestimmte Vermogenswerte verlangen konnten, sondern auch Auskunfte, ob der Befragte entzogenes Vermogen in seinem Besitz habe oder nicht“.⁷⁷⁹ Gottfried Klein von der Abt. 34 des BMF verwies darauf, dass nach den bisherigen Bestimmungen nur der Besitzer entzogenen Vermogens auskunftspflichtig sei, nicht aber der Schuldner. Eine weitere Diskussion erubrigte sich aber, nachdem der erste Punkt geklart werden konnte:

Bezuglich der Fallfrist fuhrte Kirchschrager namlich aus, dass es die Republik osterreich verabsaumt habe, die Auffangorganisationen fristgerecht im Sinne des Art 26 Abs 2 des StV ins Leben zu rufen, damit diese auch noch nach dem Inkrafttreten des AuffOG in der Lage gewesen waren, ihre Ruckstellungsantrage zu erheben. Hatete man ihnen rechtzeitig dieses Recht zuerkannt, hateten sie auch rechtzeitig innerhalb der Fallfrist des VWG ihre Anspruche geltend machen konnen, sodass eigentlich die Republik osterreich dafur „verantwortlich sei, da nunmehr diese Anspruche unter den Tisch fallen“ wurden.⁷⁸⁰ Nach einem Vermittlungsvorschlag von Klein konnte schlielich ubereinstimmung erzielt werden: Eine diesbezugliche Bestimmung uber Fallfristen wurde zwar nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen, dafur nahm das BMF

777 OSTA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 210.615-34/59, Dienstzettel der Abt. 19 vom 9. September 1959, betreffend Bedenken wegen des Entwurfes des Vierten RStAG.

778 Abt. 16: MR Harrer; Abt. 17: MR Sixt; Abt. 19: MR Lorenz und SR Novak; Abt. 34: MR Klein.

779 OSTA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 211.117-34/59, Aktennotiz uber eine Besprechung des Entwurfes des Vierten RStAG am 11. September 1959, S. 1.

780 Ebenda, S. 2.

aber mit Rücksicht auf den Rechtsstandpunkt Kirchschlägers Verhandlungen mit den Sammelstellen über die Zahlung einer Abschlagssumme auf.

6.4.1 Die Verhandlungen mit den Sammelstellen über eine Abgeltung der Versicherungsansprüche

Zunächst sah es nicht danach aus, dass es der unbedingte „Wunsch“ der Sammelstellen gewesen wäre, über eine Abschlagszahlung zu verhandeln. Als Georg Weis auf einer Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A am 28. Oktober 1959 die Ablehnung der Ansprüche auf Grund des Versicherungsentschädigungsgesetz durch das BMF zur Sprache brachte, regte das Kuratoriumsmitglied Charles Kapralik, ein Spezialist für Fragen des Versicherungsrechts und ein Verhandler des „Committee for Jewish Claims on Austria“ mit der Republik Österreich eine politische Intervention bei Vizekanzler Bruno Pittermann an.⁷⁸¹

Im März 1960 bereitete die Abt. 34 in einer Sitzung mit Vertretern der Finanzlandesdirektion Wien und der Abt. 19 jedoch den Boden für eine mögliche Abgeltung der Ansprüche. Danach stand fest, dass sich diese nur auf „verwirkte“ Ansprüche nach dem VWG beziehen konnten. Eine Abgeltung nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz wäre deswegen ausgeschlossen, weil die Sammelstellen gemäß § 3 Abs 1 der Ersten AuffOG-Novelle⁷⁸² vom 29. Dezember 1958 nur berechtigt wären, auf Grund des Ersten, Zweiten und des Dritten RStG Ansprüche zu erheben. Die „freiwilligen Leistungen des Bundes, um unbillige Härten weitestgehend auszuschalten“, auf Grund des Versicherungsentschädigungsgesetzes würden jedoch auf einer „gutächtlichen Äußerung“ und nicht auf einem Bescheid der Finanzlandesdirektionen basieren:

„Hätte der Gesetzgeber eine Entscheidung der Behörde über das Vorliegen der Tatsachen nach § 1 dieses Gesetzes angestrebt, so hätte er dies im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht und nicht das Wort Äußerung gewählt. Aus der Form und dem Inhalt der durch die zuständige Behörde abgegebenen

781 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/9, „9. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 28. Oktober 1959“, Punkt 5 der Tagesordnung.

782 BGBl 1958/285.

Äußerung ist zu entnehmen, daß die Behörde nicht den Willen hat, in einer der Rechtskraft fähigen Weise Rechte oder Rechtsverhältnisse festzustellen oder zu gestalten“.⁷⁸³

Sehr genau wachte die Abt. 34 des BMF darüber, dass es in den Berichten der Finanzlandesdirektionen auch bei dieser „Äußerung“ blieb: Als im August 1959 eine Versicherungsgesellschaft der Finanzlandesdirektion Wien eine Anmeldung der Sammelstelle A mit Umrechnungskursfragen vorlegte und diese die Abt. 34 des BMF um eine Genehmigung der Stellungnahme ersuchte, da sie lediglich „festzustellen“ habe, ob die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes, BGBl. Nr. 130/1958, zuträfen, erhielt die Finanzlandesdirektion von der Abt. 34 des BMF eine harsche Rücknote: Durch die Wortwahl, die Finanzlandesdirektion habe „festzustellen“, werde der Eindruck erweckt, sie habe hier einen Bescheid zu erlassen. Es wäre in Hinkunft „beim Zitieren eines Gesetzes immer der Wortlaut des Gesetzes selbst, der ja sorgfältigst beraten worden ist, anzuwenden und nicht Worte zu verwenden, die im Gesetz absichtlich nicht verwendet wurden und zu Mißdeutungen Anlaß geben könnten“.⁷⁸⁴

Für eine Herausnahme der Ansprüche nach dem Versicherungsschädigungsgesetz aus einer Pauschalentschädigung führte die Abt. 34 des BMF weiter ins Treffen, dass Georg Weis selbst nach Ablauf der mit 30. Juni 1959 festgesetzten Fallfrist Klein gegenüber erklärt hätte, „daß er sich bewußt sei, daß die Sammelstellen nicht berechtigt wären, Ansprüche nach diesem Bundesgesetz zu stellen“.⁷⁸⁵

Da Weis diese Ansprüche aber weiterhin aufrecht erhalten hatte, stellte die Abt. 34 des BMF im Mai 1960 alle ihr von den Finanzlandesdirektionen vorgelegten Anmeldungen der Sammelstellen mit dem Bemerkten zurück, sie mögen diese „formlos zurückweisen“.⁷⁸⁶

783 Diese Rechtsmeinung stützte sich auf den Beschluss des VwGH, Zl. 406/59, vom 1. Juni 1959. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 252.536-34/60, Sammelstelle A, Anmeldung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen gemäß § 3 Abs 1 des BG vom 26. Juni 1958, BGBl 1958/130.

784 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 19, Abt. 34, Zl. 209.337-34/59, Abt. 34 an FLD Wien, 6. August 1959.

785 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 252.536-34/60, Sammelstelle A, Anmeldung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen gemäß § 3 Abs 1 des BG vom 26. Juni 1958, BGBl 1958/130.

786 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 252.536-34/60, BMF, Abt. 34, an die FLD, 13. Mai 1960.

Auch die ÖVAG beendete daraufhin jegliche Erhebungsarbeiten für die Sammelstellen, da „sie unter keiner Bedingung bereit sei, sich zu vergleichen“.⁷⁸⁷ Erst als ihr Georg Weis den vertraulichen Hinweis zukommen ließ, dass das BMF zu Verhandlungen über einen Vergleich hinsichtlich der Nichteinhaltung der Fallfrist nach § 13 Abs 2 VWG bereit sei, Gespräche aber erst beginnen könnten, wenn über die Höhe der Ansprüche Klarheit herrsche, erklärte sich die ÖVAG, bei der die meisten Ansprüche vermutet wurden, zu einer Auskunftserteilung bereit, wenn die diesbezügliche Kostenfrage geregelt werden würde.⁷⁸⁸

Inzwischen hatte die Abt. 34 einen möglichen Weg gefunden, eine Pauschalsumme aufzubringen. Da sich die Schätzungen für die „freiwilligen Leistungen des Bundes“ nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz als überhöht herausgestellt hätten, könnten nunmehr die daraus resultierenden Ersparnisse herangezogen werden.⁷⁸⁹ Bei den Versuchen, eine maximale Höhe einer solchen Pauschalsumme festzusetzen und ein Einvernehmen mit den Abt. 19 und 16 des BMF herzustellen, legte sich Letztere jedoch quer und blockierte bis zum April 1961 weitere Verhandlungen. Vor allem die Aussage von Kirchschräger, dass die Pauschalzahlung durch ein „zu honorierendes Verschulden“ der Republik Österreich in Folge der verspäteten Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen der Sammelstellen begründet sei, kritisierte die Abteilung 16: Abgesehen davon, dass es „sehr bedenklich“ wäre, überhaupt von einem Verschulden zu sprechen, wären die Sammelstellen keine Völkerrechtssubjekte, die dazu legitimiert wären, auf ein solches hinzuweisen.⁷⁹⁰ Eine Wiedereröffnung dieser Fallfrist würde zudem ein gefährliches Präjudiz schaffen, das die Sammelstellen beispielsweise zur Argumentation veranlassen könnte, dass in Folge der Verzögerung ihrer Konstituierung von einem „Ariseur“, der früher noch solvent war, in der Zwischenzeit infolge ungünstiger Veränderungen in seinen Vermögensverhältnissen nichts mehr zu holen sei.⁷⁹¹ In der Zahlung einer Pauschalentschädigung erblickte die Abt. 16 außer-

787 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 254.685-34/60, Weis an ÖVAG, 20. Juni 1960.

788 Ebenda, ÖVAG an Abt. 19, 27. Juni 1960.

789 Ebenda, Aktenvermerk der Abt. 34, 24. August 1960.

790 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 254.685-34/60, Einsichtsbemerkung der Abt. 16, 3. November 1960.

791 Ebenda.

dem eine „gefährliche“ Anerkennung eines Zusammenhangs „zwischen einem über (die) positive österreichische Gesetzgebung hinausgehenden Anspruch und den sich aus Art 26 StV ergebenden Verpflichtungen Österreichs“. ⁷⁹²

Erst im April 1961 hatte sich die Situation so weit beruhigt, dass am Rande der Beratungen über die Regierungsvorlage des Vierten RStAG auch wieder die Frage des Pauschalvergleiches wegen „verwirkter Versicherungsansprüche nach § 13 Abs 2 VWG“ zur Sprache kam. ⁷⁹³ Dabei stellte der Vertreter der Abt. 19 des BMF erneut fest, dass ein Rechtsanspruch der Sammelstellen im Hinblick auf den Ablauf der Fallfrist nicht bestünde. Seine Abteilung besitze auch keinerlei rechtliche Möglichkeiten, die Versicherungsanstalten zu veranlassen, derartige Rückstellungsansprüche jetzt noch entgegenzunehmen und zu regeln. Die Ansicht, dass es sich daher um keine Vergleichssumme handeln könne, sondern nur um eine „freiwillige Leistung des Staates aus politischen Erwägungen“, teilten auch die anderen Sitzungsteilnehmer. ⁷⁹⁴

Damit standen auch die „zeitraubenden und kostspieligen Feststellungsverfahren“, die von der ÖVAG vorgenommen werden sollten, in Frage. Seitens der Sammelstellen wären ihr für die Durchführung öS 20.000,- angeboten worden. ⁷⁹⁵ Weil es aber um die Ermittlung der Höhe der als Maximum in Betracht kommenden Summe ging, sollten die Ergebnisse nach Meinung des BMF keineswegs den Sammelstellen bekannt gegeben werden. ⁷⁹⁶

Die Teilnehmer an einer dazu im April 1961 im BMF durchgeführten Sitzung versuchten die Frage des Umfangs einer derartigen freiwilligen Zahlung doch lieber selbst zu ermitteln. Josef Miklas bemerkte dazu, dass Georg Weis bei seinen Vorsprachen in der Abt. 34 die Ansprüche aus Versicherungsleistun-

⁷⁹² ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 254.685-34/60, Einsichtsbemerkung der Abt. 16, 3. November 1960.

⁷⁹³ ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 272.844-34/61, Ansprüche der Sammelstellen, Zl. 48.984-16/61, Ablöse der Rückstellungsansprüche durch die Republik Österreich, Besprechung vom 11. April 1961.

⁷⁹⁴ Vertreter der FinProk, FLD Wien, Abt. 10, 16, 17, 19, und 34 BMF.

⁷⁹⁵ Stiefel, Lebensversicherungen, Kap. E. 3.

⁷⁹⁶ ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 273.013-34/61, Resümeeprotokoll über die Sitzung am 11. April 1961 im BMF, Sektion Vermögenssicherung, Punkt III, Pauschalvergleich wegen verwirkter Versicherungsansprüche.

gen mit öS 1 Mio. bewertet habe.⁷⁹⁷ Dagegen wies OFR Otto Lippert von der Finanzlandesdirektion Wien darauf hin, dass in seiner Dienststelle von insgesamt 25.000 Rückstellungsakten 15.000 Aktenstücke durchgesehen und hierbei nur 370 Fälle von Ansprüchen aus Versicherungen festgestellt worden seien. In 70 Fällen seien Bewertungsangaben enthalten gewesen, die zusammen lediglich einen Betrag von öS 53.000,- ergeben hätten. Daraus schlossen die Teilnehmer an der Sitzung, dass diese Gruppe von Ansprüchen der Sammelstellen betragsmäßig unerheblich sei.⁷⁹⁸

6.5 Ergebnis der Verhandlungen – Resümee

Am 14. Juni 1962 überwies der Bund anlässlich der Aufteilung des Vermögens der Sammelstelle A und der Sammelstelle B öS 7 Mio. an die Sammelstelle B, die diese Zahlung zur Bedingung einer Einigung über die Aufteilung der Mittel gemacht hatte.⁷⁹⁹ In dieser Pauschalzahlung war neben Verwaltungskosten und einer Abgeltung der Ansprüche aus dem Reststückegesetz⁸⁰⁰ auch eine Summe für die Abgeltung jener Versicherungspolizzen enthalten, die die Sammelstellen deshalb nicht mehr anmelden hatten können, weil die Fallfrist nach § 13 Abs 2 des VWG bereits abgelaufen war, als die Sammelstellen konstituiert worden waren.⁸⁰¹

Eine exakte Bewertung der Höhe dieser Summe ist aus mehreren Gründen nicht möglich: Einerseits wurde eine Berechnung von den beiden Seiten selbst nicht vorgenommen. Die Vertreter des BMF verstanden sie als „freiwillige Leistung“, Georg Weis selbst sollte eine etwaige Maximalsumme gar nicht genannt werden. Andererseits waren die viel versprechenderen Ansprüche nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz aus

797 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 273.013-34/61, Resümeeprotokoll über die Sitzung am 11. April 1961 im BMF, Sektion Vermögenssicherung, Punkt III, Pauschalvergleich wegen verwirkter Versicherungsansprüche.

798 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 272.844-34/61, Ansprüche der Sammelstellen, Zl. 48.984-16/61, Ablöse der Rückstellungsansprüche durch die Republik Österreich, Besprechung vom 11. April 1961.

799 Siehe dazu die Kap. „Die Aufteilung des eingenommenen Vermögens zwischen den Sammelstellen A und B“ und „Die Vorschläge der Regierung.“

800 BGBl 1958/134.

801 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 215.027-34/62, Entfertigungserklärung der Sammelstellen, Überweisung des Betrages von öS 7.000.000,-.

den oben erwähnten Gründen aus dieser Pauschalsumme explizit ausgenommen, womit nach dem VWG nicht mehr viel für die Sammelstellen übrig geblieben sein dürfte.

Ein Praxisfall verdeutlicht darüber hinaus, wie schwer es überhaupt gewesen sein muss, eine Bewertung vorzunehmen: Auf Grund des AuffOG wurde den Sammelstellen im Mai 1959 über Weisung des BMF aus dem Depot eines geschädigten Eigentümers, später „Depot der Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, Berlin“, eine Lebensversicherungspolizze im Wert von sfr 3.500,- übertragen. Die von den Sammelstellen um Auskunft ersuchte Versicherungsgesellschaft bewertete den Kapitalwert jedoch lediglich mit öS 304,-, was in diesem Fall auch unerheblich schien, da der Fälligkeitstermin am 1. Jänner 1948 erreicht und der Anspruch deshalb verjährt war. Die Sammelstelle hielt den Akt in Evidenz und legte ihn am 6. Mai 1963 endgültig wegen Verjährung ab.⁸⁰²

Zuletzt trug der Rechnungshof in seiner Prüfung der Sammelstellen 1964 dazu bei, dass eine genaue Aufschlüsselung der Pauschalsumme von öS 7.000.000,- auch später nicht erfolgte: In seinem Tätigkeitsbericht bemängelte er die Überweisung dieses Betrages, obwohl „weder im Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen, BGBl. Nr. 130/1958, noch im Reststückegesetz, BGBl. Nr. 134/1958, eine Verpflichtung der Republik Österreich zur Befriedigung derartiger Ansprüche der Sammelstelle B enthalten war“.⁸⁰³

Das BMF teilte daraufhin in einer Stellungnahme mit, dass die Sammelstellen schon seit längerer Zeit Forderungen auf Abgeltung von Ansprüchen aus dem Versicherungssektor und im Hinblick auf das Reststückegesetz erhoben hätten, „weshalb es diese gesetzliche Bestimmung als Begründung für die Pauschalzahlung herangezogen habe“.⁸⁰⁴

Diese Vorgangsweise habe darüber hinaus durch die gemeinsame Beschlussfassung des Plenums des Nationalrates eine Deckung gefunden, denn mit der Billigung der Regierungsvorlage über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen sei auch die parlamentarische Genehmigung zur Zahlung des Betrages von öS 7 Mio. an die Sammelstelle B erfolgt.⁸⁰⁵

802 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 5027.

803 Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, Verwaltungsjahr 1964, 745 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP., S. 63.

804 Ebenda.

805 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 215.027-34/62, Entfertigungserklärung der Sammelstellen, Überweisung des Betrages von öS 7.000.000,-.

Nur zwei Versicherungsunternehmen, die „Wiener Städtische Wechselseitige Versicherung“ und die „Victoria“, zahlten im April 1960, also noch während der Verhandlungen über eine Pauschalsumme, im Kulanzweg öS 62.385,17,- beziehungsweise öS 66.810,07,-.⁸⁰⁶

7. Mobilien

Georg Weis stellte in seinem Schlussbericht fest, dass unbeanspruchte gebliebene Fahrnisse von den Sammelstellen nicht gesucht worden seien, da die Recherchen einen Aufwand erfordert hätten, der „in keinem Verhältnis zu einem möglichen Ergebnis“ gestanden sei.⁸⁰⁷ Diese abschließende Darstellung ist sicher als richtig anzusehen. Leichter zu erheben und von größerem Wert waren Immobilien und Geschäfte. Dazu kamen die kurzen Anmeldefristen für Rückstellungsanträge, die eine Konzentration auf diese Vermögenswerte geradezu erzwingen. Auch die auf die Suche nach Liegenschaften und Geschäfte geschulte Erhebungsabteilung dürfte bei dieser Entscheidung maßgebend gewesen sein, sodass von den Sammelstellen nur ganz wenige Rückstellungsanträge auf Mobilien eingebracht worden waren.

Als die Erhebungen bezüglich der Immobilien im Oktober 1961 abgeschlossen waren,⁸⁰⁸ zeigten sich jedoch auch Versuche, zumindest wertmäßig lohnende Anstrengungen zu unternehmen, strikt nach Kategorien getrenntes bewegliches Vermögen auszuforschen und zu beanspruchen.

Von diesen Kategorien waren jene Kunstgegenstände am wertvollsten, die die Sammelstellen von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland übertragen bekamen. Erst 1966 setzten dann im Zuge der Verhandlungen über das Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz die Bestrebungen der Sammelstellen ein, die in „Gewahrsame“ des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunstgegenstände zu beanspruchen, was letztlich zu einem Vergleich über öS 5 Mio. führte.⁸⁰⁹

Daneben sind noch die Ansprüche auf die „Masse Adria“, auf jüdische Grabsteine und wegen ihrer Exklusivität jene auf den „Schatz im Toplitzsee“ erwähnenswert.

806 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 18.

807 Ebenda, S. 11.

808 Siehe Teil II Kap. 1. 1.

809 Siehe Teil I Kap. 9.

7.1 Die Strategien der Sammelstellen gegen das Erste Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 294/1969⁸¹⁰

Georg Weis verfolgte eine klare Strategie gegen das Erste Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, als er seinen Mitarbeitern von der Rechtsabteilung im Herbst 1966 den Auftrag gab, anhand eines Ausstellungskataloges der Neuen Galerie des Kunsthistorischen Museums in Wien, der unter 138 Gemälden moderner Malerei auch 24 enthielt, die zwischen 1938 und 1945 erworben worden waren, deren Provenienz auf jüdische Voreigentümer zu prüfen.⁸¹¹ Neben diesen Recherchen, die mangels einer Auskunftspflicht der Museen nach Ablauf der Rückstellungsfristen nur sehr mühsam über noch vorhandene alte Werkskataloge vor sich gehen konnten,⁸¹² legte Weis Ordner mit abgewiesenen Rückstellungsverfahren an, die Kunstgegenstände betrafen.⁸¹³

Weis ließ danach eine Liste von jenen Personen erstellen, von denen Museen Kunstgegenstände erworben hatten. Er überreichte der FLD Wien diese Liste ohne Mitteilung der Hintergründe mit dem Ersuchen zu erheben, ob Rückstellungsanträge vorlägen. Bei positiven Ergebnissen verglich er darauf die Anmeldungen der Museen nach der VEAV.⁸¹⁴

810 Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes. Zur Vorgeschichte dieses Gesetzes siehe Kurt Haslinger, Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969 bis 1996, in: Theodor Brückler (Hg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Wien – Köln – Weimar 1999, S. 39–52. Gerhard Sailer, Rückbringung und Rückgabe: 1945–1966, in: Theodor Brückler (Hg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Wien – Köln – Weimar 1999, S. 31–38. Bailer-Galanda, Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung, das Kap. VI. 3. Zur rechtlichen Beurteilung siehe Graf, Rückstellungsgesetzgebung, das Kap. 13 A.

811 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9i, „Kunstgutgesetz, Erhebungen und Neue Galerie“, Weis an die United Restitution Organisation Berlin, 10. Jänner 1969.

812 Ebenda.

813 Diese zwei Ordner mit Kopien von RK-Akten befinden sich im Bestand Sammelstellen und tragen die Bezeichnung „Bilder“. Sie enthalten meist nicht komplette Verfahrensakten zu Mahler-Werfel, Francesco de Mendelsohn, Wilhelm Freund, Oskar Bondy etc.

814 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b, „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, Aktenvermerk über eine Unterredung zwischen Herrn Dr. Weis und HR Lippert am 9. November 1966.

Seine Absicht bestand darin, einen Nachweis zu erbringen, dass das Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz nichts anderes als ein großes Ablenkungsmanöver sei: Während man ein großes „Tamtam“ um „zerbrochene Bilderrahmen und Deckerl“ mache, die wertlos seien, befänden sich die wirklich wertvollen Gemälde aus ehemals jüdischem Eigentum längst nicht mehr in „Gewahrsam“ des Bundes, sondern im „Eigentum der Galerien“. Deren Direktoren hätten es unterlassen, eine Anmeldung entzogenen Vermögens zu erstatten und würden sich nunmehr auf den Erwerb von Kunsthändlern berufen, von denen sie gutgläubig gekauft hätten.⁸¹⁵ Als er diese Vorwürfe im Juli 1968 auch an Bundeskanzler Josef Klaus herantrug,⁸¹⁶ versprach dieser eine Aufklärung durch das BMF, welches am 25. Februar 1969 einen Bericht über lediglich 39 überprüfte Gemälde vorlegte: Die Prüfung sämtlicher Unterlagen hätte ein „wenig befriedigendes Ergebnis“ erbracht, da „nur in einigen Fällen Hinweise auf Einzelheiten des Erwerbers beziehungsweise auf die Herkunft der Werke gefunden werden konnten“.⁸¹⁷ So stammten 25 der überprüften, zwischen 1938 und 1945 erworbenen Gemälde aus Deutschland und der Schweiz. Von den vierzehn in Österreich erworbenen stammten zwölf von Kunsthändlern, die zumeist nicht mehr tätig oder gestorben waren. Bei zwei von einer Privatperson erworbenen Gemälden war ein Rückstellungsverfahren abgewiesen worden.⁸¹⁸

Weis interpretierte diesen Bericht in einer vertraulichen Mitteilung an seine Rechtsabteilung als „unglaublich“: Es wäre „auffallend“, dass in all jenen Fällen, in denen die Erwerbsakten auf eine nichtjüdische Quelle zurückzuführen schienen, diese auch Aufzeichnungen über die Herkunft des Bildes enthielten, während ihnen dagegen in allen anderen zahlreichen Fällen nichts zu entnehmen wäre. Man könne daher „vermuten, daß die Akten manipuliert“ worden seien, „wenn auch schon kurz nach 1945“, wie er vorsichtigerweise hinzufügte.⁸¹⁹

815 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9h, „Kunstgutgesetz, Diverse Korrespondenz und Stella Klein-Löw“, Weis an Jellinek, 31. Jänner 1967.

816 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b, „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, Weis an Klaus, 12. Juli 1968.

817 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9i, „Kunstgutgesetz, Erhebungen und Neue Galerie“, Miklas an Weis, 25. Februar 1969.

818 Ebenda.

819 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9i, „Kunstgutgesetz, Erhebungen und Neue Galerie“, Weis an Fitzinger, 3. März 1969.

Zu dem Zeitpunkt, als er dem World Jewish Congress im November 1968 schrieb, dass er bei 15 Gemälden einen einwandfreien Beweis von entzogenem jüdischem Eigentum benötigen würde, um Einsicht in die Museumsakten zu erhalten, aus denen „doch ganz wahrscheinlich hervorgehe“, dass den Museumsdirektoren die Provenienz bekannt gewesen sein musste, war er längst bereit, die Ansprüche der Sammelstellen aus dem Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz zu vergleichen. Weis war „offenbar nicht mehr in der Lage, in dieser Sache die Interessen der Sammelstellen hinreichend zu vertreten“.⁸²⁰ Er resignierte, da er keine Möglichkeit sah, ohne allzu großen zeitlichen Aufwand genügend Unterlagen beizubringen, die eine behauptete Gutgläubigkeit der Museumsverantwortlichen zu widerlegen vermocht hätten. Außerdem beabsichtigte Weis, sich in seiner Funktion als Geschäftsführer ablösen zu lassen, was am 30. Juni 1969 geschah.

7.1.1 Der Vergleich des BMF mit den Sammelstellen über die Ansprüche aus dem Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz

In einer Sitzung des Unterausschusses des Finanz- und Budgetausschusses am 19. Februar 1969, an der auch die Minister Piffel-Percevic (Unterricht) und Koren (Finanzen) sowie Kuratoren der Sammelstelle A und der Sammelstelle B teilnahmen, machte Georg Weis erstmals den Vorschlag, gegen eine Zahlung von öS 10 Mio. auf alle Ansprüche nach dem Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz zu verzichten. Die Republik Österreich sollte jedoch nicht „aus dem Titel der Bilder“, sondern aus den Verpflichtungen nach dem StV bezahlen, denn der Bund hätte das erblose Gut auszuforschen und an die Sammelstellen zu übergeben gehabt, was er nicht getan habe. Dadurch seien den Sammelstellen Verwaltungskosten von ungefähr öS 15 Mio. entstanden, auf welche ursprünglich nur öS 5 Mio. gezahlt worden seien.⁸²¹ Der Vertreter des Kuratoriums der Sammelstelle B, Kanonikus Alfred Kostecky, der wegen seiner guten Kontakte zu ÖVP-Kreisen in dieser Sache mehrmals vorgeschlagen hatte, signalisierte jedoch sofort,

820 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9h, „Kunstgutgesetz, Diverse Korrespondenz und Stella Klein-Löw“, Weis an Brassloff, 29. November 1968.

821 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9h, „Kunstgutgesetz, Diverse Korrespondenz und Stella Klein-Löw“, Weis an die Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle A, 20. Februar 1969.

dass diese Summe zu hoch gegriffen sei, weswegen wieder eine Eiszeit zwischen den beiden Sammelstellen ausbrach.⁸²²

Finanzminister Stefan Koren erklärte sich wiederum aus budgetären Gründen außer Stande, diese Summe zu bezahlen.⁸²³

Am 11. März 1969 teilte Georg Weis den Mitgliedern des Kuratoriums der Sammelstelle A mit, dass der Finanzminister nach Verhandlungen mit Kostelecky öS 5 Mio. „bieten“ würde. „Obwohl ungerne“, empfahl er die Annahme.⁸²⁴ Nachdem sich die beiden Kuratorien am 20. März 1969 auf diese Summe geeinigt hatten, wurde der Vergleich in einer Sitzung des Unterausschusses am 5. Mai 1969 als geänderter § 8 in den Gesetzesentwurf des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes mit einem „budgetären“ Zahlungsziel von acht Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen.⁸²⁵

Zuvor musste Georg Weis am 26. März 1969 eine „Annahmeerklärung“ dieses Angebotes unterschreiben, von dem dieser glaubte, dass es sich gesetzeskonform um einen Verzicht auf die Ansprüche nach dem Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz handeln würde. Das BMF sah darin aber nur „psychologische Gründe, damit dieses Gesetz samt der Verpflichtung der Ablösezahlung noch in der Frühjahrssession 1969 verabschiedet werden“ könne. Das Ministerium verlangte eine generelle Verzichtserklärung der Sammelstellen auf Ansprüche „auf entzogenes und nicht beanspruchtes Kunst- und Kulturgut gegenüber dem Bund“, um „zukünftige Streitigkeiten zu vermeiden“, ⁸²⁶ die Weis nach Ermächtigung durch beide Kuratorien am 2. April 1969 unterzeichnete.⁸²⁷

822 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9c, „Korrespondenz mit Kuratorien und Dr. Goldmann“, Weis an Kapralik, 6. März 1969.

823 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9h, „Kunstgutgesetz, Diverse Korrespondenz und Stella Klein-Löw“, Weis an die Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle A, 20. Februar 1969.

824 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9c, „Korrespondenz mit Kuratorien und Dr. Goldmann“, Weis an Kapralik, 10. März 1969.

825 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9c, „Korrespondenz mit Kuratorien und Dr. Goldmann“, Weis an das Kuratorium der Sammelstelle A, 13. März 1969.

826 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b, „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, BMF, Zl. 68.042/5-16b/69, an Weis, 26. März 1969.

827 Ebenda, 10. April 1969.

Die Unterzeichnung eines von der Sammelstelle B formulierten Dankesbriefes an Finanzminister Koren lehnte Weis jedoch wegen der verschwiegenen Kunstgegenstände, der Tatsache, dass das Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz so gefasst wurde, dass die früheren Eigentümer Ansprüche wegen der Bilder in den Museen nicht geltend machen konnten und wegen der Formulierung des Gesetzes, die den Sammelstellen „überflüssige administrative Lasten aufhalste“, ab.⁸²⁸

Das Bundesgesetz „über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes“ (Erstes Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz) wurde am 27. Juni 1969 mit dem die Sammelstellen betreffenden § 8 im Nationalrat beschlossen.⁸²⁹

In den ersten Apriltagen des Jahres 1970 wurden öS 5 Mio. auf ein Konto der Sammelstellen überwiesen.⁸³⁰

7.1.2 Resümee des Vergleichsabschlusses

Dass es überhaupt zu einem Vergleich gekommen war, führte Georg Weis darauf zurück, dass es ihm „gelungen“ sei, die Bilder in der Neuen Galerie des Kunsthistorischen Museums „mit zur Debatte zu stellen“.⁸³¹ Entgegen der anlässlich der Beschlussfassung des Gesetzes getätigten Aussage des Abgeordneten Machunze, die Sammelstellen würden sich über die öS 5 Mio. „freuen“,⁸³² betonte Weis, nie ein „Hehl“ daraus gemacht zu haben, mehr als diesen Betrag anzustreben.⁸³³

828 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9c, „Korrespondenz mit Kuratorien und Dr. Goldmann“, Weis an Feldsberg, 1. April 1969.

829 BGBl 1969/294.

830 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b, „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, BMF, Zl. 31.180-16/70, an die Sammelstelle A, 2. April 1970.

831 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9c, „Korrespondenz mit Kuratorien und Dr. Goldmann“, Weis an Krell, 3. Juli 1969.

832 Stenographisches Protokoll der 145. Sitzung des Nationalrates, XI. GP, 27. Juni 1969.

833 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9c, „Korrespondenz mit Kuratorien und Dr. Goldmann“, Weis an die Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle A und der Sammelstelle B, 18. August 1969.

Auf der anderen Seite gab er wiederum zu bedenken, dass die öS 5 Mio. „in gar keiner verhältnismäßigen Beziehung zu dem wirklichen oder angegebenen Wert“ der in einer dem Gesetz angeschlossenen und im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 2. September 1969 veröffentlichten Liste der in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunstgegenstände gestanden seien. Selbst wenn diese Gegenstände „1000 Millionen“ Wert wären, sei selbstverständlich anzunehmen, dass sich gerade für die wertvolleren Bilder frühere Eigentümer finden würden. Daher sei es auch durchaus möglich, dass von den nur in Österreich entzogenen Gegenständen gerade einmal Werte von öS 100.000,- für die Sammelstellen übrig bleiben würden.⁸³⁴

Nach § 2 Abs 1 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes musste eine Anmeldung von Personen, die ihr Eigentumsrecht behaupteten, bis spätestens 31. Dezember 1970 erfolgt sein. Obwohl Georg Weis die Liste der Kunstgegenstände in auf Kosten der Sammelstellen erstellten 5.000 vervielfältigten Exemplaren in den verschiedensten Ländern verbreiten ließ, langten bis zu diesem Datum entgegen allen Erwartungen gerade einmal um die 400 Anmeldungen⁸³⁵ ein, die sich auf die eher wertloseren Dinge bezogen.⁸³⁶ In einem Bundesgesetz vom 30. Juni 1971⁸³⁷ wurde die Anmeldefrist daher bis zum 31. Dezember 1972 wieder eröffnet.⁸³⁸

Bis zum 31. Dezember 1970 war es für Georg Weis höchst zweifelhaft, ob die öS 5 Mio. „ein guter oder ein schlechter Vergleich“ waren, zumal er in einer späteren retrospektiven Betrachtung auch zu verstehen gab, dass durch die Fristverlängerung und eine Behandlung der Anmeldungen ab Jänner 1973 die Sammelstellen bis 1976 hätten existieren

834 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9c, „Korrespondenz mit Kuratorien und Dr. Goldmann“, Weis an Krell, 8. September 1969 und Weis an Kapralik, 11. September 1969.

835 Nach Haslinger langten bis zum Ende der Frist am 31. Dezember 1972 insgesamt 543 Anmeldungen ein, von denen allerdings 200 wieder zurückgezogen wurden. Folglich beanspruchten 343 insgesamt 1231 Positionsnummern laut Liste; Haslinger, Mauerbach, S. 43.

836 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9h, „Kunstgutgesetz, Diverse Korrespondenz und Stella Klein-Löw“, Weis an Fraenkel, 8. Jänner 1971.

837 BGBl 1971/311.

838 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9c, „Korrespondenz mit Kuratorien und Dr. Goldmann“, Weis an die Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle A und der Sammelstelle B, 25. August 1971.

müssen.⁸³⁹ Doch knapp vor Ende der ersten Anmeldefrist, am 14. Dezember 1970, langte eine Anmeldung der Bundesrepublik Deutschland auf 460 Bilder ein, nachdem ein Herausgabeansuchen von österreichischer Seite abgelehnt worden war.⁸⁴⁰ Da Georg Weis diese Anmeldung als „sehr gut belegt und mit Sicherheit erfolgreich“ qualifizierte, weil diese Bilder dem österreichischen Staat seiner Meinung nach nicht gehörten, hätten die Sammelstellen für die restlichen „wertlosen Dinge“ öS 5 Mio. erhalten, weswegen er diese Mitteilungen als „streng vertraulich“ zu behandeln wünschte. Es hätte sonst der Eindruck entstehen könnte, die Sammelstellen wären „überzahlt“ worden.⁸⁴¹

Die Sammelstellen wurden nach Beendigung ihrer Tätigkeit am 10. Mai 1972 aufgelöst. Doch die Prognose von Georg Weis über einen positiven Ausgang der deutschen Anmeldung bestätigte sich nicht. Die Republik Österreich, die während der Zeit aufrechter Rückstellungsfristen zahlreiche Rückstellungsanträge nach dem Ersten RStG mit der Begründung abgewiesen hatte, dass sich die Kunstgegenstände nicht in „Verwaltung“ des Bundesdenkmalamtes im Sinne dieses Gesetzes, sondern lediglich in „Obhut“ oder einer „treuhändigen Verwahrung“ für einen noch nicht identifizierten ursprünglichen Eigentümer befänden, brachte eine Parallelanmeldung zur deutschen Anmeldung ein. Wenn sich die Behauptung im Antrag der BRD als richtig erweisen sollte und es sich um Reichseigentum handle, argumentierte sie nun, dann wäre dieses Eigentum auf Grund des StV auf die Republik Österreich übergegangen.⁸⁴²

Damit war auch ein von Anfang an nicht allzu großes Engagement von deutscher Seite auf ein Minimum reduziert. Ein Vertreter des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen erklärte im Sommer 1972 gegenüber Georg Weis, der auch nach der Auflösung der Sam-

839 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9h, „Kunstgutgesetz, Diverse Korrespondenz und Stella Klein-Löw“, Weis an die Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle A und der Sammelstelle B, 25. August 1971.

840 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9e, „Kunstgutgesetz, Bundeschatzministerium“, Ernst Katzenstein, Conference on Jewish Material Claims against Germany, an Weis, 26. Juli 1972

841 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9h, „Kunstgutgesetz, Diverse Korrespondenz und Stella Klein-Löw“, Weis an Wiesenthal, 28. Jänner 1971.

842 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9e, „Kunstgutgesetz, Bundeschatzministerium“, Weis an Katzenstein, 12. Juni 1972.

melstellen wegen einer möglichen Übergabe der Kunstgegenstände an eine andere Organisation weiter verhandelte, die Anmeldung wäre nur „sicherheitshalber“ eingebracht worden, um zukünftige Verhandlungen zu wahren. Er könne den Eigentumsnachweis an den Bildern gar nicht, wie verlangt, 100%ig erbringen.⁸⁴³

Zuletzt führte dieser Vertreter am 9. August 1972 aus, dass „rechtmäßig erworbenes Reichseigentum“ gemäß Art 22 Abs 1 und 11 des österreichischen StV auf Grund des Protokolls der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 an Österreich gefallen war. Sowohl am Tage dieser Konferenz als auch am Tage des Abschlusses des StV hätten sich die Kunstgegenstände wieder in Österreich befunden.⁸⁴⁴ Am 25. September 1972 schrieb Georg Weis an seinen Verbindungsmann in der BRD, Ernst Katzenstein von der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“, in dieser Angelegenheit „nichts weiter zu unternehmen“.⁸⁴⁵

7.2 Die Übertragung von Fahrnissen durch Feststellungsbescheide und die Anspruchserhebung der Sammelstellen auf Fahrnisse auf Grund der Rückstellungsgesetze

Im Juni 1957 erließ die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einen Feststellungsbescheid, wonach eine Reihe der Republik Österreich verfallenen Fahrnisse entzogenes Vermögen darstellten. Eine lange Liste führte an letzter Stelle einen Heißwasserspeicher an, der bei einer Wohnungsnachfolgerin sichergestellt und abmontiert worden war. Da die Abt. 32 des BMF im August 1958 beabsichtigte, den Landeshauptmann von Wien wegen der laufenden Wertverminderung und der Kosten einer weiteren Lagerung um eine Versteigerung dieses Heißwasserspeichers im Dorotheum zu ersuchen, erbat sie von der Abt. 34 des BMF eine Stellungnahme, ob auch vor einer Verwertung von Fahrnissen geringfügigen Wertes das Einvernehmen mit den Sammelstellen herzustellen wäre.⁸⁴⁶ Die Abt. 34 empfahl, obwohl zu die-

843 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9e, „Kunstgutgesetz, Bundes-schatzministerium“, Weis an Katzenstein, 26. Juli 1972.

844 Ebenda, Weis an Katzenstein, 9. August 1972.

845 Ebenda, Katzenstein an Weis, 2. Oktober 1972.

846 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 236.478-34/58, Amtsvermerk Abt. 34, 14. August 1958.

sem Zeitpunkt eine Anspruchserhebung durch die Sammelstellen noch nicht gegeben war, eine Einigung bezüglich einer grundsätzlichen Regelung zu erzielen, um eine Kontaktaufnahme in jedem Einzelfall zu vermeiden. Dieses Übereinkommen sah dann vor, dass die Sammelstellen den Wert in Form einer Entschädigung durch einen Feststellungsbescheid übertragen bekamen.⁸⁴⁷

Dass dies aber nicht immer die Regel war, lässt sich anhand eines Beispiels belegen: Dem seinerzeitigen Bundespolizeikommissariat Linz-Urfahr waren in den Jahren 1945 und 1946 zur Einrichtung von Polizeidienststellen Möbel vom Magistrat Urfahr zugewiesen worden, die aus Beschlagnahmungen von entzogenen Vermögen von Nationalsozialisten stammten. Der Magistrat Urfahr hatte diese Amtshandlungen im Auftrag der Besatzungsmächte durchgeführt. Die jeweiligen Voreigentümer waren unbekannt. Anlässlich einer Kontaktaufnahme mit den Sammelstellen im Mai 1959 über die in Verwahrung der Bundespolizeidirektion Linz stehenden Gegenstände, unter denen sich mehrere Kleiderkästen befanden, erklärte Georg Weis, keinerlei Veranlassungen treffen zu wollen.⁸⁴⁸

Falls den Sammelstellen dennoch Fahrnisse durch einen Feststellungsbescheid in natura zurückgestellt wurden, deren Eigentümer bekannt waren, weil sie entweder eine Anmeldung nach Art 26 erstattet oder einen Billigkeitsantrag an die Sammelstellen gestellt hatten, erfolgte eine Ausfolgung bei geringfügigeren Werten meist unbürokratisch ohne Berechnung einer Mühewaltungsentschädigung.⁸⁴⁹

Zu den nur sehr vereinzelt aufzufindenden Akten zu Rückstellungsanträgen der Sammelstellen auf Fahrnisse lässt sich ganz allgemein sagen, dass sie fast ausschließlich Billigkeitsfälle betrafen. Eine Anspruchserhebung nach eigens durchgeführten Erhebungen kam äußerst selten vor, wobei in solchen Fällen der Abschluss eines Vergleiches zu fast jeder Bedingung Priorität hatte.⁸⁵⁰

847 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 236.478-34/58, Beilageblatt zu Vermögensverfall Hermann Kappacher, 14. August 1958.

848 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 205.717-34/59, Bundespolizeidirektion Linz an Abt. 34, 25. Mai 1959 und Amtsvermerk Abt. 34, 3. Juni 1959.

849 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, Billigkeitsakt GZl. 10.284.

850 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 20.270.

7.3 Kunstgegenstände

Schon vor dem Inkrafttreten des (Ersten) Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes waren die Sammelstellen, wenn auch recht spärlich, vom BMF über in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes befindliche Kunstgegenstände unterrichtet worden. Die Sammelstellen zeigten sich aber wie in den an sie herangetragenen Billigkeitsfällen zurückhaltend, da sie „bezüglich Bilder, über deren Verbleib nichts bekannt war, nichts unternehmen konnten“. Es wäre ihnen bei Kunstgegenständen „nicht möglich, eine Provenienzforschung durchzuführen“.⁸⁵¹ Das Gleiche galt für Gegenstände, über deren Verbleib die Sammelstellen vom BMF unterrichtet wurden, von denen sie aber nicht wussten, ob sie entzogen worden waren oder nicht.

Im Detail werden diese Schwierigkeiten auch nachvollziehbar: So erging am 5. Juni 1959 eine Anfrage von der Abt. 34 des BMF an die Sammelstellen bezüglich einer Freigabe von in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes, Depot Salzburg, und des Amtes der Kärntner Landesregierung befindlichen Bildern und Skulpturen des ehemaligen Reichsaußenministers Joachim von Ribbentrop an seine Witwe. Anhand einer beiliegenden Liste sollten die Sammelstellen wie in all diesen Fällen „ehestens“ bekannt geben, ob sich darunter entzogenes Vermögen befinde, da eine Klage drohe.⁸⁵² Georg Weis zeigte sich sichtlich überfordert: Auf Grund der bisherigen Erhebungen seien keine Tatsachen bekannt geworden, die auf entzogenes Vermögen hindeuteten, es möge jedoch Frau Ribbentrop eine Verpflichtung auferlegt werden, jene Bilder oder Skulpturen an die Sammelstellen auszufolgen, die sich in Zukunft als entzogen herausstellen würden.⁸⁵³

Anders lag der Fall jedoch, als die Abt. 33 des BMF die Sammelstellen im Juli 1960 von „Erwerbungen der Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo“ (Vugesta) für Adolf Hitlers „Linzer Museum“ verständigte, die vom Bundesdenkmalamt in der Salzburger Residenz verwahrt würden.⁸⁵⁴ Weil es sich dabei offenbar um entzogenes, bisher nicht

851 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, Billigkeitsakt Zl. 10.028, Weis an Karl Max Blauhorn, 19. September 1959.

852 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 206.003-34/59, Klein an Weis, 5. Juni 1959.

853 Ebenda, Weis an Klein, 2. Juli 1959.

854 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, BMF, Abt. 33, Wittermann, an Sammelstelle A und B, 8. Juli 1960.

beanspruchtes ehemaliges Eigentum des Deutschen Reiches handelte, beantragte Georg Weis bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Erlassung eines Feststellungsbescheides.⁸⁵⁵ Im November 1960 langte bei der Sammelstelle A eine neuerliche Verständigung der Abt. 33 des BMF ein, dass sich drei weitere, für das „Linzer Museum“ bestimmte Bilder in der Salzburger Residenz befänden, die zwar eine Herkunftsbezeichnung aufwiesen, von denen aber nicht bekannt sei, ob der Erwerb von einem Zweiterwerber oder vom ursprünglichen Eigentümer herrühre.⁸⁵⁶ Während die Sammelstelle A im Juni 1961 lediglich Meldeerhebungen bezüglich der in den Herkunftsbezeichnungen genannten Personen durchführen konnte,⁸⁵⁷ verzögerte sich die Erlassung eines Feststellungsbescheides wegen der Frage der örtlichen Zuständigkeit. Am 21. Juni 1961 erklärte die Finanzlandesdirektion Salzburg, dass auf Grund der „Aktenlage allein“ das Vorliegen einer Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze „nicht eindeutig“ angenommen werden könne.⁸⁵⁸

Um die mit 30. Juni 1961 ablaufende Anspruchsfrist zu wahren, hatte die Sammelstelle schon vorher, am 29. Mai 1961, Rückstellungsanträge nach dem Zweiten RStG für jedes einzelne Bild an die Finanzlandesdirektion Salzburg gestellt.⁸⁵⁹ Dort, wo nach der Herkunftsbezeichnung nur ein Zuname bekannt war, wie im Beispielsfall „Pilzer“, mussten in den Anträgen jedoch „Behauptungen“ aufgestellt werden, wie die deutsche Staatsbürgerschaft und der Verfall des Vermögens nach der 11. Verordnung beziehungsweise die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft und der Verfall des Vermögens nach der Verordnung über den Verlust der Protektorats-

855 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, Weis an BMF, Abt. 33, Wittermann, 28. Juli 1960; BMF, Abt. 33, an Sammelstelle A, 8. September 1960.

856 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, BMF, Abt. 33, Zl. 350.391-33/60, an Sammelstelle A, 26. Oktober 1960.

857 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9i „Kunstgutgesetz, Erhebungen und Neue Galerie“, Fitzinger an Weigl, 12. Juni 1961.

858 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, BMF, Abt. 33, Zl. 200.122/8-33/61, an Sammelstelle A, 21. Juni 1961.

859 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9i „Kunstgutgesetz, Erhebungen und Neue Galerie“, Weis an RA Moser, 10. Juli 1961.

angehörigkeit vom 2. November 1942.⁸⁶⁰ Weil wiederum der Finanzlandesdirektion Salzburg hinsichtlich Kunstgegenständen in der betreffenden Abteilung noch kein ähnlicher Fall vorgekommen war, musste sie ständig die Finanzprokuratur um Stellungnahmen ersuchen.⁸⁶¹ Am 18. Dezember 1961 langte bei der Sammelstelle A eine Aufforderung der Finanzlandesdirektion Salzburg ein, binnen zwei Wochen bei allen Anträgen den vollständigen Namen und die vollständige letzte Anschrift des geschädigten Eigentümers bekannt zu geben sowie das Eigentumsrecht nachzuweisen. Darüber hinaus wäre mit einer genauen Darstellung der Entziehung ein Nachweis zu erbringen, dass dieser geschädigte Eigentümer Jude gewesen sei.⁸⁶²

Erst 1963 zeigte sich die Republik Österreich verhandlungsbereit. Am 5. Juni 1963 schloss die Sammelstelle A, wieder für jedes Bild einzeln, Vergleiche. Eine Rückstellung der Gemälde, auf die die Sammelstellen einen berechtigten Anspruch hatten, erfolgte gegen Bezahlung einer Verwahrungsgebühr von durchschnittlich öS 1.500,-.⁸⁶³

Die Sammelstelle erwirkte zwar nach drei Jahren die Herausgabe von zehn Gemälden, doch damit war der Fall noch lange nicht abgeschlossen. Bei den Bildern, die Herkunftsbezeichnungen aufwiesen, hatte die Sammelstelle A im November 1961 Schreiben an jene Personen gerichtet, die in ihrer sowie in der Kartei des Hilfsfonds aufschienen. Im Beispielsfall „Pilzer“, in dem nur der Zuname bekannt war, kamen allein zehn Personen in Frage. Eine genaue Bezeichnung des Bildes wurde jedoch vermieden und erst in einer zweiten „Runde“ bekannt gegeben, da sich sieben Personen mit dem Zunamen „Pilzer“ gemeldet hatten, die zumindest Bilder besessen hatten oder aber wieder Verwandte namhaft machen konnten, bei denen diese Voraussetzungen auch zuträfen. Letztlich konnte bis Sommer 1963 kein Eigentümer gefunden werden.⁸⁶⁴

860 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 5153.

861 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9i „Kunstgutgesetz, Erhebungen und Neue Galerie“, RA Moser an Weis, 17. Juli 1961.

862 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 5153, Finanzlandesdirektion Salzburg, Zl. 18/2-IV-R 1961, an Sammelstelle A, 6. Dezember 1961.

863 Archiv des Bundesdenkmalamtes Wien, Rest K 24, Mappe 9, „Riepp, Salomon und die Königin von Saba“, Vergleichsausfertigungen vor der Finanzlandesdirektion Salzburg, 5. Juni 1963.

864 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 5153.

Nach dem auf Kosten der Sammelstellen erfolgten Rücktransport der Kunstgegenstände nach Wien musste erst ein Versteigerungstermin mit dem Dorotheum abgestimmt werden, da sich herausgestellt hatte, dass eine Versteigerung der einzig gangbare Weg einer Verwertung war.⁸⁶⁵ Zuvor mussten noch einige Bilder restauriert werden, um bessere Preise zu erzielen.⁸⁶⁶ Nachdem in der Versteigerung vom Februar 1964 nicht alle Bilder einen Käufer gefunden hatten, musste dann noch eine Auktion im Herbst abgewartet werden, bis der Fall endgültig abgeschlossen werden konnte.⁸⁶⁷

Die Sammelstellen erzielten schließlich einen Erlös von öS 731.700,-.⁸⁶⁸ In zwei Fällen waren Billigkeitsanträge innerhalb offener Frist eingebracht worden. Eine Person konnte einen Erbnachweis erbringen, der Erlös wegen der Verzögerungen jedoch nicht mehr an sie ausgefolgt werden, da sie ohne weitere Erben verstorben war.⁸⁶⁹ Im zweiten Fall gelang es dem Billigkeitswerber nicht, einen Erbnachweis zu erbringen.⁸⁷⁰

7.4 Die Beanspruchung von Schmuckstücken

Die Sammelstellen beanspruchten und erhielten Schmuckstücke nur in sehr geringem Umfang.⁸⁷¹ Das war vor allem darauf zurückzuführen, dass Schmuck auf Grund des § 14 der „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“ an das Dorotheum hatte abgeliefert werden müssen und auch tatsächlich ein Großteil zur Ablieferung und damit zur Verwertung nach Deutschland gelangt war. Bezüglich der nach Deutschland verbrachten Schmuckgegenstände stellten die Sammelstellen Recherchen im Doro-

865 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 5153, Fitzinger an BDA, 2. August 1963.

866 Archiv des Bundesdenkmalamtes Wien, Rest. K 24, Mappe 9 „Riepp, Salomon und die Königin von Saba“, Zl. 1622/64, Restaurierung.

867 Archiv des Bundesdenkmalamtes Wien, Rest. K 24, Mappe 9 „Riepp, Salomon und die Königin von Saba“, Fitzinger an BDA, 13. Mai 1964.

868 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe S 9b „Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD“, Aktenvermerk der Sammelstelle A, 8. Oktober 1965.

869 Ebenda.

870 Ebenda.

871 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 11.

theum an, um für diese Werte eine Entschädigung nach dem BRüG zu erhalten.⁸⁷² Nicht abgelieferte Schmuckgegenstände waren zumeist von ihren Besitzern selbst verkauft oder bei der Ausreise mitgenommen worden. Die Sammelstellen gingen deshalb davon aus, dass nur noch sehr geringfügige Werte in Depotfächern bei den Banken verwahrt sein konnten, die von ihren Besitzern nicht abgeliefert und von den Behörden des Deutschen Reiches „übersehen“ worden waren. Auf Rückfrage der Sammelstellen erklärten die beiden Großbanken Creditanstalt-Bankverein und Länderbank, dass es keine allgemeine Weisung gegeben habe, die Depotfächer von Verfolgten zu öffnen und deren Inhalt nach Berlin zu versenden. Vielmehr hätte die Gestapo die Depots auf Grund von einzelnen, auf den Namen der Verfolgten lautenden Anweisungen an die Banken beschlagnahmt.⁸⁷³ Der Inhalt dieser Depots wurde sodann von der Gestapo verwertet und der Erlös Sammelkonten gutgeschrieben. Auf diese Sammelkonten, deren Saldo letztendlich in allen Fällen zu Gunsten der Reichsbank in Berlin abgebucht worden war, hatten die Sammelstellen keinen Anspruch: Das BRüG bestimmte, dass Geld nicht zu den „feststellbaren Vermögenswerten“ zählte, weswegen die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nicht gegeben waren.⁸⁷⁴ Dass die deutschen Behörden auf einer Einhaltung dieser Gesetzesbestimmung beharrten, zeigte auch die Erfahrung mit dem nach dem BRüG angemeldeten „Sonderkonto Judenumsiedlung“, für das die Gewährung einer Entschädigung ebenfalls ausgeschlossen wurde.⁸⁷⁵ Die Sammelstellen konnten also nur jene Vermögensobjekte beanspruchen, die noch effektiv bei den Banken verwahrt waren.

Die Creditanstalt-Bankverein, die Länderbank, die Zentralsparkasse und die Post meldeten den Sammelstellen im Laufe der Jahre 1959–1960 insgesamt zehn Depotfächer. Ob die Mitteilung bezüglich dieser zehn Depotfächer die Folge einer Nachfrage der Sammelstellen war oder ob die

872 Siehe dazu das Kap. „Ansprüche in Deutschland – Das Bundesrückerstattungsgesetz“ und „Recherche beim Dorotheum.“

873 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe G 1, „Korrespondenz mit ausländischen Organisationen bis Ende 1964“, CA an SA A, 14. März 1962 und Hift (Abteilungsdirektor Länderbank) an Weis, 15. März 1962.

874 Dt. BGBl 1957, I, S. 734, § 2.

875 Siehe dazu das Kap. „Ansprüche in Deutschland – Das Bundesrückerstattungsgesetz“ und „Erhebungen bei den Banken“.

Banken von sich aus Nachforschungen angestellt hatten, ist den Akten ebenso wenig zu entnehmen wie die Vollständigkeit der Angaben. Die Sammelstellen vereinbarten mit den Banken, die wahrscheinlich besitzlosen Safes öffnen zu lassen und den Inhalt an sie auszufolgen.⁸⁷⁶ Wie sich herausstellte, waren die meisten der Safes jedoch entweder leer oder enthielten nur Objekte geringen Wertes. Eine Ausnahme stellte lediglich ein bei der Creditanstalt geführtes, auf die Bezeichnung „Oberfinanzpräsident Wien/Niederdonau, Sachgebiet P 6b“, lautendes Depot dar.⁸⁷⁷ Da es sich in diesem Fall um deutsches Eigentum handelte, wurde vorerst die Finanzlandesdirektion informiert, die den beiden Sammelstellen die einliegenden Schmuckstücke und einige Wertpapiere mittels Feststellungsbescheid übertrug.⁸⁷⁸

Einen weiteren größeren Posten von Schmuckstücken erhielten die Sammelstellen durch die Übertragung aus dem Verwahrungsdepot der Staatshauptkassa. Für diese Schmuckgegenstände und Sparbücher galt derselbe Verbringungsweg, wie er im Kapitel über die Beanspruchung der Wertpapiere dargestellt wurde. Sie waren auf Grund von Steuerforderungen zwischen 1938 und 1945 von den Finanzämtern gepfändet, an die Oberfinanzkasse Wien abgeliefert und von dort, über den Umweg des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern, der Wirtschaftsbuchhaltung beim Finanzministerium übergeben worden, die sie im Depot der Staatshauptkassa verwahrte.⁸⁷⁹ Da schon im Zuge der Nachforschungen bezüglich der beschlagnahmten Wertpapiere festgestellt worden war, dass die Vermögensgegenstände zumeist zur Begleichung diskriminierender Abgaben einbehalten worden waren, bestanden seitens des Finanzministeriums keine Bedenken, auch diese Objekte den Sammelstellen auszufolgen. Im Gegensatz zu den Wertpapieren waren allerdings

876 Die Banken erklärten sich bereit, auf im Laufe der Jahre angefallene Safegebühren zu verzichten, falls diese keine Deckung durch den Inhalt der Fächer finden sollten. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 8 „Schränkächer“.

877 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 8 „Schränkächer“, Creditanstalt-Bankverein an FLD Wien, NÖ, Bgld., 17. September 1959.

878 24. Feststellungsbescheid vom 3. Februar 1960, Abschrift in ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 17/1 „Juwelen Briefmarken, Wertpapiere Creditanstalt“.

879 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 201.646-34-59, Finanzamt f. Gebühren- und Verkehrssteuern an FLD Wien, NÖ, Bgld., 18. Dezember 1959.

alle Schmuckstücke unter dem Namen, aber ohne die Adresse des ehemaligen Besitzers verwahrt. Die Sammelstellen mussten sich daher verpflichten, nachdem sie die Schmuckgegenstände am 27. Jänner 1960 übertragen bekommen hatten, Nachforschungen anzustellen und in allen Fällen, in denen sich der Verfolgte oder dessen Erben identifizieren ließen, diese Vermögenswerte auszufolgen.⁸⁸⁰ Die Sammelstellen betrieben daraufhin tatsächlich umfangreiche Recherchen, die jedoch bis auf einen Fall ergebnislos blieben.⁸⁸¹ Obwohl die Namen der Verfolgten bekannt waren, war es ihnen mangels weiterer personenbezogener Daten in den meisten Fällen nicht möglich, eine eindeutige Identifizierung der Person herbeizuführen.

Die Sammelstellen ließen die erhaltenen Wertgegenstände mit Ausnahme einiger Kultgegenstände, die sie der IKG unentgeltlich zur Verfügung stellten,⁸⁸² im Dorotheum versteigern. Welche Summe im Zuge der Versteigerung erreicht werden konnte, ist den Akten nicht zu entnehmen. Der vom Dorotheum errechnete Schätzwert⁸⁸³ aller Schmuckstücke und einer Briefmarkensammlung betrug jedoch öS 198.305,-.⁸⁸⁴

Wie oben erwähnt, suchten und beanspruchten die Sammelstellen wegen des großen Arbeitsaufwandes und vermutlich geringen Erfolges eigentlich keine Schmuckgegenstände. Einen bedeutenden Ausnahmefall stellt in diesem Zusammenhang der gegen die neun größten Wiener Juweliere eingebrachte Rückstellungsantrag dar. Vermutlich nach einem Hinweis der IKG stellten die Sammelstellen Recherchen bezüglich der im August 1938 gegründeten „Einkaufs- und Treuhandgenossenschaft

880 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 201.646-34/59, „Verwendung der während der deutschen Besetzung Österreichs für Steuerzahlungen erlegten Wertpapiere beziehungsweise sonstigen Vermögenswerte.“

881 Antwort auf Anfrage des BMF, ob Berechtigte ausgeforscht werden konnten: ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 17/1 „Juwelen, Briefmarken, Wertpapiere Creditanstalt“, Weis an BMF, 5. Dezember 1963.

882 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 8 „Korrespondenz mit Regierungsrat Krell“, Weis an Krell, 21. April 1961.

883 Das Dorotheum erklärte sich bereit, falls die Versteigerung auf Namen und Rechnung der Sammelstellen durchgeführt werde, die Versteigerungsgebühr von 12 auf 4% herabzusetzen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 17/1 „Juwelen, Briefmarken, Wertpapiere Creditanstalt“, Dorotheum an SA A, 9. Februar 1960.

884 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 17/1 „Juwelen, Briefmarken, Wertpapiere Creditanstalt“, Schätzgutachten Dorotheum, 30. April 1960.

für die Uhren- und Juwelenbranche Gen. m. b. H.⁸⁸⁵ (im Folgenden ETG genannt) an. Die ETG war gegründet worden, um die Schmuckwaren der zur „Arisierung“ oder Liquidierung vorgesehenen jüdischen Juweliersgeschäfte zu verwalten und zu verwerten. Das eigentliche Ziel bestand jedoch darin, die jüdischen Warenbestände vor der Ablieferung an das Dorotheum und somit der Versendung nach Deutschland zu schützen.⁸⁸⁶ Daher sah es die ETG als ihre eigentliche Aufgabe an, das entzogene Vermögen zu sammeln, um es zu Preisen weit unter dem tatsächlichen Marktwert an Mitgliedsbetriebe zu verkaufen. Dabei hatte die ETG außerdem die Funktion, preisregulierend einzugreifen: Die entzogenen Gegenstände wurden nur limitiert und über Jahre hinweg verkauft, um einem Preisverfall durch das Überangebot von jüdischen Waren entgegen zu wirken. Insgesamt gelangte auf diese Weise der Warenbestand von 107 „arisierten“ und 600 liquidierten jüdischen Juweliersgeschäften zur Veräußerung. Der dabei erzielte Gesamterlös betrug mit circa RM 4 Mio. nur etwa ein Fünftel des damaligen tatsächlichen Wertes, da der Verkauf zum selben, bewusst niedrigen Schätzwert, der den Geschädigten ausbezahlt worden war, erfolgte.⁸⁸⁷ Die Sammelstellen errechneten, dass die im Rückstellungsverfahren belangten neun Juweliere ungefähr 11% der von der ETG verkauften Gegenstände zu unverhältnismäßig niedrigen Preisen erworben hatten. Eine genauere Konkretisierung dieser Angabe war seitens der Sammelstellen nicht möglich, da die Akten der ETG verloren gegangen waren und die Antragsgegner behaupteten, selbst über keine Aufzeichnungen bezüglich des Ankaufs mehr zu verfügen.⁸⁸⁸ Weil an Hand des vorhandenen Aktenmaterials im Einzelfall keine genaue Aussage über den Verbleib eines Schmuckstückes getroffen werden konnte, waren bereits Rückstellungsanträge, welche die Geschädigten selbst eingebracht hatten, abgewiesen worden. Dasselbe Schicksal traf nun den Anspruch der Sammelstellen. Unter dem Hinweis, dass die Sammelstellen entsprechend den Bestimmungen des Auf-

885 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf GZl. 6546, Abschrift aus den Strafakten des LG f. Strafsachen Wien Vg 3 f Vr 3121/45, S. 1.

886 Ebenda, S. 7.

887 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6546, Blumenfeld (RA) an Berl (RA der SA A und SA B), 5. Jänner 1962.

888 Ebenda.

fangorganisationengesetzes⁸⁸⁹ nur „konkret präzierte“ Vermögensschaften beanspruchen könnten, wies die Oberste Rückstellungskommission den Rückstellungsantrag 1964 in letzter Instanz ab.⁸⁹⁰

7.5 Masse Adria

Aus einer Versteigerung von entzogenen Wertsachen aus Restbeständen der so genannten „Masse Adria“ im Dorotheum Klagenfurt wurden an die Sammelstelle A im Jänner 1962 öS 261.418,26 überwiesen. Diese Gegenstände stammten aus Lifts von Flüchtenden, die bis 1944 im Freihafen von Triest gelagert und auf Befehl des damaligen Oberkommissär des adriatischen Küstenlandes geöffnet worden waren. Sie gelangten teils nach Berlin, teils nach Kärnten, wo sie von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) an die Bevölkerung verteilt wurden.⁸⁹¹

7.6 Grabsteine

Israelitische Friedhöfe sind konfessionelle Friedhöfe. Sie unterscheiden sich daher von Gemeindefriedhöfen dadurch, dass der konfessionelle Friedhof im Besitz und zur Disposition einer gesetzlich anerkannten „Kirche oder Religionsgemeinschaft oder ihrer Einrichtungen“ steht. Da diesen die Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gemäß Art 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867⁸⁹² verfassungsrechtlich garantiert ist, kommt den anerkannten Religionsgemeinschaften bei Ordnung und Ausübung

889 In der Begründung führte die ORK an, dass nur an den in § 3a der 1. Nov. zum AuffOG genannten Vermögensschaften (jene, die sich in Verwaltung des BMF befinden) das Eigentum pauschal an die Sammelstellen übergegangen wäre. In allen anderen Fällen sei entsprechend § 3 (1) 1. Nov. AuffOG eine Präzisierung des Anspruchs notwendig. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6546, Abschrift Erkenntnis der ORK vom 20. November 1964 zu Rkv 8/64.

890 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6546, Abschrift Erkenntnis der ORK vom 20. November 1964 zu Rkv 8/64.

891 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 7 „Masse Adria“, Dorotheum an Sammelstelle A, 18. Jänner 1962.

892 RGBl. Nr. 142/1867.

ihrer Friedhofsverwaltung eine vom Staat weitgehend unabhängige Stellung zu.⁸⁹³ Für israelitische Friedhöfe existiert überdies eine Friedhofsordnung gar nicht, da Gräber auf jüdischen Friedhöfen für ewige Zeiten gedacht sind. Exhumierungen auf diesen Friedhöfen sind ausgeschlossen und die Grabsteine verbleiben im Eigentum desjenigen, der sie bezahlt hat.⁸⁹⁴

7.6.1 Grabsteine Ybbs

Der israelitische Friedhof in Göttzbach, Bezirk Melk, für die Bezirke Amstetten, Scheibbs und Melk an der Donau, wurde im Zuge des Novemberpogroms 1938 verwüstet. Wenig später musste die damals noch bestehende IKG Amstetten der Stadtgemeinde Ybbs den Friedhof übereignen, die die teilweise zerstörten und umgestürzten Grabsteine an einen Steinmetz veräußerte.⁸⁹⁵

1958 wurde der Friedhof in Göttzbach der IKG Wien zurückgestellt. Nach Ansicht der IKG Wien konnte aber zu keinem Zeitpunkt das Eigentum an den Grabsteinen auf die Stadtgemeinde Ybbs übergegangen sein, da die IKG Amstetten selbst nie Eigentümer dieser Grabsteine gewesen war, sondern die Erben der Verstorbenen. Ebenso wenig konnte aus diesen Gründen das Eigentumsrecht auf den Steinmetz übergegangen sein, an den die Stadtgemeinde Ybbs die Grabsteine veräußert hatte.⁸⁹⁶

Da diese Grabsteine daher im Sinne der Rückstellungsgesetze nicht als entzogen galten, brachte die IKG Wien als gerichtlich bestellter Abwesenheitskurator für die unbekanntenen Eigentümer eine Klage gegen die Steinmetzfirma auf Herausgabe ein.⁸⁹⁷ Das Kreisgericht St. Pölten wies diese Klage, die mit einem Streitwert von öS 8.000,- beziffert war, mit Beschluss vom 27. April 1959⁸⁹⁸ zurück, weil keine „materielle Streitge-

893 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 258.200-34/60, BMfU, Zl. 88.610-Kc/60 an BMF, 14. September 1960.

894 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. AE 258.200-34/60, FLD Wien an BMF, Abt. 34, 29. Juni 1960.

895 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 16 „Grabsteine Ybbs“, Stadsekretär Ybbs an Sammelstelle A, 30. Jänner 1961.

896 Ebenda, IKG Wien an Sammelstelle A, 8. Februar 1960.

897 Ebenda, IKG Wien an Sammelstelle A, 8. Februar 1960.

898 2 Cg 134/59-6.

nossenschaft“ im Sinne des § 11 Z 1 ZPO vorliege, sondern eine „einfache Streitgenossenschaft“ nach § 11 Z 2 ZPO, bei der eine Zusammenrechnung der Streitwerte nicht stattfindet, woraus sich die Unzuständigkeit des Gerichts ergebe. Das OLG Wien gab einem Rekurs der IKG Wien am 15. Juni 1959 keine Folge, da dieser als Kuratorin die Parteifähigkeit mangle, weil die Interessen der einzelnen Grabsteinbesitzer keineswegs gleich gestaltet seien. Es sei im Bereich des Möglichen, dass ein Eigentümer statt einer Herausgabe die Wiederaufstellung eines Grabsteines begehre. Überdies sei die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters in gemeinsamen Angelegenheiten nach der Gesetzeslage nur in ausdrücklich bestimmten Fällen vorgesehen.⁸⁹⁹

Nachdem die IKG Wien den Fall an die Sammelstellen herangetragen hatte, versicherte Georg Weis dem Amtsdirektor der IKG Regierungsrat Wilhelm Krell, dass „nichts unversucht bleiben sollte, um eine so offenkundig untragbare Situation in Ordnung zu bringen“.⁹⁰⁰ Da sich jedoch Klagen jedes einzelnen Eigentümers der Grabsteine als undurchführbar erwiesen hatten, bedurfte es einer besonderen rechtlichen Konstruktion: Demnach hätte die Stadtgemeinde Ybbs, an deren Bürgermeister sich Weis nun wandte, die rund 333 Grabsteine den Eigentümern gestohlen und unberechtigt weiter veräußert, weswegen diesen Eigentümern ursprünglich eine Klage zugestanden wäre. Dieses Klagerecht sei nach der 11. Verordnung dem Deutschen Reich verfallen und gelte daher als nach dem Zweiten RStG entzogen, nicht aber die Grabsteine. Da die geschädigten Eigentümer aber keine fristgerechten Anträge eingebracht hätten, wäre dieses Klagerecht nunmehr auf die Sammelstellen übergegangen. In einem ersten Schritt müsste daher die Finanzlandesdirektion das Klagerecht zurückstellen, damit die Sammelstellen in einem zweiten Schritt die Herausgabe der Grabsteine von der Steinmetzfirma erzwingen könne, was rund 600 Verfahren bedeutet hätte.⁹⁰¹

So ganz überzeugt war Weis von dieser Konstruktion jedoch selbst nicht, sie würde aber „hinreichen, um einen Vergleich herbeizuführen“.⁹⁰²

899 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 16 „Grabsteine Ybbs“, Beschluss des OLG Wien, Zl. 5 R 289/59, 15. Juni 1959.

900 Ebenda, Weis an Krell, 9. April 1960.

901 Ebenda, Weis an Bürgermeister Ybbs an der Donau, 3. Mai 1960.

902 Ebenda, Weis an Krell, 9. April 1960.

Als der Rechtsvertreter der Stadtgemeinde Ybbs zu verstehen gab, einem Prozess ruhig entgegenzusehen, da die Gemeinde gar nicht Besitzerin der Grabsteine sei, wandte sich Weis dann doch an die Steinmetzfirma, die sich bereit erklärte, zwar nicht 333, sondern 97 noch vorhandene Grabsteine herauszugeben und auf den Friedhof zu transportieren, wo sie die IKG Wien wieder aufstellen ließ.⁹⁰³

7.6.2 *Grabsteine Burgenland (Friedhöfe Mattersburg, Rechnitz, Stadtschlaining, Großpetersdorf und Güssing)*

Die Rechtslage bezüglich der burgenländischen Friedhöfe erwies sich als ähnlich kompliziert. Die betreffenden Gemeinden verweigerten die Erteilung von Informationen sowie die Herausgabe der jüdischen Grabsteine. Die Sammelstelle A war daher gezwungen, Rückstellungsanträge bei der Rückstellungskommission Eisenstadt⁹⁰⁴ betreffend

- 55 Marmor- und Granitsteine aus dem Friedhof Stadtschlaining,⁹⁰⁵
- 113 Marmor- und Granitsteine aus dem Friedhof Rechnitz,⁹⁰⁶
- 25 Marmor- und Granitsteine aus dem Friedhof Großpetersdorf,⁹⁰⁷
- 93 Marmor- und Granitsteine aus dem Friedhof Güssing⁹⁰⁸ und
- 200 Marmor- und Granitsteine aus dem Friedhof Mattersburg⁹⁰⁹

einzubringen. Bei den anderen Grabsteinen, die vorwiegend aus Sandstein bestanden, konnten die Sammelstellen überhaupt keine Beweise für eine Entziehung erbringen, da diese entweder von den Gemeinden, von NS-Behörden oder von Heeresstellen für Straßenbauzwecke oder Panzersperren verwendet worden waren.⁹¹⁰ Aber auch bei den so genannten „harten Steinen“ (Marmor

903 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 16 „Grabsteine Ybbs“, RA Wiesbauer an Sammelstelle A, 22. März 1961; Weis an Feldsberg, 27. März 1961; IKG Wien an Sammelstelle A, 4. April 1961.

904 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 18 „Grabsteine Burgenland“, IKG Graz an Weis, 8. Jänner 1964.

905 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 5036 A.

906 Ebenda, GZl. 5036 B.

907 Ebenda, GZl. 5036 C.

908 Ebenda, GZl. 5036 D.

909 Ebenda, GZl. 5036 E.

910 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/23, „23. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 14. Februar 1964“, Bericht über Vergleiche in Sachen Grabsteine.

und Granit) war die Beweislage recht dünn, zumal die Vertreter der Gemeinden vor der Rückstellungskommission behaupteten, die Bürgermeister hätten als Parteimitglieder gehandelt und die Gemeinde selbst wäre nie Vertragspartner bei den Verkäufen der Grabsteine gewesen.⁹¹¹

Da sich die Gemeinden auch in weiterer Folge weigerten, die Rückstellungsverfahren „zumindest durch eine symbolische Leistung zu vergleichen“, wandte sich Georg Weis im Mai 1963 an den damaligen Landeshauptmann von Niederösterreich, Leopold Figl,⁹¹² dessen Intervention bei seinem burgenländischen Amtskollegen aber ebenso erfolglos blieb.⁹¹³

Erst als es der Sammelstelle A gelungen war, ein Steinlager eines großen burgenländischen Steinmetzbetriebes in Hallenstein bei Lofer ausfindig zu machen, das dieser 1945 angelegt hatte, gaben dessen Vertreter zu, auch Grabsteine der betreffenden Friedhöfe gekauft zu haben.⁹¹⁴ Mit Rücksicht auf die hohen Streitwerte – der Sammelstelle A drohten im Fall des Unterliegens Prozesskosten in der Höhe von öS 40.000,– – ging Weis langwierige Vergleichsverhandlungen mit der Steinmetzfirma ein, die sich letztendlich im Februar 1964 bei einer Zurückziehung eines mittlerweile gegen sie eingebrachten Rückstellungsantrages verpflichtete, öS 60.000,– zu bezahlen und 45 Grabsteine auf die Friedhöfe zurückzuführen. Die Gemeinden verpflichteten sich, die Umfassungsmauern bis zu einem Höchstkostenbeitrag von öS 1.000,– wiederherzustellen.⁹¹⁵

Die Sammelstelle A, die wegen der jüdischen Grabsteine ihre Kompetenz in Anspruch nahm, hatte immer wieder betont, dass in dieser Angelegenheit Pietätsgründe ausschlaggebend wären. Sie überließ nach einem Beschluss des Kuratoriums vom 3. April 1964 den Betrag von öS 60.000,– der IKG Graz mit der Auflage, diesen zur würdigen Aufstellung der Grabsteine und in zweiter Linie für die Pflege der Friedhöfe im Burgenland zu verwenden.⁹¹⁶

911 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 18, „Grabsteine Burgenland“, Protokoll der Verhandlung vom 18. April 1963, RK Eisenstadt, Zl. 106/61.

912 Ebenda, Weis an Figl, 20. Mai 1963.

913 Ebenda, Weis an WJC, Roth, 19. Dezember 1963.

914 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/23 „23. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 14. Februar 1964“, Bericht über Vergleiche in Sachen Grabsteine.

915 Ebenda.

916 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 18 „Grabsteine Burgenland“, Weis an IKG Graz, 3. April 1964.

7.7 Der Schatz im Toplitzsee

Seit dem Jahr 1959 verfolgte Georg Weis die Vorgänge um den sagenumwobenen „NS-Schatz im Toplitzsee“.⁹¹⁷ Als Innenminister Franz Olah im Juli 1963 private Tauchgänge verbieten ließ, aber zugleich erklärte, dass Nachforschungen der Regierung nicht vorgesehen wären,⁹¹⁸ stieg die Spannung nicht nur angesichts der zahlreich erscheinenden Presseberichte über die Beschaffenheit dieses „Schatzes“. Georg Weis war sich der juristischen Schwierigkeiten bewusst, die im Falle einer Anspruchserhebung der Sammelstellen als Einwände von österreichischer Seite vorgebracht werden würden: Dieser „Schatz“ stamme nicht aus Österreich und falle daher nicht unter die Jurisdiktion der Sammelstellen.⁹¹⁹ Er ließ aber keinen Zweifel daran, dass allfällige gefundene Vermögenswerte, wie beispielsweise Goldbarren, den Sammelstellen zustehen würden, sofern diese Werte entzogen worden waren, da der Toplitzsee Staatseigentum sei und alles, was sich in diesem See befände, in der Verwaltung des Bundes stehe – daher auch ein „Schatz“.⁹²⁰ Die Bemühungen von Weis gingen sogar in die Richtung, in die gerade in Verhandlung stehende Fünfte AuffOG-Novelle eine Bestimmung über den „Schatz im Toplitzsee“ aufnehmen zu lassen.⁹²¹ Vor Klärung aller Rechtsfragen wollte er aber mit dieser Forderung nicht an die Öffentlichkeit treten.⁹²²

Diese Versuche scheiterten jedoch endgültig anlässlich der Erörterung des Entwurfes der Fünften AuffOG-Novelle im Ministerrat am 16. Oktober 1963. Weis blieb jedoch unbeeindruckt und ging davon aus, dass auch Ansprüche nach § 3 a Abs 1 der Ersten AuffOG-Novelle zu einem Erfolg hätten führen müssen.⁹²³

Als die Regierung dann doch Tauchgänge anordnete, aber außer Kisten mit gefälschten Pfundnoten und Waffenteilen nichts „Wertvolles“ gefunden

917 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 5, „Steiermark Schatz“, Weis an Biro, 26. Oktober 1959.

918 Ebenda, Weis an WJC, Robinson, 19. Juli 1963.

919 Ebenda, Weis an Kapralik, 7. September 1960.

920 Ebenda, Weis an Krell, 30. Juli 1963.

921 Ebenda, Weis an Krell, 30. Juli 1963.

922 Ebenda, Weis an WJC, Robinson, 18. September 1963.

923 Ebenda, Weis an Krell, 30. Oktober 1963.

werden konnte, schloss Georg Weis: „Die Frage einer Anspruchserhebung ist momentan nicht gerade aktuell. Vielleicht aber ist sie es morgen?“⁹²⁴

8. Der Auswanderungsfonds „Böhmen und Mähren“

Nach der 1942 erfolgten Auflösung des „Auswanderungsfonds Wien“, der 1939 zu dem Zweck errichtet worden war, vermögenden Juden bei ihrer Flucht aufzutragen, „freiwillig“ 10% ihres Vermögens zur Finanzierung der Flucht vermögensloser Juden zu widmen, wurden dessen Vermögenswerte dem „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ in Prag eingewiesen, der damit die „Verpflichtung zur Betreuung“ der von Wien in das Ghetto Theresienstadt „umgesiedelten“ Juden übernahm.⁹²⁵ Bei Liegenschaften, die dem „Auswanderungsfonds Wien“ zwangsweise überschrieben worden waren, wurde auf Grund von Einweisungsbescheiden der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ das Eigentumsrecht für den „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ grundbücherlich einverleibt.⁹²⁶

Nach Anträgen des BMVS vom 9. Juli 1948⁹²⁷ und 3. September 1948⁹²⁸ eröffnete das Bezirksgericht Innere Stadt Wien mit den Beschlüssen vom 18. August 1948⁹²⁹ und 10. September 1948⁹³⁰ die Abwesenheitskuratel gemäß § 276 ABGB für den „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ und bestellte den Wiener Rechtsanwalt Friedrich Köhler zum Abwesenheitskurator.⁹³¹ Die Errichtung dieser Kuratel bezweckte die „Ermöglichung der klaglosen Rückstellung dieser 100%-ig entzogenes Vermögen darstellenden Vermögenswerte und die raschere Durchführung der Rückstellungsverfahren“.⁹³²

924 Ebenda, Weis an Kapralik, 19. November 1963.

925 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 5, „Auswanderungsfonds Böhmen Mähren“, Erkenntnis des VfGH, Zl. B 363/61, 16. Dezember 1961, S. 4.

926 Ebenda, Rückstellungsbescheid der FLD Wien, Zl. VR-223-5/60, 12. Dezember 1960, S. 7.

927 Ebenda, Zl. 27.500-1/48.

928 Ebenda, Zl. 28.134-1/48.

929 Ebenda, GZ. 12 P 329/48-3.

930 Ebenda, GZ. 12 P 320/48-6.

931 Ebenda, Rückstellungsbescheid der FLD Wien, Zl. VR-223-5/60, 12. Dezember 1960, S. 6.

932 Ebenda, Äußerung der Sammelstelle A und B an den VfGH, Zl. B 263/61, 29. August 1961, S. 4.

8.1 Verweigerung der Auskunftspflicht an die Sammelstellen

Im September 1958 wandte sich ein geschädigter Eigentümer an die Sammelstelle A, der von der Länderbank verständigt worden war, dass die seinerzeit an die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien eingezahlten Beträge erhalten geblieben wären. Als er sich aber mit dem Kurator dieses Guthabens, Friedrich Köhler, in Verbindung gesetzt habe, habe ihm dieser eröffnet, dass diese Einzahlung zwar noch vorhanden, die Frist zur Geltendmachung dieses Anspruches aber bereits abgelaufen sei.⁹³³

Als die Sammelstelle A im März 1959 an den Abwesenheitskurator mit der Frage herantrat, welche Vermögenswerte er für den „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ verwalte, verweigerte dieser unter dem Hinweis auf § 6 AuffOG, der nur für Behörden zutreffe, jegliche Auskunft.⁹³⁴ Zum Beweis des mangelnden Behördencharakters legte er eine Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission vom 16. Februar 1952 vor.⁹³⁵ Dieses Erkenntnis wies den „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ als „Vermögensträger mit eigener Rechtspersönlichkeit“ aus. Dass der mit der Schaffung des Fonds verbundene Zweck nicht mehr verwirklicht werden könne und sich sein Vermögen in mehreren Staaten befinde, habe daran nichts geändert.⁹³⁶

Solange den Sammelstellen aber nicht bekannt war, welche Vermögenswerte der Kurator überhaupt in Verwaltung hatte, war an eine Anspruchserhebung nicht zu denken. Deshalb stellten sie am 17. April 1957 über ihren Rechtsvertreter Erwin Perl an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien einen Antrag auf Einsichtgewährung in den Kuratelsakt, da ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen könne, „wenn die Sammelstellen nicht in der Lage sein sollten, rechtzeitig, daher bis zum 31. Dezember 1959, Rückstellungsanträge zu überreichen“.⁹³⁷ Nach der Einsichtnahme in die Akten konnten die Sammelstellen feststellen, was Georg

933 Ebenda, Paul Fluss an Sammelstelle A, 8. September 1958.

934 Ebenda, Köhler an Weis, 13. April 1959.

935 Rkv 407/51.

936 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 5, „Auswanderungsfonds Böhmen Mähren“, Abschrift der Entscheidung der ORK vom 16. Februar 1952, Rkv 407/51.

937 Ebenda, Antrag der Sammelstelle A und Sammelstelle B, vertreten durch Erwin Perl, an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, GZ. 6 P 167/52, 17. April 1959.

Weis später als die „Mysterien der Geldgeschäfte des Kurators“ bezeichnen sollte: Friedrich Köhler hatte seit 1953 aus dem Vermögen des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ Darlehen an Privatfirmen und Privatpersonen gewährt, die im Jahre 1959 noch mit rund öS 3 Mio. aushafteten. Ein Darlehen an eine Firma in Schladming im Betrag von öS 1,180.000,- war überdies wegen Zahlungsrückständen gefährdet. Daneben hatte er auch noch Liegenschaftstransaktionen durchgeführt, die mit Billigung des Kuratelgerichts erfolgt waren. Köhler führte in einer späteren Berufung an, dass diese Darlehensgewährungen das Vermögen des „Auswanderungsfonds“ „erheblich vermehren“ sollten.⁹³⁸

Wie einer Aufstellung der Sammelstelle A aus dem Kuratelsakt zu entnehmen ist, hatte Köhler seit dem Jahre 1949 rund öS 1 Mio. an Kosten verrechnet. Seine für jedes Jahr vom Kuratelgericht zu bewilligenden Kuratorskosten waren von öS 60.000,- im Jahre 1949 auf öS 167.635,- im Jahr 1959 angestiegen, obwohl Rückstellungsverfahren gegen den Fonds geführt worden waren und dessen Vermögen kleiner geworden sein musste.

Das noch übrige Vermögen setzte sich nach dem Stand vom Dezember 1958 aus 15 Liegenschaften und zahlreichen Konten sowie einem größeren Wertpapierbestand im Gesamtwert von öS 7,389.188,69 zusammen.⁹³⁹

Da den Sammelstellen aber zum damaligen Zeitpunkt noch keine Parteistellung zugekommen war, konnte sie das Kuratelgericht nur „bitten“, weitere Anträge des Kurators auf Darlehensgewährung abzuweisen.⁹⁴⁰

8.2 Der Rechtscharakter des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“

Die Strategie der Sammelstelle A, zur Schadensbegrenzung die Absetzung des Kurators Friedrich Köhler zu erwirken, ging inzwischen in eine andere Richtung. Georg Weis versuchte in einem Briefwechsel mit der Abt. 34

938 Ebenda, Berufungsbescheid des BMF, Abt. 34, Zl. 275.962-34/61, 10. Juli 1961, S. 2.

939 Ebenda, Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 30. Juni 1959, Punkt 1/b der Tagesordnung.

940 Ebenda, Sammelstelle A und Sammelstelle B an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, GZ. 6 P 167/52, 2. Juni 1959.

des BMF zu beweisen, dass anhand der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren „über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen“ vom 5. März 1940 der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Prag hoheitsrechtlicher Charakter zugekommen sei.⁹⁴¹ Durch ihre rechtsetzende Gewalt, ihre Unterstellung unter die deutsche Gerichtsbarkeit und das Aufsichtsrecht über alle Kultusgemeinden nach den Weisungen des Reichsprotektors sei die Zentralstelle wie ihr Vermögensträger, der „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“, wegen ihrer unabhängigen Stellung gegenüber den tschechoslowakischen Behörden ein „Organ der Reichsregierung“ gewesen.⁹⁴²

Wenn diese Auffassung der Sammelstelle A „auch nicht der bisherigen Praxis“ entspreche, ergebe sich daraus die beste Lösung: Das in Österreich gelegene Vermögen des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ sei aus diesen Gründen als deutsches Eigentum zu qualifizieren, das mit dem StV an Österreich gefallen sei, die Bestellung eines Kurators daher „irrtümlich“ erfolgt, sofort zu beenden und das Vermögen an die Finanzlandesdirektion zu übergeben, die es sodann auf die Sammelstellen übertragen könne.⁹⁴³ Den Hintergrund dieser Konstruktion bildete ein fehlender Rechtstitel, der es dem Kuratelgericht selbst bei einer Absetzung des Kurators unmöglich gemacht hätte, das Vermögen direkt an die Sammelstellen zu übertragen, da es teils aus Grundstücken, teils aus Hypotheken bestand. Es musste daher eine Finanzlandesdirektion quasi zwischengeschaltet werden, der das Vermögen zuerst zu übertragen gewesen wäre.⁹⁴⁴

Unter Berufung auf das 1. StVDG verwarf die Abt. 33 des BMF jedoch die Rechtsauffassung der Sammelstelle A, da dieses Gesetz eine taxative Aufzählung enthielte, welche Einrichtungen als solche des Deutschen Reiches anzusehen und demzufolge so wie ehemaliges Reichseigentum zu behandeln seien. Der Vermögensträger „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ sei hingegen als „öffentlich rechtlicher Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit“ geschaffen worden, womit formell eine andere Aus-

941 Georg Weis gab diesbezüglich ein Rechtsgutachten bei einem Rechtsanwalt in Auftrag, ebenda, Weis an RA Magerstein, 15. Juni 1959.

942 Ebenda, Weis an BMF, Abt. 34, Klein, 15. Mai 1959.

943 Ebenda, Weis an BMF, Abt. 34, Klein, 15. Mai 1959.

944 Ebenda, Weis an BMF, Abt. 33, Wittermann, 3. Juni 1959.

legung unmöglich erscheine. Außerdem gebe es für eine Kuratel, die dem Pflegschaftsgericht verantwortlich sei, „nach österreichischem Recht kaum eine schärfere Kontrollmaßnahme“.⁹⁴⁵

8.3 Das Vermögen des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ als tschechisches Vermögen

Die Rechtsansicht des BMF, beim „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ handle es sich um kein deutsches Eigentum, gab Köhler nun die Gelegenheit zu argumentieren, dass dieses Vermögen Eigentum des tschechoslowakischen Staates sei. Es könne daher nicht Gegenstand von Rückstellungsansprüchen österreichischer Gesetze sein. Nach Ansicht von Georg Weis vertrat Köhler dabei als ein von einem österreichischem Gericht eingesetzter österreichischer Rechtsanwalt eine Auffassung, die „tschechoslowakischer als die Tschechoslowakei“ war.⁹⁴⁶

Die Versuche des Geschäftsführers der Sammelstellen im Juni 1959, das BMF zu überzeugen, dass nun „drastische Maßnahmen“ notwendig seien, um „der Situation ein Ende zu machen“, blieben erfolglos. Georg Weis hatte auf die drohende Situation aufmerksam gemacht, „daß Österreich zum Schluß verpflichtet wäre, auf österreichischem Staatsgebiet entzogenes Vermögen der Tschechoslowakei zur Verfügung zu stellen“.⁹⁴⁷ Bis zum Dezember 1959 blieb die Rechtssituation unverändert.

8.4 § 3 c der Dritten AuffOG-Novelle vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 306/1959

Gerade bei Abwesenheitskuratoren griff das AuffOG äußerst schlecht. Diese konnten einem Herausgabeanspruch der Sammelstellen bis zum Abschluss eines Todeserklärungsverfahrens entgegenen, dass sich ein geschädigter Eigentümer immer noch melden könne. Nun war es allerdings unmöglich, eine juristische Person für tot zu erklären. Wenn sie, wie in diesem Fall, keinen Rechtsnachfolger hatte, trat die von den Sammelstellen befürchtete Situation einer „Ewigkeit“ ein, bis das Vermögen durch

⁹⁴⁵ Ebenda, BMF, Abt. 33, Wittermann, an Sammelstelle A, 29. Juni 1959.

⁹⁴⁶ Ebenda, Weis an BMF, Abt. 33, Wittermann, 24. Juni 1959.

⁹⁴⁷ Ebenda, Weis an Klein, 30. Juni 1959.

die Kosten des Kurators, der davon zweifellos gut leben konnte, aufgebracht war.

Nach mehreren Interventionen von Georg Weis⁹⁴⁸ nahm die Abt. 34 des BMF eine ganz auf den „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ zugeschnittene Bestimmung in den Entwurf der Dritten Novelle des AuffOG auf, die auch in dieser Fassung Gesetz wurde:⁹⁴⁹

„§ 3 c Abs 1. Verfügt ein für eine juristische Person bestellter Kurator über entzogenes Vermögen, das noch nicht rückgestellt worden ist, und stehen diese Ansprüche auf dieses Vermögen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beiden ‚Sammelstellen‘ zur gesamten Hand oder einer ‚Sammelstelle‘ zu, so ist die Kuratel aufzuheben und das Vermögen einschließlich der Erträge und all dessen, was an die Stelle des ursprünglich entzogenen Vermögens getreten ist, durch einen Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion den ‚Sammelstellen‘ zur gesamten Hand beziehungsweise der anspruchsberechtigten ‚Sammelstelle‘ zu übertragen.“

Diese Bestimmung verfehlte jedoch ihre Wirkung: Am 28 Juni 1960 wies das Bezirksgericht Innere Stadt Wien den von den Sammelstellen am 18. Februar 1960 eingebrachten Antrag ab, die Kuratel über den „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ aufzuheben und das Vermögen auf sie zu übertragen.⁹⁵⁰ Wie das Bezirksgericht in seiner Begründung ausführte, wäre § 3 c Abs 1 der Dritten AuffOG-Novelle, auf den sich dieser Antrag gestützt hatte, nicht anwendbar, da die Rechtspersönlichkeit dieses Fonds, „der seinen Sitz in Prag“ habe, nach § 5 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren „unbestritten“ sei. Das inländische Vermögen, um das es in diesem Fall ging, wäre keine „juristische Person“ im Sinne der zitierten Gesetzesstelle, weil es keine Rechtspersönlichkeit genieße.⁹⁵¹

Außerdem hätten die Sammelstelle A und die Sammelstelle B nur einen „Anspruch“ auf eine Übertragung des Kuratelvermögens durch einen Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion, der bisher noch nicht erlassen worden sei. Es liege dem Gericht nur ein formloses Schrei-

948 Ebenda, Weis an Klein, 30. Juni 1959.

949 BGBl 1959/306 vom 18. Dezember 1959.

950 GZ. 6 P 167/52-965.

951 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 5, „Auswanderungsfonds Böhmen Mähren“, Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, Abt. 6, GZ 6 P 167/52-965, 28. Juni 1960, S. 2.

ben der Finanzlandesdirektion Wien vom 16. Jänner 1960 vor, dem jedoch kein Bescheidcharakter im Sinne des § 3 c der Dritten AuffOG-Novelle zukomme.⁹⁵²

Georg Weis „bedauerte“, dass das BMF nicht, wie ursprünglich geplant, mit den Sammelstellen einen gemeinsamen Antrag auf Aufhebung der Kuratel eingebracht hatte.⁹⁵³ Den formlosen Brief der Finanzlandesdirektion habe er jedoch „schreiben lassen“ in der Hoffnung, dadurch den Richter veranlassen zu können, dem Antrag stattzugeben. Weis wollte damit in Kenntnis der Intentionen Köhlers verhindern, was dieser vehement gefordert hatte, nämlich die Herausgabe eines Feststellungsbescheides vor Aufhebung der Kuratel. Mit der Anfechtung dieses Bescheides bis zum VwGH hätte er, grob geschätzt, weitere vier Jahre gewonnen.⁹⁵⁴

Diese Strategie sei nun durch den Richter, der sich nicht überzeugen hatte lassen, dass es dem Kurator nur um seine „Pfründe“ ginge, zunichte gemacht worden.⁹⁵⁵

Die Sammelstellen verloren im September 1960 auch das Rekursverfahren vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und mussten daher trotz der damit verbundenen „erheblichen Schwierigkeiten, solange die Kuratel nicht aufgehoben“ war, die Finanzlandesdirektion ersuchen, den Feststellungsbescheid herauszugeben.⁹⁵⁶

8.4.1 Verzögerungstaktik

Mit Bescheid vom 12. Dezember 1960⁹⁵⁷ übertrug die Finanzlandesdirektion Wien das gesamte in Österreich befindliche Vermögen des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“, einschließlich der Erträge und „all dessen, was an die Stelle des ursprünglich entzogenen Vermögens getreten“ war, der Sammelstelle A und der Sammelstelle B „zur gesamten Hand“. Bei den vom „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ beziehungsweise vom aufgelösten „Auswanderungsfonds Wien“ „erworbenen“

952 Ebenda, Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, Abt. 6, GZ 6 P 167/52-965, 28. Juni 1960, S. 2.

953 Ebenda, Weis an Miklas, 18. Juli 1960.

954 Ebenda, Weis an Biro, 27. Juli 1960.

955 Ebenda.

956 Ebenda, Weis an Unbekannt (Durchschlag ohne Adressat), 20. September 1960.

957 Zl. VR 223-5/60.

Vermögenswerten handle es sich um solche, die den Eigentümern aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. Nr. 10, genannten Gründen ohne irgendwelche Gegenleistungen entzogen und noch nicht rückgestellt worden seien.⁹⁵⁸

Dem Abwesenheitskurator des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ ging es in seiner umfangreichen Berufung weniger darum, den Bescheid als solches anzufechten. Er benutzte diese Berufung nur, um die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 3 c der Dritten AuffOG-Novelle wegen seines Charakters einer gleichheitsverletzenden „Sondernorm“ und des damit verbundenen Eingriffes in das Eigentum des tschechoslowakischen Staates geltend zu machen.⁹⁵⁹ Damit gelangte er so langsam wie möglich an sein Ziel, den VfGH.

Nachdem die Abt. 34 des BMF am 10. Juli 1961 seiner Berufung keine Folge gegeben hatte,⁹⁶⁰ hatte er dieses Vorhaben auch erreicht.

In seiner am 19. Juli 1961 beim VfGH eingebrachten Beschwerde gemäß Art 144 B-VG gegen diesen Berufungsbescheid beantragte er die Aufhebung wegen Verletzung

- des verfassungsgesetzlich Gewähr geleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter,
- des verfassungsgesetzlich Gewähr geleisteten Rechts der Gleichheit vor dem Gesetz,
- des verfassungsgesetzlich Gewähr geleisteten Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums
- sowie wegen eines Verstoßes gegen die Bundesverfassung und den Staatsvertrag.

Außerdem beantragte Köhler auszusprechen, dass § 3 c der Dritten AuffOG-Novelle wegen Verletzung verfassungsgesetzlich Gewähr geleisteter Rechte aufzuheben sei, sowie in purer Verschleppungsabsicht, im Falle einer Nichtstattgebung dieses Antrages die Beschwerde an den VwGH ab-

958 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 5, „Auswanderungsfonds Böhmen Mähren“, Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien, Zl. VR-233-5/60, 12. Dezember 1960, S. 7.

959 Ebenda, Berufungsbescheid des BMF, Abt. 34, Zl. 275.962-34/61, 10. Juli 1961, S. 2.

960 Ebenda, Berufungsbescheid des BMF, Abt. 34, Zl. 275.962-34/61, 10. Juli 1961, S. 1.

zutreten.⁹⁶¹ Der Kurator sah keine Veranlassung, auf Kosten Rücksicht zu nehmen: Vor Einbringung der Beschwerde hatte ihm das Kuratelgericht für das Jahr 1961 ein Honorar von öS 137.499,31 zuerkannt.⁹⁶²

Auch das BMF fand nun, dass Friedrich Köhler mit seiner Beschwerde „zu weit gegangen“ sei, mit der er sich dadurch, dass er seinerzeit Rückstellungen zugelassen habe, „bereits präjudiziert“ habe.⁹⁶³ Das Ministerium brachte daher am 26. Juli 1961 beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien den Antrag auf Aufhebung der Kuratel ein, das jedoch mitteilte, dass eine derartige Verfügung erst nach der Entscheidung des VfGH über den vom Kurator zusammen mit seiner Beschwerde eingebrachten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung getroffen werden könne. Der VfGH erkannte der Beschwerde jedoch mit Beschluss vom 31. Juli 1961, ohne jedoch vorher die Sammelstellen oder das BMF anzuhören,⁹⁶⁴ die aufschiebende Wirkung zu, was zur Folge hatte, dass die Kuratel bis zur endgültigen Entscheidung nicht aufgehoben werden konnte.⁹⁶⁵

Das Erkenntnis des VfGH erging am 16. Dezember 1961. Das Höchstgericht widerlegte die Rechtsansicht Köhlers bezüglich der Bestimmung des § 3 c der Dritten AuffOG-Novelle in allen Punkten. So sei der „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ gar nicht legitimiert gewesen, die Aufhebung dieser Bestimmung zu beantragen, da nach Art 140 Abs 1 B-VG dieses Antragsrecht nur dem VwGH, dem OGH oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes zukomme. Zum Hauptpunkt der Beschwerde, wonach die gesetzliche Regelung, die sich auf Art 26 des StV stütze, dem StV insofern widerspreche, weil das Vermögen des „Auswanderungsfonds“ als tschechisches Vermögen und daher als Vermögen der „Vereinten Nationen“ zu qualifizieren gewesen sei, genügte dem VfGH die Feststellung, dass dem StV nach der damaligen Rechtslage gar kein Verfassungsrang zugekommen sei. Auch könne er keine verfassungswidrige Enteignung feststellen, da es sich beim AuffOG um eine Rückgängigmachung von Eigentumserwerb handle. Außerdem werde das unter § 3 c AuffOG fallende Vermögen nicht anders be-

961 Ebenda, VfGH-Beschwerde des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren, 19. Juli 1961, S. 10.

962 Ebenda, Weis an Unbekannt (Durchschlag ohne Adressat), 23. August 1961.

963 Ebenda, BMF, Abt. 16, an Gen. Dir. Sobek, 5. Oktober 1961.

964 Ebenda, Weis an Unbekannt (Durchschlag ohne Adressat), 23. August 1961.

965 Ebenda, Erkenntnis des VfGH, Zl. B 363/61, 16. Dezember 1961, S. 14.

handelt als „überhaupt jedes Vermögen im Sinne des § 1 AuffOG“, weswegen eine Gleichheitswidrigkeit nicht vorliege.⁹⁶⁶

Zur Entscheidung darüber, ob der „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ durch den Bescheid „in einem sonstigen Recht“ verletzt wurde, trat der VfGH die Beschwerde jedoch an den VwGH ab.⁹⁶⁷

In seinen Bemühungen, nun auch beim VwGH unter Benutzung der gleichen Argumente wie vor dem VfGH einen erfolgreichen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einzubringen – es bestünde die Gefahr, dass die Sammelstellen das Vermögen des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ verteilen und es dieser im Falle eines Obsiegens nicht mehr zurückbekäme – scheiterte Friedrich Köhler jedoch. Über diesen Antrag entschied nicht wie vor dem VfGH das Höchstgericht selbstständig, sondern nach dem damals gültigen Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 („die belangte Behörde, daher diejenige Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen“ hatte⁹⁶⁸). Mit Bescheid vom 9. Februar 1962 wies die Abt. 34 des BMF den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ab. Die von Köhler in seinem Antrag aufgestellte Behauptung, dass öffentliche Interessen einer sofortigen Vollstreckung des Bescheides deswegen nicht entgegenstehen würden, „weil die Interessen der Sammelstelle A und B nicht mit den öffentlichen Interessen gleichzusetzen seien“, würde nicht den Tatsachen entsprechen, da eine Blockierung namhafter Mittel, die für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte verwendet werden könnten, eine Vereitelung einer von Österreich übernommenen Verpflichtung“ darstellte.⁹⁶⁹

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hob durch den Beschluss vom 19. Februar 1962⁹⁷⁰ die gerichtlichen Sperren über die Konten und Wertpapierdepots nach vier Jahren auf und verständigte die Institute sowie die Hausverwalter der Liegenschaften vom Übergang des Vermögens auf die Sammelstellen,⁹⁷¹ das diese auf rund öS 7 Mio. geschätzt hatten.⁹⁷²

966 Ebenda, Erkenntnis des VfGH, Zl. B 363/61, 16. Dezember 1961, S. 15 f.

967 Ebenda, Erkenntnis des VfGH, Zl. B 363/61, 16. Dezember 1961, S. 1.

968 Ebenda, Bescheid des BMF, Zl. 211.842-34/62, 9. Februar 1962, S. 2.

969 Ebenda, Bescheid des BMF, Zl. 211.842-34/62, 9. Februar 1962, S. 2.

970 Ebenda, GZ 1 P 313/62.

971 Ebenda, Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, GZ 1 P 313/62, 19. Februar 1962.

972 Ebenda, Weis an Kraemer, 23. August 1961.

8.4.2 Bis zur letzten Entscheidung

In seinem Beschluss vom 19. Februar 1962 hatte das Bezirksgericht Innere Stadt Wien jedoch auch verfügt, dass der Kurator zur Sicherung seiner noch offenen Kostenforderungen ermächtigt werde, ein Konto in Höhe von öS 117.253,- weiter zu verwalten, da über die VwGH Beschwerde noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei und der „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ eine Vertretung benötige. Aus diesen Gründen könne auch die Kuratel nicht aufgehoben werden.⁹⁷³

Gegen diesen „absurden Standpunkt“ des Gerichts erhob Georg Weis Rekurs, da es widersinnig sei, „nur um es beiden Recht zu tun“, das Vermögen freizugeben, die Kuratel jedoch aufrechtzuerhalten.⁹⁷⁴

Als Friedrich Köhler, wie von Georg Weis erwartet, im März 1962 an die Sammelstellen herantrat, um wegen eines Vergleiches zu verhandeln – Zurückziehung der VwGH Beschwerde gegen Ersatz seiner Kosten – begann Weis die Geschäftsgebarung des Kurators zu durchleuchten, um wegen allfälliger „Ungehörigkeiten“ eine Zurückziehung ohne Zahlung der Kosten zu erreichen.⁹⁷⁵ In einer „streng vertraulichen“ Mitteilung an den Direktor der Länderbank berichtete Weis im April 1962 nach eingehenden Recherchen, dass der „Skandal noch größer zu sein scheine“, als er vermutet habe. Es habe ihn immer schon gewundert, dass Köhler einer Schladminger Firma ein Darlehen in der Höhe von öS 1,5 Mio. gewährt hatte. Die Feststellung sei „überraschend“ gewesen, dass der Firmeninhaber ein zu einer Sühneleistung verurteilter Nationalsozialist sei und jüdisches Vermögen für seine Kreditgewährung verwendet worden sei, mit der der „Auswanderungsfonds“ „mehrere 100.000,- S“ Verlust erlitten habe. Gegen den Darlehensnehmer seien zu dieser Zeit zudem an die 52 Exekutionen anhängig gewesen.⁹⁷⁶

Georg Weis hatte nicht, wie ursprünglich angekündigt, sofort Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 19. Februar 1962 erhoben, sondern zunächst einen selbstständigen Antrag auf

973 Ebenda, Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, GZ 1 P 313/62, 19. Februar 1962, S. 2.

974 Ebenda, Weis an die Kuratoren der Sammelstelle A und der Sammelstelle B, 23. Februar 1962.

975 Ebenda, Weis an Biro, 28. Februar 1962.

976 Ebenda, Weis an Hift, 12. April 1962.

Aufhebung der Kuratel eingebracht, den das Gericht jedoch am 26. Februar 1962 mit der Begründung zurückwies, dass die Sammelstellen zwar einen Anspruch auf Übergabe des Vermögens des „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“, aber „keinen Einfluß auf dessen Bestehen oder Nichtbestehen“ hätten.⁹⁷⁷ Dem nun gegen beide Beschlüsse erhobenen Rekurs gab das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien jedoch nicht Folge, da es dem Kurator nicht verwehrt werden könne, eine VwGH Beschwerde einzubringen und den Kuranden bis zum Ende des Verfahrens zu vertreten.⁹⁷⁸

Einem Revisionsrekurs gab der OGH jedoch am 10. Juli 1962 mit der Begründung Folge, dass § 3 c Abs 1 der Dritten AuffOG-Novelle nicht anders auszulegen sei, als dass mit Rechtskraft des Bescheides der Finanzlandesdirektion die Kuratel aufzuheben sei. Auch Abs 2, der die Sammelstellen verpflichte, die auf dieses Vermögen entfallenen Kuratorskosten zu bezahlen, könne nicht anders ausgelegt werden, als dass der Gesetzgeber mit diesem Zeitpunkt der Rechtskraft die Kuratel als beendet angesehen wissen wollte.⁹⁷⁹

Der OGH hob die Entscheidung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien auf und wies das Erstgericht an, die Kuratel aufzuheben, was kurze Zeit später unter Bemessung der Kuratorskosten mit öS 40.000,- geschah.⁹⁸⁰

Doch herrschte plötzlich Ratlosigkeit, was nun mit der VwGH-Beschwerde geschehen werde. Die Sammelstellen machten sich darauf gefasst, dass das Höchstgericht den „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ in Prag auffordern würde, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, weswegen vorerst geprüft wurde, ob der Fonds überhaupt noch existiere.⁹⁸¹ Eine erste Entwarnung kam von der Abt. 34 des BMF: „Auf Grund der Judikatur“ stehe fest, dass einem Nachfolgeinstitut keine Aktivlegitimation zugestanden würde, falls dieses in Österreich klagte.⁹⁸²

977 Ebenda, OGH, 8 Ob 155, 156/62, 10. Juli 1962, S. 4.

978 Ebenda, OGH, 8 Ob 155, 156/62, 10. Juli 1962, S. 5.

979 Ebenda, OGH, 8 Ob 155, 156/62, 10. Juli 1962, S. 8.

980 Ebenda, Weis an Miklas, 23. August 1962.

981 Ebenda.

982 Ebenda, Miklas an Weis, 27. August 1962.

Der VwGH stellt das Verfahren mit Beschluss vom 21. März 1963⁹⁸³ mit einer vielleicht unerwarteten, aber stichhaltigen Begründung ein: Nach der Aufhebung der Kuratel sei die Rechtsfähigkeit dieser Vermögensmasse und die Vertretungsbefugnis erloschen. Damit sei die Person des Beschwerdeführers weggefallen beziehungsweise die Sammelstelle A und B als Übernehmer des Vermögens zur gesamten Hand an dessen Stelle getreten. Da sich aber die Sammelstellen an der Aufrechterhaltung der Beschwerde nicht interessiert gezeigt hätten, sei das Verfahren einzustellen gewesen.⁹⁸⁴

Am 21. Mai 1963 schrieb Georg Weis an die Kuratoriumsmitglieder der Sammelstelle A und der Sammelstelle B: „Damit ist dieses Kapitel abgeschlossen.“⁹⁸⁵

983 VwGH, Zl. 228/62.

984 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe J 5, „Auswanderungsfonds Böhmen Mähren“, Beschluss des VwGH, Zl. 228/62, 21. März 1963, S. 2.

985 Ebenda, Weis an die Herren Kuratoren der Sammelstelle A und der Sammelstelle B, 21. Mai 1963.

III. Billigkeitswerber

1. Die Tätigkeit in Billigkeitsfällen

„Es kann sich immer nur darum handeln, ob in diesem Falle das Kuratorium etwa bereit ist, aus ‚Billigkeit‘ im allgemeinen Sinn dieses Wortes Ihrer Klientin ein Geschenk zu machen.“⁹⁸⁶

Die Tätigkeit der Sammelstellen in Billigkeitsfällen und die so genannte Mühewaltungsentschädigung stellen zweifellos einen der wichtigsten zu erforschenden Bereiche dar. Dabei wird die Frage berührt, inwieweit die Sammelstellen die Gratwanderung zwischen Vertretung der Interessen der Geschädigten, der Billigkeitswerber und der Allgemeinheit der Verfolgten bewältigen konnten.

Georg Weis, der, wie zu zeigen sein wird, in Billigkeitsfällen eine sehr gesetzeskonforme und unnachgiebige Haltung vertrat, versuchte in mehreren Stellungnahmen, die Verpflichtung der Sammelstellen für die Gesamtheit der Verfolgten gegenüber einigen Geschädigten, die seiner Ansicht nach zumeist aus eigenem Verschulden, aus „einem erheblichen Maß an Unachtsamkeit“,⁹⁸⁷ die im österreichischen Rückstellungsgesetz vorgesehenen Fristen versäumten, hervorzuheben:

„Das Vermögen ist nicht etwa für geschädigte Eigentümer zu verwenden, die die Frist versäumt haben, sondern für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung und für Wiedergutmachung an solche.“⁹⁸⁸

Schon die Einführung des Begriffes „Billigkeitswerber“⁹⁸⁹ zeigt, dass die Sammelstellen zur Ausfolgung von beanspruchten Vermögenswerten an die ehemaligen Besitzer oder deren Erben lediglich aus „billigem Ermes-

986 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 10.297. Worte „[. . .] ein Geschenk zu machen [. . .]“ durchgestrichen, ersetzt handschriftlich durch „[. . .] etwas zu zahlen (. . .)“.

987 Ebenda, GZl. 10.435.

988 Ebenda, GZl. 10.435, Weis an Klaban (RA), 20. August 1965.

989 Dieser Begriff wurde entsprechend dem in der Praxis der deutschen Nachfolgeorganisationen verwendeten Wort „equity“ von Geschäftsführer Weis geprägt, der auch in Deutschland an der Ausarbeitung der Richtlinien in Billigkeitsfällen mitgewirkt

sen“ bereit waren. Grundsätzlich bestand innerhalb der Kuratorien beider Sammelstellen Einigkeit darüber, dass das eingenommene Vermögen an Berechtigte freigegeben werden sollte, dies allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.⁹⁹⁰ Ausschlag fand diese Absicht im § 8 des 4. RStAG: Diese Bestimmung verpflichtete die Sammelstellen lediglich bei Vorliegen einer vom Geschädigten/Erben eingebrachten Anmeldung nach Art 26 Abs 2 StV, die beanspruchten Vermögenswerte auszufolgen. In allen anderen Fällen war den Sammelstellen die freie Entscheidung über Anerkennung oder Abweisung des Billigkeitsgesuches überlassen.⁹⁹¹ Dem geschädigten Eigentümer wurde nach Inkrafttreten des 4. RStAG eine einjährige Frist bis zum 30. Juni 1962 eingeräumt, um in einem formlosen Schreiben an die Sammelstellen heranzutreten und die Ausfolgung des eingenommenen Vermögensgegenstandes zu begehren.⁹⁹² Dabei stand es im Ermessen der Sammelstellen, die Wünsche der ehemaligen Eigentümer nach Rückgabe in natura oder Ausbezahlung des Erlöses zu berücksichtigen. Ebenso waren die Sammelstellen nicht gezwungen, einen entzogenen Vermögensgegenstand selbst zu beanspruchen, sie waren vielmehr berechtigt, dem Billigkeitswerber innerhalb einer einjährigen Frist nach Einbringung des Billigkeitsgesuchs den Rückstellungsanspruch abzutreten.⁹⁹³ Sofort nach Inkrafttreten des 4. RStAG machten die Sammelstellen nach Möglichkeit in allen Fällen von dieser Bestimmung Gebrauch, da erstens das Kostenrisiko

hatte. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 9, „Billigkeitsfälle“, Abschrift Art „Rückerstattung von jüdischem Eigentum in Deutschland. Errichtung des Equity Hardship Fund“ in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 16. November 1956.

990 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/3 „2. ordentliche Kuratoriumssitzung SA B“, 25. Jänner 1960.

991 Festgehalten ist diese freie Verfügungsgewalt der Sammelstellen in der so genannten, viel zitierten „Kann-Bestimmung“: „Wurde eine Anmeldung gemäß Abs 1 (Anm. Anmeldung nach Art 26 Abs 2 StV) nicht erstattet, so kann die Sammelstelle auf Grund der Mitteilung gemäß § 7 (Anm. Billigkeitsgesuch) das ihr zukommende Vermögen dem geschädigten Eigentümer innerhalb von sechs Monaten ausfolgen.“ BGBl 1961/133, § 8 (2). Zur Analyse der durch die § 8 Abs 1 und Abs 2 des 4. RStAG entstandenen Problematik siehe Simma. Folz, Völkerrecht, Kap. „Die Individualrückstellung entzogener Vermögen nach dem Vierten RStAG“. Die beiden Autoren erblicken eine Verletzung von Art 26 Abs 2 StV hinsichtlich jener Verfolgter, die eine Anmeldung gemäß § 3 des 4. RStAG unterlassen haben.

992 BGBl 133/61, § 7.

993 Ebenda, § 10.

im Verfahren an den Billigkeitswerber abgegeben werden konnte und zweitens die Sammelstellen Interesse daran haben mussten, vorrangig die „eigenen Fälle“ zum Abschluss zu bringen. Ausnahmen wurden nur dann gemacht, wenn der Billigkeitswerber aus triftigen Gründen nicht in der Lage schien, das Verfahren selbst zu bestreiten.⁹⁹⁴ Als problematisch erwies sich in diesem Zusammenhang die in § 10 des Vierten RStAG festgelegte Verpflichtung der Sammelstellen, den Anspruch erst nach Einbringung eines „von ihr im eigenen Namen eingebrachten Rückstellungsantrages“ abtreten zu können. Die Aufnahme dieser Bestimmung war von den Sammelstellen heftig bekämpft worden, da sie die Gefahr barg, dass die Sammelstellen auf wenig aussichtsreichen Fällen quasi „sitzenbleiben“ würden. Außerdem war diese Verpflichtung geeignet, Konflikte mit den Billigkeitswerbern zu provozieren: Sollten die Sammelstellen überhaupt darauf verzichten, wenig aussichtsreiche Fälle geltend zu machen, so würden sie sich mit Recht den Vorwürfen der Billigkeitswerber ausgesetzt sehen. Andererseits konnten die Billigkeitswerber nach Einbringung des Antrages auf Grund der Unsicherheit des Anspruchs immer noch darauf verzichten, die Abtretung anzunehmen.⁹⁹⁵ Seitens der Regierung wurde trotz der Proteste der Sammelstellen nicht von der Einfügung dieser Verpflichtung Abstand genommen: Im Falle der Zession des Anspruchs durch die Sammelstellen vor Einbringung eines Antrages wäre der Billigkeitswerber gezwungen gewesen, in eigenem Namen einen Rückstellungsantrag einzubringen. Wie dem Motivenbericht des Finanz- und Budgetausschusses zu entnehmen ist, wurde in diesem Vorgehen eine Wiedereröffnung der mit 31. Juli 1956 abgelaufenen Frist nach dem Dritten Rückstellungsgesetz erblickt, was im Zusammenhang mit der „dringend notwendigen Rechtssicherheit untunlich“ erschien.⁹⁹⁶ Zudem wurde die Forderung der Sammelstellen, wenigstens in höchst fraglichen Rückstellungsfällen die Billigkeitswerber zur Übernahme der halben Verfahrenskosten zu verpflichten, unter dem Voralt

994 Als berücksichtigungswürdig wurde insbesondere das Alter, der Wohnsitz und die finanzieller Situation der Billigkeitswerber betrachtet. ÖStA AdR, BMF, Mappe M 4 „Dienstanweisungen“, Dienstanweisung Nr. 60, 27. September 1960.

995 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 1 „Zirkulare bis Ende 1962“, Weis an Kuratorium SA A und SA B, 17. Mai 1961.

996 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 270.607, Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage zum 4. RStAG, 15. Mai 1961 (= 410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX GP), S. 3.

der „Unbilligkeit“ abgelehnt.⁹⁹⁷ In diesem Zusammenhang zeigt sich, welche Bedeutung die so genannte „Kann-Bestimmung“ in der Praxis der Tätigkeit der Sammelstellen hatte. Nachdem weder eine Verpflichtung zur Abtretung, noch zur Übergabe des Erlöses bestand, konnten die Sammelstellen der Gefahr einer Prozesskostenübernahme insofern begegnen, als sie die Billigkeitswerber vor die Wahl stellten, entweder die angebotene Abtretung anzunehmen oder auf den Anspruch zu verzichten. Das geschah mit der Begründung, dass es nicht angehen könne, dass die Sammelstellen durch die Bereitschaft zur Abtretung nicht nur das Vermögen der Gesamtheit der Verfolgten mindern würden, sondern auch noch das Kostenrisiko zu tragen hätten. In der Nichtannahme einer angebotenen Abtretung wurde dementsprechend ein Verhalten erblickt, „welches es unangebracht erscheinen läßt (. . .), besondere Begünstigungen zu gewähren“⁹⁹⁸. Im Falle einer erfolgreichen Durchsetzung eines Anspruches, den sie auf Grund der Weigerung des Billigkeitswerbers nicht abtreten konnten, verweigerten die Sammelstellen ihrerseits die Herausgabe des Erlöses.

Bedingt durch die Verzögerung des Erlasses des Vierten RStAG und die geschilderten Probleme konnten die Sammelstellen jedoch Abtretungen nicht im geplanten Ausmaß realisieren. Innerhalb der Stichprobe von 113 untersuchten Billigkeitsfällen anerkannten die Sammelstellen in 90 Fällen den Anspruch des Billigkeitswerbers. Davon konnten allerdings nur 22 Abtretungen des Rückstellungsanspruchs vorgenommen werden, alle anderen Billigkeitsansuchen wurden durch Ausfolgung des Vergleichsbetrages oder durch Naturalrestitution erledigt (vgl. Graphik 6, S. 257).

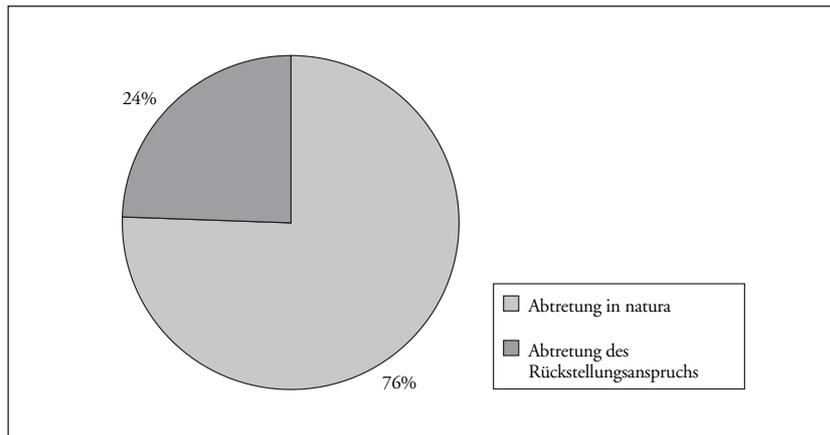
Hinsichtlich des Verfahrensausgangs ist festzustellen, dass auch die überwiegende Zahl der Billigkeitswerber Zahlungsvergleiche abschloss. Dies ist unter anderem auch dadurch bedingt, dass ein großer Anteil der Billigkeitswerber im Ausland lebte und sich nicht mit der Verwaltung oder Verwertung einer in Österreich befindlichen Liegenschaft belasten wollte.⁹⁹⁹

997 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 270.607, Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage zum 4. RStAG, 15. Mai 1961 (= 410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX GP), S. 6.

998 ÖStA AdR, BMF, Mappe M 4 „Dienstanweisungen“, Dienstanweisung Nr. 60, 27. September 1960.

999 Von den 22 abgetretenen Rückstellungsansprüchen wurden 16 verglichen, 4 abgewiesen, 1 zurückgezogen und nur in einem Fall konnte ein positives Erkenntnis erwirkt werden.

Graphik 6: Prozentuelle Verteilung der Abtretungen durch die Sammelstellen



Einen der wichtigsten Unterschiede der Billigkeitsverfahrens zu den Rückstellungsverfahren, welche die Geschädigten selbst angestrengt hatten, stellt die Erweiterung des Kreises der Berechtigten dar. Entsprechend den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze waren von den gesetzlichen Erben nur

„Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben aber nur dann zur Erhebung des Rückstellungsanspruches berufen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.“¹⁰⁰⁰

Diese Ungleichbehandlung der Verfolgten gegenüber dem im ABGB verankerten Erbrecht wurde durch die Möglichkeit der Einbringung eines Billigkeitsantrages nach den Bestimmungen des Vierten RStAG behoben. Prinzipiell anerkannten die Sammelstellen alle gesetzlichen Erben, allerdings, wie noch auszuführen sein wird, mit gewissen Einschränkungen. Aus einem vorläufigen Bericht über die Tätigkeit der Billigkeitsabteilung seit ihrer Gründung nach dem Inkrafttreten des Vierten RStAG 1961 geht hervor, dass tatsächlich ein erheblicher Teil der Billigkeitswerber nach den Rückstellungsgesetzen nicht anspruchsberechtigt gewesen war, das heißt, dass sich die Bewerber in einem

1000 1. RStG BGBl 156/1946 § 2 Abs 2, 2. RStG 53/1947 § 2 Abs 2 und 3. RStG BGBl 54/1947 § 14 Abs 2.

weitläufigeren Verwandtschaftsverhältnis zum geschädigten Eigentümer befanden.¹⁰⁰¹ Insbesondere dieser Umstand führte dazu, dass es den AntragstellerInnen in vielen Fällen unmöglich war, einen formellen Erbnachweis zu erbringen. Die Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens wurde von den Sammelstellen aus mehreren Gründen nicht gefordert. Zum einen hätte ein solches Vorgehen eine wesentliche Zeitverzögerung bedeutet, was im Hinblick auf die bereits parallel laufenden Auszahlungen problematisch erschien, zum anderen galt der Billigkeitsanspruch gegenüber den Sammelstellen entsprechend der „Kann-Bestimmung“ im Vierten RStAG nicht als Rechtsanspruch. Folglich stellte der Anspruch nach Interpretation der Sammelstellen, die auf die Freiwilligkeit der Übertragung von eingenommenem Vermögen größten Wert legten, auch kein Nachlassvermögen dar und konnte somit nicht eingewantwortet werden. Eine Ausnahme bildeten lediglich die wenigen Fälle, in welchen die Sammelstellen auf Grund einer Anmeldung nach Art 26 Abs 2 StV verpflichtet waren, das Vermögen oder den Rückstellungsanspruch auszufolgen.¹⁰⁰² Die Sammelstellen prüften daher nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung selbst, ob ein Billigkeitswerber als erbberechtigt anzuerkennen war oder nicht. Für die Erbringung des Erbnachweises genügte die Vorlage aller relevanten Urkunden und Personaldokumente,¹⁰⁰³ wobei in vielen Fällen mangels vorlegbarer Dokumente der Erbnachweis lediglich durch eidesstattliche Erklärungen erfolgen konnte.¹⁰⁰⁴ Als besonders problematisch erwies sich in diesem Zusammenhang die Prüfung der Todesdaten der Geschädigten und deren nächster Verwandter, da die meisten Erblasser in KZ umgekommen waren. Eine genaue Prüfung der erbrechtlich relevanten Frage, welches der Familienmitglieder als vorverstorben zu gelten hatte, bereitete daher große Schwierigkeiten. Dies insbesondere, da in den meisten Fällen die Hinterbliebenen zwar ein Todeserklärungsverfahren hatten durchführen lassen, das eingesetzte angenommene Datum aber natürlich ungeeignet war, über die Frage der Reihenfolge des Todes der das Erbrecht begründenden Personen Auskunft zu geben. Weiter verkompliziert wurden die diesbezüglichen Recherchen durch die

1001 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 9 „Billigkeitsfälle“, Bericht über die Tätigkeit der Billigkeitsabteilung seit ihrer Existenz bis 31. März 1963.

1002 Georg Weis, Schlußbericht, 1957–1969, S. 20.

1003 ÖStA AdR, BMF, Mappe M 4 „Dienstanweisungen“, Dienstanweisung Nr. 44, 24. Mai 1961.

1004 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 9 „Billigkeitsfälle“, Bericht über die Tätigkeit der Billigkeitsabteilung seit ihrer Existenz bis 31. März 1963.

uneinheitliche Rechtsprechung. Während kurz nach dem Krieg als angenommenes Todesdatum der 8. Mai 1945 eingesetzt wurde, ging die Rechtsprechung in der Folgezeit dazu über, als Todesdatum das Datum der Deportation anzunehmen. Die Sammelstellen fühlten sich hinsichtlich dieser Feststellungen an die Entscheidung der Gerichte gebunden, was unter Umständen bedeuten konnte, dass einem Billigkeitswerber zu Unrecht die Erbberechtigung aberkannt wurde.¹⁰⁰⁵ In der Praxis der Behandlung derartiger Fälle kann allerdings festgestellt werden, dass die Sammelstellen in einigen Fällen bereit waren, auf Grund von Zeugenaussagen, die geeignet schienen, die gerichtlichen Feststellungen zu widerlegen, zu Gunsten der Billigkeitswerber zu entscheiden beziehungsweise diese beim Antrag auf gerichtliche Richtigstellung zu unterstützen.

Wenn auch die Anerkennung des Erbrechtes in Billigkeitsfällen nicht den engen Grenzen des Rückstellungsrechts unterlag, so vertraten die Sammelstellen dennoch im Einklang mit der IKG die Ansicht, dass entzogenes Vermögen nur jenen Personen zugestanden werden sollte, „die auch Erben geworden wären, wenn die näheren Verwandten des Verfolgten nicht innerhalb des Machtbereiches des NS-Deutschland ums Leben gekommen wären.“¹⁰⁰⁶ Im Sinne einer Einschränkung des Erbrechtes zu Gunsten einer Verteilung des Vermögens vorzugsweise an die Gesamtheit der Verfolgten fassten beide Kuratorien den Beschluss, die Transmission nach 1945 nicht anzuerkennen, das heißt diejenigen Billigkeitswerber auszuschließen, deren Erbberechtigung auf einem nach dem 8. Mai 1945 eingetretenen Todesfall beruhte.¹⁰⁰⁷ Eine Ausnahme stellten auch hier wieder die Anmeldungen nach Art 26 Abs 2 StV dar, da in diesen Fällen von einem frei vererblichen Rechtsanspruch ausgegangen wurde, somit auch jene Erben Berücksichtigung fanden, die das Erbrecht erst nach 1945 erworben hatten. Die Transmissionsregel wurde sofort nach Beginn der Tätigkeit der Billigkeitsabteilung beschlossen und ohne Ausnahme, selbst in

1005 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 9 „Billigkeitsfälle“, Bericht über die Tätigkeit der Billigkeitsabteilung seit ihrer Existenz bis 31. März 1963.

1006 ÖStA AdR, BMF, Mappe M 4 „Dienstanweisungen“, Dienstanweisung Nr. 44, Beilage B, 24. Mai 1961.

1007 Beschluß des Kuratoriums der SA B vom 14. Juli 1961 in der 10. Kuratoriumssitzung. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/10 „10. ordentliche Kuratoriumssitzung Sammelstelle B“, 13. Dezember 1961 und Mappe B 3/16 „16. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 16. November 1961.

Härtefällen, bis zum Schluss der Antragsfrist beibehalten.¹⁰⁰⁸ Der Erbfall nach 1945 führte nur in jenen Fällen nicht zu einer automatischen Abweisung des Billigkeitsantrages, in denen der Erblasser den Billigkeitsantrag selbst eingebracht hatte und erst danach verstorben war. Ein Grund für die Aufweichung des Beschlusses in diesem Punkt war die Einsicht, dass die lange Dauer der Rückstellungsverfahren beziehungsweise die oft langwierige Beschaffung des Erbschaftsnachweises nicht zu Lasten der Erben gehen dürfe. Diese Fälle stellten sich jedoch im Gegensatz zu der allgemeinen Transmission nach 1945 als nicht sehr zahlreich heraus, sodass eine Anerkennung dieser Erben ohne Gefahr der groben Verminderung des Sammelstellenvermögens durchführbar schien.¹⁰⁰⁹ Ein diesbezüglicher Beschluss wurde 1964 von beiden Kuratorien genehmigt.¹⁰¹⁰

Wie sehr die Sammelstellen darauf bedacht waren, den Kreis der Billigkeitswerber möglichst gering zu halten, zeigt eine Dienstanweisung aus dem Jahr 1960: Grundsätzlich hatten die beiden Sammelstellen nicht die Absicht, aus eigener Initiative die Geschädigten oder deren Erben zu informieren und diese auf die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gesetzlich verankerte Möglichkeit einer Ausfolgung aufmerksam zu machen. Georg Weis verfügte, dass an die geschädigten Eigentümer oder deren Erben nur dann heranzutreten sei, wenn sich die Sammelstellen in einem Rückstellungsverfahren in Beweisnot befanden.¹⁰¹¹ Eine Verpflichtung,

1008 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/24 „24. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A, 9. Juni 1964.“

1009 Eine Angabe der Zahl jener Billigkeitswerber, die auf Grund des Erbfalls nach 1945 abgewiesen wurden, ist nicht exakt möglich, da derartige Fälle überhaupt nicht weiter bearbeitet, sondern unter der Bezeichnung „Diverses“ abgelegt wurden. Die angelegten 10 Ordner beinhalten ausschließlich abgewiesene Billigkeitsfälle. Als häufigste Gründe für die Abweisung werden fehlende Erbberechtigungen und bereits erfolgte Rückstellungen an andere Erben genannt beziehungsweise erfolgte die Ablegung des Falles wegen mangelnder Anspruchsberechtigung der Sammelstellen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner „Diverses“ und Mappe M 9 „Billigkeitsfälle“, Bericht über die Tätigkeit der Billigkeitsabteilung seit ihrer Existenz bis 31. März 1963.

1010 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/20 „20. ordentliche Kuratoriumssitzung Sammelstelle B“, 18. November 1964 und ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen Mappe B 3/24 „24. ordentliche Kuratoriumssitzung Sammelstelle A“, 9. Juni 1964.

1011 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 4 „Dienstanweisungen“, Dienstanweisung Nr. 15, 3. Juni 1960.

die geschädigten Eigentümer vor Einbringung eines Rückstellungsantrages zu informieren, ergab sich erst durch § 4 des 4. RStAG. Diese Verpflichtung galt allerdings nur in den Fällen, in welchen die Sammelstellen einen Rückstellungsantrag eingebracht hatten, bezog sich aber nicht auf jenes Vermögen, das die Sammelstellen mittels Feststellungsbescheiden oder Rückstellungsbescheiden von den Finanzlandesdirektionen übertragen erhielten. In einige dieser Bescheide wurde der Hinweis aufgenommen, dass bezüglich eines nun den Sammelstellen übertragenen Objektes schon ein Rückstellungsverfahren geführt worden war, welches jedoch mangels Legitimation der Erben nach den Rückstellungsgesetzen mit Abweisung der AntragstellerInnen geendet hatte. Offensichtlich waren diese Personen längere Zeit nicht von den Sammelstellen verständigt worden, da erst vier Monate vor Ablauf der Frist in Billigkeitsfällen eine Mitarbeiterin der Sammelstellen an Geschäftsführer Weis mit der Frage herantrat, ob denn diese Personen eventuell darauf hinzuweisen wären, dass die Möglichkeit eines Billigkeitsantrages bestehe.¹⁰¹² Alle anderen in den Bescheiden namentlich erwähnten Geschädigten, bezüglich deren Vermögen niemand ein Rückstellungsverfahren angestrengt hatte, wurden jedenfalls nicht von den Sammelstellen ausgeforscht und benachrichtigt. Gegenüber dem Finanzministerium, an das einige wegen Verfristung abgewiesene Billigkeitswerber Beschwerden gerichtet hatten, erklärte Weis, dass die Sammelstellen ihre Verpflichtung nach § 4 des Vierten RStAG nicht nur erfüllten, sondern darüber hinaus auch in den Karteien des Hilfsfonds recherchiert hätten, ob ein Geschädigter sich gemeldet habe.¹⁰¹³ Mit welcher Sorgfalt derartige Recherchen durchgeführt worden waren, kann heute an Hand der Aktenlage nicht mehr genau festgestellt werden. Einige aufgefundene Fälle geben jedoch zu der Vermutung Anlass, dass wohl manchmal ein Erbe oder Geschädigter übersehen wurde, der dann mangels rechtzeitigen Billigkeitsgesuchs die Abweisung seines Antrages auf Ausfolgung in Kauf nehmen musste. Ein besonders krasses Beispiel stellt diesbezüglich der Fall eines ehemaligen Geschäftsbesitzers dar, der nicht nur eine Anmeldung nach Art 26 Abs 2 eingereicht hatte, sondern auch ein Ansuchen an den Hilfsfonds gestellt hatte. Dieser Geschädigte hatte den Fehler begangen, in der Anmeldung nach Art 26 Abs 2 seinen zwei-

1012 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 308.

1013 Ebenda, Akt. 144, Weis am Miklas (BMF Abt. 34), 31. Jänner 1963.

ten Vornamen abzukürzen, woraufhin es den Bediensteten der Sammelstellen trotz völlig gleich lautendem Vor- und Nachnamen nicht mehr möglich gewesen war, die Identität des Verfolgten festzustellen.¹⁰¹⁴ Obwohl in diesem Fall die Sammelstelle zumindest eine Teilschuld an der Verspätung des Billigkeitsantrages trifft, wurde das Ansuchen mit der Begründung abgewiesen, dass entsprechend § 3 Abs 1 Vierten RStAG¹⁰¹⁵ die Anmeldung zu allgemein gehalten war, um eine eindeutige Feststellung des entzogenen Vermögens zu ermöglichen. Für gewisse Ungenauigkeiten in diesem Zusammenhang spricht auch die Anweisung von Georg Weis, ihm kurz nach dem Ende der Anmeldefrist für Billigkeitsfälle alle jene Fälle vorzulegen, bei denen der Geschädigte oder Erbe zwar bekannt war, eine Verständigung aber verabsäumt wurde. Wie dem Kontext zu entnehmen ist, sollten solcherart verspätete Ansuchen zumindest einer näheren Prüfung unterzogen und nicht wie alle anderen verspäteten Ansuchen rigoros abgewiesen werden.¹⁰¹⁶

Härtefälle wurden im Gegensatz zur geübten Praxis bei der allgemeinen Verteilung nicht berücksichtigt. Mangelnde Akzeptanz gegenüber den Richtlinien der Sammelstellen – sei es Ablehnung der Bezahlung der Mühewaltungsentschädigung, Nichtannahme einer angebotenen Abtretung oder einfach das Beharren auf dem Standpunkt, die Sammelstellen wären im Interesse der geschädigten Eigentümer *verpflichtet*, das Vermögen auszufolgen – hatte die Abweisung des Antrags unter dem Hinweis auf ein Verhalten des Billigkeitswerbers, „das die besondere Begünstigung des 4. RStAG nicht angezeigt erscheinen (lässt)“, zur Folge.¹⁰¹⁷

1014 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZL 20.201.

1015 Entsprechend § 3 Abs 1 im Zusammenhang mit § 8 Abs 1 des Vierten RStAG, BGBl 1961/133, waren die Sammelstellen lediglich in jenen Fällen, in welchen eine Anmeldung erstattet wurde, „in der Angaben enthalten sind, die eine Feststellung der entzogenen Vermögensschaften ermöglichen“, verpflichtet, das Rückstellungsobjekt an den Berechtigten auszufolgen. Allgemein gehaltene Anmeldungen begründeten keine Verpflichtung der Sammelstellen.

1016 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 4 „Dienstanweisungen“, Dienstanweisung Nr. 85, 12. Juni 1962.

1017 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 9 „Billigkeitsfälle“, Bericht über die Tätigkeit der Billigkeitsabteilung seit ihrer Existenz bis 31. März 1963. Als ein besonders krasses Beispiel ist in diesem Zusammenhang jener Fall anzuführen, in welchem die Billigkeitswerber auf Grund der schriftlichen Mitteilung „wir bezwei-

Am Beispiel des untersuchten Samples stellt sich die Verteilung der Abweisungsgründe wie folgt dar: 113 untersuchte Fälle, davon 23 Abweisungen, was einem Prozentsatz von 20% entspricht.

- 9 Abweisungen wegen fehlenden Erbnachweises oder fehlender Erbberechtigung
- 2 Rücktritte der Billigkeitswerber
- 4 Abweisungen, weil die Sammelstellen kein Vermögen erhalten hatten
- 4 Abweisungen, weil Ansprüche auf nicht differenzierbare Beträge des Auswanderungsfonds gestellt worden waren¹⁰¹⁸
- 4 Fristversäumnisse

1.1 Analyse des Auswahlamples

Von den in die Datenbank aufgenommenen 113 Billigkeitsakten wurde in 37 Fällen vom Geschädigten selbst und in 76 Fällen von den Erben das Billigkeitsgesuch gestellt. Diese Anträge bezogen sich auf 70 Liegenschaften, 23 Geschäfte und 20 sonstige Vermögenobjekte:¹⁰¹⁹ Vergleichbar den Anspruchserhebungen ohne Beteiligung eines Billigkeitswerbers fällt auch hier der überwiegende Anteil von Häusern, Häusern mit Gärten, und Baugründen (45%), gefolgt von landwirtschaftlich genutzten Objekten (14,15%) auf.

fehlern entschieden, ob Ihre beabsichtigte Beschlagnahme unserer Liegenschaft dem Buchstaben des Gesetzes entspricht; es kann jedoch keinerlei Zweifel darüber bestehen, dass Sie sich moralisch und gesetzlich schuldig machen, uns unseres Eigentums zu berauben,“ wegen mangelnder Akzeptanz der Richtlinien, trotz offener Frist, abgewiesen wurden. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 10.470, Bericht über die Abweisung eines Billigkeitsfalles.

- 1018 Obwohl die Sammelstellen nach langem Rechtsstreit mit dem Abwesenheitskurator Friedrich Köhler das Vermögen des Auswanderungsfonds übertragen erhielten, wurden auf dieses Vermögen gerichtete Billigkeitsanträge abgewiesen. Als Begründung gab die Sammelstelle A an, dass die eingezahlten Einzelbeträge nicht mehr entsprechend ihrer Summe und dem Einzahler differenziert werden könnten.
- 1019 Eine wertmäßige Gegenüberstellung jener Objekte, die mit beziehungsweise ohne Beteiligung eines Billigkeitswerbers erfolgreich beansprucht werden konnten, scheint nicht sinnvoll, da einerseits alle Objekte, welche mittels Feststellungsbescheiden übertragen worden sind, erfasst werden müssten, andererseits alle abgewiesenen Billigkeitsfälle, für die teils gar kein eigener Akt angelegt wurde, abgezogen werden müssten. Eine verhältnismäßige Gegenüberstellung ist daher am ehesten an Hand des Wertes der eingenommenen Mühewaltungsentschädigung und der Gesamteinnahmen möglich. Siehe dazu das Kap. „Berechnung der Mühewaltungsentschädigung“.

Liegenschaften:

- 2 Gärten
- 2 Objekte „Haus und Hof“
- 1 Landwirtschaft
- 1 Badehaus
- 7 Baugründe
- 1 Wiese
- 30 Häuser
- 9 Äcker
- 3 Weingärten
- 1 Wald
- 14 Häuser mit Gärten

Aufteilung der Liegenschaften auf die Bundesländer:

- 35 in Wien
- 26 in Niederösterreich
- 3 im Burgenland
- 2 in der Steiermark
- 1 in Tirol
- 0 in Salzburg
- 2 in Kärnten
- 1 in Oberösterreich
- 0 in Vorarlberg

Alle 23 Geschäfte befanden sich in Wien.

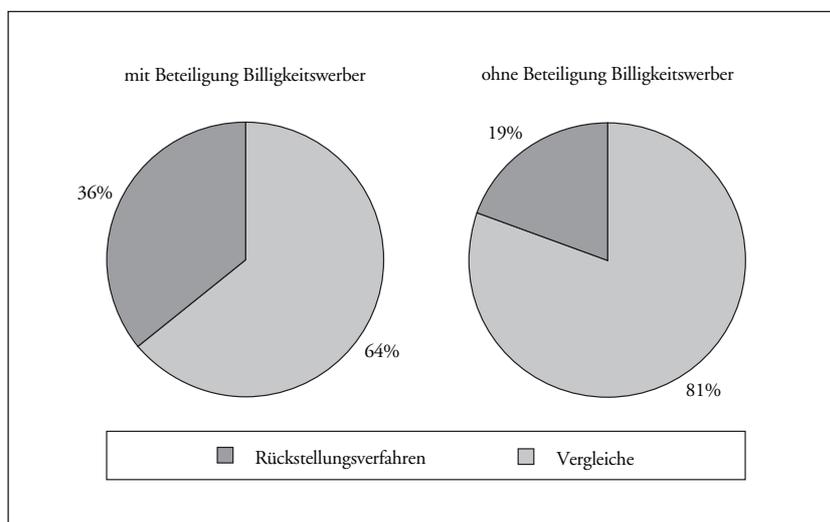
Sonstiges: 20

- 7 Mobilien
- 7 Wertpapiere
- 4 Bargeld
- 1 Superädifikat
- 1 Hypothek

Die Ansprüche der Billigkeitswerber stellen hinsichtlich der Art und Örtlichkeit der Objekte einen Querschnitt des gesamten von den Sammelstellen eingenommenen Vermögens dar. Unterschiede hinsichtlich der Art des beanspruchten Vermögens und der Verteilung auf die Bundesländer sind gegenüber jenen Objekten, auf welche kein Billigkeitswerber Anspruch erhoben hat, nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der geschlossenen Vergleiche ist auffällig, dass in wesentlich höherem Ausmaß Rückstellungsverfahren geführt worden waren, als dies bei Ansprüchen ohne Beteiligung von Billigkeitswerbern der Fall war:

Graphik 7: Prozentuelle Verteilung der Vergleiche mit und ohne Billigkeitswerber

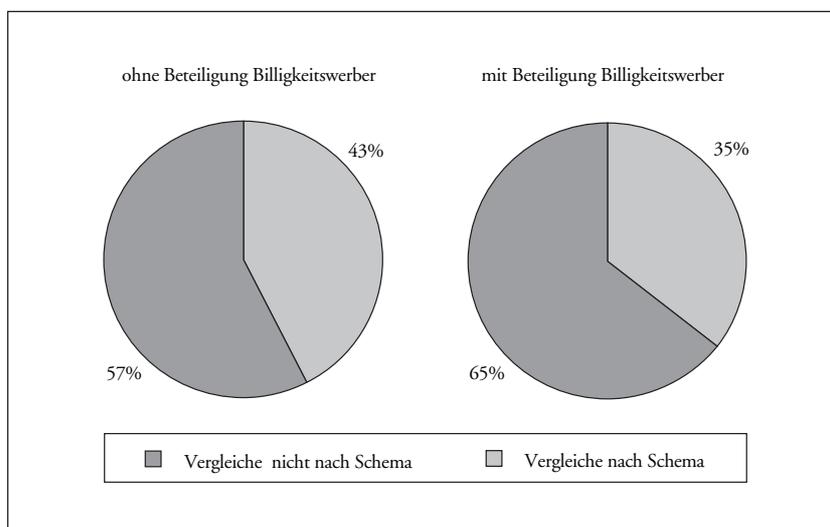


Dieser Umstand ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Sammelstellen von der Möglichkeit der Abtretung nach § 10 des Vierten RStAG Gebrauch gemacht hatten, um sich nicht mit langwierigen Vergleichsverhandlungen, deren Erlös ohnehin an die Billigkeitswerber abzuführen war, zu belasten. Andererseits hatten viele Billigkeitswerber schon vor Inkrafttreten des Vierten RStAG Billigkeitsgesuche an die Sammelstellen gerichtet. Obwohl die Sammelstellen nicht verpflichtet gewesen waren, dem Verlangen der Billigkeitswerber nach Naturalrestitution oder Ausfolgung des Vergleichsbetrages nachzukommen, wurde doch nach Möglichkeit dem Wunsch einiger Billigkeitswerber nach Führung eines Rückstellungsverfahrens mit anschließender Übergabe des Objektes in natura entsprochen.

Hingegen kann nur ein geringfügiger Unterschied bezüglich der Einhaltung des Vergleichsschemas in Billigkeitsfällen festgestellt werden. Keinesfalls waren die Sammelstellen also angesichts der Tatsache, dass die Ver-

gleichserlöse ohnehin abgeführt werden mussten, zu höheren Vergleichsnachlässen bereit:¹⁰²⁰

Graphik 8: Prozentuelle Verteilung der Vergleiche mit und ohne Billigkeitswerber nach Art des Abschlusses



Bezüglich der nicht verglichenen Liegenschaften, auf welche Billigkeitswerber Anspruch erhoben, hatten die Sammelstellen 22 durch Feststellungsbescheid erhalten, 16 waren Inhalt eines Rückstellungsverfahrens gewesen. (Gesamtzahl Liegenschaften: 70)

22 mit Feststellungsbescheid rückgestellt

16 nach RStG ohne Vergleich

10 an Billigkeitswerber abgetreten

4 vor RK rückgestellt

1 vor RK zurückgezogen

1 vor RK abgewiesen [letzte 4 eingerückt]

¹⁰²⁰ Eine relevante Aussage kann nur an Hand der Liegenschaftsvergleiche getroffen werden, da Geschäfte, wie im Kap. „Beanspruchung von entzogenen Betrieben“ erwähnt, mangels einer einheitlichen Bewertungsgrundlage selten nach einem Schema verglichen wurden.

Alle nicht verglichenen Geschäftsansprüche (im Sample 12) wurden strittig ausgetragen, teils durch die Sammelstellen, teils mit Beteiligung der Billigkeitswerber.

1.2 Die Berechnung der Mühewaltungsentschädigung

Wie im Kapitel „Ausforschungskosten“ dargestellt, verweigerte die Regierung entgegen anders lautenden Zusagen den Sammelstellen, abgesehen von einer einmaligen Zahlung von öS 5 Mio., die Erstattung der Ausforschungs- und Verwaltungskosten. Sie vertrat vielmehr die Ansicht, die Sammelstellen sollten die anfallenden Kosten aus den eingenommenen Mitteln bestreiten beziehungsweise entsprechenden Ersatz von den Billigkeitswerbern fordern. Einen Niederschlag fand diese Grundeinstellung im § 12 Abs 1 des Vierten RStAG, der die Sammelstellen verpflichtete, „aus den einfließenden Mitteln zunächst alle Verbindlichkeiten, einschließlich des Verwaltungsaufwandes, zu erfüllen“ und ihnen andererseits die Möglichkeit einräumte, „eine Entschädigung für ihre Mühewaltung bis zu 25 v. H. des Verkehrswertes“ einzubehalten.¹⁰²¹ Entsprechend einem Beschluss¹⁰²² der beiden Kuratorien wurde die so genannte „Mühewaltungsentschädigung“ gestaffelt. Die Berechnung erfolgte auf Grundlage des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Rückstellung oder des eingenommenen Vergleichserlöses: Bei Beträgen bis öS 20.000,- wurden 5%, von öS 20.000,- bis öS 50.000,- 7%, von öS 50.000,- bis öS 100.000 12%, von öS 150.000,- bis öS 200.000,- 15%, von öS 200.000,- bis öS 250.000,- 20% verrechnet und erst bei Beträgen, die darüber hinausgingen, musste tatsächlich eine Mühewaltungsgebühr von 25% bezahlt werden.¹⁰²³ Diese Prozentsätze galten für Verfahren, welche nach dem Dritten RStG geführt wurden. In jenen Fällen, in welchen das Verfahren nach dem 2. Rückstellungsgesetz geführt wurde oder die Sammelstellen das beanspruchte Objekt durch Feststellungsbescheid erhalten hatten,

1021 BGBl 133/1961 § 8 (3).

1022 Beschluss der beiden Kuratorien vom 22. November 1960. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 4 „Dienstanweisungen“, Dienstanweisung Nr. 40, 23. Mai 1961.

1023 Diese Aufstellung wurde jeder Einverständniserklärung, welche die Billigkeitswerber vor Ausfolgung/Abtretung zu unterzeichnen hatten, beigelegt. Z. B. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Liegenschaften/Verkauf, Akt. 6458.

gewährten sie einen Abschlag von 15% der errechneten Gebühr. Entfernte Verwandtschaft zum Geschädigten hatte hingegen eine Erhöhung der Mühewaltungsentschädigung zur Folge: Jene Billigkeitswerber, welche der dritten erbberechtigten Linie angehörten, hatten einen Zuschlag von 7% zu bezahlen, in Fällen der 4. Parentel wurde der errechnete Betrag um 12% erhöht. Zusätzlich zu diesem allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag verrechneten die Sammelstellen auch jene Gebühren, die tatsächlich im Einzelfall angefallen waren, wie zum Beispiel Schätzkosten und diverse Barauslagen wie Notarskosten, Lastenfreistellungskosten und Postgebühren. Insgesamt durften die vom Billigkeitswerber zu ersetzenden Kosten jedoch die gesetzlich verankerten 25% nicht überschreiten.¹⁰²⁴ Wie den eingesehenen Billigkeitsakten entnommen werden konnte, wurde durch die Einführung der gestaffelten Berechnung im Einzelfall meist wesentlich weniger als der Höchstbetrag von 25% verrechnet, da in den seltensten Fällen Vergleichsbeträge oder Verkehrswerte die Grenze von öS 250.000,- überschritten. Eine bevorzugte Behandlung erfuhren die Fälle, denen eine Anmeldung nach Art 26 Abs 2 zu Grunde lag, auch hinsichtlich der Mühewaltungsentschädigung: Obwohl die Sammelstellen entsprechend dem Gesetz berechtigt gewesen wären, wie in allen anderen Fällen die Herausgabe des Vermögens vom Erlag von bis zu 25% des Wertes abhängig zu machen, wurde die Entschädigung mit lediglich 5% berechnet.¹⁰²⁵ Im Gegensatz dazu waren die Bestimmungen über die Mühewaltungsentschädigung bei der Abtretung des Rückstellungsanspruches nicht anzuwenden, hier war im Gesetz die Verrechnung einer „angemessenen Entschädigung“ vorgesehen.¹⁰²⁶ Diese sehr allgemein gehaltene Bestimmung ließ den Sammelstellen allerdings freie Hand bei der Berechnung einer als „angemessen“ erachteten Entschädigung. Prinzipiell wurde hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Mühewaltungsentschädigung nicht zwischen Abtretungsfällen und jenen, in welchen die Sammelstellen selbst den Anspruch durchgesetzt hatten, unterschieden. Die Billigkeitswerber mussten vor der Abtretung eine Einverständniserklärung unterzeichnen, in welcher sie sich verpflichteten, die Sammelstellen über den Fortgang des Verfahrens zu un-

1024 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 9 „Billigkeitsfälle“, Bericht über die Tätigkeit der Billigkeitsabteilung seit ihrer Existenz bis 31. März 1963.

1025 Ebenda.

1026 BGBl 133/1961 § 10 Abs 10.

terrichten und außerdem einer Sicherstellung in der Höhe der zu errechnenden Mühewaltungsentschädigung zuzustimmen.¹⁰²⁷ Sicherstellungen erfolgten in der Praxis zumeist nur dann, wenn höhere Mühewaltungsbeträge auf dem Spiel standen beziehungsweise der Billigkeitswerber aus dem Ausland stammte. Die in Deutschland gewonnenen Erfahrungen hatten gezeigt, dass Billigkeitswerber die Zahlungsverpflichtung zu umgehen versuchten, indem sie die Vergleichssumme ins Ausland transferierten und sie so dem Zugriff der Nachfolgeorganisationen entzogen.¹⁰²⁸

Die Höhe der Mühewaltungsforderung der Sammelstellen gründete auch bei Abtretungen auf dem Verkehrswert eines Objektes beziehungsweise der vereinbarten Vergleichssumme inklusive des Kostenersatzes bei Vergleichsabschlüssen. Der Verkehrswert wurde meist durch zwei unabhängige Schätzgutachten ermittelt, wobei immer der höhere Schätzwert als Berechnungsgrundlage herangezogen wurde. Die Einbeziehung des Kostenbeitrages war notwendig geworden, da in Deutschland in derartigen Fällen die Erfahrung gemacht wurde, dass vielfach Billigkeitswerber durch Vereinbarung eines besonders niedrigen Vergleichsbetrages und eines sehr hohen Kostenersatzes versucht hatten, die den Nachfolgeorganisationen zustehende Entschädigung zu verringern. Zur Minderung der Mühewaltungsentschädigung waren die Sammelstellen bei Abtretungen nur dann bereit, wenn diese sofort nach der Überreichung eines Rückstellungsantrages erfolgt waren. In diesen Fällen verminderte sich der Höchstprozentsatz von 25 auf 12%.¹⁰²⁹

Am Beispiel der Berechnung der Mühewaltungsentschädigung wird die Ablehnung, welche die Sammelstellen den Billigkeitswerbern großteils entgegenbrachten, besonders deutlich. Wie eingangs erwähnt, fühlten sich die Sammelstellen, insbesondere Geschäftsführer Weis, der Gesamtheit der Verfolgten verpflichtet. Die Auszahlung an Einzelpersonen, die noch dazu über Jahre keine Initiative hinsichtlich der Beanspruchung des ihnen entzogenen Vermögens gezeigt hatten, betrachteten die Sammelstellen

1027 Z. B. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 10.253.

1028 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 9 „Billigkeitsfälle“, JRSO an Weis, 11. März 1960.

1029 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 4 „Dienstsanweisungen“, Dienstsanweisung Nr. 44, 24. Mai 1961.

daher grundsätzlich als „ein Geschenk zu Lasten der Geschädigten“¹⁰³⁰. Nach der Ansicht von Georg Weis ließ ein Großteil der Billigkeitswerber jenes Verständnis für die eigentlichen Aufgaben der Sammelstellen vermessen, das seiner Meinung nach dazu führen müsste, die Mühewaltungsentschädigung als absolut gerechtfertigt und als Beitrag zu den Gesamtkosten der Sammelstellen zu akzeptieren. Dass dieses Verständnis seitens der Billigkeitswerber in den seltensten Fällen aufgebracht werden konnte, scheint verständlich. Immerhin sahen sich die Billigkeitswerber vor der Situation, für die Rückstellung eines ihnen unrechtmäßig entzogenes Vermögensobjektes einen nicht unwesentlichen Betrag bezahlen zu müssen.

Einer der Hauptgründe für das Missverständnis zwischen den Sammelstellen und den Billigkeitswerbern war dementsprechend die Weigerung des Staates, die Verwaltungs- und Ausforschungskosten der Sammelstellen zu übernehmen. Besonders im Ausland lebende Billigkeitswerber, die nur unzureichend über die rechtliche Situation der Sammelstellen informiert waren, betrachteten die Sammelstellen als eine Entschädigungsbehörde, deren Kosten vom Staat zu tragen wären.¹⁰³¹

Angesichts des hohen Prozentsatzes an Billigkeitswerbern konnten die Sammelstellen, im Sinne ihrer Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag, nicht auf die Einhebung der Mühewaltungsentschädigung verzichten. Wie unnachgiebig Georg Weis' Haltung diesbezüglich war, zeigt seine Reaktion auf die zahlreichen Ansuchen um Ermäßigung der Mühewaltungsentschädigung:

„Die Sammelstelle A ist unter gar keiner Bedingung bereit, auf die vereinbarten Gebühren auch nur den geringsten Nachlass zu gewähren. Diese grundsätzliche Einstellung der Sammelstelle ist unabänderlich.“¹⁰³²

Tatsächlich konnte bei Durchsicht der Billigkeitsakten kein Fall gefunden werden, in welchem die Sammelstellen bereit gewesen wären, die errechnete

1030 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZL 10.435, Weis an Klaban (RA), 20. August 1965.

1031 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe M 9 „Billigkeitsfälle“, Bericht über die Tätigkeit der Billigkeitsabteilung seit ihrer Existenz bis 31. März 1963. In diesem Zusammenhang brachten Billigkeitswerber wiederholt das Argument vor, Anwälte würden für dieselbe Arbeit nicht 25, sondern nur 10% des Streitwertes berechnen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 1 „Zirkulare bis Ende 1962“, Weis an die Kuratoriumsmitglieder der SA A und SA B, 6. April 1962.

1032 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZL 10.435, Weis an Klaban (RA), 20. August 1965.

te Mühewaltungsgebühr zu ermäßigen¹⁰³³. Sie argumentierten unter anderem damit, dass die Billigkeitswerber auf Grund der wesentlich gestiegenen Grundstückspreise – der Großteil der Rückstellungsfälle betraf Liegenschaften – einen entscheidenden Vorteil gegenüber jenen Geschädigten genossen, die ihren Anspruch nach den Rückstellungsgesetzen geltend gemacht hatten: Dank der Existenz der Sammelstellen erhielten sie ihre Ansprüche statt in den fünfziger in den sechziger Jahren abgegolten.¹⁰³⁴

Eine gewisse Berechtigung des Beharrens auf der vollen Bezahlung der Mühewaltungsentschädigung kann den Sammelstellen angesichts des vorläufigen Rechnungsabschlusses von 1972¹⁰³⁵ nicht abgesprochen werden: Von den insgesamt erzielten öS 326,157.203,- wurde ein Betrag von öS 78,486.833,-¹⁰³⁶ in Form von Vergleichserlösen, Abtretungen und Naturalwerten an die Billigkeitswerber ausgefolgt. Diese Summe stellt immerhin fast ein Viertel der Gesamteinnahmen dar. Demgegenüber erhielten die Sammelstellen an Mühewaltungsentschädigung öS 13,438.145,- sowie öS 867.126,- an Kostenersätzen. Da die Verwaltungsauslagen im gleichen Zeitraum öS 18,239.789,- betragen, konnte das Ziel, die Verwaltungskosten durch die Einnahmen an Mühewaltungsentschädigung zu kompensieren, nicht ganz, aber doch zu einem hohen Prozentsatz realisiert werden.¹⁰³⁷

1033 Eine Ausnahme stellt in diesem Zusammenhang der Billigkeitsfall eines Kärntner Slowenen dar. Die Kärntner Landesregierung ersuchte „um Abstandnahme von allen Handlungen, die bei der slowenischen Minderheit irgend welche Unruhen verursachen könnten“. Der Billigkeitsfall wurde in der Folge mit einem Minimum an Formalitäten und unter Verzicht auf jegliche Gebühren abgehandelt. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 10.710.

1034 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 10.435, Weis an Klaban (RA), 20. August 1965.

1035 Ein endgültiger, detaillierter Rechnungsabschluss bis zur Auflösung der Sammelstellen (1975) konnte trotz intensiver Recherche nicht gefunden werden. Der vorliegende Rechnungsabschluss von 1972 kann dennoch als Grundlage der Analyse herangezogen werden, da die Arbeit der Sammelstellen zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen beendet war und die IKG nur noch geringe Reserven verwaltete. Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Sammelstellen, Ordner Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1972, Rechnungsabschluss 1972.

1036 Davon öS 58,046.961,- an eingenommenen Erlösen, weiters wurden Billigkeitswerbern Objekte im Wert von öS 3,679.350,- zurückgestellt und Rückstellungsansprüche in der Höhe von öS 16,760.522,- abgetreten.

1037 Georg Weis, Schlußbericht, 1957–1969, S. 22–24.

IV. Die Verteilung des eingenommenen Vermögens

1. Die Aufteilung des eingenommenen Vermögens zwischen den Sammelstellen A und B

Schon kurz nach der Gründung der beiden Sammelstellen durch das Auffangorganisationengesetz erhob sich die Frage, inwieweit die Konstruktion von zwei Sammelstellen dazu geeignet sei, die Aufgaben der Ausforschung und Beanspruchung des Vermögens zu erfüllen, und in welcher Weise das eingenommene Vermögen anschließend verteilt werden sollte. Im § 2 des AuffOG¹⁰³⁸ wurde lediglich die administrative Teilung der bevorstehenden Aufgaben durch die zwei Sammelstellen verfügt, eine Vereinbarung bezüglich der Aufteilung des eingenommenen Vermögens blieb aber einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.¹⁰³⁹ Die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen Vertretern der Sammelstelle A, der Sammelstelle B und der Regierung, welche bereits 1958 aufgenommen worden waren, erwiesen sich in der Folge als dermaßen von politischen und persönlichen Konflikten geprägt, dass eine Einigung letztendlich erst nach fast vier Jahren erfolgen konnte. Die jahrelange, von beiden Seiten erbittert geführte Diskussion um den Verteilungsschlüssel führte dazu, dass die Sammelstellen zum Beispiel 1961 bereits über öS 60 Mio. an flüssigen Mitteln verfügten, die mangels einer Einigung über die Verteilung nicht den zum Großteil schon in hohem Alter stehenden Verfolgten zugeteilt werden konnten.¹⁰⁴⁰

1.1 Die Verteilungsdebatte – Interessenkonflikte um die Vereinbarung eines Verteilungsschlüssels

Da zu Beginn der Tätigkeit der Sammelstellen sowohl von Seiten der Regierung als auch von Seiten der Sammelstellen nur mit relativ geringen Einnahmen gerechnet wurde – genannt wurden Summen zwischen öS 30 und

1038 BGBl 73/1957.

1039 BGBl 73/1957 § 8.

1040 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe G 1 „Korrespondenz mit ausländischen Organisationen bis Ende 1964“, Weis an Grossmann (The Jewish Agency for Palestine), 28. November 1961.

öS 50 Mio. –, war zu Beginn gar nicht an die Möglichkeit der individuellen Verteilung gedacht beziehungsweise war angestrebt, die beanspruchten Beträge in dem Verhältnis, in welchem sie bei der einen oder anderen Sammelstelle eingehen würden, zu verteilen.¹⁰⁴¹ Aus diesem Grund schien es vorerst nötig, eine Definition des im AuffOG festgehaltenen Begriffs „Personen, die am 31. 12. 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben“ zu schaffen.¹⁰⁴² In einem ersten Entwurf der Sammelstelle A zu einer solchen Vereinbarung ist daher die grundsätzliche Dreiteilung des zu beanspruchenden Vermögens festgehalten: Jener Teil, der eindeutig Opfern entzogen wurde, die entsprechend der Vereinbarung als zugehörig zur Sammelstelle A oder Sammelstelle B angenommen werden konnten, und ein dritter Teil, bezüglich dessen auf Grund fehlender Akten die Zugehörigkeit nicht mit Sicherheit feststellbar war. Da angenommen wurde, dass das entzogene erblose Vermögen zur Gänze von Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze stamme, also von so genannten „Glaubensjuden“ und „Geltungsjuden“, schlug die Sammelstelle A hinsichtlich dieses dritten Teiles einen Verteilungsschlüssel von 90 : 10 zu Gunsten der Sammelstelle A vor.¹⁰⁴³ Dieser Vorschlag wurde einerseits durch die bisherige Erfahrung der Kultusgemeinde bezüglich der Ausforschung und Beanspruchung von entzogenem Vermögen und andererseits durch die Volkszählung vom 17. Mai 1939 begründet, welche ergeben hatte, dass zu diesem Zeitpunkt in Wien insgesamt 91.480 Juden lebten, davon 82.077 Mitglieder der Kultusgemeinde, somit nur 9.303 konfessionslose „Geltungsjuden“. Da die Anzahl der im übrigen Österreich lebenden Juden nur ungefähr 500 betrug, war nach Ansicht Weis klar, dass selbst wenn die in den Bundesländern lebenden Juden zur Gänze den „Geltungsjuden“ zugerechnet würden, höchstens 10% des fraglichen Teils in den Kompetenzbereich der Sammelstelle B fallen würden.¹⁰⁴⁴ Dieser erstmals 1958 genannte Prozentsatz

1041 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe G 1 „Korrespondenz mit ausländischen Organisationen bis Ende 1964“, Weis an Grossmann (The Jewish Agency for Palestine), 28. November 1961.

1042 BGBl 73/1957 § 2 (1).

1043 ÖStA AdR, Bestand Sammelstellen, Mappe E 1 „Vereinbarung zwischen Sammelstelle A und Sammelstelle B“, Entwurf einer Vereinbarung (1958).

1044 Das Vermögen von „Mischlingen“ nach den Nürnberger Gesetzen wurde in dieser Berechnung ausgeklammert, da davon ausgegangen wurde, dass deren Vermögen nicht konfisziert wurde beziehungsweise zumindest nicht erblos blieb. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 2 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kostelecky (Vertreter der kath. Kirche), 27. Jänner 1959.

schien für die Vertreter der Sammelstelle B von vorneherein „völlig unannehmbar“, es wurde die Behauptung aufgestellt, der Anteil der jüdischen Bevölkerung, welche nicht der IKG angehört hatte, sei viel höher gewesen.¹⁰⁴⁵ Es gelang den Vertretern der Sammelstelle B allerdings nicht, den von ihnen gewünschten Aufteilungsschlüssel zwischen 30 und 50% des nicht feststellbaren Vermögens durch Statistiken zu untermauern,¹⁰⁴⁶ dennoch war klar, dass die Sammelstelle B mit allen Mitteln versuchen musste, der Sammelstelle A Zugeständnisse abzurufen, da absehbar war, dass den zahlreichen Anspruchsberechtigten der Sammelstelle B – die ja auch Opfer politischer Verfolgung beizugehen sollte – wesentlich weniger Mittel als den Anspruchsberechtigten der Sammelstelle A zur Verfügung stehen würden. Verbunden mit diesem Problem war einerseits die Frage, wie die Sammelstelle B den hohen Verwaltungsaufwand, der mit Recherche und Beanspruchung von Vermögen verbunden war, tragen konnte, und andererseits schienen angesichts der Differenzen zwischen den beiden Sammelstellen auch die Ansprüche nach den BRüG in Gefahr, da vor Ablauf der Anmeldefrist die Zeit nicht mehr reichten würde, um in jedem Einzelfall der über 20.000 Anmeldungen festzustellen, ob die Sammelstelle A oder B anspruchsberechtigt war.¹⁰⁴⁷ Als eine Lösung für beide Fälle wurde die Übernahme der Verwaltung der Sammelstelle A durch die Sammelstelle B vorgeschlagen. Dieser Vorschlag lag im Interesse der Sammelstelle B, da sie befürchten musste, dass ihre Einnahmen den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen würden.¹⁰⁴⁸ Weis hoffte dadurch natürlich, dass die Sammelstelle B im Gegenzug zu einem entgegenkommenderen Verhalten hinsichtlich des Verteilungsschlüssels bereit sein würde. Diese Hoffnung bestätigte sich nicht, da die Sammelstelle B nach wie vor auf einen Prozentsatz von ungefähr 25% am nicht feststellbaren Vermögen beharrte.¹⁰⁴⁹ Da einerseits eine Einigung angesichts der teils gravierenden Differenzen vorläufig nicht möglich schien, andererseits die Anträge nach dem BRüG überreicht werden mussten, wurde die Frage der letztendlichen Verteilung aus der am 27. Juli 1959 geschlossenen Vereinbarung beider Sammelstellen aus-

1045 ÖStA AdR, Bestand Sammelstellen, Mappe E 1 „Vereinbarung zwischen Sammelstelle A und Sammelstelle B“, AV vom 12. Mai 1958.

1046 Ebenda, Weis an Maurer (Präsident der IKG), 14. Mai 1958.

1047 Ebenda, Weis an Fried (Vertreter der kath. Kirche), 11. September 1958.

1048 Ebenda, Weis an Maurer, 2. Juni 1959.

1049 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 2 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kosteletzky, 27. Jänner 1959.

geklammert. Die Vereinbarung umfasste somit nur die Bedingungen der gemeinsamen Verwaltung und die nach diversen kleineren Differenzen festgelegte Definition, welche Personen als Angehörige der israelitischen Religionsgemeinschaft zum Stichtag des 31. Dezember 1937 angesehen werden konnten.¹⁰⁵⁰

Nicht nur den Vertretern der Sammelstelle A, sondern auch der Regierung musste klar sein, dass wohl in den meisten Anspruchsfällen entsprechend der Vereinbarung feststellbar sein würde, welcher der beiden Sammelstelle das betreffende Vermögen zukommen sollte, dass dadurch aber unweigerlich die Sammelstelle B viel zu wenig Geld einnehmen würde, um damit die Forderungen des großen Kreises der in Österreich lebenden politisch Verfolgten zu befriedigen.¹⁰⁵¹ Es musste daher nach einer Möglichkeit gesucht werden, den nicht feststellbaren Teil des Vermögens künstlich zu vergrößern. Dieses Vorhaben wurde in der Ersten AuffOG-Novelle realisiert. § 3 a Abs 1 bestimmte, dass die Vermögen, die in Verwaltung des Finanzministeriums standen, an die beiden Sammelstellen „zur gesamten Hand“ übergehen sollten. Diese Rechtskonstruktion bedeutete, dass das gesamte, den Sammelstellen aus Feststellungsbescheiden übertragene Vermögen der Verfügung der jeweils berechtigten Sammelstelle entzogen wurde und damit der nach Prozentpunkten zu verteilende Anteil am Vermögen beider Sammelstellen ganz erheblich erweitert wurde.¹⁰⁵² Die Frage der Aufteilung wurde in Folge dieses nunmehr stark vergrößerten gemeinsamen Anteils besonders dringlich, vor allem da geplant war, den Verteilungsschlüssel in das Vierte RStAG aufzunehmen. Die Sammelstellen befanden sich in Folge dieses Junktims in einer Zwick-

1050 Die Beweislast in Zweifelsfällen wurde der Sammelstelle B übertragen. Bei mangelnder Beweislage sollte, insbesondere wenn die „äußeren Umstände“ des Falles dies vermuten ließen, der Geschädigte der Sammelstelle A zugerechnet werden. Das erblose Vermögen von Organisationen, Vereinen etc. deren Mitglieder teils jüdisch, teils nichtjüdisch waren, sollte entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder zwischen den beiden Sammelstellen geteilt werden. Die Regelung in Streitfällen wurde einem Schiedsgericht vorbehalten. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 1 „Vereinbarung zwischen Sammelstelle A und Sammelstelle B“, Vereinbarung vom 27. Juli 1959.

1051 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 200.469-34/59, Klein an Bundeskanzleramt, 4. Februar 1959.

1052 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 276.455-34/61. Siehe dazu das Kap. 3.3.1 „Beschwerde beim VwGH wegen des Gesamthandigentums“ der beiden Sammelstellen.

mühle: Einerseits war es unbedingt notwendig, auf einen raschen Abschluss des Vierten RStAG zu drängen, um den Sammelstellen endlich die Möglichkeit zu geben, alle Rückstellungsansprüche geltend zu machen,¹⁰⁵³ andererseits war keine der beiden Parteien bereit, durch Zugeständnisse hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels den eigenen Anteil am Gesamtvermögen zu mindern. Diese Verzögerung war umso dramatischer, als die Anspruchsberechtigten der Sammelstelle A zum Großteil bereits in hohem Alter standen und monatlich etwa 30 Personen verstarben.¹⁰⁵⁴

Vor dem Hintergrund der sowohl von inländischen Verfolgten, als auch vom Ausland kritisierten Verzögerung und des durch die Erlassung von Feststellungsbescheiden anwachsenden gemeinsamen Vermögens entschloss sich die Sammelstelle A, der Sammelstelle B eine Verteilungsmethode vorzuschlagen, die eine Prüfung der Einzelfälle unnötig machen würde. Nachdem schon zu Beginn der Debatte an Hand der Akten der Volkszählung von 1939 festgestellt worden war, dass das entzogene Vermögen von Juden, die der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, sich gegenüber dem jener Verfolgter, die nur auf Grund der „Nürnberger Gesetze“ als Juden gegolten hatten, etwa im Verhältnis 9 : 1 bewegen würde,¹⁰⁵⁵ erklärte sich die Sammelstelle A bereit, vom gesamten eingenommenen Vermögen 10% der Sammelstelle B zufließen zu lassen. Diese Lösung schien in jedem Fall gegenüber einer Überprüfung der Einzelfälle zu bevorzugen zu sein, da ungefähr 25.000 Fälle behandelt hätten werden müssen, was einen weiteren Kosten- und Zeitaufwand bedeutete hätte.¹⁰⁵⁶ Die angebotenen 10% wurden seitens der Sammelstelle A allerdings als Höchstgrenze betrachtet. Erste Erhebungen hätten am Beispiel der durch Feststellungsbescheide übertragenen Vermögen gezeigt, dass der Anteil des entzogenen Vermögens von nicht der IKG zugehörigen Juden geringer war als 10%. Genannt wurde ein Prozentsatz von höchstens 8%.¹⁰⁵⁷ Diese Zahl fand auch

1053 Also auch jene, für die eine Anmeldung nach Art 26 Abs 2 StV vorlag.

1054 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Memorandum: Das Vermögen der österreichischen Sammelstellen und seine Aufteilung, 13. November 1961.

1055 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 2 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kostelecky, 27. Jänner 1959.

1056 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, AV über die Unterredung vom 6. Juli 1960.

1057 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Weis an Kagan, 1. Februar 1961.

durch die deutsche Verteilungspraxis eine Bestätigung, da die dortigen Nachfolgeorganisationen einen Verteilungsschlüssel von 92 : 8 zu Gunsten der jüdischen Verfolgten durchgesetzt hatten.¹⁰⁵⁸

Die Vertreter der Sammelstelle A begründeten das erwähnte Aufteilungsverhältnis von 9 : 1 zwar plausibel mit der Relation zum Verhältnis, in welchem Glaubensjuden gegenüber „Rassejuden“ Vermögen entzogen worden war, in der Praxis konnten sie aber nicht mit der Zustimmung der Sammelstelle B rechnen, in welcher entgegen den ersten Konzepten und den Forderungen der konfessionslosen/getauften „Juden“ auch politisch Verfolgte vereint waren.¹⁰⁵⁹ Diese Situation führte dazu, dass nach den Schätzungen der IKG den etwa 4.000 Anspruchsberechtigten der Sammelstelle A dieselbe Anzahl nicht der jüdischen Religion angehörender, aber als Juden verfolgt Gewesener sowie ungefähr 22.000 politisch Verfolgte in der Sammelstelle B gegenüberstanden.¹⁰⁶⁰ Um endlich eine Einigung bezüglich der Verteilung herbeizuführen und das Vierte RStAG nicht weiter zu verzögern, wurde von Seiten der IKG eine Erhöhung des Anteils der Sammelstelle B von 10 auf 15% vorgeschlagen. Die IKG stellte dabei allerdings die Bedingung, dass die 15% so aufzuteilen wären, dass die als „Geltungsjuden“ verfolgt gewesenen AntragstellerInnen der Sammelstelle B davon zwei Drittel, also 10% des Gesamterlöses beider Sammelstellen, erhalten sollten.¹⁰⁶¹ Der Vorschlag wurde vom Vertreter der „rassisch“ Verfolgten, dem evangelischen Pastor Felix Propper begrüßt, von den Vertretern der politisch Verfolgten jedoch kategorisch ab-

1058 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 276.573-34/61, Vortrag an den Ministerrat, 26. November 1961.

1059 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3, Aufteilung zwischen A und B“, Aktenvermerk über die Sitzung im BMF, 13. Februar 1961.

1060 Ebenda, AV über die Unterredung vom 6. Juli 1960. Diese Schätzung beruht auf der Anzahl der ausgestellten Amtsbescheinigungen und Opferausweise, wobei angenommen wurde, dass einem Drittel jüdischen Ausweisinhabern zwei Drittel politisch Verfolgte gegenüberstehen würden. An anderer Stelle werden 30–35.000 voraussichtlich Anspruchsberechtigte der Sammelstelle B genannt, wobei beachtet werden muss, dass diese Zahlen nur als Verhandlungsgrundlage dienen, die endgültige Anzahl der Anspruchsberechtigten stand erst nach Festlegung der Statuten fest. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3, „Aufteilung zwischen A und B“, AV über die Sitzung im BMF, 13. Februar 1961.

1061 ÖStA AdR, BMF, GZl. 258.402-34/60, Sammelstelle B an BMF, Abt. 34, 26. November 1960.

gelehnt. Die Ablehnung des Vorschlags wurde mit der Berechnung begründet, dass von den zu diesem Zeitpunkt mit öS 100 Mio. angenommenen Eingenängen beider Sammelstellen lediglich öS 5 Mio. den ungefähr 22.000 politisch Verfolgten zukommen würden, was bei einer individuellen Verteilung an alle AntragstellerInnen die geradezu lächerliche Auszahlungssumme von nur öS 125,¹⁰⁶² bedeutet hätte. Die Empörung der Vertreter der politisch Verfolgten ging so weit, dass sie unter diesen Voraussetzungen ihre Funktion zurücklegen wollten, was zu einer Auflösung der Sammelstelle B geführt hätte. Dieser Vorschlag wurde in der Sitzung der Sammelstelle B vom 14. November 1960 gegen die Stimme des Vertreters der „rassischen“ Verfolgten zwar abgelehnt, die drei Vertreter der katholischen Kirche legten aber in Folge dieser Abstimmung tatsächlich ihre Funktionen zurück, da sie die Ansicht vertraten, dass eine Einigung auch in Zukunft nicht zu erwarten wäre und sie prinzipiell die Organisation in zwei Sammelstellen für verfehlt ansahen.¹⁰⁶³ Die nun mittlerweile den Weiterbestand der Sammelstellen gefährdende Auseinandersetzung führte dazu, dass im Falle einer Nichteinigung der beiden Parteien ein Aufteilungsvorschlag durch die Regierung in Aussicht gestellt wurde. Dass die Einflussnahme der Regierung auf die Frage der Verteilung keinesfalls dazu geeignet gewesen wäre, die Forderung der Sammelstelle A durchzusetzen, jüdisches Vermögen nur an Juden zu verteilen, sondern dass im Gegenteil damit gerechnet werden musste, dass die Regierung die Interessen der Sammelstelle B unterstützen würde, zeigt die Aufforderung des Vertreters des Finanzministeriums an die Mitglieder des Kuratoriums B, keinesfalls zu resignieren, „weil dies nur der Sammelstelle A nützen würde.“¹⁰⁶⁴

1062 Berechnung unter Berücksichtigung der Verteilungskosten durch den kommunistischen Vertreter der Sammelstelle B, Dr. Soswinski. ÖStA AdR, BMF, GZl. 258.402-34/60, SA B an BMF Abt. 34, 26. November 1960.

1063 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 2 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kapralik, 6. Dezember 1960.

1064 Ministerialrat Miklas der Abt. 34 BMF während der Abstimmung über den 15%-Vorschlag der Sammelstelle A. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 2 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kapralik, 17. November 1960.

1.1.1 Die Vorschläge der Regierung

Zum Zwecke der Einigung über die Verteilung der Sammelstellenmittel wurde Anfang des Jahres 1961 ein Ministerkomitee gebildet, das gemeinsam mit Vertretern der beiden Sammelstellen an einem Verteilungsentwurf arbeiten sollte. Dabei wurde von Beginn an deutlich, dass die Vertreter der Regierung darauf bestehen würden, das eingehende Vermögen, selbst wenn es zur Gänze von Juden stammen sollte, im Sinne des Art 26 Abs 2 StV auch an solche Personen zu verteilen, die „anderen Naziverfolgungsmaßnahmen“ unterworfen gewesen waren. Als Rechtfertigung dieser Maßnahme, die den einzigen Zweck hatte, die Republik Österreich aus ihrer Entschädigungspflicht gegenüber den politisch Verfolgten zu entlassen, wurden vielfach das „Gleichheitsprinzip“ und die „Gleichheit der Opfer und Leiden“ strapaziert.¹⁰⁶⁵ Der Nationalratsabgeordnete der SPÖ und Mitglied des Kuratoriums der Sammelstelle B, Karl Mark, schlug sogar eine Vereinigung der beiden Sammelstellen vor. Dieser Vorschlag, welcher auch den politischen Opferverbänden Aussicht auf relevante Entschädigung bot, wurde erwartungsgemäß von diesen begrüßt. Die Mitglieder des Kuratoriums A und die Vertreter der Kultusgemeinde führten hingegen zu Recht an, dass zu Zeiten, als angenommen wurde, dass das Vermögen der Sammelstellen nur sehr geringfügig sein würde, zwei Sammelstellen gegründet worden waren, was die Beanspruchung und Verwaltung äußerst verkompliziert hätte. Nun, da sich abzuzeichnen beginne, dass die zu erwartenden Mittel doch weit über der 100-Millionen-Grenze liegen würden, wolle man die beiden Sammelstellen völlig willkürlich wieder zusammenlegen.¹⁰⁶⁶ Eine solche Vorgehensweise bedeutete nach Ansicht der Sammelstelle A, dass das gesamte Vermögen, welches nicht nur fast zur Gänze von „rassisch“ Verfolgten stammte,¹⁰⁶⁷ sondern auch ausschließlich von der Sammelstelle A beansprucht würde, wofür diese auch in der Bevölkerung entstehende Ressentiments gegen die jüdische Gemeinde in

1065 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Aktenvermerk über die Unterredung vom 3. Februar 1961 im BMF.

1066 Ebenda, Weis an Krell, 20. November 1961.

1067 Weis führt dazu recht plakativ aus, dass das Vermögen der Sammelstellen, abgesehen „von 4 Zigeunerhütten“, ausschließlich von Juden stamme. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Aktenvermerk über die Sitzung vom 3. Februar 1961 im BMF.

Kauf nehmen musste, nunmehr zu fast drei Viertel an politisch Verfolgte verteilt werden würde. Tatsächlich sollte die Vereinigung entsprechend den Wünschen der Sammelstelle B nichts anderes als eine gleichmäßige Verteilung nach Köpfen der AntragstellerInnen bedeuten, wobei als Argument immer wieder vorgebracht wurde, dass es „politisch unmöglich sei“, durch die Trennung von Juden und Nichtjuden den Nürnberger Gesetzen wieder in Form eines „negativen Arierabweises“ Geltung zu verschaffen.¹⁰⁶⁸ Besonders betont wurde dabei wiederholt, dass eine „moralische Pflicht gegenüber den toten Kameraden“ und eine Verpflichtung zur „Wahrung der Einheit der Verfolgten“ bestünde. Demgegenüber führten die Vertreter der Sammelstelle A aus, dass die vorgeschlagene Maßnahme einer „zweiten Arierisierung gleichkomme“. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass das erblose Vermögen zum Teil aus der eingeschränkten Erbfolge des Dritten RStG resultiere beziehungsweise die Einnahmen der Sammelstellen auch für die Entschädigung von Verlusten vermögensrechtlicher Art gedacht wären, deren Ansprüche durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung nicht gedeckt waren.¹⁰⁶⁹ Die Prinzipien von „Gleichheit und gleichen Opfern“ seien daher nichts anderes als der Versuch, „den Juden 90 Millionen Schilling wegzunehmen“, um zu Gunsten der politisch Verfolgten das Budget des Staates zu schonen.¹⁰⁷⁰

Ein weiterer Punkt der Verhandlungen, welcher auf die absolute Ablehnung der Sammelstelle A stieß, betraf die Forderung, aus den eingehenden Mitteln der Sammelstellen auch die Ansprüche nach dem Siebenten RStG zu decken, und zwar in jenen Fälle, in denen auf Grund einer Liquidierung einer jüdischen Firma die Ansprüche aus Dienstverhältnissen nicht mehr erfüllt werden konnten.¹⁰⁷¹ Da eine Zustimmung der Sammelstelle A zu der geplanten Vereinigung unter diesen Bedingungen nicht erreicht werden konnte, die Verhandlungen mittlerweile schon drei Jahre dauerten und die Verzögerung die Kritik der vier Missionschefs hervorgerufen hatte, beschloss das eingesetzte Ministerkomitee, das Vierte RStAG nicht länger mit

1068 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34 GZl. 271.002-34/61; ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Aktenvermerk über die Sitzung vom 13. Februar 1961.

1069 Ebenda.

1070 Ebenda, Weis an Krell, 20. November 1961.

1071 Ebenda, Weis an Kagan, 1. Februar 1961.

der Einigung über die Verteilung zu verknüpfen. Dementsprechend wurde in dem am 17. Mai 1961 verabschiedeten Gesetz¹⁰⁷² in § 12 Abs 2 die Regelung der Verteilung einem weiteren Gesetz vorbehalten.¹⁰⁷³

Bezüglich der geplanten Verteilung nach Köpfen wurde versucht, der Sammelstelle A insofern entgegenzukommen, als in Aussicht gestellt wurde, die Verteilung im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes weder gleichmäßig nach Köpfen, noch nach „rassischen“ Gesichtspunkten durchzuführen, sondern eine sachliche Differenzierung zwischen den Opfern der Verfolgung zu treffen. Wäre es zu einer Durchführung gekommen, hätte dies eine Staffelung der Zuwendungssummen in Abwägung der unterschiedlichen Verfolgungsmaßnahmen bedeutet. Damit hätten zwar die rassistisch Verfolgten tatsächlich etwas höhere Zahlungen erhalten, ein Großteil des ehemals jüdischen, durch die Sammelstelle A gesammelten Vermögens wäre aber dennoch auf Grund des ungleichen Verhältnisses der Anzahl der AntragstellerInnen an die politisch Verfolgten verteilt worden. Zudem war als Grundlage dieses Modells ebenfalls die Vereinigung der beiden Sammelstellen vorgesehen.¹⁰⁷⁴

Eine solche Vereinigung hätte auf jeden Fall die Zustimmung der vier Missionschefs der Alliierten zur Voraussetzung gehabt, da die Einrichtung von zwei Sammelstellen durch das AuffOG entsprechend dem Art 26 StV auf einer Vereinbarung mit diesen beruhte. Bereits zu Beginn des Jahres 1961, als der Vorschlag der Vereinigung der Sammelstellen das erste Mal vorgebracht wurde, informierte Weis die britische und die amerikanische Botschaft, die sofort betonten, dass eine derartige Maßnahme abgelehnt werden würde.¹⁰⁷⁵ Ende 1961 trafen beim Außenministerium dazu offizielle Stellungnahmen der amerikanischen und englischen jüdischen Organisationen ein, die sich strikt gegen solche Pläne aussprachen und drohten, dieses Vorhaben der österreichischen Regierung auch öffentlich zur Diskussion zu stellen. Sowohl von englischer als auch amerikanischer Seite wurde hingegen für eine möglichst rasche Verteilung nach dem als „fair und gerecht“ bezeichneten Aufteilungsschlüssel von 85 : 15 plädiert,

1072 BGBl 133/1961.

1073 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 276.573-34/61.

1074 Ebenda, GZl. 276.455-34/62, Stellungnahme der Abt. 34.

1075 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Weis an Kapralik, 9. Februar 1961.

wobei allenfalls noch ein Abzug für die Forderungen nach dem Siebenten RStG toleriert werden könnte. Eine Zustimmung zur Beteiligung aller Opfer am erblosen jüdischen Vermögen war somit zumindest von Großbritannien¹⁰⁷⁶ und den USA¹⁰⁷⁷ nicht zu erwarten. Auf Grund dieser Stellungnahmen begann das Ministerkomitee, unter Zuziehung der Vertreter der beiden Sammelstellen, einen Lösungsvorschlag abseits der kritisierten Vereinigung der Sammelstellen auszuarbeiten.

Von Seiten der Regierung wurde nach wie vor versucht, das Sammelstellenvermögen im Sinne der „Gleichheit vor dem Gesetz“ als Einheit zu behandeln, wenn auch mit Rücksicht auf die Interventionen aus dem Ausland zu wesentlich günstigeren Bedingungen für die Sammelstelle A und die IKG. Um die von der Regierung ungewünschte Verteilung nach Prozentpunkten zu verhindern, wurde von Finanzminister Josef Klaus der Vorschlag unterbreitet, die Verteilung nach im Vorhinein festgelegten Beträgen zu organisieren. Konkret sah dieser Plan vor, von den damals insgesamt zu erwartenden öS 134 Mio. öS 28 Mio. für Wohlfahrtszwecke für Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen, also Juden und politisch Verfolgte, zu verwenden und den Rest nach Abzug von öS 5 Mio. für die Forderungen nach dem Siebenten RStG für die „Wiedergutmachung“ von vermögensrechtlichen Schäden zu reservieren.¹⁰⁷⁸ Auf Grund dieses Verteilungsschlüssels wäre zwar der Hauptteil der Einnahmen den jüdisch Verfolgten zugekommen, da fast ausschließlich diese Gruppe relevante Vermögensschäden erlitten hatte, dennoch wurde der Vorschlag von den Vertretern der IKG kategorisch abgelehnt: Einerseits wäre noch nicht abzuschätzen, welche Summen die Sammelstellen tatsächlich einnehmen würden. Andererseits würde eine derartige Einflussnahme des Staates auf die Verteilung dem Zweck der Sammelstellen widersprechen, nämlich die Verfügungsgewalt des Staates über erbloses Eigentum zu verhindern.¹⁰⁷⁹ Damit war klargestellt, dass alle weiteren Diskussionen nur

1076 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137-34/62, BM AA an BMF Abt. 34, 28. Dezember 1961.

1077 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 276.573-34/61, Vortrag Kreisky an den Minister- rat, 26. November 1961.

1078 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, keine GZl. Kt. 4577, Resümeeprotokoll über die Sitzung im BMF vom 30. November 1961.

1079 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Weis an Kagan, 30. November 1961.

eine Einigung über einen prozentmäßigen Aufteilungsschlüssel zum Inhalt haben konnten. Georg Weis hatte anlässlich der bevorstehenden Verhandlungen eine Statistik über die Religionszugehörigkeit aller Geschädigten, deren Eigentum bisher von den beiden Sammelstellen erfolgreich zurückgefordert worden war, erstellen lassen.¹⁰⁸⁰ Das Ergebnis fiel noch deutlicher als erwartet zu Gunsten der Sammelstelle A aus: Von insgesamt 493 Personen, deren Vermögen von den beiden Sammelstellen beansprucht wurde, gehörten 460 zum Stichtag 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft an. Nur 33 Personen gehörten anderen Konfessionen an beziehungsweise waren als konfessionslos gemeldet. Die Erhebungen ergaben somit einen Prozentsatz von 93,3% zu Gunsten jener Personen, die entsprechend der Vereinbarung vom 27. Juli 1959 der Sammelstelle A zuzurechnen gewesen wären. Noch eindeutiger präsentierte sich das Ergebnis der an Hand der Feststellungsbescheide durchgeführten Erhebungen. Von 1.467 Personen, deren Vermögen den Sammelstellen durch Feststellungsbescheide der Finanzlandesdirektionen übertragen wurden, gehörten 97,96% der mosaischen Konfession an und nur 2,04% anderen Religionen.¹⁰⁸¹ Angesichts dieser Ergebnisse wird verständlich, warum die Kuratoriumsmitglieder der Sammelstelle A, allen voran Geschäftsführer Weis, das angebotene Verteilungsverhältnis von 85 : 15 als „schon über das zu rechtfertigende Maß hinausgehend“ bezeichneten.¹⁰⁸²

Dennoch, da die Verteilungsdebatte nun eine etwas günstigere Wendung zu nehmen schien und allen Beteiligten daran gelegen sein musste, endlich eine Vereinbarung zu treffen, fasste die IKG „um des lieben Friedens Willen“ den Beschluss, den der Sammelstelle B angebotenen Verteilungsschlüssel auf 82 : 18 zu erhöhen. Der genannte Prozentsatz stellte zweifellos, besonders angesichts der Statistiken, ein großes Entgegenkom-

1080 Als Grundlage der Erhebungen dienten die Unterlagen der Meldeämter und der IKG, in einigen Fällen wurden Zeugen befragt. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 1 „Vereinbarung zwischen Sammelstelle A und Sammelstelle B“, Feststellung der Religionszugehörigkeit jener, Personen deren Vermögenswerte von den Sammelstellen erfasst wurden.

1081 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 1 „Vereinbarung zwischen Sammelstelle A und Sammelstelle B“, Feststellung der Religionszugehörigkeit jener, Personen deren Vermögenswerte von den Sammelstellen erfasst wurden.

1082 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, keine GZl. Kt. 4577, Resümeeprotokoll über die Sitzung im BMF vom 30. November 1961.

men der Sammelstelle A dar. Dennoch war damit das Problem nicht gelöst, denn die Mittel der Sammelstelle B hätten selbst mit diesem erhöhten Prozentanteil nicht ausgereicht, um eine individuelle Verteilung an die angenommenen 20–30.000 Berechtigten durchzuführen. Seitens der IKG wurde betont, dass

„es zu begrüßen wäre, wenn die nicht-jüdischen Verfolgten den gleichen Betrag bekämen wie die Juden, sie sollen ihn aber nicht aus dem erblosen jüdischen Vermögen erhalten, sondern aus allgemeinen Staatsmitteln.“¹⁰⁸³

Eine solche Beteiligung des Staates könnte, so der Vorschlag der Sammelstelle A, von den ohnehin an den Staat bestehenden Forderungen bezüglich einer Entschädigung für die von den Sammelstellen nicht beanspruchten Versicherungspolizzen, Ansprüchen nach dem Reststückegesetz und dem bereits zugesagten Verwaltungskostenbeitrag in Abzug gebracht werden. Konkret wurde eine Summe von öS 10 Mio. genannt, auf welche die Sammelstelle A im Sinne einer Einigung verzichten würde, die also ausschließlich der Sammelstelle B zukommen sollte.¹⁰⁸⁴

Eine endgültige Einigung konnte schließlich nach den über dreieinhalb Jahre dauernden Verhandlungen in der Sitzung des Ministerkomitees vom 18. Dezember 1961 erzielt werden. Ausschlaggebend dafür war die Bereitschaft der Regierung, öS 7 Mio. unter dem Titel der Verwaltungs- und Ausforschungskosten an die Sammelstelle B zu bezahlen. Diese Zahlung sollte unter der Bedingung erfolgen, dass beide Sammelstellen gegenüber der Republik Österreich Entfertigungserklärungen abgaben, in der sie auf alle weiteren finanziellen Leistungen seitens der Republik Österreich verzichteten, sofern sie nicht auf gesetzlichen Grundlagen beruhten, also auf einem der Rückstellungsgesetze, dem AuffOG oder dem Vierten RStAG. Die Bereitschaft zur Zahlung stellte ein rein politisches Zugeständnis dar, da nach Ansicht des Finanzministers Klaus eine Einigung ohne diese Zusage nicht erfolgt wäre.¹⁰⁸⁵ Dementspre-

1083 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Aufteilung zwischen A und B“, Memorandum: Das Vermögen der österreichischen Sammelstellen und seine Aufteilung, 13. November 1961.

1084 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, keine GZl. Kt. 4577, Resümeeprotokoll über die Sitzung im BMF vom 30. November 1961.

1085 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137-34/61, Entfertigungserklärung der Sammelstellen. Überweisung des Betrages von öS 7.000.000,-.

chend wurde auch der Titel „Ausforschungskosten“ gewählt und nicht näher auf die eigentlichen, umstrittenen Forderungen der Sammelstellen bezüglich einer Entschädigung für Versicherungspolizzen und Ansprüche aus den Reststücken¹⁰⁸⁶ nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz¹⁰⁸⁷ eingegangen. Eine weitere Bedingung der Zahlung war, dass das Geld ausschließlich der Sammelstelle B zur „Erleichterung ihrer Pflichten“ zukommen sollte.¹⁰⁸⁸ Um den Kuratoriumsmitgliedern der Sammelstelle B die Zustimmung zu erleichtern, die, abgesehen vom Vertreter der Abstammungsverfolgten, nach wie vor eine prozentmäßige Aufteilung ablehnten, erhöhte die Sammelstelle A ihr Angebot noch einmal auf nunmehr 20% zu Gunsten der Sammelstelle B.¹⁰⁸⁹ Dieser Vorschlag wurde sowohl von der Sammelstelle B als auch von der Regierung angenommen. Probleme bestanden somit nur noch hinsichtlich der Verteilung der 20% zwischen den politisch und „rassisch“ Verfolgten innerhalb der Sammelstelle B. Da eine Lösung dieser Frage nicht in kürzerer Zeit möglich schien, wurde das Gesetz über die Verteilung der Mittel der Sammelstellen als Grundsatzgesetz konzipiert, das lediglich die Verteilung zwischen den beiden Sammelstellen regeln sollte, nicht jedoch die Aufteilung der Mittel an die Antragsteller.¹⁰⁹⁰ Die Aufteilung sollte den Statuten vorbehalten bleiben, die als Konzept zwar bereits den Vertretern der Parteien vorlagen, jedoch keinen Bestandteil der Regierungsvorlage bildeten.

Am 5. April 1962 konnte schließlich das „Bundesgesetz über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen“¹⁰⁹¹ verabschiedet werden, welches neben dem vereinbarten Verteilungsschlüssel von 80 : 20 auch die Bereitstellung von öS 5 Mio. aus Sammelstellengeldern zur Regelung von Ansprüchen nach dem Siebenten RStG festlegte.¹⁰⁹²

1086 ReststückeG, BGBl 1958/134.

1087 Wertpapierbereinigungsg, BGBl 1954/188.

1088 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, keine GZl, Kt. 4577, Resümeeprotokoll über die Sitzung im BMF vom 18. Dezember 1961.

1089 Ebenda.

1090 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137-34/62, Ministerratsvortrag vom 26. März 1962.

1091 BGBl 1962/108

1092 BGBl 1962/108.

1.2 Die Verteilungsdebatte innerhalb der Sammelstelle B

Eines der grundsätzlichen Probleme der Verteilung war durch die Zusammenfassung der politisch und „rassisch“ Verfolgten in der Sammelstelle B bedingt. Damit wurde eine Situation geschaffen, die einer Einigung innerhalb der Sammelstelle B dermaßen im Wege stand, dass nicht nur die Beschlussfassung des Verteilungsgesetzes trotz der am 18. Dezember 1961 erfolgten Einigung fast um ein halbes Jahr verzögert wurde, sondern auch ein Ergebnis über die Verteilung innerhalb der Sammelstelle B letztendlich nur durch die Majorität der politisch Verfolgten erzielt werden konnte.

Schon zu Beginn der Verteilungsdebatte richtete der evangelische Pastor und Vertreter der so genannten „Judenchristen“ im Kuratorium der Sammelstelle B, Felix Propper, zahlreiche Eingaben an das Finanzministerium und den Bundeskanzler, in welchen er seine Bedenken hinsichtlich einer Benachteiligung der von ihm vertretenen Gruppe der „rassisch“ Verfolgten äußerte. Wie bereits oben erwähnt, bestand seitens der Sammelstelle A und dem Vertreter der „rassisch“ Verfolgten Einigkeit darüber, dass das erblose Vermögen zu 90% von Angehörigen der IKG stammte und nur zu 10% von Juden nicht mosaischer Konfession,¹⁰⁹³ weshalb Propper dieses Vermögen zur Gänze für seine Gruppe beanspruchte. Da nun von Seiten der Regierung mit dem Hinweis auf Art 26 Abs 2 des StV eine Entschädigung aus dem erblosen Vermögen auch für die politisch Verfolgten gefordert wurde, erschien Propper eine Verteilung nach Prozentpunkten „unmöglich und unerträglich“, da dies bedeutet hätte, dass das tatsächlich fast ausschließlich aus dem erblosen Vermögen der Angehörigen seiner Gruppe bestehende Vermögen der Sammelstelle B zum überwiegenden Teil an politisch Verfolgte ausbezahlt worden wäre. Ein solches Vorgehen würde „geradezu eine Strafe gegenüber jenen Personen bedeuten, welche sich vom mosaischen Glauben der christlichen Kirche zugewendet haben“.¹⁰⁹⁴ Als Lösung dieser „Ungerechtigkeit“ forderte Propper daher die Gründung einer dritten Sammelstelle beziehungsweise zumindest eine gleichmäßige Beteiligung der politisch Verfolgten aus dem Vermögen beider

1093 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 3 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Weis an Kostelecky, 27. Jänner 1959.

1094 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 200.469-34/59, Propper an BK Raab, 13. Jänner 1959.

Sammelstellen, sodass nicht nur das Vermögen der Juden nicht mosaischen Glaubens mit den Forderungen der politisch Verfolgten belastet würde.¹⁰⁹⁵

Grundsätzlich wandelte sich die Position der „rassisch“ Verfolgten der Sammelstelle B, als erstmals die Idee der Vereinigung beider Sammelstellen vorgebracht wurde. Da nun das gesamte unbeanspruchte Vermögen von einer „zweiten Arierisierung“ bedroht war, trat Propper an die IKG heran, um in „einer gemeinsamen Aktion“ diese „Gefahr zu bekämpfen“.¹⁰⁹⁶ Tatsächlich unterstützten die Sammelstelle A und die Kultusgemeinde die Anliegen der Gruppe der „rassisch“ Verfolgten während der gesamten Zeit der weiteren Verhandlungen. Die Differenzen traten erst danach mit der Festlegung des Verteilungsschlüssels auf. Der Statutenentwurf der Sammelstelle B vom 16. Februar 1962 sah eine Dreiteilung des Vermögens der Sammelstelle B vor, wobei Teil I für die Hilfeleistung an „rassisch“ Verfolgte, Teil II für die politisch Verfolgten und Teil III für kollektive soziale Zwecke vorgesehen war.¹⁰⁹⁷ Von den der Sammelstelle B zufließenden Einnahmen sollten dem Teil I öS 15 Mio. zugewiesen werden, was nach der damaligen Schätzung des Gesamtergebnisses beider Sammelstellen von öS 130 Mio. mehr als die geforderten 10% zu Gunsten der „Geltungsjuden“ bedeutet hätte.¹⁰⁹⁸ Propper lehnte diesen Verteilungsvorschlag entschieden ab, insbesondere da in den Statuten festgelegt wurde, dass die Zuwendungen für die AntragstellerInnen aus Teil I nicht höher ausfallen dürften als jene, welche die Sammelstelle A gewähren würde, und da weiters eine in der Sammelstelle A nicht vorgesehene Einkommensgrenze geschaffen werden sollte.¹⁰⁹⁹ Proppers Protest war insofern begründet, da einerseits zum damaligen

1095 Ebenda.

1096 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe E 2 „Korrespondenz mit Sammelstelle B“, Propper an IKG, 28. Februar 1959.

1097 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137-34-62, Fonds der Sammelstelle B; Statutenentwurf, Vorstellungen von Pfarrer Dr. Propper. Siehe dazu das Kap. VI. 1 „Die Statuten der Verteilung der Mittel der Sammelstelle A und der Sammelstelle B“.

1098 Statutenentwurf vom 16. Februar 1962. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137-34/62, Fonds der Sammelstelle B. Statutenentwurf.

1099 Propper fürchtete, dass zahlreiche AntragstellerInnen seiner Gruppe die Einkommensgrenze überschreiten würden, und vermutete in diesem Punkt des Statutenentwurfs daher eine Maßnahme zur Vergrößerung des Teils III. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137-34/62, Propper an Finanzminister Klaus, 7. März 1962.

Zeitpunkt noch nicht feststand, welche Summen die Sammelstellen tatsächlich einnehmen würden, das heißt, die zugestandenen öS 5 Mio. möglicherweise sehr viel weniger als 10% darstellen würden, und außerdem Propper über keine Informationen verfügte, wie viele Personen für den Teil I anspruchsberechtigt sein würden. Hätten etwa nur 500 Personen Anträge an den Fonds I gestellt, so wäre ein Großteil der öS 15 Mio. entsprechend der Bestimmungen der Statuten dem Teil III und somit der kollektiven Verwendung zugefallen, wobei hier nicht mehr zwischen „rassisch“ und politisch Verfolgten unterschieden wurde. Propper plädierte daher für eine Änderung des Aufteilungsschlüssels von 10% für den Teil I der Sammelstelle B, 10% für den Teil II und 80% zu Gunsten der Sammelstelle A. Proppers Ziel war die Neuformulierung des Statuten- und Gesetzesentwurfs, auch wenn dadurch wiederum eine erhebliche Verzögerung eingetreten wäre.¹¹⁰⁰ Eine weitere Verzögerung wurde aus begreiflichen Gründen, insbesondere nach den jahrelangen Konflikten, welche zum vereinbarten Teilungsschlüssel geführt hatten, sowohl von den restlichen Kuratoriumsmitgliedern der Sammelstelle B als auch von der Sammelstelle A und den Ministerien abgelehnt. Als einziger Vertreter der „rassisch“ Verfolgten im Kuratorium B konnte Propper die Interessen seiner Gruppe gegen die Vertreter der Verbände der politisch Verfolgten nicht wahren, die Statuten der Sammelstelle B wurden in der Kuratoriumssitzung vom 28. Februar 1962, unter Stimmenthaltung Proppers, angenommen.¹¹⁰¹

1100 Proppers letzte Eingabe an das BMF datiert vom 3. April 1962. Noch zwei Tage vor der Verabschiedung des VerteilungsG ersuchte Propper in einem Schreiben an den Finanzminister dieses zu verhindern. ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137-34/62, Gesetzesentwurf über die Verteilung der Mittel der Sammelstellen. Vorstellungen des Pfarrers Dr. Propper.

1101 Der Beschluss erfolgte einstimmig, Propper nahm an der Sitzung nicht teil. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen Mappe A 2/11 „11. ordentliche Kuratoriumssitzung B“, Sitzungsprotokoll, 28. Februar 1962.

2. Die Statuten für die Verteilung der Mittel der Sammelstelle A und Sammelstelle B

In den zahlreichen Entwürfen des Vierten RStAG war die konkrete Verteilung der den Sammelstellen zukommenden Mittel an die überlebenden Opfer des Nationalsozialismus nie ein Thema gewesen und einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten worden. Man müsse sich erst einen „Überblick“ verschaffen. Nur zu Beginn des Jahres 1949 hatte die Abt. 1 des BMVS einen Verteilungsschlüssel angedacht, der „ähnlich einer kridamäßigen Befriedigung nach der Konkursordnung“, nach einem „Klassensystem“, unter Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse von Verfolgten aufgebaut werden sollte.¹¹⁰²

Erst im Dezember 1958 brachte ein Mitglied des Kuratoriums der Sammelstelle B, der ehemalige Präsident des VwGH, Josef Schlüsselberger, den Vorschlag ein, die Art der Verwendung der Mittel durch ein von beiden Kuratorien zu beschließendes Statut zu regeln.¹¹⁰³ Felix Propper, der Vertreter der „Judenchristen“, wollte dieses Eintreten Schlüsselbergers benutzen, um mit einer Statutenregelung eine Teilung der den Sammelstellen zufallenden Mittel herbeizuführen. Einem zahlenmäßig größeren erblosen jüdischen Vermögen sollte als „äußerstes Zugeständnis“ seiner Gemeinde ein wesentlich kleineres Vermögen gegenüberstehen, das aus nicht geltend gemachten Ansprüchen resultierte.¹¹⁰⁴

Es begann ein Wechselspiel zwischen Überlegungen zu einer staatlichen, gesetzlichen Regelung und Kontrolle der Verteilung, von der, soweit sich aktenmäßig feststellen lässt, niemand seit 1949 so recht wusste, wie sie überhaupt aussehen sollte, und solchen zu einer internen Regelung der Sammelstellen. Ein Einverständnis, das für eine solche Maßnahme notwendig gewesen wäre, hatte sich bereits 1959 mit dem Verwaltungsübereinkommen der beiden Sammelstellen angebahnt. Jede Auseinandersetzung zwischen den Sammelstellen ließ jedoch das Pendel wieder in Richtung Staat ausschlagen, dem dabei eine aktive Rolle zukam: Die Abt. 34 des BMF verstand es mit dem Junktim, zuerst einen härter zu erkämpfenden internen prozentuellen Verteilungsschlüssel

1102 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 15.503-1/49, Rückstellungsfond, Besprechung vom 21. März 1949, Sitzungsbericht, 2. Einlageblatt.

1103 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 241.050-34/58, BMF an BKA – Verfassungsdienst, 3. Dezember 1958.

1104 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 238.098-34/58, Propper an Klein, 1. Oktober 1958.

zwischen den beiden Sammelstellen zu finden, bevor eine Verteilung der Mittel erfolgen könne, nicht nur, wieder alles auf die lange Bank zu schieben, sondern auch hinter den Kulissen aktiv die Fäden zu ziehen, um die beiden Sammelstellen gegeneinander auszuspielen.

So veranlasste der auf einer Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B am 14. November 1960 anwesende Miklas von der Abt. 34 des BMF die bereits in der Regierungsvorlage des Vierten RStAG vorgesehene Streichung einer Statutenregelung durch die Sammelstellen. Dies geschah nach seiner eigenen Darstellung auf Ersuchen der Sitzungsteilnehmer, weil keine Einigung mit der Sammelstelle A über den Verteilungsschlüssel zu erzielen gewesen sei.¹¹⁰⁵ Das Vierte RStAG wurde daraufhin mit einem diesbezüglichen gesetzlichen Vorbehalt erlassen. Ein Veto der über diese Streichung anfänglich nicht informierten Sammelstelle A hätte eine weitere Verzögerung des Gesetzesbeschlusses bedeutet.

Erst die Einigung der beiden Sammelstellen über eine 80:20-Aufteilung der Mittel während der Verhandlungen über ein Durchführungs-gesetz zu Beginn des Jahres 1962 ermöglichte weitere Überlegungen zu einem Entwurf von Verteilungsstatuten für die Sammelstellen A und B.

Die Zeit drängte jedoch. Sollte ein „Sammelstellenmittel-Aufteilungs-gesetz“ noch in der Frühjahrssession des Nationalrates verabschiedet werden, waren die Statuten, die nach einem Auftrag von Miklas dem Entwurf beigelegt werden sollten, bis zur Ministerratssitzung am 27. März 1962 fertig zu stellen.¹¹⁰⁶ Für eine Erstellung beziehungsweise Beschlussfassung durch die Kuratorien blieb den beiden Sammelstellen daher nur der kurze Zeitraum von drei Monaten.

Dazu mussten die Statuten noch ein ausgeklügeltes staatliches Kontrollsystem überwinden, bis nach ihrer Genehmigung am 9. April 1962¹¹⁰⁷ und ihrer Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“ vom 13. Mai 1962¹¹⁰⁸ die ersten Auszahlungen an die Opfer erfolgen konnten. Denn die Genehmigung durch die Fondsoberbehörde, das Bundesministerium für Inneres, durfte nach § 3 des „Bundesgesetzes vom 5. April 1962 über die Aufteilung

1105 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 258.400-34/60, Viertes RStAG.

1106 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 „Verteilung A“, Weis an die Kuratoren der Sammelstelle A und B, o. D.

1107 ÖStA, AdR, BMI, Zl. 106.419-10/62, 9. Mai 1962.

1108 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 5.

der Mittel der Sammelstellen¹¹⁰⁹ erst erfolgen, nachdem das BMF im Einvernehmen mit dem BMfAA festgestellt hatte, dass die in Art 26 Abs 2 des StV vorgesehene „Widmung“¹¹¹⁰ berücksichtigt worden war.

Trotzdem drohte das Projekt in letzter Minute zu scheitern. Beide Sammelstellen waren in ihren Statuten-Entwürfen vom Jänner 1962 von eigenen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgegangen, die die Verteilung der Mittel vorzunehmen hätten.¹¹¹¹ Auch in den Gesetzesentwürfen der Abt. 34 des BMF war von Fonds die Rede gewesen.¹¹¹²

Dagegen erhob der BKA – Verfassungsdienst am 19. März 1962 Einspruch: Die durch die Fonds entstehenden erhöhten Verwaltungskosten wären nach Art 26 Abs 2 des StV „widmungswidrig“. Auch ein Telegramm der beiden Kuratoriumsvorsitzenden an Bundeskanzler Klaus, in dem sie ihn wegen der befürchteten Verzögerung bei der Verteilung der Gelder um eine rasche Intervention baten,¹¹¹³ blieb ergebnislos. Klaus selbst hatte angeordnet, keine neuen Fonds zu errichten.¹¹¹⁴ So entstand die Situation, dass Georg Weis gemeinsam mit Miklas eine Neuredaktion der Statuten vornehmen musste, um einer neuerlichen „Verschleppung“ vorzubeugen. Diese Umarbeitung wurde aber durch den Umstand begünstigt, dass von Beginn an vorgesehen war, dass die Mitglieder des Fonds mit den Mitgliedern des Kuratoriums ident zu sein hätten.¹¹¹⁵ Die Verteilung hatte nunmehr die jeweilige Sammelstelle vorzunehmen, wobei die Rechnungen und Konten so geführt wurden, als ob es gesonderte Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gäbe.¹¹¹⁶

1109 BGBl 1962/108.

1110 „Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und Wiedergutmachung an solche.“

1111 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1, Entwurf der Statuten der Sammelstelle A und Sammelstelle B, Art I und II, 5. und 18. Jänner 1962.

1112 ÖStA AdR, BMF, Nachlaß Klein, Kt. 20, BMF Abt. 34, Entwurf eines Sammelstellenmittel-Aufteilungsgesetzes, 19. März 1962.

1113 Archiv der „Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“, Sammelstellen, Ordner „Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1962“, Maurer und Blau an BK Klaus, 20. März 1962.

1114 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1, Weis an die Kuratoren der Sammelstelle A und B, o. D.

1115 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Bemerkungen zum 2. Entwurf eines Statuts für die Verteilung des Vermögens der Sammelstelle A.

1116 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1, Weis an die Kuratoren der Sammelstelle A und B, o. D.

2.1 Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel

Ein erster Statuten-Entwurf stammt vom Juli 1959. Erst im Jänner 1962 folgte ein weiterer, der dann bis zu seiner Genehmigung, wohl auch wegen des kurzen Zeitrahmens, nur mehr geringfügigen redaktionellen Änderungen unterzogen wurde.¹¹¹⁷

Nachdem sich durch das Verwaltungsübereinkommen der beiden Sammelstellen 1959 auch erste Lichtblicke für eine Einigung über die Aufteilung und Verteilung der Mittel gezeigt hatten, war Georg Weis von einem fixen Betrag von öS 50 Mio. ausgegangen, der in Form von einmaligen Zuwendungen zur Verteilung kommen sollte. Über einen diese Summe übersteigenden Betrag sollte das Kuratorium auf Grund von Vorschlägen, die ihm von einem Komitee unterbreitet werden sollten, verfügen. Dieses Komitee sollte wiederum aus je zwei Vertretern des Kuratoriums, des „American Joint Distribution Committee“, der „Jewish Agency“ und des „Central British Fund for Jewish Relief and Rehabilitation“ sowie aus drei Vertretern des „Council of Jews from Austria“ bestehen.¹¹¹⁸

Bereits 1962 war die Summe von öS 50 Mio. bei weitem überschritten. Als Folge der seit 1961 im Kuratorium immer wieder geführten Diskussionen, einen allfälligen Überschuss „konstruktiven wohltätigen Zwecken“ zukommen zu lassen,¹¹¹⁹ sah das vom Bundesministerium für Inneres genehmigte endgültige Statut eine Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem Schlüssel von 72% für die Zuwendungen an individuell Verfolgte (Hilfeleistung) und 28% für kollektive soziale Zwecke (Rehabilitierung) vor.¹¹²⁰

Die individuellen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch bestand,¹¹²¹ erfolgten nach Art IV nur an überlebende Personen, daher nicht

1117 Archiv der „Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“, Sammelstellen, Ordner „Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1962“, Weis an Krell, 24. Jänner 1962.

1118 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Weis an Kapralik, 21. September 1959.

1119 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe 3/15, 15. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 4. Juli 1961, Punkt 6 der Tagesordnung, S. 8.

1120 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art III.

1121 Ebenda, Art V Abs 1.

an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen,¹¹²² welche in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 „rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen“ ausgesetzt gewesen waren (lit. e), die in Art IV präzisiert wurden. Als Voraussetzung für eine Einreihung als Begünstigter der Sammelstelle A galt die Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgemeinschaft am 31. Dezember 1937 (lit. a). Weiters musste die betreffende Person an diesem Tag über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügt haben oder vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in Österreich gehabt haben (lit. b). Im Falle einer Auswanderung musste sie spätestens am 1. Juli 1961 wieder ihren Wohnsitz in Österreich genommen haben (lit. c) und auch am Tage der Verlautbarung dieser Statuten im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ ihren Wohnsitz in Österreich haben (lit. d).¹¹²³

Die in lit. c) gebrauchte Formulierung entsprach einer Abgrenzung zu § 3 c des Hilfsfonds-Statutes.¹¹²⁴ In Anlehnung an das Opferfürsorgegesetz hatte Weis zunächst die Fixierung eines Verfolgungszeitraumes vom 5. März 1933 bis zum 8. Mai 1945 in Erwägung gezogen, der sich aber dann durch die Definitionen der Verfolgungstatbestände des korrespondierenden Artikels VI des Statuts erübrigte.¹¹²⁵ Auch der einer Abgrenzung dienende Terminus „mit Ausnahme der Verfolgung wegen nationalsozialistischer Betätigung“ wurde später weggelassen, weil diese Formulierung die AntragstellerInnen in den Fragebögen „empören“ hätte können.¹¹²⁶ Die Definition der AntragstellerInnen nach ihrer Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgemeinschaft im Sinne des AuffOG verfolgte, so Weis,

1122 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art V Abs 2.

1123 Siehe dazu auch Walter J. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1), Wien – München 2004. Dritter Teil I. 3.

1124 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Weis an Kapralik, 27. Juli 1959.

1125 Ebenda, Bemerkungen zum 2. Entwurf eines Statuts für die Verteilung des Vermögens der Sammelstelle A, 4. Jänner 1962, S. 3.

1126 Ebenda, Bemerkungen zum 2. Entwurf eines Statuts für die Verteilung des Vermögens der Sammelstelle A, 4. Jänner 1962, S. 3.

zusätzlich den Zweck, alle jene Personen auszuschließen, „welche nach dem 13. März 1938 die jüdische Religionsgemeinschaft verlassen hatten und sich dadurch vor Verfolgung schützen konnten, weil sie keine Juden waren“. Er ging davon aus, dass es sich dabei fast ausschließlich um „die Ehepartner von Juden handeln würde, die sich von ihren jüdischen Ehepartnern haben scheiden lassen und die sie im Stich gelassen haben und damit in vielen Fällen auch dem Tode überantwortet haben“. Niemand würde von den Sammelstellen verlangen, „diesen Leuten“ Zuwendungen zu zahlen.¹¹²⁷

Nach Art VI des Statutes, der den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes (OFG) in der Fassung nach der 12. Novelle nachgebildet war, galten Personen als „Verfolgte“, auf welche die Voraussetzungen des Art IV zuträfen, sofern sie zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 „rassischer, religiöser oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen“ ausgesetzt gewesen waren. Dazu gehörten die Haft in einem Konzentrations- oder Anhaltelager oder in einem Gefängnis durch mindestens drei Monate (lit. a); die Anhaltung oder Internierung in einem Ghetto oder in einem Zwangsarbeitslager durch mindestens sechs Monate (lit. b); das Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten (lit. c); der Zwang, den Judenstern zu tragen (lit. d); ein erzwungener Auslandsaufenthalt von mindestens dreieinhalb Jahren (lit. e); der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte, wenn diese in ihren Auswirkungen mindestens dreieinhalb Jahre angedauert hatte (lit. f) und der erzwungene Abbruch beziehungsweise die Unterbrechung eines Studiums oder einer Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre nach Vollendung des 14. Lebensjahres (lit. g).

Es galt dabei der Grundsatz, dass auch bei einem kumulativen Zutreffen mehrerer Verfolgungstatbestände nur „eine“ Zuwendung gewährt wurde (Abgrenzung durch das Wort „oder“).

Bezüglich der Gründe, die eine Person von der Gewährung einer Zuwendung aus Sammelstellen-Mitteln ausschlossen, hatte es im Vorfeld einige Diskussionen gegeben. Einigkeit bestand vorerst nur darüber, dass

1127 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Bemerkungen zum 2. Entwurf eines Statuts für die Verteilung des Vermögens der Sammelstelle A, 4. Jänner 1962, S. 2.

neben einer Zahlung auf Grund des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) auch eine Zuwendung vom „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben“ (Hilfsfonds) einen Ausschließungsgrund bilden sollte, was auch in Art VII lit. a) und b) des Statutes Aufnahme fand.¹¹²⁸ Da sich der seit 1956 auch als Geschäftsführer des Hilfsfonds tätige Georg Weis erinnerte, dass aus den Mitteln des Hilfsfonds Männer einen Zuschlag von 50% für eine Ehegattin erhalten hatten und nunmehr die Witwe eines Mannes, der einen 50%igen Zuschlag für seine Frau erhalten hatte, geltend machen könnte, dass sie vom Hilfsfonds selbst nichts bekommen habe, wurde im Statut als prinzipielle Änderung der Ausschließungsgrund auch auf den Ehepartner ausgedehnt.¹¹²⁹ Weiters wurden jene Personen ausgeschlossen, die eine Zahlung aus dem Vermögen der Sammelstelle B bereits erhalten hatten oder erhalten hätten können (Art VII lit. c).

Ein größeres Problem bereiteten jedoch Zuwendungen nach dem Opferfürsorgegesetz: Der Entwurf 1959 hatte sogar vorgesehen, Personen nur dann als bezugsberechtigt anzusehen, wenn sie keine Leistungen aus dem OFG, ausgenommen Haftentschädigungen, erhalten hatten, sofern die Leistungen nicht endgültig eingestellt worden waren und die erhaltene Summe nicht mehr als 30% der Zuwendungen auf Grund des Statuts der Sammelstelle betragen hatte.¹¹³⁰ Georg Weis hatte schon damals darauf hingewiesen, dass im Fall eines Ausschlusses der Rentenbezieher nach dem OFG die Zahl der Begünstigten der Sammelstelle A auf ein Minimum von etwa 1.000 Personen sinken würde. Bei Zuwendungen auch an Rentenbezieher müssten wiederum jene bei der Feststellung der Bedürftigkeit ausgeschlossen werden, von denen ein Nettojahreseinkommen von mehr als öS 72.000,- anzunehmen sei, was aber „politisch und administrativ“ nicht einfach zu bestimmen wäre.¹¹³¹

1128 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Entwurf vom 3. Jänner 1962.

1129 Archiv der Anlaufstelle des „International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“, Sammelstellen, Ordner Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1962, Weis an Krell, 23. Jänner 1962.

1130 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Entwurf vom 3. Jänner 1962.

1131 Ebenda, Weis an Kapralik, 27. Juli 1959.

Nach einer Prüfung anhand der Praxis des OFG, ob eine Zuwendung der Sammelstellen das Recht auf eine Opfer- oder Unterhaltsrente gefährden würde, waren sich die Kuratoriumsmitglieder jedoch einig, dass die im Statut vorgesehene einmalige Zahlung kein Einkommen im Sinne des § 11 Abs 3 OFG darstellte.¹¹³² Vorsichtshalber nahmen sie einen eigenen Punkt in das Statut auf, dass diese einmalige Zahlung auch in Teilzahlungen erfolgen könnte.¹¹³³

Art VII des genehmigten Statutes legte endgültig fest, dass Bezüge nach dem OFG nicht als Ausschließungsgrund zu gelten hätten.

Hingegen waren Personen von einer Zuwendung ausgeschlossen, die „im Anmeldeverfahren wissentlich unrichtige Angaben gemacht“ hatten, „die für die Gewährung einer Zuwendung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich“ waren.¹¹³⁴

Die durch die Kriterien in Art IV und VI (Aufenthalt in Österreich zur Abgrenzung vom Hilfsfonds und Definition der Verfolgungsmaßnahmen) für eine Zuwendung „Legitimierten“ wurden hinsichtlich der Zuwendungshöhe in Altersgruppen A bis E eingeteilt, wobei die Auszahlung in der Reihenfolge von den Ältesten zu den Jüngsten erfolgte. In seinen Entwürfen schwankte Georg Weis zwischen zwei Extremen: Einerseits zweifelte er an der Zweckmäßigkeit der Zahlung erhöhter Beträge an Personen über 70 Jahre, die nur mehr „dem Altersheim oder den Erben“ zugute kommen würden. Andererseits wollte er wegen der möglicherweise geringen Zahl von AntragstellerInnen Personen, die jünger waren als 35 Jahre, überhaupt nicht zulassen.¹¹³⁵

Das Statut ging hier einen Kompromiss ein, indem es das Alter, für das bei allen Gruppen das am 31. Dezember 1961 vollendete Lebensjahr maßgeblich war, in der Gruppe A auf 60 herabsetzte und dafür bei der Gruppe D und E weitere spezifische Kriterien einführte: Personen ab dem 60. Lebensjahr wurden demnach in „Gruppe A“, ab dem 45. Lebensjahr in „Gruppe B“ und ab dem 35. Lebensjahr in „Gruppe C“ eingereiht. Für

1132 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mapped Statuten „A“ 1959–1966, Weis an Kapralik, 27. Juli 1959.

1133 Ebenda, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art IV Abs 3.

1134 Ebenda.

1135 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mapped Statuten „A“ 1959–1966, Weis an Kapralik, 27. Juli 1959.

Personen ab dem 24. Lebensjahr, die in „Gruppe D“ eingereiht wurden, galt die Einschränkung, dass sie zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 „rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen“ unterworfen gewesen und deshalb zu Doppelwaisen geworden waren (lit. a), oder mindestens einen Monat in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder in einem Ghetto in Haft oder angehalten worden waren (lit. b), oder mindestens drei Monate unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen gelebt hatten (lit. c) oder sich ohne Eltern ins Ausland hatten begeben müssen und dort mindestens 18 Monate ohne wenigstens einen Elternteil verblieben waren (lit. d), oder durch mindestens sechs Monate verpflichtet gewesen waren, den Judenstern zu tragen (lit. e). Für die „Gruppe E“, in die Personen, die jünger waren als 24 Jahre, eingereiht wurden, galt wiederum die Einschränkung, dass sie von einer Mutter geboren worden waren, „die sich aus Verfolgungsgründen in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder einem Gefängnis befand oder unter menschenunwürdigen Bedingungen verborgen gelebt hatte“ und „mindestens ein Elternteil am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, österreichischer Staatsbürger war oder vor dem 13. März 1938 mehr als 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich gehabt hatte.“

Nach Art X des Statutes ermittelte das Kuratorium nach dem Ablauf der Anmeldefrist (siehe unten) und Überprüfung der eingegangenen Anträge die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Zuwendungen. Der für die individuellen Zuwendungen bestimmte Betrag sollte so aufgeteilt werden, bis er „unter Nichtbeachtung etwaiger geringfügiger Reste erschöpft“ war (Art X, Abs 1).

Innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung hatte das Kuratorium die Höhe der so berechneten Zuwendungen im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen (Art IX Abs 2). Stand nach der Überprüfung der fristgerecht eingegangenen Anträge die Höhe des Vermögens noch nicht fest, so konnte eine vorläufige Berechnung erfolgen. Erhöhte sich danach das Vermögen um nicht nur geringfügige Beträge, war das Vermögen in analoger Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu verteilen (Art IX Abs 3).¹¹³⁶

1136 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Ordner Statuten „A“ 1959–1966, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art IX.

Weil die Sammelstelle A bereits seit längerem flüssige Mittel für die Verteilung auf Bankkonten reserviert hatte,¹¹³⁷ sah Art X die sofortige Vorauszahlung von öS 6.000,- an die älteren Verfolgten der Gruppe A vor.

Da das Statut aber keine Regelung über die Verteilung der Restmittel beinhaltete, musste Ende des Jahres 1965 eine Änderung vorgenommen werden, wie sie schon für die finanzschwächere Sammelstelle B von Beginn an in ihrem Statut in Art IX Absatz 4 in Aussicht genommen worden war (siehe unten). Die Sammelstelle A handelte dabei aus der Überlegung heraus, dass zwar noch genügend Mittel zur Verteilung zur Verfügung standen, diese aber entweder durch den erst zu realisierenden Liegenschaftsbesitz gebunden (öS 7 Mio.), oder durch den in Verhandlung befindlichen Abgeltungsvertrag mit dem Bund prognostiziert waren.¹¹³⁸ Diese Umstände hätten eine Auszahlung verzögert. Nach der damaligen Regelung des Artikels IX Abs 3 war das Vermögen erst bei einer „nicht geringfügigen“ Erhöhung der flüssigen Mittel zu verteilen. Auch eine „vorläufige Berechnung“ des künftigen Vermögens trug wegen des Zeitpunktes der Liquidität Unsicherheitsfaktoren in sich.¹¹³⁹

Darüber hinaus hatte der Rechnungshof in seinem Prüfbericht 1964 aus den gleichen Gründen eine Änderung der Statuten angeregt, da nach dem Abschluss der Verwertung des gesamten Vermögens noch immer ein Rest an flüssigen Mitteln vorhanden sein werde, dessen individuelle Verteilung wegen der Geringfügigkeit unwirtschaftlich wäre.¹¹⁴⁰

Um diese Restmittel nun auch bei laufender Flüssigwerdung zu verteilen, sah ein am 8. Februar 1966 vom Bundesministerium für Inneres genehmigter Abs 4 des Artikels IX vor, dass das Kuratorium nach Schätzung der „vermutlichen Höhe“ der Verteilungsmittel die in der Gruppe A zu zahlende Zuwendung festzusetzen und die Auszahlung in der Gruppe A, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, und in den folgenden Gruppen anzuordnen hätte, selbst

1137 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/17 a, 2. außerordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 11. April 1962, Punkt 5 der Tagesordnung.

1138 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Statuten „A“ 1959–1966, Weis an Krell, 13. Oktober 1965.

1139 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 260.930-16b/65, Antrag der Sammelstelle A an das BMI betreffend Statutenänderung, 10. Dezember 1965.

1140 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 260.930-16b/65, BMF an BMI, 30. Dezember 1965.

wenn die Möglichkeit bestünde, dass dadurch spätere Jahrgänge keine Zuwendung mehr erhalten würden. Wenn diese Mittel jedoch nur eine Verteilung von weniger als öS 500,- in der Gruppe A zuließen, waren die verbleibenden Restmittel an das Kollektivkonto für soziale Zwecke zu leisten.¹¹⁴¹ Den Satzteil „beginnend mit dem ältesten Jahrgang“ hatte Georg Weis noch in einer Eingabe vor der Genehmigung nachgereicht, weil er beim Studium des identen Absatzes im Statut der Sammelstelle B erkannt hatte, dass ohne diese Formulierung eine Auszahlung nur für die ganze Gruppe A, eben nicht beginnend mit den ältesten Jahrgängen, möglich gewesen wäre.¹¹⁴²

Die dabei generell verfolgte Absicht, bei der Verteilung von Restmitteln den größeren Kreis der älteren verfolgten Personen gegenüber den jüngeren zu bevorzugen sowie größere Mittel dem Kollektivkonto für soziale Zwecke zu widmen, stellte für das genehmigende BMI keine Verletzung des Gleichheitsprinzips dar.¹¹⁴³

2.2 Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel

Hinsichtlich der Statuten der Sammelstelle B war von Beginn an vorgesehen, sie den Statuten der Sammelstelle A anzupassen. Diese Vorgangsweise wurde auch im Hinblick auf eine beschleunigte Genehmigung durch das BMI gewählt.¹¹⁴⁴ Vor allem die Definitionen des Personenkreises und der Verfolgungstatbestände sollten so weit ident sein, dass bei der Sammelstelle B nur jene „Mischlinge“ ausgeschlossen sein sollten, die „in Wirklichkeit keinen wesentlichen Schaden durch die Verfolgung erlitten“ hätten.¹¹⁴⁵

1141 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 260.930-16b/65, Antrag der Sammelstelle A an das BMI betreffend Statutenänderung, 10. Dezember 1965.

1142 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Weis an Krell, 9. Dezember 1965.

1143 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Zl. 260.930-16b/65, BMI an Sammelstelle A, 8. Februar 1966.

1144 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Bemerkungen zum 2. Entwurf eines Statuts für die Verteilung des Vermögens der Sammelstelle A, S. 2.

1145 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/16a“, 16. außerordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 17. Dezember 1961, Weis an Kagan, 18. Dezember 1961.

Die Sammelstelle B spalteten aber einmal mehr grundsätzliche Fragen. Eine Abgrenzung zwischen den aus rassistischen Gründen und den aus politischen Gründen verfolgten Personen war auch schwerer zu treffen als bei der Sammelstelle A, die mit der Definition der Religionszugehörigkeit am 31. Dezember 1937 einen klar umrissenen Personenkreis zu berücksichtigen hatte. Weiters war infolge des Aufteilungsschlüssels der Mittel der beiden Sammelstellen mit 80 : 20 von vornherein klar, dass der Sammelstelle B weniger Geld zur Verfügung stehen würde, was die Diskussion über die Einführung von Einkommensobergrenzen und Unvereinbarkeiten mit dem OFG verschärfte.

Zunächst unterstützte Georg Weis, der im Jänner 1962 vom Kuratorium beauftragt worden war, gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Sammelstelle B, Monsignore Kostelecky, einen Statuten-Entwurf vorzulegen,¹¹⁴⁶ das Verlangen des für die „Judenchristen“ auftretenden Felix Propper, die Gelder der Sammelstelle B im Wesentlichen für als Juden Verfolgte zu verwenden.¹¹⁴⁷ Der dagegen vom Kuratorium aufgestellte Grundsatz einer getrennten Verteilung von 50 : 50 in einem Teil I für die aus rassistischen Gründen und einem Teil II für die aus politischen Gründen Verfolgten, sowie einem mit den bei beiden Teilen übrig gebliebenen Restbeständen¹¹⁴⁸ gespeisten Teil III für kollektive Zwecke, widersprach Proppers Interessen. Seine Argumentationsweise ging in die Richtung, die Mittel „seines“ Teiles I überhaupt von kollektiven Zwecken auszunehmen und weiters „rassisch“ *und* politisch Verfolgten die Möglichkeit zu geben, gleichermaßen Zuwendungen aus Teil I und Teil II zu erhalten, was aber vom Kuratorium verworfen wurde.¹¹⁴⁹

Auf einer am 1. Februar 1962 abgehaltenen Kuratoriumssitzung stellte Propper dann zusätzlich den Antrag, von den Mitteln der Sammelstelle B öS 15 Mio. als Fixbetrag für Teil I abzusondern. Er wollte damit denselben Effekt erzielen, den eine eigene Sammelstelle für diesen Teil be-

1146 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Kuratoriumssitzung vom 17. Jänner 1962.

1147 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/16a“, 16. außerordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 17. Dezember 1961, Weis an Kagan, 18. Dezember 1961.

1148 Damit waren jene Summen gemeint, die bei einer Verteilung auf alle AntragstellerInnen nicht mehr als öS 100,- ergeben hätten.

1149 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Propper an Weis, 29. Jänner 1962.

wirkt hätte.¹¹⁵⁰ Propper gab seine starre Haltung auch nach einer statutari-
schen Festlegung dieses Betrages nicht auf, blieb künftig den Sitzungen
fern und erreichte schließlich sogar die Zustimmung von Finanzminister
Klaus.¹¹⁵¹

Georg Weis musste angesichts der drohenden Verzögerung der Ge-
nehmigung der Statuten Felix Propper nachgeben. Er gab Propper jedoch
zu bedenken, dass bei einer theoretischen Einreichung von nur einem
einzigem Antrag für Teil I die gesamten öS 15 Mio. an eine Einzelperson
zur Anweisung gelangen würden.¹¹⁵² Um dies zu verhindern, nahm er
eine mit Mehrheit angenommene Bestimmung in die Statuten auf, wo-
nach kein Angehöriger einer zum Teil I gehörigen Gruppe mehr bekom-
men dürfe als einer der entsprechenden Gruppe der Sammelstelle A, was
Propper wiederum als „verfassungswidrig“ bezeichnete.¹¹⁵³ Sein auch an
den Nationalrat gerichteter Einspruch konnte jedoch dank mehrerer In-
terventionen von Georg Weis weder die Gesetzwerdung des „Sammelstel-
lenmittel-Verteilungsgesetzes“ noch die Genehmigung der Statuten ver-
hindern.¹¹⁵⁴

Nach Art III des Statutes der Sammelstelle B wurden die für die Ver-
teilung zur Verfügung stehenden Mittel in drei Teile geteilt. Die dem
Teil I und II zugeführten Mittel waren durch Zuwendungen an Verfolg-
te „planmäßig aufzuzehren“. Die dem Teil III zugeführten Mittel dien-
ten kollektiven Zwecken. Demnach stand Teil I für die Hilfeleistung an
Personen zur Verfügung, die am 31. Dezember 1937 nicht Mitglied der
israelitischen Religionsgemeinschaft waren, die aber früher selbst dieser
Religionsgemeinschaft angehört oder zumindest einen Großelternanteil
hatten, bei dem dies der Fall war, sofern diese Personen den in Art VI
angeführten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Die Hilfeleistung
war auch deren Witwen und Lebensgefährtinnen zu gewähren, wenn
diese nach dem OFG anerkannt worden waren. Die Mittel in Teil II wa-

1150 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Sit-
zung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 1. Februar 1962.

1151 Ebenda, Propper an Weis, 7. Februar 1962.

1152 Ebenda, Weis an Propper, 14. März 1962.

1153 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/11“, Protokoll der Kuratori-
umssitzung der Sammelstelle B vom 19. März 1962, Tagesordnungspunkt 1.

1154 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Weis
an die Kuratoren der Sammelstelle A und Sammelstelle B, o. D.

ren für jene Personen bestimmt, denen weder von der Sammelstelle A noch aus Teil I eine Zuwendung gewährt werden konnte, die jedoch aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Nationalität den in Art VI angeführten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen waren. Eine Zuwendung erfolgte auch an Witwen und Lebensgefährtinnen dieser Gruppe, wenn sie nach dem OFG anerkannt worden waren. Das Gleiche galt für Personen, die aus Gründen der Abstammung verfolgt worden waren, wenn sie eine Amtsbescheinigung wegen Haft besaßen.

Teil III war für kollektive soziale Zwecke zu Gunsten von Personen vorgesehen, welche zu dem Personenkreis gehörten, dem eine Hilfeleistung aus Teil I und II zu gewähren war. Eine solche Verwendung bedurfte der vorherigen Genehmigung durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMfAA.¹¹⁵⁵

Die Absätze 2 bis 4 des Artikels III enthielten jene von Felix Propper erzwungenen Bestimmungen, die auch einen Verteilungsschlüssel der verbleibenden Mittel nach Abzug der öS 15 Mio. für Teil I auf die Teile II und III im Verhältnis von 80 : 20 nötig gemacht hatten.¹¹⁵⁶

Zunächst herrschte bei den Mitgliedern des Kuratoriums der Sammelstelle B bezüglich der Definition jener Personen, die Zuwendungen erhalten sollten, Einstimmigkeit darüber, dass „die Mittel jenen Bedürftigen zukommen sollten, die durch keine Opferfürsorgegesetze berücksichtigt“ worden wären.¹¹⁵⁷ Das Kuratorium bezog nach einer Abstimmung am 6. Februar 1962 zunächst die Witwen und Lebensgefährtinnen, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden waren, für den Teil I und II in Art III (siehe oben) ein.¹¹⁵⁸ Eine Kollision mit Art IV Absatz 2, der wie im Statut der Sammelstelle A „Rechtsnachfolger von Todes wegen“ von einer Zuwendung ausschloss, war damit freilich nicht verbunden, weil dieser auf eingetretene Erben abstellte.

1155 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art III Abs 1.

1156 Ebenda, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art III Abs 2 bis 4.

1157 Ebenda, Kuratoriumssitzung vom 17. Jänner 1962.

1158 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/11“, Protokoll der Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 6. Februar 1962.

Die Frage, ob Opferrentenbezieher von einer Zuwendung ausgeschlossen werden sollten, blieb lange offen. Nachdem das Kuratoriumsmitglied Kittel einen diesbezüglichen Antrag zurückgezogen hatte, wurde auch diese Personengruppe einbezogen.¹¹⁵⁹

Lange Zeit herrschte auch zwischen dem Kuratorium der Sammelstelle B und Georg Weis Uneinigkeit darüber, ob man wegen der geringfügigeren Mittel, die zur Verteilung kommen würden, Einkommensgrenzen einführen sollte. Auch das Kuratorium Sammelstelle A hatte mit diesem Gedanken gespielt, aber letztlich keine Grenzen in ihr Statut aufgenommen. Das geschah vor allem deshalb, weil die Einführung einer Einkommensgrenze bei den Vertretern der Kultusgemeinde auf Ablehnung gestoßen war. Die Zuwendungen der Sammelstelle wurden grundsätzlich als eine Art Entschädigung beziehungsweise Wiedergutmachung für erlittene materielle Schäden angesehen. Diese Grundhaltung schien mit der Einführung einer Einkommensgrenze nicht vereinbar. Zudem wurde in deren Festlegung eine krasse Benachteiligung gegenüber den im Ausland lebenden Verfolgten erblickt, da der Hilfsfonds keine Beschränkungen dieser Art in seine Statuten aufgenommen hatte.¹¹⁶⁰ Weis hielt einerseits die vom Kuratorium der Sammelstelle B geforderte, an die Bedingung eines „Beweises über das Einkommen“ geknüpfte Wirksamkeit einer Zuwendungsanmeldung wegen der damit aufgeworfenen Rechtsfragen für nicht durchführbar, andererseits gab er zu bedenken, dass es nur wenige, vor allem betagte AntragstellerInnen geben würde, die fristgerecht alle Bestätigungen von den Finanzämtern würden erbringen können.¹¹⁶¹

Weil Felix Propper durch die Einführung von Einkommensgrenzen eine Benachteiligung des Teiles I gegenüber der Sammelstelle A befürchtete, verweigerte er auch aus diesem Grund die Teilnahme an den weiteren Sitzungen.¹¹⁶² Im Bemühen, einen auch für ihn annehmbaren Weg zu

1159 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/11“, Protokoll der Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 16. Februar 1962.

1160 Auch die deutschen Nachfolgeorganisationen kannten keine Einkommensbeschränkung. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 „Verteilung A“, Hift an Krell, 7. September 1960.

1161 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Weis an Kostelecky, 22. Jänner 1962.

1162 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/11“, Protokoll der Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 6. Februar 1962.

finden, wurde kein exakter Betrag in das Statut aufgenommen. Auf Grund eines Vorschlags des Vorsitzenden-Stellvertreters Heinz Mayer¹¹⁶³ beschloss das Kuratorium einstimmig als künftig bindende Interpretation für die Festlegung der Bedürftigkeit ein Jahresnettoeinkommen von öS 72.000,- als Obergrenze, wie sie auch in der 12. OFG-Novelle¹¹⁶⁴ und im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz vorgesehen war.¹¹⁶⁵ Weil aber gegen eine Einkommensobergrenze von öS 72.000,- eine Entscheidung des VfGH ausstand, wurde sie letztendlich auf öS 70.000,- herabgesetzt. Das Kuratorium sah es dabei als selbstverständlich an, dass „eventuell für die Teile des Fonds verschiedene Einkommensgrenzen festgesetzt werden müssen“.¹¹⁶⁶

Der Grenze von öS 70.000,- kam jedoch in der Praxis kaum Bedeutung zu. Wie nach Eingang aller Anmeldungen im Herbst 1962 festgestellt werden konnte, hatten in Teil I nur 36 Personen eingereicht, deren Jahreseinkommen öS 70.000,- überschritt, in Teil II waren von der Einkommensgrenze ebenfalls nur 36 AntragstellerInnen betroffen.¹¹⁶⁷ Um eine spürbare Einsparung zu erzielen, wäre es notwendig gewesen, die Einkommensgrenze auf öS 25.000–40.000,- herabzusetzen, da nur in diesem Einkommensbereich die Antragstellerzahlen hoch gewesen waren. Ein diesbezüglicher, von Georg Weis eingebrachter Antrag wurde jedoch von den Vertretern der Verfolgtenverbände abgelehnt.¹¹⁶⁸ Wie ein Mitglied des Kuratoriums B treffend feststellte, war „die Decke einfach zu kurz“.¹¹⁶⁹

1163 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/11“, Protokoll der Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 6. Februar 1962.

1164 § 13 a Abs 9. Bundesgesetz vom 22. März 1961, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl 1947/138, abgeändert und ergänzt wird (12. OFG-Novelle), BGBl 1961/101.

1165 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Mayer an das Kuratorium der Sammelstelle B, 21. Februar 1962.

1166 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/11“, Protokoll der Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 28. Februar 1962.

1167 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/13 „13. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 24. September 1962.

1168 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/14 „14. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 12. Dezember 1962.

1169 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/13 „13. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 24. September 1962, Sitzungsprotokoll, Zitat Franz Kittel (Stellvertreter des Vorsitzenden).

Dennoch herrschte innerhalb des Kuratoriums Einigkeit darüber, dass in Teil I eine Beschränkung für Bezieher sehr hoher Jahreseinkommen festgelegt werden sollte. Die Einkommensgrenze wurde inoffiziell mit öS 200.000,- festgelegt. Dieser Betrag war wegen der strikten Ablehnung einer Einkommensgrenze durch Felix Propper als Kompromiss gedacht, da bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Fall bekannt geworden war, in welchem ein/e AntragstellerIn über ein diese Grenze überschreitendes Jahreseinkommen verfügt hätte.¹¹⁷⁰

Nach Art V des genehmigten Statutes erhielten jene im Sinne des Art VI Verfolgte Zuwendungen, welche dieselbe Nahebeziehung zu Österreich aufweisen mussten, wie sie die Statuten der Sammelstelle A vorgesehen hatte.

Bei den Definitionen der Verfolgungstatbestände stellte Felix Propper den Antrag, den Verlust an Bestandsrechten von Wohnungen und Geschäftslokalen als weiteren Tatbestand in das Statut aufzunehmen, da die Gelder nicht nur der „Hilfeleistung“, sondern auch der „Wiedergutmachung“ der Verfolgten dienen sollten.¹¹⁷¹ Das Kuratorium lehnte diesen Vorschlag aber ab.¹¹⁷²

Gegenüber dem Statut der Sammelstelle A ergab sich bis auf die Einbeziehung der Witwen und der durch das OFG anerkannten Lebensgefährtinnen von Inhabern einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 OFG, „die nach diesem Gesetz nur deshalb nicht als Hinterbliebene anerkannt“ worden waren, „weil der Kausalzusammenhang zwischen Haft- oder Verfolgungsleiden und dem Ableben des Opfers nicht festgestellt werden konnte“, kein Unterschied. Als „Verfolgte“ gemäß Art VI des Statutes galten daher Personen, welche die Voraussetzungen des Artikels V erfüllten und unter die Bestimmungen des Teiles I oder II des Artikels III fielen.

1170 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/13 „13. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 24. September 1962. Während der Recherche konnte innerhalb der Abweisungen und verspäteten Anträge kein Fall gefunden werden, in welchem die Einkommensgrenze in Teil I zur Abweisung des Antrages geführt hätte.

1171 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Propper an Weis, 29. Jänner 1962.

1172 Ebenda, Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B vom 1. Februar 1962.

Die Ausschließungsgründe des Artikels VII waren bis auf die Einbeziehung der Möglichkeit, dass jemand in seinem Leben mehrere Ehepartner gehabt haben konnte, gleich lautend mit jenen des Statutes der Sammelstelle A.¹¹⁷³

Auch die Einteilung der AntragstellerInnen nach Altersgruppen entsprach dem Statut der Sammelstelle A (Art VIII).¹¹⁷⁴

Da die Gruppen in Teil I und in Teil II getrennt geführt wurden, galten auch in Absatz IX die schon im Statut der Sammelstelle A aufgestellten Verteilungsschlüssel hinsichtlich der Staffelung der Zuwendungen in Altersgruppen. Wegen der geringfügigeren Mittel nahm das Kuratorium der Sammelstelle B von Anfang an eine Bestimmung in einem eigenen Absatz 4 auf, der die Gruppe A bei der Verteilung bevorzugte. Die Sammelstelle A integrierte eine diesbezügliche Regelung erst 1966 in ihre Statuten (siehe oben).

Präziser als das Statut der Sammelstelle A formulierte Artikel X Absatz 2 die Bestimmungen über die Vorauszahlungen an Personen, die am „31. Dezember 1961 das 70. Lebensjahr vollendet hatten“. Demnach konnten diese Vorauszahlungen, die mit öS 3.000,- der Hälfte des in der Sammelstelle A geleisteten Betrages von öS 6.000,- entsprachen, „eventuell auch unter möglichem Ausschluß der Zahlung von Zuwendungen an jüngere Jahrgänge, falls die dem betreffenden Teil zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen sollten“, erfolgen. Das Kuratorium konnte jedoch bestimmen, dass, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, nur einzelne Jahrgänge eine Vorauszahlung erhielten.¹¹⁷⁵

Nachdem die Sammelstelle A im Dezember 1965 eine Statutenänderung beantragt hatte, die eine mit Artikel IX Absatz 4 idente Bestimmung für die Restmittel vorsah, war Georg Weis aufgefallen, dass dieser Absatz bisher nur die Auszahlung an die „ganze“ Gruppe A, nicht aber die jahrgangsweise Verteilung gestattet hatte. In den Gruppen B bis E, die von diesem Absatz nicht betroffen waren, konnte jedoch eine Auszahlung nach Jahrgängen erfolgen.¹¹⁷⁶ Weil jedoch die rasche jahrgangsweise Auszahlung gerade in der Gruppe A am dringendsten war, führte Georg Weis die in

1173 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art VII.

1174 Ebenda, Art VIII.

1175 Ebenda, Art X Abs 1 und 2.

1176 Ebenda, Weis an Blau, 9. Dezember 1965.

dieser Form nicht beabsichtigte Formulierung auf ein Redaktionsversehen zurück.¹¹⁷⁷ Das BMI, bei dem die Sammelstelle B am 19. Dezember 1965 eine Statutenänderung durch die Einfügung eines Satzteilens in den Artikel IX, Absatz 4, über die Verteilung in der Gruppe A, „beginnend mit den ältesten Jahrgängen“ beantragte, stellte dazu fest, dass der bisherigen Bestimmung kein Redaktionsversehen zu Grunde liege. Es wäre von vornherein beabsichtigt gewesen, dass alle in die Gruppe A fallenden Personen, „ob sie nun älter oder jünger“ waren, gleich befriedigt werden sollten. Die Sammelstelle B habe diesen „Grundsatz“ auch stets befolgt.¹¹⁷⁸

Da aber nur mehr geringe Mittel zur Verfügung stünden, wäre eine nochmalige Verteilung von kleineren Beträgen unter Hintansetzung jüngerer Jahrgänge berechtigt. Die Genehmigung der Statutenänderung erfolgte am 8. Februar 1966.¹¹⁷⁹

2.3 Die Anmeldung der AntragstellerInnen bei der Sammelstelle A und der Sammelstelle B

Sowohl das Kuratorium der Sammelstelle A als auch das der Sammelstelle B nahm in seine Statuten gleich lautende Bestimmungen über die „Anträge an die Sammelstelle“ in Artikel XV (Sammelstelle A) beziehungsweise XIV und XVI auf.

Das Kuratorium hatte demnach innerhalb von zwei Monaten nach Verlautbarung der Statuten einen Aufruf im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu erlassen, dass Anträge auf Zuwendungen aus Mitteln der Sammelstellen bei sonstigem Ausschluss innerhalb von vier Monaten einzulangen hätten (Abs 1). Ein wegen der Religionszugehörigkeit am Stichtag des 31. Dezember 1937 abgelehnter Antrag der Sammelstelle B galt als rechtzeitig bei der Sammelstelle A eingebracht.¹¹⁸⁰

1177 Ebenda, Sammelstelle B an BMI, 17. Dezember 1965.

1178 Ebenda, BMI an Sammelstelle B, Zl. 223.949-36/65, Genehmigungsbescheid, 8. Februar 1966.

1179 Ebenda, BMI an Sammelstelle B, Zl. 223.949-36/65, Genehmigungsbescheid, 8. Februar 1966.

1180 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art XV und Mappe „Statuten B 1962–1966“, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art XIV und XVI.

Bei der Anmeldung der Zuwendungsberechtigten hatte es im Vorfeld lediglich Diskussionen über den Rahmen der Frist gegeben. Sie brauchte einerseits nicht sehr lange zu sein, da ja eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine Zuwendung ein Wohnsitz oder zumindest ein ständiger Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich gewesen war. Eine Erreichbarkeit über Zeitungsannoncen, durch die Kultusgemeinde oder durch die Opferverbände schien daher gegeben. Außerdem sei mit einer kurzen Frist ein schnellerer Überblick über die Zahl der AntragstellerInnen zu gewinnen. Andererseits sollte die Frist nicht zu kurz sein, um den AntragstellerInnen nicht eine unnötig lange Wartezeit bis zur tatsächlichen Auszahlung aufzubürden: Die Sammelstelle A strebte zuerst die Vorauszahlungen in der Gruppe A bis zum 60. Lebensjahr an, die nach der Statistik der Kultusgemeinde ungefähr 3.300 Personen umfasste. Nach der Bilanz vom Jänner 1962 standen aber vorläufig nur öS 40 Mio. für die Auszahlungen zur Verfügung. Entsprechend der errechneten Zeit, welche für die Erledigung aller Vorauszahlungen benötigt würde, schlug Georg Weis vorsichtig eine sechsmonatige Anmeldefrist vor, eine Frist von zwei Monaten hielt er für zu kurz.¹¹⁸¹ Die Kompromissformel war damit vorgegeben. Das Kuratorium einigte sich schließlich auf eine Anmeldefrist von vier Monaten.¹¹⁸²

In den Sitzungen des Kuratoriums der Sammelstelle B wurde vorrangig über die Gestaltung der Anmeldeformulare und den Umfang der beizubringenden Dokumente diskutiert. So sprach sich Georg Weis erfolgreich gegen Anregungen aus, formlose Anträge nicht anzuerkennen. Zur Beibringung von Dokumenten als Bescheinigung der Erfüllung eines der geforderten Verfolgungstatbestände wurde außerdem die alternative Vorlage eines Opferausweises, nicht aber einer Amtsbescheinigung zugelassen.¹¹⁸³ Eine Einigung konnte auch dahingehend erzielt werden, dass zwei Angestellte der Sammelstellen in alle Akten der MA 12, Sozialamt der Stadt Wien und auch Opferfürsorgebehörde, Einsicht nehmen

1181 Ebenda, Bemerkungen zum 2. Entwurf eines Statutes für die Verteilung des Vermögens der Sammelstelle A, S. 4.

1182 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „B 3/17“, 17. ordentliche Kuratoriumssitzung des Kuratoriums der Sammelstelle A, 8. Jänner 1962.

1183 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Protokoll der Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B, 19. März 1962, S. 3.

sollten, wobei positive Entscheidungen des Magistrates zu übernehmen seien, die Sammelstellen aber an negative Bescheide nicht gebunden waren.¹¹⁸⁴

Das Statut war bezüglich des Einkommensnachweises nicht ganz exakt formuliert. Artikel V Absatz 1 lit. f) führte ein „Nettoeinkommen im Jahre 1955 und im Jahre 1960“ an. Diese Bestimmung wurde einer geringfügigen Korrektur unterzogen, als nur mehr eine Bescheinigung für das Jahr mit dem niedrigeren Nettoeinkommen zu erbringen war.¹¹⁸⁵

Die Zeitungsannoncen informierten die AntragstellerInnen auch über die eingerichteten Anmeldestellen, bei denen sowohl Formulare für die Sammelstelle A als auch für die Sammelstelle B (A: 4200; B: 13.200) auflagen. Es waren dies:

„Die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten“ (Wien), der „Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus“ (Wien), der „Bundesverband der politisch Verfolgten und Opfer des Faschismus – KZ-Verband“ (Wien) sowie alle angeschlossenen Landesverbände. Weiters die „Österreichische Caritas-Zentrale“ (Linz), der „Weltbund der christlichen Juden (Allianz der Christen jüdischer Abstammung, ACJA)“ (Wien), die „KZ-Lagergemeinschaft“ (Wien) und der „Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol“ (Innsbruck).¹¹⁸⁶

1184 Ebenda, S. 4.

1185 Ebenda, S. 4.

1186 Ebenda, S. 2.

In folgenden Zeitungen erschienen Annoncen: „Neues Österreich“, „Volksstimme“, „Arbeiterzeitung“, „Kleines Volksblatt“ (Wien), „Oberösterreichische Nachrichten“ (OÖ), „Salzburger Nachrichten“ (Salzburg), „Tiroler Nachrichten“ (Tirol und Vorarlberg), „Neue Zeit“, „Südost-Tagespost“, „Wahrheit“, „Kleine Zeitung“ (Steiermark, Kärnten, NÖ und Bgld.) sowie in „Der Freiheitskämpfer“, „Der sozialistische Kämpfer“, „Der neue Mahnruf“, „Der Judenchrist“, „Caritas Linz“ und in „Die Gemeinde“. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Protokoll der Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B, 19. März 1962, S. 3.

3. Die Organe der Verteilung der Mittel der Sammelstelle A und der Sammelstelle B und der Instanzenzug

A) Organe

Sowohl die Statuten der Sammelstelle A (Artikel XII) als auch die der Sammelstelle B (Artikel XI) bestimmten das Kuratorium, den Geschäftsführer und die Zuerkennungskommissionen zu Organen der Verteilung.¹¹⁸⁷ Darüber hinaus sahen die Statuten der Sammelstelle A auch einen Vertreter der öffentlichen Interessen¹¹⁸⁸ vor, dem eine Art Fürsprecherrolle der AntragstellerInnen zukam. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Statuten lehnte die Sammelstelle B aber ab, da eine solche Einrichtung „dem österreichischen Recht fremd“ sei.¹¹⁸⁹

B) Instanzenzug

Vereinfacht ausgedrückt, kann man von einem dreigliedrigen Instanzenzug sprechen – Geschäftsführer, Zuerkennungskommission, Kuratorium. Die Praxis gestaltete sich allerdings weit schwieriger und komplexer:

Artikel XVI des Statutes der Sammelstelle A legte zunächst die Vorgehensweise bezüglich der „Entscheidung über die Anträge“ fest. Demnach entschied der Geschäftsführer nach einer Überprüfung der eingelangten Anträge in erster Instanz (Abs 1). Gegen seine Entscheidung war innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Zustellung ein Einspruch an die Zuerkennungskommission zulässig (Abs 2), welchen ihr der Geschäftsführer nach der Einholung einer Stellungnahme des „Vertreters der allgemeinen Interessen“ vorlegte (Abs 3). Kam die Zuerkennungskommission zu keinem einstimmigen Beschluss, so war der Akt zur Entscheidung dem Kurato-

1187 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art XII und Mappe „Statuten B 1962–1966“, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art XI.

1188 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art XII.

1189 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 7. Jänner 1962.

rium vorzulegen (Abs 4). Gegen einen einstimmigen Beschluss der Zuerkennungskommission konnte der „Vertreter der allgemeinen Interessen“ Einspruch an das Kuratorium erheben.¹¹⁹⁰

Weil es bei der Sammelstelle B aber keinen „Vertreter der allgemeinen Interessen“ gab, gestaltete sich das Verfahren dort einfacher. Ein der Zuerkennungskommission vorgelegter Einspruch konnte vom Geschäftsführer oder den AntragstellerInnen nur dem Kuratorium vorgelegt werden, wenn der Beschluss der Zuerkennungskommission „vom Gesetz, von den Statuten oder von einer durch das Kuratorium etwa erlassenen Regelung“ abwich (Abs 3).¹¹⁹¹

Im Zuge der Statutenänderung im Dezember 1965 trug Georg Weis als Geschäftsführer beider Sammelstellen der Tatsache Rechnung, dass es „einige wenige Fälle“ gab, in denen nicht verstorbene Antragsteller, trotzdem sie im Inland wohnten, trotz aller Bemühungen nicht mehr auffindbar waren. Sie waren verzogen und hatten ihre neue Adresse nicht bekannt gegeben.¹¹⁹² Da deswegen entweder das Verfahren nicht beendet werden oder die Auszahlung nicht erfolgen konnte, beantragte Weis für beide Sammelstellen, eine Bestimmung in Artikel XVI beziehungsweise XV beider Statuten in Form eines eigenen Absatzes 4 aufzunehmen, die § 11 der Statuten des Hilfsfonds entsprach. Hatte sich der AntragstellerInnen nach einer dreimonatigen Frist und nach Ablauf einer weiteren Frist von drei Monaten nach einer Einschaltung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ nicht gemeldet, galt der Antrag als zurückgezogen.¹¹⁹³

1190 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art XVI.

1191 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art XV.

1192 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Weis an Blau, 9. Dezember 1965.

1193 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Sammelstelle A an BMI, 10. Dezember 1965 und Mappe „Statuten B 1962–1966“, Sammelstelle B an BMI, 17. Dezember 1965.

C) Die Geschäftsordnungen

Nach Artikel VIII Abs 1 (Artikel XII Abs 1) der Statuten der beiden Sammelstellen hatte das Kuratorium die „Verteilung der Zuwendungen“ zu besorgen.¹¹⁹⁴

Diese Bestimmung ist insofern missverständlich, als die Kuratorien außer ihrer wahrgenommenen letztinstanzlichen Funktion nur die Beschlüsse über die Richtlinien der Verteilung in Form von Geschäftsordnungen fassten.¹¹⁹⁵ Weil das jeweilige Kuratorium im April 1962 gemäß Artikel XXI (Artikel XX) der Statuten sowohl eine neue Geschäftsordnung für sich selbst als auch eine für die Geschäftsführung, für die Zuerkennungskommission und für den Vertreter der allgemeinen Interessen bei der Sammelstelle A beschloss, gestaltete sich die Materie auch einigermaßen unübersichtlich. Die Bestimmungen über diese Organe waren nämlich auch in den Geschäftsordnungen der Kuratorien enthalten, weichen aber textlich, wenn auch nicht sinngemäß, voneinander ziemlich ab. Dazu kam, dass eine Genehmigung für die Geschäftsordnungen, die auf Antrag des BMF durch das BMI zu erfolgen hatte,¹¹⁹⁶ für die Sammelstelle A erst am 6. November 1962, für die Sammelstelle B erst am 10. Oktober 1962 durchgeführt wurde. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem die Hälfte aller Anträge bereits erledigt war. Bis dahin war die gesamte Geschäftsführung der Verteilung auf Grund der Entwürfe zu den Geschäftsordnungen gehandhabt worden.¹¹⁹⁷

D) Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hatte nach Artikel XIII (Artikel XIV) der Statuten der beiden Sammelstellen „die Verteilung der zugewiesenen Mittel nach

1194 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art VII Abs 1 und Mappe „Statuten B 1962–1966“, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art XII Abs 1.

1195 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Geschäftsordnungen A“, Weis an Miklas, 5. April 1962.

1196 Art XXI des Statutes der Sammelstelle A beziehungsweise Art XX des Statutes der Sammelstelle B.

1197 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Geschäftsordnungen A“, Weis an Miklas, 15. September 1962.

den vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien“ zu besorgen.¹¹⁹⁸ Nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung war er mit der Registrierung, Bearbeitung und statistische Erfassung aller mit der Verteilung des Vermögens verbundenen wesentlichen Tatsachen, mit der Entscheidung über Anträge und Mitteilung dieser Entscheidungen an die Antragsteller, mit der Vorbereitung der Akten zur Vorlage an die Zuerkennungskommission und an das Kuratorium und mit der Auszahlung der Zuwendungen betraut.¹¹⁹⁹

E) Die Zuerkennungskommissionen

Nach Artikel XVII Abs 1 des Statutes der Sammelstelle A bestand jede Zuerkennungskommission aus drei ehrenamtlichen, vom Kuratorium zu bestellenden Mitgliedern, von denen eines vom Kuratorium als Vorsitzender der Kommission zu bestimmen war.¹²⁰⁰

Nach Artikel XVII Abs 1 des Statutes der Sammelstelle B waren für den Teil I und Teil II je eine Zuerkennungskommission und im Bedarfsfalle noch weitere Zuerkennungskommissionen zu errichten. Im Gegensatz zu Abs 1 des Statutes der Sammelstelle A bestimmte Abs 2, dass kein Mitglied der Zuerkennungskommission Mitglied des Kuratoriums sein durfte. Außerdem wurde festgelegt, dass für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit genügte.¹²⁰¹

Wegen der Einschaltung des „Vertreters der allgemeinen Interessen“ gestaltete sich der Verfahrensablauf bei der Sammelstelle A wesentlich komplizierter als bei der Sammelstelle B, bei welcher entsprechend der Geschäftsordnung AntragstellerInnen nach einer Entscheidung der Zuerkennungskommission nur dann ein Einspruchsrecht an das Kuratorium

1198 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art XIII und Mappe „Statuten B 1962–1966“, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art XIV.

1199 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Geschäftsordnungen A“ und Mappe „Geschäftsordnungen B“, Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

1200 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten A 1959–1966“, Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle A zugewiesenen Mittel, Art XVII.

1201 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Statuten B 1962–1966“, Genehmigte Statuten über die Verteilung der der Sammelstelle B zugewiesenen Mittel, 9. Mai 1962, Art XVIII.

zustand, wenn eine behauptete Verletzung der Statuten oder eine Abweichung von der Geschäftsordnung vorlag (§ 5).¹²⁰²

Diese Regelung war nach der Geschäftsordnung der Zuerkennungskommission der Sammelstelle A nur bei einstimmigen Beschlüssen vorgesehen (§ 5 Abs 3), wurde aber im September 1962 vor der Genehmigung abgeändert, da das Statut in Artikel XVI Abs 5 (siehe oben) diesen Einspruch eines Antragstellers gar nicht vorgesehen hatte.¹²⁰³ Bei einem einstimmigen Beschluss war die Entscheidung dem „Vertreter der allgemeinen Interessen“ vorzulegen, der innerhalb von zwei Wochen einen Einspruch an das Kuratorium mit aufschiebender Wirkung erheben konnte (§ 5 Abs 4).

Kam die Zuerkennungskommission hingegen zu keinem einstimmigen Beschluss, hatte sie den Akt dem Geschäftsführer zur Vorlage an das Kuratorium zurückzustellen (§ 5 Abs 2). Anlässlich der Genehmigung der Geschäftsordnung ergänzte das Kuratorium diese Bestimmung am 6. November 1962 dahingehend, dass ihm nunmehr auch das fakultative Recht zustand, einstimmig gefasste Beschlüsse wegen eines Verstoßes gegen die Statuten für nichtig zu erklären.

Diese Regelung hat sich in der Folgezeit als sinnvoll erwiesen, da die Mitglieder¹²⁰⁴ der Zuerkennungskommissionen, die meist über keine juristische Ausbildung verfügten, zu uneinheitlicher Beurteilung der Einsprüche neigten. Das geschah sehr zum Missfallen von Georg Weis, der sich durch offensichtlich den Statuten widersprechende Entscheidungen dem Vorwurf der Willkür und Protektion ausgesetzt sah.¹²⁰⁵ Besonders in Härtefällen, die den Zuerkennungskommissionen zur Beurteilung vorgelegt wurden, ist ein Abweichen von den strengen Richtlinien der Statuten zu Gunsten der AntragstellerInnen bemerkbar. Weis anerkannte zwar das Bestreben der Zuerkennungskommis-

1202 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Geschäftsordnungen B“, Geschäftsordnung der Zuerkennungskommission.

1203 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Geschäftsordnungen A“, Weis an Maurer, 24. September 1962.

1204 Die Mitglieder der Zuerkennungskommission der Sammelstelle A waren: Kurt Weihs als Vorsitzender, Karl Lazar und Berta Hirsch als Beisitzer. Für die Sammelstelle B wurden 2 Zuerkennungskommissionen eingesetzt: Teil I: Vorsitzender Alfons Just, Beisitzer Hans Eisenschimmel und Charlotte Lasch. Teil II: Vorsitzender Hans Heigelmayr, Beisitzer Fritz Haller-Heimann und Franz Danimann. Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 4 f.

1205 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Z 1 „Fonds A, Zuerkennungskommission“, Weis an Weihs, 7. Juli 1964.

sionen, möglichst vielen AntragstellerInnen eine Zuwendung zu gewähren, machte aber dennoch von seinem und dem Einspruchsrecht des Kuratoriums häufig Gebrauch. Grundsätzlich war Weis in diesen Fällen offenkundig rechtswidriger Beurteilungen geneigt, die abweisende Entscheidung erster Instanz wiederherzustellen, da er eine Bevorzugung einzelner Härtefälle gegenüber jenen abgewiesenen AntragstellerInnen als unfair empfand, die in Anerkennung der Statuten keine Berufung eingelegt hatten. Die Zuerkennungskommissionen verloren in Folge der wiederholten Diskrepanzen an Bedeutung. Das hatte zur Folge, dass Geschäftsführer Weis zur Beseitigung der Missstände und einer Beschleunigung der Arbeit der Zuerkennungskommissionen eine geänderte Vorgangsweise festlegte: Die Einsprüche wurden ab diesem Zeitpunkt von Georg Weis persönlich erledigt und im Anschluss an die Mitglieder der Zuerkennungskommissionen nach Hause versandt. Falls diese keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Entscheidungen hatten, galt der Fall als erledigt. Zur Diskussion standen daher lediglich strittige Fälle.¹²⁰⁶ Inzwischen schon ausbezahlte Beträge konnten aber nicht mehr zurückgefordert werden, es sei denn, dass diese durch unrichtige Angaben bei der Anmeldung erschlichen worden waren.¹²⁰⁷

4. Individuelle Verteilung

Bis zum Ende der Anmeldefrist gingen bei der Sammelstelle A 7.435¹²⁰⁸ Anträge ein. Die Sammelstelle B zählte zu diesem Zeitpunkt 11.948 Anträge, von denen 4.062 in Teil I und 7.435 in Teil II eingereicht wurden.¹²⁰⁹

1206 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Z 1 „Fonds B, Zuerkennungskommission, Teil I“, Weis an Winfried, 7. Juni 1963.

1207 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „Geschäftsordnungen A“, Miklas an Weis, 6. November 1962.

1208 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/19 „19. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 20. September 1962.

1209 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/13 „13. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 24. September 1962. Bis Ende Februar 1963 erhöhten sich die angegebenen Zahlen geringfügig. In der Sammelstelle A waren zu diesem Zeitpunkt 7.458 Anträge eingegangen, in der Sammelstelle B 12.012. Wie viele (verspätete) Anträge bis zur Auflösung der Sammelstellen eingegangen waren, ist den Akten nicht zu entnehmen und ist hinsichtlich der Auszahlungen auch irrelevant, da, wie im Kap. „Berücksichtigung von Härtefälle“ beschrieben, nur relativ geringfügig verspätete Anträge berücksichtigt wurden.

Prinzipiell lag es im Interesse der beiden Kuratorien, so rasch wie möglich auszubezahlen, da durch die langwierigen Verhandlungen um das Verteilungsgesetz bereits eine erhebliche Verzögerung eingetreten war. Kurz nach der Verabschiedung des Verteilungsgesetzes und dem Beschluss der Statuten erging am 13. Mai 1962 der in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichte Aufruf an alle jene Verfolgten, die einen Verfolgungstatbestand im Sinne der Statuten nachweisen konnten, ihre Anmeldung einzureichen.¹²¹⁰

Bereits vor dem Beschluss der Statuten hatten die IKG und die Opferverbände Listen jener möglichen AntragstellerInnen erstellt, die das 80. Lebensjahr bereits erreicht hatten. Diese Personen schrieben die Sammelstellen mit dem Hinweis auf eine eventuelle Antragsberechtigung an. Sie verfolgten dabei das Ziel, Recherchen möglichst schon vor dem Erlass des Verteilungsgesetzes und vor der Flut der übrigen Anträge vorzubereiten, sodass eine Auszahlung sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes, noch vor dem Ende der Antragsfrist erfolgen könnte. Tatsächlich ermöglichten diese Vorarbeiten eine Vorauszahlung an Berechtigte der Sammelstelle A von öS 6.000,— und an jene der Sammelstelle B von öS 3.000,—. Kurz nach Ablauf der Anmeldefrist wurde die Altersgrenze für die Vorauszahlung in beiden Sammelstellen entgegen den Statuten auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt.¹²¹¹ Sofort nach Eingang aller Anträge stellten die Sammelstellen Berechnungen über die Höhe der möglichen Auszahlungen an. Einerseits sollte die erste Auszahlung so rasch wie möglich erfolgen, andererseits musste die Relation zwischen Auszahlung und den damit verbundenen Kosten gewahrt werden.¹²¹² Bei beiden Sammelstellen erwies es sich daher als sinnvoll, Darlehen auf die nicht flüssigen Reserven beim Hilfsfonds beziehungsweise Abgeltungsfonds aufzunehmen. In den folgenden Jahren zahlten die Sammelstellen jeweils dann aus, wenn durch Realisierung des eingenommenen Ver-

1210 Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 110, 13. Mai 1962, S. 8.

1211 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/13 „13. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 24. September 1962; ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/19 „19. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 20. September 1962.

1212 Als geringfügig im Sinne der Statuten galt in der Sammelstelle A ein Betrag von unter öS 500,— (Art IX Abs 4 der Statuten der SA A). Eine Geringfügigkeitsgrenze war in den Statuten der Sammelstelle B nicht verankert, wurde jedoch intern mit öS 300,— angenommen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/30 „30. Sitzung der Sammelstelle B“, 19. März 1969.

mögens eine die Auszahlungskosten rechtfertigende Summe erreicht worden war.¹²¹³ Sie achteten zumindest anfangs darauf, um eine Beunruhigung innerhalb des Kreises der AntragstellerInnen und damit verbundene Nachfragen zu verhindern, alle Auszahlungen, sprich Bankanweisungen, am selben Tag durchzuführen. Diese Vorgangsweise stellte sich 1964 auf Grund des weitgehend abgebauten Verwaltungsapparates der Sammelstellen als nicht mehr durchführbar heraus. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte eine gruppenweise Auszahlung. Wenn auch die letzten Auszahlungen mehrere Monate in Anspruch nahmen, so musste die in den Statuten¹²¹⁴ und in der Statutenänderung von 1966¹²¹⁵ vorgesehene Möglichkeit der Bevorzugung einzelner Gruppen beziehungsweise Jahrgänge nicht in Anspruch genommen werden. Alle Altersgruppen konnten bis zur letzten Auszahlung¹²¹⁶ entsprechend der beschlossenen Basis in der Gruppe A beteiligt werden. Die Gesamtsumme der Zuwendungen belief sich, nach Altersgruppen gestaffelt, in der Sammelstelle A auf öS 22.800,- (Gruppe A), öS 19.000,- (Gruppe B), öS 15.200,- (Gruppe C) und öS 11.400,- (Gruppe D/E). Die Berechtigten der Sammelstelle B erhielten in Teil I öS 5.600,- (Gruppe A), öS 4.666,- (Gruppe B), öS 3.734,- (Gruppe C) und öS 2.800,- (Gruppe D/E) sowie in Teil II öS 4.300,- (Gruppe A), öS 3.584,- (Gruppe B), öS 2.866,- (Gruppe C) und öS 2.150,- (Gruppe D/E).

4.1 Statistische Verteilung der Anträge

4.1.1 Positiv erledigte Anträge

In die zum Zweck der statistischen Erfassung der Anträge erstellte Projektdatenbank wurden 539 Antragsakten aufgenommen. Davon sind 230 der Sammelstelle A und 309 der Sammelstelle B zugehörig. Das Sample wurde

1213 In der Sammelstelle A wurden insgesamt 7 Auszahlungen vorgenommen, in Teil I der Sammelstelle B 3 Auszahlungen (die zur Auszahlung vorgesehenen Mittel waren mit öS 15 Mio. limitiert – Art III Abs 2 der Statuten) sowie 4 Auszahlungen in Teil II.

1214 Art IX Abs 4 in den Statuten beider Sammelstellen.

1215 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3 „Fonds A – Statuten – Statutenänderung“, Bescheid BMI Zl. 233.866-36/65 vom 8. 2. 1966.

1216 Die letzte individuelle Auszahlung der Sammelstelle B Teil II erfolgte im Jahr 1968, in der Sammelstelle A 1970.

nach Zufallsprinzip gleichmäßig aus dem Bestand gewählt.¹²¹⁷ Das im Gesamtkartenbestand festgestellte Verhältnis zwischen AntragstellerInnen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B beträgt 7 : 11 (in Zahlen 7.435 : 11.948). Die Relevanz des gezogenen Samples ist unter anderem an der Übernahme dieses Verhältnisses erkennbar.¹²¹⁸

Die Aufteilung der positiv beschiedenen Anträge in die altersgemäß gestaffelten Zuerkennungsgruppen beziehungsweise im Fall der Sammelstelle B getrennt nach „rassischer“ Verfolgung (Teil I) oder politischer Verfolgung (Teil II) erscheint wie folgt:

	A	B	C	D	E
SA A	122	51	22	10	2
SA B <i>Teil I</i>	38	21	13	3	0
<i>Teil II</i>	69	70	20	2	0

Ein Großteil der AntragstellerInnen hatte also das 60. Lebensjahr – die Voraussetzung für eine Einreihung in die Gruppe A – bereits überschritten. Dies bestätigt die oftmals geäußerte Befürchtung von Geschäftsführer Georg Weis, dass, bedingt durch die lange Verzögerung des Verteilungsgesetzes, die Gefahr bestünde, dass ein großer Teil der Berechtigten die Auszahlung nicht mehr erleben würde. In dieser Aufstellung wird auch die geringe Zahl der den Gruppen D und E zugehörigen AntragstellerInnen erkennbar. Dass die Anzahl der zwischen 24- und 35-jährigen beziehungsweise der unter 24-jährigen Personen gering sein würde, war von Beginn an absehbar und mit ein Grund, warum sich Georg Weis anfänglich gegen eine Aufnahme dieser Altersgruppe ausgesprochen hatte. Die niedrige Zahl an Anträgen ist aber auch durch die in den Statuten verankerten Einschränkungen bezüglich dieser beiden Gruppen bedingt.¹²¹⁹

¹²¹⁷ Aus jedem der betreffenden Kartons wurde ein Akt gezogen.

¹²¹⁸ Trotz des Zufallsprinzips konnte das genannte Verhältnis im Gesamtkartenbestand nur in etwa beibehalten werden. Es beträgt 7 : 10. Unschärfen sind durch die Aufnahme einiger gezielt gesuchter Personenakten in Zusammenarbeit mit dem Forschungsprojekt „Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs: NS-Raub und Restitution nach 1945“ bedingt.

¹²¹⁹ Siehe dazu das Kap. „Die Statuten für die Verteilung der Mittel der Sammelstelle A und Sammelstelle B“.

Sammelstelle A:

Die AntragstellerInnen machten folgende Verfolgungskategorien im Sinne der Statuten geltend:

Gruppe A, B und C zusammen:¹²²⁰

KZ	38
Ghetto	8
Anhaltelager	6
Gefängnishaft	3
Leben im Verborgenen	3
Judenstern	28
Einkommensminderung	41
Ausland	119
Berufsausbildung unterbrochen (nur Gruppe C)	6

Gruppe D:

Judenstern	6
Einkommensminderung	0
Einkommensminderung und Judenstern	1
KZ und Ausland	1
Ausland	1
Ausland und Anhaltelager	1

Gruppe E:

AS von Mutter geb. die im Verborgenen lebte	1
AS im Lager geboren	1

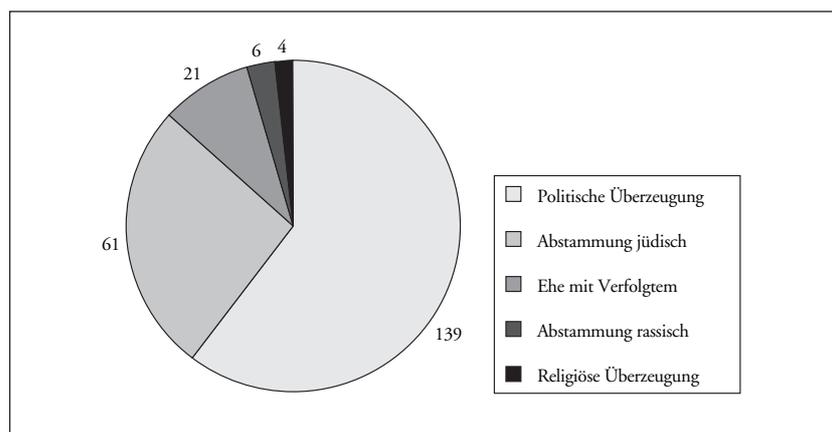
Viele AntragstellerInnen gaben in ihren Anträgen sämtliche erlittenen Verfolgungsmaßnahmen an. Dies geschah aus dem einfachen Grund, da sie in manchen Fällen keine ausreichenden Beweisdokumente erbringen konnten und die Nennung mehrerer Verfolgungstatbestände daher die Chancen auf eine positive Erledigung des Antrages wesentlich erhöhte. Somit stimmt zwar die Summe der Nennungen nicht mit der Anzahl der AntragstellerInnen überein, sie zeigt aber ein umso deutlicheres Bild der unterschiedlichen Auswirkungen

¹²²⁰ Für diese Altersgruppen, die ab 35-Jährigen galten – wie dem Kap. IV.2 „Die Statuten für die Verteilung der Mittel der Sammelstelle A und Sammelstelle B“ zu entnehmen ist – die gleichen, die positive Erledigung des Antrages bedingenden Voraussetzungen.

der Verfolgungen. Wie ersichtlich ist, bildeten die aus Österreich Vertriebenen, die gemäß den Statuten mindestens dreieinhalb Jahre im Ausland verbracht haben mussten, die größte Gruppe innerhalb der „rassisch“ Verfolgten. Ebenso wird die Annahme bestätigt, dass nur wenige AntragstellerInnen die verschärften Bestimmungen für jüngere Jahrgänge in den Gruppen D und E erfüllen konnten. Insbesondere innerhalb der Gruppe E wurden in der Regel auch Härtefälle abgewiesen.¹²²¹

Sammelstelle B:

Graphik 9: Prozentuelle Verteilung der angegebenen Verfolgungsgründe



In der Sammelstelle B waren im Gegensatz zur Sammelstelle A mehrere Gruppen von Verfolgten vereint. Teil I vereinte jene „rassisch“ Verfolgten, die ehemals Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaft gewesen waren. In Teil II fanden hingegen sowohl die auf Grund ihrer politischen oder religiösen Überzeugung Verfolgten, als auch die aus anderen Gründen als der Zugehörigkeit zum Judentum „rassisch“ Verfolgten sowie Witwen von Verfolgten und nach dem OFG anerkannte Lebensgefährtinnen Aufnahme.¹²²²

¹²²¹ Siehe dazu das Kap. IV.4.2 „Berücksichtigung von Härtefällen“.

¹²²² Bei der hier angeführten Gruppe „Ehe mit Verfolgtem“ sind sowohl Witwen, die auf Grund des Art VI lit. h der Statuten der Sammelstelle B berechtigt waren (Hinterbliebene nach dem OFG), als auch Witwen von AntragstellerInnen, die nach Antragstellung verstorben sind, zusammengefasst.

Die AntragstellerInnen machten folgende Verfolgungskategorien im Sinne der Statuten geltend:

Gruppe A, B, C zusammen:

Teil I	
KZ	11
Ghetto	1
Anhaltelager	3
Gefängnishaft	5
Leben im Verborgenen	4
Judenstern	7
Einkommensminderung	18
Ausland	18
Berufsausbildung unterbrochen	10
Witwe von Inhaber einer Amtsbesch.	3

Teil II	
KZ	54
Ghetto	0
Anhaltelager	1
Gefängnishaft	90
Leben im Verborgenen	1
Judenstern	0
Einkommensminderung	8
Ausland	3
Berufsausbildung	2
Witwe v. Inhaber v. Amtsbesch.	12

Gruppe D:

Teil I	
KZ	1
Judenstern	1
Ausland ohne Eltern	1
Teil II	
KZ	1
Gefängnis	1

Gruppe E: 0

Innerhalb des Teiles I ist hinsichtlich der Verfolgungstatbestände eine ähnliche Verteilung wie bei der Sammelstelle A zu bemerken. Dieser Umstand ist durch die hinsichtlich der Religionszugehörigkeit nicht unterscheidenden „Nürnberger Gesetze“ bedingt. Lediglich „Emigration“ wurde im Verhältnis seltener genannt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich so genannte „Geltungsjuden“, welche mit Nichtverfolgten verheiratet waren, durch diese Beziehungen geschützt fühlten und daher eine Ausreise seltener in Erwägung gezogen hatten. In den relevanten Gruppen A, B und C führten 61% der AntragstellerInnen der Sammelstelle A Flucht ins Ausland an, hingegen nur 26% derselben Altersgruppe des Teiles I der Sammelstelle B.

Im Kreis der politisch Verfolgten des Teils II ist hingegen ein signifikant hoher Anteil an AntragstellerInnen bemerkbar, welche Haft geltend gemacht hatten. Übertragen auf die Statuten bedeutet dies, dass zusammen 135 AntragstellerInnen Haft im Sinne des Art VI lit. a, – Inhaftierung in einem Konzentrations- oder Anhaltelager oder einem Gefängnis für die Dauer von mindestens drei Monaten – geltend gemacht hatten.

4.1.2 Abgewiesene Anträge

Sammelstelle A

Innerhalb des aus der Sammelstelle A gezogenen Samples wurden Anträge von 27 Personen abgewiesen. Das entspricht einem Prozentsatz von 11,7% und somit in etwa der Gesamtsituation innerhalb des Bestandes.¹²²³ Davon hatten 33,3% (oder 8 Personen) keinen Verfolgungstatbestand im Sinne der Statuten erlitten beziehungsweise konnten die Verfolgung mangels entsprechender Unterlagen nicht nachweisen. Es erscheint ebenfalls auffällig, dass ein nicht unerheblicher Teil der Antragsteller, nämlich innerhalb der Stichprobe 66,6%, offenbar nicht ausreichend über die Zuwendungsvoraussetzungen informiert war. Anders ist die Zahl derer, die zwar verfolgt, aber auch von den ebenfalls in den Statuten festgelegten Ausschließungsgründen betroffen waren, nicht erklärbar. Dasselbe gilt übrigens auch für die abgewiesenen Anträge der Sammelstelle B.

¹²²³ Wie erwähnt, kann eine exakte Zahl der Abweisungen, bedingt durch das Archivierungssystem, nicht eruiert werden. Die Abweisungen werden gemeinsam mit Akten von verstorbenen AntragstellerInnen verwahrt.

Aufstellung der erhobenen Stichprobe in absoluten Zahlen:

Keine Verfolgung im Sinne der Statuten	8
Andere Gründe	16
1 Antrag zurückgezogen	
3 zum Stichtag kein österr. Staatsbürger	
3 kein Wohnsitz in Ö	
5 Rechte auf Grund BEG	
1 1937 nicht isr. Religionsgem. zugehörig	
3 Leistungen aus Hilfsfonds erhalten	
Rechtsmittel	13
3 positiv nach Rechtsmittel	
1 positiv nach weiterem Instanzenzug	

Fast die Hälfte der abgewiesenen AntragstellerInnen berief gegen die negative Entscheidung. Eine Berufung führte allerdings nur in Ausnahmefällen zum Erfolg. Dieses Ergebnis stimmt auch mit der von Georg Weis wesentlich mitbestimmten, restriktiven Haltung in Härtefällen überein.¹²²⁴

Sammelstelle B¹²²⁵

Prozentuell scheint es eine weit höhere Anzahl von Abweisungen in der Sammelstelle B gegeben zu haben als in der Sammelstelle A. Den 11,7% abgewiesenen Fällen der Sammelstelle A stehen 25% in der Sammelstelle B gegenüber. Dieser Umstand ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass SlowenInnen sowie „Zigeuner“, welche Freiheitsentzug geltend gemacht hatten, der Sammelstelle B zugerechnet worden waren, aber mangels Anerkennung der Anhaltung als Haft im Sinne des OFG keine Zuwendung erhielten.¹²²⁶ 45,8% der abgewiesenen AntragstellerInnen der Sammelstelle B konnten keine Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der Statuten geltend machen, 54,2% konnten diese zwar nachweisen, waren aber auch von den Ausschließungsgründen betroffen. Innerhalb dieser Gruppe waren über die Hälfte der AntragstellerInnen als Kärntner SlowenInnen beziehungsweise „Zigeuner“ von einer Zuwendung ausgeschlossen.

¹²²⁴ Siehe dazu das Kap. IV.4.2 „Berücksichtigung von Härtefällen“.

¹²²⁵ Die Abweisungen sind nicht nach Fonds I und II getrennt, da eine Einreihung in einen der beiden Fonds erst nach positiver Entscheidung erfolgte. Eine Unterscheidung zwischen den Abweisungen nach „rassisch“ oder politisch Verfolgten kann daher nicht getroffen werden.

¹²²⁶ Siehe dazu das Kap. IV.4.4 „Sonderfall Kärntner SlowenInnen und ‚Zigeuner‘ – zwei vielfach benachteiligte Opfergruppen.“

Aufstellung der erhobenen Stichprobe in absoluten Zahlen:

Keine Verfolgung im Sinne der Statuten	33
10 KZ, Anhaltelager od. Gefängnis mind. 3 Monate	
9 Ghetto od. Zwangsarbeitslager mind. 6 Monate	
0 Ausland	
9 Einkommen	
0 Berufsausbildung	
0 Judenstern	
1 Leben im Verborgenen	
0 Witwen	
4 nicht in Lager geboren	
Andere Gründe	39
23 Kein Freiheitsentzug	
3 Andere	
4 Zigeuner	
16 Kärntner SlowenInnen	
4 kein Beweis f. Verfolgung	
1 Antrag zurückgezogen	
0 zum Stichtag kein österr. Staatsbürger	
2 kein Wohnsitz in Ö	
1 Rechte auf Grund BEG	
1 Einkommensgrenze überschritten	
1 Leistungen aus Hilfsfonds erhalten	
5 keine Berechtigung der Rechtsnachfolge	
1 Doppelanmeldung	
Rechtsmittel	20
6 positiv nach Rechtsmittel	
0 positiv nach weiterem Instanzenzug	
5 negativ nach weiterem Instanzenzug	

Im Zusammenhang mit den Abweisungen sind auch jene Verfolgten zu erwähnen, die zwar alle geforderten Kriterien erfüllten, jedoch vor Erhalt der Zuwendungen starben:

49 beide Sammelstellen
34 AntragstellerInnen SA A
15 AntragstellerInnen SA B

Da Zuwendungen an Rechtsnachfolger von Todes wegen ausgeschlossen waren, verfiel der Anspruch. Innerhalb der Sammelstelle A verstarben fast 15% der Personen vor der Auszahlung oder, da die Beträge in Teilzahlungen überwiesen wurden, vor Erhalt der vollen Summe. Dieser relativ hohe Prozentsatz lässt die Problematik der Verzögerung des Verteilungsgesetzes erahnen: Geschäftsführer Georg Weis hatte während der Zeit raubenden Verhandlungen wiederholt auf die hohe Sterblichkeit unter den AntragstellerInnen hingewiesen.

Interessant erscheint demgegenüber die weit niedrigere Zahl von Todesfällen von AntragstellerInnen der Sammelstelle B, die innerhalb der Stichprobe 4,9% beträgt. Es ist anzunehmen, dass dieser Umstand auf die unterschiedlichen Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

Trotzdem Witwen nach Verfolgten innerhalb der Sammelstelle B antragsberechtigt waren, scheint diese Möglichkeit auf Grund der von den Kuratorien bestimmten Voraussetzungen, vor allem der Bedingung, dass der Verfolgte vor dem 8. Mai 1945 verstorben sein musste, auf wenige Antragstellerinnen beschränkt gewesen zu sein. Bei 309 untersuchten Antragstellerakten der Sammelstelle B hatten lediglich 15 Witwen um eine Zuwendung angesucht.¹²²⁷

Von 539 erhobenen AntragstellerInnen hatten 520 den Antrag als Verfolgte selbst gestellt¹²²⁸, 15 als Erben – Witwen nach Art VI h der Statuten der Sammelstelle B – sowie 3 weitere als Familienangehörige, die allerdings wegen fehlender Erbberechtigung abgewiesen wurden.

4.2 Berücksichtigung von Härtefällen

Die Sammelstellen bezeichneten jene Fälle als Härtefälle, in welchen die Abweisung eines Antragstellers auf Grund eines knappen Verfehlens der in den Statuten festgesetzten Limits, wie etwa einiger Wochen zu wenig bestätigter Haftzeit oder einer geringfügigen Fristversäumnis, erfolgt war. Entgegen den Vorentwürfen der beiden Statuten, welche den Kuratorien

1227 Siehe dazu das Kap. „Anerkennung von Witwen“.

1228 Dazu zählen auch Antragsteller, die selbst eingereicht hatten, die Auszahlung aber nicht mehr erlebten und deren Anspruch daher im Fall der Erfüllung der diesbezüglichen Bestimmungen an die Witwen übergang.

die Möglichkeit gaben, in Härtefällen zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden¹²²⁹, waren derartige Härtebestimmungen in den am 9. Mai 1962 genehmigten Statuten ausgenommen worden. Die Entscheidung, sie nicht in den Statuten zu verankern, erfolgte vor allem deshalb, da zum Zeitpunkt des Statutenbeschlusses noch keinerlei Klarheit darüber bestehen konnte, mit welchen Einnahmen die beiden Fonds rechnen könnten. Eine grundsätzliche Berücksichtigung von Härtefällen zum Nachteil jener Antragsteller, welche die Statuten erfüllten, schien daher nicht angebracht. Dennoch erklärten die beiden Kuratorien noch vor Erledigung aller Anträge und Einsprüche, gewisse Fälle im Härteverfahren berücksichtigen zu wollen.¹²³⁰ Eine restriktivere Haltung vertrat in diesem Zusammenhang Geschäftsführer Weis, der prinzipiell nicht geneigt war, Einsprüche der AntragstellerInnen stattzugeben. Diese unnachgiebige Haltung scheint zum Teil auch gerechtfertigt, da besonders der Fonds II der Sammelstelle B ständig mit knappen Mitteln zu kämpfen hatte. Zur Ermöglichung der Auszahlung mussten sogar Kredite beim Kollektivfonds (Teil III) aufgenommen werden.¹²³¹ Die Sammelstelle A verfügte hingegen über mehr Spielraum hinsichtlich der Härtefälle. Das Bestreben von Georg Weis ging jedoch dahin, möglichst darauf zu achten, dass auch innerhalb der beiden Sammelstellen Härtefälle eine gleichmäßige Berücksichtigung fanden. Die Anwendung von verschiedenen Maßstäben wäre zweifellos politisch nicht tragbar gewesen und hätte außerdem zu Protesten der benachteiligten AntragstellerInnen geführt. Die Anerkennung von Härtefällen stellte demnach eine ständige Gratwanderung zwischen den Interessen der AntragstellerInnen und den Kuratorien dar, die durch die beschränkten finanziellen Mittel erschwert wurde.

Erst als Miklas im Zusammenhang mit den Diskussionen um die 5. AuffOG-Novelle eine zweimonatige Wiedereröffnung der für beide Sammelstellen am 13. September 1962 abgelaufenen Frist gefordert

1229 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3 „Fonds A – Statutenänderungen“, Vorentwurf für ein Statut zur Verwendung des Vermögens der Sammelstelle A, o. D., § 3 (7).

1230 Im Kuratorium A wurde für erwartete Härtefälle eine finanzielle Reserve angelegt. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/21 „21. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 27. Mai 1963.

1231 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964.

hatte, zeigte sich eine Tendenz zur toleranteren Berücksichtigung der Härtefälle.¹²³² Die zahlreichen beim BMF eingelangten Beschwerden von abgewiesenen AntragstellerInnen, vor allem wegen der nur vier Monate währenden Anmeldefrist, bildeten den Hintergrund dieser Forderung. Das Ministerium wollte jedenfalls keine Verantwortung für eventuell in der Öffentlichkeit diskutierte Fälle besonderer Härten gegenüber den Verfolgten und der damit verbundenen schiefen Optik übernehmen. Zudem vertrat es die Ansicht, dass die Sammelstellen durch die Abgeltung der Ansprüche nach der 5. Novelle ohnehin weitere Zahlungen erhalten würden, womit die Auszahlung an Neuanmelder gesichert wäre.¹²³³ Angeregt von Georg Weis sprachen sich beide Kuratorien aus mehreren Gründen entschieden gegen eine Wiedereröffnung der Anmeldefrist aus: Sie befürchteten, dass ein hoher Anteil von bereits begünstigten oder sachlich abgewiesenen AntragstellerInnen nochmals einreichen würde. Zudem schienen die zur Auszahlung benötigten Mittel noch keineswegs gesichert, vor allem da noch gar nicht abzusehen war, welche Einkünfte den Sammelstellen tatsächlich aus dem Vergleich nach der 5. Novelle zufließen würden.¹²³⁴ Abgesehen von diesen Bedenken hatten beide Sammelstellen nach Erledigung aller Anmeldungen den Verwaltungsapparat Ende 1963 bereits so weit abgebaut, dass für Neuanmeldungen wiederum Personal hätte aufgenommen werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass die Republik Österreich die Bezahlung der Verwaltungskosten verweigert hatte, erschien die Forderung nach einer Fristerstreckung besonders unangemessen. Nach der Zusage von Georg Weis, dass die „bestehenden Härtefälle, wenn das Ministerium in die Autonomie der Kuratorien nicht eingreifen würde, in befriedigender Weise ohne Fristeröffnung aus der Welt geschafft werden könnten“,¹²³⁵ ging das BMF von diesem Vorhaben wieder ab. Tatsächlich arbeiteten die beiden Sammelstellen in der Folgezeit intensiv an einer Lösung zur Behandlung der

1232 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/22 „22. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 25. November 1963.

1233 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 1 „Fonds A – Zirkulare“, Weis an Kuratoriumsmitglieder SA A und SA B, 8. Jänner 1963.

1234 Ebenda, Weis an Miklas, 8. Jänner 1964.

1235 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/17 „17. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 19. November 1963, Weis an Miklas, 4. Dezember 1963.

Härtefälle:¹²³⁶ Georg Weis verfasste eine in neun Gruppen getrennte Auflistung aller abgewiesenen Fälle der Sammelstelle A. Es handelte sich dabei zusammengefasst um Witwen, die nach den Statuten der Sammelstelle A nicht berücksichtigt worden waren, Nichtjuden, die zwar mit Juden verheiratet waren, selbst aber keine Verfolgung nachweisen konnten, Personen, die wegen Leistungen aus dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz abgewiesen worden waren, Abweisungen wegen bereits erhaltener Zuwendungen aus dem Hilfsfonds, Antragsteller, welche die Altersgrenze oder die Voraussetzungen der Gruppen D und E nicht erfüllten, Verspätungen und „verschiedene Tatbestände“. Insgesamt waren von den Abweisungen der Sammelstelle A nur etwas über 100 Personen betroffen, sodass die nachträgliche Anerkennung aller Abweisungen finanziell möglich gewesen wäre. Dass das Kuratorium jedoch nicht bereit war, zu Gunsten der Beseitigung sozialer oder persönlicher Härten von den Bestimmungen der Statuten abzuweichen, beweist die kurz darauf erfolgte Abweisung aller genannten Gruppen mit Ausnahme der verspäteten und ungeklärten Fälle. Zum Zweck der Beschlussfassung wurde ein eigenes Härtekomitee eingesetzt, bestehend aus dem Geschäftsführer Georg Weis, dem Amtsdirektor der IKG, Wilhelm Krell, und dem Kuratoriumsmitglied Paul Bernstein.¹²³⁷

Zu Diskrepanzen in der Interpretation der Statuten führten die Fälle jener jungen Antragsteller, die kurz vor der Inhaftierung oder nach der Freilassung ihrer Mutter geboren worden waren. Die Zuerkennungskommission, die tendenziell zu einer großzügigeren Auslegung der Statuten neigte, gab Einsprüchen in solchen Fällen statt, da die Bestimmungen der Statuten¹²³⁸ nicht explizit forderten, dass der AntragstellerInnen in Haft geboren worden wäre.¹²³⁹ Diese Argumentationsweise fand nicht die

1236 Eine solche Aufstellung hatte die Zuerkennungskommission allerdings schon kurz nach Ablauf der Anmeldefrist gefordert, dem Antrag wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht entsprochen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Z 1 „Fonds A – Zuerkennungskommission“, AV vom 17. September 1962.

1237 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/24 „24. Sitzung der Sammelstelle A“, 9. Juni 1964.

1238 Statuten der Sammelstelle A, Art VIII, Gruppe E.

1239 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Z 1 „Fonds A – Zuerkennungskommission“, Weihs (Vorsitzender der Zuerkennungskommission A) an Weis, 13. August 1963.

Zustimmung von Georg Weis. Seiner Ansicht nach hätte eine solche Auslegung im Sinne einer einheitlichen Rechtssprechung dazu führen müssen, dass alle Kinder von Müttern, die irgendwann in Haft waren, anzuerkennen wären. Entsprechend dieser Auffassung behob ein die Zuerkennungskommission bindender Kuratoriumsbeschluss die diesbezügliche Unschärfe in den Statuten.¹²⁴⁰ Es konnten demnach nur mehr solche AntragstellerInnen berücksichtigt werden, deren Mütter sich zum Zeitpunkt der Geburt in Haft befunden oder unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen gelebt hatten.¹²⁴¹ Diese Beschlussfassung führte in der Praxis unter anderem dazu, dass auch ein Großteil der dem Härtekomitee vorgelegten Fälle abgelehnt wurde, lediglich einige Fälle von Fristversäumnis fanden nachträgliche Anerkennung. Insgesamt sind sowohl die entsprechend den Statuten berechtigten Abweisungen als auch die fraglichen Härtefälle im Fonds A zu vernachlässigen, da von etwa 7.460¹²⁴² AntragstellerInnen nur ungefähr 100¹²⁴³ abgewiesen worden waren.

Georg Weis erfasste auch für die Sammelstelle B die verschiedenen Kategorien der Abweisungen. Im Gegensatz zur Sammelstelle A konnten jedoch nicht alle 2.517 Abweisungen aufgenommen werden, da weder der für eine Neubearbeitung aller Akten notwendige Arbeitsaufwand tragbar gewesen wäre, noch die finanziellen Mittel zur eventuellen Berücksichtigung aller Härtefälle vorhanden waren.¹²⁴⁴ Georg Weis legte

1240 § 16 h der Geschäftsordnung der Sammelstelle A lautet: „Die Zuerkennungskommission ist an die allgemeinen Anordnungen gebunden, welche das Kuratorium für die Behandlung von Anträgen und Beglaubigung der Beilagen aufgestellt hat.“ Geschäftsordnung des Kuratoriums der SA A, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 15. Mai 1959, S. 7.

1241 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/22, „22. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 25. November 1963.

1242 Georg Weis, Schlußbericht, 1957–1969. Eine ganz genaue Angabe der Anzahl der Anmeldungen ist nicht möglich, da über mehr als ein halbes Jahr verspätete Anträge keine Aufzeichnungen geführt wurden.

1243 Diese Zahl ist an Hand der im ÖStA vorhandenen Akten geschätzt. Eine genaue Zahl kann nicht angegeben werden, da die echten Abweisungen gemeinsam mit den vor Erhalt der vollen Auszahlungssumme verstorbenen AntragstellerInnen abgelegt sind.

1244 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964, Memorandum Härtefälle.

dem Kuratorium also nur jene Fälle zur nochmaligen Beurteilung vor, bezüglich deren Behandlung noch keine grundsätzlichen Entscheidungen getroffen worden waren – die Fälle der Südtiroler, Spanienkämpfer, Russlandauswanderer, Partisanen, wieder verheirateten Witwen und Fälle, in denen Eltern für ihre als Widerstandskämpfer hingerichteten Söhne um Zuwendung angesucht hatten. Dazu kamen jene Abweisungen, die im Laufe der Bearbeitung der Anmeldungen bereits als Härtefälle vorgemerkt worden waren, sowie Fristversäumnisse. Im Einzelfall konnte daher nicht mehr auf berücksichtigungswürdige Umstände eingegangen werden. Anlässlich der Vorlage der Härtefälle zu Beginn des Jahres 1964 stellte Weis Berechnungen an, ob die Finanzierung aller nun erfassten Härtefälle überhaupt möglich wäre. Er kam zu dem Ergebnis, dass in Teil I zwar noch Reserven vorhanden seien, Teil II jedoch nur unter Berücksichtigung der wahrscheinlich noch zu erwartenden Eingänge alle Härtefälle auszahlen könnte.¹²⁴⁵ Die Gruppe der genannten Sonderfälle (Südtiroler, Spanienkämpfer, Russlandauswanderer und Partisanen) umfasste nur eine sehr geringe Anzahl an Personen. Das Kuratorium der Sammelstelle B entschied daher, diese Fälle nachträglich zu anzuerkennen,¹²⁴⁶ da der administrative Aufwand durch eine gesonderte Überprüfung höhere Kosten als die Anerkennung verursacht hätte. Georg Weis bezeichnete nun die ursprüngliche Abweisung von Partisanen gemäß Art VI lit. c des Statutes¹²⁴⁷ als Fehlentscheidung und trat gegenüber dem Kuratorium dafür ein, auch diese Personen zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für diese geänderte Einstellung dürfte auch die geringe Anzahl der Ansuchen von Partisanen gewesen sein.¹²⁴⁸ Spanienkämpfer und Russlandauswanderer, die Österreich bereits vor dem 13. März 1938 verlassen hatten und deren Auswanderung zu Beginn als den Statuten widersprechend qualifiziert worden war, profitierten nun von der geänderten Rechtslage in Folge ihrer Anerkennung durch die 16. Novelle

1245 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964, Memorandum Härtefälle.

1246 Ebenda.

1247 Verfolgte [. . .] die, „auf der Flucht vor einer ihnen drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen mindestens 6 Monate im Verborgenen lebten.“

1248 Insgesamt wurden lediglich 4 Anträge von Partisanen eingebracht. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964, Memorandum Härtefälle, Beilage 7.

zum OFG. Das Kuratorium stimmte mit Weis überein, die dortige Definition der Auswanderung auch für die Statuten der Sammelstellen anzuerkennen.¹²⁴⁹

Bezüglich der Verfristungen und ungeklärten Einzelfälle setzte sich nach dem Vorbild der Sammelstelle A ein Härtekomitee¹²⁵⁰ zusammen. Wie schon die Beurteilungspraxis der Sammelstelle A gezeigt hatte, war auch das Härtekomitee der Sammelstelle B nicht bereit, zu Gunsten der Berücksichtigung besonderer Umstände die Bestimmungen der Statuten außer Acht zu lassen. Ihre strenge Auslegung führte zum Beispiel dazu, dass eine Antragstellerin, die nachweislich zahlreichen Juden zur Ausreise verholfen hatte, abgewiesen wurde, weil sie die behaupteten Haftzeiten nicht nachweisen konnte und die von ihr geltend gemachte „Hilfestellung an Verfolgte“ ein den Statuten „fremder Tatbestand“ war.¹²⁵¹ Das Härtekomitee entschied in circa zwei Drittel der vorgelegten Fälle gegen die Antragsteller, wobei auch hier zu beobachten ist, dass es in erster Linie geringfügige Unterschreitungen der in den Statuten festgelegten zeitlichen Grenzen und Fristversäumnisse anerkannte.

Eine Berücksichtigung der verspäteten Anträge war ursprünglich nicht geplant, obwohl zumindest bei der Sammelstelle A nur wenige verspätete Anträge eingegangen waren,¹²⁵² sodass finanziell die Möglichkeit bestanden hätte, all diese Anträge zuzulassen. Dem stand die prinzipielle Ablehnung des Geschäftsführers gegenüber, der in der Berücksichtigung der verspätet eingegangenen Anträge eine Bevorzugung gegenüber jenen Personen erblickte, die sich

1249 BGBl 323/1963 § 14/3: „Österreichische Staatsbürger, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren und in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt im Ausland hatten, gelten – sofern sie im Falle ihrer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § I Abs 1 oder 2 zu gewärtigen hatten – als ausgewandert im Sinne des Abs 2 lit. a.“ Siehe dazu auch Brigitte Bailer, *Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 1993, S. 101 f.

1250 Härtekomitee, bestehend aus den Kuratoriumsmitgliedern Anton Hyross und Ludwig Soswinski, sowie Geschäftsführer Weis. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964.

1251 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/19 „19. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, Beilage 12.

1252 Bis 27. März 1963 waren 52 verspätete Anträge eingegangen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 3/20 „20. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 27. März 1963, Beilage „Verspätete Anträge.“

nach einem Hinweis auf den Ablauf der Frist den Statuten gefügt und keinen Antrag gestellt hatten.¹²⁵³ Auch bei den Verfristungen ist eine Änderung der Einstellung als Folge der an das Ministerium gerichteten Beschwerden von abgewiesenen AntragstellerInnen und der drohenden, von Miklas geforderten Wiedereröffnung der Antragsfrist bemerkbar: Vorerst beschloss das Kuratorium der Sammelstelle A, jene Anträge als Härtefälle zu berücksichtigen, die erst nach dem Stichtag, dem 13. September 1962, abgeschickt worden waren und bis Ende des Jahres 1962 einlangten,¹²⁵⁴ sowie verspätete Anträge älterer Personen großzügiger zu behandeln, indem es die Toleranzfrist für über 60-Jährige bis 27. März 1963, daher auf ein halbes Jahr nach Fristende, verlängerte. Ein Jahr später, nachdem auch die Sammelstelle B wieder über finanzielle Reserven verfügte, übernahm sie diese Bestimmung.¹²⁵⁵ Einer Aufstellung von Georg Weis ist jedoch zu entnehmen, dass auch in der Sammelstelle B nur sehr wenige Personen von dieser neuen Regelung profitierten.¹²⁵⁶ Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass die Frage der Behandlung von Härtefällen zwar rege Diskussionen zwischen Kuratorium, Zuerkennungskommissionen und dem Finanzministerium ausgelöst hatte, letztendlich aber nur eine relativ geringe Zahl an abgewiesenen AntragstellerInnen im Härteweg berücksichtigt wurde.

4.3 Die Anerkennung von Witwen

Witwen stellen in zweierlei Hinsicht einen Sonderfall im Rahmen der Zuwendungspraxis der Sammelstellen dar. Unter bestimmten Voraussetzungen waren Witwen nicht von dem in den Statuten der beiden Sammelstellen verankerten Ausschluss der Vererblichkeit des Zuwendungsanspruchs betroffen.

1253 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 3/20 „20. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 27. März 1963.

1254 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18, „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964 und Mappe B 3/23 „23. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 25. März 1964.

1255 Der Stichtag für die Erreichung des 60. Lebensjahres war in beiden Fällen der 31. Dezember 1962. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/21, „21. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 22. Februar 1965.

1256 Wie aus den veranschlagten Kosten geschlossen werden kann, dürften nur 4 AntragstellerInnen aus Teil I und 7 AntragstellerInnen aus Teil II von dieser neuen Regelung betroffen gewesen sein. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe 2/21 „21. ordentliche Kuratoriumssitzung Sammelstelle B“, 22. Februar 1965.

Wesentlich bedeutsamer erscheint allerdings, dass Witwen nach Verfolgten, welche der Sammelstelle B zugehörig waren, einen Antrag auf Zuwendung stellen konnten, ohne selbst verfolgt gewesen zu sein. Diese Sonderregelung galt allerdings nicht für Witwen nach Verfolgten, welche als AntragstellerInnen der Sammelstelle A berechtigt gewesen wären¹²⁵⁷, und war ausschließlich sammelstellenintern auf den Wunsch einiger Kuratoriumsmitglieder zurückzuführen. Art VI lit. h der Statuten der Sammelstelle B regelte die Anspruchsberechtigung jener

„Witwen (Lebensgefährtinnen, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden sind) von Inhabern einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 des OFG (. . .), die nach diesem Gesetz nur deshalb nicht als Hinterbliebene anerkannt wurden, weil der Kausalzusammenhang zwischen Haft- oder Verfolgungsleiden und dem Ableben des Opfers nicht festgestellt werden konnte.“

Wie den Korrespondenzen zu entnehmen ist, war die Aufnahme dieser Bestimmung nicht unumstritten. Es ist zumindest feststellbar, dass in der Praxis trotz dieser eindeutigen Regelung dennoch ein gewisser Kausalzusammenhang gefordert wurde. Einer der Hauptkritikpunkte der von den Opferverbänden vertretenen Widerstandskämpfer, die sich für die Begünstigung der Witwen eingesetzt hatten, richtete sich gegen die Abweisung der Anträge jener Witwen, deren Ehemänner erst nach Kriegsende verstorben waren.¹²⁵⁸ Die umstrittene Frage der Haftfolgekrankheiten scheint also zumindest in diesem Punkt nicht großzügiger als im OFG¹²⁵⁹ gehandhabt worden zu sein.

1257 Wie die Abweisungspraxis zeigt, wurden Witwen der Sammelstelle A selbst im Härtefall abgewiesen, auch wenn sie nach dem OFG anerkannt waren. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/22 „22. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 25. November 1963, Beilage 1 zum Memorandum Härtefälle. Lediglich 4 Antragstellerinnen, die als Witwen abgewiesen worden waren, hatten eine nachträgliche Einreihung erwirkt: Sie hatten einen Antrag nach dem OFG eingereicht und waren wegen Einkommenschäden durch Mittätigkeit im Betrieb des verstorbenen Ehemannes anerkannt worden. Nachdem die Antragstellerinnen nun selbst Verfolgung im Sinne der Statuten nachweisen konnten, wurde ihnen eine Zuwendung gewährt. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe 3/26 „26. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 13. Mai 1965.

1258 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/13 „13. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 24. September 1962, Mayer an Kuratorium B, 13. September 1962.

1259 Verlust des Lebens als Opfer politischer Verfolgung in der Zeit zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945. OFG, BGBl 183/1947, § 1 Abs 2 a.

Unmittelbar nach Anmeldeschluss stellte Heinz Mayer, Kuratoriumsmitglied des Sammelstelle B und Obmann des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, den Antrag, alle Witwen, unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten, nachträglich zu berücksichtigen. Obwohl in der Sitzung die Absicht des Kuratoriums betont wurde, Witwen eine Zuwendung auch ohne einen Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Verfolgung und Tod zu gewähren, wurde der Antrag mit dem Hinweis auf die Knappheit der Mittel abgewiesen.¹²⁶⁰

Der Kreis der anspruchsberechtigten Witwen erfuhr durch den in derselben Sitzung gefassten Beschluss, wieder verheiratete Witwen nicht anzuerkennen, eine weitere Einschränkung.¹²⁶¹ Mit der Begründung, dass nach den Statuten Zuwendungen bei Wiederverhehlung nicht ausgeschlossen seien, entschied die Zuerkennungskommission entgegen diesem Kuratoriumsbeschluss jedoch bei den ihr vorgelegten Einsprüchen wiederholt zu Gunsten der Witwen.¹²⁶² Diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen führten in der Folgezeit zu teils heftigen Differenzen zwischen den Mitgliedern der Zuerkennungskommission und Geschäftsführer Weis¹²⁶³, der sich entschieden gegen eine Zuwendung an Wiederverheiratete aussprach. Da in diesen Fällen von einer finanziellen Versorgung durch den Ehemann ausgegangen werden könne, wäre Bedürftigkeit somit nicht mehr zu berücksichtigen. Das Kuratorium änderte daraufhin positive Bescheide der Zuerkennungskommission auf Antrag des Geschäftsführers als übergeordnete Instanz ab.¹²⁶⁴ Die Diskrepanzen führten jedoch dazu, dass die betreffenden Fälle als Härtefälle vorgemerkt wurden. Bereits ein Jahr

1260 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/13 „13. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 24. September 1962. Siehe dazu eine ausführliche Analyse zur Frage der Haftfolgekrankheiten im OFG bei: Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. 1.2 „Anerkennung als Opfer des Kampfes“.

1261 Zur Anspruchsberechtigung nach dem OFG für Witwen siehe: Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. 1.4.2 „(Ehemalige) PartnerInnen“.

1262 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/15, „15. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 6. März 1963.

1263 Letztendlich führten unüberwindliche Differenzen sogar zum Rücktritt des Vorsitzenden der Zuerkennungskommission, Paul Winfried. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe Z 1 „Fonds B – Zuerkennungskommission Teil I“, Winfried an BMF, 23. Jänner 1964.

1264 Zum Beispiel ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen GZL 1449, 4752, 9681, 2551, 9895, 6419.

später diskutierte das Kuratorium die Frage der wieder verheirateten Witwen im Zuge der Behandlung der Härtefälle neu und hob schließlich bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit abweisende Bescheide generell auf.¹²⁶⁵ Hingegen erfolgte keine allgemeine Anerkennung jener Witwen, deren Ehemänner erst nach Kriegsende verstorben waren. Das Härtekomitee entschied lediglich in Einzelfällen zu Gunsten der Antragstellerinnen.¹²⁶⁶

Wie bereits erwähnt, waren Witwen gegenüber anderen Familienangehörigen hinsichtlich des Ausschlusses der Vererbbarkeit von Zuwendungsansprüchen bevorzugt. Die positive Erledigung des Antrages des ursprünglich Berechtigten galt jedoch bei beiden Sammelstellen als Voraussetzung. Die Sammelstelle A fasste weiters den Beschluss, nur solche Witwen zu berücksichtigen, deren Ehen mit den verstorbenen Antragstellern schon vor dem 8. Mai 1945 geschlossen worden waren.¹²⁶⁷ Eine solche Einschränkung galt nicht für die Witwen nach Antragstellern der Sammelstelle B. Wieso hier eine Unterscheidung getroffen wurde, obwohl die Bestrebungen von Georg Weis prinzipiell dahin gingen, nach Möglichkeit einheitliche Bewertungskriterien zu schaffen, ist den Akten nicht zu entnehmen. Es kann daher nur vermutet werden, dass die Absicht bestand, jene nicht verfolgten Ehefrauen, die trotz entscheidender Nachteile die Ehe mit den Antragstellern aufrechterhalten hatten, zu bevorzugen.

Nachdem festgestellt worden war, dass bei der Sammelstelle A nur 33 Fälle vorlagen, in welchen Antragsteller nach Überreichung der Anträge, aber vor deren Einreihung verstorben war, entschied das Kuratorium diese Bestimmung fallen zu lassen und in diesen Fällen alle¹²⁶⁸ hinter-

1265 Die Aufhebung der Abweisungen schien leistbar, da nur 2 Witwen in Teil I und 11 Witwen in Teil II betroffen waren. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964, Beilage 3 zum Memorandum Härtefälle.

1266 Beispielsweise im Fall jener Witwe eines Verfolgten der erst im Jahr 1946 gestorben war. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung Sammelstelle B“, 2. März 1964, Beilage 6 zum Memorandum Härtefälle (GZl. 5911). Eine Berücksichtigung späterer Todesdaten konnte im Zuge der Recherche in den Abweisungsakten der Sammelstelle B nicht festgestellt werden.

1267 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B3/20 „20. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 27. März 1963.

1268 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/22 „22. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 25. November 1963.

bliebenen Ehefrauen, daher auch solche, deren Ehen mit den Antragstellern erst nach dem 8. Mai 1945 geschlossen worden war, zu berücksichtigen.¹²⁶⁹ Im Sinne der Einheitlichkeit übernahm auch die Sammelstelle B diese Bestimmung.¹²⁷⁰ Diese Grundsätze galten allerdings nur für Witwen, die selbst keinen Anspruch auf Zuwendungen von einer der beiden Sammelstellen erheben konnten. Erst 1964 erkannten die beiden Kuratorien durch dementsprechende Beschlüsse Witwen an, die selbst als Antragstellerinnen Zahlungen erhalten hatten und nun auch einen Anspruch auf die Zuwendung des verstorbenen Ehemannes geltend machten.¹²⁷¹ In diesen Fällen blieb allerdings die Einschränkung erhalten, dass Zahlungen nur nach erfolgter Einreihung und nur innerhalb einer Sammelstelle geleistet wurden. Die Sammelstellen stellten jedoch im Zuge der Bearbeitung dieser Anträge fest, dass einige nicht sehr zahlreiche Fälle aufgetaucht waren, in welchen der Verstorbene in eine andere Sammelstelle als seine Witwe eingereiht worden war. Deshalb stellte Georg Weis den schließlich von beiden Kuratorien angenommenen Antrag, Zuwendungen nach Verstorbenen auch sammelstellenübergreifend auszubezahlen.¹²⁷²

Allerdings lässt sich eine Bereitschaft der Sammelstellen, Ausnahmen von der Statutenbestimmung des Ausschlusses der Vererblichkeit von Ansprüchen zu machen, nur hinsichtlich der gegenüber den anderen gesetzlichen Erben beschränkten Anzahl von Witwen feststellen. Zum Beispiel erfolgte auch in Härtefällen keine Zahlung an Kinder. Selbst wenn das Geld schon angewiesen worden war, bestanden beide Sammelstellen auf einer Rückzahlung.¹²⁷³ Interessant erscheint auch, dass weder in den Statuten

1269 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/21, „21. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle“ A, 27. Mai 1963.

1270 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964.

1271 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/23 „23. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 25. März 1964 beziehungsweise Mappe A 2/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 2. März 1964.

1272 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/31 „31. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 11. Mai 1967 beziehungsweise Mappe A 2/25 „25. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 12. Dezember 1966.

1273 Zum Beispiel ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen GZl. 4.837. Weis warnte in diesem Härtefall vor einer nachträglichen Anerkennung. Er befürchtete berechtigte Beschwerden von einer großen Anzahl an aus ähnlichen Gründen abgewiesenen Erben.

noch in den Kuratoriumsbeschlüssen eine Regelung bezüglich der hinterbliebenen Ehemänner getroffen worden war. Auch wenn diese Fälle, wenn überhaupt vorhanden, zahlenmäßig sicher gering waren, gewährten die Sammelstellen offenbar keine Zuwendung.¹²⁷⁴

4.4 Sonderfall Kärntner SlowenInnen und „Zigeuner“ – zwei vielfach benachteiligte Opfergruppen

4.4.1 Roma und Sinti – die so genannten „Zigeuner“¹²⁷⁵

Eine Einreihung von Roma und Sinti kam nach den Statuten nur in die Sammelstelle B, Teil II in Frage, da die Zuständigkeit der Sammelstelle A und Sammelstelle B, Teil I ausschließlich auf jüdische Verfolgte beschränkt war. Am 1. Februar 1962 war sich das Kuratorium während der Verhandlungen über das Verteilungsstatut der Sammelstelle B auf die Frage ihres Vorsitzenden zunächst einig, dass Roma und Sinti aus dem Vermögen der Sammelstelle nicht befriedigt werden könnten.¹²⁷⁶ Sie hatten auch keine „Lobby“ und waren im Kuratorium während der Auseinandersetzungen um die Aufteilung der Mittel zwischen den „rassisch“ und politisch Verfolgten durch keinen Vertreter repräsentiert. Georg Weis vertrat jedoch die Ansicht, dass man die „Zigeuner“ zumindest nicht gänzlich ausschließen könne, „wenn man schon den Standpunkt aufgegeben habe, dass das erblose Vermögen nur denen zukommen solle, von denen es stammt“, wie dies die politisch Verfolgten im Kuratorium der Sammelstelle B seiner Meinung nach getan hätten. Da er aber mit ungefähr 7.000 Anträgen von Roma und Sinti rechnete, würde das Geld auf keinen Fall für alle ausreichen.¹²⁷⁷

1274 Weder in den Sitzungsberichten, noch in den eingesehenen Anspruchsakten konnte ein diesbezüglicher Fall gefunden werden.

1275 Zur Frage des Begriffs „Zigeuner“ siehe Florian Freund, Gerhard Baumgartner Harald Greifeneder: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 23/2), Wien – München 2004.

1276 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 „Verteilung B“, Protokoll der Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 1. Februar 1962.

1277 Ebenda, Weis an Kagan, 12. Februar 1962.

Im Umfeld kam es auch zu Interventionen der politischen Parteien: So trug ein Vertreter der Kommunistischen Partei im Februar 1962 den Vorschlag an die Sammelstelle B heran, nur denjenigen „Zigeunern“ eine Zuwendung zukommen zu lassen, die auch eine Amtsbescheinigung wegen Haft im Sinne des OFG vorzuweisen hätten. Vertreter der ÖVP schlossen sich dieser Argumentation an und erklärten, für eine Einbeziehung der „Zigeuner“, aber zu Lasten der getauften Juden, eintreten zu wollen.¹²⁷⁸

Da sich zu diesem Zeitpunkt gerade die Fronten wegen des Vorgehens Felix Proppers, der Gruppe der „Judenchristen“ möglichst viele Mittel der Sammelstelle B zu sichern, verhärtet hatten, schien eine einvernehmliche Lösung in der Frage der „Zigeuner“ schwierig. Als kleinsten gemeinsamen Nenner bot sich die Schaffung eines Kollektivfonds innerhalb des Teiles III der Sammelstelle B an.¹²⁷⁹ Das entsprach auch der anfangs schwankenden, dann aber doch gefestigten Haltung von Georg Weis, wegen der beschränkteren Mittel der Sammelstelle B einerseits nicht allen Roma und Sinti eine Zuwendung zukommen lassen zu können, diese Gruppe aber andererseits auch nicht zur Gänze ausschließen zu wollen, um sich nicht dem Vorwurf der Diskriminierung auszusetzen.

Als der Antrag des Vertreters des KZ-Verbandes Ludwig Soswinski, die „Zigeuner“ in die Verteilung „aus Gründen der Haft“ miteinzubeziehen, soweit sie eine Amtsbescheinigung besäßen und keinen Anspruch nach dem BEG hätten, in der Kuratoriumssitzung vom 16. Februar 1962 zur Abstimmung gelangte, lautete das Ergebnis 3 : 3. Nach § 8 Abs 4 der Geschäftsordnung gab nun die Stimme des mitstimmenden Vorsitzenden Robert Blau den Ausschlag, der für den Antragsteller entschied.¹²⁸⁰

Trotz dieser positiven Entscheidung konnten die so genannten „Zigeuner“ jedoch keineswegs mit einer Zuwendung rechnen. Ausschlaggebend dafür war die Qualifikation der Lagerhaft im Sinne des OFG: Während es der Sozialdemokratie gelungen war, ihre Widerstandskämpfer gegen das Dollfuß-Schuschnigg-Regime in das OFG zu inkludieren, so-

1278 Ebenda, Weis an Kagan, 12. Februar 1962.

1279 Ebenda.

1280 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/11“, Protokoll der Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B, 16. Februar 1962.

dass die ehemaligen Insassen des Lagers Wöllersdorf – das in keiner Weise mit nationalsozialistischen Konzentrationslagern verglichen werden kann – bereits im ersten OFG 1945 den nationalsozialistischen KZ-Opfern gleichgestellt wurden, wurde die Haft der Roma und Sinti im burgenländischen Lackenbach erst 34 Jahre später, 1988, im OFG anspruchsbegründend anerkannt.¹²⁸¹

Die Sammelstelle B hielt sich in ihrer Verteilungspraxis an diese „Vorgaben“ des OFG, obwohl dessen 12. Novelle vom 22. März 1961 in § 14 Abs 2 lit. b) eine Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen – als solche wurde das Lager (das „Zigeuner-Anhaltelager“) Lackenbach qualifiziert –, die aber nur die Hälfte der Haftentschädigung betrug, vorgesehen hatte. Da für eine Haft in Lackenbach keine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs 1 lit. e des OFG ausgestellt wurde, wies die Sammelstelle B derartige Anträge ab.¹²⁸² Roma und Sinti konnten daher nur dann mit einer Zuwendung rechnen, wenn sie in einem nach dem OFG in Form einer Amtsbescheinigung anerkannten Konzentrationslager inhaftiert gewesen waren.¹²⁸³

4.4.2 *Kärntner Slowenen und die Qualifikationen von „Lagern“ anhand der Praxis der Sammelstellen*

Im September 1962 langten bei der Sammelstelle B zahlreiche Sammelanträge von Kärntner Slowenen ein, die der „Verband ausgesiedelter Slowenen in Klagenfurt“ eingebracht hatte. Sie waren im April 1942 in Südkärnten abgesiedelt und unter Zwang in die Lager der „volksdeutschen Mittelstelle“, einer Zentralstelle des „Reichsführers SS“, zumeist nach Franken (Bayern) verschleppt worden.¹²⁸⁴ Die 12. Novelle zum OFG vom

1281 Brigitte Bailer, Der „antifaschistische Geist“ der Nachkriegszeit, Referat anlässlich eines Symposiums zur politischen Kultur in Österreich 1945 bis zur Gegenwart, 9.–11. Dezember 1999, Universität Paris, unter www.doew.at/thema/antifageist/antifageist.html.

1282 Beispielsfall Ida Horvath, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 9447.

1283 Beispielsfall Johanna Fiedler, Haft in KZ Lagern Ravensbrück, Altenburg, Mauthausen und Auschwitz, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 10.929.

1284 Nach einer aktuellen Meldung sind im Kärntner Landesarchiv 917 Fälle aktenkundig. Die „Presse“, Nr. 16.260 vom 30. April 2002, S. 10; siehe vor allem: Valentin

22. März 1961¹²⁸⁵ hatte in § 14 Abs 2 lit. d) erstmals eine Entschädigung für jene Personen vorgesehen, die „im Zuge der nationalen Verfolgung vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 aus einem innerhalb der derzeitigen österreichischen Grenzen gelegenen Ort in ein Gebiet außerhalb dieser Grenzen ausgesiedelt wurden“,¹²⁸⁶ damit also diese Gruppe verfolgter SlowenInnen berücksichtigt.

Die slowenischen AntragstellerInnen begründeten ihre Anträge an die Sammelstelle B mit nationaler Verfolgung durch das NS-Regime und ihrer Anhaltung in verschiedenen, in den Sammelmeldungen angeführten Lagern.¹²⁸⁷ In gedruckten Beiblättern, die der Entscheidung angeschlossen waren – ein Beweis, dass man sich bei den in einem Verband organisierten Kärntner SlowenInnen mehr Mühe gemacht hatte als bei den Roma und Sinti – bescheinigte der in erster Instanz zur Entscheidung über eine Zuwendung befugte Geschäftsführer zunächst, dass kein Zweifel bestehe, dass die AntragstellerInnen zum Kreis der politisch Verfolgten gehörten. Auch die Voraussetzungen im Sinne des Art V Abs 1 lit. a) bis e) seien gegeben, da alle am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger gewesen seien, ihren Wohnsitz spätestens am 1. Juli 1961 in Österreich genommen hätten und nicht unter die Bestimmungen der Statuten der Sammelstelle A fielen. Es seien daher die Verfolgungstatbestände des Art VI zu prüfen.¹²⁸⁸ Da die meisten der AntragstellerInnen jüngere Personen waren, fielen sie nicht unter die Bestimmungen des Art VI Abs 1 lit. c) und d), die als Voraussetzungen für eine Zuwendung eine Haft in einem Konzentrations- oder Anhaltelager oder in einem Gefängnis durch mindestens drei Monate beziehungsweise die Anhaltung oder die Internierung in einem Ghetto oder Zwangsarbeitslager

Sima: Kärntner Slowenen unter nationalsozialistischer Herrschaft: Verfolgung, Widerstand und Repression, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 744–766.

1285 BGBl 1961/101.

1286 Diese Entschädigung betrug nach § 14 Abs 3 für jeden nachgewiesenen Kalendermonat der Freiheitsentziehung öS 350,-.

1287 Beispielsfall Konrad Klatzer, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.674.

1288 Vordruck der Entscheidung und Begründung, o. D., ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.378 (Beispielsfall Katharina Jank).

durch mindestens sechs Monate vorsahen, sondern es kam die kürzere Mindesthaftzeit von einem Monat zum Tragen. Andere Verfolgungsmaßnahmen hatten die AntragstellerInnen nicht geltend gemacht. Durch die zwangsweise Aussiedlung wäre jedoch nur eine Vermögensminderung des Art VI Abs 1 lit. f) oder eine Unterbrechung der Berufsausbildung nach lit. g) in Frage gekommen, die jedoch dreieinhalb Jahre andauern hätte müssen und dadurch im Statut durch den Beginn der Aussiedlung mit dem April 1942 keine Deckung gefunden hätte.

Zur Prüfung des Tatbestandes, ob die AntragstellerInnen mindestens einen Monat (drei Monate) in einem Konzentrationslager, in einem Anhaltelager oder in einem Gefängnis in Haft gewesen waren – ein Ghetto oder ein Zwangsarbeitslager schied von vornherein aus (siehe unten) –, verwies die Sammelstelle B in ihren Entscheidungsgründen auf die Verfahrenspraxis des OFG. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hätte demnach die Ausstellung eines Opferausweises beziehungsweise einer Amtsbescheinigung deshalb abgelehnt, weil der Aufenthalt in den Orten, in welchen sich die ausgesiedelten SlowenInnen befanden, keinen Freiheitsentzug darstellte. Die Entscheidung des Ministeriums wäre sodann im Verwaltungsgerichtsverfahren überprüft worden. In mehreren Entscheidungen hätte der VwGH 1956 erkannt,¹²⁸⁹ dass es sich bei der „Anhaltung der Slowenen nicht um einen Freiheitsentzug im Sinne des § 1 Abs 2 lit. b OFG handle, dass vielmehr nur ein Aufenthaltsverbot für gewisse Orte vorlag und dass die Slowenen nur durch ein mit strenger Strafandrohung verbundenes Verbot der eigenmächtigen Entfernung aus dem Aufenthaltsort physisch an diesen gebunden waren“.¹²⁹⁰ Damit übergang der zur Entscheidung befugte Geschäftsführer Georg Weis jedoch die 12. Novelle zum OFG 1961, die in § 14 Abs 2 lit. d) erstmals den Kärntner SlowenInnen eine Entschädigung für die erlittene „Freiheitsbeschränkung“ zugestand.

Später hätte jedoch der Vertreter des „Verbandes der slowenischen Ausgesiedelten“ darauf hingewiesen, dass durch zwei, auch den Akten der Sammelstelle beigelegte Aussagen „ein Tatbestand erwiesen sei, der

1289 Unter anderem VwSlg. 206/55, 208/55, 209/55 vom 27. September 1955.

1290 Vordruck der Entscheidung und Begründung, o. D., ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.378 (Beispielsfall Katharina Jank).

von jenem Tatbestand verschieden ist, der dem Spruch des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde lag“. Eine Aussage stammte von Benno Martin, der in der Zeit vom Jänner 1943 bis Mai 1945 als Generalinspekteur der Polizei und der SS in Nordbayern tätig gewesen war und diese Lager besucht hatte. Auf Grund des Status der SlowenInnen als Staatsfeinde und der damit verbundenen Einschränkung der persönlichen Freiheit bezeichnete er die Lager als „Haftanstalten, wenn auch mit einigen Vergünstigungen“. ¹²⁹¹ Die andere Aussage stammte aus dem Schreiben eines im Lager Frauenaurach bei Nürnberg tätig gewesenen Pfarrers, Nikolaus Zimmermann, an den „Verband der ausgesiedelten Kärntner Slowenen“. Für ihn wären diese „Aussiedlungs- oder Umsiedlungslager keine KZ in dem übel bekannten Sinne, jedoch Aussterbelager, in denen eine Volksgruppe langsam dem Untergang preisgegeben werden sollte“, gewesen. ¹²⁹²

Diesen Aussagen standen jedoch ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren an das Bundesministerium für soziale Verwaltung und eine Niederschrift des ehemaligen Obmannes des „Verbandes der ausgesiedelten Kärntner Slowenen“ aus dem Jahre 1955 entgegen, welche das Ministerium auch für seine Entscheidungsfindung herangezogen haben dürfte: Darin wurden die Lager nicht als „Haftlager“ bezeichnet. ¹²⁹³

Wegen dieser widersprüchlichen Aussagen beschränkte die Sammelstelle B ihre Entscheidungsgrundlage nicht auf die abweisende Praxis nach dem OFG, sondern begann von sich aus, die näheren Umstände der Haft noch einmal zu erheben. ¹²⁹⁴ Von den rund 39 „Slowenen-

1291 Abschrift des Schreibens Benno Martin an den „Verband ausgesiedelter Slowenen“, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen Sammelstelle B, Zl. 12.378 (Beispielfall Katharina Jank).

1292 Schreiben des Pfarrers Nikolaus Zimmermann, Höchststadt/Aich, 21. Oktober 1953, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen Sammelstelle B, Zl. 12.378 (Beispielfall Katharina Jank).

1293 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen Sammelstelle B, Zl. 12.378, Bayerisches Staatsministerium des Inneren an das BM f soziale Verwaltung, 7. Jänner 1955 und Vinenz Gröblacher an das BM f soziale Verwaltung, 19. Februar 1955.

1294 Vordruck der Entscheidung und Begründung, o. D. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.378 (Beispielfall Katharina Jank).

lagern¹²⁹⁵ befanden sich die wichtigsten im Umkreis von Nürnberg, wie Hesselberg, Hagenbüchacht, Frauenaarach, Wernfels, Eichstätt, Schwarzenberg und Weissenburg.¹²⁹⁶ Nur die Lager Radstatt und Rehnitz lagen im Rheinland beziehungsweise Pommern/Stettin.¹²⁹⁷

Georg Weis sandte zunächst Schreiben an über 30 Bürgermeister von Orten, in denen sich Lager befunden hatten.¹²⁹⁸ Vom 8. Jänner bis 13. Jänner 1963 besuchten zwei Mitarbeiter der Ausforschungsabteilung der Sammelstelle¹²⁹⁹ die AntragstellerInnen und nahmen mit 19 von ihnen, welche sich in verschiedenen, in Frage kommenden Lagern befunden hatten,¹³⁰⁰ kurze Protokolle auf, die in Kopien allen Akten beigelegt wurden. Um eine Einschätzung zu gewinnen, ob diese Lager „Konzentrations-, Anhaltelager oder Gefängnisse“ waren, versuchten die Mitarbeiter durch ihre zielgerichteten Fragen herauszuarbeiten, wie die Bewachung beziehungsweise Umzäunung des Lagers ausgesehen hatte, ob eine Möglichkeit bestand, das Lager zu verlassen, wie die Arbeitsbedingungen waren und ob die Leistung entlohnt wurde, ob eine Möglichkeit bestand, die Kirche zu besuchen, ob verstorbene Personen bestattet worden waren und ob die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bestand.

Nach den ersten Aussagen wäre, so Geschäftsführer Georg Weis, deutlich geworden, dass es sich bei den Lagern um keine Konzentrationslager oder Gefängnisse gehandelt habe, sondern nur geprüft werden müsse, ob ein „Anhaltelager“ im Sinne der Statuten vorliege. Die Qualifikation als Anhaltelager war allerdings strengen Kriterien unterworfen: Die Lebensbedingungen mussten härter sein als in einem Zwangsarbeitslager, denn nur dann wäre es verständlich, „daß ein 3-monatiger Aufenthalt in einem

1295 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/14“, 14. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 11. November 1962, Tagesordnungspunkt 3.

1296 Aussage Franziska Borovnik, 10. Jänner 1963. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen Sammelstelle B, Zl. 12.366.

1297 Aussage Amalia Hartmann, 11. Jänner 1963. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.028.

1298 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe „A 2/14“, 14. ordentliche Sitzung des Kuratoriums der Sammelstelle B, 11. November 1962, Tagesordnungspunkt 3.

1299 Weigel und Alpern.

1300 4 in Rehnitz, 3 in Schwarzenberg, 6 in Hesselberg, 4 in Frauenaarach, 1 in Altötting, 1 in Hagenbüchach.

Anhaltelager für die Gewährung einer Zuwendung qualifiziert wird, während es bei einem Zwangsarbeitslager eines 6-monatigen Aufenthalts“ bedürfe.¹³⁰¹

Die Aussagen trafen jedoch die Qualifikation für ein Anhaltelager im Sinne des Art IV Abs 1 lit. a) in keiner Weise und standen zusätzlich in offenem Widerspruch zur Aussage des Pfarrers Zimmermann. Dies lässt sich damit erklären, dass persönliche Leidenserlebnisse nicht hinterfragt worden waren und die Erinnerungen daran möglicherweise durch den längeren Zeitraum verblasst oder verdrängt worden waren. Hinzu kam sicher der oft zum Vergleich angelegte Maßstab der Gräueltaten in den Konzentrationslagern. Auch fehlen Aussagen über zu befürchtende Sanktionen im Fall der Flucht oder Arbeitsverweigerung.

Gleichsam an der Spitze stand die Aussage, dass sich die Zentraladministration aller Lager, in denen Kärntner Slowenen untergebracht waren, in Nürnberg befand und daher „alle Verfügungen gleich waren.“¹³⁰² Darüber hinaus stimmten alle Aussagen überein, dass an jedem „Anhalteplatz“, der niemals mit einem Konzentrationslagerähnlichen Zaun umgrenzt, sondern nur umfriedet war, nur ein SS-Mann zur Bewachung vorgesehen war. Die Insassen konnten das Lager mit einer Erlaubnis verlassen und sich in unmittelbarer Nähe frei bewegen. Arbeitsfähige Personen waren gezwungen worden, gegen einen geringen Lohn zu arbeiten, unterstanden jedoch auf dem Weg zur Arbeitsstätte keiner Bewachung und konnten in mehreren Fällen auf der Arbeitsstelle wohnen. Andere mussten in der Landwirtschaft unentgeltlich mitarbeiten und wurden von den Bauern verköstigt. Eine Arbeitsanforderung aus Österreich war zumeist mit einer Entlassung, jedoch mit der Auflage verbunden, den damaligen Reichsgau Kärnten nicht zu betreten.¹³⁰³

1301 Vordruck der Entscheidung und Begründung, o. D. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.378 (Beispielfall Katharina Jank).

1302 Aussage Franziska Borovnik, 10. Jänner 1963. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.366.

1303 Aussage Anna Kropiunik, Maria und Franz Isopp, Katharina Urak, Maria Czimar, Barbara Wutte, Anna und Johann Wieser, Cäcilia Wutti, Franziska Müller, Maria Pastera, Agnes Waschnig, Mathilde und Franz Vidic, Johann und Barbara Kuncic, Anna Jansche und Anton Tusch, Amalia Hartmann, Ana und Johann Ogris, Michael und Maria Baumgartner und Anna und Nibert Trunk 8.–11. Jänner 1963. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.323,

Die Sammelstelle B wies alle Anträge der Kärntner SlowenInnen wegen des Fehlens der Voraussetzungen eines „Anhaltelagers“ im Sinne der Statuten ab. In den vorgedruckten Entscheidungsgründen hieß es dazu, dass das Ausmaß der erlittenen Härten an dem gemessen werden müsse, was andere Verfolgte in Konzentrationslagern erlitten hatten, „ein Maßstab, der in diesem Fall umso mehr am Platz ist, als das Vermögen, aus dem Zuwendungen gezahlt werden sollen, zum überwiegenden Teil von Personen stammt, die in Konzentrationslagern ums Leben gekommen sind“.¹³⁰⁴

Bei einer groben Durchsicht der Akten und auch bei jenen Akten, die als Sample für die Datenbank herangezogen wurden, ist kein Berufungsfall an die Zuerkennungskommission bekannt geworden.

Erst das OFG 1988 gewährte auch Opfern, die mindestens ein Jahr hindurch einer Freiheitsbeschränkung unterworfen waren, eine Amtsbescheinigung an Stelle eines Opferausweises. Diese Regelung kann auch auf die ehemals Ausgesiedelten angewandt werden.¹³⁰⁵

Anträge von Personen, die zunächst nach ihrer Flucht aus Österreich in einem ausländischen Lager, beispielsweise in Frankreich, Zypern oder in Shanghai interniert gewesen waren, wurden von den Sammelstellen ebenfalls wegen des nur indirekten Zusammenhanges mit den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen abgewiesen.¹³⁰⁶ Nach der 12. Novelle zum OFG 1961 hatten diese Personen zumindest Anspruch auf eine Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen.¹³⁰⁷

12.225, 12.151, 12.074, 12.031, 12.319, 12.099, 12.075, 12.545, 12.417, 12.515, 12.084, 12.049, 12.028, 12.415, 12.230, 12.082.

1304 Vordruck der Entscheidung und Begründung, o. D. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen SA B, Zl. 12.378 (Beispielsfall Katharina Jank).

1305 Bailer, Wiedergutmachung, S. 175.

1306 Beispielsfall Herbert Künstlinger, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, AntragstellerInnen Sammelstelle B, Zl. 9.521.

1307 § 14 Abs 2 lit. a). Dies galt für Internierungen in ehemaligen Feindstaaten des Dritten Reiches und Zwangsaufenthalte (Ghettos) in den mit Deutschland verbündeten Staaten. Nicht berücksichtigt wurden jedoch Internierungslager in den Ländern, die während des Zweiten Weltkrieges neutral geblieben waren. Bailer, Wiedergutmachung, S. 94.

5. Die Verwendung der für kollektive Zwecke vorgesehenen Mittel der Sammelstellen

5.1 Die Verteilung der kollektiven Mittel der Sammelstelle A im Ausland

In Art III der Statuten der Sammelstelle A vom 9. Mai 1962 verpflichtete sich das Kuratorium, 28% der Gesamteinnahmen der Sammelstelle A, daher 28% von den entsprechend dem Verteilungsgesetz der Sammelstelle A zustehenden 80%, kollektiven Zwecken zuzuführen.

Zu Beginn des Jahres 1962, noch vor Beschluss des Verteilungsgesetzes und der Statuten, eskalierte der Streit innerhalb der österreichischen Kultusgemeinden, wie diese 28% innerhalb der Interessensverbände zu verteilen seien.¹³⁰⁸ Die im Bundesverband vertretenen Kultusgemeinden wollten prinzipiell nur einer Verteilung der kollektiven Mittel im Inland ihre Zustimmung geben und begründeten dies damit, dass die Sammelstellen als Äquivalent des Hilfsfonds dazu bestimmt seien, ausschließlich die Interessen der in Österreich lebenden Verfolgten zu wahren. Unterstützt von der Regierung, die traditionell gegen eine Beteiligung ausländischer Organisationen argumentierte,¹³⁰⁹ verstanden sie sich, in Ermangelung anderer jüdischer Institutionen in Österreich, als Destinatäre im Sinne des Staatsvertrages. Daher nahmen die im Bundesverband vertretenen Kultusgemeinden für sich in Anspruch, allein über die kollektiven Mittel Verfügungsberechtigt zu sein. Eine Einigung über die Verteilung der kollektiven Mittel sollte zwar außerhalb des Kuratoriums herbei geführt werden, da die letztendliche Verwendung der Gelder ja tatsächlich den Kultusgemeinden vorbehalten war. Sie bedurfte aber der Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder und entsprechend Art XI der Statuten der Sammelstelle A der Genehmigung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz- und Außenministerium.¹³¹⁰ Diese Zustimmung war von den beiden ausländischen Mitgliedern der Sammelstelle A, Charles Kapralik und Hermann Krämer, welche beide die Interessen der ausländischen Institutionen zu vertreten hatten –, zu nennen ist das World Council of Jews from Austria –,

1308 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, Krämer an World Council of Jews from Austria, 9. Juni 1962.

1309 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 218.046-34/62.

1310 Statuten der Sammelstelle A genehmigt am 9. Mai 1962 in: ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3 „Fonds A – Statuten – Statutenänderung“.

nicht leicht zu erlangen. Die beiden Kuratoriumsmitglieder waren der Ansicht, dass auch die vor 1938 in Österreich lebenden Juden aus dem Vermögen der Sammelstellen beteiligt werden müssten. Besonders hoben sie in diesem Zusammenhang die Verpflichtung gegenüber den Verfolgten in Israel hervor, die bisher aus dem erblosen Vermögen in Deutschland größere Beträge erhalten hatten. Aus diesen Geldern wurden in Israel Altersheime errichtet, in welchen auch Österreicher betreut wurden, sodass nach Ansicht der beiden Kuratoriumsmitglieder zweifellos die Verpflichtung der österreichischen Sammelstelle bestand, zu diesen Ausgaben einen Beitrag durch Zuwendungen aus den kollektiven Mitteln zu leisten.¹³¹¹ Welche Überlegungen letztendlich dazu geführt hatten, dass das Kuratorium der Sammelstelle A in der Sitzung vom 4. Juni 1962 den Beschluss fasste, von den für kollektive Zwecke vorgesehenen 28% 18/28 zu Gunsten sozialer Einrichtungen im Ausland und nur 10/28 für die Kultusgemeinden Österreichs zu verwenden, kann nicht restlos geklärt werden¹³¹²: Georg Weis wollte auch in die zur gleichen Zeit geführten internen Streitigkeiten der Kultusgemeinden nicht eingreifen, sondern sich

„eigentlich auf die Rolle des Jägers beschränken (wollte), der mit der ganzen Sache nichts anderes zu tun hat, als daß er nicht nur den Bären erlegt, sondern ihn auch vorher noch ganz ansehnlich aufgefüttert hat.“¹³¹³

In besagtem Kuratoriumsbeschluss ist weiters die Bestimmung enthalten, dass 25% des für die ausländische Verteilung vorgesehenen Anteils am Vermögen der Sammelstelle A außerhalb Israels zu verwenden seien.¹³¹⁴ Es ist anzu-

1311 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, Weis an Fraenkel, 2. August 1962.

1312 Detailliert zu diesen innerjüdischen Debatten: Helga Embacher: Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der israelitischen Kultusgemeinde (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 27), Wien – München 2004.

1313 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, Weis an Fraenkel, 2. August 1962. Die Diskussionen fanden in den Sitzungen des Bundesverbandes der israelitischen Kultusgemeinden statt. Trotz intensiver Recherche, auch im Archiv der Anlaufstelle der Wiener Kultusgemeinde, konnten diesbezügliche Akten nicht gefunden werden.

1314 Siehe Kuratoriumsbeschluss über die Verwendung der kollektiven sozialen Mittel, ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B3/18 „18. ordentliche Kuratoriumssitzung Sammelstelle A“, 5. Juni 1962.

nehmen, dass die Sammelstelle A diesen mit der Option versehenen Zusatz, die 25% ausschließlich für die USA zu verwenden, entsprechend dem Antrag des Vorsitzenden der American Federation of Jews from Austria, Gustav Jellinek, aufgenommen hat. Eine Verwendungsbestimmung zu Gunsten der USA konnte jedoch vorläufig noch nicht festgelegt werden, da nach Bekanntwerden dieses Planes ein Großteil der europäischen ausländischen Organisationen – Mitgliedsinstitute des „World Council of Jews from Austria“ – heftige Proteste einlegten.¹³¹⁵ Allen voran beanspruchten die britische und schwedische Landesorganisation die Gelder für sich.

Da eine Einigung vorläufig nicht zu erreichen war und die Sammelstellen eine Einmischung der Regierung in diese Angelegenheit verhindern wollten, reichten sie am 8. Oktober 1962 lediglich den Antrag auf Genehmigung bezüglich der in Israel zu verwendenden Mittel beim Innenministerium ein.¹³¹⁶ Zum damaligen Zeitpunkt gingen sie davon aus, dass der 80%ige Anteil am Gesamtvermögen, welcher der Sammelstelle A zustand, öS 100 Mio. nicht überschreiten würde, sodass geplant war, öS 18 Mio. für ausländische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der dem Kollektivkonto zufließenden Mittel wider Erwarten öS 28 Mio. überschreiten sollte, wurde der Zusatz aufgenommen, dass ein Mehrbetrag von öS 1 Mio. ebenfalls in Israel zu verwenden sei, alle darüber hinausgehenden Einnahmen jedoch an die Kultusgemeinden Österreichs zu verteilen seien. Israel sollte von den höchstens öS 19 Mio., entsprechend dem Beschluss 75% erhalten, was einer Summe von öS 14,5 Mio. entsprochen hätte. Als Zweckbestimmung war die Errichtung von zwei Altersheimen für aus Österreich stammende Verfolgte vorgesehen, in welche insgesamt 75 Österreicher auf unbestimmte Zeit aufgenommen werden sollten. Die Durchführung der Projekte sollte der Zentralorganisation der Einwanderer aus Mitteleuropa, der „Irgun Olej Merkaz Europa“ (im Folgenden IOME), übertragen werden.¹³¹⁷

1315 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, Fraenkel (Mitglied des World Council of Jews from Austria) an Council of Jews from Austria in Israel, 13. Juli 1962.

1316 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 a „Fonds A – Verteilung; Anträge an das Ministerium“, Antrag vom 8. Oktober 1962.

1317 Ebenda. Die widmungsgemäße Verwendung des Betrages sollte durch ein Trusting Komitee unter Einbeziehung eines Vertreters der österr. Kultusgemeinden gewährleistet werden. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 a „Fonds A –

Bereits vor Einreichung des Genehmigungsantrages war der Streit um die Aufteilung der Mittel innerhalb der ausländischen Organisationen so weit eskaliert, dass die „Schwedische Interessengemeinschaft in der Wiedergutmachungsfrage der in Schweden lebenden Österreicher“ (IWÖ), eine Mitgliedsorganisation des „World Council of Jews from Austria“, deren nach der Ansicht von Georg Weis weit überzogene Forderung von der Sammelstelle prinzipiell abgelehnt worden war,¹³¹⁸ bei der österreichischen Regierung intervenierte, dem Antrag der Sammelstellen die Zustimmung zu verweigern.¹³¹⁹ Die Sammelstellen mussten nun fürchten, dass die Regierung in die Diskussion um die sachliche Verteilung der Gelder eingreifen würde, was sie genauso wie die IKG als Einmischung in innerjüdische Angelegenheiten ablehnten. Weis erklärte, dass es sich um „jüdische Gelder traurigster Herkunft handelt, deren Verwendung [. . .] die Regierung nichts angeht.“¹³²⁰ Dass die Befürchtungen der Sammelstellen nicht ganz unbegründet waren, geht aus der Stellungnahme des Finanzministeriums hervor: Es wurde die Ansicht vertreten, dass die den Sammelstellen zufließenden Mittel „grundsätzlich für Inländer bestimmt sein sollen“ und die österreichische Wirtschaft, wie auch in Art 26 Abs 2 StV vorgesehen, nicht durch Zahlungen an das Ausland belastet werden dürfe. Wie in der Stellungnahme aber weiters erwähnt wurde, wäre Österreich „steten Angriffen von in Israel lebenden ehemaligen Österreichern ausgesetzt, deren Unmut durch die augenscheinlichen Leistungen Deutschlands nur genährt wird“. Das Finanzministerium lehnte daher eine Zahlung an das Ausland, wie im Übrigen auch von den Sammelstellen erwartet, zwar prinzipiell ab, zog sie jedoch im Hinblick auf die Verbesserung der außenpolitischen Beziehungen zu Israel zumindest in Erwägung. Vor allem hätte die Regierung, wie weiter ausgeführt wurde, durch die Errichtung einer österreichischen Stiftung aus Sammelstellengeldern jederzeit die Möglichkeit gehabt, „alte Bittsteller“ an die IOME zu verweisen. Dieselbe Absicht, nämlich einerseits

Verteilung; Anträge an das Ministerium“, Protokoll der Sitzung der Vertreter der Kultusgemeinden vom 10. Jänner 1962.

1318 Antrag der IWÖ auf Gewährung einer Zuwendung von S 600.000,- S. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, IWÖ an SA A, 18. Juli 1962.

1319 Ebenda, Weis an Brassloff (Mitglied der britischen Landesorganisation des Council of Jews from Austria), 8. August 1962.

1320 Ebenda, Weis an Fraenkel, 2. August 1962.

Österreichs außenpolitisches Ansehen mit Hilfe des Vermögens der Sammelstellen zu verbessern und sich andererseits unliebsamer Bittsteller zu entledigen, verfolgte auch die Aufforderung, den Rest der für kollektive ausländische Zwecke reservierten Mittel nicht ausschließlich in den USA zu verteilen, sondern auch anderen Ländern kleinere Beträge zukommen zu lassen.¹³²¹ Diese Ansicht vertrat auch das Außenministerium, welches aber ebenfalls die Befürchtung hegte, dass auch andere Länder durch die Beschränkung der Zuwendungen ausschließlich auf Israel und die USA Forderungen stellen würden, mit denen sich dann die Regierung zumindest auseinandersetzen hätte müssen. Das Außenministerium empfahl daher vorsorglich eine Statistik einzuholen, in welchen weiteren Ländern noch ein größerer Kreis politisch Verfolgter aus Österreich lebte.¹³²² Das Innenministerium genehmigte schließlich am 18. Oktober 1962 den Antrag der Sammelstellen bezüglich Israel mit der Auflage, einen Plan wegen der restlichen im Ausland zu verwendenden 25% vorzulegen.¹³²³ Der folgende Streit um die Verteilung eskalierte dann dermaßen, dass Weis bereits bereute, überhaupt mehr als die anfänglich geschätzten öS 50 Mio. eingenommen zu haben, da nur dieser Mehrbetrag eine kollektive Verteilung überhaupt ermöglicht hatte.¹³²⁴ Die Sammelstellen einigten sich schließlich nach langer Diskussion, die verbleibenden 25% zu Gunsten Verfolgter in den USA zu verwenden, vor allem da an Hand der Kartei des Hilfsfonds festgestellt werden konnte, dass außer in Israel nur in England und in den USA eine größere Anzahl an Verfolgten lebte. Weil in England wesentlich bessere Sozialeinrichtungen als in den USA bestanden, entschlossen sich Kuratorium und Kultusgemeinde, das Geld letztendlich ausschließlich den USA zu Verfügung zu stellen. Diese Einigung erfolgte sogar unter Anspruchsverzicht des englischen Kuratoriumsmitgliedes für die von ihm vertretene Gruppe der englischen Juden österreichischer Abstammung. Das grundsätzliche Ziel der Sammelstellen lautete, das Geld der kollektiven Fürsorge effizient zuzuführen, daher keine Kleinstbeträge auszubehalten,

1321 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 218.046-34/62.

1322 Ebenda, Einsichtbemerkung des Außenministeriums, 14. August 1962.

1323 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 a „Fonds A – Verteilung; Anträge an das Ministerium“, Bescheid des BMI vom 18. 10. 1962 Zl. 174.252-36/62.

1324 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, Weis an Brassloff, 8. August 1962.

die eine dauerhafte Verbesserung der Sozialeinrichtungen nicht Gewähr leisten würden.¹³²⁵ Diese Ansicht teilten die nicht berücksichtigten ausländischen Organisationen naturgemäß nicht, die ebenso wie die österreichische Regierung für eine prozentuelle Aufteilung entsprechend der beim Hilfsfonds eingelangten Anträge eingetreten waren. Als besonders uneinsichtig erwies sich in diesem Zusammenhang wiederum die schwedische Interessensvertretung, die trotz der Abweisung ihres Antrages auf Zuwendungen in der Höhe von öS 600.000,- weiter damit drohte, bei der österreichischen Regierung zu intervenieren.¹³²⁶ Trotz des Verzichts des englischen Kuratoriumsmitgliedes Charles Kapralik war auch der englische Unterverband des „Council of Jews from Austria“ nicht bereit, seine Forderungen zurückzustellen. Der Verband erwog vielmehr, alle Mitgliedorganisationen über die Verteilung der Sammelstellenmittel zu informieren und sie anzuregen, ebenfalls Forderungen zu stellen.¹³²⁷ Die Durchsetzung dieser Absicht hätte dazu geführt, dass die insgesamt für die USA vorgesehenen \$ 175.000,-, zum damaligen Kurs etwa öS 4,75 Mio., in Kleinstbeträgen auf der ganzen Welt zu verteilen gewesen wären. Dass dieses Vorhaben verhindert werden konnte, ist auf die Intervention von Charles Kapralik zurückzuführen.¹³²⁸ Entsprechend dem Kuratoriumsbeschluss vom 27. Mai 1963 reichte die Sammelstelle A am 12. Juli 1963 den Antrag auf Genehmigung der Verwendung der Sammelstellenmittel zu Gunsten sozialer Zwecke in den USA ein. Der Verwendungsplan sah vor, \$ 175.000,- der „American Federation of Jews from Austria“ zur Verfügung zu stellen, die in Zusammenarbeit mit der United Help Inc. zusicherte, 30 Österreicher in Altersheimen unterzubringen. Auch in diesem Fall war vorgesehen, die Auswahl der Begünstigten durch ein Komitee zu treffen, in welchem Gustav Jellinek als Kuratoriumsmitglied des Hilfs- und des Abgeltungsfonds die

1325 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 218.046-34/62, Weis an Miklas, 21. August 1962.

1326 Wie die Sammelstellen errechneten, hätte Schweden selbst bei prozentueller Beteiligung lediglich öS 32.000,- erhalten, da in allen skandinavischen Ländern zusammen lediglich 0,7% der geflüchteten Juden leben. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe C 1 „Fonds A – Zirkulare“, Kuratorium SA A an IWÖ, 2. April 1963.

1327 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, Brassloff an Weis, 16. August 1962.

1328 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/21 „21. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 27. Mai 1963.

Interessen der Sammelstellen und Kultusgemeinden wahren sollte.¹³²⁹ Georg Weis bezeichnete diese Vereinbarung mit der „American Federation of Jews from Austria“ als besonders günstig, da der Kapitalaufwand für die Unterbringung von 30 Personen ungefähr das Doppelte der Zuwendung betrug und außerdem im Fall des Todes eines Begünstigten ein anderer Verfolgter aufgenommen werden sollte, sodass sich die Vorteile dieser Vereinbarung auf unbestimmte Zeit erstrecken würden.¹³³⁰ Trotzdem weitere Interventionen aus dem Ausland befürchtet wurden, insbesondere die schwedischen Interessen bei Außenminister Kreisky Gehör hätten finden können, genehmigte das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Außenministerium am 28. August 1963 den Antrag,¹³³¹ sodass im Oktober 1963 der Betrag von öS 5 Mio.¹³³² dem vereinbarten Zwecken zugeführt werden konnte.

Bereits ein Jahr später, im Frühjahr 1964, stand fest, dass die Sammelstelle A wesentlich mehr als jene angenommenen öS 100 Mio. einnehmen würde, die dem Verteilungsplan vom 4. Juni 1962 zu Grunde lagen. Die IOME ersuchte angesichts der Tatsache, dass die meisten der ehemals Verfolgten, welche in der Zwischenzeit in die neu errichteten Heime aufgenommen worden waren, finanziell nicht in der Lage waren, zur Erhaltung der Heime beizutragen, um eine weitere Zuwendung aus den kollektiven Mitteln.¹³³³ Entsprechend dem ursprünglichen Beschluss waren die für das Ausland bestimmten Gelder mit maximal öS 19 Mio. limitiert, sodass auf alle weiteren, gemäß den Statuten der Sammelstelle A dem Kollektivkonto zufallenden Beträge ausschließlich die österreichischen Kultusgemeinden Anspruch hatten. 1964 war an eine Beschlussfassung über eine eventuelle Aufstockung der kollektiven Mittel für das Ausland nicht zu denken, da die Sammelstelle A der individuel-

1329 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 a „Fonds A – Verteilung. Anträge an das Ministerium“, Vereinbarung mit der „American Federation of Jews from Austria“ vom 17. November 1962.

1330 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 a „Fonds A – Verteilung. Anträge an das Ministerium“, Antrag der Sammelstelle A an das BMI vom 12. Juli 1963.

1331 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 3 „Fonds A – Kollektive Mittel USA“, Bescheid BMI vom 11. September 1963, Zl. 111.165-10/63.

1332 Die Diskrepanz zu dem geplanten Überweisungsbetrag von öS 4,75 Mio. ergibt sich aus den in der Zwischenzeit angefallenen Zinsen.

1333 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, IOME an Weis, 1. März 1964.

len Verteilung Priorität einräumte. 1965 suchte die IOME vor dem Hintergrund des schon in Aussicht stehenden Vergleiches der Sammelstellen mit der Republik Österreich nach dem Sammelstellenabgeltungsgesetz erneut beim Präsidenten der IKG Wien um Zuwendung aus dem Kollektivkonto an. Das Ansuchen der IOME lautete auf eine Zuwendung von weiteren öS 3 Mio. sowie einer gleichmäßigen Aufteilung jenes Vergleichsbetrages, der innerhalb des Sammelstellenabgeltungsgesetzes für die Abgeltung der Ansprüche nach der 5. Novelle zum AuffOG eingehen sollte.¹³³⁴ Aus dem Vergleich über die Ansprüche nach der 5. Novelle wurden öS 14 Mio. erwartet, sodass der zur Diskussion stehende 50%ige Anteil öS 1,586.000,- betrug. Obwohl die Kultusgemeinden von Beginn an immer für eine Verteilung ausschließlich im Inland eingetreten waren, erklärten sie sich angesichts der dringend notwendigen finanziellen Unterstützung, welcher die beiden neu errichteten Altersheime in Israel bedurften, zur Zahlung bereit, stellten jedoch die Bedingung, dass dies die einzige Zuwendung bleiben sollte und für die USA nicht ebenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden dürften.¹³³⁵ Das Innenministerium genehmigte den zu Beginn des Jahres 1966 eingereichten Antrag mit der Begründung, dass es auf einen freiwilligen Verzicht der IKG auf ihr zustehende Mittel keinen Einfluss nehmen könne.¹³³⁶

Da die österreichischen Kultusgemeinden eine weitere Zahlung in die USA strikt ablehnten, aber die „American Federation of Jews from Austria“ nach dem Vorbild der israelischen Organisation ebenfalls um eine weitere Begünstigung ansuchte, drohte ein erneuter Konflikt um die Verteilung der Kollektivmittel auszubrechen, der lediglich durch das diplomatische Geschick von Georg Weis verhindert werden konnte: Er „überredete“ die IOME, einen Teil des ihr zugestanden Betrags als freiwillige Leistung zu Gunsten der US-Organisation zu spenden. Vereinbart wurden öS 685.200,-, das waren 15% von der Gesamtsumme, welche Israel in Folge des 50%igen Anteiles am Vergleich nach der 5. Novelle und den zugestanden öS 3 Mio. zufloss.¹³³⁷

1334 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, Krämer an Feldsberg, 19. Mai 1965.

1335 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/27 „27. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 9. November 1965.

1336 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1a „Fonds A – Verteilung, Anträge an das Ministerium“, Bescheid vom 14. April 1966, Zl. 243.262-36/66.

1337 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 3 „Kollektive Mittel USA“, Weis an Jellinek, 30. November 1965.

Eine weitere, letztmalige Auszahlung sowohl auf individueller als auch kollektiver Basis wurde durch den Vergleich nach dem Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz 1969 möglich. Die Forderungen der Sammelstellen auf Abgeltung der nicht beanspruchten Kunstgegenstände, welche sich ursprünglich auf öS 10 Mio. beliefen, konnten nach längeren Verhandlungen mit zumindest öS 5 Mio. verglichen werden. Mit Rücksicht darauf, dass der Eingang dieses Betrages zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Verteilungsschlüssels innerhalb der Sammelstelle A nicht berücksichtigt worden war, entschlossen sich die Wiener Kultusgemeinde und die Landeskultusgemeinden, auch von diesem Betrag 50% der ihnen zustehenden Mittel an die IOME zum Zweck des geplanten Zubaus weiterer Zimmer zu spenden.¹³³⁸

Zusammen erhielt die IOME aus den für das Ausland bestimmten kollektiven sozialen Mitteln beziehungsweise an freiwilligen Leistungen der Kultusgemeinden öS 18.901.108,-, wovon die IOME öS 685.200,- in die USA spendete, sodass die „American Federation of Jews from Austria“ insgesamt öS 5.689.832,- zur Verfügung gestellt bekam.¹³³⁹

5.2 Die Verteilung der kollektiven sozialen Mittel der Sammelstelle A im Inland

Entsprechend dem am 4. Juli 1962 im Kuratorium der Sammelstelle A beschlossenen Verteilungsschlüssel sollten die Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs zusammen 10/28 von dem für kollektive soziale Zwecke vorgesehenen Vermögen der Sammelstelle A erhalten. Bis zum Jahre 1966 erfolgten wegen der Priorität der individuellen Verteilung und des israelischen Projektes keine Entnahmen aus dem für das Inland vorgesehenen Teil. 1966 hatten die Sammelstellen bereits einen Großteil ihrer Ansprüche realisiert, so dass auch eine Aufteilung der kollektiven Mittel im Inland erfolgen konnte. Es galt nun, einen von allen Kultusgemeinden akzeptierten Verteilungsschlüssel auch im Inland festzusetzen. Hinsichtlich des der Wiener Kultusgemeinde zustehenden Anteils bestanden keine Differenzen, da der vor längerer Zeit vereinbarte Verteilungsschlüssel der Regierungssubventionen übernommen wurde,

1338 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds A – Kollektive Zwecke“, Weis an Krell, 3. Juni 1969 und Weis an Krämer, 15. Dezember 1969.

1339 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 27.

welcher der Wiener Gemeinde 85% der jährlich für administrative Zwecke zur Verfügung gestellten Subventionen einräumte.¹³⁴⁰ Zwischen den Länderkultusgemeinden Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg bestanden jedoch wegen dieses Aufteilungsschlüssels grobe Interessenskonflikte,¹³⁴¹ sodass eine Vereinbarung über die Aufteilung der verbleibenden 15% zwangsläufig zu Streitigkeiten führen musste.

Mitte des Jahres 1966 konnte daher vorläufig nur eine Einigung über die Verwendung des der Wiener Kultusgemeinde zustehenden Anteils erreicht werden:¹³⁴² Die IKG Wien entschloss sich mit Zustimmung des Kuratoriums der Sammelstelle A, sämtliche ihr zustehenden Kollektivmittel für den Bau eines Altersheimes mit angeschlossenem Spital zu verwenden.¹³⁴³ Die Ministerien begrüßten den Antrag vor allem, weil durch den Umfang des Projektes die Versorgung eines Großteils der jüdischen Bevölkerung Wiens gewährleistet schien, ohne das Staatsbudget zu belasten. Die Kultusgemeinde Wien erhielt aus den kollektiven Mitteln insgesamt öS 23 Mio., womit die Baukosten zur Gänze gedeckt werden konnten.¹³⁴⁴

Eine Einigung innerhalb der Länderkultusgemeinden sollte sich dagegen noch fast ein Jahr hinziehen. Als Hauptproblem erwies sich die Verhärtung der Fronten zwischen den Interessensgruppen Linz und

1340 Die Vereinbarung der österreichischen Kultusgemeinden, für die Wiener Kultusgemeinde den Prozentsatz von 85% beizubehalten, erfolgte am 1. Juli 1966. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 a „Fonds A – Verteilung. Anträge an das Ministerium“, Antrag der SA A an das BMI vom 18. Juli 1966.

1341 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 4 a „Fonds A – Kollektive Mittel Inland“, AV über die Unterredung zwischen den Vertretern der Provinzkultusgemeinden, 5. Dezember 1966.

1342 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/29a „Außerordentliche Kuratoriumssitzung Sammelstelle A“, 1. Juli 1966.

1343 Das Bauprojekt wurde auf dem Gelände Wien 19, Bauernfeldgasse 40, realisiert. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 a „Fonds A – Verteilung. Anträge an das Ministerium“, Antrag der SA A vom 18. Juli 1966.

1344 Obwohl die inländischen Kultusgemeinden zusammen nur 10/18 der kollektiven Mittel erhalten sollten, für das Ausland hingegen 18/18 reserviert waren, war der Betrag, welcher letztendlich den inländischen Gemeinden zufließt, höher als der Betrag, welcher in ausländische Projekte investiert wurde. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass die Sammelstelle A statt der erwarteten öS 100 Mio. über öS 160 Mio. erzielt hatte, der Aufteilungsschlüssel, abgesehen von den geschilderten außertourlichen Zahlungen, aber beibehalten wurde. Siehe Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, Gesamtrechnungsabschluß S. 26 f.

Innsbruck sowie Graz und Salzburg. Der Vorwurf der beiden größeren Gemeinden Salzburg und Graz bezog sich auf das Beharren der beiden kleineren Kultusgemeinden auf den bezüglich der Regierungssubventionen vereinbarten Verteilungsschlüssel, obwohl in der Zwischenzeit geänderte Verhältnisse eingetreten seien, die den Umfang der Tätigkeiten der Innsbrucker und Linzer Gemeinde weiter verringert hätten.¹³⁴⁵ Infolge der schwer wiegenden Differenzen meinten Innsbruck und Linz zur Durchsetzung ihrer Forderungen auf Beibehaltung des Aufteilungsschlüssels keine andere Möglichkeit zu sehen, als eine Taktik des „Aushungerns“ anzuwenden: Graz und Salzburg hatten mit Aussicht auf die zu erwartenden Zuwendungen aus dem Kollektivkonto bereits verschiedene größere Investitionen getätigt und standen nun wegen der langen Verzögerung der Auszahlung vor dem Problem, entweder den Forderungen zuzustimmen oder den Bankrott der Gemeinden zu verantworten.¹³⁴⁶ In dieser schwierigen Lage wandte sich die Kultusgemeinde Salzburg mit dem Ersuchen an das Kuratorium der Sammelstelle A, dieser Verhandlungstaktik durch die Festlegung des Verteilungsschlüssels ein Ende zu setzen. Dieser Weg schien für Georg Weis jedoch nicht gangbar, da er die Ansicht vertrat, dass eine Einigung außerhalb des Kuratoriums erfolgen müsste. Allerdings unterlag der Beschluss über den Aufteilungsschlüssel der Genehmigungspflicht durch die Ministerien, sodass zu befürchten war, dass sich ein interner Streit auf die drei Ministerien übertragen könnte. Darüber, dass eine Einmischung der Regierung in innerjüdische Angelegenheiten prinzipiell unerwünscht war, bestand allerdings Einigkeit.

Eine Einigung konnte letztendlich nur nach einigen Zugeständnissen an die Salzburger Gruppe erzielt werden: Erst Mitte des Jahres 1967 wurde ein Verteilungsschlüssel vereinbart, der bezogen auf die den Länderkultusgemeinden zufließenden 15% Salzburg 5,6%, Innsbruck 1,4%, Linz 3% und Graz 5% zugestand. Diese Einigung bedeutete für Graz und Salzburg zwar eine geringe Einbuße gegenüber den geforderten 6%,¹³⁴⁷ für die Kul-

1345 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 4 a „Kollektive Mittel Inland, Provinzgemeinden“, IKG Salzburg an SA A, 4. Juni 1966.

1346 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 4 a „Kollektive Mittel Inland, Provinzgemeinden“, Weis an IKG Salzburg, 6. Juli 1966.

1347 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/30 „30. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 3. November 1966.

tusgemeinde Salzburg bestand jedoch eine Zusatzvereinbarung, die ihr eine Summe von öS 200.000,- garantierte, falls der den Länderkultusgemeinden insgesamt zukommende Betrag öS 4,5 Mio. überschreiten sollte.¹³⁴⁸ Da der von Georg Weis vorgeschlagene Verwendungsplan den Gemeinden relativ große Handlungsfreiheit garantierte, konnten die Mittel ohne weitere Genehmigung unter der Voraussetzung, dass sie Verfolgeten zu Gute kamen, für die Erbauung oder Miete von Gebäuden, sei es für Heil-, Pflege- oder Urlaubszwecke sowie für individuelle Stipendien und Zuschüsse an Bedürftige verwendet werden.¹³⁴⁹

Zusammen erhielten die vier Länderkultusgemeinden öS 4,367.637,-, was bedeutete, dass die Klausel, welche der IKG Salzburg zusätzliche öS 200.000,- einbringen sollte, knapp verfehlt wurde.¹³⁵⁰ Die IKG Salzburg fühlte sich auch dementsprechend „hereingelegt“. Laut Georg Weis war die geringer als erwartet ausgefallene Endsumme lediglich darauf zurückzuführen, dass die Sammelstellen aus dem Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz statt der erhofften öS 10 Mio. nur öS 5 Mio. erhalten hatten.¹³⁵¹

5.3 Die Verteilung der kollektiven Mittel der Sammelstelle B

Im Gegensatz zur kollektiven Verteilung der Sammelstelle A verlief die Verteilung der kollektiven Mittel der Sammelstelle B weitgehend reibungslos. Lediglich die im Anschluss an die Einigung über das Verteilungsgesetz geführte Diskussion um die Statuten führte zu Differenzen innerhalb der in der Sammelstelle B vertretenen Gruppen. Pfarrer Felix Propper, der schon in der Debatte um den Aufteilungsschlüssel zwischen den beiden Sammelstellen durch überzogene Forderungen für die von ihm vertretene Gruppe konfessionsloser Juden aufgefallen war, sah durch die vorgeschlagene Errichtung eines Fonds für kollektive Mittel wiederum die Interessen seiner Gruppe gefährdet. Die im Statutenentwurf aufgenommene Bestimmung, wonach Überschüsse aus den für die konfessionslosen Juden reser-

1348 ÖStA AdR, BMF, Abt. 16b, GZl. 63.284-16b/67, Antrag der Sammelstelle A vom 30. Mai 1967.

1349 Verwendungspläne aller Provinzgemeinden in: ÖStA AdR, BMF, Abt. 16b, GZl. 63.284-16b/67.

1350 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 4 a „Kollektive Mittel Inland, Provinzgemeinden“, Weis an Provinzkultusgemeinden, 21. Mai 1971.

1351 Ebenda, Weis an IKG Salzburg, 6. Mai 1970.

vierten öS 15 Mio. in Teil I dem für kollektive Zwecke bestimmten Fonds III zufließen sollten, gab den Ausschlag für Proppers zahlreiche Interventionen bei den Ministerien. Da nicht vorhersehbar war, wie viele Personen Anmeldungen an den Fonds I richten würden und in die Statuten andererseits die Bestimmung aufgenommen werden sollte, dass AntragstellerInnen nach dem Fonds I nicht mehr erhalten dürften als AntragstellerInnen der Sammelstelle A, gingen Proppers Befürchtungen dahin, dass der Großteil des Fonds III aus den eigentlich seiner Gruppe zustehenden Mitteln gespeist werden sollte. Falls eine kollektive Verteilung nach dem Vorbild der Statuten der Sammelstelle A nicht zu umgehen war, sollten nach Proppers Ansicht wenigstens zwei kollektive Fonds eingerichtet werden, einer für die konfessionslosen Juden und einer für alle übrigen Verfolgten.¹³⁵² Diesen Vorschlag lehnten sowohl die übrigen Mitglieder des Kuratoriums B als auch das Finanzministerium ab.¹³⁵³ Am 28. Februar 1962 erfolgte daher unter Stimmenthaltung Proppers der einstimmige Kuratoriumsbeschluss über die Statuten der Sammelstelle B entsprechend dem oben geschilderten Entwurf.¹³⁵⁴

Gemäß Art III Abs 4 der Statuten sollten dem Fonds III daher die Überschüsse aus Teil I sowie, um der Gefahr eines Fonds ohne Mittel zu begegnen, ein fixer Prozentsatz von 20% des Teiles II zufließen.¹³⁵⁵

Anlässlich einer geplanten Bevorschussung der individuellen Verteilung des Fonds II durch den vorläufig noch nicht benötigten Fonds III konnte bereits 1963 eine Einigung innerhalb der im Kuratorium B vertretenen Opferverbände erreicht werden: Die „ÖVP Kameradschaft der politisch Verfolgten“, der „Bundesverband der politisch Verfolgten und Opfer des Faschismus“ (KZ-Verband) und der „Bund sozialistischer Freiheitskämpfer“ sollten jeweils 30% der dem Fonds III zufließenden Mittel erhalten, die KZ-Kameradschaft Dachau und der Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol je 5%.¹³⁵⁶ Das Innenministerium geneh-

1352 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137.

1353 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, GZl. 210.137.

1354 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/11, „11. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 28. Februar 1962.

1355 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3 „Statuten B 1962–1966“, Statuten der SA B vom 9. Mai 1962.

1356 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/15 „15. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 6. März 1963.

migte 1964 den vereinbarten Verteilungsschlüssel gemeinsam mit dem Verwendungsplan. Der Plan für die Verwendung des Teiles III entsprach sachlich dem Verteilungsplan der Länderkultusgemeinden, beinhaltete jedoch die wesentliche Einschränkung, dass die zur Verfügung gestellten Mittel der Kontrolle und Verwaltung des Kuratoriums der Sammelstelle B unterlagen. Da voraussehbar war, dass die Mittel dieses Fonds sehr beschränkt sein würden,¹³⁵⁷ wurde die Bestimmung aufgenommen, dass Personen, welche von einer der beiden Sammelstellen mehr als öS 5.000,- erhalten hatten, keine zusätzliche Zuwendung gewährt werden könne.¹³⁵⁸ Um der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung zweier Parteibücher vorzubeugen, bestimmte der Verwendungsplan außerdem, dass die Gewährung von Zuwendungen mehrerer Verbände an einen Antragsteller ausgeschlossen sein sollte. Die Kontrolle darüber oblag, ebenso wie die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung, dem Kuratorium und Geschäftsführer Weis.¹³⁵⁹ Da das Kuratorium die Verwaltung der Gelder innehatte und Geschäftsführer Weis in seiner Kontrollfunktion die einzelnen Ansuchen um Bewilligung von Zuwendungen aus dem Kollektivkonto abzeichnen musste, ist die Verwendung der Mittel, im Gegensatz zu der freien Handhabe der Länderkultusgemeinden, genau in den Akten dokumentiert.¹³⁶⁰ Demnach wurde ein Großteil des Geldes an bedürftige Verbandsmitglieder zum Zweck der Finanzierung von Erholungs- und Kuraufenthalten ausbezahlt. Diese hauptsächliche Verwendungsform fiel offenbar auch Beamten des Rechnungshofs auf, die eine ungenügende Überprüfung der Zweckbestimmung durch das Kuratorium orteten.¹³⁶¹

1357 1963 wurde mit dem Eingang von öS 4 Mio. gerechnet. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/15 „15. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 6. März 1963.

1358 Diese Bestimmung betraf somit alle Personen, welche eine Zuwendung aus der Sammelstelle A erhalten hatten und die älteste Gruppe des Fonds I der Sammelstelle B.

1359 Tatsächlich konnte im Zuge der Auszahlungen festgestellt werden, dass einige AntragstellerInnen bei mehreren Verbänden mit Erfolg um Zuwendung angesucht hatten. Derartige Doppelanträge konnten durch das Buchhaltungssystem der Sammelstellen ausgeschieden werden.

1360 Die Ansuchen der sechs Verbände befinden sich in: ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds B, Teil II, Kollektivkonto“.

1361 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds B, Teil III, Kollektivkonto“, Weis an Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, 27. April 1965.

Der Rechnungshof forderte daher die Verbände auf, eine genaue Begründung für die Begünstigung einzelner Opfer anzugeben. Wie den Folgeakten zu entnehmen ist, wurde diese Aufforderung – offenbar mit Duldung der Sammelstelle B – weitgehend umgangen, vertraten die Verfolgtenverbände doch die Ansicht, dass die Gewährung eines Zuschusses allein im Ermessen des Verbandes liege: Entsprechend der grundsätzlichen Einstellung der Verbände sollten die Leistungen und die Leiden der politisch Verfolgten insofern berücksichtigt werden, als im Gegensatz zu den restriktiven Bestimmungen des OFG¹³⁶² auch reine Erholungsaufenthalte ohne medizinische Notwendigkeit ermöglicht werden sollten.¹³⁶³

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen konnten bis 1969 fast öS 7 Mio.¹³⁶⁴ an die Verfolgtenverbände ausbezahlt werden. Diese wesentliche Erhöhung gegenüber den 1963 geschätzten öS 4 Mio. ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Kuratorium der Sammelstelle B beschlossen hatte,¹³⁶⁵ die verbleibenden Restmittel – inklusive der Einkünfte aus dem Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz – zur Gänze dem Kollektivkonto zufallen zu lassen. Dies erfolgte zwar im Sinne der Statuten,¹³⁶⁶ jedoch entgegen dem Vorhaben von Georg Weis, der trotz der hohen Verwaltungskosten von fast einem Fünftel des Auszahlungsbetrages einer individuellen Verteilung auf der Basis von öS 200,- in der ältesten Gruppe den Vorzug gab.¹³⁶⁷

1362 Dazu ausführlich: Bailer, Brigitte, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, S. 217 ff.

1363 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 2 „Fonds B, Teil III, Kollektivkonto“, Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol an Weis, 30. April 1965.

1364 Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 27.

1365 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/32, „32. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 3. Dezember 1969.

1366 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3 „Statuten B 1962–1966“, Statuten der Sammelstelle B vom 9. Mai 1962, Art IX Abs 3.

1367 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe N 1 „Verteilung B“ Weis an Blau (Vorsitzender Sammelstelle B), 18. November 1969.

Die Auflösung der Sammelstellen

1966 war die Beanspruchungstätigkeit der Sammelstellen schon fast abgeschlossen,¹³⁶⁸ sodass daran gedacht war, eine abschließende Auszahlung nach Eingang der letzten Außenstände durchzuführen und die Sammelstellen aufzulösen. Dieser Plan schien Mitte 1966 noch realistisch, da das Geld aus dem Pauschalvergleich mit der Republik Österreich (Sammelstellenabgeltungsgesetz) für den Herbst 1966 erwartet wurde. Außerdem rechneten die Sammelstellen damit, dass der ebenfalls schon 1966 dem Parlament vorgelegte Entwurf eines Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes ohne Schwierigkeiten angenommen werden würde.¹³⁶⁹ Aus Kostengründen planten sie, ihren Verwaltungsapparat nicht bis zum Ende der Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten, sondern nach Eingang und Verteilung der beiden letzten großen Summen aus den Pauschalvergleichen die Verwaltung und Verwertung des Restvermögens einem Treuhänder zu übertragen. Entsprechend der damaligen Prognose fassten die beiden Sammelstellen den 30. Juni 1967 für die administrative Liquidation ins Auge, das heißt die Übergabe des Restvermögens an den Treuhänder. Die endgültige juristische Liquidation sollte zu einem unbestimmten Zeitpunkt durch besagten Treuhänder erfolgen. Für diese Funktion schlugen die Sammelstellen die IKG vor, die sich zwar bereit erklärte, diese auszuüben, allerdings die Bedingung stellte, dass die Übergabe zu einem möglichst späten Zeitpunkt erfolgen sollte und sich die Tätigkeit auf die treuhändige Verwahrung beschränken müsse.¹³⁷⁰ Angesichts der Tatsache, dass die IKG, entsprechend den Statuten der Sammelstelle A nach Abschluss der individuellen Verteilung 80% der noch vorhandenen Mittel erhalten sollte, erscheint ihre Haltung unverständlich. In der Folgezeit musste daher nach einer Lösung gesucht werden,

1368 1966 verfügten die Sammelstellen nur noch über 51 Liegenschaften und Liegenschaftsanteile im Wert von etwa 7 Mio.. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/29, „29. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 7. Juni 1966.

1369 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/24 „24. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 4. Mai 1966.

1370 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/29 „29. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 7. Juni 1966.

wie und vor allem von welcher Organisation die Weiterführung der Geschäfte möglichst kostenschonend erledigt werden könnte. Um eine diesbezügliche Entscheidung herbeizuführen, hatten die Sammelstellen genügend zeitlichen Spielraum, da aus mehreren Gründen gravierende Verzögerungen eintraten, die eine Realisierung der anfangs für den 30. Juni 1967 geplanten Auflösung auf Jahre verunmöglichten. An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang die lange Verzögerung des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes zu nennen, das nicht wie erwartet Ende 1966, sondern erst 1969¹³⁷¹ beschlossen wurde. Die lange Verhandlungsdauer hatte weit reichende Konsequenzen für die individuelle Verteilung. Während die Sammelstelle A über genügend Geld verfügte, um sofort nach Eingang des Vergleichsbetrages aus dem Sammelstellenabgeltungsgesetz eine individuelle Zahlung auf der Basis von öS 3.100,- in der Gruppe A durchzuführen¹³⁷² und zwei Jahre später sogar eine weitere Zahlung auf der Basis von öS 1.000,- möglich war,¹³⁷³ hatte die Sammelstelle B eigentlich geplant, eine weitere Auszahlung erst nach Eingang des Betrages aus dem Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes in Erwägung zu ziehen. Dieses Abwarten schien notwendig, um die Kosten der Auszahlung möglichst in wirtschaftlicher Relation zum Auszahlungsbetrag zu halten. Nachdem aber 1967 eine Einigung über das Gesetz noch nicht in Sicht war und die Sammelstelle B mit Rücksicht auf das Alter der AntragstellerInnen eine weitere Verzögerung der Auszahlung nicht in Kauf nehmen wollte, beschloss sie schließlich, trotz der Verwaltungskosten von 10% des Gesamtbetrages eine Auszahlung auf der Basis von

1371 Da die Sammelstellen nach Abschluss des Vergleiches keine großen Eingänge mehr erwarteten und die administrative Tätigkeit bereits sehr reduziert war, trat Georg Weis mit Wirkung vom 30. Juni 1969 als Geschäftsführer zurück. Seine Nachfolgerin wurde Dr. Herta Feest, eine langjährige Mitarbeiterin der Sammelstellen, die gleichzeitig auch die Leitung des Hilfsfonds übernahm. Weis überwachte dennoch bis zur endgültigen Liquidation die Geschäfte der Sammelstellen und übernahm schließlich auch die Verwaltung des der IKG treuhändig übergebenen Vermögens. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/35 „35. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 26. Oktober 1968.

1372 Der Beschluss zur Auszahlung erfolgte 1966. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/29 „29. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 7. Juni 1966.

1373 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/34 „34. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 30. Mai 1968.

öS 300,- vorzunehmen.¹³⁷⁴ Als nun drei Jahre später, am 15. April 1970, endlich der Ablösebetrag von öS 5 Mio. überwiesen wurde, der für die Sammelstelle B eine weitere individuelle Auszahlung von öS 300,- ermöglicht hätte, entschloss sich das Kuratorium im Sinne der Wirtschaftlichkeit, nicht noch einmal die Verringerung des Vermögens durch die Auszahlung eines derart niedrigen Betrages in Kauf zu nehmen, sondern den der Sammelstelle B zustehenden Anteil kollektiven Zwecken zuzuführen.¹³⁷⁵ Der Sammelstelle A war es hingegen möglich, eine letzte Auszahlung auf der Basis von öS 700,- in Angriff zu nehmen. Doch auch diese späte Auszahlung stellte sich letztlich als problematisch heraus, da die Sammelstellen bereits ihr gesamtes Personal abgebaut hatten und die Auszahlung daher von den Mitarbeitern des Hilfsfonds neben deren normaler Tätigkeit durchgeführt werden musste.¹³⁷⁶ Als logische Folge dieser Verzögerung erhielten die letzten AntragstellerInnen ihre Zuwendung erst ein Jahr nach dem Auszahlungsbeschluss.¹³⁷⁷

Ein weiteres Problem stellten die noch anhängigen Verfahren nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz (BEG) dar. Gemäß den Statuten der beiden Sammelstelle waren jene AntragstellerInnen von einer Zuwendung ausgeschlossen, die eine Zahlung nach dem BEG erhalten hatten. Dieser Anspruch war entsprechend der Note III zum Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach jenen Österreichern vorbehalten, die vor der Verfolgung ihren Wohnsitz in Deutschland oder in einem der Vertreibungsgebiete gehabt hatten. Da die Entschädigungen aus Deutschland erfahrungsgemäß höher waren als die Zahlungen, welche die Sammelstellen leisten konnten, machten sie AntragstellerInnen, welche die Voraussetzungen erfüllten, auf die Möglichkeit eines Antrags nach dem BEG aufmerksam. Da diese AntragstellerInnen damit rechnen

1374 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/27, „27. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 15. November 1967.

1375 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/30 „30. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 19. März 1969. Siehe dazu auch das Kap. „Kollektive Verteilung Sammelstelle B“.

1376 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/37 „37. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 18. November 1969.

1377 Die letzte Zahlung wurde zwischen Sommer und Spätherbst 1970 überwiesen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kartons AntragstellerInnen Nr. 769–914.

mussten, dass derartige Verfahren jahrelang dauerten und eine Durchsetzung des Anspruchs keineswegs gesichert war,¹³⁷⁸ erhielten sie von den Sammelstellen Zuwendungen mit der Einschränkung, dass der erhaltene Betrag im Fall einer Anerkennung in Deutschland zurückzubezahlen sei.¹³⁷⁹ Wie sich bald herausstellen sollte, wurden nach dem BEG nur jene Personen anerkannt, die vor der Verfolgung ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, nicht aber Personen, die aus den Vertreibungsgebieten stammten. Bezüglich der abgewiesenen Fälle war 1969 noch eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig, deren Ausgang jedoch fraglich war. Die Vereinbarung mit den AntragstellerInnen betraf immerhin 206 Fälle der Sammelstelle B mit einem Betrag von etwas über öS 1 Mio.¹³⁸⁰ und 296 Fälle der Sammelstelle A mit einem Betrag von öS 5,7 Mio.¹³⁸¹ Die Sammelstellen konnten ihre Auflösung erst nach der Beendigung der deutschen Verfahren in Erwägung ziehen, da eventuell noch die Rückzahlung der nicht unwesentlichen Beträge überwacht werden musste.

An dieser Stelle ist auch eines der langwierigsten Rückstellungsverfahren zu erwähnen, das die Sammelstellen führten und welches zumindest die administrative Liquidation wesentlich verzögerte. Es handelte sich dabei um den Fall eines Villacher Röntgenarztes, der durch die völlige Uneinsichtigkeit in seine Rückstellungspflicht, verbunden mit zahlreichen Provokationen unter Einschaltung der Presse, eine über zehnjährige Verfahrensdauer zu verantworten hatte. Die Rechtslage war eindeutig zu Gunsten der Sammelstellen: Der Antragsgegner hatte eine Villa im Schätzwert von öS 1 Mio. um einen relativ geringfügigen Betrag von der Witwe des „Ariseurs“ erworben. Bereits 1960 führten die Sammelstellen erste Vergleichsverhandlungen mit dem Gegner. Trotz eines angesichts des Schätzgutachtens erstaunlich niedrigen Vergleichsangebots von

1378 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 4 „Fonds A – Liquidation“, Weis an Feldsberg, 17. April 1969.

1379 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/31 „31. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B, 28. Mai 1969.“ Siehe auch Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 36.

1380 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/31 „31. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 28. Mai 1969.

1381 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/36, „36. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 24. Juni 1969.

öS 219.000,—, das die Sammelstellen mit Rücksicht auf einen behaupteten Mietvertrag aus dem Jahr 1935 stellten, und der Tatsache, dass außerdem ein Regressanspruch an die Vorbesitzerin bestand, lehnte der Antragsgegner das Angebot ab. Daraufhin brachten die Sammelstellen 1961 einen Rückstellungsantrag ein, der jedoch dazu führte, dass der Gegner zwar Vergleichsbereitschaft signalisierte, aber offensichtlich die Absicht verfolgte, das Verfahren zu verzögern.¹³⁸² Das Verfahren wurde in erster Instanz mit Teilerkenntnis zu Gunsten der Sammelstellen entschieden. Dennoch hielten sie ihr Vergleichsangebot aufrecht, das der Antragsgegner trotz nun entschiedener Rechtslage abermals nicht annahm. Die Entscheidung 2. Instanz erfolgte ebenso zu Gunsten der Sammelstellen wie das allerdings erst im Jahre 1969 ergangene Erkenntnis der Obersten Rückstellungskommission.¹³⁸³ Weiterhin strittig blieb die Abgeltung der getätigten Investitionen, denen die Sammelstellen Ersatz für den Nutzungsentgang gegenüber stellten. Das Angebot, unter gegenseitigem Forderungsverzicht einen Vergleich abzuschließen, wurde ebenfalls abgelehnt. 1970 entschlossen sich die Sammelstellen, übrigens das erste und einzige Mal in ihrer Geschichte, zur Einbringung einer Räumungsklage, nachdem der Fall bereits in der Presse diskutiert worden war¹³⁸⁴ und mit einem Vergleich, auch auf Grund mehrerer gegen Geschäftsführer Georg Weis gerichteter antisemitischer Äußerungen seitens des Rückstellungspflichtigen, nicht mehr gerechnet werden konnte. Dieser geschilderte Fall verzögerte nicht nur die Auflösung der Sammelstellen,¹³⁸⁵ sondern führte

1382 Weis an BMF, 1. Juli 1970.

1383 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Kt. Liegenschaften/Verkauf, GZl. 6.280, Abschrift des Erkenntnisses der ORK vom 29. Mai 1969 zu Rkv 1/69.

1384 Argumentiert wurde natürlich auf Seiten des Rückstellungsgegners von einer „unmenschlichen Entscheidung“, und „der vollen Härte des Rückstellungsrechts“ wurde berichtet. Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Sammelstellen, Ordner Nr. 7, „Korrespondenz IKG mit Sammelstellen 1970“, Weis an Redaktion der Kl. Zeitung, 17. Februar 1971.

1385 Dieser sich über Jahre hinziehende Rückstellungsfall war sicher der aufwendigste und unangenehmste in der Geschichte der Sammelstellen. Weis hob diesen Fall sogar im Schlußbericht hervor, indem er betonte, wie sinnvoll es war, die Ansprüche nach Möglichkeit zu vergleichen. „Wäre dies nicht geschehen, so wären offenbar noch heute zahlreiche Fälle anhängig und der Zeitpunkt der Liquidation der Sammelstellen nicht abzusehen“. Georg Weis, Schlußbericht 1957–1969, S. 9 f.

auch zu einer Verminderung der Auszahlungssumme an die AntragstellerInnen. 1969, zum Zeitpunkt der letzten Auszahlung der Sammelstelle A, war ein Ende des Verfahrens noch nicht absehbar, so dass der Anspruch im Schätzwert von öS 1 Mio. nicht in die Berechnung mit einbezogen werden konnte.¹³⁸⁶

Ende des Jahres 1970 entschied das Bundesverfassungsgericht die in Deutschland anhängigen Verfahren nach dem BEG endgültig negativ für die Antragsteller¹³⁸⁷ und zu Beginn des Jahres 1971 konnte auch der Kärntner Rückstellungsfall, nach Einbringung der Räumungsklage durch einen Vergleich im Verrechnungsverfahren beendet werden. Den Sammelstellen wurde das Rückstellungsobjekt übertragen. Die Auflösung konnte nun durch Verhandlungen bezüglich eines Treuhandvertrages mit der Kultusgemeinde in Angriff genommen werden. Da die IKG die Weiterführung der Geschäfte abgelehnt hatte, war von Beginn an geplant, der Treuhänderin nur die notwendigen Reserven für eventuell später auftauchende Verbindlichkeiten wie Steuerforderungen oder Schadenersatzansprüche zu übertragen.¹³⁸⁸ Die Verwaltung der Gelder sollte der Hilfsfonds, vertreten durch den ehemaligen Geschäftsführer Georg Weis, übernehmen. Hinsichtlich der endgültigen Auflösung des Sammelstellenvermögens vereinbarten die Sammelstellen mit der IKG, dass alle nach Abschluss des Treuhandvertrages eventuell noch eingehenden Gelder nach Erfüllung der Pflichten der Sammelstellen, spätestens jedoch am 31. Dezember 1975 entsprechend dem vereinbarten Verteilungsschlüssel für kollektive Zwecke an die österreichischen Kultusgemeinden beziehungsweise die Opferverbände verteilt werden sollten.¹³⁸⁹ Bis zum Schluss stand der Auflösung der Sammelstellen der Villacher Rückstellungsfall entgegen. Trotz des abgeschlossenen Verfahrens versuchte der ehemalige Antragsgegner die Geschäfte der Sammelstellen zu

1386 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/37 „37. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 18. November 1969.

1387 Die Beschwerden der AntragstellerInnen wurden als „offensichtlich unbegründet“ nicht zur Entscheidung angenommen. ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe B 3/39 „39. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle A“, 23. November 1970.

1388 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe D 1/1 „BMF allgemein ab 1. Jänner 1966“, Weis an Pennerstorfer (BMF), 25. Mai 1971.

1389 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe A 2/35 „35. ordentliche Kuratoriumssitzung der Sammelstelle B“, 3. Juni 1971, Entwurf Treuhandvertrag.

stören, indem er potentielle Käufer für das Rückstellungsobjekt durch Drohung mit Publizität abzuschrecken versuchte. Tatsächlich trat ein bereits gefundener Käufer vom Vertrag zurück,¹³⁹⁰ sodass in den Entwurf des Treuhandvertrages die Bestimmung aufgenommen werden musste, dass die Übergabe der Reserven an die IKG erst nach Eingang des Geldes aus diesem Verkauf erfolgen könne. Am 22. Juni 1971 konnte endlich der vereinbarte Treuhandvertrag mit der IKG abgeschlossen werden. Die zurückbehaltenen Reserven betragen insgesamt circa öS 680.000,-.¹³⁹¹ Die administrative Auflösung war somit abgeschlossen. Eine letzte individuelle Verteilung der restlichen Sammelstellenmittel war auch nach Eingang des Geldes aus dem Villacher Verkauf im September 1971 nicht mehr möglich. Der nach Abzug der Reserven verbleibende Betrag von öS 1,5 Mio. wurde zu Gunsten der kollektiven Verwendung den Kultusgemeinden und den Opferverbänden überwiesen.¹³⁹² Nach den Statuten¹³⁹³ war die rechtliche Auflösung der Sammelstellen auf Antrag des Finanzministeriums durch das Innenministerium durchzuführen. Dementsprechend überreichten die Sammelstellen im Jänner 1972, nach Aufzehrung aller Mittel und Übergabe der Reserven an die IKG, einen Auflösungsantrag an das Finanzministerium. Wider Erwarten stieß der Auflösungsantrag jedoch beim Innenministerium auf Schwierigkeiten, welches die Ansicht vertrat, dass ein durch ein Gesetz (AuffOG) geschaffener Fonds nicht durch einen verwaltungsrechtlichen Bescheid aufgelöst werden könne.¹³⁹⁴ Den Hintergrund bildeten die Bedenken des Ministeriums, dass eventuell noch gegen die Sammelstellen bestehende Forderungen eine Amtshaftung nach sich ziehen könnten. Georg Weis, der mittlerweile schon drei Jahre unentgeltlich für die Sammelstellen gearbeitet hatte, war nicht gewillt, eine weitere Verzögerung der Auflösung zu akzeptieren, die seiner Ansicht nach auf die „totale Ahnungslosigkeit“¹³⁹⁵

1390 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 3 „Treuhandvereinbarung“, Weis an Kuratorium SA A und SA B, 21. Mai 1971.

1391 Ebenda, Treuhandvertrag.

1392 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe D 1/1 „BMF ab 1. Jänner 1966“, Weis an Pennerstorfer, 25. Mai 1971.

1393 Art XXI der Statuten der SA B und Art XXII der SA A, beide vom 9. Mai 1962.

1394 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 3a „Auflösung der Sammelstellen“, BMI an Finanzprokuratur, 27. März 1972.

1395 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 3a „Auflösung der Sammelstellen“, AV vom 4. April 1972.

des zuständigen Beamten im Innenministerium zurückzuführen war. Sofortige Besprechungen mit den zuständigen Stellen des Innenministeriums konnten die letzten Zweifel trotz eines Hinweises auf die noch vorhandenen Reserven nicht ausräumen. Die Finanzprokuratorat vertrat in einem Gutachten die Ansicht, dass die Auflösung nicht die Erlassung eines eigenen Gesetzes erfordere, erklärte sich aber prinzipiell für unzuständig.¹³⁹⁶ Der daraufhin um eine Stellungnahme ersuchte Verfassungsdienst des BKA wies darauf hin, dass es immerhin das Innenministerium gewesen sei, welches die Statuten der Sammelstellen – also auch die Bestimmungen über deren Auflösung – genehmigt hatte. Deswegen werde also „nichts anderes übrig bleiben“, als dass das Innenministerium „von diesen Statuten auch Gebrauch“ mache.¹³⁹⁷ Nach fünf Monaten und zahlreichen Interventionen von Georg Weis gab das Ministerium am 10. Mai 1972 dem Auflösungsantrag der Sammelstellen statt.¹³⁹⁸

1396 ÖStA AdR, Finanzprokuratorat, Abt. IV, Zl. 26.487 Bd. 1, Finanzprokuratorat an BMI, 17. April 1972.

1397 Ebenda, Stellungnahme BKA – Verfassungsdienst, 14. April 1972.

1398 ÖStA AdR, BMF, Bestand Sammelstellen, Mappe I 3a „Auflösung der Sammelstellen“, Bescheid vom 10. Mai 1972, Zl. 6.017/5-36/72.

Zusammenfassung

Abschließend stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit der Sammelstellen als „erfolgreich“ in dem Sinne zu bezeichnen ist, als es ihnen gelungen war, erbloses und nicht beanspruchtes entzogenes Vermögen ausfindig zu machen, zu beanspruchen und an möglichst viele Opfer des Nationalsozialismus zu verteilen.

Als sicher festzustellen ist zunächst, dass die Tätigkeit beider Sammelstellen ohne die starke, autoritäre Persönlichkeit ihres Geschäftsführers, Georg Weis, weit weniger zielführend gewesen wäre. Weis agierte als Chefverhandler auf höchster politischer Ebene und gestaltete Gesetzesentwürfe mit. Er war zugleich der alleinige Rechtsvertreter der Sammelstellen, vor allem in den heiklen und richtungweisenden Entscheidungen vor den Höchstgerichten.¹³⁹⁹ Zuletzt bildete seine Person die Klammer, um die widerstrebenden Interessen der beiden Sammelstellen zusammenzuhalten. Dabei zermürbten ihn die Querelen „im eigenen Haus“, die ihn ständig dazu zwangen, Kompromisse zu suchen, bis zur öfters geäußerten Absicht des Aufgebens.

Bei Betrachtung der im Laufe der Jahre gestellten Prognosen, welche Werte die Sammelstellen aus erblosem und unbeanspruchtem Vermögen lukrieren würden, ist ein steiler Aufwärtstrend feststellbar. Vor Beginn der Erhebungsarbeiten waren die Voraussagen höchst widersprüchlich: Während die Abt. 34 des BMF von zehn, dann wieder von öS 30 Mio. ausging, hielt die österreichische Seite in den Verhandlungen mit dem „Committee für Jewish Claims on Austria“ eine von diesem genannte Summe von öS 300 Mio. für überhöht, öS 100 Mio. aber als Vergleichsbasis für möglich. Präziser waren die Erwartungen der Sammelstellen selbst. Sie gingen zunächst von den nach dem BRüG in Deutschland geltend zu machenden Ansprüchen als die entscheidenden Summen aus, um dann bei den internen Verhandlungen über die Verteilung der kollektiven Mittel öS 100 Mio. als realistisch anzunehmen.

Der Gesamtrechnungsabschluss der Sammelstellen für den Zeitraum von 1. Jänner 1958 bis zum 15. Oktober 1971 weist eine Gesamtsumme

¹³⁹⁹ Weil Georg Weis aber nie in die österreichischen Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, agierte Erwin Perl quasi als sein Strohmann.

von öS 326,157.203,40,- aus. Davon kamen öS 173,183.572,84 in der Sammelstelle A und öS 50,295.893,21 in der Sammelstelle B zur Verteilung. An die Billigkeitswerber erging eine Summe von öS 78,486.733,89 in Form von Auszahlungen, Naturalrückstellungen oder Abtretungen von Rückstellungsansprüchen.¹⁴⁰⁰

Trotzdem wird diese positive Bilanz bei einer näheren Betrachtung des Umfeldes geschmälert. Ausschlaggebend dafür sind die Faktoren des rechtlichen Rahmens, der Ausforschung des Vermögens und der praktischen Durchsetzung der Ansprüche.

Für die Republik Österreich galt als oberstes Prinzip im Sinne der „Opfertheorie“, dass für sie eine „Wiedergutmachung“ nicht in Betracht käme, sondern lediglich „die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückstellung von Vermögen“.¹⁴⁰¹ Anders als die Rückstellungsgesetze forderte die Konstruktion der Sammelstellen mehr Initiative, die bei einer Aufgabe des Heimfallsrechts des Staates für erblose Vermögen sowie der Täter-Opfer-Konstellation für unbeanspruchte gebliebene Vermögen leicht in den Geruch eines verschuldensabhängigen Schadenersatzes hätte kommen können. Nach einer ersten aktiven Phase, die darauf abzielte, diese erblosen und unbeanspruchten Vermögen unter die Kontrolle des Staates zu bringen, folgte ab 1949 bis 1955 eine Phase der Verschleppung und Aushöhlung der Entwürfe für das letztlich Vierte RStAG unter dem Druck von Wirtschaftskreisen. Ausschlaggebend dafür war der bereits 1949 in den Staatsvertragsentwurf aufgenommene Art 44, der spätere Art 26, der Österreich völkerrechtlich verpflichtete, die erblos und unbeanspruchte gebliebenen „Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen“ unter seine Kontrolle zu nehmen und sie in Absprache mit den vier Signatarstaaten Auffangorganisationen zu übertragen, um sie „für Unterstützung der Opfer der Verfolgung durch die Achsenmächte und Wiedergutmachung an solche“ zu verwenden.

1400 Der Verwaltungsaufwand betrug öS 19,191.003,46. Auf der Ausgabenseite sind weiters öS 5 Mio. für die Abgeltung der Ansprüche nach dem Siebenten RStG verbucht, die jedoch wieder rücküberwiesen wurden. Archiv der Anlaufstelle des International Steering Committee für jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich, Ordner „Korrespondenz mit den Sammelstellen 1971“, Gesamtrechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 15. Oktober 1971.

1401 ÖStA AdR, BMF, Abt. 34, Kt. 4609, Zl. 15.415-1/49, Rückstellungsfonds – Besprechung bei RR Müller, 9. März 1949.

Dieser von außen auferlegten Verpflichtung zur „Wiedergutmachung“, die Georg Weis immer wieder einmahnen sollte, versuchte sich Österreich nunmehr durch ständig wechselnde Strategien zu entziehen. So wurde das Prinzip, keine „Wiedergutmachung“ leisten zu müssen, gegenüber einer Gesamtlösung vorrangig behandelt. Das hieß, dass der Staat wohl einzelne Vermögenswerte auf die Sammelstellen übertrug und diesen eine Anspruchserhebung auf Grund der ersten drei Rückstellungsgesetze ermöglichte, sich aber weigerte, den Sammelstellen das erblose Vermögen abzulösen und seinerseits die Verfahren zu führen. Erst gegen Ende der Tätigkeit der Sammelstellen zeigte sich Österreich bereit, auch seinerseits Pauschalvergleiche mit den Sammelstellen abzuschließen. Dabei stand aber eher der Gedanke im Vordergrund, damit die Tätigkeit der Sammelstellen abzukürzen und die Vergleiche als das zu betrachten, was sie waren, nämlich Rechtsgeschäfte und keine „Wiedergutmachungshandlungen“.

Bei der Abkehr von einer Gesamtlösung spielte auch eine Rolle, dass Österreich im Falle einer Abtretung der Ansprüche nach dem Dritten RStG von den Sammelstellen auf die Republik nicht gegen seine eigenen Staatsbürger auftreten wollte, wobei „vergessen“ wurde, dass auch die zur Verteilung kommenden Mittel österreichischen Staatsbürgern – den Opfern des Nationalsozialismus – zukommen sollten. Die These, dass die Sammelstellen als von außen aufgezwungen, sozusagen exterritorial, betrachtet wurden, erfährt in diesem Zusammenhang eine Stärkung.

Auch zeigt sich die Tendenz, den Sammelstellen staatlicherseits zunächst Vermögenswerte zu übertragen, die Österreich nicht ohne Proteste auszulösen für sich beanspruchen hätte können, wie beispielsweise die Gestapo-Konten. Das Erste Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz steht am Ende dieser Skala, die von Freiwilligkeit bis zur Verheimlichung reicht.

Mit dem StV 1955 und seinem Art 26 Abs 2, dem nunmehrigen Motor der Sammelstellen, änderte sich die Strategie des Staates dahingehend, dass das Vierte RStAG, dessen Gesetzwerdung bis dahin erfolgreich verschleppt worden war, nun scheinbar zum Auffangorganisationengesetz (AuffOG) wurde, was einer Übersichtlichkeit abträglich war. Dieses AuffOG 1957 war ein reines Programmgesetz, um dem StV Genüge zu tun. Dies führte zur grotesken Situation, dass den zur Untätigkeit verurteilten Sammelstellen mit diesem Gesetz zwar Rechtspersönlichkeit verliehen wurde und ihnen zugleich Vermögenswerte ins Eigentum übertragen wurden, ihnen aber bis zur AuffOG-Novelle vom Dezember 1958 weder ein Anspruchsrecht noch ein

Zugriff auf diese Vermögenswerte zustand, weil die im Vierten RStAG vorgesehenen Bestimmungen über die Feststellung dieser Vermögen mittels Bescheid noch nicht erlassen worden waren. Erst mit besagter Novelle war den Sammelstellen eine Anspruchserhebung nach den ersten drei RStG möglich.

Zur selben Zeit verhandelte ein Beamtenkomitee unter dem Vorsitz von Rudolf Kirchschräger vom Außenministerium mit den Vertretern der drei westlichen Signatarstaaten über die Auslegung des Art 26 des StV. In dem das Thema „erbloses und unbeanspruchtes gebliebenes Vermögen“ gegenüber den Westalliierten vorläufig abschließenden Notenwechsel vom 8. Mai 1959 verpflichtete sich Österreich, dem Vierte RStAG „besonderes Augenmerk“ zuzuwenden, was nach weiteren Verzögerungen erst am 17. Mai 1961 geschah. Entsprechend außerhalb dieses formellen Notenwechsels gemachten Zusagen Österreichs erhielten die Sammelstellen die Verpflichtung, in jenen Fällen, in denen Geschädigte auf Grund von Art 26 Abs 2 StV eine Anmeldung auf noch nicht rückgestelltes Eigentum erstattet hatten, diese Vermögen den Geschädigten auszufolgen. Lag keine derartige Anmeldung vor, lag es im Ermessen der Sammelstellen, solche Vermögen den so genannten „Billigkeitswerbern“ zu übergeben. Diese Billigkeitswerber schienen den Sammelstellen ihrer eigentlichen Hauptaufgabe, der Verteilung der Vermögen an die Opfer, abträglich.

Zu all dem kamen als weiterer wesentlicher Faktor, der die Tätigkeit der Sammelstellen beeinflusste, die knappen Anspruchsfristen. Mehr noch als alle anderen Hindernisse bemängelte Georg Weis diesen Missstand, da trotz mehrmaliger Verlängerungen der Fristen ständig die Gefahr bestand, nicht alle Vermögenswerte fristgerecht beanspruchen zu können.

Dieser Zeitfaktor ist auch auf bei den Erhebungen zur Feststellung erbloser bzw. unbeanspruchter entzogener Güter zu berücksichtigen. Das Hauptaugenmerk der Erhebungen richtete sich daher auf jene Vermögenswerte, die leicht feststellbar waren, wie Liegenschaften und Betriebe. Zu erfolgreichem Beanspruchen der im Inland verwerteten entzogenen Wertpapiere bedurfte es erheblicher Initiative der Sammelstellen, um die bei den Banken verwahrten Wertpapiere schließlich durch einen Feststellungsbescheid seitens der Finanzlandesdirektion übertragen zu bekommen. In den Fällen, in denen Wertpapiere von ehemals deutschen Firmen entzogen worden waren, deren Vermögen als deutsches Eigentum der Republik Österreich verfallen und verstaatlicht worden war, blieb eine Beanspruchung wegen des zu umfangreichen Erhebungsaufwandes erfolglos. Das Bundesministerium für Finanzen begegnete

dem Ansuchen der Sammelstellen, ihnen einen Prozentsatz jener Wertpapiere zuzusprechen, die nicht innerhalb der Frist des Wertpapierbereinigungsgesetzes angemeldet worden und an den Staat gefallen waren, mit Ablehnung und einem wenig stichhaltigen Argument: Weil der Wertpapierbesitz politisch Verfolgter in der Regel bei Banken hinterlegt worden sei, müsse angenommen werden, dass der größte Teil dieser Wertpapiere schon von den Banken angemeldet worden und im Fall der Erblosigkeit ohnehin den Sammelstellen auszufolgen sei. Eine Entschädigung nach dem Reststückegesetz war schließlich in der von der Republik Österreich geleisteten Pauschale von öS 7 Mio. enthalten.

Einen Sonderfall stellten die Ansprüche der Sammelstellen auf Ausstellung von Ersatzschuldverschreibungen nach dem Dollarobligationenabkommen vom 15. Oktober 1957 dar. Dass die Sammelstellen letztendlich ihre Ansprüche gegen drei österreichische Unternehmen, die eine schuldbefreiende Leistung geltend gemacht hatten, erfolgreich durchsetzen konnten, ist in erster Linie auf das Engagement, die Hartnäckigkeit und das Taktiergeschick des Geschäftsführers der Sammelstellen Georg Weis zurückzuführen.

Bei rumänischen und jugoslawischen Wertpapieren blieben die Sammelstellen mit ihren Ansprüchen gegen die Republik Österreich wegen mangelnder Unterlagen zur Prüfung ihrer Anspruchsberechtigung jedoch erfolglos.

Schwierig gestaltete sich auch die Geltendmachung der Ansprüche nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz auf während der NS-Zeit nach Deutschland abgelieferte entzogene Wertpapiere, Juwelen, Gold- und Silbergegenstände. Trotz einer von Georg Weis durchgesetzten AuffOG-Novelle, die die Aktivlegitimation der Sammelstellen gegenüber der BRD stützen sollte, drohte dieses Vorhaben, neben zahlreichen anderen Einwänden der deutschen Behörden, genau an dieser Frage zu scheitern. Dass die Sammelstellen dennoch einen Vergleich über sechs Millionen DM abschließen konnten, was etwa einem Viertel der angemeldeten Höchstansprüche entsprach, ist wiederum auf die Initiative von Georg Weis zurückzuführen, dem es gelang, diese Ansprüche in den übergeordneten Kontext der deutschen Ausgleichszahlungen an Österreich im Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach zu stellen.

Lediglich zwei Kulanzzahlungen österreichischer Versicherungsunternehmen konnten die Sammelstellen aus ihren Ansprüchen auf Versicherungspolizzen lukrieren. Unter dem Druck der Versicherungsunternehmen, die geltend gemacht hatten, dass Zahlungen an die Sammelstellen

weitere Sanierungsmaßnahmen seitens des Bundes nötig machen würden, gab das Bundesministerium für Finanzen seine anfängliche wohlwollende Haltung auf und verweigerte eine Rückstellung wegen Ablaufes der Fallfrist nach § 13 Abs 2 des Versicherungswiederaufbaugesetzes 1955 beziehungsweise wegen mangelnder Aktivlegitimation nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz 1958. Die von Rudolf Kirchschräger, Außenministerium, vehement vorgebrachte Rechtsansicht, dass es die Republik Österreich gewesen sei, die die Sammelstellen nach dem StV nicht fristgerecht ins Leben gerufen hätte, weswegen diese die Fallfrist nach dem VWG versäumt hatten, führte dazu, dass in der Pauschalsumme von öS 7 Mio. auch Ansprüche nach dem VWG enthalten waren.

Die knappen Anspruchsfristen reichten nicht, um ausgiebige Nachforschungen nach Mobilien anzustellen, die dadurch, wenn überhaupt, nur durch Feststellungsbescheide der Finanzlandesdirektionen auf die Sammelstellen übertragen wurden. Als wichtigster Aktivposten zählten jene Kunstgegenstände, die in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes gestanden waren. Daneben beanspruchten die Sammelstellen entzogene Mobilien, die Institutionen beziehungsweise bestimmten Kategorien zugeordnet werden konnten und lukrativ schienen. Der Vermögenskomplex „Masse Adria“ sticht hierbei hervor. Erst gegen Ende der Tätigkeit setzten die Verhandlungen der Sammelstellen mit dem Bundesministerium für Finanzen wegen der anfänglich verschwiegenen Kunstgegenstände in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes ein, die mit einer Pauschalzahlung der Republik Österreich von öS 5 Mio. nach dem (Ersten) Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz an die Sammelstellen endeten.

Warum die Sammelstellen in den Verhandlungen mit den rückstellungspflichtigen Inhabern entzogener Vermögen lieber einen Vergleich abschlossen als einen Rückstellungsantrag einzubringen beziehungsweise eine Entscheidung der Rückstellungskommission abzuwarten, wird anhand von zwei wesentlichen Argumenten deutlich: Die Sammelstellen scheuten einerseits das Prozessrisiko, gegen einen mit dem Sachverhalt vertrauten Antragsgegner aufzutreten, andererseits erschien es den Sammelstellen bei den Geschäftsbetrieben geradezu unvorstellbar, in natura rückgestellte Betriebe zu verwalten beziehungsweise zu führen, weshalb sie Ablösezahlungen einer Naturalrestitution vorzogen.

Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Sammelstellen gestalteten sich zuweilen heftig: Ein Verwaltungsübereinkommen aus dem Jahre

1959, mit dem wesentliche Kompetenzen auf die Sammelstelle A übertragen wurden, änderte daran nur wenig. Vor allem die Diskussionen um den Aufteilungsschlüssel der erlösten Mittel zwischen den beiden Sammelstellen führten beinahe zur Auflösung der Sammelstelle B. Dem Argument der Sammelstelle A, dass das Vermögen zu 90% „Glaubensjuden“ gehört habe und auch so verteilt werden müsse, setzte die Sammelstelle B entgegen, dass sie bei einem solchen Schlüssel, gemessen an der Vielzahl der zu entschädigenden Personen, nichts zu verteilen hätte. Die Regierung wiederum plädierte für einen höheren Verteilungsschlüssel für die Sammelstelle B, um unter dem Deckmantel des „Gleichheitsprinzips“ der Republik Österreich allfällige Entschädigungszahlungen für politisch Verfolgte zu sparen. Entscheidend für den nach dreieinhalb Jahren unter größeren Zugeständnissen der Sammelstelle A ausgehandelten Schlüssel von 80 : 20 war schließlich eine Pauschalzahlung des Bundes in der Höhe von öS 7 Mio., die allein der Sammelstelle B zukam.

Die Regelung der Verteilung der Mittel beider Sammelstellen an die Opfer des Nationalsozialismus erfolgte durch im Prinzip gleich lautende Statuten der Sammelstellen A und B, die dem OFG und dem Hilfsfonds nachgebildet waren. Der Erhalt einer Zuwendung und deren Höhe waren abhängig von einem Aufenthalt in Österreich, kategorisierten Verfolgungsmaßnahmen und dem Alter des Verfolgten. 28% der Mittel der Sammelstelle A waren für kollektive Zwecke vorgesehen. Für die Sammelstelle B war ein mit öS 15 Mio. dotierter Teil I für als Juden Verfolgte, die am 31. Dezember 1937 nicht mehr der jüdischen Religion angehört hatten, und ein Teil II mit 80% der Mittel für politische NS-Opfer vorgesehen. Die restlichen 20% und allfällige Überschüsse aus Teil I und Teil II waren in einem Teil III für kollektive Zwecke vereint. Gegenüber den AntragstellerInnen nahmen die Sammelstellen besonders hinsichtlich der Ausnahme- und Härtefälle, ähnlich wie bei den Billigkeitswerbern, eine sehr restriktive Position ein.

Die Beantwortung der Frage über den „Erfolg“ der Sammelstellen fällt daher zwiespältig aus. Es ist einerseits auf die Person von Georg Weis und die gezielte Ausforschung und Beanspruchung von den im Wert am höchsten einzuschätzenden Liegenschaften und Geschäftsbetrieben zurückzuführen, dass den Sammelstellen letztlich mehr Mittel zur Verteilung zur Verfügung standen, als sie selbst angenommen hatten. Andererseits behinderten die rechtlichen Rahmenbedingungen die Tätigkeit der Sammelstellen, sodass sie in den Vermögenssparten Wertpapiere, Versicherungen und Mobilien nur wenig bis gar nichts beanspruchen konnten.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abg. z. NR.	Abgeordneter zum Nationalrat
Abs	Absatz
AdR	Archiv der Republik
AE	Amtserinnerung
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
AS	AntragstellerIn
AuffOG	Auffangorganisationengesetz
AV	Aktenvermerk
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahren-Gesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
Beh ÜG	Behördenüberleitungsgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BKA-AA	Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten
BM f. AA	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BM f. U	Bundesministerium für Unterricht
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMVS	Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BrüG	Bundesrückerstattungsgesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
ETG	Einkaufs- und Treuhandgenossenschaft
EvBl	Evidenzblatt
EZ	Einlagezahl
FinProk	Finanzprokuratur
FLD	Finanzlandesdirektion
GKr	Goldkronen
GP	Gesetzgebungsperiode
GS	Goldschilling
G\$	Golddollar
GZI	Geschäftszahl/ Grundzahl

HR	Hofrat
i. V.	in Verbindung
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
IOME	Irgun Olej Merkaz Europa (Zentralorganisation der Einwanderer aus Mitteleuropa)
IWÖ	Interessengemeinschaft in der Wiedergutmachungsfrage der in Schweden lebenden Österreicher
JRSO	Jewish Restitution Successor Organisation
Kap.	Kapitel
KG	Katastralgemeinde
KOKA	Konversionskasse
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
Kt.	Karton
KZ	Konzentrationslager
Leg. Sekr.	Legationssekretär
LG	Landesgericht
LG f. ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen
Lit	litera
MinRat	Ministerialrat
NÖ	Niederösterreich
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Nr.	Nummer
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
ObProkRat	Oberrat der Finanzprokuratur
o. D.	ohne Datum
o. O.	ohne Ort
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OFG	Opferfürsorgegesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORK	Oberste Rückstellungskommission
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖVAG	Österreichische Versicherungs-Aktiengesellschaft
ÖVP	Österreichische Volkspartei
ÖJZ	Österreichische Juristen Zeitung
öS	Österreichische Schilling
ProkR	Prokuratorsrat

RA	Rechtsanwalt
Reg.-Rat	Regierungsrat
RBG	Reichsbürgergesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt
RK	Rückstellungskommission
RM	Reichsmark
ROK	Rückstellungsoberkommission
RR	Regierungsrat
RStAG	Rückstellungsanspruchsgesetz
RStG	Rückstellungsgesetz
SA A	Sammelstelle A
SA B	Sammelstelle B
sfr	Schweizer Franken
Sig.	Signatur
Skr	Schwedische Kronen
SPÖ	1945–91 Sozialistische Partei Österreichs, seither Sozialdemokratische Partei Österreichs
SR	Senatsrat
StBKA	Stiftung Bruno Kreisky Archiv
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz
StV	Staatsvertrag
StVDG	Staatsvertragsdurchführungsgesetz(e)
URO	United Restitution Organisation
VEAV	Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung
VEG	Versicherungsentschädigungsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
v. H.	von hundert
VO	Verordnung
VVSt	Vermögensverkehrsstelle
VWG	Versicherungswiederaufbaugesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Verweissammlung
WJC	World Jewish Congress
ZI	Zahl
ZPO	Zivilprozessordnung

Quellen und Literaturverzeichnis

I. Quellen

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundesministerium
für Finanzen, Wien

1.) Bestand Sammelstellen

- „Meldungen Liegenschaften“ Ordner Nr. 1- 18, Zl. 1–3.896
- „N-Akten“ Ordner Nr. 1–56, Zl. 1–1631
- „Meldungen Handel“ Ordner Nr. 1–9, Zl. 1–311
- „Meldungen Handel N-Akten“ Ordner Nr. 1–3, Zl. 1–334
- „Korrespondenz Dr. Perl“, 1 Ordner
- „Schätzmeisterhonorare Sammelstelle A“, 1 Ordner
- „Allgemeine Anmeldungen bez. Geschäfte“, 3 Ordner (A–H, I–R, S–Z)
- „Grabsteine – Erhebungen“, 1 Ordner „Ybbs a. d. Donau“, 1 Ordner „Bgl.“
- „Entwürfe zu Kuratoriumsberichten“ 9 Ordner, Zl. 1–20.300, 1963
- „Sammler A/A“ (Fonds der Sammelstelle A, Gruppe A), Kt. 769–836,
Zl. 1–20.023
- „Sammler A/B“ (Fonds der Sammelstelle A, Gruppe B), Kt. 837–880,
Zl. 1–7.200
- „Sammler A/C“ (Fonds der Sammelstelle A, Gruppe C), Kt. 881–904,
Zl. 7.201–7.418
- „Sammler A/D“ (Fonds der Sammelstelle A, Gruppe D), Kt. 905–914,
Zl. 1–7.480
- „Sammler A – Abweisungen“, Kt. 915–934, Zl. 1–2.200
- „Sammler A – Verstorbene“, Kt. 935–970, Zl. 2.201–7.340
- „Sammler A – Abweisungen“, Kt. 973–1056, Zl. 1–20.037
- „Sammler A – Verstorbene“, Kt. 971–972, Zl. 7.341–20.014
- „II A“ (Fonds der Sammelstelle B, Teil II, Gruppe B), Zl. 1–12.660
- „II B“ (Fonds der Sammelstelle B, Teil II, Gruppe B), Zl. 1–12.560.
- „II B/C“ (Fonds der Sammelstelle B, Teil II, Gr. B/C), Zl. 1–25.131
- „II D/E“ (Fonds der Sammelstelle B, Teil II, Gr. D/E), Zl. 1–25.068
- „I/A“ (Fonds der Sammelstelle B, Teil I, Gruppe A), Kt. 1057–1066,
Zl. 1.681–11.000
- „I B“ (Fonds der Sammelstelle B, Teil I, Gruppe B), Zl. 1–11.000
- „I C“ (Fonds der Sammelstelle B, Teil I, Gruppe C), Zl. 1–25.015
- „I D/E“ (Fonds der Sammelstelle B, Teil I, Gruppe D/E), Zl. 1–4.400

- „Diverses“ Sammelstelle A, 10 Ordner
„6.001–6.004- $\text{\$}$ -Bonds“, 2 Ordner
„Jugoslawische Wertpapiere“, 1 Ordner
„Rumänische Wertpapiere“, 1 Ordner
„Hausverwaltung“, 1 Ordner
„FB 1–104“ (Feststellungsbescheide der Finanzlandesdirektion Wien, Nieder-
österreich und Bgld.), 8 Ordner
„Sammler A/B Liegenschaften/Verkauf“ Kt. 1.275–1.382, Zl. 121–6.668;
5.001–10.150
„Sammler A/B Liegenschaften/Verkauf“ Kt. 1.383–1.437, Zl. 10.151–11.091;
15.001–15.052; 20.001–20.594
„Kuratorium Billigkeitsfälle“, 1 Ordner
„Vergleiche“, 5 Ordner, Zl. 6.000–7.200 und 20.100–20.600
„Billigkeitsfall“ 3 Ordner, Zl. 10.000–11.000
„5. Novelle AuffOG-Unterlagen“, 2 Ordner
„Verkäufe“ (Liegenschaftsverkäufe) 2 Ordner, Zl. 1–301

2.) *Bundesministerium für Finanzen, Abt. 34 und Abt. 16b*

Kt. 4481–4676

3.) *Bestand Sammelstellen/Aktenbestand Metallkästen (interne Signaturen der Sammelstellen)*

Sammelstelle A

- Mappe A 1 Korrespondenz mit dem Vorsitzenden
Mappe B 1 Geschäftsordnung/Aufruf
Mappe B 2 Kuratorium
Mappe B 3 Statuten – Statutenänderungen
Mappe B 3/1 –B 3/40 „Kuratoriumssitzungen der Sammelstelle A“
Mappe C 1 Zirkulare bis Ende 1962/ab 01. 01. 1963–31. 12. 1965
Mappe C 1 a Zirkulare ab 01.01.1966
Mappe C 4 Korrespondenz mit Dr. Kapralik bis Ende 1960
Mappe C 4/1 Korrespondenz mit Dr. Kapralik bis Ende 1963
Mappe C 4/2 Korrespondenz mit Dr. Kapralik ab 01. 01. 1964
Mappe C 7 Korrespondenz mit Dr. Pick
Mappe C 8 Korrespondenz mit Reg.-Rat Krell bis Ende 1962
Mappe C 8a Korrespondenz mit Reg.Rat Krell ab 01. 01. 1963
Mappe D 1/1 Finanzministerium, Allgemeines bis 31. 12. 1965/ab 01. 01. 1966

- Mappe D 1/2 Finanzministerium, Bericht an den Rechnungshof
Mappe D 1/3 Hypotheken
Mappe D 2 Finanzlandesdirektion, rückzustellende Werte bis Ende 1964/ab
01. 01. 1965
Mappe D 3 Justizministerium
Mappe D 4 Finanzamt für Körperschaften
Mappe E 1 Vereinbarung zwischen A und B
Mappe E 2 Korrespondenz mit Sammelstelle B
Mappe E 3 Aufteilung zwischen A und B
Mappe E 4 Sonderdepot
Mappe E 5 Verteilungsgesetz
Mappe G 1 Korrespondenz mit ausländischen Organisationen ab 01. 01. 1965
Mappe G 2 Korrespondenz mit Ministry of Finance, Jerusalem
Mappe H 1 Berichte und Informationen
Mappe H 2 Annoncen
Mappe I 1 Mietsachen
Mappe I 3 Treuhandvereinbarung mit IKG
Mappe I 3a Auflösung der Sammelstellen
Mappe I 5 Kostenersatz IKG
Mappe I 7 Kostenbeitrag der Regierung
Mappe I 9 IKG Österreich
Mappe I 10 Korrespondenz mit Dr. Sobek
Mappe I 12 Korrespondenz mit Nationalrätin Jochmann
Mappe I 13 Nationalbank – Devisenbewilligung
Mappe I 14 CA – Wertpapiere
Mappe I 15 CA – Liquidationskonten und 11. Verordnung
Mappe I 16 CA – Verwertung der Wertpapiere bis Ende 1965/ab Jänner 1966
Mappe I 19 Tschechoslowakische Banken
Mappe I 21 Länderbank – Verwertung der Wertpapiere
Mappe I 22 Zentralsparkasse
Mappe I 23 Verwaltungsverträge
Mappe I 24 Ing. Wiesenthal
Mappe I 25 Anwärter auf frei werdende Wohnungen
Mappe I 25a Freie Wohnungen
Mappe I 26 Mietung eines Safes
Mappe J 5 Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren
Mappe J 7 Masse Adria
Mappe J 8 Schrankfächer
Mappe J 9 Steiermark – Schatz Toplitzsee
Mappe J 10 BRüG bis 30. 06. 1959

- Mappe J 10/1 BRüG ab 01. 07. 1959
- Mappe 10/2 BRüG-Verbringung Wegscheider
- Mappe 10/3 BRüG-Verbringung Gahleitner
- Mappe J 10/4 Zurücknahme der BRüG-Ansprüche
- Mappe J 14/1 Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung
- Mappe J 14/2 Donau
- Mappe J 15 Amt der Tiroler Landesregierung
- Mappe J 16 Grabsteine Ybbs
- Mappe J 17 Juwelen Staatshauptkasse
- Mappe J 17/1 Juwelen, Briefmarken, Wertpapiere CA
- Mappe J 18 Mattersburg, Lackenbach, Kobersdorf
- Mappe J 22 Rest Wertpapierbereinigung
- Mappe J 24 Pauschalabkommen mit der Gemeinde Wien
- Mappe J 25 Regierungskonten
- Mappe J 26 Erblose Konti bei den Banken
- Mappe J 27 Habsburger- und Kirchenvermögen
- Mappe J 28 Hochkommissardepot
- Mappe J 32 BRüG – Erhebungen bei den Banken und Kosten der Erhebungen
der BRüG – Banken
- Mappe J 32/1 Listen betreffend Wertpapiere
- Mappe J 32/2 BRüG-Banken, Schätzung
- Mappe J 32/3 BRüG-Konto der Zentralstelle
- Mappe B 32/4 BrüG-Berliner Verfahren
- Mappe J 32/5 BRüG-Novelle
- Mappe J 39 Dorotheum
- Mappe J 39a Dorotheum – Silber
- Mappe J 42 Hypothekenabgabe betr. Wohnhauswiederaufbaufonds
- Mappe L 1 Ing. Pichler Schätzungen
- Mappe L 1a Ing. Pichler neues Abkommen
- Mappe L 2 Ing. Weidisch Schätzungen
- Mappe L 2/1 Ing. Weidisch ab 01. 01. 1965
- Mappe L 3 Ing. Drill Schätzungen
- Mappe L 3/1 Ing. Drill ab 01. 01. 1964
- Mappe L 4 Ing. Dr. Bing Schätzungen
- Mappe L 5 Geschäftssachverständige
- Mappe L 6 Ing. Mühlberger Schätzungen
- Mappe L 9 Allg. Fragen über Realschätzungen
- Mappe L 10 Hauswerte Wien 1961
- Mappe L 10a Realteilung Örag
- Mappe L 11 Geschäfte

Mappe L 12 Spitzkopf Schätzungen
Mappe L 13 Ing. Müller Schätzungen
Mappe L 14 Ing. Nisser, Schätzungen
Mappe L 15 Kammer der gewerblichen Wirtschaft
Mappe M 3 Arbeitsplan 1960
Mappe M 4 Dienstanweisungen
Mappe M 5 Kontrollanfragen
Mappe M 6 Arbeitsberichte
Mappe M 7 Legitimation
Mappe M 9 Pauschalverkauf
Mappe M 9 Billigkeitsfälle
Mappe M 10 Grundbuchabschriften
Mappe N 1 Verteilung A
Mappe N 1a Verteilung A – Anträge an Ministerium
Mappe N 3 Kollektive Mittel, USA
Mappe N 4 Kollektive Mittel, Inland
Mappe N 4a Provinzgemeinden
Mappe R 2 Entscheidungen
Mappe R 4 Allgemeines Kriegsfolgengesetz
Mappe R 5/7 Rückstellungsgesetz
Mappe R 6 Bereinigung der ausländischen Schulden
Mappe R 7/2 Novelle
Mappe R 8 Schnellbrief vom 09. 12. 1941
Mappe R 9 Todeserklärungen
Mappe R 10/5 Rückstellungsgesetz
Mappe R 11 Verfassungsgerichtshof
Mappe R 12 Niederlande
Mappe R 13 Gutachten
Mappe R 15 Wertsicherungsklausel
Mappe R 16 Wiedergutmachung (Loyal Restitutors)
Mappe R 17 Fristverlängerung
Mappe S 4 Entwürfe, Korrespondenz bis 16. 12. 1959
Mappe S 4a Entwürfe, Korrespondenz bis 26. 02. 1964
Mappe S 6 Weitere Gesetzgebung bis Ende 1960
Mappe S 6a Weitere Gesetzgebung
Mappe S 9b Kunstgutgesetz, Korrespondenz mit Ministerien und FLD
Mappe S 9e Bundesschatzministerium – Kunstgutgesetz
Mappe S 9f Kunstgutgesetz, Einzelfälle
Mappe S 9g Kunstgutgesetz Presse
Mappe S 9h Kunstgutgesetz, diverse Korrespondenz und Stella Klein-Löw

Mappe S 9i Kunstgutgesetz Erhebungen und Neue Galerie
Mappe S 9k Kunstgutgesetz Medea
Mappe S 11 Endvergleich
Mappe T 4 Nationalrat Machunze
Mappe T 5 Initiativantrag der ÖVP auf Änderung des AuffOG
Mappe T 6 Korrespondenz mit Bankhäusern
Mappe T 7 Jüdische Kaufmannschaft
Mappe T 8 Pariser Sitzung
Mappe T 9 Staatssekretär Dr. Hetzenauer
Mappe T 11 Dr. Grossmann
Mappe Z 1 Diverse
Mappe Z 1 Zuerkennungskommission

Sammelstelle B

Mappe A Mitglieder
Mappe A 1 Geschäftsordnung
Mappe A 2/1 –A 2/35 Kuratoriumssitzungen Sammelstelle B
Mappe B 1 Aufruf
Mappe B 2 Geschäftsordnung
Mappe B 3 Statuten
Mappe C 1 Zirkulare
Mappe D 2 Finanzministerium – Rechnungshof
Mappe K 1 Korrespondenz Rapf
Mappe N 1 Verteilung B – Restmittel, Liquidation
Mappe T 4 Gaberle
Mappe X 1 Stellungnahmen der Kuratorien zu den Einsprüchen der Antragsteller
Mappe Z 1 Zuerkennungskommission Teil I
Mappe Z 2 Zuerkennungskommission Teil II

4.) *Bundesministerium für Finanzen, Finanzprokurator, Abt. VI*

Akt 42, Teil I–III, Kt. 2–3
Zl. 26.483 „Sammelstellen“

5.) *Bundesministerium für Finanzen, Nachlass Klein*

Kt. 19–20

Archiv des Bundesdenkmalamtes, Wien

Rest. Kt. 24, Mappe 9
Rest Kt. 13/2, Mappen 9–11

National Archives II, College Park, MD, USA

Record Group, 59/250/52/9/1, Box 16, Map Altaussee unidentified items
1951–1952

**Archiv der „Anlaufstelle des international Steering Committee für
jüdische NS-Verfolgte in und aus Österreich“, Wien**

Korrespondenz IKG mit Sammelstellen, Ordner 1–7

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien

Akten der RK Wien, 1961–1962

II. Sekundärliteratur

Amtskalender der Republik Österreich, Jg. 1949–1970.

Bailer, Brigitte: Der „antifaschistische Geist“ der Nachkriegszeit, Referat anlässlich eines Symposiums zur politischen Kultur Österreichs 1945 bis zur Gegenwart, 9.–11. Dezember 1999, Universität Paris, unter www.doew.at/themal/antifageist/antifageist.html.

Bailer, Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.

Bailer-Galanda, Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3), Wien – München 2003.

Braun, Rudolf: Das Fünfte Rückstellungsgesetz. Kritische Bemerkungen zum Entwurf, ÖJZ 1952, S. 310 ff.

Embacher, Helga: Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 27), Wien – München 2004.

Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Mit Beiträgen von Peter Böhmer und Ronald Faber (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 5), Wien – München 2004.

Freund, Florian, Baumgartner, Gerhard, Harald Greifeneder: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 23/2), Wien – München 2004.

Graf, Georg: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2), Wien – München 2003.

Haindl, Walter: Die erweiterte Rückstellungspflicht nach Art 26 Abs 2 des Staatsvertrags in: ÖJZ 12 (1961), S. 316 ff.

Haslinger, Kurt: Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969 bis 1996, in: Theodor Brückler (Hg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Wien – Köln – Weimar 1999, S. 39–52.

- Jellinek, Gustav*: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel (Hg.), *The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction*, 2. Aufl., London 1970, S. 395 ff.
- Klein, Gottfried*: 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, *ÖJZ* 1969, S. 57 ff. und 98 ff.
- Oberhammer, Paul*: Zur rechtlichen Beurteilung von erb- oder nachrichtenlosem Vermögen jüdischer Opfer des Nationalsozialismus, in: *NZ* 2001, S. 38–46.
- Pfeil, Walter J.*: Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1), Wien – München 2004.
- Pfundtner, Neuber*: Das neue Deutsche Reichsrecht. Ausgabe Österreich, o. O., o. J.
- Sailer, Gerhard*: Rückbringung und Rückgabe: 1945–1966, in: Theodor Brückler (Hg.), *Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute*, Wien – Köln – Weimar 1999, S. 31–38.
- Sima, Valentin*: Kärntner Slowenen unter nationalsozialistischer Herrschaft: Verfolgung, Widerstand und Repression, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*. Wien 2000, S. 744–766.
- Simma, Bruno, Folz, Hans-Peter*: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission (= Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 6), Wien – München 2004.
- Stiefel, Dieter*: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit: wirtschaftliche Entwicklung; politischer Einfluß; jüdische Polizzen, Wien – Köln – Weimar 2001.
- Stourzh, Gerald*: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955, Wien – Köln – Graz ⁴1998.
- Walch, Dietmar*: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg), Wien – Salzburg 1971.
- Weis, Georg*: Bericht gemäß dem Bescheid des BMF vom 14. Jänner 1963, Zl. 217.424-34/62, 9. April 1963, Beilage I.
- Weis, Georg*: Sammelstelle A – Sammelstelle B, Schlußbericht 1957–1969.
- Zimmerer, Otto*: Um die Auslegung von § 14 Abs 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, *ÖJZ* 1951, S. 56 ff.

Graphikverzeichnis

Graphik 1	Aufstellung der von den Sammelstellen beanspruchten Vermögensobjekte	78
Graphik 2	Liegenschaften und Liegenschaftsanteile	104
Graphik 3	Prozentuelle Verteilung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche	106
Graphik 4	Verteilung der Vergleiche nach Art des Abschlusses	109
Graphik 5	Prozentuelle Verteilung der erfolgreich geltend gemachten Liegenschaften	111
Graphik 6	Prozentuelle Verteilung der Abtretungen durch die Sammelstellen	257
Graphik 7	Prozentuelle Verteilung der Vergleiche mit und ohne Billigkeitswerber	265
Graphik 8	Prozentuelle Verteilung der Vergleiche mit und ohne Billigkeitswerber nach Art des Abschlusses	266
Graphik 9	Prozentuelle Verteilung der angegebenen Verfolgungsgründe	320

Autorin und Autor

Margot Werner, Mag. phil., geb. 1974, Studium der Geschichte an der Universität Wien. Mitarbeiterin beim Projekt „Sozialgeschichte der Juden in Wien im 18. und 19. Jahrhundert“ am Institut für Geschichte der Juden in Österreich. Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Projekt „Rechtssprechung der Rückstellungskommission am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien“ im Rahmen der Historikerkommission. Leitung der Provenienzforschung in der Österreichischen Nationalbibliothek im Auftrag der Kommission für Provenienzforschung.

Michael Wladika, Mag. iur., Dr. phil., studierte Rechtswissenschaften und Geschichte an der Universität Wien. Forschungen und Publikationen zur Geschichte des Nationalsozialismus in Österreich, Rückstellungsrecht, politische Parteien, historische Fotografie und Kunstraub. 2004 erscheint das Buch „Hitlers Vätergeneration. Die Ursprünge des Nationalsozialismus in der k.-k. Monarchie“. Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei den Projekten „Rechtssprechung der Rückstellungskommission am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien“ und „Die Finanzprokuratur“ im Rahmen der Historikerkommission der Republik Österreich. Seit 1999 als Provenienzforscher für die Museen der Stadt Wien tätig.